



## Öffentliche Bekanntmachung 11. Sitzung des Kreistages des Landkreises Peine

---

Sitzungstermin: Mittwoch, 20.12.2023, 17:00 Uhr

Raum, Ort: S-Treffpunkt der Sparkasse HGP, Celler Straße 31, 31224 Peine

---

### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 11.10.2023
4. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
5. Berufung von Frau Jasmin Stumpe als Prüferin des Rechnungsprüfungsamtes 2023/143
6. 4. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine - Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts - 2023/127
7. 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallgebührensatzung) 2023/126
8. Änderung und Neufassung der Satzung des Landkreises Peine über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit seines Rechnungsprüfungsamtes 2023/165
9. Änderung der Jagdsteuersatzung 2023/144
10. Rettungsdienst: Erlass einer Gebührensatzung 2023/125
11. Antrag der CDU/FDP-Gruppe zum Neustart des Klassenassistenten-Projekts an der Eichendorffschule 2023/113
12. Aufnahme von Radwegen an Kreisstraßen in das Straßeninvestitionsprogramm 2023/074
13. Erweiterung der Sitzungskultur des Landkreises Peine - Einführung einer Roten Karte 2023/163
14. Schutz und Asyl für Kriegsdienstverweigerer aus Russland, Belarus und der Ukraine 2023/161
15. Gesamthaushalt 2024 2023/170
16. Haushaltssicherungskonzept 2023/172
17. Bericht des Landrates
18. Anfragen und Anregungen



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlagennummer: <b>2023/143</b>
Federführend: Fachdienst Personal und Service	Status: öffentlich
	Datum: 27.10.2023

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	20.12.2023	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	20.12.2023	Ö

Im Budget enthalten:	entfällt	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
<b>Relevanz</b>			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

## Berufung von Frau Jasmin Stumpe als Prüferin des Rechnungsprüfungsamtes

### Beschlussvorschlag:

Frau Jasmin Stumpe wird ab 01.01.2024 als Prüferin im Rechnungsprüfungsamt (RPA) des Landkreises Peine berufen.

### Sachdarstellung

#### Inhaltsbeschreibung:

Frau Jasmin Stumpe hat sich erfolgreich auf eine extern ausgeschriebene Stelle als Prüferin im Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Peine beworben und wird ab 01.01.2024 dort eingesetzt.

Für die Wahrnehmung der Aufgaben als Prüferin ist eine entsprechende Berufung erforderlich. Gem. § 154 Absatz 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz sind die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes durch den Kreistag zu berufen.

**Ziele / Wirkungen:** Entfällt.

**Ressourceneinsatz:** Entfällt.

**Schlussfolgerung:** Entfällt.

### Anlagen

---



<b>Beschlussvorlage</b>  Federführend: Fachdienst Finanzen	Vorlagennummer:	<b>2023/127</b>
	Status:	öffentlich
	Datum:	22.11.2023

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	20.12.2023	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	20.12.2023	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
<b>Relevanz</b>			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

## 4. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine - Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts -

### Beschlussvorschlag:

Der 4. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine - Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts – wird zugestimmt.

### Sachdarstellung

#### Inhaltsbeschreibung:

Die Abfallentsorgungssatzung ist aus mehreren Gründen zum 01.01.2024 anzupassen:

- Einer der Hauptgründe für den Erlass der 4. Änderungssatzung ist die Neufassung des § 6 (Kompostierbare Abfälle).

Hintergrund ist, dass die Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine (A+B) als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger verpflichtet sind, die in ihrem Gebiet in privaten Haushalten angefallenen und überlassenen Bioabfälle getrennt zu sammeln (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KrWG) und möglichst hochwertig zu verwerten.

In der Vergangenheit war eine hochwertige Verwertung der im Landkreis Peine erfassten Bioabfällen jedoch nicht immer möglich, da die Bioabfälle teilweise zusammen mit anderen, nicht kompostierbaren Abfällen in die Abfallbehälter eingegeben wurden. Da Bioabfälle ab einem gewissen Grad der Verunreinigung als Restabfall entsorgt (d.h. verbrannt) werden

müssen, sind A+B bestrebt, die Nutzer der öffentlichen Einrichtung auf eine möglichst sortenreine Erfassung hin zu sensibilisieren. Die Einführung der Regelungen zur Fehlbefüllung von Bioabfallbehältern soll dementsprechend auch durch eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit hierzu begleitet werden.

In § 6 Absatz 1 und 2 wird hierfür – deutlicher und umfassender als bislang – klargestellt, welche Stoffe zu den „kompostierbaren Abfällen“ gehören und welche nicht. Ein besonderes Augenmerk liegt auf den im Einzelhandel angebotenen Tüten bzw. Beuteln aus biologisch abbaubaren Werkstoffen, die zu einem nicht unerheblichen Teil Kunststoffe enthalten und einer hochwertigen Verwertung nicht zugänglich sind. Ebenfalls wird darauf hingewiesen, dass es sich bei Abfällen, die dem Anwendungsbereich des Tierische Nebenprodukte Beseitigungsgesetzes unterliegen, nicht um Bioabfälle handelt.

Es wird zudem ein neuer Absatz 5 aufgenommen, der das Procedere bei fehlbefüllten Bioabfallbehältern bzw. Bioabfallsäcken regelt. Wie bei zahlreichen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern werden mit Störstoffen befüllte Bioabfallbehälter künftig nicht entleert, sondern mit einem Hinweis auf die Fehlbefüllung versehen. Der Anschluss- und Benutzungspflichtige wird darauf hingewiesen, dass der Behälter bzw. Abfallsack nur unter der Voraussetzung bei der nächsten Regelabfuhr entleert wird, dass die Störstoffe vorher entfernt wurden. Wird dem nicht nachgekommen, entleeren A+B den Bioabfallbehälter bzw. -sack im Rahmen der nächsten Regelabfuhr als Restabfall. Die hierfür anfallenden Entsorgungsgebühren haben A+B ermittelt und in einem neuen § 2 Abs. 10 Abfallgebührensatzung geregelt.

In Absatz 5 – sowie ergänzend in § 19 Abs. 3 Satz 6 – wird zudem geregelt, dass A+B berechtigt sind, Anschluss- und Benutzungspflichtige von der Nutzung der Bioabfallbehälter auszuschließen, wenn diese wiederholt fehlbefüllte Behälter zur Abholung bereitstellen. Der bei diesen Personen anfallende Bioabfall wird dann ausschließlich als Restabfall entsorgt und das jeweils vorzuhaltende Restabfallbehältervolumen entsprechend erhöht.

- In die Abfallentsorgungssatzung werden auch für andere Abfallfraktionen Regelungen betr. die sortenreine Anlieferung von Abfällen aufgenommen (z.B. § 8a Abs. 2 für Alttextilien).
- Die Regelungen zur Entsorgung von Sperrmüll (§ 10), haushaltstypischem Schrott (§ 10a) und Grobmüll (§ 11) werden neugefasst.

Da auch bei diesen Abfällen in der Vergangenheit vermehrt „Fehlwürfe“ zu verzeichnen waren, d.h. andere Abfälle mit zur Abholung bereitgestellt wurden, soll jeweils klargestellt werden, welche Gegenstände den Fraktionen Sperrmüll, haushaltstypischem Schrott und Grobmüll zuzuordnen sind.

Für die Abholung von Sperrmüll und Grobmüll werden zudem Mengengrenzen von jeweils 8 cbm/ Abholung eingeführt. Dies ist erforderlich, da es in der Vergangenheit aber immer wieder zur Bereitstellung größerer Mengen gekommen ist, wodurch die Tourenplanung außerordentlich erschwert und eine wirtschaftliche Durchführung der Sperrmüllabholung nicht gewährleistet ist.

In die Regelungen wird zudem ein Verbot aufgenommen, dem Sperrmüll, haushaltstypischem Schrott bzw. Grobmüll leicht entzündliche Materialien oder Flüssigkeiten (z.B. nicht entleerte Spraydosen oder Akkus) beizugeben. Hintergrund ist, dass es in jüngerer Vergangenheit aufgrund der Beigabe leicht entzündlicher Materialien bzw. Flüssigkeiten in Abfällen bundesweit zu Brandereignissen in Sammelfahrzeugen und Entsorgungsanlagen – jeweils mit hohen Sach- und teilweise auch Personenschäden – kam.

- Die Regelung zur Entsorgung von Strauchwerk (§ 13) wird neugefasst; hier wird insbesondere klargestellt, dass zum Strauchwerk kein Laub gehört und welche Entsorgungswege zur Verfügung stehen.

- Auch die Regelungen zur Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (§§ 14 und 15) werden neugefasst. In § 14 wird klargestellt, dass nicht nur Kältegeräte aus privaten Haushalten (z.B. Kühlschränke), sondern insgesamt Wärmeüberträger mit einem Kühlkreislauf (z.B. Klimaanlage, Wärmepumpen) von A+B beim Abfallbesitzer abgeholt werden können bzw. – wenn der Kühlkreislauf beschädigt oder zerstört ist – als Problemabfall zu behandeln sind.

Die Regelung zu den übrigen Haushaltselektrogeräten (Elektroschrott, § 15) wird auf einen aktuellen Stand gebracht.

- Die in § 25 Abs. 1 enthaltenen Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände werden neu geordnet, konkretisiert und an die o.g. Satzungsänderungen angepasst. Verstöße gegen das Verbot, dem Sperrmüll, dem haushaltstypischen Schrott oder dem Grobmüll leicht entzündliche Flüssigkeiten oder Materialien beizugeben, können künftig ebenfalls als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
- Darüber hinaus werden mit der 4. Änderungssatzung einige Gesetzesverweise aktualisiert bzw. kleinere Ergänzungen bzw. Klarstellungen zu einzelnen Regelungen aufgenommen.

Der Verwaltungsrat der Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts – hat die Satzungsänderung in seiner Sitzung am 22.11.2023 einstimmig beschlossen.

#### **Ziele / Wirkungen:**

Die Nutzer der öffentlichen Einrichtung auf eine möglichst sortenreine und sichere Erfassung hin zu sensibilisieren. Zusätzlich soll die Durchsetzungsfähigkeit sowie Ahndung von Vergehen durch klare Definition der Sorten und der Verbote erleichtert werden.

#### **Ressourceneinsatz:**

- entfällt -

#### **Schlussfolgerung:**

Eine Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten und an das Fehlverhalten der Nutzer ist erforderlich, um die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen und ein Mehr an Sicherheit zu erreichen.

#### **Anlagen**

- 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallentsorgungssatzung) vom 5. März 2008
- Synopse zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallentsorgungssatzung)

#### **4. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallentsorgungssatzung) vom 5. März 2008**

Aufgrund der §§ 10, 143, 145 und 147 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2023 (Nds. GVBl. S. 250) i. V. m. §§ 6 und 11 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 206) i. V. m. § 3 Satzung der Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts vom 2. Juli 2014, zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 9. Januar 2017 hat der Verwaltungsrat der Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine – Anstalt des öffentlichen Rechts, in seiner Sitzung am 22. November 2023 folgende 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallentsorgungssatzung) beschlossen.

Der Kreistag des Landkreises Peine hat der 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallentsorgungssatzung) am 20. Dezember 2023 zugestimmt.

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallentsorgungssatzung) vom 5. März 2008 in der Fassung der 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallentsorgungssatzung) vom 15. Dezember 2022 wird wie folgt geändert:

#### **I.**

1. § 2 Abs. 4 wird wie folgt neugefasst:

*„(4) Von der Abfallentsorgung insgesamt sind Verpackungsabfälle im Sinne des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetzes vom 05.07.2017, BGBl. I S. 2234) ausgeschlossen.“*

2. § 5 Abs. 1 Nr. 9 wird wie folgt neugefasst:

*„9. Wärmeüberträger aus privaten Haushalten, § 14“*

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt neugefasst:

*„(1) Kompostierbare Abfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 sind insbesondere aus privaten Haushaltungen stammende, biologisch abbaubare Nahrungsmittel- und Küchenabfälle (z.B. Obst-/ Gemüsereste, Wurst-/ Fleisch-/ Käsereste, Speisereste) sowie Grünabfälle (z.B. Rasen- und Strauchschnitt), die pflanzli-*

*cher oder tierischer Herkunft sind oder aus Pilzmaterialien bestehen. Als kompostierbare Abfälle gelten Papiertüten oder Zeitungspapier, soweit diese Materialien zur Erfassung der in Satz 1 genannten Abfälle verwendet werden.“*

b) Absatz 2 wird wie folgt neugefasst:

*„(2) Nicht als kompostierbare Abfälle im Sinne des Abs. 1 gelten Tüten oder Beutel, die aus biologisch abbaubaren Werkstoffen bestehen und Anteile von Kunststoff oder biologisch abbaubarem Kunststoff enthalten. Dies gilt auch für nach EN 14995 oder EN 13432 zertifizierte und überwiegend aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellte Kunststoffbeutel, die für die Sammlung von Bioabfällen verwendet werden. Darüber hinaus gelten nicht als kompostierbare Abfälle im Sinne des Abs. 1 Abfälle, die nach den Vorschriften des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes, der Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung oder der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. Oktober 2009 zu beseitigen oder zu verwenden sind; dies betrifft insbesondere Küchen- und Speiseabfälle aus Gaststätten und Großküchen.“*

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 3 und 4.

d) Nach Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

*„Die zur Abfuhr bereitgestellten Behälter dürfen ein Höchstgewicht von 80 kg (60 l-, 120 l- und 240 l-Behälter) bzw. 400 kg (1.100 l Saison-Biocontainer) nicht überschreiten.“*

e) In Absatz 3 werden die bisherigen Sätze 2 und 3 zu den Sätzen 3 und 4.

f) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

*„(5) Bioabfallbehälter und Bioabfallsäcke, die mit anderen als den nach § 6 Abs. 1 zulässigen Abfällen oder Stoffen befüllt sind (Fehlbefüllung), werden im Rahmen der Regelabholung nicht entleert. Eine Entleerung bei der nächsten Regelabholung erfolgt nur, wenn die nach § 3 Abs. 2 Pflichtigen bis dahin die jeweils unzulässigen Abfälle oder Stoffe aus den Behältern entfernt haben. Die fehlbefüllten Behälter werden mit einem entsprechenden Hinweis versehen. Sind in den betroffenen Behältern bei der nächsten Regelabholung weiterhin unzulässige Abfälle oder Stoffe enthalten, werden diese im Rahmen der nächsten Regelabholung für Restabfall bzw. – soweit geboten oder von den Pflichtigen gewünscht – außerhalb der Regelabfuhr als Restabfall entleert. Die Entleerung fehlbefüllter Behälter nach Satz 4 stellt eine gebührenpflichtige Leistung nach Maßgabe des § 2 Abs. 10 Abfallgebührensatzung dar. Bei wiederholter Fehlbefüllung können die Pflichtigen von der Nutzung der Bioabfallbehälter ausgeschlossen werden. In diesem Fall werden die Bioabfallbehälter von A+B eingezogen und die Restabfallbehälterkapazität gemäß § 19 Absatz 3 Satz 3 erhöht.“*

4. Dem § 8 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

*„Altglas darf nur vollständig restentleert in die Glascontainer eingegeben werden.“*

5. § 8a wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 2 Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

*„Die Eingabe anderer Gegenstände oder Abfälle als Alttextilien in Textilsammelcontainer (z.B. Spielsachen, Bücher, Elektrogeräte, Batterien, Restmüll) ist unzulässig.“*

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

6. § 10 wird wie folgt neugefasst:

*„§ 10*

*Sperrmüll einschließlich sperriger Metallteile*

*(1) Sperrmüll im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 5 sind bewegliche Abfälle aus Haushaltungen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die von A+B zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten. Haushaltstypischer Schrott und Abfälle aus Bau- und Renovierungsmaßnahmen gehören nicht zum Sperrmüll und sind nach Maßgabe der §§ 10a und 11 zu entsorgen.*

*(2) Die Überlassung von Sperrmüll erfolgt im Wege der Abholung beim Abfallbesitzer oder im Wege der Selbstanlieferung mit eigenen Fahrzeugen im Abfallentsorgungszentrum Stedum. Bei Abholungen ist das Sperrmüllvolumen auf jeweils 8 cbm begrenzt. Die Überlassung von Sperrmüll stellt eine gebührenpflichtige Leistung nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung dar.*

*(3) Die Abholung von Sperrmüll ist vom Abfallbesitzer schriftlich, über das Kundenportal oder telefonisch anzumelden. Bei der Anmeldung kann der Abfallbesitzer zwischen der regulären Abholung oder der Expressabholung wählen und einen unverbindlichen Wunschtermin angeben. Bei der regulären Abholung legen A+B den Abfuhrtermin fest und geben ihn dem Abfallbesitzer mindestens drei Tage im Voraus bekannt. Bei der Expressabholung wird der Sperrmüll innerhalb von drei Tagen nach Eingang der Anmeldung abgeholt; für die Expressabholung wird eine gesonderte Gebühr nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung erhoben.*

*(4) Pro Jahr ist eine reguläre Abholung von Sperrmüll pro Haushalt oder eine Selbstanlieferung zur Deponie gebührenfrei. Abweichend von Abs. 2 Satz 2 ist das Sperrmüllvolumen bei der einmalig gebührenfreien Überlassung auf 4 cbm pro Haushalt begrenzt. Für Mengen über 4 cbm und jede weitere Abholung bzw. Selbstanlieferung wird eine gesonderte Gebühr erhoben. Bei der ersten gebührenfreien Selbstanlieferung von Sperrmüll im Abfallentsorgungszentrum Stedum ist den dort tätigen Mitarbeitern der Vordruck Sperrmüll Selbstanlieferung auszuhändigen. Dieser kann vom Internetauftritt von A+B ([www.ab-peine.de](http://www.ab-peine.de)) heruntergeladen werden. In Ausnahmefällen wird der Vordruck vor Ort zur Verfügung gestellt.*

*(5) Es ist unzulässig, dem Sperrmüll andere Abfälle beizugeben. Stellen die Mitarbeiter der A+B die Beigabe anderer Abfälle fest, können sie die Annahme bzw. Mitnahme des Sperrmülls verweigern.*

*(6) Es ist unzulässig, dem Sperrmüll leicht entzündliche Materialien oder Flüssigkeiten (z.B. nicht entleerte Spraydosen, Akkus) beizugeben.*

*(7) Sperrmüll, der von A+B abgeholt wird, ist wie folgt vom Abfallbesitzer bereitzustellen:*

*a) Der Sperrmüll muss gut sichtbar und für die Mitarbeiter von A+B frei zugänglich vor dem Grundstück des Abfallbesitzers an der Straße gelagert werden.*

*b) Der Sperrmüll ist so zu stapeln, zu bündeln oder in sonstiger Weise zu ordnen, dass die Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer nicht beeinträchtigt, die Straße nicht verschmutzt und ein zügiges Verladen ermöglicht wird. Das Verpacken von Sperrmüll in Säcken oder Kartons ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn anderenfalls eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit oder eine Verschmutzung der Straße zu erwarten wäre.*

*c) Einzelstücke dürfen eine Länge von 2 m nicht überschreiten.*

*(8) Bei der Abholung von Sperrmüll muss der Auftraggeber dafür sorgen, dass nur seine angemeldeten Gegenstände zur Abholung bereitstehen und keine weiteren Abfälle, insbesondere von anderen Personen dazugestellt werden. Das Risiko einer sich hieraus ergebenden höheren Gebührenlast oder sonstiger Kosten trägt der Auftraggeber.“*

7. § 10a wird wie folgt neugefasst:

*„§ 10a  
Haushaltstypischer Schrott*

*(1) Haushaltstypischer Schrott im Sinne des § 5 Nr. 5a sind Abfälle aus Metall, wie z.B. Fahrräder, Möbelteile oder Gartengeräte aus Metall.*

*(2) Die Überlassung von haushaltstypischem Schrott erfolgt im Wege der Abholung beim Abfallbesitzer oder im Wege der Selbstanlieferung mit eigenen Fahrzeugen im Abfallentsorgungszentrum Stedum sowie den sonstigen Recycling- und Wertstoffhöfen von A+B. Die Überlassung von haushaltstypischem Schrott ist gebührenfrei und in der Menge nicht begrenzt.*

*(3) Die Abholung von haushaltstypischem Schrott ist vom Abfallbesitzer schriftlich, über das Kundenportal oder telefonisch anzumelden. Bei der Anmeldung kann der Abfallbesitzer einen unverbindlichen Wunschtermin angeben. A+B legen den Abfuhrtermin fest und geben ihn dem Abfallbesitzer mindestens drei Tage im Voraus bekannt.*

*(4) Es ist unzulässig, haushaltstypischem Schrott andere Abfälle beizugeben. Stellen die Mitarbeiter der A+B die Beigabe anderer Abfälle fest, können sie die Annahme bzw. Mitnahme des haushaltstypischen Schrottes verweigern.*

*(5) Es ist unzulässig, dem haushaltstypischen Schrott leicht entzündliche Materialien oder Flüssigkeiten (z.B. nicht entleerte Spraydosen, Akkus) beizugeben.*

*(6) Haushaltstypischer Schrott, der von A+B abgeholt wird, muss gut sichtbar und für die Mitarbeiter von A+B frei zugänglich vor dem Grundstück des Abfallbesitzers an der Straße gelagert werden, so dass die Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer nicht beeinträchtigt, die Straße nicht verschmutzt und ein zügiges Verladen ermöglicht wird.*

*(7) § 10 Abs. 8 findet auf haushaltstypischen Schrott entsprechende Anwendung.“*

8. § 11 wird wie folgt neugefasst:

„§ 11  
Grobmüll

*(1) Grobmüll im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 6 sind unbehandelte und behandelte Altholzreste, Renovierungsabfälle und Umbauabfälle.*

*(2) Die Überlassung von Grobmüll erfolgt im Wege der Abholung beim Abfallbesitzer oder im Wege der Selbstanlieferung mit eigenen Fahrzeugen im Abfallentsorgungszentrum Stedum sowie den sonstigen Recycling- und Wertstoffhöfen von A+B. Das Grobmüllvolumen ist bei Abholungen grundsätzlich auf jeweils 8 cbm begrenzt; in Ausnahmefällen kann der Abfallbesitzer bei A+B auch die Abholung größerer Mengen beantragen. Die Überlassung von Grobmüll stellt eine gebührenpflichtige Leistung nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung dar.*

*(3) Die Abholung von Grobmüll ist vom Abfallbesitzer schriftlich, über das Kundenportal oder telefonisch anzumelden. Bei der Anmeldung kann der Abfallbesitzer einen unverbindlichen Wunschtermin angeben. A+B legen den Abfuhrtermin fest und geben ihn dem Abfallbesitzer mindestens drei Tage im Voraus bekannt.*

*(4) Es ist unzulässig, dem Grobmüll andere Abfälle beizugeben. Nicht zum Grobmüll gehören insbesondere Bauabfälle (§ 9, insbesondere Steine und Beton), Gipskartonplatten, Problemabfälle aus Haushaltungen (§ 15, insbesondere Farbeimer) sowie Duschkabinen und Duschtrennwände aus Glas. Stellen die Mitarbeiter der A+B die Beigabe anderer Abfälle fest, können sie die Annahme bzw. Mitnahme des Grobmülls verweigern.*

*(5) Es ist unzulässig, dem Grobmüll leicht entzündliche Materialien oder Flüssigkeiten (z.B. nicht entleerte Spraydosen, Akkus) beizugeben.*

(6) Grobmüll, der von A+B abgeholt wird, ist wie folgt vom Abfallbesitzer bereitzustellen:

- a) Sofern kein Grobmüll-Container bezogen wird, ist Grobmüll gut sichtbar und für die Mitarbeiter von A+B frei zugänglich vor dem Grundstück des Abfallbesitzers an der Straße zu lagern, so dass die Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer nicht beeinträchtigt, die Straße nicht verschmutzt und ein zügiges Verladen ermöglicht wird. Das Verpacken von Grobmüll in Kartons und Säcken ist unzulässig; eine Ausnahme bilden nur Tapetenreste, die in offenen Kartons bzw. offenen Säcken bereitzustellen sind.
- b) Wird ein Grobmüll-Container gemäß Abs. 7 bezogen, darf dieser nur mit maximal 400 kg befüllt werden.
- c) Einzelstücke dürfen eine Länge von 2 m nicht überschreiten.

(7) A+B stellt Abfallbesitzern auf schriftlichen oder telefonischen Antrag hin einen Grobmüllcontainer (Volumen 1.100 l) für die Dauer von 1 Monat zur Verfügung. Der Abfallbesitzer kann die Containermiete um maximal zwei Wochen verlängern, sofern er dies gegenüber A+B bis spätestens drei Werktage vor Ablauf der Mietzeit nach Satz 1 mitteilt. Die Containermiete stellt eine gebührenpflichtige Leistung nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung dar. Die Leerung von Grobmüllcontainern erfolgt alle 2 Wochen zu den im Abfallkalender genannten Terminen.

(8) § 10 Abs. 8 findet auf Grobmüll entsprechende Anwendung.“

9. § 13 wird wie folgt neugefasst:

„§ 13  
Strauchwerk

(1) Strauchwerk im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 8, das wegen seines Umfangs, seines Gewichts oder seiner Menge nicht in den zugelassenen Abfallbehältern untergebracht werden kann, wird zu gesonderten Zeitpunkten gegen Gebühr auf Abruf abgefahren. Zum Strauchwerk zählen Baum-, Strauch- oder Heckenschnitt, Äste, Baumstubben oder Baumstämme, nicht aber Laub.

(2) Strauchwerk, das von A+B abgeholt wird, ist wie folgt vom Abfallbesitzer bereitzustellen:

- a) Das Strauchwerk muss gut sichtbar und für die Mitarbeiter von A+B frei zugänglich vor dem Grundstück des Abfallbesitzers an der Straße gelagert werden, so dass die Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer nicht beeinträchtigt, die Straße nicht verschmutzt und ein zügiges Verladen ermöglicht wird. Hierzu ist Strauchwerk nach Möglichkeit zu bündeln.
- b) Das Gewicht jedes Einzelstückes (z.B. Bündel, Ast, Baumstube, Baumstamm) darf 75 kg und eine Größe von 2,20 m x 1,50 m x 0,75 m nicht überschreiten.

*Der Durchmesser von Ästen, Baumstubben und Baumstämmen darf höchstens 20 cm betragen.*

- c) *Kleinteiliger Baum-, Strauch- oder Heckenschnitt kann/ist in Säcken oder Kartons verpackt bereitzustellen; das Verpackungsmaterial wird von den Mitarbeitern der A+B nach Entleerung zurückgelassen und ist vom Abfallbesitzer unverzüglich nach Abholung von der Straße zu entfernen.“*

*(3) Es ist unzulässig, dem Strauchwerk andere Abfälle beizugeben oder mit Laub gefüllte Säcke zur Abholung bereitzustellen. Werden Verstöße gegen das in Satz 1 enthaltene Verbot von den Mitarbeitern der A+B festgestellt, können diese die Annahme bzw. Mitnahme des Strauchwerks verweigern.“*

10. § 14 wird wie folgt neugefasst:

*„§ 14*

*Wärmeüberträger aus privaten Haushalten*

*(1) Die Überlassung von Wärmeüberträgern aus privaten Haushalten nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 (z.B. Kühl-/ Gefrierschränke bzw. -truhen, Klimaanlage, Wärmepumpen, Warmwasserspeicher) erfolgt im Wege der Abholung beim Abfallbesitzer oder im Wege der Selbstanlieferung mit eigenen Fahrzeugen im Abfallentsorgungszentrum Stedum.*

*(2) Die Regelungen des § 10a Abs. 2 bis 7 finden auf die Abholung und Selbstanlieferung von Wärmeüberträgern aus privaten Haushalten entsprechende Anwendung, sofern deren Kühlkreislauf intakt ist. Wärmeüberträger aus privaten Haushalten, deren Kühlkreislauf beschädigt oder zerstört ist, sind A+B als Problemabfall nach Maßgabe des § 16 zu überlassen.“*

11. § 15 wird wie folgt neugefasst:

*„§ 15*

*Haushaltselektrogeräte (Elektroschrott)*

*(1) Elektroschrott im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 10 sind Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushaltungen, ausgenommen Kältegeräte nach § 14. Zum Elektroschrott zählen u.a. elektrisch betriebene Küchengeräte, Handwerksgeräte, PCs, Laptops, Smartphones, Fernsehgeräte, aber auch elektrische Lampen und Leuchtmittel.*

*(2) Die Überlassung von Elektroschrott erfolgt gebührenfrei an den Sammelstellen im Abfallentsorgungszentrum Stedum sowie auf dem Wertstoffhof in Peine. Elektrokleingeräte mit einer äußeren Kantenlänge von maximal 50 cm können darüber hinaus an den Wertstoffhöfen Edemissen, Lengede-Broistedt und Vechelde-Wedtenstedt überlassen werden.*

*(3) Besitzer von sperrigem Elektroschrott (z.B. Backöfen, Herde, Waschmaschinen, elektrisch betriebene Sessel, beleuchtete Spiegelschränke) können diesen auch von A+B nach Maßgabe der in § 10a Abs. 2 bis 7 enthaltenen Regelungen abholen lassen.“*

12. § 16 Abs. 2 wird wie folgt neugefasst:

*„(2) Die Überlassung von Problemabfällen erfolgt im Sonderabfallzwischenlager des Abfallentsorgungszentrums Stedum.“*

13. In § 17 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)“ durch die Wörter „Gesetz vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533)“ ersetzt.

14. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt neugefasst:

*„1. Bioabfallbehälter mit 60 l, 120 l, 240 l und 1.100 l Füllraum“*

- b) Dem § 19 Absatz 3 wird folgender Satz 6 angefügt:

*„Werden Anschluss- und Benutzungspflichtige aufgrund wiederholter Fehlbe-  
füllungen von der Nutzung von Bioabfallbehältern ausgeschlossen, bestimmen  
A+B die Erhöhung der vorzuhaltenden Restabfallbehälterkapazität (§ 6 Abs. 4  
Satz 7) nach pflichtgemäßem Ermessen.“*

15. § 25 Abs. 1 wird wie folgt neugefasst:

*„Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfas-  
sungsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig*

- 1. entgegen § 2 Abs. 3 von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle in die Abfall-  
behälter einfüllt,*
- 2. entgegen § 2 Abs. 5 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle  
in die Abfallbehälter einfüllt,*
- 3. als Eigentümer eines bewohnten oder bebauten Grundstückes bzw. als eine  
dem Eigentümer gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 gleichgestellte Person sein Grund-  
stück entgegen § 3 Abs. 1 nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt,*
- 4. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 als Erzeuger und Besitzer gewerblicher Siedlungs-  
abfälle, die nicht verwertet werden können, entgegen den Vorgaben der Ge-  
werbeabfallverordnung nicht mindestens einen Abfallbehälter nutzt,*
- 5. als Abfallbesitzer die in § 5 Abs. 1 genannten Abfälle entgegen § 5 Abs. 2 nicht  
getrennt bereithält und nach Maßgabe der §§ 6 bis 18 überlässt,*

6. *entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 Depotcontainer außerhalb der festgelegten Zeiten benutzt oder entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 Abfälle neben Depotcontainern abstellt,*
7. *entgegen § 10 Abs. 6 dem Sperrmüll, entgegen § 10a Abs. 5 dem haushaltstypischen Schrott oder entgegen § 11 Abs. 5 dem Grobmüll leicht entzündliche Materialien oder Flüssigkeiten beigibt,*
8. *entgegen § 14 Abs. 2 Satz 2 Wärmeüberträger aus privaten Haushalten, deren Kühlkreislauf beschädigt oder zerstört ist oder entgegen § 16 Abs. 2 Problemabfälle aus privaten Haushalten nicht A+B im Sonderabfallzwischenlager des Abfallentsorgungszentrums Stedum überlässt, sondern gemeinsam mit Hausmüll entsorgt,*
9. *entgegen § 17 Abs. 2 Sonderabfallkleinmengen nicht A+B in den dafür vorgesehenen Behältnissen an den bekannten eingerichteten Sammelstellen oder Zwischenlagern überlässt, sondern gemeinsam mit Hausmüll entsorgt.“*

## II.

Diese 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallentsorgungssatzung) vom 6. März 2008 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Peine, den \_\_\_\_\_

Olaf Eckardt

Vorstand der Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine

**Synopse zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallentsorgungssatzung)**

Abfallentsorgungssatzung in der Fassung der 3. Änderungssatzung	Abfallentsorgungssatzung in der Fassung der 4. Änderungssatzung	Erläuterungen
<b>§ 1 Grundsatz</b>	<b>§ 1 Grundsatz</b>	
(1) Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger entsorgen die Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine (A+B) die in ihrem Zuständigkeitsgebiet (Landkreis Peine) angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) nach Maßgabe dieser Satzung.	Keine Änderung.	
(2) Ziel der Abfallwirtschaft ist es, die Menge der Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie möglich zu halten, unvermeidbare Abfälle soweit wie möglich zu verwerten und nicht wiederverwertbare Abfälle umweltverträglich abzulagern.	Keine Änderung.	
(3) A+B betreiben die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Sie können sich dabei ganz oder teilweise Dritter bedienen. Neben der öffentlichen Aufgabe der Abfallentsorgung können A+B auch Aufgaben als Betrieb gewerblicher Art wahrnehmen. Über einzelne Aufgaben entscheidet der Verwaltungsrat.	Keine Änderung.	
(4) Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen: <ul style="list-style-type: none"><li>• Abfallentsorgungszentrum Stedum in 31249 Hohenhameln, Hildesheimer Str. 15, bestehend aus:</li></ul>	Keine Änderung.	

<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Wertstoffhof, betrieben durch die Berufsbildungs- und Beschäftigungsgesellschaft Landkreis Peine mbH</li> <li>○ Sonderabfallzwischenlager</li> <li>○ Altdeponie Stedum o Abfallumschlagstation, betrieben durch die Peiner Entsorgungsgesellschaft mbH</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>● Wertstoffhof Peine</li> <li>● Wertstoffhof Wedtlenstedt</li> <li>● Wertstoffhof Lengede</li> <li>● Wertstoffhof Edemissen</li> <li>● Müllheizkraftwerk Magdeburg-Rothensee, betrieben durch die Müllheizkraftwerk Rothensee GmbH</li> <li>● Kompostierungsanlage der Remondis GmbH &amp; Co. KG Region Nord, betrieben durch die Biogenes Zentrum Peine GmbH</li> <li>● Altdeponie Schwicheldt</li> <li>● Altdeponie Vechelde-Wedtlenstedt (ehemalige Boden- und Bauschuttdeponie)</li> <li>● Sickerwasserkläranlage Equord (außer Betrieb gesetzt)</li> <li>● sowie alle zur Erfüllung der Entsorgungspflicht notwendigen Sachen und Personen bei A+B und deren beauftragten Dritten</li> </ul>		
<p><b>§ 2 Umfang der Abfallentsorgung</b></p>	<p><b>§ 2 Umfang der Abfallentsorgung</b></p>	
<p>(1) Die Abfallentsorgung umfasst die Abfallverwertung i.S.d. §§ 7-10 KrWG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. Die Abfallberatung nach § 4 ist Teil der Abfallentsorgung.</p>	<p>Keine Änderung.</p>	
<p>(2) Die Abfallentsorgung umfasst alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus</p>	<p>Keine Änderung.</p>	

<p>anderen Herkunftsbereichen. Dazu gehören auch die verbotswidrig lagernden Abfälle gem. § 10 Abs. 1 NAbfG. Darüber hinaus erfasst die Abfallentsorgung auch Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie dem Abfallwirtschaftsbetrieb überlassen werden.</p>		
<p>(3) Von der Abfallentsorgung insgesamt sind die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle ausgeschlossen (Negativkatalog). Besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind insoweit nicht ausgeschlossen, als sie in Haushaltungen entsprechend § 16 oder in einer Menge von insgesamt nicht mehr als 2.000 kg jährlich entsprechend § 17 anfallen.</p>	<p>Keine Änderung.</p>	
<p>(4) Von der Abfallentsorgung insgesamt sind Verpackungsabfälle im Sinne der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung vom 21.08.1998, BGBl. I S. 2379) ausgeschlossen.</p>	<p>(4) Von der Abfallentsorgung insgesamt sind Verpackungsabfälle im Sinne <u>des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetzes vom 05.07.2017, BGBl. I S. 2234)</u> ausgeschlossen.</p>	<p>Aktualisierung Gesetzesverweis</p>
<p>(5) Vom Einsammeln und Befördern sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die vom Abfallwirtschaftsbetrieb entsorgt werden und nicht in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken gesammelt werden,</li> <li>• Baumwurzeln</li> <li>• Erdaushub</li> <li>• Bauschutt</li> <li>• Steine</li> </ul> <p>ausgeschlossen. § 20 bleibt unberührt.</p>	<p>Keine Änderung.</p>	

<p>(6) Im Einzelfall können A+B darüber hinaus solche Abfälle von der Entsorgung ausschließen, die er nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgen kann.</p>	Keine Änderung.	
<p>(7) Soweit Abfälle nach Abs. 3 oder 6 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, ist der Besitzer zur Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.</p>	Keine Änderung.	
<p><b>§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang</b></p>	<p><b>§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang</b></p>	
<p>(1) Die Eigentümer bewohnter oder bebauter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Der Anschlusszwang gilt im Sinne des § 7 GewAbfV auch für die Erzeuger und Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle, die nicht verwertet werden können.</p>	Keine Änderung.	
<p>(2) Die Anschlusspflichtigen und andere Abfallbesitzer privater Haushaltungen, insbesondere Mieter und Pächter, sind verpflichtet, A+B die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle zur Verwertung und zur Beseitigung nach Maßgabe der §§ 5 bis 20 zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 2 KrWG nicht entfällt.</p> <p>Für die Erzeuger und Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle gilt die Überlassungspflicht/der Benutzungszwang lediglich für Abfälle, die nicht verwertet werden können. Gemäß den Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung ist mindestens ein Abfallbehälter zu nutzen.</p>	Keine Änderung.	

<p>(3) Auf schriftliche Anzeige ist der Anschlusspflichtige oder der Abfallbesitzer vom Benutzungszwang befreit, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei privaten Haushaltungen nachgewiesen wird, dass der Anzeigende in der Lage ist, den Abfall in eigenen Anlagen auf dem angeschlossenen oder einem in seinem Besitz befindlichen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten.</li> <li>• bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nachgewiesen wird, dass die Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt und überwiegend öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle nicht erfordern.</li> </ul>	Keine Änderung.	
<p>(4) Für die Anzeige und den Nachweis nach Abs. 3 sind die von A+B zur Verfügung gestellten Anzeigenvordrucke zu verwenden. Die Befreiung vom Benutzungszwang tritt 4 Wochen nach Eingang der Anzeige beim Abfallwirtschaftsbetrieb ein, es sei denn, A+B widersprechen innerhalb dieser Frist, weil der nach Abs. 3 erforderliche Nachweis nicht geführt wurde oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen erfordern.</p>	Keine Änderung.	
<p>(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für nach § 2 Abs. 3, 4 oder 6 ausgeschlossenen Abfälle und für solche Abfälle, deren Entsorgung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.</p>	Keine Änderung.	
<p>(6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Dazu zählen auch öffentliche Verkehrsflächen, auf denen</p>	Keine Änderung.	

zeitweise Veranstaltungen stattfinden (z. B. Wochenmärkte, Stadtfeste, Jahrmärkte) und Campingplätze.		
<b>§ 4 Abfallberatung</b>	<b>§ 4 Abfallberatung</b>	
(1) Damit möglichst wenig Abfall entsteht, beraten A+B die Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen. Des Weiteren informieren sie regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. A+B können sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben Dritter bedienen.	Keine Änderung.	
(2) Der Beratungsumfang orientiert sich an den personellen und finanziellen Möglichkeiten.	Keine Änderung.	
<b>§ 5 Abfalltrennung</b>	<b>§ 5 Abfalltrennung</b>	
(1) A+B führen mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung eine getrennte Entsorgung folgender Abfälle durch:  1. Kompostierbare Abfälle, § 6 2. Altpapier, § 7 3. Altglas, § 8 3.a) Alttextilien, § 8 a 4. Bauabfälle, § 9 5. Sperrmüll, einschl. § 10 5 a) Haushaltstypischer Schrott, § 10 a 6. Grobmüll, § 11 7. Styropor, § 12 8. Strauchwerk, § 13 9. Kältegeräte, § 14 10. Haushaltselektrogeräte (Elektroschrott), § 15 11. Problemabfälle aus Haushaltungen, § 16 12. Sonderabfallkleinmengen, § 17	(1) A+B führen mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung eine getrennte Entsorgung folgender Abfälle durch:  4. Kompostierbare Abfälle, § 6 5. Altpapier, § 7 6. Altglas, § 8 3.a) Alttextilien, § 8 a 4. Bauabfälle, § 9 5. Sperrmüll, einschl. § 10 5 a) Haushaltstypischer Schrott, § 10 a 6. Grobmüll, § 11 7. Styropor, § 12 8. Strauchwerk, § 13 9. <u>Wärmeüberträger aus privaten Haushalten, § 14</u> 10. Haushaltselektrogeräte (Elektroschrott), § 15 11. Problemabfälle aus Haushaltungen, § 16 12. Sonderabfallkleinmengen, § 17	Anpassung Abfallbezeichnung an § 14

13. Sonstiger Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall), § 18	13. Sonstiger Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall), § 18	
(2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Abs. 1 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe der §§ 6 bis 18 zu überlassen.	Keine Änderung.	
(3) Depotcontainer (Bringsystem) dürfen nur mit den haushaltsüblichen Mengen befüllt werden. Die Benutzung ist nur werktags (nicht sonn- und feiertags) in der Zeit von 7.00 - 19.00 Uhr zulässig. Unzulässig ist das Abstellen von Abfällen neben den Depotcontainern.	Keine Änderung.	
<b>§ 6 Kompostierbare Abfälle</b>	<b>§ 6 Kompostierbare Abfälle</b>	
(1) Kompostierbare Abfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 sind bewegliche Sachen nativorganischen Ursprungs aus Haushaltungen. Dazu gehören z.B. Gemüse-, Obst- und sonstige Speisereste sowie Grünabfälle.	(1) <u>Kompostierbare Abfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 sind insbesondere aus privaten Haushaltungen stammende, biologisch abbaubare Nahrungsmittel- und Küchenabfälle (z.B. Obst-/ Gemüsereste, Wurst-/ Fleisch-/ Käsereste, Speisereste) sowie Grünabfälle (z.B. Rasen- und Strauchschnitt), die pflanzlicher oder tierischer Herkunft sind oder aus Pflanzmaterialien bestehen. Als kompostierbare Abfälle gelten Papiertüten oder Zeitungspapier, soweit diese Materialien zur Erfassung der in Satz 1 genannten Abfälle verwendet werden.</u>	Konkretisierung der Definition von Bioabfällen
	(2) <u>Nicht als kompostierbare Abfälle im Sinne des Abs. 1 gelten Tüten oder Beutel, die aus biologisch abbaubaren Werkstoffen bestehen und Anteile von Kunststoff oder biologisch abbaubarem Kunststoff enthalten. Dies gilt auch für nach EN 14995 oder EN 13432 zertifizierte und überwiegend aus</u>	Verbot der Beigabe von Bioabfallbeuteln aus Kunststoff/ Küchen- und Speiseabfälle aus Gaststätten und Großküchen

	<u>nachwachsenden Rohstoffen hergestellte Kunststoffbeutel, die für die Sammlung von Bioabfällen verwendet werden. Darüber hinaus gelten nicht als kompostierbare Abfälle im Sinne des Abs. 1 Abfälle, die nach den Vorschriften des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes, der Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung oder der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. Oktober 2009 zu beseitigen oder zu verwenden sind; dies betrifft insbesondere Küchen- und Speiseabfälle aus Gaststätten und Großküchen.</u>	
(2) Kompostierbare Abfälle sind in den nach § 19 zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen. Die Eigenkompostierung ist zulässig und wird gefördert. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.	(3) Kompostierbare Abfälle sind in den nach § 19 zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen. <u>Die zur Abfuhr bereitgestellten Behälter dürfen ein Höchstgewicht von 80 kg (60 l-, 120 l- und 240 l-Behälter) bzw. 400 kg (1.100 l Saison-Biocontainer) nicht überschreiten.</u> Die Eigenkompostierung ist zulässig und wird gefördert. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.	Festlegung eines Maximalgewichtes für Bioabfallbehälter
(3) A+B bieten in den Monaten April bis November eine wöchentliche und in den Monaten Januar, Februar, März und Dezember eine 14tägliche Regelabholung an, wobei die Pflichtigen nach § 3 Abs. 2 selbst entscheiden können, wie oft sie ihre Abfallbehälter zur Leerung bereitstellen. § 18 Absatz 3 Satz 2 und 3 sowie § 18 Absätze 4 - 8 gelten entsprechend.	(4) A+B bieten in den Monaten April bis November eine wöchentliche und in den Monaten Januar, Februar, März und Dezember eine 14tägliche Regelabholung an, wobei die Pflichtigen nach § 3 Abs. 2 selbst entscheiden können, wie oft sie ihre Abfallbehälter zur Leerung bereitstellen. § 18 Absatz 3 Satz 2 und 3 sowie § 18 Absätze 4 - 8 gelten entsprechend.	
	(5) <u>Bioabfallbehälter und Bioabfallsäcke, die mit anderen als den nach § 6 Abs. 1 zulässigen Abfällen oder Stoffen befüllt sind (Fehlbefüllung), werden im Rahmen der Regelabholung nicht entleert. Eine Entleerung bei der nächsten Regelabholung erfolgt nur, wenn die nach § 3 Abs. 2 Pflichtigen bis dahin die jeweils unzulässigen Abfälle oder Stoffe aus den Behältern entfernt haben. Die fehlbefüllten Behälter werden mit einem</u>	Regelung zum Umgang mit fehlbefüllten Bioabfallbehältern

	<p><u>entsprechenden Hinweis versehen. Sind in den betroffenen Behältern bei der nächsten Regelabholung weiterhin unzulässige Abfälle oder Stoffe enthalten, werden diese im Rahmen der nächsten Regelabholung für Restabfall bzw. – soweit geboten oder von den Pflichtigen gewünscht – außerhalb der Regelabfuhr als Restabfall entleert. Die Entleerung fehlbefüllter Behälter nach Satz 4 stellt eine gebührenpflichtige Leistung nach Maßgabe des § 2 Abs. 10 Abfallgebührensatzung dar. Bei wiederholter Fehlbefüllung können die Pflichtigen von der Nutzung der Bioabfallbehälter ausgeschlossen werden. In diesem Fall werden die Bioabfallbehälter von A+B eingezogen und die Restabfallbehälterkapazität gemäß § 19 Absatz 3 Satz 3 erhöht.</u></p>	
<b>§ 7 Altpapier</b>	<b>§ 7 Altpapier</b>	
(1) Altpapier im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 ist Abfall aus Papier, wie Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende, bewegliche Sachen.	Keine Änderung.	
(2) Für die Erfassung des Altpapiers in den Haushalten stellen die Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe entsprechend dem Bedarf Altpapierbehälter zur Verfügung. Die Überlassung des Altpapiers durch die Haushalte hat ausschließlich über die Altpapierbehälter zu erfolgen.	Keine Änderung.	

<b>§ 8 Altglas</b>	<b>§ 8 Altglas</b>	
(1) Altglas im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 3 ist Abfall aus Hohlglas (z. B. Flaschen und Gläser, nicht aber Fenster- oder Spiegelglas).	Keine Änderung.	
(2) Altglas ist A+B an den bekannten Sammelstellen (Bringsystem) durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Glascontainer zu überlassen.	(2) Altglas ist A+B an den bekannten Sammelstellen (Bringsystem) durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Glascontainer zu überlassen. <u>Altglas darf nur vollständig restentleert in die Glascontainer eingegeben werden.</u>	Pflicht, Altglas restentleert in Container einzugeben
(3) Flachglas ist über die bekannten Verwertungswege vom Besitzer selbst zu entsorgen.		
<b>§ 8a Alttextilien</b>	<b>§ 8a Alttextilien</b>	
(1) Alttextilien im Sinne des § 5 Nr. 3 a) sind Bekleidung und andere Textilien aus privaten Haushaltungen wie z.B. gebrauchte Kleidungsstücke, Tischwäsche, Bettwäsche, Federbetten und -kissen, Gardinen, Woll- und Strickwaren, Pelze und Schuhe aus privaten Haushalten, deren sich der Besitzer entledigen will. Nicht zu den Alttextilien i.S.d § 5 Nr. 3 a) gehören stark verschmutzte oder schadstoffbelastete Alttextilien sowie Teppiche, Matratzen, Koffer, Taschen oder Schneiderabfälle.	Keine Änderung.	
(2) Alttextilien aus privaten Haushalten sind A+B an den bekannt gegebenen Sammelstellen durch Eingabe in die im Gebiet des Landkreises Peine flächendeckend aufgestellten Textilsammelcontainer zu überlassen. Die Alttextilien dürfen nicht auf oder neben die Textilsammelcontainer gelegt werden. Die Textilsammelcontainer dürfen nur während der auf den	(2) Alttextilien aus privaten Haushalten sind A+B an den bekannt gegebenen Sammelstellen durch Eingabe in die im Gebiet des Landkreises Peine flächendeckend aufgestellten Textilsammelcontainer zu überlassen. Die Alttextilien dürfen nicht auf oder neben die Textilsammelcontainer gelegt werden. <u>Die Eingabe anderer Gegenstände oder Abfälle als Alttextilien in</u>	Verbot der Eingabe anderer Gegenstände/ Abfälle in Textilsammelcontainer

Textilsammelcontainern angegebenen Zeiten, im Falle des Fehlens eines solchen Hinweises werktags in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr benutzt werden.	<u>Textilsammelcontainer (z.B. Spielsachen, Bücher, Elektrogeräte, Batterien, Restmüll) ist unzulässig.</u> Die Textilsammelcontainer dürfen nur während der auf den Textilsammelcontainern angegebenen Zeiten, im Falle des Fehlens eines solchen Hinweises werktags in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr benutzt werden.	
(3) Textilien müssen in Kunststoffsäcken verpackt, Schuhe paarweise gebündelt überlassen werden.	Keine Änderung.	
(4) Stark verschmutzte Alttextilien und solche mit Schadstoffanhaftungen wie z.B. Öl, Fett, Benzin o.ä. sind gem. § 18 zu entsorgen.	Keine Änderung.	
<b>§ 9 Bauabfälle</b>	<b>§ 9 Bauabfälle</b>	
(1) Bauabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 4 sind Bauschutt, Straßenaufbruch und Erdaushub ohne schädliche Verunreinigungen sowie Baustellenabfälle und sonstige Baureststoffe.	Keine Änderung.	
(2) Bei der Errichtung, der Änderung und dem Abbruch baulicher Anlagen sind Bauabfälle, insbesondere Erdaushub, Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Metall und Pappe vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an, voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten.	Keine Änderung.	
(3) Bauabfälle zur Beseitigung sind A+B an den bekannt gegebenen Entsorgungsanlagen durch Übergabe an sie direkt oder an die von ihr beauftragten Dritten zu überlassen.	Keine Änderung.	

§ 10 Sperrmüll einschließlich sperriger Metalle	§ 10 Sperrmüll einschließlich sperriger Metalle	Neustrukturierung/ Aktualisierung
<p>(1) Sperrmüll im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 5 sind bewegliche Abfälle aus Haushaltungen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die von A+B zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten. Abfälle aus Bau- und Umbaumaßnahmen und haushaltstypischer Schrott gehören nicht zum Sperrmüll.</p>	<p>(1) <u>Sperrmüll im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 5 sind bewegliche Abfälle aus Haushaltungen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die von A+B zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten. Haushaltstypischer Schrott und Abfälle aus Bau- und Renovierungsmaßnahmen gehören nicht zum Sperrmüll und sind nach Maßgabe der §§ 10a und 11 zu entsorgen.</u></p>	
	<p>(2) <u>Die Überlassung von Sperrmüll erfolgt im Wege der Abholung beim Abfallbesitzer oder im Wege der Selbstanlieferung mit eigenen Fahrzeugen im Abfallentsorgungszentrum Stedum. Bei Abholungen ist das Sperrmüllvolumen auf jeweils 8 cbm begrenzt. Die Überlassung von Sperrmüll stellt eine gebührenpflichtige Leistung nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung dar.</u></p>	
<p>(2) Sperrmüll wird auf Anmeldung des Abfallbesitzers abgefahren. Die Anmeldung ist schriftlich oder telefonisch rechtzeitig vor dem gewünschten Termin einzureichen. A+B legen den Abfuhrtermin fest und geben ihn dem Abfallbesitzer mindestens drei Tage vorher bekannt. Pro Jahr ist eine Abholung pro Haushalt oder eine Selbstanlieferung mit eigenen Fahrzeugen zur Deponie gebührenfrei. Die jeweilige Menge darf 4 cbm pro Haushalt nicht überschreiten. Für Mengen über 4 cbm und jede weitere Abholung wird eine gesonderte Gebühr erhoben. Die Mengenbegrenzung pro einzelne angemeldete Abholung</p>	<p>(3) <u>Die Abholung von Sperrmüll ist vom Abfallbesitzer schriftlich, über das Kundenportal oder telefonisch anzumelden. Bei der Anmeldung kann der Abfallbesitzer zwischen der regulären Abholung oder der Expressabholung wählen und einen unverbindlichen Wunschtermin angeben. Bei der regulären Abholung legen A+B den Abfuhrtermin fest und geben ihn dem Abfallbesitzer mindestens drei Tage im Voraus bekannt. Bei der Expressabholung wird der Sperrmüll innerhalb von drei Tagen nach Eingang der Anmeldung abgeholt; für die Expressabholung wird eine gesonderte Gebühr nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung erhoben.</u></p>	

<p>ist mit 8cbm erreicht. Bei der ersten (kostenlosen) Selbstanlieferung des Sperrmülls ist die Sperrmüllanforderungskarte aus dem Abfallkalender einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Deponie auszuhändigen. Sperrmüll kann per Expressabholung gegen eine gesonderte Gebühr innerhalb von 3 Tagen nach der Anmeldung abgeholt werden.</p>		
	<p><u>(4)</u>  <u>Pro Jahr ist eine reguläre Abholung von Sperrmüll pro Haushalt oder eine Selbstanlieferung zur Deponie gebührenfrei. Abweichend von Abs. 2 Satz 2 ist das Sperrmüllvolumen bei der einmalig gebührenfreien Überlassung auf 4 cbm pro Haushalt begrenzt. Für Mengen über 4 cbm und jede weitere Abholung bzw. Selbstanlieferung wird eine gesonderte Gebühr erhoben. Bei der ersten gebührenfreien Selbstanlieferung von Sperrmüll im Abfallentsorgungszentrum Stedum ist den dort tätigen Mitarbeitern der Vordruck Sperrmüll Selbstanlieferung auszuhändigen. Dieser kann vom Internetauftritt von A+B (<a href="http://www.ab-peine.de">www.ab-peine.de</a>) heruntergeladen werden. In Ausnahmefällen wird der Vordruck vor Ort zur Verfügung gestellt.</u></p>	
	<p><u>(5)</u>  <u>Es ist unzulässig, dem Sperrmüll andere Abfälle beizugeben. Stellen die Mitarbeiter der A+B die Beigabe anderer Abfälle fest, können sie die Annahme bzw. Mitnahme des Sperrmülls verweigern.</u></p>	
	<p><u>(6)</u>  <u>Es ist unzulässig, dem Sperrmüll leicht entzündliche Materialien oder Flüssigkeiten (z.B. nicht entleerte Spraydosen, Akkus) beizugeben.</u></p>	
<p>(3)          Sperrmüll ist soweit möglich getrennt nach Materialien bereit zu stellen. Sperrmüll ist so zu stapeln, zu bündeln oder in sonstiger Weise zu ordnen, dass die Straße nicht verschmutzt wird und zügiges Verladen möglich ist.</p>	<p><u>(7)</u>  <u>Sperrmüll, der von A+B abgeholt wird, ist wie folgt vom Abfallbesitzer bereitzustellen:</u></p>	

	<p>a) <u>Der Sperrmüll muss gut sichtbar und für die Mitarbeiter von A+B frei zugänglich vor dem Grundstück des Abfallbesitzers an der Straße gelagert werden.</u></p> <p>b) <u>Der Sperrmüll ist so zu stapeln, zu bündeln oder in sonstiger Weise zu ordnen, dass die Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer nicht beeinträchtigt, die Straße nicht verschmutzt und ein zügiges Verladen ermöglicht wird. Das Verpacken von Sperrmüll in Säcken oder Kartons ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn anderenfalls eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit oder eine Verschmutzung der Straße zu erwarten wäre.</u></p> <p>c) <u>Einzelstücke dürfen eine Länge von 2 m nicht überschreiten.</u></p>	
<p>(4) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass nur seine angemeldeten Gegenstände zur Sperrmüllabholung bereitgestellt werden. Er ist in der Regel verpflichtet, die Kosten für etwaige Überhangsmengen zu tragen, auch wenn es sich hierbei um Gegenstände handelt, die von anderen Personen dazugestellt wurden.</p>	<p>(8) <u>Bei der Abholung von Sperrmüll muss der Auftraggeber dafür sorgen, dass nur seine angemeldeten Gegenstände zur Abholung bereitstehen und keine weiteren Abfälle, insbesondere von anderen Personen dazugestellt werden. Das Risiko einer sich hieraus ergebenden höheren Gebührenlast oder sonstiger Kosten trägt der Auftraggeber.</u></p>	
<p>Für zu Sperrmüll gehörende Abfälle, deren Umfang über den in Absatz 3 genannten hinausgeht, gelten § 2 Abs. 5 und § 20 entsprechend.</p>	<p><u>entfällt</u></p>	
<p><b>§ 10a Haushaltstypischer Schrott</b></p>	<p><b>§ 10a Haushaltstypischer Schrott</b></p>	<p>Neustrukturierungen/ Aktualisierung</p>
<p>(1) Haushaltstypischer Schrott im Sinne des § 5 Nr. 5 a sind Abfälle aus Metall, wie z.B. Fahrräder, Möbelteile oder Gartengeräte aus Metall.</p>	<p>Keine Änderung.</p>	
	<p>(2) <u>Die Überlassung von haushaltstypischem Schrott erfolgt im Wege der Abholung beim Abfallbesitzer oder im Wege der</u></p>	

	<u>Selbstanlieferung mit eigenen Fahrzeugen im Abfallentsorgungszentrum Stedum sowie den sonstigen Recycling- und Wertstoffhöfen von A+B. Die Überlassung von haushaltstypischem Schrott ist gebührenfrei und in der Menge nicht begrenzt.</u>	
(2) Haushaltstypischer Schrott wird nach Anmeldung durch den Abfallbesitzer von A+B abgefahren. Die Anmeldung ist schriftlich oder telefonisch rechtzeitig vor dem gewünschten Termin einzureichen. A+B legt den Abfuhrtermin fest und gibt ihn dem Abfallbesitzer mindestens drei Tage vorher bekannt. Die Abholung oder eine Selbstanlieferung mit eigenen Fahrzeugen zum Abfallentsorgungszentrum (AEZ) sowie den sonstigen Recycling- und Wertstoffhöfen von A+B ist gebührenfrei und in der Menge nicht begrenzt.	(3) <u>Die Abholung von haushaltstypischem Schrott ist vom Abfallbesitzer schriftlich, über das Kundenportal oder telefonisch anzumelden. Bei der Anmeldung kann der Abfallbesitzer einen unverbindlichen Wunschtermin angeben. A+B legen den Abfuhrtermin fest und geben ihn dem Abfallbesitzer mindestens drei Tage im Voraus bekannt.</u>	
	(4) <u>Es ist unzulässig, haushaltstypischem Schrott andere Abfälle beizugeben. Stellen die Mitarbeiter der A+B die Beigabe anderer Abfälle fest, können sie die Annahme bzw. Mitnahme des haushaltstypischen Schrottes verweigern.</u>	
	(5) <u>Es ist unzulässig, dem haushaltstypischen Schrott leicht entzündliche Materialien oder Flüssigkeiten (z.B. nicht entleerte Spraydosen, Akkus) beizugeben.</u>	
(3) Der Abfallbesitzer hat dafür zu sorgen, dass nur die angemeldeten Gegenstände zur Abholung bereitgestellt werden. Er muss sicherstellen, dass die Straße nicht verschmutzt wird und zügiges Verladen möglich ist. Er ist in der Regel verpflichtet, die Kosten für etwaige Abfallmengen zu tragen, die kein haushaltstypischer Schrott im Sinne des § 1 Abs. 5 Nr. 5 a sind, auch wenn es sich hierbei um Gegenstände handelt, die von anderen Personen dazugestellt wurden.	(6) <u>Haushaltstypischer Schrott, der von A+B abgeholt wird, muss gut sichtbar und für die Mitarbeiter von A+B frei zugänglich vor dem Grundstück des Abfallbesitzers an der Straße gelagert werden, so dass die Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer nicht beeinträchtigt, die Straße nicht verschmutzt und ein zügiges Verladen ermöglicht wird.</u>	

	(7) <u>§ 10 Abs. 8 findet auf haushaltstypischen Schrott entsprechende Anwendung.</u>	
<b>§ 11 Grobmüll</b>	<b>§ 11 Grobmüll</b>	Neustrukturierung/ Aktualisierung
(1) Grobmüll im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 6 sind unbehandelte und behandelte Altholzreste, Renovierungsabfälle und Umbauabfälle.	Keine Änderung.	
	(2) <u>Die Überlassung von Grobmüll erfolgt im Wege der Abholung beim Abfallbesitzer oder im Wege der Selbstanlieferung mit eigenen Fahrzeugen im Abfallentsorgungszentrum Stedum sowie den sonstigen Recycling- und Wertstoffhöfen von A+B. Das Grobmüllvolumen ist bei Abholungen grundsätzlich auf jeweils 8 cbm begrenzt; in Ausnahmefällen kann der Abfallbesitzer bei A+B auch die Abholung größerer Mengen beantragen. Die Überlassung von Grobmüll stellt eine gebührenpflichtige Leistung nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung dar.</u>	
(2) Grobmüll wird auf Wunsch des Abfallbesitzers durch Anmeldung bis zu einer Menge von 4 cbm abgefahren. Die Anmeldung ist schriftlich oder telefonisch einzureichen. A+B legen den Abfuhrtermin fest und geben ihn dem Abfallbesitzer rechtzeitig bekannt. Für die Abfuhr wird eine Gebühr nach § 2 Abs. 7 der Abfallgebührensatzung erhoben. Über 4 cbm hinausgehende Grobmüllmengen werden nach Sondervereinbarung abgefahren und abgerechnet.	(3) <u>Die Abholung von Grobmüll ist vom Abfallbesitzer schriftlich, über das Kundenportal oder telefonisch anzumelden. Bei der Anmeldung kann der Abfallbesitzer einen unverbindlichen Wunschtermin angeben. A+B legen den Abfuhrtermin fest und geben ihn dem Abfallbesitzer mindestens drei Tage im Voraus bekannt.</u>	
	(4) <u>Es ist unzulässig, dem Grobmüll andere Abfälle beizugeben. Nicht zum Grobmüll gehören insbesondere Bauabfälle (§ 9, insbesondere Steine und Beton), Gipskartonplatten, Problemabfälle aus Haushaltungen (§ 15, insbesondere Farbeimer) sowie Duschkabinen und Duschtrennwände aus Glas.</u>	

	<p><u>Stellen die Mitarbeiter der A+B die Beigabe anderer Abfälle fest, können sie die Annahme bzw. Mitnahme des Grobmülls verweigern.</u></p>	
	<p><u>(5)</u>  <u>Es ist unzulässig, dem Grobmüll leicht entzündliche Materialien oder Flüssigkeiten (z.B. nicht entleerte Spraydosen, Akkus) beizugeben.</u></p>	
	<p><u>(6)</u>  <u>Grobmüll, der von A+B abgeholt wird, ist wie folgt vom Abfallbesitzer bereitzustellen:</u></p> <p>a) <u>Sofern kein Grobmüll-Container bezogen wird, ist Grobmüll gut sichtbar und für die Mitarbeiter von A+B frei zugänglich vor dem Grundstück des Abfallbesitzers an der Straße zu lagern, so dass die Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer nicht beeinträchtigt, die Straße nicht verschmutzt und ein zügiges Verladen ermöglicht wird. Das Verpacken von Grobmüll in Kartons und Säcken ist unzulässig; eine Ausnahme bilden nur Tapetenreste, die in offenen Kartons bzw. offenen Säcken bereitzustellen sind.</u></p> <p>b) <u>Wird ein Grobmüll-Container gemäß Abs. 7 bezogen, darf dieser nur mit maximal 400 kg befüllt werden.</u></p> <p>c) <u>Einzelstücke dürfen eine Länge von 2 m nicht überschreiten.</u></p>	
	<p><u>(7)</u>  <u>A+B stellt Abfallbesitzern auf schriftlichen oder telefonischen Antrag hin einen Grobmüllcontainer (Volumen 1.100 l) für die Dauer von 1 Monat zur Verfügung. Der Abfallbesitzer kann die Containermiete um maximal zwei Wochen verlängern, sofern er dies gegenüber A+B bis spätestens drei Werktage vor Ablauf der Mietzeit nach Satz 1 mitteilt. Die Containermiete stellt eine gebührenpflichtige Leistung nach Maßgabe der Ab-</u></p>	

	<u>fallgebührensatzung dar. Die Leerung von Grobmüllcontainern erfolgt alle 2 Wochen zu den im Abfallkalender genannten Terminen.</u>	
	(8) <u>§ 10 Abs. 8 findet auf Grobmüll entsprechende Anwendung.</u>	
<b>§ 12 Styropor</b>	<b>§ 12 Styropor</b>	
(1) Styroporabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 sind Stoffe aus expandierbarem Polystyrol (EPS), deren sich der Besitzer entledigen will.	Keine Änderung.	
(2) Die Sammlung von wiederverwertbarem Styropor erfolgt für große Mengen mittels 2,5 cbm Säcken über den Recyclinghof Stedum im Bringsystem, über Abholung auf Abruf oder durch separat zu befüllende Wertstoffsäcke von A+B im Rahmen der Wertstoffsammlung (kleinere Mengen).	Keine Änderung.	
<b>§ 13 Strauchwerk</b>	<b>§ 13 Strauchwerk</b>	Neustrukturierung/ Aktualisierung
(1) Strauchwerk gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 8, das wegen seines Umfangs, seines Gewichts oder seiner Menge nicht in den zugelassenen Abfallbehältern untergebracht werden kann, wird zu gesonderten Zeitpunkten getrennt vom Sperrmüll, gegen Gebühr auf Abruf abgefahren.	(1) <u>Strauchwerk im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 8, das wegen seines Umfangs, seines Gewichts oder seiner Menge nicht in den zugelassenen Abfallbehältern untergebracht werden kann, wird zu gesonderten Zeitpunkten gegen Gebühr auf Abruf abgefahren. Zum Strauchwerk zählen Baum-, Strauch- oder Heckenschnitt, Äste, Baumstubben oder Baumstämme, nicht aber Laub.</u>	
(2) Strauchwerk ist so zu stapeln, zu bündeln oder in sonstiger Weise zu ordnen, dass die Straße nicht verschmutzt wird und zügiges Verladen möglich ist. Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 75 kg und eine Größe von 2,20 m x 1,50 m x	(2) <u>Strauchwerk, das von A+B abgeholt wird, ist wie folgt vom Abfallbesitzer bereitzustellen:</u>	

<p>0,75 m haben. Der Durchmesser eines Stammes oder Astes darf höchstens 20 cm betragen.</p>	<p>a) <u>Das Strauchwerk muss gut sichtbar und für die Mitarbeiter von A+B frei zugänglich vor dem Grundstück des Abfallbesitzers an der Straße gelagert werden, so dass die Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer nicht beeinträchtigt, die Straße nicht verschmutzt und ein zügiges Verladen ermöglicht wird. Hierzu ist Strauchwerk nach Möglichkeit zu bündeln.</u></p> <p>b) <u>Das Gewicht jedes Einzelstückes (z.B. Bündel, Ast, Baumstube, Baumstamm) darf 75 kg und eine Größe von 2,20 m x 1,50 m x 0,75 m nicht überschreiten. Der Durchmesser von Ästen, Baumstubben und Baumstämmen darf höchstens 20 cm betragen.</u></p> <p>c) <u>Kleinteiliger Baum-, Strauch- oder Heckenschnitt kann/ist in Säcken oder Kartons verpackt bereitzustellen; das Verpackungsmaterial wird von den Mitarbeitern der A+B nach Entleerung zurückgelassen und ist vom Abfallbesitzer unverzüglich nach Abholung von der Straße zu entfernen.</u></p>	
	<p><u>(3)</u>  <u>Es ist unzulässig, dem Strauchwerk andere Abfälle beizugeben oder mit Laub gefüllte Säcke zur Abholung bereitzustellen. Werden Verstöße gegen das in Satz 1 enthaltene Verbot von den Mitarbeitern der A+B festgestellt, können diese die Annahme bzw. Mitnahme des Strauchwerks verweigern.</u></p>	
<p><b>§ 14 Kältegeräte</b></p>	<p><b>§ 14 Wärmeüberträger aus privaten Haushalten</b></p>	<p>Erweiterung um alle Geräte der Sammelgruppe 1 (Anlage zum ElektroG)</p>
<p>(1)  Kältegeräte aus privaten Haushalten nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 können bei der Schrottabfuhr separat bereitgestellt oder zum Recyclinghof Stedum angeliefert werden. Kältegeräte gelten als Problemabfall. Sie müssen mit unzerstörtem Kühlkreislauf bereitgestellt werden, um eine geordnete Entsorgung zu gewährleisten.</p>	<p>(1)  <u>Die Überlassung von Wärmeüberträgern aus privaten Haushalten nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 (z.B. Kühl-/ Gefrierschränke bzw. -truhen, Klimaanlage, Wärmepumpen, Warmwasserspeicher) erfolgt im Wege der Abholung beim Abfallbesitzer oder im Wege der Selbstanlieferung mit eigenen Fahrzeugen im Abfallentsorgungszentrum Stedum.</u></p>	

(2) § 10 Abs. 1 - 4 gilt entsprechend.	(2) <u>Die Regelungen des § 10a Abs. 2 bis 7 finden auf die Abholung und Selbstanlieferung von Wärmeüberträgern aus privaten Haushalten entsprechende Anwendung, sofern deren Kühlkreislauf intakt ist. Wärmeüberträger aus privaten Haushalten, deren Kühlkreislauf beschädigt oder zerstört ist, sind A+B als Problemabfall nach Maßgabe des § 16 zu überlassen.</u>	
<b>§ 15 Haushaltselektrogeräte (Elektroschrott)</b>	<b>§ 15 Haushaltselektrogeräte (Elektroschrott)</b>	Neustrukturierung/ Aktualisierung
(1) Elektroschrott im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 10 sind Elektrogeräte aus Haushaltungen wie z.B. elektrische Küchengeräte, elektrische Handwerksgeräte, elektrische und elektronische Kommunikationsgeräte sowie Rundfunk- und Fernsehgeräte.	(1) <u>Elektroschrott im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 10 sind Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushaltungen, ausgenommen Kältegeräte nach § 14. Zum Elektroschrott zählen u.a. elektrisch betriebene Küchengeräte, Handwerksgeräte, PCs, Laptops, Smartphones, Fernsehgeräte, aber auch elektrische Lampen und Leuchtmittel.</u>	
(2) Elektroschrott ist A+B an den bekannten Sammelstellen durch Übergabe an die von ihm Beauftragten zu überlassen. Sperriger Elektroschrott im Sinne des § 10 Abs. 1 kann mit dem haushaltstypischen Schrott entsorgt werden.	(2) <u>Die Überlassung von Elektroschrott erfolgt gebührenfrei an den Sammelstellen im Abfallentsorgungszentrum Stedum sowie auf dem Wertstoffhof in Peine. Elektrokleingeräte mit einer äußeren Kantenlänge von maximal 50 cm können darüber hinaus an den Wertstoffhöfen Edemissen, Lengede-Broistedt und Vechelde-Wedtlenstedt überlassen werden.</u>	
	(3) <u>Besitzer von sperrigem Elektroschrott (z.B. Backöfen, Herde, Waschmaschinen, elektrisch betriebene Sessel, beleuchtete Spiegelschränke) können diesen auch von A+B nach Maßgabe der in § 10a Abs. 2 bis 7 enthaltenen Regelungen abholen lassen.</u>	

<b>§ 16 Problemabfälle</b>	<b>§ 16 Problemabfälle</b>	
<p>(1) Problemabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 11 sind schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dazu zählen z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien sowie Abfälle, die diese Stoffe enthalten.</p>	<p>Keine Änderung.</p>	
<p>(2) Problemabfälle sind an den bekannten Terminen und Orten (feste und mobile Sammelstellen) den von A+B beauftragten Stellen und Personen persönlich zu übergeben.</p>	<p>(2) <u>Die Überlassung von Problemabfällen erfolgt im Sonderabfallzwischenlager des Abfallentsorgungszentrums Stedum.</u></p>	<p>Aktualisierung der Annahmeregulung</p>
<b>§ 17 Kleinmengen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen)</b>	<b>§ 17 Kleinmengen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen)</b>	
<p>(1) Kleinmengen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zur Beseitigung (Sonderabfallkleinmengen) im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 12 sind bewegliche Sachen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 48 KrWG, soweit davon jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg anfallen. Die in Frage kommenden Abfallarten ergeben sich aus der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212).</p>	<p>(1) Kleinmengen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zur Beseitigung (Sonderabfallkleinmengen) im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 12 sind bewegliche Sachen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 48 KrWG, soweit davon jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg anfallen. Die in Frage kommenden Abfallarten ergeben sich aus der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch <u>Gesetz vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533).</u></p>	<p>Aktualisierung Gesetzesverweis</p>
<p>(2) Sonderabfallkleinmengen können A+B in den dafür vorgesehenen Behältnissen (verschießbare Originalgebinde oder sonstige fest verschließbare Behältnisse) an den bekannten eingerichteten Sammelstellen/Zwischenlagern – getrennt nach Abfallarten – gegen Gebühr überlassen werden.</p>	<p>Keine Änderungen.</p>	

<p><b>§ 18 Sonstiger Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall)</b></p>	<p><b>§ 18 Sonstiger Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall)</b></p>	
<p>(1) Sonstiger Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 13 sind alle sonstigen angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, soweit sie nicht unter die §§ 6 - 17 fallen oder nach § 2 Abs. 3 und 4 von der Entsorgung ausgeschlossen sind (Restabfall).</p>	<p>Keine Änderungen.</p>	
<p>(2) Restabfall ist in den nach § 19 zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen.</p>	<p>Keine Änderungen.</p>	
<p>(3) A+B bieten eine 14tägliche Regelabholung an, wobei die Pflichtigen nach § 3 Abs. 2 unter Beachtung des Absatzes 5 grundsätzlich selbst entscheiden können, wie oft sie ihre Abfallbehälter zur Leerung bereitstellen. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass für jeden Restmüllbehälter pro Jahr acht Mindestentleerungen in Anspruch zu nehmen sind. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird gemäß § 24 bekannt gegeben. A+B können im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Falle gilt Satz 3 entsprechend.</p>	<p>Keine Änderungen.</p>	
<p>(4) Die Abfallbehälter sind von den Pflichtigen nach § 3 Abs. 2 am Abfuhrtag spätestens ab 06.30 Uhr und erkennbar so bereitzustellen, dass der Abfuhrwagen auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste unverzüglich von der Straße zu entfernen. Weisungen der</p>	<p>Keine Änderungen.</p>	

<p>Beauftragten von A+B zu den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Verpflichtungen sind zu befolgen. Für Grundstücke, bei denen die Leerung der Abfallbehälter zukünftig mittels neuer Fahrzeugtechniken durchgeführt werden soll, werden hinsichtlich der Behälteraufstellung bei Bedarf zusätzliche Regelungen getroffen, wobei die Anschlusspflichtigen und anderen Abfallbesitzer vorab von A+B informiert werden.</p>		
<p>(5) Die Abfallbehälter sind stets verschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist, insbesondere ist ein Einstampfen oder Einschlämmen nicht erlaubte zur Abfuhr bereitgestellten Abfallbehälter dürfen das Höchstgewicht von 80 kg bei 60 l bis 240 l Behältern bzw. 600 kg bei 770 l bis 1.100 l Behältern nicht überschreiten. Abfallsäcke dürfen bis maximal 15 kg befüllt werden. Das Öffnen und Durchsuchen der Abfallbehälter und das Aufschneiden von Restmüllsäcken durch Dritte ist unzulässig.</p>	Keine Änderungen.	
<p>(6) Können die Abfallbehälter aus einem von dem Anschluss- oder Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden (z. B. Festfrieren), so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.</p>	Keine Änderungen.	
<p>(7) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt, hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.</p>	Keine Änderungen.	

<p>(8) Die Absätze 2 bis 7 gelten für die Abfuhr der getrennt erfassten Abfälle nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 12 entsprechend, soweit sich aus den §§ 6 bis 17 nichts anderes ergibt.</p>	<p>Keine Änderungen.</p>	
<p><b>§ 19 Zugelassene Abfallbehälter</b></p>	<p><b>§ 19 Zugelassene Abfallbehälter</b></p>	
<p>(1) Zugelassene Abfallbehälter sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bioabfallbehälter mit 60 l, 120 l und 240 l Füllraum</li> <li>2. Restabfallbehälter mit 60 l, 120 l, 240 l, 770 l und 1.100 l Füllraum</li> <li>3. Bioabfall- und Restabfallsäcke mit entsprechendem Aufdruck von A+B und einem Füllraum von 60 l</li> <li>4. Altpapiersammelcontainer mit 1.100 l Füllraum</li> <li>5. Mehrkammercontainer</li> <li>6. Altpapiersammelbehälter mit 240 l Füllraum</li> <li>7. Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind die in Satz 1 Nr. 1, 2, 4, 5 und 6 genannten Abfallbehälter.</li> </ol>	<p>(1) Zugelassene Abfallbehälter sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bioabfallbehälter mit 60 l, 120 l und 240 l Füllraum</li> <li>2. Restabfallbehälter mit 60 l, 120 l, 240 l, 770 l <u>und</u> <u>1.100 l</u> Füllraum</li> <li>3. Bioabfall- und Restabfallsäcke mit entsprechendem Aufdruck von A+B und einem Füllraum von 60 l</li> <li>4. Altpapiersammelcontainer mit 1.100 l Füllraum</li> <li>5. Mehrkammercontainer</li> <li>6. Altpapiersammelbehälter mit 240 l Füllraum</li> </ol> <p>Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind die in Satz 1 Nr. 1, 2, 4, 5 und 6 genannten Abfallbehälter.</p>	<p>Ergänzung um 1.100 l-Saison-Biocontainer</p>
<p>(2) A+B stellen dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen die zur Aufnahme des Abfalls vorgeschriebenen Abfallbehälter in ausreichender Zahl zur Verfügung. Die zur Verfügung gestellten festen Abfallbehälter sind vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu übernehmen, er hat sie schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind A+B unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden an Abfallbehältern haftet der Anschluss- und Benutzungspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.</p>	<p>Keine Änderungen.</p>	

<p>(3) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige wählt den für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehenden festen Abfallbehälter aus. Bei bewohnten Grundstücken müssen mindestens jeweils ein zugelassener fester Abfallbehälter für die kompostierbaren Abfälle und für den Restabfall bereitstehen, soweit nicht eine Befreiung nach § 3 Abs. 3 ausgesprochen wurde. Bei Missbrauch bestimmen A+B, welche Behälterkapazität für die ordnungsgemäße Beseitigung als ausreichend anzusehen ist. Dabei ist bei Privathaushalten von einem Anhaltswert von 10 Litern/Person/Woche auszugehen. Bei Gewerbebetrieben, Freiberuflern und öffentlichen Einrichtungen ist für jeden nicht nur kurzfristig Beschäftigten ein Anhaltswert von 2,5 Litern/Woche anzusetzen.</p>	<p>(3) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige wählt den für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehenden festen Abfallbehälter aus. Bei bewohnten Grundstücken müssen mindestens jeweils ein zugelassener fester Abfallbehälter für die kompostierbaren Abfälle und für den Restabfall bereitstehen, soweit nicht eine Befreiung nach § 3 Abs. 3 ausgesprochen wurde. Bei Missbrauch bestimmen A+B, welche Behälterkapazität für die ordnungsgemäße Beseitigung als ausreichend anzusehen ist. Dabei ist bei Privathaushalten von einem Anhaltswert von 10 Litern/Person/Woche auszugehen. Bei Gewerbebetrieben, Freiberuflern und öffentlichen Einrichtungen ist für jeden nicht nur kurzfristig Beschäftigten ein Anhaltswert von 2,5 Litern/Woche anzusetzen. <u>Werden Anschluss- und Benutzungspflichtige aufgrund wiederholter Fehlbefüllungen von der Nutzung von Bioabfallbehältern ausgeschlossen, bestimmen A+B die Erhöhung der vorzuhaltenden Restabfallbehälterkapazität (§ 6 Abs. 4 Satz 7) nach pflichtgemäßem Ermessen.</u></p>	<p>Möglichkeit des Abzugs von Bioabfallbehältern bei wiederholter Fehlbefüllung und Erhöhung des Restabfallbehältervolumens</p>
<p>(4) Für mehrere benachbarte anschluss- und benutzungspflichtige Grundstücke können ein oder mehrere gemeinsame Behälter mit entsprechend größerer Kapazität zur Verfügung gestellt oder zugelassen werden. Das gleiche gilt für Wohngebäude mit mehreren Wohnungen. Soweit den Erzeugern oder Besitzern gewerblicher Siedlungsabfälle eine separate Sammlung aufgrund einer zu geringen Menge wirtschaftlich nicht zumutbar ist, können diese Abfälle mit den aus privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen gemeinsam gesammelt und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überlassen werden, soweit sich die privaten Haushaltungen auf demselben Grundstück oder einem unmittelbar benachbarten Grundstück befinden.</p>	<p>Keine Änderungen.</p>	

(5) Für die Einsammlung von Abfall, insbesondere wenn dieser vorübergehend verstärkt anfällt, dürfen neben den festen Abfallbehältern nur Abfallsäcke verwendet werden, die bei den von A+B beauftragten Stellen gegen Gebühr abgegeben werden.	Keine Änderungen.	
(6) Sonderleistungen werden auf Anforderung außerhalb der regelmäßigen Abfuhr gesondert erbracht und berechnet.	Keine Änderungen.	
<b>§ 20 Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen</b>	<b>§ 20 Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen</b>	
(1) Besitzer von Abfällen nach § 2 Abs. 5 und § 10 Abs. 4 haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 3 selbst oder durch beauftragte Dritte zu den von A+B betriebenen oder ihm zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. §§ 53 und 54 KrWG sind zu beachten.	Keine Änderungen.	
Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen wird durch Benutzungsordnungen geregelt.	Keine Änderungen.	
<b>§ 21 Modellversuche</b>	<b>§ 21 Modellversuche</b>	
Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, -transport-, -behandlungs oder -entsorgungsmethoden oder -systeme können A+B Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung und modifizierten Abfuhrhythmen durchführen. Die Einzelheiten der Getrenntsammlung werden auf der Internetseite von A+B unter <a href="http://www.ab-peine.de">www.ab-peine.de</a> veröffentlicht.	Keine Änderungen.	
<b>§ 22 Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht</b>	<b>§ 22 Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht</b>	
(1) Der Anschlusspflichtige hat A+B für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschluss- und Benutzungspflicht innerhalb eines	Keine Änderungen.	

Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer zur Anzeige verpflichtet. Bei Sonderleistungen hat der Auftraggeber gleichermaßen zu handeln.		
(2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind A+B zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallentsorgung betreffen.	Keine Änderungen.	
(3) Der Anschlusspflichtige hat das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung von Abfällen nach § 5 Abs. 2 und Verwertung von Abfällen nach § 3 Abs. 3 durch A+B zu dulden.	Keine Änderungen.	
<b>§ 23 Gebühren</b>	<b>§ 23 Gebühren</b>	
(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erheben A+B zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe einer separaten Abfallgebührensatzung.	Keine Änderungen.	
(2) A+B setzen nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung die für die Abfallentsorgung zu erhebenden Benutzungsgebühren fest und zieht diese ein.	Keine Änderungen.	
(3) Die Kreiskasse des Landkreises Peine ist Vollstreckungsbehörde.	Keine Änderungen.	
<b>§ 24 Bekanntmachungen</b>	<b>§ 24 Bekanntmachungen</b>	
Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen von A+B erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Peine. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckschriften und in	Keine Änderungen.	

<p>ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden. Örtlich begrenzte Hinweise werden in Abstimmung mit A+B von den Gemeinden veröffentlicht.</p>		
<p><b>§ 25 Ordnungswidrigkeiten</b></p>	<p><b>§ 25 Ordnungswidrigkeiten</b></p>	
<p>(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. entgegen § 2 Abs. 3 von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle in die Abfallbehälter einfüllt,</li> <li>2. entgegen § 2 Abs. 5 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle in die Abfallbehälter einfüllt,</li> <li>3. sich dem Anschluss- und Benutzungszwang entgegen § 3 Abs. 1 entzieht,</li> <li>4. dem Gebot der Abfallverwertung und Schadstoffentfrachtung gemäß § 5 zuwiderhandelt,</li> <li>5. entgegen § 16 Problemabfälle bzw. entgegen § 17 Sonderabfallkleinmengen gemeinsam mit Hausmüll entsorgt,</li> <li>6. entgegen § 5 Abs. 3 Abfälle an Wertstoffinseln oder neben Depotcontainern abstellt und Depotcontainer außerhalb der festgelegten Zeiten benutzt.</li> <li>7. entgegen § 3 Abs. 2 als Erzeuger oder Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen einen Abfallbehälter nicht nutzt.</li> </ol>	<p>(1) <u>Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <u>entgegen § 2 Abs. 3 von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle in die Abfallbehälter einfüllt,</u></li> <li>2. <u>entgegen § 2 Abs. 5 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle in die Abfallbehälter einfüllt,</u></li> <li>3. <u>als Eigentümer eines bewohnten oder bebauten Grundstückes bzw. als eine dem Eigentümer gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 gleichgestellte Person sein Grundstück entgegen § 3 Abs. 1 nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt,</u></li> <li>4. <u>entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 als Erzeuger und Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle, die nicht verwertet werden können, entgegen den Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung nicht mindestens einen Abfallbehälter nutzt,</u></li> <li>5. <u>als Abfallbesitzer die in § 5 Abs. 1 genannten Abfälle entgegen § 5 Abs. 2 nicht getrennt bereithält und nach Maßgabe der §§ 6 bis 18 überlässt,</u></li> <li>6. <u>entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 Depotcontainer außerhalb der festgelegten Zeiten benutzt oder entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 Abfälle neben Depotcontainern abstellt,</u></li> </ol>	<p>Neustrukturierung/ Konkretisierung; Ergänzung um Tatbestand in Nr. 7</p>

	<p>7. <u>entgegen § 10 Abs. 6 dem Sperrmüll, entgegen § 10a Abs. 5 dem haushaltstypischen Schrott oder entgegen § 11 Abs. 5 dem Grobmüll leicht entzündliche Materialien oder Flüssigkeiten beigibt,</u></p> <p>8. <u>entgegen § 14 Abs. 2 Satz 2 Wärmeüberträger aus privaten Haushalten, deren Kühlkreislauf beschädigt oder zerstört ist oder entgegen § 16 Abs. 2 Problemabfälle aus privaten Haushalten nicht A+B im Sonderabfallzwischenlager des Abfallentsorgungszentrums Stedum überlässt, sondern gemeinsam mit Hausmüll entsorgt,</u></p> <p>9. <u>entgegen § 17 Abs. 2 Sonderabfallkleinmengen nicht A+B in den dafür vorgesehenen Behältnissen an den bekannten eingerichteten Sammelstellen oder Zwischenlagern überlässt, sondern gemeinsam mit Hausmüll entsorgt.</u></p>	
<p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.</p>	<p>Keine Änderungen.</p>	
<p><b>§ 26 Inkrafttreten</b></p>	<p><b>§ 26 Inkrafttreten</b></p>	
<p>Diese Satzung tritt am 1. April 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallentsorgungssatzung für den Landkreis Peine vom 15. Dezember 1999 außer Kraft.</p>	<p>Keine Änderungen.</p>	



<b>Beschlussvorlage</b>  Federführend: Fachdienst Finanzen	Vorlagennummer:	<b>2023/126</b>
	Status:	öffentlich
	Datum:	22.11.2023

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	20.12.2023	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	20.12.2023	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
<b>Relevanz</b>			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

## 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallgebührensatzung)

### Beschlussvorschlag:

Der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallgebührensatzung), die der Verwaltungsrat der Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine - Anstalt des öffentlichen Rechts - in seiner Sitzung am 22. November 2023 beschlossen hat, wird zugestimmt.

### Sachdarstellung

#### Inhaltsbeschreibung:

Die Gebührenkalkulation für den Wirtschaftsplan 2024 hat gezeigt, dass die Gebührensätze für die Restabfall- sowie Bioabfallbehälter sowie für die Nutzung von Grobmüllcontainern und Saison-Biocontainern nicht mehr auskömmlich sind. Die Gebührenkalkulation kann daher nicht mehr ausgeglichen dargestellt werden. Die Gebührensätze müssen entsprechend der Kalkulation angepasst werden.

Im Zuge der Anpassung der Gebührenhöhe hat A+B zudem die Möglichkeit geschaffen, Gebühren für die Entleerung fehlbefüllter Bioabfallbehälter festzusetzen. Außerdem wurde die Satzung an einigen Stellen redaktionell überarbeitet. Der beigefügten Synopse können die Anpassungen im Einzelnen entnommen werden.

Nachstehend erfolgen Gegenüberstellungen der Gebühren bis 31.12.2023 und ab 01.01.2024:

Für Restabfallbehälter (graue Tonne) ergibt sich folgende Übersicht:

Restabfall-behälter	Grundgebühr in €/Jahr	Grundgebühr in €/Monat	Leerungsgebühr in €/Leerung	Behälter-ände-rungsgebühr in €/Fall
60 l	bis 31.12.2023: 63,03	bis 31.12.2023: 5,25	bis 31.12.2023: 3,78	bis 31.12.2023: 15,00
	ab 01.01.2024: 67,44	ab 01.01.2024: 5,62	ab 01.01.2024: 4,04	ab 01.01.2024: 15,00
120l	bis 31.12.2023: 71,43	bis 31.12.2023: 5,95	bis 31.12.2023: 7,55	bis 31.12.2023: 15,00
	ab 01.01.2024: 76,43	ab 01.01.2024: 6,36	ab 01.01.2024: 8,08	ab 01.01.2024: 15,00
240 l	bis 31.12.2023: 96,61	bis 31.12.2023: 8,05	bis 31.12.2023: 15,09	bis 31.12.2023: 15,00
	ab 01.01.2024: 103,37	ab 01.01.2024: 8,61	ab 01.01.2024: 16,15	ab 01.01.2024: 15,00
770 l	bis 31.12.2023: 147,15	bis 31.12.2023: 12,26	bis 31.12.2023: 48,38	bis 31.12.2023: 25,00
	ab 01.01.2024: 157,45	ab 01.01.2024: 13,12	ab 01.01.2024: 51,77	ab 01.01.2024: 25,00
1.100 l	bis 31.12.2023: 147,15	bis 31.12.2023: 12,26	bis 31.12.2023: 69,13	bis 31.12.2023: 25,00
	ab 01.01.2024: 157,45	ab 01.01.2024: 13,12	ab 01.01.2024: 73,97	ab 01.01.2024: 25,00

Für Bioabfallbehälter (grüne Tonne) ergibt sich folgende Übersicht:

Bioabfall-behälter	Grundgebühr in €/Jahr	Grundgebühr in €/Monat	Leerungsgebühr in €/Leerung	Behälter-ände-rungsgebühr in €/Fall
60 l	bis 31.12.2023: 37,86	bis 31.12.2023: 3,15	bis 31.12.2023: 2,57	bis 31.12.2023: 15,00
	ab 01.01.2024: 40,51	ab 01.01.2024: 3,37	ab 01.01.2024: 2,75	ab 01.01.2024: 15,00
120l	bis 31.12.2023: 46,24	bis 31.12.2023: 3,85	bis 31.12.2023: 5,12	bis 31.12.2023: 15,00
	ab 01.01.2024: 49,48	ab 01.01.2024: 4,12	ab 01.01.2024: 5,48	ab 01.01.2024: 15,00
240 l	bis 31.12.2023: 71,43	bis 31.12.2023: 5,95	bis 31.12.2023: 10,28	bis 31.12.2023: 15,00
	ab 01.01.2024: 76,43	ab 01.01.2024: 6,36	ab 01.01.2024: 11,00	ab 01.01.2024: 15,00

Die Pauschalgebühren der Grobmüllcontainer (1.100 Liter); der Saison-Biocontainer (1.100 Liter) sowie der Saison- Biotonne (240 Liter) gem. § 2 Abs. 7 c-e erhöhen sich wie folgt:

- Grobmüll von 63,00 € auf 67,00 €
- Biocontainer von 62,00 € auf 66,00 €
- Biotonne von 28,00 € auf 30,00 €

Für die Entleerung fehlbefüllter Bioabfallbehälter bzw. Bioabfallsäcke als Restabfall nach § 6 Abs. 5 Abfallentsorgungssatzung beträgt die Gebühr nach dem neuen § 2 Abs. 10 für

- einen Behälter mit 60 Liter Füllraum 108,83 €,
- einen Behälter mit 120 Liter Füllraum 111,55 €,
- einen Behälter mit 240 Liter Füllraum (auch Saison-Biotonne) 116,99 €;
- einen Container mit 1.100 Liter Füllraum (auch Saison-Biocontainer) 187,68 €;
- einen Abfallsack für Bioabfall im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 3 Abfallentsorgungssatzung 105,15 €.

#### **Ziele / Wirkungen:**

Durch die Änderung wird die gesetzlich erforderliche Kostendeckung durch Gebührenerhebung gewährleistet. Zudem soll durch die Gebühren für die Fehlbefüllung eine Lenkungswirkung hin zu mehr Achtsamkeit bei der Befüllung erreicht werden.

#### **Ressourceneinsatz:**

Finanzielle Belastungen entstehen dem Landkreis durch die Bestellung lediglich insoweit, als dass für die Entsorgung der Abfälle in den kreiseigenen Liegenschaften die höheren Gebühren zu entrichten sein werden.

#### **Schlussfolgerung:**

Gründe, die dem Beschlussvorschlag entgegenstehen, sind nicht ersichtlich.

#### **Anlagen**

- Entwurf 1. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung
- Synopse zur 1. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung

**1. Änderungssatzung  
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Land-  
kreis Peine (Abfallgebührensatzung) vom 15. Dezember 2022**

Aufgrund der §§ 10, 143, 145 und 147 i. V. m. § 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2023 (Nds. GVBl. S. 250) i. V. m. §§ 6 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 206) i. V. m. § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) und § 23 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallentsorgungssatzung) in der Fassung vom 5. März 2008, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2022 hat der Verwaltungsrat der A+B Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts, in seiner Sitzung am 22. November 2023 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallgebührensatzung) beschlossen.

Der Kreistag des Landkreises Peine hat der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallgebührensatzung) am 20. Dezember 2023 zugestimmt.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallgebührensatzung) vom 15. Dezember 2022 wird wie folgt geändert:

**I.**

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gebühren betragen für

1. Restabfallbehälter mit 60, 120, 240, 770 und 1.100 Liter Füllraum:

<i>Behälter</i>	<i>Grundgebühr in €/Jahr</i>	<i>Grundgebühr in €/Monat</i>	<i>Leerungsge- bühr in €/Leerung</i>	<i>Behälterände- rungsgebühr in €/Fall</i>
<i>60 l</i>	<i>67,44</i>	<i>5,62</i>	<i>4,04</i>	<i>15,00</i>
<i>120 l</i>	<i>76,43</i>	<i>6,36</i>	<i>8,08</i>	<i>15,00</i>
<i>240 l</i>	<i>103,37</i>	<i>8,61</i>	<i>16,15</i>	<i>15,00</i>
<i>770 l</i>	<i>157,45</i>	<i>13,12</i>	<i>51,77</i>	<i>25,00</i>
<i>1.100 l</i>	<i>157,45</i>	<i>13,12</i>	<i>73,97</i>	<i>25,00</i>

2. Bioabfallbehälter mit 60, 120 und 240 Liter Füllraum:

Behälter	Grundgebühr in €/Jahr	Grundgebühr in €/Monat	Leerungsge- bühr in €/Leerung	Behälterände- rungsgebühr in €/Fall
60 l	40,51	3,37	2,75	15,00
120 l	49,48	4,12	5,48	15,00
240 l	76,43	6,36	11,00	15,00

2. § 2 Abs. 5 wird folgender Satz 2 angefügt: „Der Anspruch kann nicht in das Folgejahr übertragen werden.“
3. In § 2 Abs. 6 a) zweiter Spiegelstrich wird die Angabe „(< 200 kg)“ durch die Angabe „(≤ 200 kg)“ ersetzt.
4. In § 2 Abs. 6 c) vierter Spiegelstrich wird die Angabe „(< 200 kg)“ durch die Angabe „(≤ 200 kg)“ ersetzt.
5. In § 2 Abs. 6 b) werden die Wörter „Sonderabfallzwischenlager auf der Zentraldeponie Hohenhameln-Stedum“ durch die Wörter „Sonderabfallzwischenlager im Abfallentsorgungszentrum Stedum“ ersetzt.
6. § 2 Abs. 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Wörter „Sonderleistungen nach § 19 Abs. 6 Abfallentsorgungssatzung“ durch die Wörter „Für Sonderleistungen nach § 19 Abs. 6 Abfallentsorgungssatzung werden folgende Gebühren erhoben.“ ersetzt.
  - b) Die Zwischenüberschrift „Abholung auf Abruf“ wird wie folgt neugefasst:  

„a) Abholung auf Abruf“
  - c) Die Zwischenüberschrift „Wertstoffsammelcontainer“ wird wie folgt neugefasst:  

„b) Wertstoffsammelcontainer“
  - d) Die Zwischenüberschrift „Grobmüllcontainer (1.100 Liter) – maximale Nutzungsdauer: 1 Monat“ wird wie folgt neugefasst:  

„c) Grobmüllcontainer (1.100 Liter) – maximale Nutzungsdauer: 1 Monat“
  - e) In § 2 Abs. 7 c) wird die im Spiegelstrich („• Pauschalegebühr“) enthaltene Angabe „63,00 €“ durch die Angabe „67,00 €“ ersetzt.
  - f) Die Zwischenüberschrift „Saison-Biocontainer (1.100 Liter) – maximale Nutzungsdauer: 1 Monat“ wird wie folgt neugefasst:

„d) Saison-Biocontainer (1.100 Liter) – maximale Nutzungsdauer: 1 Monat“

- g) In § 2 Abs. 7 d) wird die im Spiegelstrich („• Pauschalegebühr“) enthaltene Angabe „62,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
- h) Die Zwischenüberschrift „Saison-Biotonne (240 Liter) – maximale Nutzungsdauer: 1 Monat“ wird wie folgt neugefasst:

„e) Saison-Biotonne (240 Liter) – maximale Nutzungsdauer: 1 Monat“

- i) In § 2 Abs. 7 e) wird die im Spiegelstrich („• Pauschalegebühr“) enthaltene Angabe „28,00 €“ durch die Angabe „30,00 €“ ersetzt.

7. § 2 Abs. 10 wird § 2 Abs. 11.

8. Der neue § 2 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

*„(10) Für die Entleerung fehlbefüllter Bioabfallbehälter bzw. Bioabfallsäcke als Restabfall nach § 6 Abs. 5 Abfallentsorgungssatzung beträgt die Gebühr für*

- *einen Behälter mit 60 Liter Füllraum 108,83 €,*
- *einen Behälter mit 120 Liter Füllraum 111,55 €,*
- *einen Behälter mit 240 Liter Füllraum (auch Saison-Biotonne) 116,99 €;*
- *einen Container mit 1.100 Liter Füllraum (Saison-Biocontainer) 187,68 €;*
- *einen Abfallsack für Bioabfall im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 3 Abfallentsorgungssatzung 105,15 €.“*

9. § 4 Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

*„Bei einer Behälteränderung (§ 2 Abs. 1 und Abs. 2) entsteht die Gebührenpflicht mit dem Tausch oder der Veränderung der Anzahl der Behälter, bei Sonderleistungen (§ 2 Abs. 7) mit Beginn der Sonderleistung, bei Selbstanlieferungen (§ 2 Abs. 6 a-c) oder Kleinanlieferungen (§ 2 Abs. 8 und 9) mit der Anlieferung und bei der Entleerung fehlbefüllter Bioabfallbehälter bzw. Bioabfallsäcke als Restabfall (§ 2 Abs. 10) mit der Entleerung.“*

10. § 6 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

*„Die Gebühren für Behälteränderungen (§ 2 Abs. 1 und Abs. 2), für Sonderleistungen (§ 2 Abs. 7) und für die Entleerung fehlbefüllter Bioabfallbehälter bzw. Bioabfallsäcke (§ 2 Abs. 10) werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.“*

## II.

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallgebührensatzung) vom 15. Dezember 2022 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Peine, den \_\_\_\_\_

Olaf Eckardt

Vorstand der Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine

<b>Synopse zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallgebührensatzung)</b>		
<b>Gültig bis 31.12.2023</b>	<b>Gültig ab 01.01.2024</b>	<b>Erläuterungen</b>
<b>§ 1 Allgemeines</b>	<b>§ 1 Allgemeines</b>	
<p>Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erheben die Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine (A+B) zur Deckung der Aufwendungen Benutzungsgebühren. Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abfallentsorgungszentrum Stedum in 31249 Hohenhameln, Hildesheimer Str. 15, bestehend aus: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Wertstoffhof, betrieben durch die Berufsbildungs- und Beschäftigungsgesellschaft Landkreis Peine mbH</li> <li>▪ Sonderabfallzwischenlager</li> <li>▪ Altdeponie Stedum</li> <li>▪ Abfallumschlagstation, betrieben durch die Peiner Entsorgungsgesellschaft mbH</li> </ul> </li> <li>• Wertstoffhof Peine</li> <li>• Wertstoffhof Wedtlenstedt</li> <li>• Wertstoffhof Lengede</li> <li>• Wertstoffhof Edemissen</li> <li>• Müllheizkraftwerk Magdeburg-Rothensee, betrieben durch die Müllheizkraftwerk Rothensee GmbH</li> <li>• Kompostierungsanlage der Remondis GmbH &amp; Co. KG Region Nord, betrieben durch die Biogenes Zentrum Peine GmbH</li> <li>• Altdeponie Schwicheldt</li> <li>• Altdeponie Vechelde-Wedtlenstedt (ehemalige Boden- und Bauschuttdeponie)</li> </ul>		

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sickerwasserkläranlage Equord (außer Betrieb gesetzt)</li> <li>• sowie aller zur Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei A+B und deren beauftragten Dritten</li> </ul>		
<p><b>§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz</b></p>	<p><b>§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz</b></p>	
<p>(1) Für die in § 19 Abs. 1 unter Punkt 1 und 2 der Abfallentsorgungssatzung aufgeführten Restabfall- und Bioabfallbehälter setzt sich die Gebühr aus einer Grund- und einer Leerungsgebühr zusammen. Die Grundgebühr wird für jeden dem Gebührenpflichtigen zur Verfügung gestellten Abfallbehälter erhoben. Die Leerungsgebühr wird nach dem Volumen der Abfallbehälter und der Zahl der Leerungen bemessen. Für jeden Restabfallbehälter sind pro vollständig genutztem Quartal mindestens zwei Entleerungen in Anspruch zu nehmen.</p> <p>Die Änderung des Behälterbestandes ist gebührenpflichtig. Hierunter fallen auch die Behälter, die aufgrund einer angezeigten Befreiung vom Benutzungszwang der Biotonne an A+B zurückgegeben werden. Die Gebühr wird für jeden einzelnen getauschten oder abgemeldeten Behälter erhoben. Bei einem Neuanschluss eines Grundbesitzobjektes oder bei Wegfall des Anschlusses (z. B. Veräußerung des Grundstückes) wird keine Behälteränderungsgebühr (Verwaltungsgebühr) erhoben.</p> <p>Die Abholung eines Behälters aufgrund der Befreiung vom Benutzungszwang nach § 3 Abs. 3 der zurzeit gültigen Abfallentsorgungssatzung stellt keinen Wegfall des Anschlusses dar.</p>	<p>Keine Änderung.</p>	

<p>(2) Die Gebühren betragen für 1. Restabfallbehälter mit 60, 120, 240, 770 und 1.100 Liter Füllraum:</p>					<p>(2) <u>Die Gebühren betragen für</u> 1. <u>Restabfallbehälter mit 60, 120, 240, 770 und 1.100 Liter Füllraum:</u></p>					Anpassung Gebührensätze.
Behälter	Grundgebüh in €/Jahr	Grundgebüh in €/Monat	Leerungsgebüh in €/Leerung	Behälteränderungsgebüh in €/Fall	Behälter	Grundgebüh in €/Jahr	Grundgebüh in €/Monat	Leerungsgebüh in €/Leerung	Behälteränderungsgebüh in €/Fall	
60 l	63,03	5,25	3,78	15,00	60 l	67,44	5,62	4,04	15,00	
120 l	71,43	5,95	7,55	15,00	120 l	76,43	6,36	8,08	15,00	
240 l	96,61	8,05	15,09	15,00	240 l	103,37	8,61	16,15	15,00	
770 l	147,15	12,26	48,38	25,00	770 l	157,45	13,12	51,77	25,00	
1.100 l	147,15	12,26	69,13	25,00	1.100 l	157,45	13,12	73,97	25,00	
2. Bioabfallbehälter mit 60, 120 und 240 Liter Füllraum:					2. <u>Bioabfallbehälter mit 60, 120 und 240 Liter Füllraum:</u>					
Behälter	Grundgebüh in €/Jahr	Grundgebüh in €/Monat	Leerungsgebüh in €/Leerung	Behälteränderungsgebüh in €/Fall	Behälter	Grundgebüh in €/Jahr	Grundgebüh in €/Monat	Leerungsgebüh in €/Leerung	Behälteränderungsgebüh in €/Fall	
60 l	37,86	3,15	2,57	15,00	60 l	40,51	3,37	2,75	15,00	
120 l	46,24	3,85	5,12	15,00	120 l	49,48	4,12	5,48	15,00	
240 l	71,43	5,95	10,28	15,00	240 l	76,43	6,36	11,00	15,00	
<p>(3) Die Gebühren für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zugelassenen Abfallsäcken beträgt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abfallsack für Restabfall: 4,50 €/Stück</li> <li>• Abfallsack für Bioabfall: 3,00 €/Stück</li> </ul>					Keine Änderung.					
<p>(4) Die Gebühr nach Abs. 1 schließt die regelmäßige Abfuhr der getrennt gesammelten Abfälle nach § 5 Abs. 1 Nr. 2, 3, 9, 10 und 11 der Abfallentsorgungssatzung für den Landkreis Peine ein.</p>					Keine Änderung.					

<p>(5) Die Gebühr nach Abs. 1 schließt die einmalige Abfuhr auf Abruf pro Jahr von sperrigem Abfall nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 der Abfallentsorgungssatzung für den Landkreis Peine in haushaltsüblichen Mengen (insgesamt max. 4 cbm) mit ein.</p>	<p>(5) Die Gebühr nach Abs. 1 schließt die einmalige Abfuhr auf Abruf pro Jahr von sperrigem Abfall nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 der Abfallentsorgungssatzung für den Landkreis Peine in haushaltsüblichen Mengen (insgesamt max. 4 cbm) mit ein. <u>Der Anspruch kann nicht ins Folgejahr übertragen werden.</u></p>	<p>Klarstellung.</p>
<p>(6) Im Falle der Selbstanlieferung von Abfällen zu den Abfallentsorgungsanlagen werden folgende Gebühren erhoben:</p>	<p>(6) Im Falle der Selbstanlieferung von Abfällen zu den Abfallentsorgungsanlagen werden folgende Gebühren erhoben:</p>	
<p>a) <u>Müllumschlagstation Hohenhameln-Stedum</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kleinanlieferungen von Restabfall, maximal 60 kg (PKW-Kofferraum oder Kombi) ohne Verwiegung 10,50 €/Anlieferung</li> <li>• Mindestgebühr bei der Verwiegung der Abfälle (&lt; 200 kg) 23,50 €/Anlieferung</li> <li>• Selbstanlieferung &gt; 200kg Verwiegungs- und Annahmekosten 11,00 €/Anlieferung Entsorgungskosten 135,00 €/t</li> <li>• Selbstanlieferung von Gewerbebetrieben &gt; 1.000 kg Verwiegungs- und Annahmekosten 11,00 €/Anlieferung Entsorgungskosten inklusive Wertstoffeffassung 152,00 €/t</li> </ul> <p>b) <u>Sonderabfallzwischenlager auf der Zentraldeponie Hohenhameln-Stedum</u></p>	<p>a) <u>Müllumschlagstation Hohenhameln-Stedum</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kleinanlieferungen von Restabfall, maximal 60 kg (PKW-Kofferraum oder Kombi) ohne Verwiegung 10,50 €/Anlieferung</li> <li>• Mindestgebühr bei der Verwiegung der Abfälle (<u>≤ 200 kg</u>) 23,50 €/Anlieferung</li> <li>• Selbstanlieferung &gt; 200kg Verwiegungs- und Annahmekosten 11,00 €/Anlieferung Entsorgungskosten 135,00 €/t</li> <li>• Selbstanlieferung von Gewerbebetrieben &gt; 1.000 kg Verwiegungs- und Annahmekosten 11,00 €/Anlieferung Entsorgungskosten inklusive Wertstoffeffassung 152,00 €/t</li> </ul> <p>b) <u>Sonderabfallzwischenlager im Abfallentsorgungszentrum Stedum</u></p>	<p>Berichtigung der Mengenangabe unter Buchst. a).</p> <p>Aktualisierung der Bezeichnung des Sonderabfallzwischenlagers unter Buchst. b)</p>

Für die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen im Sinne des § 17 der Abfallentsorgungssatzung für den Landkreis Peine werden als Gebühren erhoben:

1. eine Verwaltungskostenpauschale von 0,50 € pro angefangenes kg Bruttogewicht oder 0,15 € pro Leuchtstoffröhre und
2. die A+B für die Entsorgung entstehenden Kosten. Die Entsorgungspreise werden in der Benutzungsordnung für das Sonderabfallzwischenlager bekannt gegeben.

Ziffer 1 gilt nicht für die Entsorgung von nicht reaktiven Abfällen im Sinne des § 17 Absatz 1 Satz 2 der Abfallentsorgungssatzung.

c) Kompostwerk Hohenhameln-Mehrum

- Selbstanlieferungen von gemischten Bioabfällen nativ organischer Herkunft 85,48 €/Tonne
- Strauchwerk bis 20 cm Durchmesser 85,48 €/Tonne
- Vergärbare Abfälle (die Auflistung der entsprechenden Abfallarten erfolgt in der Benutzungsordnung des Kompostwerkes in Mehrum) 85,48 €/Tonne
- Mindestgebühr bei der Verwiegung der Abfälle (< 200 kg) 13,50 €/Anlieferung
- Kleinanlieferungen von Bioabfällen, z.B. PKW-Kofferraum oder Kombi (ohne Verwiegung), max. 2 cbm bis 1,0 cbm: 10,00 €/Anlieferung  
> 1,0 cbm bis 2,0 cbm: 20,00 €/Anlieferung

Für die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen im Sinne des § 17 der Abfallentsorgungssatzung für den Landkreis Peine werden als Gebühren erhoben:

1. eine Verwaltungskostenpauschale von 0,50 € pro angefangenes kg Bruttogewicht oder 0,15 € pro Leuchtstoffröhre und
2. die A+B für die Entsorgung entstehenden Kosten. Die Entsorgungspreise werden in der Benutzungsordnung für das Sonderabfallzwischenlager bekannt gegeben.

Ziffer 1 gilt nicht für die Entsorgung von nicht reaktiven Abfällen im Sinne des § 17 Absatz 1 Satz 2 der Abfallentsorgungssatzung.

c) Kompostwerk Hohenhameln-Mehrum

- Selbstanlieferungen von gemischten Bioabfällen nativ organischer Herkunft 85,48 €/Tonne
- Strauchwerk bis 20 cm Durchmesser 85,48 €/Tonne
- Vergärbare Abfälle (die Auflistung der entsprechenden Abfallarten erfolgt in der Benutzungsordnung des Kompostwerkes in Mehrum) 85,48 €/Tonne
- Mindestgebühr bei der Verwiegung der Abfälle (< 200 kg) 13,50 €/Anlieferung
- Kleinanlieferungen von Bioabfällen, z.B. PKW-Kofferraum oder Kombi (ohne Verwiegung), max. 2 cbm bis 1,0 cbm: 10,00 €/Anlieferung  
> 1,0 cbm bis 2,0 cbm: 20,00 €/Anlieferung

<p>(7) Sonderleistungen nach § 19 Abs. 6 Abfallentsorgungssatzung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vereinfachter Entsorgungsnachweis (VE): 28,00 €</li> <li>• Bearbeitung von Begleitscheinen für besonders überwachtungsbedürftige Abfälle: 7,50 €</li> </ul> <p><u>Abholung auf Abruf</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sperrmüll, pro angefangene 4 Kubikmeter: 28,00 €</li> <li>• Sperrmüll-Expressabholung, pro angefangene 4 Kubikmeter: 50,00 €</li> <li>• Strauchwerk, pro angefangene 4 Kubikmeter: 28,00 €</li> <li>• Papier, Pappe, Kartonagen - bis 2 Kubikmeter: 10,00 € jeder weitere Kubikmeter: 5,00 €</li> <li>• Grobmüll, pro angefangene 2 Kubikmeter: 15,00 €</li> </ul> <p>Wertstoffsammelcontainer</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 17.000 Liter für Wertstoffe/Abfall (Mehrkammercontainer) inkl. einer Entsorgung: 128,00 €/Woche</li> </ul> <p>Grobmüllcontainer (1.100 Liter) – maximale Nutzungsdauer: 1 Monat</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pauschalgebühr: 63,00 €</li> </ul> <p>Saison-Biocontainer (1.100 Liter) – maximale Nutzungsdauer: 1 Monat</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pauschalgebühr: 62,00 €</li> </ul> <p>Saison-Biotonne (240 Liter) – maximale Nutzungsdauer: 1 Monat</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pauschalgebühr: 28,00 €</li> </ul>	<p>(7) <u>Für Sonderleistungen nach § 19 Abs. 6 Abfallentsorgungssatzung werden folgende Gebühren erhoben:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vereinfachter Entsorgungsnachweis (VE): 28,00 €</li> <li>• Bearbeitung von Begleitscheinen für besonders überwachtungsbedürftige Abfälle: 7,50 €</li> </ul> <p>a) <u>Abholung auf Abruf</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sperrmüll, pro angefangene 4 Kubikmeter: 28,00 €</li> <li>• Sperrmüll-Expressabholung, pro angefangene 4 Kubikmeter: 50,00 €</li> <li>• Strauchwerk, pro angefangene 4 Kubikmeter: 28,00 €</li> <li>• Papier, Pappe, Kartonagen - bis 2 Kubikmeter: 10,00 € jeder weitere Kubikmeter: 5,00 €</li> <li>• Grobmüll, pro angefangene 2 Kubikmeter: 15,00 €</li> </ul> <p>b) <u>Wertstoffsammelcontainer</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 17.000 Liter für Wertstoffe/Abfall (Mehrkammercontainer) inkl. einer Entsorgung: 128,00 €/Woche</li> </ul> <p>c) <u>Grobmüllcontainer (1.100 Liter) – maximale Nutzungsdauer: 1 Monat</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pauschalgebühr: <u>67,00 €</u></li> </ul> <p>d) <u>Saison-Biocontainer (1.100 Liter) – maximale Nutzungsdauer: 1 Monat</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pauschalgebühr: <u>66,00 €</u></li> </ul> <p>e) <u>Saison-Biotonne (240 Liter) – maximale Nutzungsdauer: 1 Monat</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pauschalgebühr: <u>30,00 €</u></li> </ul>	<p>Redaktionelle Anpassungen/ Aufnahme von Gliederungsebenen für Zwischenüberschriften;</p> <p>Anpassung der Gebührensätze für Nutzung Grobmüllcontainer und Saison-Biocontainer/ -Biotonne</p>
--	---	---

<p>(8) Kleinanlieferungen von Gartenabfall/Bioabfall sowie von Altholz zum Wertstoffhof (ohne Verwiegung), max. 2 Kubikmeter</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bis 1,0 cbm: 10,00 €/Anlieferung</li> <li>• &gt; 1,0 cbm bis 2,0 cbm: 20,00 €/Anlieferung</li> </ul>	Keine Änderung.	
<p>(9) Für Kleinanlieferungen von Bauschutt, maximal 1 Kubikmeter (Pkw Kofferraum oder Kombi) ohne Verwiegung beträgt die Gebühr 10,00 €/Anlieferung.</p>	Keine Änderung.	
<p>(10) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.</p>	<p><u>(10)</u> <u>Für die Entleerung fehlbefüllter Bioabfallbehälter bzw. Bioabfallsäcke als Restabfall nach § 6 Abs. 5 Abfallentsorgungssatzung beträgt die Gebühr für</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>einen Behälter mit 60 Liter Füllraum 108,83 €.</u></li> <li>• <u>einen Behälter mit 120 Liter Füllraum 111,55 €.</u></li> <li>• <u>einen Behälter mit 240 Liter Füllraum (auch Saison-Biotonne) 116,99 €;</u></li> <li>• <u>einen Container mit 1.100 Liter Füllraum (auch Saison-Biocontainer) 187,68 €;</u></li> <li>• <u>einen Abfallsack für Bioabfall im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 3 Abfallentsorgungssatzung 105,15 €.</u></li> </ul>	Aufnahme einer Regelung über Gebührensätze für die Fehlfüllung von Bioabfallbehältern.
	<p>(11) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.</p>	Ehemals Absatz 10.

§ 3 Gebührenpflichtige	§ 3 Gebührenpflichtige	
<p>(1) Gebührenpflichtig ist der Anschlusspflichtige nach § 3 Abs. 1 der zurzeit gültigen Satzung über die Abfallsorgung im Landkreis Peine. Diese Regelung wird durch die Bevollmächtigung von Mietern, Pächtern oder Hausverwaltern hinsichtlich der Zustellung der Gebührenbescheide und der damit verbundenen direkten Abrechnung mit dem genannten Personenkreis nicht aufgehoben. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.</p>	Keine Änderung.	
<p>(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.</p>	Keine Änderung.	
<p>(3) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Abfallsäcken ist der Erwerber.</p>	Keine Änderung.	
<p>(4) Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme von Sonderleistungen (§ 2 Abs. 7) ist der Auftraggeber, bei Selbstanlieferungen (§ 2 Abs. 6 a - c) oder Kleinanlieferungen (§ 2 Abs. 8 und 9) der Anlieferer.</p>	Keine Änderung.	
<p>(5) Werden Wertstoffhöfe durch Dritte betrieben, berechnen diese die Gebühren im eigenen Namen bzw. für A+B.</p>	Keine Änderung.	

§ 4 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht	§ 4 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht	
<p>(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallbehälter durch A+B. Für den jeweiligen Erhebungszeitraum (§ 6 Abs. 2) entsteht die Gebührenpflicht mit dessen Beginn. Auch ein gemäß § 18 Abs. 6 der Abfallentsorgungssatzung erfolgloser Entleerungsversuch gilt als gebührenpflichtige Leerung.</p> <p>Bei einer Behälteränderung (§ 2 Abs. 1) entsteht die Gebührenpflicht mit dem Tausch oder der Veränderung der Anzahl der Behälter, bei Sonderleistungen (§ 2 Abs. 7) mit Beginn der Sonderleistung, bei Selbstanlieferungen (§ 2 Abs. 6 a-c) oder Kleinanlieferungen (§ 2 Abs. 8 und 9) mit der Anlieferung.</p>	<p>(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallbehälter durch A+B. Für den jeweiligen Erhebungszeitraum (§ 6 Abs. 2) entsteht die Gebührenpflicht mit dessen Beginn. Auch ein gemäß § 18 Abs. 6 der Abfallentsorgungssatzung erfolgloser Entleerungsversuch gilt als gebührenpflichtige Leerung.</p> <p>Bei einer Behälteränderung (§ 2 Abs. 1 <u>und Abs. 2</u>) entsteht die Gebührenpflicht mit dem Tausch oder der Veränderung der Anzahl der Behälter, bei Sonderleistungen (§ 2 Abs. 7) mit Beginn der Sonderleistung, bei Selbstanlieferungen (§ 2 Abs. 6 a-c) oder Kleinanlieferungen (§ 2 Abs. 8 und 9) mit der Anlieferung <u>und bei der Entleerung fehlbefüllter Bioabfallbehälter bzw. Bioabfallsäcke als Restabfall (§ 2 Abs. 10) mit der Entleerung.</u></p>	<p>Konkretisierung des Normverweises für Behälteränderungsgebühren; Aufnahme einer Regelung zur Entstehung der Gebührenpflicht bei der Entleerung fehlbefüllter Bioabfallbehälter.</p>
<p>(2) Eine Änderung der Grundgebühr, die sich aus einem Wechsel der Behälterart, dem Behältervolumen oder aus der Veränderung der Zahl der Abfallbehälter ergibt, wird zum Beginn des dem Änderungsauftrag folgenden Monats wirksam. Ein Wechsel ist jederzeit möglich und wird durch A+B zum nächstmöglichen Zeitpunkt durchgeführt. Die Leerungsgebühren für den Zeitraum zwischen der Auftragserteilung und der tatsächlichen Durchführung des Behältertausches werden für den abzuholenden Behälter erhoben.</p>	<p>Keine Änderung.</p>	

(3) Die Gebührenpflicht erlischt zu dem Zeitpunkt mit dem Ende des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.	Keine Änderung.	
<b>§ 5 Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr</b>	<b>§ 5 Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr</b>	
Falls die Abfuhr bis zu einem Monat eingeschränkt oder eingestellt wird, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Dauert die Einschränkung oder Einstellung länger als einen Monat, so wird die Gebühr auf Antrag für jeweils volle Kalendermonate erlassen.	Keine Änderung.	
<b>§ 6 Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren</b>	<b>§ 6 Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren</b>	
(1) Die Gebühren werden von A+B durch Bescheid festgesetzt.	Keine Änderung.	
(2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Grund- und Leerungsgebühr nach § 2 Abs. 1 wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. Bis zum Erlass eines neuen Gebührenbescheides gilt der bisherige Bescheid.  Guthaben aus dem Vorjahr werden mit der ersten Rate des laufenden Jahres verrechnet, darüber hinausgehende Beträge werden ausgezahlt.	Keine Änderung.	
(3) A+B legen die Gebührenvorauszahlung individuell, gemessen an den im Vorjahr tatsächlich vorgenommenen Entleerungen der Rest- und Bioabfallbehälter fest; Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Sofern die tatsächliche	Keine Änderung.	

Leerungszahl die Mindestleerungszahl von acht unterschreitet, wird in der Vorauszahlungsleistung die Mindestleerungszahl berücksichtigt. Sätze 1 und 2 gelten nicht für nachstehend aufgeführte Fälle:

1. Neuanschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abfallentsorgung:

Bei dem Neuanschluss eines Grundstückes wird als Vorauszahlung die für den jeweiligen Behälter zutreffende Grundgebühr erhoben. Zusätzlich wird für jeden Restabfallbehälter für jedes volle Quartal die Gebühr für zwei Leerungen in die Vorauszahlungsleistung eingerechnet. Quartale, die bereits abgelaufen sind, bleiben unberücksichtigt. Das Quartal, in dem der Neuanschluss erfolgt, bleibt unberücksichtigt, sofern der Anschluss nicht genau auf den Quartalsbeginn fällt. Die Leerungsgebühr für die Bioabfallbehälter wird im Rahmen der folgenden Endabrechnung nacherhoben.

2. Eigentümerwechsel eines Grundstückes:

Erfolgt im Laufe eines Kalenderjahres ein Eigentümerwechsel, so erhält der Alteigentümer eine Endabrechnung. Bei dem neuen Eigentümer wird als Vorauszahlung die für den jeweiligen Behälter zutreffende Grundgebühr erhoben. Zusätzlich wird für jeden Restabfallbehälter für jedes volle Quartal die Gebühr für zwei Leerungen in die Vorauszahlungsleistung eingerechnet. Quartale, die bereits abgelaufen sind, bleiben bei der Berechnung von Leerungsgebühren unberücksichtigt. Das Quartal, in dem der Eigentümerwechsel erfolgt, bleibt unberücksichtigt, sofern der Eigentümerwechsel nicht genau auf den

<p>Quartalsbeginn fällt. Die Leerungsgebühr für die Bioabfallbehälter wird im Rahmen der folgenden Endabrechnung nacherhoben</p>		
<p>(4) Die Gebühren für Behälteränderungen (§ 2 Abs. 1) und für Sonderleistungen (§ 2 Abs. 7) werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühren für Selbstanlieferungen (§ 2 Abs. 6 a - c) und Kleinanlieferungen (§ 2 Abs. 8 und 9) werden von A+B durch Bescheid festgesetzt und sind bei Anlieferung fällig. Die Gebühr für Abfallsäcke entsteht mit dem Erwerb des Abfallsacks und ist sofort bar zu entrichten.</p>	<p>(4) Die Gebühren für Behälteränderungen (§ 2 Abs. 1 <u>und Abs. 2</u>) und für Sonderleistungen (§ 2 Abs. 7) <u>und für die Entleerung fehlbefüllter Bioabfallbehälter bzw. Bioabfallsäcke (§ 2 Abs. 10)</u> werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühren für Selbstanlieferungen (§ 2 Abs. 6 a - c) und Kleinanlieferungen (§ 2 Abs. 8 und 9) werden von A+B durch Bescheid festgesetzt und sind bei Anlieferung fällig. Die Gebühr für Abfallsäcke entsteht mit dem Erwerb des Abfallsacks und ist sofort bar zu entrichten.</p>	<p>Konkretisierung des Normverweises für Behälteränderungsgebühren; Aufnahme einer Regelung zur Festsetzung von Gebühren für die Entleerung fehlbefüllter Bioabfallbehälter.</p>
<p><b>§ 7 Auskunfts- und Mitteilungspflichten</b></p>	<p><b>§ 7 Auskunfts- und Mitteilungspflichten</b></p>	
<p>Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen. Wechselt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen auf den neuen Rechtsinhaber innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Zur Anzeige sind der bisherige und neue Gebührenpflichtige verpflichtet.</p> <p>Erfolgt die Anzeige nur durch den bisherigen oder den neuen Gebührenpflichtigen, ist der Anzeige ein geeigneter Nachweis über den Wechsel nach Satz 2 beizufügen.</p>	<p>Keine Änderung.</p>	

<b>§ 8 Ordnungswidrigkeiten</b>	<b>§ 8 Ordnungswidrigkeiten</b>	
(1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) handelt, wer entgegen § 7 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilung nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.	Keine Änderung.	
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.		
	<b>§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten</b>	
Für die Durchführung der Aufgaben der Abfallentsorgung erheben und verarbeiten A+B personenbezogene Daten nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.	Keine Änderung.	
<b>§ 9 Inkrafttreten</b>	<b><u>§ 10 Inkrafttreten</u></b>	
(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.	Keine Änderung.	
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallgebührensatzung) vom 16. Dezember 2020 außer Kraft.	Keine Änderung.	



<b>Beschlussvorlage</b>  Federführend: Rechnungsprüfungsamt	Vorlagennummer:	<b>2023/165</b>
	Status:	öffentlich
	Datum:	14.11.2023

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	20.12.2023	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	20.12.2023	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
<b>Relevanz</b>			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

## **Änderung und Neufassung der Satzung des Landkreises Peine über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit seines Rechnungsprüfungsamtes**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Änderung und Neufassung der Satzung des Landkreises Peine über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit seines Rechnungsprüfungsamtes wird zugestimmt.

### **Sachdarstellung**

#### **Inhaltsbeschreibung:**

Die Satzung des Landkreises Peine über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit seines Rechnungsprüfungsamtes in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 11.04.2019 wird neu gefasst.

Die notwendigen Änderungen erfolgen aufgrund der gestiegenen Arbeitsplatz- und Personalkosten.

Dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Peine obliegen gem. § 153 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Jahresabschlussprüfung, die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und der Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses sowie die Prüfung der Vergaben vor Auftragserteilung der kreisangehörigen Gemeinden (außer der Stadt Peine) auf deren Kosten.

Die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) hat in ihrem Bericht 10 / 2023 dargestellt, wie die Kosten eines Arbeitsplatzes berechnet werden. Anhand

dieser Methode wurden die Kosten eines Arbeitsplatzes im Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Peine im Folgenden ermittelt.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes sind nach den Besoldungsgruppen A11, A12, A13 und der Tarifgruppe E11 eingestuft. Die Personalkosten wurden in jeder Besoldungs- und Tarifeinstufung pauschal unabhängig vom Alter des Stelleninhabers berücksichtigt. Die Kosten eines Arbeitsplatzes umfassen nach dieser Berechnung die Personalkosten, eine Sachkostenpauschale und Verwaltungsgemeinkosten.

Die Arbeitsplatzkosten beispielsweise einer A12-Stelle werden danach wie folgt berechnet:

jährliche Personalkosten	110.900,00 €
zuzüglich 20 % für Overheadkosten	22.180,00 €
zuzüglich Kostenpauschale für einen Büroarbeitsplatz	9.700,00 €
	<u>142.780,00 €</u>

Nach dem KGSt-Bericht werden durchschnittlich 1.631 Arbeitsstunden im Jahr bei einer Arbeitszeit von 40 Stunden in der Woche berücksichtigt.

Danach kostet eine Stunde in der Besoldungsgruppe A12 insgesamt 87,54 € (142.780,00 € geteilt durch 1.631 Arbeitsstunden).

Die so berechneten unterschiedlichen Kostensummen einer Arbeitsstunde je Prüfer wurden gemittelt. Nach dieser Berechnung wird dem Kreistag vorgeschlagen, die Gebühren zum 01.01.2024 von 72,00 € auf 82,00 € je Stunde anzuheben. Die Prüfungsgebühren wurden zuletzt zum 01.07.2019 auf 72,00 € erhöht.

## **Anlagen**

Entwurf Gebührensatzung RPA zum 01.01.2024

# **Satzung des Landkreises Peine**

## **über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit seines Rechnungsprüfungsamtes**

Aufgrund der §§ 10 und 111 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) - beide in der jeweils geltenden Fassung - hat der Kreistag des Landkreises Peine in seiner Sitzung am 20. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

### **§1**

- (1) Der Landkreis erhebt für die Prüfungstätigkeit seines Rechnungsprüfungsamtes bei Gemeinden, Verbänden und anderen Körperschaften für eine Prüferin oder einen Prüfer Gebühren in Höhe von 656,00 Euro je Prüfungstag.
- (2) Prüfungstage im Sinne der Absatzes 1 sind alle angefangenen Arbeitstage mit mehr als fünf Prüfungsstunden einer eingesetzten Prüferin oder eines eingesetzten Prüfers.
- (3) Bei weniger als fünf Prüfungsstunden ist pro angefangene Stunde eine Gebühr in Höhe von 82,00 Euro pro Prüferin oder Prüfer zu zahlen.
- (4) Der Betrag nach Absatz 1 wird auch für Prüfungen erhoben, die in einem Dienstgebäude des Landkreises Peine durchgeführt werden.

### **§2**

Bei der Prüfung notwendig werdende Auslagen für andere Prüfstellen, Gutachtergebühren und Ähnliches sind zusätzlich zu erstatten.

### **§3**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung des Landkreises Peine über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit seines Rechnungsprüfungsamtes vom 22.03.1996 sowie die Änderungssatzungen außer Kraft.

Peine, den

Landkreis Peine

Heiß

Landrat



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlagennummer: <b>2023/144</b>
Federführend: Fachdienst Ordnungswesen	Status: öffentlich
	Datum: 30.10.2023

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Gleichstellung, zentrale Verwaltung und Feuerschutz (Vorberatung)	27.11.2023	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	20.12.2023	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	20.12.2023	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
<b>Relevanz</b>			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

## Änderung der Jagdsteuersatzung

### Beschlussvorschlag:

Die Jagdsteuersatzung für den Landkreis Peine wird im Hinblick auf die Höhe des Jagdsteuersatzes geändert. Dieser beträgt ab dem 01.01.2024 30 v.H. des Jagdwertes.

### Sachdarstellung

Aufgrund §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 3 Abs. 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der jeweils gültigen Fassung kann der Landkreis Peine die Festsetzung einer Jagdsteuer durch Satzung regeln.

Die bestehende Jagdsteuersatzung datiert vom 01.04.2020 und wurde letztmalig durch Kreistagsbeschluss vom 18.12.2019 angepasst. Die Höhe des Jagdsteuersatzes ist seit dem Jahre 1984 unverändert.

Die allgemeine Haushalts- und Finanzsituation des Landkreises Peine macht nach inzwischen mehr als 35 Jahren eine erneute Anpassung der Jagdsteuer auf einen Satz in Höhe von 30 v.H. des Jagdwertes notwendig. Die generellen Kostensteigerungen erfordern auch in diesem Bereich eine Erhöhung.

Die Jagdsteuersatzung wird ausschließlich hinsichtlich des § 7 angepasst und soll mit Gültigkeit ab dem 01.01.2024 wie folgt lauten:

*Die Steuer wird jährlich erhoben und beträgt 30 v. H. des Jagdwertes.*

**Ziele / Wirkungen:**

Mit Beschluss der Jagdsteuersatzung wird eine erhöhte Jagdsteuer beschlossen. Ziel ist im Wesentlichen ein Beitrag zur Konsolidierung des Haushaltes des Landkreises Peine zu leisten.

**Ressourceneinsatz:**

Es sind keine finanziellen Ressourcen nötig.

**Schlussfolgerung:**

entfällt

**Anlagen**

Bisherige Jagdsteuersatzung des Landkreises Peine vom 01.04.2020

Modifizierte Jagdsteuersatzung des Landkreises Peine mit Gültigkeit ab dem 01.01.2024

# **JAGDSTEUERSATZUNG**

**für**

**den Landkreis Peine**

Aufgrund §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 3 Abs. 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der jeweils gültigen Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 18.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist die Ausübung des Jagdrechts (§ 1 des Bundesjagdgesetzes) auf Grundstücken eines im Kreisgebiet liegenden Jagdbezirks. Als Ausübung des Jagdrechts gilt auch der dem Jagdausübungsberechtigten obliegende Jagdschutz (§§ 23, 25 des Bundesjagdgesetzes).

Das Jagdrecht wird auch ausgeübt, wenn nur von einer oder von einigen der in den §§ 1 und 23 des Bundesjagdgesetzes aufgeführten Befugnisse Gebrauch gemacht wird.

## **§ 2**

### **Steuerpflichtiger und Steuerhaftung**

(1) Steuerpflichtig ist, wer das Jagdrecht ausübt oder durch Dritte ausüben lässt. Mehrere Steuerpflichtige sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für mehrere Eigentümer oder Nutznießer der Grundstücke eines Eigenjagdbezirks.

(2) Bei verpachteten Jagden haftet der Verpächter/die Verpächterin für die Steuer, bei Unterverpachtungen daneben der Unterverpächter/die Unterverpächterin. Für die Steuerschuld einer Jagdgenossenschaft haften deren Mitglieder als Gesamtschuldner. Lässt der/die Jagdausübungsberechtigte die Jagd durch einen Dritten nicht nur im Rahmen eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses ausüben, so haftet der Dritte für die Steuer.

## **§ 3**

### **Steuerbefreiung für die Jagden des Bundes oder des Landes**

Die Ausübung des Jagdrechts in nicht verpachteten Jagdbezirken des Bundes oder des Landes sowie auf Grundstücken, die diesen Jagdbezirken angegliedert worden sind, ist steuerfrei.

## **§ 4 Besteuerungsgrundlage**

**(1)** Besteuerungsgrundlage ist der Jagdwert.

**(2)** Bei verpachteten Jagden gelten als Jagdwert der von dem Pächter/der Pächterin aufgrund des Pachtvertrages zu entrichtende Pachtpreis (einschließlich Umsatzsteuer) sowie Nebenleistungen mit Ausnahme des Wildschadensersatzes.

**(3)** Bei Unterverpachtung gilt der vom Unterpächter/von der Unterverpächterin zu entrichtende Pachtpreis (einschließlich Umsatzsteuer sowie vertragliche Nebenleistungen mit Ausnahme des Wildschadensersatzes) als Jagdwert, wenn er den von dem Pächter/der Pächterin zu entrichtenden Pachtpreis nach Absatz 2 übersteigt.

**(4)** Bei nicht verpachteten Jagden gelten als Jagdwert pro Hektar 75 von Hundert des Wertes, der sich aus den auf den Hektar umgerechneten Jagdwerten aller verpachteten Jagdbezirke im Landkreis ergibt. Dieser auf volle Euro aufgerundete Wert wird erstmalig aus den Jagdwerten für das Steuerjahr 2020 und in der Folge alle fünf Jahre festgestellt und bekanntgemacht.

**(5)** Der nach Absatz 4 ermittelte Jagdwert wird auch bei verpachteten Jagden der Besteuerung zugrunde gelegt, wenn der vereinbarte Pachtpreis und die Nebenleistungen in einem offensichtlichen Missverhältnis zum wahren Jagdwert liegen.

## **§ 5 Ermittlung des Jagdwertes bei Gebietsüberschneidungen**

Erstreckt sich ein Jagdbezirk auf das Gebiet anderer Landkreise oder kreisfreier Städte, so ist der Steuer nur der Teil des Jagdwertes zugrunde zu legen, der auf die Flächen im Gebiet des Landkreises im Verhältnis zur Größe des gesamten Jagdbezirks entfällt.

## **§ 6 Änderung des Jagdwertes**

**(1)** Ändert sich der Jagdwert bei verpachteten Jagden (§ 4 Abs. 2 und 3) im ersten Halbjahr des Steuerjahres, so erhöht oder vermindert sich die Steuer entsprechend vom Beginn des Steuerjahres an; eine Änderung im zweiten Halbjahr wirkt auf den Beginn des nächsten Steuerjahres.

**(2)** Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Jagdwert einer nicht verpachteten Jagd sich infolge Vergrößerung oder Verkleinerung des Jagdbezirks um mehr als 25 von Hundert ändert.

## **§ 7 Höhe der Steuer**

Die Steuer wird jährlich erhoben und beträgt 20 von Hundert des Jagdwertes.

## **§ 8 Entstehen der Steuerschuld**

Die Steuerschuld entsteht mit Beginn des Steuerjahres. Steuerjahr ist das Jagdjahr (1. April bis 31. März).

## **§ 9 Erklärungspflicht des Steuerpflichtigen**

(1) Der/Die Steuerpflichtige hat dem Landkreis innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt der Steuerpflicht und nach Änderung der Besteuerungsgrundlagen eine Steuererklärung abzugeben. Ist der/die Steuerpflichtige Pächter/in, so ist der Pachtvertrag vorzulegen.

(2) Reichen die Angaben nicht aus, so hat der/die Steuerpflichtige auf Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist weitere Auskünfte zu erteilen oder andere Unterlagen vorzulegen. Kommt der/die Steuerpflichtige der Aufforderung nicht rechtzeitig oder unvollständig nach, können die Besteuerungsgrundlagen geschätzt werden. Der Kreisjägermeister/ Die Kreisjägermeisterin oder ein anderer Sachverständiger soll gehört werden.

## **§ 10 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

(1) Die Steuer wird durch schriftlichen Bescheid für jedes Steuerjahr festgesetzt.

(2) Wechselt der/die Steuerpflichtige während des Steuerjahres oder ändert sich der Jagdwert, so wird ein neuer Steuerbescheid erteilt. Dem/Der neuen Pflichtigen wird die vom bisherigen Pflichtigen/von der bisherigen Pflichtigen für die Zeit bis zum Wechsel gezahlte Steuer angerechnet, dem/der bisherigen Pflichtigen wird die für die Zeit nach seiner/ihrer Steuerpflicht gezahlte Steuer erstattet.

(3) Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 9 Abs. 1 seiner Steuererklärungspflicht nicht fristgerecht nachkommt oder als Pächter den Pachtvertrag nicht vorlegt,
2. entgegen § 9 Abs. 2 innerhalb einer gesetzten Frist weitere Auskünfte nicht erteilt oder andere Unterlagen nicht vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Beginn des Jagdjahres 2020 am 01.04.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Jagdsteuersatzung des Landkreises Peine vom 01.01.1975 sowie der 1. Nachtrag zur Jagdsteuersatzung des Landkrieses Peine vom 23.03.1987 außer Kraft.

Peine, den 18.12.2019

Landkreis Peine



Einhaus  
Landrat



**JAGDSTEUERSATZUNG  
für den Landkreis Peine**

Aufgrund §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 3 Abs. 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der jeweils gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Peine in seiner Sitzung am 20.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist die Ausübung des Jagdrechts (§ 1 des Bundesjagdgesetzes) auf Grundstücken eines im Kreisgebiet liegenden Jagdbezirks. Als Ausübung des Jagdrechts gilt auch der dem Jagdausübungsberechtigten obliegende Jagdschutz (§§ 23, 25 des Bundesjagdgesetzes).

Das Jagdrecht wird auch ausgeübt, wenn nur von einer oder von einigen der in den §§ 1 und 23 des Bundesjagdgesetzes aufgeführten Befugnisse Gebrauch gemacht wird.

**§ 2  
Steuerpflichtiger und Steuerhaftung**

(1) Steuerpflichtig ist, wer das Jagdrecht ausübt oder durch Dritte ausüben lässt. Mehrere Steuerpflichtige sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für mehrere Eigentümer oder Nutznießer der Grundstücke eines Eigenjagdbezirks.

(2) Bei verpachteten Jagden haftet der Verpächter/die Verpächterin für die Steuer, bei Unterverpachtungen daneben der Unterverpächter/die Unterverpächterin. Für die Steuerschuld einer Jagdgenossenschaft haften deren Mitglieder als Gesamtschuldner. Lässt der/die Jagdausübungsberechtigte die Jagd durch einen Dritten nicht nur im Rahmen eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses ausüben, so haftet der Dritte für die Steuer.

**§ 3  
Steuerbefreiung für die Jagden des Bundes oder des Landes**

Die Ausübung des Jagdrechts in nicht verpachteten Jagdbezirken des Bundes oder des Landes sowie auf Grundstücken, die diesen Jagdbezirken angegliedert worden sind, ist steuerfrei.

**§ 4  
Besteuerungsgrundlage**

(1) Besteuerungsgrundlage ist der Jagdwert.

(2) Bei verpachteten Jagden gelten als Jagdwert der von dem Pächter/der Pächterin aufgrund des Pachtvertrages zu entrichtende Pachtpreis (einschließlich Umsatzsteuer) sowie Nebenleistungen mit Ausnahme des Wildschadensersatzes.

(3) Bei Unterverpachtung gilt der vom Unterpächter/von der Unterverpächterin zu entrichtende Pachtpreis (einschließlich Umsatzsteuer sowie vertragliche Nebenleistungen mit Ausnahme des

Wildschadensersatzes als Jagdwert, wenn er den von dem Pächter/der Pächterin zu entrichtenden Pachtpreis nach Absatz 2 übersteigt.

(4) Bei nicht verpachteten Jagden gelten als Jagdwert pro Hektar 75 von Hundert des Wertes, der sich aus den auf den Hektar umgerechneten Jagdwerten aller verpachteten Jagdbezirke im Landkreis ergibt. Dieser auf volle Euro aufgerundete Wert wird erstmalig aus den Jagdwerten für das Steuerjahr 2020 und in der Folge alle fünf Jahre festgestellt und bekanntgemacht.

(5) Der nach Absatz 4 ermittelte Jagdwert wird auch bei verpachteten Jagden der Besteuerung zugrunde gelegt, wenn der vereinbarte Pachtpreis und die Nebenleistungen in einem offensichtlichen Missverhältnis zum wahren Jagdwert liegen.

## **§ 5**

### **Ermittlung des Jagdwertes bei Gebietsüberschneidungen**

Erstreckt sich ein Jagdbezirk auf das Gebiet anderer Landkreise oder kreisfreier Städte, so ist der Steuer nur der Teil des Jagdwertes zugrunde zu legen, der auf die Flächen im Gebiet des Landkreises im Verhältnis zur Größe des gesamten Jagdbezirks entfällt.

## **§ 6**

### **Änderung des Jagdwertes**

(1) Ändert sich der Jagdwert bei verpachteten Jagden (§ 4 Abs. 2 und 3) im ersten Halbjahr des Steuerjahres, so erhöht oder vermindert sich die Steuer entsprechend vom Beginn des Steuerjahres an; eine Änderung im zweiten Halbjahr wirkt auf den Beginn des nächsten Steuerjahres.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Jagdwert einer nicht verpachteten Jagd sich infolge Vergrößerung oder Verkleinerung des Jagdbezirks um mehr als 25 von Hundert ändert.

## **§ 7**

### **Höhe der Steuer**

Die Steuer wird jährlich erhoben und beträgt 30 von Hundert des Jagdwertes.

## **§ 8**

### **Entstehen der Steuerschuld**

Die Steuerschuld entsteht mit Beginn des Steuerjahres. Steuerjahr ist das Jagdjahr (1. April bis 31. März).

## **§ 9**

### **Erklärungspflicht des Steuerpflichtigen**

(1) Der/Die Steuerpflichtige hat dem Landkreis innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt der Steuerpflicht und nach Änderung der Besteuerungsgrundlagen eine Steuererklärung abzugeben. Ist der/die Steuerpflichtige Pächter/in, so ist der Pachtvertrag vorzulegen.

(2) Reichen die Angaben nicht aus, so hat der/die Steuerpflichtige auf Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist weitere Auskünfte zu erteilen oder andere Unterlagen vorzulegen. Kommt der/die Steuerpflichtige der Aufforderung nicht rechtzeitig oder unvollständig nach, können die Besteuerungsgrundlagen geschätzt werden. Der Kreisjägermeister/ Die Kreisjägermeisterin oder ein anderer Sachverständiger soll gehört werden.

## **§ 10 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

**(1)** Die Steuer wird durch schriftlichen Bescheid für jedes Steuerjahr festgesetzt.

**(2)** Wechselt der/die Steuerpflichtige während des Steuerjahres oder ändert sich der Jagdwert, so wird ein neuer Steuerbescheid erteilt. Dem/Der neuen Pflichtigen wird die vom bisherigen Pflichtigen/von der bisherigen Pflichtigen für die Zeit bis zum Wechsel gezahlte Steuer abgerechnet, dem/der bisherigen Pflichtigen wird die für die Zeit nach seiner/ihrer Steuerpflicht gezahlte Steuer erstattet.

**(3)** Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

**(1)** Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 9 Abs. 1 seiner Steuererklärungspflicht nicht fristgerecht nachkommt oder als Pächter/Pächterin den Pachtvertrag nicht vorlegt,
2. entgegen § 9 Abs. 2 innerhalb einer gesetzten Frist weitere Auskünfte nicht erteilt oder andere Unterlagen nicht vorlegt.

**(2)** Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Beginn des Jagdjahres 2024 am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Jagdsteuersatzung vom 18.12.2019 außer Kraft.

Peine, den 20. Dezember 2023

Landkreis Peine

gez.  
Heiß  
Landrat

(L.S.)



<b>Beschlussvorlage</b>  Federführend: Fachdienst Ordnungswesen	Vorlagennummer:	<b>2023/125</b>
	Status:	öffentlich
	Datum:	13.10.2023

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Gleichstellung, zentrale Verwaltung und Feuerschutz (Vorberatung)	27.11.2023	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	20.12.2023	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	20.12.2023	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
<b>Relevanz</b>			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

## Rettungsdienst: Erlass einer Gebührensatzung

### Beschlussvorschlag:

Die Kosten für Rettungsdiensttransporte, die nicht mit den Kostenträgern abgerechnet werden können, werden ab dem 01.01.2024 gemäß der vorliegenden Gebührensatzung erhoben.

### Sachdarstellung

Gemäß § 15 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz (NRettDG) vereinbart der Träger des Rettungsdienstes mit den Kostenträgern auf Basis der vereinbarten wirtschaftlichen Gesamtkosten und der voraussichtlichen Einsatzzahlen für seine Rettungsdienstleistungen privatrechtliche Entgelte.

Da die Entgeltvereinbarung mit den gesetzlichen Krankenkassen vereinbart wird, gilt sie nur für gesetzlich Versicherte und für Leistungen, die von den gesetzlichen Krankenkassen erstattet werden müssen. Transporte von privat Versicherten und Fahrten, die nicht zu den Leistungen der ges. Krankenkassen zählen (z.B. Fahrten in und aus einer Kurzeitpflege), können nur direkt über eine Privatrechnung abgerechnet werden. Daher kann hierfür die Entgeltvereinbarung nicht als rechnungsbegründendes Dokument verwendet werden. Derzeit erfolgt die privatrechtliche Abrechnung der Einsätze analog und auf Grund der Entgeltvereinbarung. Um für zukünftige Abrechnungsverfahren Rechtssicherheit zu erlangen, erfolgen diese auf Grundlage der Gebührensatzung.

Die u.a. in der Gebührensatzung aufgeführten Tarife basieren auf den mit den Kostenträgern vereinbarten Pauschalen der Entgeltvereinbarung. Damit ist eine Gleichbehandlung von gesetzlich und privat Versicherten sichergestellt.

**Ziele / Wirkungen:**

Mit Beschluss der Gebührensatzung wird eine rechtsverbindliche Einigung zwischen den Patientinnen und Patienten im Rettungsdienst (deren Transportkosten nicht mit den gesetzlichen Krankenkassen abgerechnet werden können) und dem Landkreis Peine über die Erhebung von privatrechtlichen Gebühren im Rettungsdienst geschlossen.

**Ressourceneinsatz:**

Die finanziellen Ressourcen werden in der Regel durch die Kostenträger im Rahmen der abrechnungsfähigen Einsätze bereitgestellt. Über- und Unterdeckungen werden über die nächste Entgeltvereinbarung verrechnet.

**Schlussfolgerung:**

entfällt

**Anlagen**

Rettungsdienst Gebührensatzung LK Peine

**S a t z u n g**  
**über die Erhebung von Benutzungsgebühren**  
**für den Rettungsdienst des Landkreises Peine**  
**vom 20.12.2023**  
**(Rettungsdienstgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 1, 2, 3, 14, 15, 15a und 16 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Kreistag des Landkreises Peine in seiner Sitzung am 20.12.2023 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Grundlagen und Geltungsbereich**

- (1) Der Landkreis Peine ist Träger des Rettungsdienstes für sein Gebiet, das einen einheitlichen Rettungsdienstbereich bildet. Er führt den Rettungsdienst als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises durch. Mit der Erfüllung der Aufgabe hat er zur eigenverantwortlichen Erledigung den Arbeiter Samariter Bund (Kreisverband Peine), die Rettungsdienst u. Krankentransport Daetz gGmbH und das Deutsche Rote Kreuz (Kreisverband Peine e. V.) nach § 5 NRettDG beauftragt.
- (2) Die Gebührensatzung gilt für alle Leistungen, die im Rettungsdienst des Landkreises Peine erbracht werden.

**§ 2**

**Gebührenpflichtige Leistungen**

- (1) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung werden für jede mit Leistungen der Notfallrettung, des Notfalltransports, des qualifizierten Krankentransportes und des Intensivtransportes (§ 2 Abs. 2 Nrn. 1, 2, 4 u. 3 Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz [NRettDG]) beförderte oder versorgte Person erhoben, soweit die Leistungen im bodengebundenen Rettungsdienst durch Rettungsmittel (z. B. Rettungswagen [RTW], Krankentransportwagen [KTW] und Notarzteeinsatzfahrzeuge [NEF]) erbracht werden.
- (2) Bei gleichzeitigem Einsatz von RTW und NEF wird sowohl für die Notfallrettung als auch für den Notarzteeinsatz eine entsprechende Gebühr erhoben.
- (3) Einsätze ohne jede medizinische Hilfeleistung am Einsatzort und Todesfeststellungen sind Fehleinsätze und – vorbehaltlich des § 3 Abs. 2 – nicht gebührenpflichtig.

**§ 3**

**Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig für die Leistungen des Rettungsdienstes sind die im Rettungsdienst beförderten oder versorgten Personen (Benutzer), die Auftrag gebenden Personen sowie diejenigen Personen, in deren Interesse die Rettungsdienstleistung erbracht wird sofern nicht eine Entgeltabrechnung über die Kostenträger im Sinne von § 15 NRettDG auf Grundlage einer gültigen Entgeltvereinbarung erfolgt.
- (2) Bei Fehleinsätzen ist diejenige Person gebührenpflichtig, die entweder vorsätzlich oder grob fahrlässig die Alarmierung des Rettungsmittels grundlos ausgelöst oder die Person deren Verhalten oder deren Zustand berechtigten Anlass zur Alarmierung gegeben hat.

- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4**

##### **Fälligkeit und Abrechnung der Gebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht bei Beendigung der Fahrt. Die Gebühren werden in einem Gebührenbescheid vom Landkreis Peine festgesetzt und sind innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig und nach dort zu zahlen.

#### **§ 5**

##### **Berechnung der Gebühren**

- (1) Die Gebühren für die gebührenpflichtigen Leistungen sind nach dem in der Anlage beigefügten Gebührentarif zu berechnen. Die Abrechnung erfolgt auf der Basis der Einsatzdaten. Maßgeblich für die Bestimmung des Tarifes ist die durchgeführte Einsatzart.
- (2) Die Kilometerberechnung erfolgt grundsätzlich vom Standort des Rettungsfahrzeuges aus, an dem es sich zum Zeitpunkt der Alarmierung befunden hat. Als Endpunkt der Fahrt wird i.d.R. die Rettungswache des Rettungsmittels bzw. der Standort bei der Alarmierung zu einem Folgeeinsatz angenommen wobei auch die Leerfahrten bei der An- und Abfahrt vom oder zum Standort berechnet werden.
- (3) Für eventuelle Begleitpersonen (Verwandte, Pflegepersonal usw.) werden keine Beförderungsgebühren berechnet.
- (4) Bei Großschadensereignissen oder einem Massenanfall von Verletzten fallen die Gebühren nach dem Gebührentarif für jeden Betroffenen entsprechend der Vorgaben der Entgeltvereinbarung an, unabhängig von der Anzahl der eingesetzten Rettungsmittel oder der pro Fahrzeug Transportierten.

#### **§ 6**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Peine, xx.12.2023

LANDKREIS PEINE  
Der Landrat

Heiß

## Gebührentarif

zu der Satzung für den Rettungsdienst und den Krankentransport im Landkreis  
Peine in der Fassung vom 13.12.2023

### 1. **Notarzteinsatz**

Einsatzpauschale Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)	433,00 €
Einsatzpauschale Notarzt	256,00 €

### 2. **Notfallrettung**

Einsatzpauschale incl. 50km	407,85 €
für jeden weiteren Kilometer	2,75€

### 3. **Krankentransport**

Einsatzpauschale incl. 50 km	167,70 €
für jeden weiteren Kilometer	2,00 €

### 4. **Sachtransporte**

Für den Transport von Arzneimitteln, Blutkonserven, Organen und ähnlichen  
Gütern nach § 2 Abs. 2 S. 2. NRettdG wird das Entgelt für einen  
entsprechenden qualifizierten Krankentransporteinsatz nach Gebührentarif Ziffer  
3. berechnet.



<b>Beschlussvorlage</b>  Federführend: Fachdienst Jugendamt	Vorlagennummer:	<b>2023/113</b>
	Status:	öffentlich
	Datum:	20.09.2023

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	11.10.2023	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	20.12.2023	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	200.000 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
<b>Relevanz</b>			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

## Antrag der CDU/FDP-Gruppe zum Neustart des Klassenassistenten-Projekts an der Eichendorffschule

### Beschlussvorschlag:

Das Klassenassistenten-Projekt an der Eichendorffschule wird nicht neu gestartet. Priorität wird auf die inklusive Bildungslandschaft gelegt.

### Sachdarstellung

#### Inhaltsbeschreibung:

Wie im Kreisausschuss am 14.12.2022 beschlossen, wurde der Umsetzung zur inklusiven Bildungslandschaft an vier Grundschulen im Peiner Stadtgebiet des Landkreises Peine zugestimmt. Dabei sollen besonders die Erfahrungen/das Know-How der bis Sommer 2023 an der Eichendorffschule beschäftigten Klassenassistenten des "Vorgänger-Projektes" berücksichtigt werden.

Am 05.09.2023 wurde dem entsprechenden Fachausschuss das entwickelte Konzept "Inklusive Bildungslandschaften", welches planmäßig zum Schuljahr 2023/24 beginnen sollte, vorgestellt.

Aktuell kann eine Umsetzung mit den teilnehmenden Grundschulen bis zum Abschluss einer

Prüfung durch die regionale Landesschulbehörde (RLSB) nicht umgesetzt werden. Am 23.10.2023 ist ein Termin mit dem RLSB geplant, um zu klären, ob und inwieweit das Projekt im Anschluss daran starten kann.

**Ziele / Wirkungen:**  
entfällt

**Ressourceneinsatz:**  
entfällt

**Schlussfolgerung:**  
Die 200.000 Euro (lt. Antrag) werden nicht im Haushalt 2023 überplanmäßig bereitgestellt. Ebenso wird für das Folgejahr 2024 keine Anpassung vorgenommen.

Die Klärung mit dem RLSB über den weiteren Verlauf des Projektes bleibt abzuwarten. Der entsprechende Fachausschuss wird danach zeitnah informiert werden.

#### **Anlagen**

- Antrag CDU-FDP - Neustart Klassenassistenz-Projekt Eichendorffschule



**CDU**

Kreistagsfraktion



CDU/FDP-Gruppe im Kreistag Peine • Freiligrathstr. 4 • 31224 Peine

Referat Landrat

LR  EKR  I  II  III

FD: 34

Eingang 26. JUNI 2023

erforderlich:  zur weiteren Bearbeitung  
 Bericht  Rücksprache LR  
 Kenntnis  zum Verbleib

Sonstiges:

WV:

Hz: *sh*

26.06.2023

Landkreis Peine  
Herr Landrat  
Henning Heiß  
Burgstraße 1  
31224 Peine

Sehr geehrter Herr Landrat Heiß,

die CDU/FDP-Gruppe im Kreistag Peine bittet um Behandlung folgenden Antrags in den Gremien des Kreistages:

### **Antrag zum Neustart des Klassenassistenten-Projekts an der Peiner Eichendorffschule**

Der Peiner Kreistag beschließt, das zum Ende des Schuljahres 2022/23 auslaufende Projekt der Klassenassistenten an der Peiner Eichendorffschule schnellstmöglich neu zu starten und die zum Schuljahr 2023/24 geplante Inklusiv Bildungslandschaft an der Eichendorffschule zusätzlich um die Klassenassistenten zu ergänzen.

Sobald möglich, sind die Klassenassistenten auch an den weiteren Kooperationsschulen der Inklusiven Bildungslandschaft einzuführen bzw. anzubieten.

Für den Neustart der Klassenassistenten sind im Haushalt 2023 überplanmäßig 200.000,- Euro bereitzustellen. Für das Folgejahr ist eine entsprechend angepasste Haushaltsplanung vorzunehmen. Es wird eine finanzielle Unterstützung des neu gestarteten Projekts durch das Land Niedersachsen angestrebt.

Das neue Projekt der Klassenassistenten wird, ebenso wie die Inklusiv Bildungslandschaft, von Beginn an wissenschaftlich begleitet und evaluiert. Dabei werden insbesondere die Erfahrungen von Schülern, Lehrkräften und Eltern sowie die Entwicklung der Schüler intensiv untersucht. Es wird besonders untersucht, welche Erkenntnisse hinsichtlich einer möglichen Ausdehnung auf weitere Schulen gewonnen werden können.

### **Begründung:**

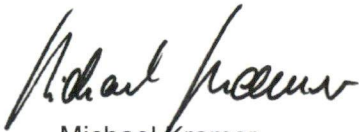
Das im Sommer 2016 an der Peiner Eichendorffschule gestartete Projekt der Klassenassistenten wird Ende des Schuljahres 2022/2023 auslaufen.

-2-

Als Ersatz bzw. Weiterentwicklung haben die Gremien des Landkreises Peine die Entwicklung einer Inklusiven Bildungslandschaft im Landkreis Peine beschlossen, zunächst mit vier Kooperationsschulen. Nach derzeitigem Planungsstand werden die Klassenassistenzen in der Inklusiven Bildungslandschaft keine nennenswerte Rolle spielen.

Um die positiven Entwicklungen und Erfahrungen, die die Klassenassistenzen an der Eichendorffschule gebracht haben, nicht zu gefährden, muss das Projekt der Klassenassistenzen, zusätzlich zur Inklusiven Bildungslandschaft, schnellstmöglich neu gestartet werden. Die dafür erforderlichen Mittel sind im Haushalt des Landkreises einzuplanen. Zudem ist eine Ausdehnung, zunächst auf die weiteren Kooperationsschulen der Inklusiven Bildungslandschaft, anzustreben und einzuplanen.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Kramer  
Vorsitzender der CDU/FDP-Gruppe



Christoph Plett MdL  
Stv. Vorsitzender der CDU/FDP-Gruppe



Julius Nießen  
Mitglied des  
Jugendhilfeausschusses



Jan Wouter van Leeuwen  
KTA FDP



Carsten Lauenstein  
Mitglied des  
Jugendhilfeausschusses



<b>Beschlussvorlage</b>  Federführend: Fachdienst Straßen	Vorlagennummer:	<b>2023/074</b>
	Status:	öffentlich
	Datum:	06.07.2023

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Bauen und Liegenschaften (Vorberatung)	07.09.2023	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	20.09.2023	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	20.12.2023	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
<b>Relevanz</b>			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

## Aufnahme von Radwegen an Kreisstraßen in das Straßeninvestitionsprogramm

### Beschlussvorschlag:

Die Aufnahme von Radwegen an Kreisstraßen in das Straßeninvestitionsprogramm ist zurzeit nicht möglich.

### Sachdarstellung

Die Gruppe CDU/ FDP hat am 30.05.2023 einen Antrag zur Aufnahme von Radwegen an Kreisstraßen in das Straßeninvestitionsprogramm gestellt.

- K 23 zwischen B 65 und Ortseingang Schmedenstedt
- K 22 zwischen Schmedenstedt und Woltorf
- K 47 zwischen Woltorf und Dungenbeck

Wie in der Begründung aufgeführt, sind die gewünschten Radwege schon lange in der Diskussion. Das 5. Mehrjahresprogramm für Radwege und Straßen wurde 2012 vom Kreistag beschlossen und 2017 hinsichtlich des Sanierungsprogramms für Kreisstraßen überarbeitet. Das Programm basiert auf dem Radwegebedarfsplan. Im Moment wird ein Radverkehrskonzept für den gesamten Landkreis erarbeitet. Mit Ergebnissen wird nicht vor Jahresende zu rechnen sein.

Die Überarbeitung des 5. Mehrjahresprogramm dient letztlich als Handlungsgrundlage für den Fachdienst Straßen und wird in Abhängigkeit von der Personalkapazität und der Bereitstellung der Haushalts/- Investitionsmittel umgesetzt. Der Zeithorizont für die Umsetzung der aktuell im 5. Mehrjahresprogramm enthaltenen Maßnahmen wird sich mindestens bis in das Jahr 2030 verschieben/erstecken. Seit dem 01.01.2023 agiert der Fachdienst wieder mit einer Fachdienstleitung. Die Ausschreibung der stellvertretenden Fachdienstleitung führte bisher nicht zum gewünschten Erfolg.

Ab diesem Zeitpunkt wäre dann neben der Fachdienstleiter- nur eine Ingenieurstelle besetzt, zwei weitere Ingenieurstellen sind noch unbesetzt. Diese Personalsituation führt dazu, dass die Maßnahmen nicht effektiv und zeitgerecht umgesetzt werden können.

**Schlussfolgerung:**

Eine Aufnahme von neuen Maßnahmen ist insoweit derzeit nicht möglich. Die in Rede gestellten Radwege können nur bei einer Überarbeitung bzw. Fortschreibung des Mehrjahresprogramm unter Berücksichtigung der Planungsstände der sich bereits in Bearbeitung befindlichen Maßnahmen berücksichtigt werden.

**Anlagen**

Antrag CDU/FDP Gruppe



**CDU** Kreistagsfraktion



**Freie Demokraten**

Peine **FDP**

CDU/FDP Gruppe Kreistag Peine  
Der Gruppensprecher

Landkreis Peine  
Herrn Landrat  
Henning Heiß  
Burgstraße 1  
31224 Peine

Referat Landrat  
LR  EKRL  I  II  III   
FD: 25

Eingang 30. MAI 2023

erforderlich:  zur weiteren Bearbeitung  
 Bericht  Rücksprache LR  
Sonstiges:  Kenntnis  zum Verbleib

WV: Hz:

30.05.2023

**Sehr geehrter Herr Landrat Heiß,**

die CDU/FDP-Gruppe im Kreistag Peine bittet um Behandlung folgenden Antrags in den Gremien des Kreistages:

**Antrag:**

**Aufnahme von Radwegen an Kreisstraßen in das Straßeninvestitionsprogramm**

Der Kreistag des Landkreises Peine beschließt, folgende Radwege in das Straßeninvestitionsprogramm aufzunehmen:

- K 23 – zwischen B 65 und Ortseingang Schmedenstedt
- K 22 – zwischen Schmedenstedt und Woltorf
- K 47 - zwischen Woltorf und Dungenbeck / B65

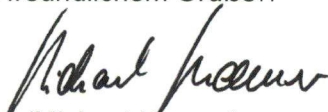
**Begründung:**

Die Radverkehrsverbindungen sind notwendig für die Verbesserung der Verkehrssicherheit und zur allgemeinen Förderung des Radverkehrs in den Bereichen Alltagsverkehr, Schulweg und Freizeit.

Trotz mehrfacher Beschlüsse der städtischen Gremien und Schriftwechsel zwischen der Stadt Peine und dem Landkreis Peine haben diese Radverkehrsverbindungen keine Aufnahme in das Straßeninvestitionsprogramm des Landkreises Peine gefunden.

Da die geforderten Radwege teilweise seit 2012 diskutiert werden, sollten sie mit der entsprechenden Priorität berücksichtigt werden.

Mit freundlichem Grüßen

  
(Michael Kramer)

-Vorsitzender CDU/FDP-Gruppe-

  
(Günter Schmidt)  
KTA



<b>Beschlussvorlage</b>  Federführend: Referat Landrat, Kreistag und Öffentlichkeitsarbeit	Vorlagennummer:	<b>2023/163</b>
	Status:	öffentlich
	Datum:	09.11.2023

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	20.12.2023	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	20.12.2023	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
<b>Relevanz</b>			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

## Erweiterung der Sitzungskultur des Landkreises Peine - Einführung einer Roten Karte

### Beschlussvorschlag:

Der Antrag auf „Erweiterung der Sitzungskultur durch den Gebrauch einer Roten Karte für leichte Sprache“ wird abgelehnt.

### Sachdarstellung

#### Inhaltsbeschreibung:

Die Gruppe DieBasis/Reimers hat beantragt, in allen Gremien/Sitzungen des Landkreises Peine durch den Gebrauch einer „Roten Karte“ für verständliche, einfache und leichte Sprache zu sorgen.

Grundsätzlich ist der Gebrauch leichter Sprache als Beitrag zur Inklusion zu begrüßen und beispielweise für die Bereitstellung digitaler Dokumente auf kommunalen Internetauftritten gesetzlich vorgeschrieben. Eine gesetzliche Regelung bzw. Erlasslage zur Nutzung leichter Sprache hinsichtlich politischer Sitzungen gibt es in Niedersachsen jedoch nicht.

In den politischen Gremien des Landkreises Peine werden regelmäßig Themen von großer Komplexität behandelt und diskutiert. Hierbei müssen oftmals Fachbegriffe verwendet und Sachverhalte umfassend erklärt werden.

Kreistagsabgeordneten und allen weiteren Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmern ist es jederzeit möglich, sich mit Fragestellungen, die sich im Rahmen der Vorbereitung auf Gremiensitzungen ergeben, an die Kreisverwaltung zu wenden.

Aufgabe des Landrats und der Kreisverwaltung ist es, Sitzungsunterlagen so vorzubereiten, dass Beschlüsse im Rahmen der Niedersächsischen Kommunalverfassung rechtswirksam gefasst werden können. Übersetzungen in Leichter Sprache weisen ein sehr unterschiedliches Niveau auf. In manchen Übersetzungen werden Formulierungen derart vereinfacht, dass sie nicht mehr aussagekräftig sind. Auch bei der Gewichtung der Argumente in einer Übersetzung kann es zu Verfremdungen kommen.

Sitzungsunterlagen neben der bislang üblichen Form zusätzlich in leichter Sprache zur Verfügung zu stellen, ist aufgrund fehlender personeller und finanzieller Ressourcen nicht möglich. Derartige Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern haben die Kreisverwaltung zudem bislang nicht erreicht.

**Ziele / Wirkungen:**

Die Verwendung leichter Sprache für Gremiensitzungen des Landkreises Peine würde einen Beitrag zur Inklusion leisten. Sitzungsabläufe würden allerdings verkompliziert werden. Zudem besteht die Gefahr, dass Beschlüsse aufgrund fehlerhafter Übersetzungen nicht rechtswirksam gefasst werden können.

**Schlussfolgerung:**

Der Einsatz einer „Roten Karte“, um für eine verständliche, einfache und leichte Sprache in den Gremien des Landkreises Peine zu sorgen, wird als nicht zielführend erachtet.

**Anlagen**

Antrag Der Gruppe DieBasis/Reimers vom 07.11.2023

Eingang - 7. NOV. 2023

**& Reimers**

erforderlich:  zur weiteren Bearbeitung  
 Bericht  Rücksprache LR  
 Kenntnis  zum Verbleib  
Sonstiges: WV: Hz:

Gruppe DieBasis / Reimers

Landkreis Peine  
Landrat Henning Hei  
Burgstrasse 1

31224 Peine

**Gruppe Die Basis / Reimers:**

Birgit Reimers  
Christian Meyer

**E-Mail:**  
birgit.reimers1@gmx.de  
christian.meyer@diebasis-peine.de

<https://diebasis-peine.de/>

Hohenhameln, den 07.11.2023

**Antrag: Erweiterung der Sitzungskultur des Landkreis Peine, durch Einfhrung von Verstndlichkeit, leichter, einfacher Sprache durch Verwendung einer Roten Karte.**

Sehr geehrter Landrat Hei,

Die UN-Behindertenrechtskonvention ist ein internationaler Vertrag, der die Rechte von Menschen mit Behinderungen schtzt und frdert. Die Konvention, sowie die Webseite der niederschsischen Landes-Beauftragten von Menschen mit Behinderungen, betonen die Bedeutung von Sprache als wichtiges Kommunikationsmittel im Amt und bei Behrden, in der Politik und in allen anderen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens. Sprache ist nicht nur ein Mittel zur Informationsbermittlung, sondern auch ein Ausdruck von Wertschtzung, Respekt und Teilhabe.

Eine Aufgabe in den Gremien, betreffend die Sitzungskultur und die Kommunikationsstrukturen besteht darin, dass jeder in der Lage ist den Inhalt eines Redners zu verstehen. Oft werden aber Fremdworte benutzt, Redewendungen, akademisches Wort Werk, das nicht allen Zuhrern bekannt ist.

Dieses kann zu Missverstndnissen fhren, schlimmstenfalls zu einer verzerrten inhaltlichen Wahrnehmung des Themas.

In der letzten Sitzung des Ausschusses fr Gesundheit, Arbeit und Soziales kam es zu Unmutsuerung, einer Mandatstrgerin, in der Angelegenheit Migrationsbeirat fr den Landkreis und Stadt Peine, als die Redewendungen eines Redners nicht verstanden wurden.

Sprachliche „Barrierefreiheit“ war hier gefragt, verstehen fr Alle.

Wir stellen den Antrag:

## & Reimers

Einen ersten Schritt in der Umsetzung der UN- BRK, in Sache Leichter Sprache zu gehen.

In allen Gremien/ Sitzungen die Bereitschaft zu zeigen, ein Verständnis zu entwickeln, für verständliche, einfache und leichte Sprache durch den Gebrauch einer „Roten Karte“ in allen Sitzungen der Ausschüsse und des Kreistages.

Diese Karte signalisiert: Ich möchte gerne eine Erklärung in einfacher Sprache. Dieser direkte Halt in der Rede bezieht sich nicht auf den Inhalt des Vortrags, sondern auf Wörter und Verständlichkeit.

Einfache Sprache ist für alle Menschen verständlicher. Auch Menschen ohne Lernschwierigkeiten können vom Gebrauch der Karten profitieren.

Diese Einführung der leichten Sprache, im Landkreis Peine, wäre ein kleiner Baustein zur Inklusion und ein Zugehen auf unsere zugewanderten Einwohner, die dann Inhalte solcher Sitzungen auch verstehen könnten.

Eine Grundausstattung von 50 Karten könnte unsere Gruppe, über das Netzwerk leichte Sprache, dem Landkreis Peine zur Verfügung stellen.

Somit würden dem Landkreis Peine hierbei keine Kosten entstehen.

In Zeiten von finanziellen Kürzungen in allen Bereichen, wäre das ein Zeichen an alle Bürger- egal was kommt wir machen Politik für alle Bürger, Politik, die man auch versteht.

Wir bitten diesem Antrag zu unterstützen, und somit einen kleinen Teil zur Umsetzung der UN- Behindertenrechtskonvention zu leisten.

Mit freundlichen Grüßen Gruppe DieBasis / Reimers



Birgit Reimers



Christian Meyer



Dafür arbeiten wir im Netzwerk:

- Mehr Infos in Leichter Sprache
- Mehr Bücher in Leichter Sprache
- Das Recht auf Leichte Sprache
- Regeln für Leichte Sprache
- Menschen mit Lern-Schwierigkeiten prüfen die Leichte Sprache

Leichte Sprache ist  
für viele Menschen gut!

Netzwerk Leichte Sprache e. V.

Internet [www.leichte-sprache.org](http://www.leichte-sprache.org)

Telefon 0251 987 96 87

# Bitte





<b>Beschlussvorlage</b>  Federführend: Referat Landrat, Kreistag und Öffentlichkeitsarbeit	Vorlagennummer:	<b>2023/161</b>
	Status:	öffentlich
	Datum:	08.11.2023

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	20.12.2023	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	20.12.2023	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	---
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
<b>Relevanz</b>			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

## Schutz und Asyl für Kriegsdienstverweigerer aus Russland, Belarus und der Ukraine

### Beschlussvorschlag:

Der Antrag „Schutz und Asyl für Kriegsdienstverweigerer aus Russland, Belarus und Ukraine“ wird abgelehnt.

### Sachdarstellung

#### Inhaltsbeschreibung:

Die Gruppe DieBasis/Reimers hat einen Antrag zu Schutz und Asyl für Kriegsdienstverweigerer aus Russland, Belarus und Ukraine gestellt.

Eine Erklärung des Landkreises Peine als „sicherer Hafen“ für Kriegsdienstverweigerer aus Russland, Belarus und der Ukraine wird als nicht notwendig erachtet, da für den vorgenannten Personenkreis die Möglichkeit besteht, als politisch Verfolgte einen Asylantrag in Deutschland zu stellen. Damit wird ein Asylverfahren in Gang gesetzt, es erfolgt eine Zuweisung an Länder und Kommunen über die generelle Quotierung.

Seit dem 01.01.2022 wurden im Landkreis Peine ca. 3.200 Personen (Geflüchtete) aufgenommen. Hiervor sind ca. 2.200 Personen aus der Ukraine geflohen (ukrainische Staatsangehörige, oder Personen, die bei Kriegsausbruch in der Ukraine lebten, aber nicht die ukrainische Staatsangehörigkeit besitzen).

Die aktuelle Aufnahmequote (ab 01.10.2023) beträgt 636 Personen. Aufgrund der Übererfüllung der Vorquote um 144 Personen, besteht für den Landkreis Peine somit aktuell eine Aufnahmeverpflichtung von 492 Personen bis zum 31.03.2024.

**Ziele / Wirkungen:**

Mit der Ablehnung einer zusätzlichen „freiwilligen“ Aufnahme auf Grundlage einer Erklärung als „sicherer Hafen“ wird eine Mehrbelastung für den Landkreis und die aufnehmenden kreisangehörigen Kommunen (Wohnraum, Betreuung etc.) vermieden.

**Schlussfolgerung:**

Eine Erklärung des Landkreises Peine als „sicherer Hafen“ für Kriegsdienstverweigerer aus Russland, Belarus und der Ukraine“ ist nicht notwendig, da diese Personen einen Asylantrag in Deutschland stellen können.

**Anlagen**

Antrag Gruppe DieBasis/Reimers

Referat Landrat

LR  EKR  I  II  III 

FD: RA

Gruppe DieBasis / Reimers

Eingang 27. NOV. 2023

Landkreis Peine  
Landrat Henning Hei  
Burgstrasse 1

31224 Peine

erforderlich:  zur weiteren Bearbeitung  
 Bericht  Rcksprache LR  
Sonstiges:  Kenntnis  zum Verbleib  
WV: Hz: SB

**Gruppe dieBasis / Reimers:**Birgit Reimers  
Christian Meyer**E-Mail:**birgit.reimers1@gmx.de  
christian.meyer@diebasis-peine.de<https://diebasis-peine.de/>

Edemissen, 24.11.2023

**Antrag: „Schutz und Asyl fr Kriegsdienstverweigerer aus Russland Belarus und der Ukraine“**

Sehr geehrter Landrat Hei,

aus aktuellem Anlass und in Anlehnung an das Engagement des Niederschsischen Flchtlingsrat, bitten wir folgende Antrge zur Abstimmung zu bringen:

1. Der Kreistag untersttzt wie der niederschsische Flchtlingsrat die Initiative

**„Schutz und Asyl fr Kriegsdienstverweigerer aus Russland Belarus und der Ukraine“**

Der Kreistag mge beschlieen, dass sich der Landkreis Peine als "sicheren Hafen" fr Kriegsdienstverweigerer und Deserteure aus der Ukraine, der Russischen Fderation und Belarus erklrt!

2. Der Kreistag appelliert an die Bundesregierung, sich weiterhin und verstrkt fr die Beendigung des Ukraine-Krieges einzusetzen, insbesondere fr vorbedingungslose Friedensverhandlungen zwischen den beteiligten Konfliktparteien und dafr, dass die Menschen beider Kriegsparteien nicht lnger als Kanonenfutter an die Front eines sinnlosen Krieges geschickt werden!

Diesem Vorschlag liegt das Engagement eines Zusammenschluss von 30 zivilgesellschaftlichen Gruppen zugrunde, welches auch vom Flchtlingsrat Niedersachsen e.V. untersttzt wird!

Um die Untersttzung aller Kreistagsmitglieder wird gebeten!

Siehe dazu:

<https://www.nds-fluerat.org/57213/aktuelles/30-organisationen-rufen-zum-10-dezember-zu-einer-aktionswoche-auf/>

Während sich für ukrainische Wehrdienstverweigerer und Deserteure, auf Grund gelockerter Einreisebedingungen, eine Flucht nach Deutschland und ein entsprechendes Asylbegehren meist weit einfacher gestaltet, ist es für wehrpflichtige Bürger der Russischen Föderation und Belarus oft nur schwer möglich notwendige Visa für die Einreise in die EU zubekommen. Somit kann diese Personengruppe, welche unsere vollste Unterstützung verdient, nur schwer einen Asylantrag in einem sicheren Drittstaat der EU bzw. Deutschland stellen.

### Weitere Informationen zu Thema und aktuelle Fernsehberichterstattung:

#### **Angst vor Kriegseinsatz:Ukrainer auf der Flucht vor dem Militärdienst**

Von Michel Krasenbrink und Lisa Jandi

Datum: 25.09.2023 21:48 Uhr, Quelle: ZDF-Mediatek

<https://www.zdf.de/nachrichten/panorama/kriegsdienst-verweigerung-flucht-deutschland-ukraine-krieg-russland-100.html>

In der Ukraine gibt es kein allgemeines Recht auf Kriegsdienstverweigerung. Die Grenzen sind für die meisten Männer geschlossen - einigen gelingt trotzdem die Flucht vor der Armee. Rund 180.000 ukrainische Männer im Alter von 18 bis 60 Jahren sind seit Kriegsbeginn nach Deutschland geflohen und halten sich hier immer noch auf.

Die Ukraine braucht mehr Soldaten. Daher läuft eine Rekrutierungskampagne. Ein Recht auf Verweigerung gibt es faktisch nicht!

Männer, die nicht kämpfen wollen, sind für die ukrainische Regierung ein Reizthema. Kriegsdienstverweigerern drohen in der Ukraine Haftstrafen oder die Zwangsrekrutierung. Einigen gelingt dennoch die Flucht, unter anderem nach Deutschland und in andere europäische Länder.

#### **Ukraine fordert Auslieferung geflüchteter Männer**

Anfang September verschärfte sich die Debatte. Zuvor hatte David Arachamia, Fraktionsvorsitzender der ukrainischen Regierungspartei, eine Auslieferung der geflohenen Männer gefordert. Für die meisten deutschen Politiker ist eine Auslieferung derzeit undenkbar. Zu ihnen gehört Roderich Kiesewetter, CDU-Bundestagsabgeordneter:

“Wenn jemand den Kriegsdienst verweigert, genießt er in der Bundesrepublik natürlich einen besonderen Schutz.“

Roderich Kiesewetter, CDU-Bundestagsabgeordneter

Kriegsdienstverweigerung müsse immer möglich sein, sagt Katrin Göring-Eckardt (Grüne), Bundestagsvizepräsidentin. Das gelte auch in diesem Fall.

Ukrainerinnen und Ukrainer dürfen sich derzeit als Kriegsflüchtlinge auch ohne Asylantrag in der Europäischen Union aufhalten. Das regelt die sogenannte Massenzustromrichtlinie der EU, beschlossen im März 2022.

## **Militärdienst in Ukraine nur aus religiösen, nicht aus Gewissensgründen verweigerbar**

Darüber hinaus können ukrainische Männer in Deutschland einen Asylantrag stellen, wenn sie befürchten, in der Ukraine wegen Kriegsdienstverweigerung verfolgt zu werden.

Eine Verweigerung des Militärdienstes aus Gewissensgründen ist in der Ukraine nicht möglich, anders als in Deutschland. Ukrainische Männer dürfen lediglich aus religiösen Motiven den Kriegsdienst verweigern, so regelt es die ukrainische Verfassung.

Das Recht gilt allerdings nur für Mitglieder bestimmter religiöser Minderheiten, die den Gebrauch von Waffen ablehnen. Die meisten Männer haben kein Recht auf Kriegsdienstverweigerung.

### **30 Organisationen rufen zum 10. Dezember zu einer Aktionswoche auf**

#### **Von pax christi**

Für den 10. Dezember 2023, dem Internationalen Tag der Menschenrechte, rufen mehr als 30 Organisationen aus Europa, darunter auch der Niedersächsische Flüchtlingsrat, zu Aktionswochen zum Schutz für all diejenigen auf, die in Russland, Belarus und der Ukraine den Kriegsdienst verweigern. In dem Aufruf heißt es:

**Viele Menschen aus Russland und Belarus, aber auch der Ukraine, denen der Kriegsdienst droht, versuchen sich diesem zu entziehen:** Sie wollen keine anderen Menschen töten und auch nicht in diesem Krieg sterben. Soldaten an der Front wollen angesichts des Grauens ihre Waffen niederlegen. Ihnen allen drohen dafür Repression und Gefängnisstrafen, in Belarus bis hin zur Todesstrafe. Aber: Kriegsdienstverweigerung ist ein international anerkanntes Menschenrecht!

· **Wir fordern von den Regierungen Russlands, Belarus‘ und der Ukraine:** Stellen Sie die Verfolgung von Kriegsdienstverweigerern und Deserteuren umgehend ein!

· **Wir fordern von der EU und der Bundesregierung:** Öffnen Sie die Grenzen! Geben Sie Kriegsgegnern die Möglichkeit der Einreise in die Europäische Union! Schützen Sie Kriegsdienstverweigerer und Deserteure aus Russland, Belarus und der Ukraine und geben Sie ihnen Asyl!

Dafür organisieren wir in der Woche vor dem "Internationalen Tag der Menschenrechte" – vom 4. bis zum 10. Dezember 2023 – Kundgebungen und Demonstrationen vor russischen, belarussischen und ukrainischen Regierungseinrichtungen sowie EU-Vertretungen, Mahnwachen vor Deserteursdenkmälern und weitere kreative Aktionen an verschiedenen Orten. Wir betonen dabei: Kriegsdienstverweigerung ist ein Menschenrecht!

**#ObjectWarCampaign #StandWithObjectors**

Weitere Infos unter <https://de.Connection-eV.org/article-3851>

**Wer wir sind:**

**Wir sind ein Bündnis zivilgesellschaftlicher Organisationen** und sind solidarisch mit allen Menschen, die sich gegen Krieg einsetzen. Wir laden alle Menschen ein, die sich gegen Krieg und gegen Aufrüstung einsetzen möchten! Für Menschen und Gruppen aus dem nationalistischen und antidemokratischen Spektrum ist auf unseren Aktionen kein Platz.

**Gruppen und Organisationen, die sich an den Aktionswochen beteiligen wollen**, wenden sich bitte an [office@Connection-eV.org](mailto:office@Connection-eV.org) oder [svg@dfg-vk.de](mailto:svg@dfg-vk.de). Weitere Informationen sind erhältlich über <https://objectwarcampaign.org>.

**Es rufen auf:** *act for transformation; Aktionsgemeinschaft Dienst für den Frieden (AGDF); Arbeitskreis Asyl Tribsees; Aseistakieltäytyjäliitto; Association of the Greek Conscientious Objectors; Begegnungszentrum für aktive Gewaltlosigkeit; Bund für Soziale Verteidigung; Bundesvereinigung Opfer der NS-Militärjustiz e.V.; Center on Conscience and War; Church and Peace; Connection e.V.; Conscience and Peace Tax International; Deutsche Friedensgesellschaft – Vereinigte KriegsdienstgegnerInnen (DFG-VK); European Bureau for Conscientious Objection (EBCO); Ev. Arbeitsgemeinschaft für Kriegsdienstverweigerung und Frieden (EAK); FemArtAct Social Cooperative; Flüchtlingsrat Baden-Württemberg e.V.; Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.; Flüchtlingsrat Schleswig Holstein e.V.; Frauennetzwerk für Frieden e.V.; Friedensbüro Salzburg; Graswurzelrevolution – Monthly Newspaper for a Nonviolent, Non-Dominant Society; Internationale der KriegsdienstgegnerInnen (IDK); IPPNW – Ärzt\*innen für die Verhütung des Atomkrieges / Ärzt\*innen in sozialer Verantwortung e.V.; Internationaler Versöhnungsbund – Deutscher Zweig e.V.; Komitee für Grundrechte und Demokratie; Kooperation für den Frieden; Lebenshaus Schwäbische Alb – Gemeinschaft für soziale Gerechtigkeit, Frieden und Ökologie e.V.; NaturFreunde Deutschlands e.V.; Netzwerk Friedenskooperative; pax christi – Deutsche Sektion e.V.; Schweizerischer Zivildienstverband CIVIVA; Stop Wapenhandel; Vicdani Ret Izleme / Conscientious Objection Watch; War Resisters' International;*

Aktuelle Zahlen, September 2023

von Rudi Friedrich

(19.09.2023) Wir wissen, dass Tausende Militärdienstpflichtige aus Russland geflüchtet sind. Es ist aber nicht möglich, genaue Zahlen über Desertion, Kriegsdienstverweigerung und Militärdienstentziehung in Russland zu erhalten. Keine Statistik erfasst, wie viele es wirklich sind.

Auf Grundlage neuer Informationen aktualisieren wir unsere Schätzung für die Zahl der geflüchteten militärdienstpflichtigen Männer aus Russland. Wir kommen nun auf eine Zahl von zumindest 250.000 geflohenen militärdienstpflichtigen Männern.

Im September 2022 hatten wir auf Grundlage verschiedener Statistiken eine **Schätzung** erstellt, wie viele militärdienstpflichtige Männer aus Russland, Belarus und der Ukraine geflohen sind. Für Russland kamen wir dort auf eine Schätzung von mindestens 150.000, für Belarus auf zumindest 22.000 und für die Ukraine auf zumindest 170.000. Inzwischen dürften diese Zahlen gestiegen sein. Auf Grundlage neuer Informationen wollen wir deshalb mit dieser Zusammenstellung unsere Schätzung für die Zahl der geflüchteten militärdienstpflichtigen Männer aus Russland aktualisieren.

Quelle: Connection-eV.org

Eine gute Darstellung der rechtlichen Lage zur Möglichkeit der Wehrdienstverweigerung, im jeweiligen Land, finden Sie unter folgendem Link auf der Seite vom Pro Asyl:

<https://www.proasyl.de/hintergrund/kriegsdienstverweigerung-und-desertion-belarus-russische-foederation-und-ukraine/>

Das große Problem für Wehrdienstverweigerer aus Russland ist derzeit auch häufig eine widersprüchliche Argumentationsline bei der Anerkennung bzw. Ablehnung der Asylanträge:

Bundesamt für Migration lehnt Asyl für russischen Verweigerer ab.  
Russland, Belarus, Ukraine: Wie steht es um den Schutz der Verweigerer?

„Ende Januar 2023 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) den Asylantrag eines russischen Verweigerers ab, der sich einer möglichen Rekrutierung entzogen hatte, und schrieb in dem Bescheid: »Es ist nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Antragsteller gegen seinen Willen zwangsweise zu den Streitkräften eingezogen würde.« Wie kann das sein? Noch im September 2022 gab es in Deutschland eine seltene parteiübergreifende Einigkeit, dass russische Militärdienstentzieher, Verweigerer und Deserteure geschützt werden sollen. Das BAMF aber schafft Fakten, lehnt einen Verweigerer ab und bezieht sich dabei auf längst überholte Argumente. Es stellt sich die Frage, wie viele derartige Bescheide vom Bundesamt für Migration ausgestellt wurden, die in so eklatanter Weise die Rechte der Antragsteller verletzen. (...) Ausführlich lautet die Begründung des Bundesamtes: »Allerdings ist nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Antragsteller, ein (über 40-jähriger) Staatsangehöriger der Russischen Föderation, der nach seinen Angaben keinen Wehrdienst abgeleistet hat und damit nicht über militärische Vorkenntnisse und auch sonst nicht über (militärisch relevante) Spezialkenntnisse verfügt, überhaupt gegen seinen Willen zwangsweise zu den Streitkräften eingezogen würde. Gemäß § 22 des föderalen Gesetzes ‚Über die Wehrpflicht und den Militärdienst‘ werden alle männlichen russischen Staatsangehörigen im Alter zwischen 18 und 27 Jahren zur Stellung für den Pflichtdienst in der russischen Armee einberufen. Aus den vorliegenden Erkenntnismittel ergibt sich nicht, dass die Russische Föderation aus Anlass des Krieges mit der Ukraine über die genannte Altersgruppe hinaus im Rahmen einer Teil- oder Generalmobilmachung weitere Jahrgänge zu den Streitkräften einziehen würde oder eine solche Mobilmachung in absehbarer Zeit bevorstehen würde. Eine solche Mobilmachung wird auch sonst für unwahrscheinlich gehalten, insbesondere, da sie nicht mit dem russischen Narrativ einer nach Plan verlaufenden, begrenzten ‚Spezialoperation‘ zu vereinbaren und innenpolitisch kaum zu vermitteln wäre.« Dieser Bescheid erging im Januar 2023, also vier Monate nach der Verkündung der Teilmobilmachung in Russland. Auch die weitere Faktenlage wird von Organisationen, die sich seit vielen Jahren mit diesen Themen beschäftigen, ganz anders eingeschätzt. Der Internationale Versöhnungsbund führte Mitte Oktober 2022 in einer Expertise für die Vereinten Nationen aus: »In der Praxis werden Vorladungen an Wehrpflichtige ohne Unterschrift in den Briefkasten gesteckt. Das Datum des Erscheinens kann außerhalb der Einberufungsfristen angegeben werden. Und anstelle des spezifischen Zwecks des Aufrufs enthält die Vorladung die allgemeine Formulierung ‚Klärung von Daten‘. Wenn ein Wehrpflichtiger in einer solchen Situation ein Militärkommissariat aufsucht, kann er sofort am Tag des Besuchs zum Militärdienst einberufen werden.« Formal, dem Gesetz nach, sind für Erfassung, für Musterung und die Einberufung amtliche, persönlich zugestellte, Schreiben notwendig. Der Wehrpflichtige muss den Empfang mit seiner Unterschrift bestätigen. Dieser formale Weg wird aber in Russland nicht mehr eingehalten.

Anders als vom BAMF behauptet, ist eine Rekrutierung auch über das 27. Lebensjahr hinaus möglich.

Am 25. Mai 2022 verabschiedete die Duma ein Gesetz externer Link, womit auch Männer bis zu 65 Jahren zur Armee eingezogen werden können. (...) Die Praxis des BAMF entspricht nicht der dramatischen und lebensbedrohlichen Situation, in der sich die Schutzsuchenden befinden. Mit Blick auf die aktuellen Fluchtbewegungen aus Russland, Belarus und der Ukraine fordern PRO ASYL und Connection e.V. deshalb: Russische Staatsbürger sollten auch von Ländern außerhalb Russlands Anträge zur Aufnahme in die Europäische Union stellen können. (...) Die Grenzen müssen geöffnet werden! Flüchtlinge müssen die Möglichkeit haben, Länder zu erreichen, die ihnen einen sicheren Aufenthalt gewähren können. (...) Die EU sollte ein Aufnahmeprogramm beschließen, damit diejenigen russischen Staatsbürger, die sich unter großem Risiko von der Regierung ihres Landes abgewandt haben, Möglichkeiten der Ausbildung und Beschäftigung erhalten. Ukrainische Kriegsdienstverweigerer, die aufgrund ihrer Entscheidung mehrjährige Haftstrafen befürchten müssen, wenn sie einmal in die Ukraine zurückkehren, verdienen ebenfalls die Unterstützung der EU und müssen hier die Chance auf Schutz erhalten. Die Ukraine ist aufzufordern, das Menschenrecht auf Kriegsdienstverweigerung umzusetzen.“

Beitrag von Rudi Friedrich vom 17. Februar 2023 bei Connection e.V.

<https://de.connection-ev.org/article-3735>

Sehr geehrter Landrat, sehr geehrte Kreistagsmitglieder,

ich hoffe ich konnte Ihnen mit den vorangestellten Textpassagen und Verlinkungen notwendige Informationen bereitstellen um sich über das Thema des Antrags ausreichend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Birgit Reimers  
Gruppe DieBasis / Reimers



Christian Meyer



<b>Beschlussvorlage</b>  Federführend: Fachdienst Finanzen	Vorlagennummer:	<b>2023/170</b>
	Status:	öffentlich
	Datum:	04.12.2023

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	18.12.2023	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	20.12.2023	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	---
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
<b>Relevanz</b>			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

## Gesamthaushalt 2024

### Beschlussvorschlag:

1. Dem doppischen Produkthaushaltsplan 2024 einschließlich der Änderungslisten vom 23.11.2023, Änderungen in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung sowie ggfs. vorhandener weiterer Einzelentscheidungen wird zugestimmt.
2. Dem Stellenplan einschließlich der Auswirkungen der Änderungsliste und ggfs. vorhandener weiterer Beschlüsse wird zugestimmt.
3. Dem Investitionsprogramm/Investitionsförderprogramm einschließlich der Auswirkungen der Änderungsliste und ggfs. vorhandener weiterer Beschlüsse wird zugestimmt. Alle veranschlagten Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen und die damit verbundene Kreditaufnahme werden als unbedingt notwendig im Sinne des Krediterlasses angesehen.
4. Der Beteiligungsbericht des Landkreises Peine 2023 wird zur Kenntnis genommen.
5. Die Haushaltssatzung 2024 inklusive möglicher weiterer Auswirkungen zu den Beschlüssen zu 1. bis 5. sowie aus den Beschlüssen zum Haushaltssicherungskonzept (siehe Vorlage 2023/172) wird beschlossen.

### Sachdarstellung

### Inhaltsbeschreibung:

## **Zu Beschlussvorschlag 1:**

### **Doppischer Produkthaushaltsplan 2024 Landkreis Peine**

Den Kreistagsabgeordneten wurde nach der Sitzung des Kreistages am 11.10.2023 der Entwurf eines doppischen Produkthaushaltes inklusive Vorbericht, Änderungen zum Stellenplan 2024, Investitionsprogramm/Investitionsförderungsprogramm von 2025 - 2027 und verschiedenen weiteren Anlagen zugeleitet.

Gegenüber den Ursprungsunterlagen haben sich verschiedene Veränderungen ergeben, die die Verwaltung als notwendig erachtet. Diese finanziellen Auswirkungen sind in Änderungslisten zum Ergebnis- und Finanzhaushalt sowie zu den Verpflichtungsermächtigungen enthalten, die den Unterlagen als **Anlage 1 bis 3** beigefügt sind.

### **Änderungsliste Ergebnishaushalt (Anlage 1)**

#### **zu lfd. Nr. 1**

Am 22.11.2023 wurden durch das Niedersächsische Landesamt für Statistik (LSN) die vorläufigen Werte zum Niedersächsischen Finanzausgleich mitgeteilt. Die vorläufigen Berechnungsgrundlagen wurden vorbehaltlich der parlamentarischen Zustimmung zum derzeit diskutierten Stand des Haushaltsbegleitgesetzes 2024 des Landes mitgeteilt. Zudem hat das LSN darauf hingewiesen, dass die genannten Werte als Orientierungsgrößen zu verstehen sind, weil sie noch Unsicherheiten enthalten. So konnten unter anderem die Soziallasten 2021/2022 noch nicht berücksichtigt werden. Die Berechnung erfolgte daher zunächst mit den Werten aus 2020/2021. Auch eine endgültige Steuerverbundabrechnung konnte noch nicht einfließen. Schließlich bedarf die Steuerkraft noch der abschließenden Abstimmung. Die endgültigen Werte können hiervon aufgrund der genannten Unsicherheiten bei der endgültigen Festsetzung im März/April 2023 noch abweichen.

Nach Anwendung der vorläufigen Berechnungsgrundlagen erhält der Landkreis Peine danach voraussichtlich Schlüsselzuweisungen i.H.v. insgesamt 46.399.000 € und damit 1.485.700 € mehr als bisher eingeplant. Die Zuweisungen für die Aufgabenwahrnehmung des übertragenen Wirkungskreises steigen um 17.500 € auf insgesamt 5.349.000 €.

Durch die gestiegene Zuweisungsmasse ergeben sich auch Veränderungen bei den Erträgen der kreisangehörigen Kommunen, die für die Kreisumlage-Erhebung relevant sind. In Summe führt dies dazu, dass sich die Kreisumlage 2024 gegenüber den bisherigen Planungen bei gleichbleibenden Hebesatz um 3.007.000 € erhöht.

Insgesamt führen diese Veränderungen dazu, dass im Produkt 61110 – Allgemeine Finanzierungsmittel – (Seite 495 der Beratungsunterlagen) die Summe der ordentlichen Erträge des Ergebnishaushaltes um insgesamt 4.510.200 € auf 161.874.200 € steigt.

#### **zu lfd. Nr. 2**

Für die neuen Räumlichkeiten des Archivs ist die Beschaffung eines neuen Archivierungssystems (Kompaktanlage) erforderlich. Korrekterweise existiert hierzu bereits ein Ansatz im Finanzhaushalt, sodass der Ansatz im Ergebnishaushalt um 100.000 € reduziert werden kann.

Eine Verringerung des Ansatzes hat zur Folge, dass sich der Sachaufwand im Produkt 25202 - Archiv - (Seite 184 bis 185 der Beratungsunterlagen) von 134.900 € auf 34.900 € verringert.

#### **zu lfd. Nr. 3**

Neue Erkenntnisse zu den Produkten der IGS Lengede und der IGS Edemissen führen zur Möglichkeit der Reduzierung der Ansätze für besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen i.H.v. 25.100 €.

Diese Änderung führt dazu, dass im Produkt 21801 – Schulverwaltung Gesamtschulen – (Seite 169 bis 170 der Beratungsunterlagen) der Sachaufwand von 549.200 € auf 524.100 € sinkt.

#### Zu lfd. Nr. 4

Eine Förderung des Bundes im Bereich der Klimaschutzagentur wird zum 31.12.2023 eingestellt. Mittel i.H.v. 126.600 € entfallen. Stattdessen fördert das Land zwei (bereits vorhandene) Personalstellen mit 171.800 €.

Diese Änderung führt dazu, dass im Produkt 56104 – Klimaschutzagentur – (Seite 200 bis 201 der Beratungsunterlagen) die ordentlichen Erträge von 156.600 € auf 201.800 € steigen.

#### Zu lfd. Nr. 5

Mittlerweile wurde durch die Geschäftsführung der Klinikum Peine gGmbH ein angepasster Wirtschaftsplan für die Jahre 2024 bis 2028 vorgelegt. Der prognostizierte Verlustbetrag hat sich im Jahr 2024 auf insgesamt 11,27 Mio. € verringert. Damit verringert sich auch der Anteil, den der Landkreis für etwaige Ausgleichszahlungen einzuplanen hat, um 2.900.000 €.

Diese Änderung führt dazu, dass im Produkt 41101 – Krankenhaus – (Seite 492 bis 493 der Beratungsunterlagen) der Transferaufwand von 10.722.600 € auf 7.822.600 € sinkt.

#### Zu lfd. Nr. 6

Zum Zeitpunkt der Planaufstellung war zum einen noch nicht klar, in welcher Höhe Fördermittel für das Projekt „Lernräume der Zukunft“ beantragt werden und zum anderen nicht, ob diese für konsumtive oder investive Beschaffungen verwendet werden. Daher wurden zunächst Mittel sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzhaushalt (zum Teil doppelt) veranschlagt. Mittlerweile ist die Antragstellung erfolgt und die Ansätze können den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden.

Die Änderungen im Ergebnishaushalt führen dazu, dass im Produkt 24302 – Kreismedienzentrum – (Seite 180 bis 181 der Beratungsunterlagen) die ordentlichen Erträge um 59.000 € für die erwarteten Fördermittel in diesem Bereich steigen. Gleichzeitig reduziert sich der Sachaufwand um 141.000 €. Die weiteren Anpassungen erfolgen im Finanzhaushalt (siehe lfd. Nr. 30 zur Änderungsliste Finanzhaushalt).

#### Zu lfd. Nr. 7

Ein Vergleich des Ansatzes für diverse Mitgliedsbeiträge für Mitgliedschaften des Kreismuseums mit den Ist-Zahlungen der vergangenen Jahre hat ergeben, dass dieser nicht in voller Höhe benötigt wird und daher von 700,00 € auf 400,00 € angepasst werden kann.

Diese Änderung führt dazu, dass im Produkt 25201 – Kreismuseum – (Seite 182 bis 183 der Beratungsunterlagen) die sonstigen Aufwendungen von 9.000 € auf 8.700 € sinken.

#### Zu lfd. Nr. 8

Der von der Bundesregierung zunächst angedachte Rechtskreiswechsel bei der Betreuung der unter 25-jährigen vom Jobcenter hin zu der Bundesagentur für Arbeit wurde nun doch nicht beschlossen. Dadurch verbleiben die Fördermaßnahmen im SGB II bzw. in der Kreisvolkshochschule und erhöhen die Erträge entsprechend. Gleichermaßen erhöhen sich die Erträge aufgrund der möglichen Mehrleistungen durch die zusätzlich eingerichtete Stelle im Stellenplan.

Diese Änderung führt dazu, dass im Produkt 27101 – Kreisvolkshochschule – (Seite 452 bis 453 der Beratungsunterlagen) die ordentlichen Erträge von 2.143.200 € auf 2.303.200 € steigen.

#### zu lfd. Nr. 9

Da der Anbau am Gymnasium Vechelde früher fertiggestellt wurde als angenommen, können die dortigen mobilen Unterrichtscontainer bereits im November 2023 abgebaut werden. Der veranschlagte Mietaufwand von 60.000 € wird nicht benötigt.

Diese Änderung führt dazu, dass im Produkt 21701 - Schulverwaltung Gymnasien - (Seite 167 bis 168 der Beratungsunterlagen) der Sachaufwand von 1.297.100 € auf 1.237.100 € sinkt.

#### zu lfd. Nr. 10

Ein Vergleich der Ansätze für den Sach- und Unterhaltungsaufwand sowie der Geschäftsaufwendungen der EDV mit den Ist-Zahlungen der vergangenen Jahre hat ergeben, dass diese nicht in voller Höhe benötigt werden. Der Ansatz für den Unterhaltungsaufwand kann um 13.000 €; der Ansatz für Geschäftsaufwendungen um 8.000 € reduziert werden.

Diese Änderungen führen dazu, dass im Produkt 11160 – EDV - (Seite 92 bis 94 der Beratungsunterlagen) der Sachaufwand von 2.714.800 € auf 2.701.800 € und die sonstigen Aufwendungen von 38.900 € auf 30.900 € sinken.

#### zu lfd. Nr. 11

Die Geschäftsführung der BBg mbH hat eine Erhöhung des allgemeinen Zuschusses von 400.000 € auf 500.000 €/jährlich beantragt, da die aktuelle als auch die perspektivische Erlössituation nicht ausreicht, um den Betrieb des Unternehmens auskömmlich zu finanzieren.

In einem Gespräch zwischen Verwaltung und Geschäftsführung und anhand von vorgelegten Unterlagen wurde durch die Geschäftsführung nachvollziehbar dargelegt, dass eine Vielzahl von relevanten Projekten der BBg mbH nach Umlage aller Kosten defizitär sind. Im Wesentlichen liegt der Grund hierfür an der Kostenstruktur der Maßnahmen. Während die Aufwendungen regelmäßig eine fixe Struktur aufweisen (Personal, Raumkosten) sind die Erlöse variabel, da sie Bezug auf die tatsächlichen Teilnehmerzahlen nehmen.

Die BBg mbH hält nahezu keine eigenständigen Overhead-Strukturen mehr vor, obwohl dies fachlich angezeigt wäre. Die Overhead-Aufgaben werden regelmäßig von Strukturen der A+B-Gruppe übernommen. Hier erfolgt eine Kostenbeteiligung der BBg mbH lediglich im Rahmen des nach den Regeln des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes Unabdingbaren. Die Geschäftsführung befürchtet, dass sich die Finanzsituation des Unternehmens zeitnah nicht konsolidieren wird. Dies kann auch deshalb nicht geschehen, da von den künftig geringer werdenden Mitteln, die dem Landkreis Peine für das Thema Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, auch weitere Träger innerhalb und außerhalb der Kreisverwaltung bedient werden. Wenn die Funktionsfähigkeit des Unternehmens auch zukünftig sichergestellt werden soll, muss der Landkreis Peine als Gesellschafter die Finanzbedarfe, die nicht aus fachlich gewidmeten Mitteln zur Verfügung gestellt werden, aus allgemeinen Finanzierungsmitteln zur Verfügung stellen.

Eine Erhöhung des Zuschusses hat zur Folge, dass sich der Transferaufwand im Produkt 11130 - Finanzwirtschaft - (Seite 112 bis 113 der Beratungsunterlagen) von 400.000 € auf 500.000 € erhöht.

#### zur lfd. Nr. 12

Neue Erkenntnisse haben ergeben, dass die veranschlagten Mittel für externe Gutachter im Jahr 2024 nicht in voller Höhe benötigt und um 12.500 € reduziert werden können.

Eine Verringerung des Ansatzes hat zur Folge, dass sich der Personalaufwand im Produkt 25202 - Archiv - (Seite 184 bis 185 der Beratungsunterlagen) von 90.800 € auf 78.300 € verringert.

### zu lfd. Nr. 13

Der Personalrat verzichtet auf die Anschaffung eines zusätzlichen Arbeitsplatzes für die Jugend- und Auszubildendenvertretung sowie auf die Anschaffung von mobilen Telefonen. Dadurch ergeben sich entsprechende Minderansätze im Haushalt.

Diese Änderungen führen dazu, dass im Produkt 11166 – Personalrat - (Seite 475 bis 476 der Beratungsunterlagen) der Sachaufwand von 19.300 € auf 16.300 € und die sonstigen Aufwendungen von 7.000 € auf 6.200 € sinken.

### Nr. 14 bis 20

Ein Vergleich der Ansätze für den Sach- und Unterhaltungsaufwand sowie der Geschäftsaufwendungen im Fachdienst Ordnungswesen mit den Ist-Zahlungen der vergangenen Jahre hat ergeben, dass diese nicht in voller Höhe benötigt werden. Betroffen sind mehrere Produkte, in denen die Ansätze zu verringern sind:

Im Produkt 12210 - Ordnungswidrigkeiten - (Seite 130 bis 131 der Beratungsunterlagen) sinkt der Sachaufwand von 27.300 € auf 25.700 € und die sonstigen Aufwendungen von 23.600 € auf 18.900 € (Nr. 14).

Im Produkt 12211 - Gewerbeüberwachung - (Seite 132 bis 133 der Beratungsunterlagen) sinkt der Sachaufwand von 4.500 € auf 3.600 € und die sonstigen Aufwendungen von 8.900 € auf 5.600 € (Nr. 15).

Im Produkt 12212 - Ordnungsangelegenheiten - (Seite 134 bis 136 der Beratungsunterlagen) sinkt der Sachaufwand von 20.500 € auf 16.400 € und die sonstigen Aufwendungen von 47.000 € auf 44.200 € (Nr. 16).

Im Produkt 12212 - Ausländerwesen - (Seite 137 bis 138 der Beratungsunterlagen) sinkt der Sachaufwand von 33.500 € auf 27.000 € (Nr. 17).

Im Produkt 12610 - Brandschutzmaßnahmen - (Seite 141 bis 142 der Beratungsunterlagen) sinkt der Sachaufwand von 501.700 € auf 434.000 € und die sonstigen Aufwendungen von 550.300 € auf 545.300 € (Nr. 18).

Im Produkt 12710 - Rettungsdienst - (Seite 143 bis 144 der Beratungsunterlagen) sinkt der Sachaufwand von 412.200 € auf 336.400 € und die sonstigen Aufwendungen von 8.817.500 € auf 8.803.100 € (Nr. 19).

Im Produkt 12810 - Katastrophenschutz - (Seite 145 bis 146 der Beratungsunterlagen) sinkt der Sachaufwand von 314.100 € auf 257.500 € und die sonstigen Aufwendungen von 50.600 € auf 40.600 € (Nr. 20).

### Nr. 21 und 22

Ein Vergleich des Ansatzes für Nebenforderungen im Mahn- und Vollstreckungsverfahren mit den Ist-Zahlungen der vergangenen Jahre sowie der vorgesehene Personalzuwachs in der Kreiskasse führt dazu, dass der vorgesehene Ansatz von 60.000 € um 5.000 € erhöht werden kann.

Zudem hat ein Vergleich des Ansatzes für den Sach- und Unterhaltungsaufwand in der Kreiskasse mit den Ist-Zahlungen der vergangenen Jahre ergeben, dass diese nicht in voller Höhe benötigt werden. Von den vorstehenden Änderungen sind zwei Produkte betroffen:

Im Produkt 11132 - Zahlungsvorgänge - (Seite 124 bis 125 der Beratungsunterlagen) erhöhen sich die ordentlichen Erträge von 60.400 € auf 65.400 €. Außerdem sinkt der Sachaufwand von 18.200 € auf 12.100 € (Nr. 21).

Im Produkt 11133 - Vollstreckung - (Seite 126 bis 127 der Beratungsunterlagen) sinkt der Sachaufwand von 51.300 € auf 25.600 € (Nr. 22).

#### Nr. 23 und Nr. 24

Ein Vergleich des Ansatzes für Prüfgebühren für eigene Statiker mit den Ist-Zahlungen der vergangenen Jahre führt dazu, dass der vorgesehene Ansatz von 100.000 € um 10.000 € erhöht werden kann.

Zudem hat ein Vergleich des Ansatzes für den Sach- und Unterhaltungsaufwand im Fachdienst Bauordnung, Raumordnung mit den Ist-Zahlungen der vergangenen Jahre ergeben, dass diese nicht in voller Höhe benötigt werden. Von den vorstehenden Änderungen sind zwei Produkte betroffen:

Im Produkt 52101 - Bauaufsicht - (Seite 235 bis 1236 der Beratungsunterlagen) erhöhen sich die ordentlichen Erträge von 875.200 € auf 885.200 €. Außerdem sinkt der Sachaufwand von 294.400 € auf 290.700 € (Nr. 23).

Im Produkt 52301 - Denkmalschutz - (Seite 241 bis 242 der Beratungsunterlagen) sinkt der Sachaufwand von 4.600 auf 3.600 € (Nr. 24).

#### zu lfd. Nr. 25

Zu Corona-Zeiten erfolgte zum Teil keine Gewinnausschüttung der Sparkasse Hildesheim-Goslar-Peine an den Landkreis Peine. Diese findet mittlerweile wieder regelmäßig statt, sodass ein entsprechender Ertrag i.H.v. 100.000 € eingeplant werden kann.

Die Änderung führt dazu, dass im Produkt 61210 – sonstige allgemeine Finanzwirtschaft – (Seite 496 bis 497 der Beratungsunterlagen) die ordentlichen Erträge von 1.180.400 € auf 1.280.400 € steigen.

#### zu lfd. Nr. 26

Am 15.11.2023 hat der Kreisausschuss gem. Vorlage 2023/147 der Ausschreibung eines als Arbeitgeber für die Beschäftigten angebotenen Firmen-Fitness und der damit verbundenen Mittelbereitstellung im Haushalt 2024 in Höhe von 60.000 € zugestimmt.

Die Änderung führt dazu, dass im Produkt 11163 – Service – (Seite 106 bis 107 der Beratungsunterlagen) der Sachaufwand von 43.900 € auf 103.900 € steigt.

#### zu lfd. Nr. 27

Nach der erfolgten Kreditaufnahme für das Jahr 2023, die geringer ausfiel als geplant, wurde der Zinsaufwand für die nächsten Jahre neu berechnet. Der veranschlagte Zinsaufwand kann daher um 280.500 € verringert werden.

Die Änderung führt dazu, dass im Produkt 61210 – sonstige allgemeine Finanzwirtschaft – (Seite 496 bis 497 der Beratungsunterlagen) die Aufwendungen für Abschreibungen und Zinsen von 3.520.800 € auf 3.240.300 € verringert werden können.

#### zu lfd. Nr. 28

Durch das erzielte Ergebnis bei der öffentlichen Ausschreibung der Gas- und Stromlieferung kann der Ansatz hierfür um 1.062.300 € reduziert werden.

Die Änderung führt dazu, dass in den Produkten des Immobilienwirtschaftsbetriebes (ab Seite 243 der Beratungsunterlagen) der Sachaufwand von insgesamt 17.022.300 € auf 15.960.000 € verringert werden kann.

Insgesamt ist damit festzustellen, dass sich der geplante Jahresfehlbetrag i.H.v. 33.967.900 € (siehe Seite 83 der Beratungsunterlagen) durch die Veränderungen aus der Änderungsliste zum Ergebnishaushalt auf einen Fehlbetrag von 24.352.100 € verringert. Dieser Wert wird in der **Anlage 5 – Gesamtbudget 0** – zum Ergebnisplan ausgewiesen.

### Finanzhaushalt (Anlage 2)

#### zu lfd. Nr. 1 bis 28

Die zum Ergebnishaushalt dargestellten Auswirkungen führen auch im Finanzhaushalt zu entsprechenden Veränderungen bei den Einzahlungen bzw. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.

In der Folge verändert sich der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit im Gesamtbudget 0 (Seite 84 der Beratungsunterlagen) von -28.215.000 € auf -18.599.200 €. Dieser Wert ist in der **Anlage 5 – Gesamtbudget 0** – zum Finanzplan ausgewiesen.

zu lfd. Nr. 29

Durch das Nds. Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung wurde per Runderlass der für das Jahr 2024 durch die Landkreise und kreisfreien Städte aufzubringende Betrag für die Förderung der Investitionen der Niedersächsischen Krankenhäuser (Krankenhausumlage) festgesetzt. Dieser fällt landesweit insgesamt um 9 Mio. € höher aus als im Jahr 2023. Aus diesem Grund ist der Anteil des Landkreises Peine, der derzeit mit 2.213.500 € veranschlagt ist, auf 2.313.500 € zu erhöhen.

Diese Änderung führt dazu, dass sich im Produkt 41101 – Krankenhaus - (Seite 492 bis 493 der Beratungsunterlagen) die Auszahlungen für Investitionstätigkeit um 100.000 € erhöhen.

zu lfd. Nr. 30

Zum Zeitpunkt der Planaufstellung war zum einen noch nicht klar, in welcher Höhe Fördermittel für das Projekt „Lernräume der Zukunft“ beantragt werden und zum anderen nicht, ob diese für konsumtive oder investive Beschaffungen verwendet werden. Daher wurden zunächst Mittel sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzhaushalt veranschlagt. Mittlerweile ist die Antragstellung erfolgt und die Ansätze können angepasst werden.

Diese Änderungen führen dazu, dass im Produkt 24302 – Kreismedienzentrum - (Seite 180 bis 181 der Beratungsunterlagen) die Einzahlungen für Investitionstätigkeit um 7.000 € reduziert werden müssen. Gleichzeitig reduzieren sich aber auch die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit um 142.000 €.

zu lfd. Nr. 31

Die für 2023 angedachte Auszahlung der Landesförderung für den Aufbau des Sirennetzes verschiebt sich auf 2024.

Diese Änderung führt dazu, dass sich im Produkt 12810 - Katastrophenschutz - (Seite 145 bis 146 der Beratungsunterlagen) die Einzahlungen für Investitionstätigkeit im Jahr 2024 um 494.500 € erhöhen.

zu lfd. Nr. 32

Die veranschlagten Fördermittel für den „Digitalpakt für Schulen“ wurden vom Land nicht bewilligt, sodass der Ansatz von 2.411.000 € auf 455.000 € reduziert werden muss.

Diese Änderung führt dazu, dass sich im Produkt 24301 -Allgemeine Schulverwaltung- (Seite 177 bis 178 der Beratungsunterlagen) die Einzahlungen für Investitionstätigkeit im Jahr 2024 um 1.956.000 € verringern.

zu lfd. Nr. 33

Bisher ist eingeplant, dass die Kosten für den W-Lan-Ausbau an der Gunzelinrealschule komplett im Jahr 2024 zur Auszahlung kommen. Der Fachdienst Schule, Kultur und Sport hat mitgeteilt, dass sich dahingehend eine Änderung ergeben hat, dass im Jahr 2024 anstatt 882.000 € lediglich 150.000 € zur Auszahlung kommen. Der Restbetrag i.H.v. 732.000 € kommt voraussichtlich 2025 zur Auszahlung.

Diese Änderungen führen dazu, dass sich im Produkt 21501 -Schulverwaltung Realschulen- (Seite 163 bis 164 der Beratungsunterlagen) die Auszahlungen für Investitionstätigkeit im Jahr 2024 um 732.000 € verringern. Der Ansatz 2025 würde sich um diesen Betrag erhöhen.

#### zu lfd. Nr. 34

Durch den Wegfall der eingeplanten Gegenfinanzierung in Form von Fördermitteln für den Digitalpakt Schule (siehe lfd. Nr. 32), wird der W-Lan-Ausbau in der Bodenstedt-/Wilhelmschule nicht umgesetzt.

Diese Änderung führt dazu, dass sich im Produkt 21601 -Schulverwaltung Haupt- und Realschulen- (Seite 165 bis 166 der Beratungsunterlagen) die Auszahlungen für Investitionstätigkeit im Jahr 2024 um 1.074.000 € verringern.

#### zu lfd. Nr. 35

Durch Wegfall der Projektförderung können die investiven Mittel zunächst um 50% reduziert werden.

Diese Änderung führt dazu, dass sich im Produkt 56104 - Klimaschutzagentur – (Seite 200 bis 201 der Beratungsunterlagen) die Auszahlungen für Investitionstätigkeit um 2.000 € verringern.

#### zu lfd. Nr. 36

a) Mit der Veranschlagung von Mitteln i.H.v. 300.000 € jährlich für den Neubau von Photovoltaikanlagen auf vorhandenen kreiseigenen Gebäuden ging ein Stellenplanantrag für entsprechendes Personal, welches für die Umsetzung benötigt würde, einher. Diese Stelle wurde nicht in die Stellenplanberatungen aufgenommen, sodass die Mittel wieder gestrichen werden. Die Ausstattung der kreiseigenen Liegenschaften erfolgt dennoch. Hierzu hat der IWB mittels Vorlage 2023/123 zwei Umsetzungsstrategien vorgestellt. Zum einen erfolgt die Errichtung neuer PV-Anlagen grundsätzlich mit dem Bau neuer Gebäudeteile (dann in den Mitteln für die Gesamtmaßnahme enthalten). Zum anderen sind weiterhin in der Klimaschutzagentur Mittel i.H.v. 100.000 €/p.a. veranschlagt, die gemäß technischer Eignung und Priorisierung für die Errichtung von Anlagen im Immobilienaltbestand verwendet werden sollen.

b) Aufgrund der derzeitige Regelung im Zusammenhang mit der Flüchtlingsunterbringung ist außerdem der Bau einer Flüchtlingsunterkunft im Holzrahmenbau nicht mehr erforderlich. Auf besondere Ereignisse kann mit mobilen Einheiten (Containern) reagiert werden. Die veranschlagten Mittel werden nicht mehr benötigt.

c) Zudem ist aufgrund langer Lieferzeiten ein Mittelabfluss für die Beschaffung des für die E-Mobilität sowie die technische Aufwertung der Verwaltung erforderlichen Trafos am Kreishaus I im Wesentlichen erst im Jahr 2025 zu erwarten. Aus dem ursprünglichen Ansatz für 2024 i.H.v. 800.000 € können daher 700.000 € nach 2025 verschoben werden. Diese Änderungen führen dazu, dass sich im Produkt 11191 -Verwaltung Kreishäuser- (Seite 243 bis 244 der Beratungsunterlagen) die Auszahlungen für Investitionstätigkeit im Jahr 2024 um 1.300.000 € verringern. Der Ansatz 2025 würde sich um 1.100.000 € verringern und für die Jahre 2026 und 2027 würde eine Reduzierung um jeweils 300.000 € erfolgen.

#### zu lfd. Nr. 37

a) Die Umsetzung des Erweiterungsbaus Ratsgymnasium verzögert sich. Die veranschlagten Kosten für 2024 können daher von 1.333.000 € auf 500.000 € reduziert werden. Im Laufe des Jahres 2024 werden Konkretisierungen erfolgen, die dann in die Planung 2025 einfließen.

b) Nachdem der ÖPP-Auftrag zum Erweiterungsanbau des Gymnasiums am Silberkamp gemäß Vorlage 2023/155 vergeben wurde, werden die Auszahlungsansätze 2024 und 2025 auf Basis des Zahlungsplans, wie in der Vorlage dargestellt, angepasst. Der Ansatz 2024 muss von 6.370.000 € auf 5.720.000 € verringert und der Ansatz 2025 von 2.430.000 € auf 2.580.000 € erhöht werden.

Diese Änderungen führen dazu, dass sich im Produkt 21791 -Betrieb Gymnasien- (Seite 257 bis 258 der Beratungsunterlagen) die Auszahlungen für Investitionstätigkeit im Jahr 2024 um 1.483.000 € verringern. Der Ansatz 2025 würde sich um 150.000 € erhöhen.

#### zu lfd. Nr. 38

Für den geplanten Anbau an die FTZ sind gemäß Vorlage 2023/096 die Planungskosten i.H.v. 600.000 € für 2024 zu veranschlagen.

Diese Änderung führt dazu, dass sich im Produkt 12691 - Betrieb FTZ - (Seite 247 bis 248 der Beratungsunterlagen) die Auszahlungen für Investitionstätigkeit im Jahr 2024 um 600.000 € erhöhen.

#### zu lfd. Nr. 39

a) Das Ausschreibungsergebnis für die geplante Umstellung der EDV im Jobcenter hat ergeben, dass durch die Vertragsgestaltung keine investiven Auszahlungen anfallen. Es gibt ein Finanzierungsmodell über einen monatlichen Wartungsvertrag. Die hierfür in 2024 veranschlagten Mittel i.H.v. 600.000 € können entfallen.

b) Für die Erstkontaktstelle werden gesundheitsbedingt höhenverstellbare Schreibtische sowie ein großer Monitor für das Aufrufsystem benötigt. Hierfür ist insgesamt ein Betrag i.H.v. 30.000 € zu veranschlagen.

Diese Änderungen führen dazu, dass sich im Produkt 31290 - Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitssuchende - (Seite 394 bis 395 der Beratungsunterlagen) die Auszahlungen für Investitionstätigkeit im Jahr 2024 um 570.000 € verringern.

#### zu lfd. Nr. 40

Bei der kürzlich erfolgten Ausschreibung der für die Jahre 2023/2024 zu beschaffenden Atemschutztechnik konnten günstigere Preise erzielt werden als zuvor angenommen. Der veranschlagte Betrag kann von 160.000 € auf 140.000 € reduziert werden.

Diese Änderung führt dazu, dass im Produkt 12610 – Brandschutzmaßnahmen - (Seite 141 bis 142 der Beratungsunterlagen) die Auszahlungen für Investitionstätigkeit von 175.600 € auf 155.600 € sinken.

#### zu lfd. Nr. 41

Der Ansatz für den Erwerb von Vermögensgegenständen in der Vollstreckung kann um 3.200 € reduziert werden.

Diese Änderung führt dazu, dass im Produkt 11133 – Vollstreckung - (Seite 126 bis 127 der Beratungsunterlagen) die Auszahlungen für Investitionstätigkeit von 15.700 € auf 12.500 € sinken.

#### zu lfd. Nr. 42

Nach der erfolgten Kreditaufnahme für das Jahr 2023, die geringer ausfiel als geplant, wurde die Tilgung für die nächsten Jahre neu berechnet.

Die Änderung führt dazu, dass im Produkt 61210 – sonstige allgemeine Finanzwirtschaft – (Seite 496 bis 497 der Beratungsunterlagen) die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von 8.546.500 € um 529.000 € auf 8.017.500 € verringert werden können.

#### zu lfd. Nr. 43

Durch die unter Nr. 29 bis 41 beschriebenen Maßnahmen verringern sich die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit insgesamt auf 4.160.800 €. Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit verringern sich auf 32.142.700 €. Damit ergibt sich im Gegensatz zu den Beratungsunterlagen (Seite 85) ein Saldo aus Investitionstätigkeit und damit ein Kreditbedarf i.H.v. 27.981.900 €. Der dazugehörige Ansatz zur Aufnahme von Krediten (Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit) im Produkt 61210 –sonstige allgemeine Finanzwirtschaft (Seite 496 bis 497 der Beratungsunterlagen) kann daher um 3.157.700 € verringert werden.

### Änderungsliste Verpflichtungsermächtigungen (Anlage 3)

Gemäß § 11 KomHKVO werden die Verpflichtungsermächtigungen maßnahmebezogen in den Teilhaushalten veranschlagt. Bisher sind im Teilhaushalt 02 in Zeile „26 Baumaßnahmen“ (siehe Seite 196 der Beratungsunterlagen) Verpflichtungsermächtigungen für 2024 i.H.v. 9.510.000 € zu Lasten des Haushaltsjahres 2025 veranschlagt. Dieser Betrag betrifft die auf der Seite 507 der Beratungsunterlagen aufgeführten Maßnahmen.

Gemäß Anlage 3 sind diese um 4.120.000 € auf 13.630.000 € zu erhöhen. Diese Erhöhung begründet sich in vier Maßnahmen:

a) Aufgrund von zeitlichen Änderungen im Ablauf der bereits begonnenen Maßnahme „Sporthalle Vechelde“ sowie von erheblichen Baukostensteigerungen war es erforderlich, eine Neukalkulation für die nächsten Jahre vorzunehmen. Dementsprechend sind im Finanzhaushalt hierfür in 2024 Mittel i.H.v. 400.000 € und in 2025 i.H.v. 3.700.000 € eingestellt worden. Bedauerlicherweise wurde es in diesem Zusammenhang versäumt, die zunächst vorgesehene Verpflichtungsermächtigung i.H.v. 1.400.000 € ebenfalls auf 3.700.000 € zu erhöhen. Dieses ist jedoch erforderlich, um entsprechende Verpflichtungen, die im Jahr 2025 kassenwirksam werden sollen, eingehen zu können. Daher schlägt die Verwaltung die Erhöhung der Verpflichtungsermächtigung für die Maßnahme „Sporthalle Vechelde“ um 2.300.000 € vor.

b) Ebenfalls aufgrund von zeitlichen Änderungen im Ablauf der bereits begonnenen Maßnahme „Sporthalle Lengede“ sowie von erheblichen Baukostensteigerungen war es erforderlich, eine Neukalkulation für die nächsten Jahre vorzunehmen. Dementsprechend sind im Finanzhaushalt hierfür in 2024 Mittel i.H.v. 400.000 € und in 2025 i.H.v. 5.200.000 € eingestellt worden. Bedauerlicherweise wurde es in diesem Zusammenhang versäumt, die zunächst vorgesehene Verpflichtungsermächtigung i.H.v. 2.580.000 € ebenfalls auf 5.200.000 € zu erhöhen. Dieses ist jedoch erforderlich, um entsprechende Verpflichtungen, die im Jahr 2025 kassenwirksam werden sollen, eingehen zu können. Daher schlägt die Verwaltung die Erhöhung der Verpflichtungsermächtigung für die Maßnahme „Sporthalle Lengede“ um 2.620.000 € vor.

c) Wie unter lfd. Nr. 36 b) in den Erläuterungen zur Änderungsliste zum Finanzhaushalt dargestellt, ist der Bau einer Flüchtlingsunterkunft im Holzrahmenbau nicht mehr erforderlich. Daher schlägt die Verwaltung die Streichung der für diese Maßnahme vorgesehenen Verpflichtungsermächtigung i.H.v. 1.500.000 € vor.

d) Wie unter lfd. Nr. 36 c) dargestellt, ist aufgrund langer Lieferzeiten ein Mittelabfluss für die Beschaffung des für die E-Mobilität sowie die technische Aufwertung der Verwaltung erforderlichen Trafos am Kreishaus I im Wesentlichen erst im Jahr 2025 zu erwarten. Für den Fall, dass der Finanzhaushalt entsprechend des Vorschlags unter 25 c) angepasst würde, schlägt die Verwaltung die Aufnahme einer neuen Verpflichtungsermächtigung für die Maßnahme „Trafo Kreishaus I“ i.H.v. 700.000 € vor.

Damit ergibt sich folgende neue Aufstellung zu den im Teilhaushalt 02 zu veranschlagenden Verpflichtungsermächtigungen:

## Verpflichtungsemächtigungen für die Jahre 2025 - 2027

Budget	Maßnahme	2025	2026	2027	Summe
25		4.030.000	0	0	4.030.000
	K69 Wense - B214 mit Neubau Ersebrücke	2.730.000			2.730.000
	K18/20 OD Blumenhagen	1.300.000			1.300.000
27		9.600.000	0	0	9.600.000
	Sporthalle Vechelde	3.700.000			3.700.000
	Sporthalle Lengede	5.200.000			5.200.000
	Trafo Kreishaus I	700.000			700.000
					0
<b>Gesamt-VE</b>		<b>13.630.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>13.630.000</b>

### Finanzplanung 2025 bis 2027

Als Folge der Darstellungen zu den Änderungslisten des Ergebnishaushaltes und des Finanzhaushaltes ergeben sich Veränderungen in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung der Jahre 2025 bis 2027, so dass sich Veränderungen der auf Seiten 83 bis 85 der Beratungsunterlagen dargestellten Ergebnis- und Finanzplanwerte ergeben. Die aktualisierten Werte sind aus **Anlage 4 – Gesamtbudget 0** – zu entnehmen.

Veränderungen dieser Werte können sich noch als Ausfluss der Entscheidungen zu den Beschlussvorschlägen sowie aufgrund von weiteren Einzelentscheidungen bspw. aufgrund von Anträgen ergeben. Insbesondere werden sich noch Veränderungen aufgrund von Maßnahmen, die zur Umsetzung in das Haushaltssicherungskonzept aufgenommen werden, ergeben. Durch die Entscheidungen bzw. Maßnahmen verändern sich entsprechend der rechtlichen Vorschriften auch die Werte der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung.

### Gesamtbudget 0

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Erläuterungen ergeben sich die Werte aus der beigefügten Auswertung des Gesamtbudgets 0 (**Anlage 4**).

Im Ergebnishaushalt ist nunmehr ein Fehlbetrag i.H.v. 24.352.100 € vorhanden.

Im Finanzhaushalt ergibt sich als Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ein negativer Wert i.H.v. 18.599.200 €. Dieser ist damit ebenso über Liquiditätskredite zu finanzieren wie die zu leistende Tilgung i.H.v. 8.017.500 €. Die Liquiditätskredite würden demnach um 26.616.700 € steigen. Dieser Wert ist in Zeile 37 der Anlage 5 zum Finanzplan als Finanzmittelveränderung ausgewiesen.

Auch hier werden sich noch Veränderungen aufgrund von Maßnahmen, die zur Umsetzung in das Haushaltssicherungskonzept aufgenommen werden, ergeben. Außerdem können sich Veränderungen dieser Werte ebenfalls noch als Ausfluss der Entscheidungen zu den Beschlussvorschlägen sowie aufgrund von weiteren Einzelentscheidungen bspw. aufgrund von Anträgen ergeben.

### **Zu Beschlussvorschlag 2.:**

#### **Stellenplan (Anlage 5):**

Der Gesamtstellenplan ist unter Berücksichtigung der mit dem Haushaltsplanentwurf vom 11.10.2023 auf den Seiten 35 bis 56 vorgeschlagenen Veränderungen zum Stellenplan 2023 erstellt worden und als Anlage 4 beigefügt. Soweit von den Vorschlägen abweichende Beschlüsse gefasst werden bzw. im Rahmen der Beratung weitere Stellenplanveränderungen beschlossen werden sollten, erfolgt eine entsprechende Anpassung des beigefügten Stellenplanes. Gleiches gilt für Veränderungen aufgrund von Maßnahmen, die zur Umsetzung in das Haushaltssicherungskonzept aufgenommen werden.

### **Zu Beschlussvorschlag 3.:**

#### **Investitionsprogramm/Investitionsförderprogramm (Anlage 6 und 7):**

Die sich aus den lfd. Nr. 30 bis 42 der Änderungsliste zum Finanzhaushalt ergebenden Veränderungen im Investitionsprogramm/Investitionsförderprogramm wurden in der Gesamtübersicht (Seite 501 bis 507 der Beratungsunterlagen) eingearbeitet. Die angepasste Gesamtübersicht ist zur besseren Übersichtlichkeit nochmals beigelegt. Grundsätzlich können sich auch hier noch Veränderungen aufgrund von Maßnahmen, die zur Umsetzung in das Haushaltssicherungskonzept aufgenommen werden, ergeben.

Es werden nur Auszahlungen für Investitionen berücksichtigt, die aus Sicht der Verwaltung unbedingt notwendig sind. Hintergrund ist die Tatsache, dass der Landkreis Peine aufgrund seiner finanziellen Lage weiterhin gezwungen ist, sämtliche Investitionsbedarfe über Kredite zu finanzieren. Die hierfür erforderliche Kreditermächtigung soll nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Hierbei muss die Kommunalaufsicht eine Gesamtwürdigung des Haushalts vornehmen und in diesem Zusammenhang insbesondere berücksichtigen, ob die aus den Investitionen ergebenden Belastungen wie Zinsen, Abschreibungen, Unterhaltungskosten o.ä. auch in den Folgejahren getragen werden können. Maßgebliches Kriterium hierfür ist die Annahme der dauernden Leistungsfähigkeit nach § 23 S. 1 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO), die für den Landkreis Peine derzeit nicht mehr bestätigt werden kann. Daher ist die Notwendigkeit einer Kreditaufnahme und damit einhergehend die Notwendigkeit der Investitionsmaßnahmen nach Ziffer 1.4.2 des Runderlasses des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport vom 13.12.2017 zur Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften einschließlich ihrer Sonder- und Treuhandvermögen (Krediterlass) gesondert zu begründen.

Der Vorbericht wird um diese Begründungen, die sich zudem in der **Anlage 8** befinden, ergänzt.

### **Zu Beschlussvorschlag 4.:**

#### **Beteiligungsbericht:**

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Beratungsunterlagen lagen noch nicht alle geprüften Jahresabschlüsse 2022 der Beteiligungen des Landkreises Peine vor, so dass der Beteiligungsbericht 2023 noch nicht fertig gestellt werden konnte. Dieses ist mittlerweile erfolgt. Er ist mit Vorlage 2023/128 dem Ausschuss für Gleichstellung, zentrale Verwaltung und Feuerschutz am 27.11.2023 zur Kenntnis gebracht worden. Am 18.12.2023 erfolgt eine Kenntnisnahme im Kreisausschuss.

Der Beteiligungsbericht ist ebenso wie der Entwurf des Haushaltsplanes 2024 unter folgendem Link aufzurufen:

<https://www.landkreis-peine.de/Aktuelles/Haushalt>

Der Beteiligungsbericht wird gem. § 1 Abs. 2 Nr. 10 KomHKVO als Anlage zum Haushaltsplan 2024 aufgenommen.

### **Zu Beschlussvorschlag 5.:**

#### **Haushaltssatzung**

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Erläuterungen ergibt sich die beigelegte Haushaltssatzung (**Anlage 9**). Soweit sich Abweichungen gegenüber den vorgeschlagenen Beschlussempfehlungen ergeben, wirken sich diese entsprechend auf die Haushaltssatzung aus. Die Satzung ist sodann entsprechend anzupassen. Gleiches gilt für Veränderungen aufgrund von Maßnahmen, die zur Umsetzung in das Haushaltssicherungskonzept aufgenommen werden.

#### § 1 der Haushaltssatzung – Haushaltsplan

Hier werden die Gesamtsummen von Ergebnis- und Finanzhaushalt ausgewiesen. Die Werte finden sich im beigefügten Ausdruck des Budgets 0 (**Anlage 4**) wieder.

#### § 2 der Haushaltssatzung – Kreditermächtigung

Im Rahmen der Planungsunterlagen waren Kreditaufnahmen von 31.139.600 € vorgesehen (Seite 85 der Beratungsunterlagen). Aufgrund der Darstellungen zu den Änderungen in der Investitionsplanung verringert sich der Kreditbedarf auf 27.981.900 € (siehe Erläuterungen zu lfd. Nr. 29 bis 41 der Änderungsliste Finanzhaushalt). Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen unterliegt gemäß § 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

#### § 3 der Haushaltssatzung – Verpflichtungsermächtigungen

Im Rahmen der Planungsunterlagen wurden Verpflichtungsermächtigungen von 9.510.000 € vorgesehen (Seite 196 und 507 der Beratungsunterlagen). Aufgrund der Darstellungen zur Änderungsliste zu den Verpflichtungsermächtigungen erhöht sich der Betrag auf 13.630.000 €

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen unterliegt gemäß § 119 Abs. 4 NKomVG der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

#### § 4 der Haushaltssatzung – Liquiditätskredite

Zum Stichtag 31.12.2023 werden nach derzeitiger Prognose ca. 5 Mio. € als Liquiditätskredit in der Jahresbilanz 2023 auszuweisen sein. Legt man die Finanzplanung unter Berücksichtigung der Änderungsliste zugrunde, werden sich diese im Jahr 2024 um rd. 27 Mio. € auf knapp 32 Mio. € erhöhen. Davon ausgehend, dass sich im Laufe des Jahres für notwendige Auszahlungen für Investitionen, die letztendlich am Jahresende durch die investive Kreditaufnahme ausgeglichen werden, immer wieder kurzfristige Liquiditätsengpässe ergeben können und aufgrund der weiterhin schwer einschätzbaren Entwicklung, sollte der derzeitige Höchstbetrag von rd. 40 Mio. € um 5 Mio. € auf 45 Mio. € erhöht werden. Damit sollte die Zahlungsfähigkeit der Kreiskasse auch bei unvorhergesehenen Auszahlungen jederzeit gegeben sein.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite liegt unterhalb eines Sechstels der im Finanzhaushalt veranschlagten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und bedarf damit gemäß § 122 Abs. 2 NKomVG nicht der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

#### § 5 der Haushaltssatzung- Kreisumlage

Soweit die sonstigen Finanzmittel eines Landkreises nicht ausreichen, haben diese nach § 111 Abs. 5 NKomVG die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel soweit vertretbar und geboten, aus speziellen Entgelten für die von ihnen erbrachten Leistungen und im Übrigen über die (Kreis-)umlage zu beschaffen. Die Ermächtigung zur Erhebung der Kreisumlage findet sich in § 15 Abs. 1 Niedersächsisches Finanzausgleichsgesetz (NFAG). Demnach ist diese zu erheben, soweit die anderen Erträge eines Landkreises seinen Bedarf nicht decken. Der aus haushaltrechtlicher Sicht erforderliche und damit durch Kreisumlage zu deckende Bedarf ergibt sich aus § 110 Abs. 4 NKomVG.

Nach Anpassung der Plandaten aufgrund der Änderungsliste sind im Ergebnishaushalt für das Jahr 2024 Aufwendungen in Höhe von insgesamt rd. 383,4 Mio. € vorgesehen. Demgegenüber stehen ohne Berücksichtigung der errechneten Kreisumlage von rd. 108,4 Mio. € Erträge in Höhe von rd. 250,7 Mio. €. Es besteht daher ein Bedarf von rd. 132,7 Mio. €, um den Ergebnishaushalt in Erträgen und Aufwendungen auszugleichen, so wie es § 110 Abs. 4 S. 2 NKomVG fordert. Die errechnete Kreisumlage reicht demnach nicht aus, um den Ergebnishaushalt auszugleichen. Es verbleibt ein Fehlbetrag von rd. 24,4 Mio. €. Ein Ausgleich des Ergebnishaushaltes gelingt nicht.

Für den Haushaltsausgleich insgesamt wäre allerdings nicht nur ein ausgeglichener Ergebnishaushalt erforderlich. Vielmehr ist ein Haushaltsüberschuss im Ergebnishaushalt immer erforderlich, um eine Eigenfinanzierungsrate und die Kredittilgung zu erwirtschaften und somit die Vorgaben des § 110 Abs. 4 Satz 3 NKomVG zu erfüllen, wonach neben dem Ausgleich des Ergebnishaushalts auch die Liquidität der Kommune sowie die Finanzierung ihrer Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sicherzustellen sind. Wird dieses Ziel nicht erreicht, entsteht im Finanzhaushalt eine Unterdeckung, die nur über neue Liquiditätskredite ausgeglichen werden kann. Eine Unterdeckung im Finanzhaushalt führt zudem dazu, dass eine dauernde Leistungsfähigkeit des Landkreises nach § 23 KomHKVO nicht mehr ohne Weiteres angenommen werden.

Die Kredittilgung ist nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 KomHKVO im Finanzhaushalt im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit zu erwirtschaften. Dieses gelingt laut Entwurf des Haushalts 2024 nicht. Vielmehr wird im Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ein Fehlbetrag von rd. 18,6 Mio. € ausgewiesen, der in der Konsequenz ebenso über Liquiditätskredite zu decken ist wie der ausgewiesene Tilgungsbetrag von rd. 8,0 Mio. €. Mithin ist im Jahr 2024 von einer Neuaufnahme von Liquiditätskrediten von rd. 26,6 Mio. € auszugehen. Nur mithilfe dieser sowie mit den bereits vorhandenen Liquiditätskrediten von rd. 5 Mio. € zum Jahresende 2023 wird der Landkreis seinen Zahlungsverpflichtungen dauerhaft nachkommen können. Mithin besteht hieraus ein Bedarf von rd. 31,6 Mio. €, dessen Deckung erforderlich ist, um die Liquidität des Landkreises sicherzustellen.

Ebenso gelingt es im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit nicht, eine Eigenfinanzierungsrate für Investitionen zu erwirtschaften. Nach ebenfalls aufgrund der Änderungsliste erfolgter Anpassung der Investitionsplanung bedeutet dieses, dass von den veranschlagten Auszahlungen für Investitionstätigkeit von rd. 32,1 Mio. € nur die Fördermittel von rd. 4,2 € in Abzug gebracht werden. Damit verbleibt ein Investitionsbedarf von rd. 27,9 Mio. €, welcher lediglich über die Neuaufnahme von Krediten gedeckt werden kann. Nur damit kann der Landkreis seine Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sicherstellen.

Es ist also festzustellen, dass die geplante Beibehaltung des Kreisumlagehebesatzes in Höhe von 58,1 v.H. tatsächlich nicht ausreicht, um den Finanzbedarf des Landkreises insbesondere denjenigen des Ergebnishaushalts zu decken. Jedoch sind bei dem durch den Kreistag vorzunehmenden Gesamtabwägungsprozess hinsichtlich der Angemessenheit des Umlagesatzes ebenfalls die Finanzbedarfe der Kommunen zu berücksichtigen. Um diese zu ermitteln wurde wie folgt vorgegangen:

Am Tag nach der Einbringung des Haushaltsplanentwurfs 2024 in den Kreistag wurde dieser den kreisangehörigen Kommunen mit Schreiben vom 12.10.2023 übersandt (**Anlage 10**). In diesem Schreiben wurde den Kommunen gemäß § 15 Abs. 3 S. 3 NFAAG Gelegenheit gegeben, sich bis zum 17.11.2023 zur vorgesehenen Festsetzung des Umlagesatzes zu äußern und ihrerseits ihre Finanzbedarfe darzulegen. Ergänzend dazu wurden die wesentlichen Haushaltsplandaten sowie die sich daraus ergebenden Finanzbedarfe des Landkreises in der Bürgermeister-Dienstbesprechung am 13.11.2023 vorgestellt. Zudem wurden mit Schreiben vom 12.10.2023 mittels eines durch den Landkreis entwickelten Formulars umfassende Finanzdaten der kreisangehörigen Kommunen abgefragt.

Von der Möglichkeit zur Stellungnahme haben bis zum 23.11.2023 alle kreisangehörigen Kommunen mit Ausnahme der Gemeinde Edemissen Gebrauch gemacht. Die Stellungnahmen werden sind dieser Vorlage zusammen mit den weiteren Unterlagen, die die Kreisangehörigen Kommunen in diesem Zusammenhang vorgelegt haben als **Anlage 11** beigefügt. Da insbesondere die Stadt Peine darum gebeten hat, ihre Stellungnahme mit sämtlichen Anlagen dem Kreistag vorzulegen, besteht diese Datei bereits aus 135 Seiten und ist daher nur im Kreistagsinformationssystem abrufbar.

Von der Vorlage der Haushaltsplanentwürfe der kreisangehörigen Kommunen, die ihrerseits mehrere 100 Seiten umfassen, wird abgesehen. Sie können jedoch bei Bedarf jederzeit eingesehen werden.

Aus Sicht des Landkreises ist dazu folgendes zu erwidern:

### **1. Vorbemerkung:**

Für eine Betrachtung der Aufwendungen zur Aufgabenerledigung des Landkreises sind die Wirkungen aus dem **Verwaltungsverbund Landkreis / Kommunen** zu beachten.

Landkreise erledigen als Gemeindeverbände und Gebietskörperschaften Aufgaben, die von überörtlicher Bedeutung sind oder deren zweckmäßige Erfüllung die Verwaltungs- oder Finanzkraft der kreisangehörigen Gemeinden übersteigt. Landkreise handeln insoweit nicht eigennützig, denn sie haben keinen Selbstzweck. Sie sind jedoch Kostenträger zur Erledigung der Aufgaben, die im Wesentlichen der örtlichen Gemeinschaft in den Kommunen dienen. Hierzu gehören aus finanzieller Sicht vor allem die umfangreichen Leistungen im Bereich der Sozial- und Jugendhilfe.

Der Landkreis als Schulträger, Ordnungs- und Gesundheitsverwaltung, Umwelt-, Bau- und Verkehrsbehörde usw. handelt stets im örtlichen Interesse, indem er auf Kreisebene für eine grundsätzliche, übergreifende und gleichmäßige Einhaltung der betroffenen Rechtssysteme zum Wohle der Einwohnerinnen und Einwohner sorgt.

Die Erstellung, der Erhalt und die Weiterentwicklung von Infrastrukturen im Kreisgebiet wie bspw. Kreisstraßen, Schülerbeförderung, Kreisentwicklung, Schulbauten und Sporthallen sowie Investitionsförderungsmaßnahmen sind notwendige und politisch gewollte Ergebnisse der Betätigung des Landkreises. Der Haushalt des Landkreises Peine ist insbesondere durch derartige Entwicklungen und Gegebenheiten und den damit zusammenhängenden Finanzströmen geprägt. Ein ausgeglichener Kreishaushalt liegt damit auch im Interesse der kreisangehörigen Kommunen.

### **2. Grundsätzliches:**

a) Das OVG Sachsen-Anhalt hat zum **Anhörungsrecht der Kommunen** festgestellt, dass verfahrensrechtliche Anforderungen sich aus Landesgesetzen ergeben müssten. Für Niedersachsen gilt § 15 Abs. 3 S. 3 N FAG, der lediglich festgelegt, dass die kreisangehörigen Kommunen rechtzeitig vor der Festsetzung der Umlage (in der Haushaltssatzung) zu hören sind. Zudem hat das Nds. Ministerium für Inneres und Sport mit Schreiben vom 29.03.2021 Handlungsempfehlungen für das Verfahren zur Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes nach § 15 N FAG formuliert. Demnach sollte u.a. das Anhörungsverfahren zeitgleich mit der politischen Befassung eingeleitet werden und dazu ein möglichst vollständiger Haushaltsplanentwurf, zumindest aber die Eckdaten wie wesentliche Aufwandssteigerungen, neue Aufgaben, zusätzliche Stellen, geplanter Hebesatz sowie aktuelle Jahresergebnisse vorliegen. Des Weiteren sollte die Anhörungsfrist nicht weniger als zehn Werktage betragen, die schriftliche Form wird empfohlen aber auch ein mündlicher Erörterungstermin ist denkbar. Nach Ende der Anhörungsfrist ist für die Gremien ein Entscheidungsvorschlag vorzubereiten und das Anhörungsverfahren zu dokumentieren. **Eine individuelle Beantwortung aller vorgetragenen Einwände gegenüber den kreisangehörigen Kommunen ist nicht notwendig.** Die konkrete Gestaltung des Verfahrens obliegt den Landkreisen, wobei sich der Landkreis Peine aber an diesen Handlungsempfehlungen orientiert hat.

Die Stellungnahmen der Kommunen wurden individuell geprüft und betrachtet. **Eine detaillierte Auseinandersetzung mit den wesentlichen Argumenten der Gemeindeseite ist als Anlage 12 zu dieser Vorlage beigefügt.**

Der Kreistag wird zur Vorbereitung seines Beschlusses zur Haushaltssatzung 2024 im Rahmen dieser Vorlage entsprechend informiert. Weiterhin wird hiermit die **Gesamtwürdigung der Stellungnahmen mit einem Entscheidungsvorschlag zur Kreisumlage** seitens der Verwaltung dargestellt.

b) Das Anhörungsrecht der Kommunen beinhaltet nicht, dass der Landkreis sich vor der Haushaltsaufstellung aktiv mit der finanziellen Lage der Kommunen auseinander zu setzen hat. So müssen die kreisangehörigen Kommunen ihre Finanzlagen selbst darstellen und auf Besonderheiten hinweisen. Insbesondere auch durch Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) vom 29.05.2019 und 27.09.2021 sowie des OVG Saarlouis vom 12.11.2019 ist ergänzend klargelegt, dass das Selbstverwaltungsrecht der Kommunen dann verletzt ist, wenn deren **finanzielle Mindestausstattung durch die Erhebung der Kreisumlage** unterschritten wird. Allein eine aktuelle defizitäre Haushaltsstruktur rechtfertigt die Annahme einer solchen Unterschreitung allerdings noch nicht. Das bedeutet auch, dass aus einer Vielzahl von Faktoren, die die Finanzlage der Gemeinden beeinflussen, nicht die Kreisumlage als Belastung in den Vordergrund geschoben werden kann. Vielmehr trifft auch jede Kommune die Verpflichtung, alles Erdenkliche zu tun, um die eigene Finanzlage positiv zu beeinflussen. Dazu gehören neben notwendigen Konsolidierungsmaßnahmen auch die Gestaltungsmöglichkeiten bei den Realsteuerhebesätzen.

c) Weiterhin darf der Landkreis seine eigenen finanziellen Belange gegenüber denen der Kommunen nicht einseitig und rücksichtslos bevorzugen. Es gilt hierbei der **Grundsatz des Gleichrangs der finanziellen Interessen** der Kommunen und des Landkreises. Eine derartige Verletzung lässt sich insbesondere vor dem Hintergrund der Ausführungen in der Vorbemerkung nicht vorwerfen.

Klarstellend ist auch die Aussage des Bundesverwaltungsgerichtes, wonach die Kreisumlagefestsetzung die Entscheidung des Landkreises über die Verteilung der finanziellen Mittel innerhalb des kommunalen Raumes zwischen Kommunen und Landkreis darstellt. Es gehe dabei nicht darum, dem kommunalen Raum Finanzmittel zu entziehen, sondern um den Ausgleich der konkurrierenden finanziellen Interessen. Der Landkreis hat ebenso wie die Gemeinden einen Anspruch auf finanzielle Mindestausstattung.

Das OVG Sachsen-Anhalt hat hierzu ergänzend festgestellt, dass der Landkreis bei seiner Abwägungsentscheidung nicht nur die finanzschwächste Gemeinde zu betrachten hat, sondern einen Querschnitt von allen kreisangehörigen Kommunen. Die Beschaffung der notwendigen Informationen obliegt dem Landkreis. Für die erforderliche Querschnittsbetrachtung bedarf es insbesondere keiner Beteiligung der kreisangehörigen Kommunen. Vielmehr genügt der Rückgriff auf bereits zusammengetragene und gesicherte Daten zur Haushalts- und Finanzsituation aller kreisangehörigen Kommunen, anhand derer sich im Rahmen einer Gesamtschau die Entwicklung des gemeindlichen Finanzbedarfs generell einschätzen lässt.

Demnach ist eine individuelle detaillierte Betrachtung der gemeindlichen Finanzlagen als eine freiwillige Leistung des Landkreises zu sehen, die dem guten Umgang miteinander geschuldet ist, aus dem sich aber kein erweiterter Anspruch ableiten lässt. Für die Meinungsbildung des Kreistages im Rahmen seiner Entscheidung über den Kreisumlagehebesatz ist eine derartige detaillierte und individuelle Auseinandersetzung mit den gemeindlichen Stellungnahmen gem. § 15 Abs. 3 NFAG insoweit nicht erforderlich.

### 3. Planungsgrundlagen und Ergebnisse:

Der Haushaltsentwurf des Landkreises wurde im Rahmen von Änderungslisten aktualisiert. Gegenüber dem Entwurf wird der endgültige Haushalt ein um 9,6 Mio. € verbessertes Jahresergebnis ausweisen. Wesentlich für die Veränderungen sind die Verringerung des einzuplanenden Betrages für einen etwaig zu zahlenden Verlustausgleich beim Klinikum, die erzielten Einsparungen bei der erneuten Ausschreibung der Strom- und Gaslieferungen sowie die Anpassung der Erträge aus Schlüsselzuweisungen und Kreisumlage. Hinzu kommen geringfügige weitere Veränderungen und Verschiebungen in allen Budgets.

Die Entwicklung der FAG-Leistungen unterliegt, wie im Vorbericht aufgeführt, noch Unsicherheiten. Obwohl der Landkreis diese nunmehr aufgrund der jüngst bekanntgegeben vorläufigen Berechnungsgrundlagen aktualisiert hat, kann es zu Abweichungen gegenüber der jetzigen Einschätzung kommen. Insbesondere der neu zu berechnende Soziallastenausgleich, bei dem es erfahrungsgemäß im Rahmen der Überprüfung der tatsächlichen Ein- und Auszahlungen im Februar des kommenden Jahres noch eine Reihe von Korrekturen gibt, bringt ein Risiko mit sich. Die Festsetzung der FAG-Leistungen wird im Frühjahr nächsten Jahres erfolgen. Sie bleibt abzuwarten und kann seitens des Landkreises nicht beeinflusst werden.

Hieraus wird u.a. ersichtlich, dass die Planungssicherheit des Kreishaushalts auch auf externen Faktoren beruht bzw. maßgeblich von Dritten beeinflusst wird. Erforderliche Anpassungen der Planzahlen müssen dann ggfs. über einen Nachtragshaushalt vorgenommen werden.

Mit dem Jahresabschluss 2021 konnten seit Einführung der Doppik im Jahr 2011 erstmals alle Fehlbeträge abgebaut und ein Überschuss von rd. 10,2 Mio. € erzielt werden. Der Jahresabschluss 2022, der noch redaktionell aufgearbeitet werden muss, schließt mit einem Überschuss von rd. 1,7 Mio. €.

Bereits das Jahr 2023 stellte mit einem geplanten Defizit von rd. 9,3 Mio. € eine Belastung dar, die die Überschüsse der Vorjahre fast verzehrt hätte. Trotz der sich anbahnenden negativen Entwicklung wurde der Hebesatz im letzten Jahr nicht erhöht. Mittlerweile wird für 2023 vorsichtig ein positives Ergebnis von 0,5 Mio. € prognostiziert, sodass die Überschüsse der vergangenen Jahre im Moment „fiktiv“ zur Deckung zur Verfügung stünden. Sie reichen jedoch bei weitem nicht aus, um das für das Jahr 204 geplante Defizit von nunmehr rd. 24,4 Mio. € auszugleichen. In der mittelfristigen Planung werden für die Jahre 2025 bis 2027 auf Basis der jetzigen Finanzlage zudem weitere jährliche Defizite zwischen 23,9 bis 24,6 Mio. € erwartet.

Trotz der sich abzeichnenden finanziellen Einbußen beim Landkreis beabsichtigt dieser, seine Kreisumlagehebesätze in 2024 unverändert bei 58,1 Umlagepunkten zu belassen. Damit kann der Fehlbetrag des Landkreises nicht im Entferntesten - wie im NKomVG und NFAG vorgesehen - durch die Kreisumlage gedeckt werden. Das verbleibende Defizit trägt der Landkreis auch in Anerkennung der angespannten Haushaltslage bei den kreisangehörigen Kommunen.

### 4. Abwägung / Würdigung

- a) Die **Kreisumlage** ist das gesetzlich vorgesehene **Hauptfinanzierungsinstrument der Landkreise** und daher von der Höhe und von der Beeinflussbarkeit die wichtigste Einnahmequelle, um die Jahresergebnisse des Kreishaushaltes nennenswert zu steuern.

Mit der Kreisumlage schöpft der Landkreis über den Hebesatz einen Anteil der Steuereinnahmen der Gemeinden sowie deren Landeszuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs ab (Realsteuern, Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer, Schlüsselzuweisungen). Bei Beibehaltung der Hebesätze entspricht daher die Entwicklung des Kreisumlageaufkommens genau der Entwicklung der gemeindlichen Einnahmen.

„Die Einnahmen der kreisangehörigen Gemeinden aus Steuern sind sozusagen mit der Kreisumlage vorbelastet, ihre Höhe steht also unter dem realisierenden Vorbehalt der Kreisumlageerhebung“ (Urteil des OVG Sachsen-Anhalt s.o.). Verbesserungen bei der Kreisumlage entstehen folglich durch zuvor erzielte Mehrerträge der Kommunen, die anteilig gem. NFAG dem Landkreis zufließen sollen. Sowohl bei guter als auch bei schlechter konjunktureller Lage ergeben sich systembedingt, vom NFAG gewollt, ausgewogene, gleiche wenn auch etwas zeitverzögerte Wirkungen - sowohl auf der Gemeinde als auch auf der Kreisebene - zumindest, wenn der Kreisumlagehebesatz unverändert bleibt.

Allgemeinen Forderungen der kreisangehörigen Kommunen zur Senkung des Hebesatzes aufgrund ihrer eigenen angespannten Finanzlagen muss grundsätzlich entgegengestellt werden, dass jede Kommune ihren Finanzbedarf auch aus einer Erhöhung ihrer Steuersätze bzw. der Ausschöpfung von Konsolidierungsmöglichkeiten decken könnte. Dies wäre im Falle eines Rechtsstreits auch konkret zu prüfen. Das Haushaltsrecht sieht jedenfalls nicht vor, dass die Landkreise durch niedrige Kreisumlagehebesätze ihre Finanzlage schwächen und erhebliche Defizite hinnehmen, um dadurch die kommunale Ebene zu entlasten und eine Steuerdiskussion vor Ort zu vermeiden. Das gilt auch, wenn im Einzelfall örtliche Hebesätze bereits über dem Landesdurchschnitt liegen. Selbstverständlich hat dies alles in einem ausgewogenen Verhältnis zwischen Gemeinde- und Kreisebene zu geschehen. An dieser Stelle ist bereits anzumerken, dass sich die Steuerkraft der Gemeinden in den letzten Jahren positiv entwickelt hat und sich weiterhin auf diesem Niveau bewegen wird. Mit Blick auf die Kostenstrukturen bei den kreisangehörigen Kommunen sowie beim Landkreis ist folgendes festzustellen:

Die finanziellen Auswirkungen bei den Kosten durch die Flucht aus der Ukraine, durch die erhöhten Preise auf dem Energie- und Rohstoffmarkt, durch Inflation und Zinsentwicklung sowie durch höhere Personalkosten nach dem Tarifabschluss berühren die Kreis- und Gemeindeebene gleichermaßen. Allerdings stellen insbesondere die Aufwendungen für Sozial- und Jugendhilfe, die laufenden Leistungen für Asylbewerber sowie die Sicherstellung des ÖPNV Belastungen dar, die lediglich die Landkreis- nicht aber die Gemeindeebene betreffen.

- b) Bei der Festsetzung der Kreisumlage reicht es zunächst, wenn der **Finanzbedarf** des Landkreises mit dem seiner Kommunen zumindest **grob abgewogen** wird.

Als Grundlage für den im Zusammenhang mit der Festsetzung des Kreisumlagesatzes für das Haushaltsjahr 2024 erforderlichen Abwägungsvorgang zwischen Kreis- und Gemeindeinteressen hat der Landkreis Peine von allen kreisangehörigen Kommunen mittels eines Abfrageformulars umfassende Finanzdaten abgefordert. Leider hat die Gemeinde Edemissen die geforderten Daten nicht geliefert. Die Gründe hierfür sind nicht bekannt. Um zumindest in den meisten Bereichen eine Vergleichbarkeit herstellen zu können, wurden die Zahlen zum Teil mithilfe der Daten aus der Kommunalaufsicht ermittelt, geschätzt und ergänzt. Da der letzte geprüfte Jahresabschluss aus dem Jahr 2017 resultiert, können einige Daten auch nicht ohne erheblichen Aufwand und somit nicht seriös ermittelt werden, sodass hiervon in einigen Fällen Abstand genommen wird.

Die Ergebnisse der Abfrage sind insgesamt, zusammen mit den jeweiligen Vergleichszahlen des Landkreises, aus der anliegenden Aufstellung (**Anlage 13**) ersichtlich. Die Zahlen der vergangenen Haushaltsjahre sind insoweit relevant, weil sich aus ihnen die maßgeblichen Bilanzpositionen „Überschussrücklage“ und „Fehlbeträge aus Vorjahren“ ergeben. Auf der Basis der erhobenen Daten hat der Landkreis eine entsprechende Analyse und allgemeingültige Bewertung vorgenommen.

Die zum Teil noch vorläufigen Rechnungsergebnisse 2021 und 2022 der insgesamt sieben kreisangehörigen Kommunen weisen in Summe strukturelle Überschüsse von rd. 1,8 Mio. € (2021) bzw. rd. 10,1 Mio. € (2022) aus. Der geprüfte Jahresabschluss des Landkreises weist für 2021 einen Überschuss von 13,5 Mio. € aus. Der vorläufige Jahresüberschuss 2022 liegt bei 1,7 Mio. €.

Jeweils sechs Kommunen konnten die Jahre 2021 und 2022 mit einem positiven Jahresergebnis abschließen. Jeweils einer Kommune gelang dieses nach den vorläufigen und geschätzten Ergebnissen in den Jahren 2021 und 2022 nicht. Der Landkreis selbst schloss seine Ergebnisrechnungen 2021 und 2022 mit einem Überschuss ab.

Bereits bei den Planzahlen für das Haushaltsjahr 2023 wendete sich das Blatt: Nur noch zwei von sieben Haushaltsplänen der kreisangehörigen Kommunen sahen einen Jahresüberschuss vor. Fünf Kommunen haben hingegen, ebenso wie der Landkreis Peine einen Jahresfehlbetrag veranschlagt. Fünf Kommunen prognostizieren zum Ende des Jahres 2023 einen Jahresüberschuss. Auch der Landkreis geht derzeit von einem leichten Überschuss für 2023 aus. Zwei Kommunen machen hierzu keine Angaben.

Für das Haushaltsjahr 2024 sehen alle Haushaltspläne ein Defizit vor, die allerdings nach eigener Angabe bei drei kreisangehörigen Kommunen durch vorhandene Überschüsse aus Vorjahren ausgeglichen werden können. Die Gemeinde Edemissen und die Stadt Peine sind zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes verpflichtet. Die Gemeinden Hohenhameln und die Gemeinde Ilsede begründen ihr Defizit als „ukrainebedingt“ und beabsichtigen, nach § 182 Abs. 5 i.V.m. Abs. 4 NKomVG auf die Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes zu verzichten. In Summe weisen die Ergebnishaushalte 2024 der kreisangehörigen Kommunen ein Defizit von rd. 40,2 Mio. € aus. Das Defizit im Haushaltsplan 2024 des Landkreises beträgt rd. 34 Mio. €.

Im Finanzhaushalt werden Zufluss und Abfluss von Bar- und Buchgeld dargestellt, also alle zahlungswirksamen Finanzvorfälle des jeweiligen Haushaltsjahres.

Die vorläufigen Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit betragen bei den kreisangehörigen Kommunen insgesamt rd. 6,3 Mio. Euro (2021) bzw. 21,3 Mio. Euro (2022). Der Landkreis erzielte 2021 einen Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit von rd. 15 Mio. Euro und 2022 von rd. 17,4 Mio. Euro. Die Planzahlen für 2023 sahen bei fünf von sieben Kommunen negative Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit vor. In Summe ergab sich für die Gemeinden ein negativer Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit von rd. -21,1 Mio. €. Auch der Landkreis wies einen negativen Saldo von rd. 6 Mio. € aus. Für 2024 verschlechtert sich die Lage weiter. Alle kreisangehörigen Kommunen planen einen negativen Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (in Summe -rd. 37,2 Mio. €). Der Landkreis weist ebenfalls einen negativen Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit von rd. 28,2 Mio. € aus. Negative Salden sind ein Indikator dafür, dass die betroffenen Kommunen nicht in der Lage sind, die ordentliche Tilgung von Krediten aus Zahlungsmittelüberschüssen zu finanzieren. Die investive Verschuldung der kreisangehörigen Kommunen betrug zum 31.12.2022 in Summe rd. 82,8 Mio. Euro. Die Pro-Kopf-Verschuldung aller kreisangehörigen Kommunen lag damit bei ca. 596 Euro. Demgegenüber betrug die investive Verschuldung des Landkreises rd. 115,5 Mio. Euro (Pro-Kopf-Verschuldung: ca. 832 Euro).

Zum 31.12.2022 hatten nur eine kreisangehörige Gemeinde einen Liquiditätskredit aufgenommen, der sich allerdings „nur“ ergab, weil der zulässige Investitionskredit nicht rechtzeitig aufgenommen wurde. Der Landkreis hatte zum Stichtag 31.12.2022 einen festen Liquiditätskredit von 4 Mio. € aufgenommen. Die Pro-Kopf-Verschuldung hieraus lag bei 29 Euro.

Überschussrücklagen sind Teil der Nettoposition, also des Eigenkapitals einer Kommune. Ihnen werden die erwirtschafteten Jahresüberschüsse zugeführt, sofern diese nicht vorrangig zur Verrechnung von Fehlbeträgen aus Vorjahren verwendet werden müssen. Das Vorhandensein einer solchen Rücklage weist also darauf hin, dass eine Kommune in der Vergangenheit Jahresüberschüsse erzielen konnte. Überschussrücklagen sind nicht mit liquiden Mitteln gleichzusetzen.

Insgesamt gaben fünf kreisangehörige Gemeinden an, in ihren vorläufigen Jahresabschlüssen 2022 bzw. entsprechend hochgerechnet zum 31.12.2022 Überschussrücklagen mit einem Gesamtvolumen von rd. 54,1 Mio. Euro ausweisen zu können. Die Gemeinde Edemissen machte, wie dargestellt keine Angaben. Da der letzte geprüfte Jahresabschluss aus dem Jahr 2017 resultiert, ist hier von Seiten des Landkreises keine Hochrechnung erfolgt. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass bei der Gemeinde Edemissen per 31.12.2022 keine Überschussrücklage ausgewiesen werden kann.

Der letzte geprüfte Jahresabschluss der Stadt Peine liegt aus 2018 vor. Auf dieser Basis hat die Stadt Peine per 31.12.2021 eine Überschussrücklage von 36,4 Mio. € prognostiziert. Gleichzeitig geht sie davon aus, dass sie per 31.12.2021 nicht abgedeckte Fehlbeträge von 45,9 Mio. € bilanziert. Insgesamt ergibt sich per 31.12.2021 hieraus also ein nicht abgedeckter prognostizierter Fehlbetrag von 9,5 Mio. €. Für die Jahre danach hat die Stadt Peine keine Angaben hierzu gemacht. Um einen Vergleich zum 31.12.2022 darstellen zu können, wurde daher von Seiten des Landkreises eine Hochrechnung vorgenommen. Addiert man den voraussichtlichen Fehlbetrag aus 2021 von rd. 4,61 Mio. € hinzu, ergibt sich bei der Stadt Peine ein nicht abgedeckter Fehlbetrag von rd. 14,17 Mio. € per 31.12.2022. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass im vorliegenden Bedarfszuweisungsantrag aus Juni 2023 für das Jahr 2021 durch die Stadt Peine ein erwarteter Jahresüberschuss angegeben wurden (rd. 1,3 Mio. €). Unter Berücksichtigung dieses Betrags betrügen die nicht abgedeckten Fehlbeträge per 31.12.2022 "nur" 8,2 Mio. €. Zusammengefasst bestehen auf der Ebene der kreisangehörigen Kommunen per 31.12.2022 voraussichtlich also Überschussrücklagen von rd. 40 bis 45 Mio. €.

Der Landkreis wird zum 31.12.2022 eine Überschussrücklage von rd. 10,3 Mio. € bilanzieren. Diese wird aufgrund der zu erwartenden Jahresfehlbeträge in den nächsten Jahren voraussichtlich vollständig abschmelzen.

Die Steuerkraft der kreisangehörigen Kommunen ist in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen. Von 2021 bis 2023 hat sie sich deutlich von 112,1 Mio. € auf 130,5 Mio. € erhöht. Für 2024 geht sie zunächst auf 123,8 Mio. € zurück, was jedoch mit den Mindereinnahmen aus dem Einkommensteueranteil aufgrund des Inflationsausgleichsgesetzes bei den Gemeinden im Jahr 2023 zusammenhängt. Diese sollten sich in 2024 relativieren.

Insgesamt bewegt sich die Finanzlage der Kommunen derzeit, auch bedingt durch die aktuellen Ereignisse und veränderten Bedingungen, auf einem angespannten Niveau in unterschiedlichen Ausprägungen. Dies gilt jedoch grundsätzlich sowohl für die kreisangehörigen Kommunen als auch für den Landkreis und zeigt insoweit keine extremen Abweichungen oder Besonderheiten.

Eine Ausnahme bildet die Belastung sowohl des Haushalts der Stadt Peine als auch des Landkreises durch die im Jahr 2024 erstmals einzuplanenden Beträge in nicht unerheblicher Höhe u.a. für einen etwaigen zu zahlenden Verlustausgleich für die Klinikum Peine gGmbH. Dieser Umstand wird unter 4 e) gesondert betrachtet.

- c) Auch wenn die einzelnen Kommunen unterschiedliche Finanzdaten aufweisen, ist **nicht ersichtlich, dass die finanzielle Mindestausstattung** von einzelnen kreisangehörigen Kommunen **durch die Erhebung der Kreisumlage unterschritten** wird. Der Kernbereich dieser Garantie ist dann verletzt, wenn eine Gemeinde strukturell und auf Dauer außerstande ist, freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben wahrzunehmen. Eine Unterschreitung der verfassungsgebodenen finanziellen Mindestausstattung ist bei den kreisangehörigen Kommunen nicht erkennbar. Alle Gemeinden sehen Ansätze für freiwillige Leistungen vor (**siehe Anlage x**). Bei der weiteren Analyse der vorliegenden Haushaltspläne konnte in den betroffenen Bereichen (insbesondere Sportstätten, Hallen- und Freibäder, Theater, Dorfgemeinschaftshäuser, Kultur- und Heimatpflege, Jugendarbeit, Büchereien, Partnerschaften und Öffentlichkeitsarbeit, Marketing, Wirtschaftsförderung) festgestellt werden, dass die freiwilligen Aufwendungen einen z.T. erheblichen Anteil an den Gesamtaufwendungen in den kommunalen Haushalten ausmachen. Bei einem Unterschreiten der finanziellen Mindestausstattung wären Aufwendungen in derartigen Ausprägungen überwiegend nicht mehr leistbar.
- d) Auch **stellt der Landkreis seinen Finanzbedarf** zur Deckung der Aufgaben **nicht einseitig über den der kreisangehörigen Kommunen**, da im Vergleich, wie dargestellt, ähnliche Entwicklungen und Aufwandsstrukturen auf beiden Ebenen vorliegen und eine besondere Berücksichtigung bzw. Behandlung der Gemeindeseite insgesamt nicht angezeigt ist. Darüber hinaus sind auf Landkreisseite, wie oben bereits erwähnt, insbesondere Aufwendungen für Sozial- und Jugendhilfe und für den ÖPNV zu finanzieren. Freiwillige Leistungen des Landkreises sind vor allem auf politische Beschlüsse zurückzuführen, die im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung auch hinsichtlich der Größenordnung im Vergleich zu denen der Gemeindeseite nicht zu beanstanden sind. Ein Überprüfungsrecht einzelner Ansätze im Kreishaushalt steht den kreisangehörigen Kommunen dabei nicht zu (OVG Saarlouis).
- e) Als letzter Punkt ist die Beteiligung der Stadt Peine an der Klinikum Peine gGmbH in den Abwägungsprozess einzubeziehen. Bereits in ihrer Stellungnahme zur Kreisumlage 2023 hat die Stadt Peine betont, dass bei der Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes berücksichtigt werden sollte, dass die sie sich beim Klinikum Peine engagiert und damit eine Aufgabe mitübernommen hat, die eigentlich dem Landkreis obliegt. Auch in diesem Jahr wird die sich hieraus ergebende Belastung für den städtischen Haushalt in der Stellungnahme dargestellt und mit Zahlen hinterlegt. Auf die vorherigen Stellungnahmen wird zudem ausdrücklich verwiesen. Im Gegensatz zum vergangenen Jahr ist für das Jahr 2024 im städtischen Ergebnishaushalt, ebenso wie im Kreishaushalt, ein Betrag für einen etwaigen zu zahlenden Verlustausgleich für die Klinikum Peine gGmbH in nicht unerheblicher Höhe einzuplanen. Nach der jüngst vorgelegten Wirtschaftsplanung der Klinikum Peine gGmbH bedeutet dieses eine Belastung des städtischen Ergebnishaushalts 2024 mit 3,4 Mio. €. Zusätzlich wird der Ergebnishaushalt ab 2024 mit Zinsaufwendungen belastet, die hinsichtlich der Kreditaufnahme aufgrund der zugesagten Investitionszuschüsse an die Klinikum Peine gGmbH fällig werden. Die Stadt Peine trägt korrekterweise vor, dass sie zudem, wie alle anderen Gemeinden auch, über die Kreisumlage am Defizitanteil des Landkreises beteiligt ist. Nach § 15 Abs. 4 NFAG kann der Landkreis die finanziellen Folgen von Vereinbarungen zwischen dem Landkreis und einer oder mehreren Gemeinden, durch die von der allgemeinen Verteilung zwischen dem Landkreis und den Gemeinden abgewichen wird, mittels eines gespaltenen Hebesatzes bei der Kreisumlage berücksichtigen. Es handelt sich um eine „Kann-Bestimmung“. Denkbar ist es auch, die Sonderlast der Stadt Peine durch eine Erstattung aus dem Kreishaushalt auszugleichen. Folgende Möglichkeiten sind im Rahmen des Abwägungsprozesses alternativ zu betrachten:

e)a Die finanzielle Berücksichtigung einer Sonderlast der Stadt Peine erfolgt nicht; der Umlagesatz verbleibt bei 58,1 % für alle kreisangehörigen Kommunen. Bei der Rekommunalisierung des Klinikums im Jahr 2020 hat die Stadt Peine ihre Beteiligung ohne finanzielle Gegenleistungen angeboten. Insbesondere hat sie ihre Bereitschaft, neben dem Landkreis Trägerverantwortung für das Klinikum zu übernehmen, nicht davon abhängig gemacht, dass dies über die Kreisumlage rückvergütet werden müsse. Durch die Schattenwirkung bei der Kreisumlage relativiert sich die Nettobelastung der Stadt Peine. Allerdings kann die Stadt Peine im Gegensatz zu den Gemeinden, die den Defizitanteil für das Klinikum ebenfalls unter Berücksichtigung ihrer Steuerkraft über die Kreisumlage mitfinanzieren, über ihre Beteiligung als Gesellschafterin des Klinikums Peine maßgeblich Einfluss auf die Unternehmensentscheidungen des Klinikums nehmen. Dies ist ein geldwerter Vorteil gegenüber den übrigen kreisangehörigen Gemeinden.

e)b Der Stadt Peine werden aus dem Kreishaushalt die ergebnishaushaltswirksamen Belastungen aus der Unternehmensbeteiligung erstattet. Der Entwurf des Haushaltes der Stadt Peine für 2024 sieht für einen Defizitausgleich des Klinikums im Ergebnishaushalt eine Belastung von 3,4 Mio. € vor. Hinzu kommt der noch nicht bezifferte Zinsaufwand. Bei einer Erstattung aus dem Kreishaushalt wäre zu berücksichtigen, dass dieser Betrag jetzt oder zu einem späteren Zeitpunkt aus der Kreisumlage und damit auch durch alle Kommunen (durch die Schattenwirkung wiederum auch durch die Stadt Peine) finanziert werden müsste, sodass die Entscheidung für eine Erstattung an die Stadt Peine unmittelbare Auswirkungen auf alle gemeindlichen Haushalte hätte. Würde man den Hebesatz nur zur Deckung des neuen Fehlbetrages von 3,4 Mio. € anheben, ergebe sich daraus bspw. eine Anhebung des Hebesatzes auf dann 59,92 %.

e)c Für die Stadt Peine wird ein verminderter Hebesatz festgesetzt. Da der Bedarf des Landkreises aber dennoch besteht, müsste im Zuge dessen der allgemeine Hebesatz (für die anderen Kommunen) angehoben werden. Zudem bestünde hier ein Kalkulationsrisiko, da die Entwicklung der Steuerkraft der Stadt Peine nicht mit Sicherheit vorhersehbar ist.

e)d Der Ratsvorlage 338/2021 vom 19.09.2023 der Stadt Peine ist den Ausführungen zur Haushaltssicherung zu entnehmen, dass es aus Sicht der Stadt Peine angezeigt ist, über die Entwicklung des Klinikums einschließlich einer Neuausrichtung der künftigen Finanzierung mit dem Landkreis zu sprechen. Ob die Stadt Peine darüber nachdenkt, ihren Anteil an am Klinikum Peine an den Landkreis zu geben, um somit eine mittelfristige Entlastung des städtischen Haushalts (unter Berücksichtigung der o.g. Schattenwirkung) zu erreichen, ist nicht bekannt. Selbstverständlich steht der Landkreis für jegliche Art von Gesprächen zur Verfügung.

**Die Verwaltung schlägt vor, der Möglichkeit e)a zu folgen und den Kreisumlagehebesatz für den Haushalt 2024 bei 58,1 % für alle Kommunen zu belassen. Unter Abwägung dieser sowie aller weiteren genannten Faktoren und Aspekte ist dieser durchaus angemessen.**

**Den kreisangehörigen Kommunen wurden im Rahmen der Anhörung gem. § 15 NFAG Gelegenheit gegeben, sich zum vorgesehenen Hebesatz von 58,1 % zu äußern. Durch das Nieders. Innenministerium als Kommunalaufsichtsbehörde und nach den Empfehlungen des NLT wird darauf hingewiesen, dass eine erneute Anhörung durchzuführen wäre, falls der Kreistag in seiner Entscheidung über die Haushaltssatzung zu einem anderen Ergebnis kommt als es der Verwaltungsvorschlag vorsieht. Erst nach erneuter Anhörung der kreisangehörigen Kommunen könnte der Haushaltsbeschluss erfolgen.**

#### § 6 der Haushaltssatzung- Unerheblichkeit nach § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG

Der Betrag, bis zu dem Aufwendungen und Auszahlungen als unerheblich angesehen werden und damit der Entscheidung des Landrates unterliegen, hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

#### § 7 der Haushaltssatzung - Unerheblichkeit nach § 12 KomHKVO

Der Betrag, bis zu dem Investitionen als unerheblich gelten, hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

#### **Ziele / Wirkungen:**

Ziele und Wirkungen sind in den einzelnen Produktbeschreibungen dargestellt.

#### **Ressourceneinsatz:**

Die finanziellen und personellen Mittel sind in den Produktbeschreibungen dargestellt.

#### **Schlussfolgerung:**

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan nebst Anlagen sind wie vorgelegt zu beschließen. Sollten sich noch weitere Veränderungen bis zur Kreistagssitzung ergeben, wird eine Ergänzungsvorlage erstellt. Die Auswirkungen einer solchen Vorlage sind sodann in dem Haushaltsplan und der Haushaltssatzung zu berücksichtigen.

#### **Anlagen**

- Anlage 1 – Änderungsliste Ergebnishaushalt
- Anlage 2 – Änderungsliste Finanzhaushalt
- Anlage 3 – Änderungsliste Verpflichtungsermächtigungen
- Anlage 4 – Gesamtbudget 0
- Anlage 5 – Stellenplan 2024
- Anlage 6 – Einzahlungen Investitionsprogramm 2024
- Anlage 7 – Auszahlungen Investitionsprogramm 2024
- Anlage 8 – Erläuterungen Notwendigkeit Investitionen/Kreditaufnahmen
- Anlage 9 – Haushaltssatzung
- Anlage 10 – Anhörungsschreiben vom 12.10.2023
- Anlage 11 – Stellungnahmen der Kommunen (nur im Kreistagsinformationssystem abrufbar)
- Anlage 12 – Stellungnahmen der Kommunen – wesentliche Argumente
- Anlage 13 – Finanzdaten der Kommunen

# Änderungsliste doppischer Produkthaushalt 2024 (Ergebnishaushalt)

Stand: 23.11.2023

# Anlage 1

lfd. Nr.	Seite	Produktziffer	Produktbezeichnung	Position in Produktinformation	Bezeichnung	Erträge			Aufwendungen			Verbesserung/ Verschlechterung Sp. 8 bzw. 11	Empfehlung von
						Ansatz 2024 (alt)	Ansatz 2024 (neu)	Saldo Erträge	Ansatz 2024 (alt)	Ansatz 2024 (neu)	Saldo Aufwand		
1	2	3	4	5		6	7	8	9	10	11	12	13
<b>Plan-Jahresergebnis laut Seite 83 Zeile 25 der Beratungsunterlagen</b>												<b>- 33.967.900</b>	

1	495	61110	Allgemeine Finanzierungsmittel	1	Ordentliche Erträge	157.364.000	161.874.200	4.510.200			0	4.510.200	Verwaltung
2	185	25202	Archiv	4	Sachaufwand			0	134.900	34.900	100.000	100.000	Verwaltung
3	170	21801	Schulverwaltung Gesamtschulen	5	Sachaufwand			0	549.200	524.100	25.100	25.100	Verwaltung
4	201	56104	Klimaschutzagentur	1	Ordentliche Erträge	156.600	201.800	45.200			0	45.200	Verwaltung
5	493	41101	Krankenhaus	6	Transferaufwand			0	10.722.600	7.822.600	2.900.000	2.900.000	Verwaltung
6	181	24302	Kreismedienzentrum	1	Ordentliche Erträge	26.000	85.000	59.000			0	59.000	Verwaltung
				5	Sachaufwand				473.600	332.600	141.000	141.000	Verwaltung
7	183	25201	Kreismuseum	7	Sonstige Aufwendungen			0	9.000	8.700	300	300	Verwaltung
8	453	27101	Kreisvolkshochschule	1	Ordentliche Erträge	2.143.200	2.303.200	160.000			0	160.000	Verwaltung
9	168	21701	Schulverwaltung Gymnasien	5	Sachaufwand			0	1.297.100	1.237.100	60.000	60.000	Verwaltung
10	94	11160	EDV	5	Sachaufwand			0	2.714.800	2.701.800	13.000	13.000	Verwaltung
				7	Sonstige Aufwendungen			0	38.900	30.900	8.000	8.000	Verwaltung
11	113	11130	Finanzwirtschaft	6	Transferaufwand			0	400.000	500.000	- 100.000	- 100.000	Antrag GF Bbg
12	185	25202	Archiv	4	Personalaufwand			0	90.800	78.300	12.500	12.500	Verwaltung
13	475	11166	Personalrat	5	Sachaufwand			0	19.300	16.300	3.000	3.000	Verwaltung
				7	Sonstige Aufwendungen			0	7.000	6.200	800	800	Verwaltung
14	131	12210	Ordnungswidrigkeiten	5	Sachaufwand			0	27.300	25.700	1.600	1.600	Verwaltung
				7	Sonstige Aufwendungen			0	23.600	18.900	4.700	4.700	Verwaltung
15	133	12211	Gewerbeüberwachung	5	Sachaufwand			0	4.500	3.600	900	900	Verwaltung
				7	Sonstige Aufwendungen			0	8.900	5.600	3.300	3.300	Verwaltung
16	136	12212	Ordnungsangelegenheiten	5	Sachaufwand			0	20.500	16.400	4.100	4.100	Verwaltung
				7	Sonstige Aufwendungen			0	47.000	44.200	2.800	2.800	Verwaltung
17	138	12230	Ausländerwesen	5	Sachaufwand			0	33.500	27.000	6.500	6.500	Verwaltung
18	142	12610	Brandschutzmaßnahmen	5	Sachaufwand			0	501.700	434.000	67.700	67.700	Verwaltung
				7	Sonstige Aufwendungen			0	550.300	545.300	5.000	5.000	Verwaltung
19	144	12710	Rettungsdienst	5	Sachaufwand			0	412.200	336.400	75.800	75.800	Verwaltung
				7	Sonstige Aufwendungen			0	8.817.500	8.803.100	14.400	14.400	Verwaltung
20	146	12810	Katastrophenschutz	5	Sachaufwand			0	314.100	257.500	56.600	56.600	Verwaltung
				7	Sonstige Aufwendungen			0	50.600	40.600	10.000	10.000	Verwaltung
21	125	11132	Zahlungsvorgänge	1	Ordentliche Erträge	60.400	65.400	5.000			0	5.000	Verwaltung
				5	Sachaufwand			0	18.200	12.100	6.100	6.100	Verwaltung
22	127	11133	Vollstreckung	5	Sachaufwand			0	41.300	25.600	15.700	15.700	Verwaltung
23	236	52101	Bauaufsicht	1	Ordentliche Erträge	875.200	885.200	10.000			0	10.000	Verwaltung
				5	Sachaufwand			0	294.400	290.700	3.700	3.700	Verwaltung
24	242	52301	Denkmalschutz	5	Sachaufwand			0	4.600	3.600	1.000	1.000	Verwaltung
25	497	61210	sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	1	Ordentliche Erträge	1.180.400	1.280.400	100.000			0	100.000	Verwaltung
26	107	11163	Service	5	Sachaufwand			0	43.900	103.900	- 60.000	- 60.000	Vorlage 2023/147
27	497	61210	sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	8	Abschreibungen, Zinsen			0	3.520.800	3.240.300	280.500	280.500	Verwaltung
28	diverse	IWB / Strom und Gas		5	Sachaufwand			0	17.022.300	15.960.000	1.062.300	1.062.300	Verwaltung

<b>Gesamt ordentlicher EH</b>						<b>4.889.400</b>	<b>4.726.400</b>	<b>9.615.800</b>					
-------------------------------	--	--	--	--	--	------------------	------------------	------------------	--	--	--	--	--

neues Plan-Jahresergebnis für Seite 83 Zeile 25 der Beratungsunterlagen - **24.352.100**

## Änderungsliste doppischer Produkthaushalt 2024 (Ergebnishaushalt)

Stand: 23.11.2023

### nachrichtlich:

### Erläuterungen:

- 1 Erhöhung FAG (+1.485.700 €), Zuw. üWK (+17.500 €) und Kreisumlage (+3.006.640 €) wg. Anpassung Steueristaufkommen und Bekanntgabe vorläufige Berechnungsgrundlagen am 22.11.23
- 2 Beschaffung Kompaktanlage Archiv: Mittel sind im Finanzhaushalt veranschlagt
- 3 Anschaffung von sonstigem Büchereibedarf ist nicht notwendig (IGS Lengede 16.300 € und IGS Edemissen 8.800 €)
- 4 Klimaschutzagentur: Wegfall Förderung des Bundes, dafür aber Förderung von zwei Personalstellen durch das Land
- 5 Vorlage aktualisierter Wirtschaftsplan Klinikum
- 6 neue Erkenntnisse Förderung "Lernräume der Zukunft" (siehe auch Nr. 30 Ä-Liste Finanzhaushalt)
- 7 Ist-Anpassung Mitgliedsbeiträge Kreismuseum
- 8 Anpassung Erträge an Mehrleistungen (zusätzliche Stelle und Rücknahme des Rechtskreiswechsels U-25)
- 9 Mietkosten der mobilen AUR (Container) entfallen, da diese bereits im November 2023 abgebaut werden
- 10 neue Erkenntnisse / Ist-Anpassung / Reduzierung von Sach- und Unterhaltungsaufwand
- 11 Erhöhung Zuschuss BBg / Antrag GF BBg
- 12 neue Erkenntnisse Archiv / Mittel für Gutachter können für 2024 reduziert werden
- 13 neue Erkenntnisse, Verzicht Einrichtung Arbeitsplatz JAV und mobile Telefone
- 14 - neue Erkenntnisse / Ist-Anpassung / Erhöhung Erträge, Reduzierung u.a. von Sach- und Unterhaltungsaufwand
- 24
- 25 "Wieder"-veranschlagung Gewinnausschüttung Sparkasse Hildesheim-Goslar Peine
- 26 Ausschreibung Angebot Benefit-Programm (Vorlage 2023/147)
- 27 Neuberechnung Zinsaufwand nach Kreditaufnahme 2023
- 28 Neuberechnung Aufwand für Strom und Gas nach Ergebnis Neuausschreibung

## Anlage 1

# Änderungsliste doppischer Produkthaushalt 2024 (Finanzhaushalt)

# Anlage 2

Stand: 23.11.2023

Die "grau" hinterlegten Felder betreffen die Investitions- und Finanzierungstätigkeit					Einzahlungen			Auszahlungen			Verbesserung/ Verschlechterung Sp. 8 bzw. 11	Empfehlung von		
Ifd. Nr.	Seite	Produkt-ziffer	Produktbezeichnung	Position in Produkt-information	Sachkontobezeichnung	Ansatz 2024 (alt)	Ansatz 2024 (neu)	Saldo Einzahlungen	Ansatz 2024 (alt)	Ansatz 2024 (neu)			Saldo Auszahlungen	
1	2	3	4	5		6	7	8	9	10	11	12	13	
Plan-Jahresergebnis laut Seite 85 Zeile 37 der Beratungsunterlagen												-	36.761.500	

1	495	61110	Allgemeine Finanzierungsmittel	1	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	155.634.000	160.144.200	4.510.200			0	4.510.200	Verwaltung
2	185	25202	Archiv	2	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit			0	227.500	127.500	100.000	100.000	Verwaltung
3	170	21801	Schulverwaltung Gesamtschulen	2	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit			0	1.167.500	1.142.400	25.100	25.100	Verwaltung
4	201	56104	Klimaschutzagentur	1	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	156.600	201.800	45.200			0	45.200	Verwaltung
5	493	41101	Krankenhaus	2	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit			0	10.722.600	7.822.600	2.900.000	2.900.000	Verwaltung
6	181	24302	Kreismedienzentrum	1	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	25.500	84.500	59.000			0	59.000	Verwaltung
				2	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit			0	1.390.000	1.249.000	141.000	141.000	Verwaltung
7	183	25201	Kreismuseum	2	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit			0	570.800	570.500	300	300	Verwaltung
8	453	27101	Kreisvolkshochschule	1	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.143.200	2.303.200	160.000			0	160.000	Verwaltung
9	168	21701	Schulverwaltung Gymnasien	2	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit			0	1.967.000	1.907.000	60.000	60.000	Verwaltung
10	94	11160	EDV	2	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit			0	4.247.100	4.226.100	21.000	21.000	Verwaltung
11	113	11130	Finanzwirtschaft	2	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit			0	1.066.000	1.166.000	-100.000	-100.000	Antrag GF BBg
12	185	25202	Archiv	2	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit			0	227.500	215.000	12.500	12.500	Verwaltung
13	475	11166	Personalrat	2	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit			0	341.100	337.300	3.800	3.800	Verwaltung
14	131	12210	Ordnungswidrigkeiten	2	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit			0	549.000	542.700	6.300	6.300	Verwaltung
15	133	12211	Gewerbeüberwachung	2	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit			0	119.800	115.600	4.200	4.200	Verwaltung
16	136	12212	Ordnungsangelegenheiten	2	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit			0	1.070.600	1.063.700	6.900	6.900	Verwaltung
17	138	12230	Ausländerwesen	2	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit			0	876.300	869.800	6.500	6.500	Verwaltung
18	142	12610	Brandschutzmaßnahmen	2	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit			0	2.273.800	2.201.100	72.700	72.700	Verwaltung
19	144	12710	Rettungsdienst	2	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit			0	9.672.800	9.582.600	90.200	90.200	Verwaltung
20	146	12810	Katastrophenschutz	2	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit			0	832.300	765.700	66.600	66.600	Verwaltung
21	125	11132	Zahlungsvorgänge	1	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	60.400	65.400	5.000			0	5.000	Verwaltung
				2	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit			0	542.600	536.500	6.100	6.100	Verwaltung
22	127	11133	Vollstreckung	2	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit			0	980.600	964.900	15.700	15.700	Verwaltung
23	236	52101	Bauaufsicht	1	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	875.200	885.200	10.000			0	10.000	Verwaltung
				2	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit			0	1.877.200	1.873.500	3.700	3.700	Verwaltung
24	242	52301	Denkmalschutz	2	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit			0	117.800	116.800	1.000	1.000	Verwaltung
25	497	61210	sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	1	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	0	100.000	100.000			0	100.000	Verwaltung
26	107	11163	Service	2	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit			0	435.800	495.800	-60.000	-60.000	Vorlage 2023/147
27	497	61210	sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	2	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit			0	3.520.800	3.240.300	280.500	280.500	Verwaltung
28	diverse	IWB / Strom und Gas		2	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit			0	24.112.900	23.050.600	1.062.300	1.062.300	Verwaltung
29	493	41101	Krankenhaus	4	Auszahlungen für Investitionstätigkeit			0	2.213.500	2.313.500	-100.000	-100.000	Verwaltung
30	181	24302	Kreismedienzentrum	3	Einzahlungen für Investitionstätigkeit	100.000	93.000	-7.000			0	-7.000	Verwaltung
				4	Auszahlungen für Investitionstätigkeit			0	242.700	100.700	142.000	142.000	Verwaltung
31	146	12810	Katastrophenschutz	3	Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	494.500	494.500			0	494.500	Verwaltung
32	178	24301	Allgemeine Schulverwaltung	3	Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.411.000	455.000	-1.956.000			0	-1.956.000	Verwaltung
33	164	21501	Schulverwaltung Realschulen	4	Auszahlungen für Investitionstätigkeit			0	934.500	202.500	732.000	732.000	Verwaltung
34	166	21601	Schulverwaltung Haupt- und Realschulen	4	Auszahlungen für Investitionstätigkeit			0	1.089.000	15.000	1.074.000	1.074.000	Verwaltung
35	201	56104	Klimaschutzagentur	4	Auszahlungen für Investitionstätigkeit			0	4.000	2.000	2.000	2.000	Verwaltung
36	244	11191	Verwaltung Kreishäuser	4	Auszahlungen für Investitionstätigkeit			0	1.529.000	229.000	1.300.000	1.300.000	Verwaltung
37	258	21791	Betrieb Gymnasien	4	Auszahlungen für Investitionstätigkeit			0	15.218.000	13.735.000	1.483.000	1.483.000	Verwaltung
38	248	12691	Betrieb FTZ	4	Auszahlungen für Investitionstätigkeit			0	0	600.000	-600.000	-600.000	Verwaltung
39	395	31290	Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitssuchende	4	Auszahlungen für Investitionstätigkeit			0	600.000	30.000	570.000	570.000	Verwaltung

## Änderungsliste doppischer Produkthaushalt 2024 (Finanzhaushalt)

## Anlage 2

Stand: 23.11.2023

40	142	12610	Brandschutzmaßnahmen	4	Auszahlungen für Investitionstätigkeit			0	175.600	155.600	20.000	20.000	Verwaltung
41	127	11133	Vollstreckung	4	Auszahlungen für Investitionstätigkeit			0	15.700	12.500	3.200	3.200	Verwaltung
42	497	61210	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	6	Tilgung von Krediten			0	8.546.500	8.017.500	529.000	529.000	Verwaltung
43	497	61210	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	5	Aufnahme von Krediten	31.139.600	27.981.900	-3.157.700				-3.157.700	
						<b>263.200</b>				<b>9.881.600</b>		<b>10.144.800</b>	

### nachrichtlich:

neuer Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit für Seite 84 Zeile 18 der Beratungsunterlagen **- 18.599.200**  
 neues Plan-Jahresergebnis für Seite 85 Zeile 37 der Beratungsunterlagen **26.616.700**

### Erläuterungen:

- 1 Erhöhung FAG (+1.485.700 €), Zuw. üWK (+17.500 €) und Kreisumlage (+3.006.640 €) wg. Anpassung Steueristatkommen und Bekanntgabe vorläufige Berechnungsgrundlagen am 22.11.23
- 2 Beschaffung Kompaktanlage Archiv: Mittel sind im Finanzhaushalt veranschlagt
- 3 Anschaffung von sonstigem Büchereibedarf ist nicht notwendig (IGS Lengede 16.300 € und IGS Edemissen 8.800 €)
- 4 Klimaschutzagentur: Wegfall Förderung des Bundes, dafür aber Förderung von zwei Personalstellen durch das Land
- 5 Vorlage aktualisierter Wirtschaftsplan Klinikum
- 6 neue Erkenntnisse Förderung "Lernräume der Zukunft" (siehe auch Nr. 30)
- 7 Ist-Anpassung Mitgliedsbeiträge Kreismuseum
- 8 Anpassung Erträge an Mehrleistungen (zusätzliche Stelle und Rücknahme des Rechtskreiswechsels U-25)
- 9 Mietkosten der mobilen AUR (Container) entfallen, da diese bereits im November 2023 abgebaut werden
- 10 neue Erkenntnisse / Ist-Anpassung / Reduzierung von Sach- und Unterhaltungsaufwand
- 11 Erhöhung Zuschuss BBg / Antrag GF BBg
- 12 neue Erkenntnisse Archiv / Mittel für Gutachter können für 2024 reduziert werden
- 13 neue Erkenntnisse, Verzicht Einrichtung Arbeitsplatz JAV und mobile Telefone
- 14 - neue Erkenntnisse / Ist-Anpassung / Erhöhung Erträge, Reduzierung u.a. von Sach- und Unterhaltungsaufwand
- 24
- 25 "Wieder"-veranschlagung Gewinnausschüttung Sparkasse Hildesheim-Goslar Peine
- 26 Ausschreibung Angebot Benefit-Programm (Vorlage 2023/147)
- 27 Neuberechnung Zinsaufwand nach Kreditaufnahme 2023
- 28 Neuberechnung Aufwand für Strom und Gas nach Ergebnis Neuausschreibung
- 29 neuer Runderlass zur durch die Landkreise und kreisfreien Städte zu erbringenden Krankenhausumlage
- 30 neue Erkenntnisse Förderung "Lernräume der Zukunft" (siehe auch Nr. 6)
- 31 Landesförderung für Sirenen wird erst in 2024 gezahlt (späterer Mittelabruf)
- 32 Förderung "Digitalpakt für Schulen" wurde nicht bewilligt
- 33 W-Lan-Ausbau Gunzlinrealschule wird an die voraussichtliche Kassenwirksamkeit angepasst
- 34 W-Lan-Ausbau Bodenstedt-/Wilhelmschule wird durch Wegfall der Gegenfinanzierung (Förderung aus Digitalpakt) nicht mehr umgesetzt.
- 35 Durch Wegfall der Projektförderung ergibt sich ggf. ein geringerer Personalbedarf, so dass Büroausstattung nur für einen Arbeitsplatz benötigt wird.
  - a) Wegfall zusätzliche Mittel Photovoltaikanlagen (Vorlage 2023/123)
  - b) Entfall der Maßnahme "Holzrahmenbau am KH II", da durch die derzeitige Regelung (mobile Container) nicht mehr erforderlich.
  - c) Die Arbeiten für die Maßnahme "Trafo am KH I" sind erst im Jahr 2025 zu erwarten. Planungskosten fallen in Höhe von 100.000 € schon in 2024 an.
- 37 a) Umsetzung des Erweiterungsbaus Ratsgymnasium verzögert sich, daher Reduzierung auf Planungskosten von 500.000 €.
  - b) Anpassung der Auszahlungen an tatsächlich entstehende Auszahlungen (Vorlage 2023/115)
- 38 Planungskosten für Anbau FTZ (Vorlage 2023/093)
- 39 a) Softwareanschaffung wird über Wartungsvertrag aus Ergebnishaushalt finanziert
  - b) Möbel und Monitor in EKO-Stelle benötigt
- 40 nach kürzlich erfolgter Ausschreibung der Atemschutztechnik f. 2023/2024 konnten günstigere Preise erzielt werden
- 41 Vollstreckung: Reduzierung Ansatz für Beschaffung Vermögensgegenstände möglich
- 42 Neuberechnung Tilgung nach Kreditaufnahme 2023
- 43 Anpassung Planung Kreditaufnahme unter Berücksichtigung Änderungsliste Nr. 30 bis 42

## Änderungsliste doppischer Produkthaushalt 2024 (Verpflichtungsermächtigungen)

## Anlage 3

Stand: 23.11.2023

lfd. Nr.	Seite	Teilhaushalt	Position in Teilfinanzhaushalt	Bezeichnung	Ansatz VE 2024 (alt)	Ansatz VE 2024 (neu)	Verringerung/ Erhöhung	Empfehlung von
1	2	3	4	5	6	7	8	13

**vorgesehene VEs (Seite 196, 507 der Beratungsunterlagen) 9.510.000**

1	196	Teilhaushalt 02	26.	Baumaßnahmen	9.510.000	13.630.000	4.120.000	Verwaltung
							4.120.000	

**neuer Gesamtbetrag vorgesehene VEs 13.630.000**

nachrichtlich

### Erläuterungen:

- 1 a) Erhöhung Verpflichtungsermächtigung für Neubau Sporthalle Vechelde (2.300.000 €)
- b) Erhöhung der Verpflichtungsermächtigung für Neubau Sporthalle Lengede (2.620.000 €)
- c) Wegfall Verpflichtungsermächtigung Bau Flüchtlingsunterkunft (-1.500.000 €)
- d) neue Verpflichtungsermächtigung Bau Trafo Kreishaus I (700.000 €)

# Landkreis Peine

## Budgetinformationen

Gesamtbudget

0 Gesamtbudget

## Budgetverantwortlich

Herr Landrat Heiß

### Ergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen		Rechnungsergebnis	Ansatz	Ansatz	Ansatz der mittelfristigen Ergebnisplanung		
		2022	2023	2024	2025	2026	2027
1		2	3	4	5	6	7
-Euro -							
<b>Ordentliche Erträge</b>							
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	1.681.880,09	823.500	35.200	35.200	35.200	35.200
2.	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	217.294.389,78	229.170.900	233.862.900	240.483.400	247.597.100	253.082.500
3.	Auflösungserträge aus Sonderposten	4.235.374,27	3.759.100	3.736.500	3.707.500	3.739.300	3.740.400
4.	sonstige Transfererträge	9.757.805,38	10.079.900	9.720.600	9.959.300	10.208.300	10.467.200
5.	öffentlich-rechtliche Entgelte	6.898.894,29	6.352.900	7.009.600	7.010.600	7.011.600	7.012.700
6.	privatrechtliche Entgelte	12.174.153,93	12.086.500	12.409.400	12.419.800	12.426.900	12.426.900
7.	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	80.704.531,06	73.320.700	86.332.700	88.156.300	90.156.300	91.970.300
8.	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	1.287.638,44	1.206.200	1.306.200	1.306.200	1.306.200	1.306.200
9.	aktivierte Eigenleistungen	161.451,55	579.500	600.300	600.300	595.300	611.300
10.	Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
11.	sonstige ordentliche Erträge	10.980.033,94	4.264.300	4.068.500	4.142.900	4.182.200	4.342.000
<b>12.</b>	<b>= Summe ordentliche Erträge</b>	<b>345.176.152,73</b>	<b>341.643.500</b>	<b>359.081.900</b>	<b>367.821.500</b>	<b>377.258.400</b>	<b>384.994.700</b>
<b>Ordentliche Aufwendungen</b>							
13.	Personalaufwendungen	61.920.766,61	67.193.200	72.332.800	73.759.800	75.232.200	76.734.900
14.	Versorgungsaufwendungen	777.815,71	384.500	418.800	426.900	435.100	443.300
15.	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	30.104.662,18	32.146.400	32.513.800	32.459.700	32.231.300	31.627.800
16.	Abschreibungen	17.145.413,55	10.177.700	10.935.700	11.057.300	11.366.800	11.697.300
17.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.234.375,59	2.680.600	3.252.400	4.386.900	5.876.600	6.454.800
18.	Transferaufwendungen	205.035.753,81	212.130.600	234.625.600	240.438.200	246.507.800	253.178.400
19.	sonstige ordentliche Aufwendungen	27.024.586,43	26.257.100	29.354.900	29.285.200	29.464.800	29.501.500
<b>20.</b>	<b>= Summe ordentliche Aufwendungen</b>	<b>344.243.373,88</b>	<b>350.970.100</b>	<b>383.434.000</b>	<b>391.814.000</b>	<b>401.114.600</b>	<b>409.638.000</b>
<b>21.</b>	<b>ordentliches Ergebnis (Summe ordentliche Erträge abzüglich Summe ordentliche Aufwendungen)</b>	<b>932.778,85</b>	<b>-9.326.600</b>	<b>-24.352.100</b>	<b>-23.992.500</b>	<b>-23.856.200</b>	<b>-24.643.300</b>
22.	außerordentliche Erträge	3.794.899,93	0	0	0	0	0
23.	außerordentliche Aufwendungen	3.016.197,60	0	0	0	0	0
<b>24.</b>	<b>außerordentliches Ergebnis (außerordentliche Erträge abzüglich außerordentliche Aufwendungen)</b>	<b>778.702,33</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>25.</b>	<b>Jahresergebnis (Saldo aus dem ordentlichen und dem außerordentlichen Ergebnis) Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)</b>	<b>1.711.481,18</b>	<b>-9.326.600</b>	<b>-24.352.100</b>	<b>-23.992.500</b>	<b>-23.856.200</b>	<b>-24.643.300</b>
26.	Summe der Jahresfehlbeträge aus Vorjahren gem. § 2 Abs. 6 KomHKVO	0,00	0	0	0	0	0

# Landkreis Peine

## Budgetinformationen

Gesamtbudget

0 Gesamtbudget

## Budgetverantwortlich

Herr Landrat Heiß

### Finanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen		Rechnungsergebnis	Ansatz	Ansatz	Ansatz der mittelfristigen Finanzplanung		
		2022	2023	2024	2025	2026	2027
		- Euro -					
1		2	3	4	5	6	7
	<b>Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>						
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	1.683.187,69	823.500	35.200	35.200	35.200	35.200
2.	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	218.478.262,80	229.170.900	233.862.900	240.483.400	247.597.100	253.082.500
3.	sonstige Transfereinzahlungen	8.268.497,02	10.079.900	9.720.600	9.959.300	10.208.300	10.467.200
4.	öffentlich-rechtliche Entgelte	6.634.285,42	6.352.900	7.009.600	7.010.600	7.011.600	7.012.700
5.	privatrechtliche Entgelte	12.712.027,89	11.744.900	12.045.000	12.055.500	12.062.600	12.062.600
6.	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	85.433.928,72	73.320.700	86.332.700	88.156.300	90.156.300	91.970.300
7.	Zinsen und ähnliche Einzahlungen	976.170,44	1.206.200	1.306.200	1.306.200	1.306.200	1.306.200
8.	Einzahlungen aus der Veräußerung geringwertiger Vermögensgegenstände	403.842,05	341.600	364.400	364.300	364.300	364.300
9.	sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	3.173.581,28	2.937.900	2.918.300	2.919.300	2.920.400	2.921.500
<b>10.</b>	<b>= Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>337.763.783,31</b>	<b>335.978.500</b>	<b>353.594.900</b>	<b>362.290.100</b>	<b>371.662.000</b>	<b>379.222.500</b>
	<b>Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>						
11.	Personalauszahlungen	57.449.743,78	65.132.100	70.140.100	71.524.400	72.953.400	74.411.900
12.	Versorgungsauszahlungen	458.136,27	384.500	418.800	426.900	435.100	443.300
13.	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und den Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände	30.404.075,40	35.390.400	34.405.800	34.351.700	34.123.300	29.490.800
14.	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	2.227.441,61	2.680.600	3.252.400	4.386.900	5.876.600	6.454.800
15.	Transferauszahlungen	203.876.510,82	212.130.600	234.625.600	240.438.200	246.507.800	253.178.400
16.	sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	25.995.818,67	26.257.100	29.351.400	29.281.700	29.461.300	29.498.000
<b>17.</b>	<b>= Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>320.411.726,55</b>	<b>341.975.300</b>	<b>372.194.100</b>	<b>380.409.800</b>	<b>389.357.500</b>	<b>393.477.200</b>
<b>18.</b>	<b>Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Summe der Einzahlungen abzüglich Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit)</b>	<b>17.352.056,76</b>	<b>-5.996.800</b>	<b>-18.599.200</b>	<b>-18.119.700</b>	<b>-17.695.500</b>	<b>-14.254.700</b>
	<b>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>						
19.	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	4.178.676,50	3.047.200	4.160.600	3.830.100	1.300.100	530.100
20.	Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0
21.	Veräußerung von Sachvermögen	55.044,90	0	0	0	0	0
22.	Veräußerung von Finanzvermögensanlagen	0,00	0	0	0	0	0
23.	sonstige Investitionstätigkeit	179.146,06	900	200	200	0	0
<b>24.</b>	<b>= Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit</b>	<b>4.412.867,46</b>	<b>3.048.100</b>	<b>4.160.800</b>	<b>3.830.300</b>	<b>1.300.100</b>	<b>530.100</b>
	<b>Auszahlungen für Investitionstätigkeit</b>						
25.	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	164.310,74	515.000	515.000	515.000	515.000	0
26.	Baumaßnahmen	4.086.154,14	7.544.000	18.965.000	22.267.000	7.992.000	2.550.000
27.	Erwerb von beweglichem Sachvermögen	1.971.077,57	9.948.900	4.893.200	10.316.300	2.434.300	1.901.300

# Landkreis Peine

<b>Budgetinformationen</b>	<b>Budgetverantwortlich</b>
Gesamtbudget 0 Gesamtbudget	Herr Landrat Hei

Einzahlungen und Auszahlungen		Rechnungsergebnis	Ansatz	Ansatz	Ansatz der mittelfristigen Finanzplanung		
		2022	2023	2024	2025	2026	2027
		- Euro -					
1		2	3	4	5	6	7
28.	Erwerb von Finanzvermgensanlagen	-13.260,26	0	0	0	0	0
29.	Aktivierbare Zuwendungen	2.764.860,60	10.968.300	7.769.500	3.672.100	3.116.600	3.164.700
30.	Sonstige Investitionsttigkeit	0,00	0	0	0	0	0
<b>31.</b>	<b>= Summe der Auszahlungen aus Investitionsttigkeit</b>	<b>8.973.142,79</b>	<b>28.976.200</b>	<b>32.142.700</b>	<b>36.770.400</b>	<b>14.057.900</b>	<b>7.616.000</b>
<b>32.</b>	<b>= Saldo aus Investitionsttigkeit (Summe Einzahlungen abzglich Summe Auszahlungen fr Investitionsttigkeit)</b>	<b>-4.560.275,33</b>	<b>-25.928.100</b>	<b>-27.981.900</b>	<b>-32.940.100</b>	<b>-12.757.800</b>	<b>-7.085.900</b>
<b>33.</b>	<b>= Finanzierungsmittel-berschuss / -Fehlbetrag (Summen Zeile 18 und 32)</b>	<b>12.791.781,43</b>	<b>-31.924.900</b>	<b>-46.581.100</b>	<b>-51.059.800</b>	<b>-30.453.300</b>	<b>-21.340.600</b>
	<b>Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungsttigkeit</b>						
34.	Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen fr Investitionsttigkeit	5.700.000,00	25.928.100	27.981.900	32.940.100	12.757.800	7.085.900
35.	Auszahlungen; Tilgung von Krediten und Rckzahlung von inneren Darlehen fr Investitionsttigkeit	7.021.145,30	7.897.200	8.017.500	9.052.400	10.690.100	11.191.900
<b>36.</b>	<b>= Saldo aus Finanzierungsttigkeit (Saldo aus Zeile 34 und 35)</b>	<b>-1.321.145,30</b>	<b>18.030.900</b>	<b>19.964.400</b>	<b>23.887.700</b>	<b>2.067.700</b>	<b>-4.106.000</b>
<b>37.</b>	<b>Finanzmittelvernderung (Summe der Zeilen 33 und 36)</b>	<b>11.470.636,13</b>	<b>-13.894.000</b>	<b>-26.616.700</b>	<b>-27.172.100</b>	<b>-28.385.600</b>	<b>-25.446.600</b>

# Stellenplan 2024

Zusammenfassung der Veränderungen - incl. interne Verschiebungen - gegliedert nach Fachbereichen:

<b>Gesamt Kernverwaltung Landkreis Peine</b>					
Für den Stellenplan 2024 ergeben sich mithin folgende <b>Gesamtveränderungen</b> gegenüber 2023					
Gruppe	2023	Veränderungen			2024
		Stellen neu	interne Verschiebungen	Umwandlung Beamte/ Beschäftigte	
1	2	3	4		5
<b>Zur Verwaltungsführung gehörende Bereiche:</b>					
Beamtinnen und Beamte	8,00	+ 1,00			9,00
tariflich Beschäftigte	16,50	+ 0,74			17,24
<b>Gesamt</b>	<b>24,50</b>	<b>+ 1,74</b>	<b>+ 0,00</b>	<b>+ 0,00</b>	<b>26,24</b>
<b>Dezernat 1 (ohne Leerstellen/Altersteilzeit)</b>					
Beamtinnen und Beamte	28,00	- 1,00	+ 1,00		28,00
tariflich Beschäftigte	250,53	+ 6,23	- 1,00		255,76
<b>Gesamt o. Ausbildung</b>	<b>278,53</b>	<b>+ 5,23</b>	<b>+ 0,00</b>	<b>+ 0,00</b>	<b>283,76</b>
<b>Dezernat 2</b>					
Beamtinnen und Beamte	23,00	+ 1,00	+ 0,00		24,00
tariflich Beschäftigte	163,54	+ 3,07	+ 0,00		166,61
<b>Gesamt</b>	<b>186,54</b>	<b>+ 4,07</b>	<b>+ 0,00</b>	<b>+ 0,00</b>	<b>190,61</b>
<b>Dezernat 3</b>					
Beamtinnen und Beamte	37,00	+ 1,00	- 2,00		36,00
tariflich Beschäftigte	374,91	+ 11,70	+ 2,00		388,61
<b>Gesamt</b>	<b>411,91</b>	<b>+ 12,70</b>	<b>+ 0,00</b>	<b>+ 0,00</b>	<b>424,61</b>
<b>Landkreis Peine - Kernverwaltung ohne Leerstellen, Altersteilzeit und Ausbildung -</b>					
Beamtinnen und Beamte	96,00	+ 2,00	- 1,00	+ 0,00	97,00
tariflich Beschäftigte	805,48	+ 21,74	+ 1,00	+ 0,00	828,22
<b>Zwischensumme</b>	<b>901,48</b>	<b>+ 23,74</b>	<b>+ 0,00</b>	<b>+ 0,00</b>	<b>925,22</b>
<b>Personalüberlassung an A + B (ohne Leerstellen und Altersteilzeit)</b>					
tariflich Beschäftigte	45,42				45,42
<b>Gesamt</b>	<b>45,42</b>	<b>+ 0,00</b>	<b>+ 0,00</b>	<b>+ 0,00</b>	<b>45,42</b>
<b>Nachwuchskräfte</b>					
Beamtinnen und Beamte	11,00	+ 1,00			12,00
tariflich Beschäftigte	37,00	+ 1,00			38,00
Freiwilliges soziales Jahr	23,00				23,00
Praktikanten/innen	15,00	- 6,00			9,00
<b>Gesamt</b>	<b>86,00</b>	<b>- 4,00</b>	<b>+ 0,00</b>	<b>+ 0,00</b>	<b>82,00</b>
<b>Leerstellen</b>					
Beamtinnen und Beamte	5,00		- 1,00		4,00
tariflich Beschäftigte	16,75	+ 3,00	+ 1,00		20,75
<b>Gesamt</b>	<b>21,75</b>	<b>+ 3,00</b>	<b>+ 0,00</b>	<b>+ 0,00</b>	<b>24,75</b>
<b>Leerstellen ATZ - incl. A + B -</b>					
Beamtinnen und Beamte	0,00				0,00
tariflich Beschäftigte	18,00	- 3,00			15,00
<b>Gesamt</b>	<b>18,00</b>	<b>- 3,00</b>	<b>+ 0,00</b>	<b>+ 0,00</b>	<b>15,00</b>
<b>Gesamt Landkreis Peine - Kernverwaltung incl. Leerstellen, Altersteilzeit und Ausbildung-</b>					
Beamtinnen und Beamte	101,00	+ 2,00	- 2,00	+ 0,00	101,00
tariflich Beschäftigte	885,65	+ 21,74	+ 2,00	+ 0,00	909,39
<b>Zwischensumme</b>	<b>986,65</b>	<b>+ 23,74</b>	<b>+ 0,00</b>	<b>+ 0,00</b>	<b>1.010,39</b>
Nachwuchskräfte	86,00	- 4,00	+ 0,00	+ 0,00	82,00
<b>Gesamt</b>	<b>1.072,65</b>	<b>+ 19,74</b>	<b>+ 0,00</b>	<b>+ 0,00</b>	<b>1.092,39</b>

- St. 5 -  
**Beamte**

**Teil A:**

Lfd. Nr.		Bes.- Gruppe	Zahl der Stellen im Hj. 2024 gesamt	Zahl der Stellen im Vorjahr			Erläuterungen, Vermerke	
				insges.	davon am 30.06.2023			
					tatsächl. besetzt			nicht besetzt
					mit Beamten	mit Angest.		
1	2	3	4	6	7	8	9	10

**I. LANDKREISVERWALTUNG**

Beamte auf Zeit

1	Landrat	B 6	1,00	1,00	1,00		0,00	DAE ( 372 € mtl.)
2	Erster Kreisrat	B 4	1,00	1,00	1,00		0,00	DAE ( 246 € mtl.)
3	Kreisrat für Bauen / Soziales	B 3	2,00	2,00	2,00		0,00	DAE ( je 186 € mtl.)
			4,00	4,00	4,00	0,00	0,00	

Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt:  
(Höherer Dienst)

4	Leitender Medizinaldirektor	A 16	1,00	1,00	1,00		0,00	
5	Baudirektor	A 15	2,00	2,00	2,00		0,00	
6	Kreisverwaltungsdirektor	A 15	1,00	1,00	1,00		0,00	
7	Veterinärdirektor	A 15	1,00	1,00	0,80		0,20	
8	Kreisverwaltungsoberrat	A 14	5,00	5,00	4,80		0,20	
9	Medizinaloberrat	A 14	1,00	1,00	0,00		1,00	
10	Veterinäroberrat	A 14	3,00	3,00	2,50	0,23	0,27	
			14,00	14,00	12,10	0,23	1,67	

- St. 6 -  
**Beamte**

**Teil A:**

Lfd. Nr.		Bes.- Gruppe	Zahl der Stellen im Hj. 2024 gesamt	Zahl der Stellen im Vorjahr			Erläuterungen, Vermerke	
				insges.	davon am 30.06.2023			
					tatsächl. besetzt			nicht besetzt
					mit Beamten	mit Angest.		
1	2	3	4	6	7	8	9	10

Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt:  
(Gehobener Dienst)

11	Kreisoberamtsrat,-verwaltungsrat	A 13	4,00	6,00	2,88	3,00	0,12	1,00 x kw nach Aufnahme des Dienstes (Leerstellen)
13	Kreisamtsrat	A 12	16,00	15,00	13,50		1,50	1,00 x kw nach Aufnahme des Dienstes (Leerstelle); 1,00 x kw nach Wegfall der Freistellungsvoraus. (PR)
14	Kreisamtmann	A 11	17,00	16,00	11,45	4,52	0,03	1,00 x kw nach Aufnahme des Dienstes (Leerstelle)
15	Sozialamtmann	A 11	1,00	1,00	0,00	1,00	0,00	
16	Kreisoberinspektor	A 10	19,00	19,00	11,48	4,71	2,81	1,00 x kw nach Aufnahme des Dienstes (Leerstelle); 1,00 x kw 2028 (RPA); 1,00 x ku A 9 nach Aussch. Stelleninh.
17	Lebensmittelkontrolloberinspektor	A 10	2,00	2,00	2,00		0,00	
18	Sozialoberinspektor	A 10	5,00	5,00	4,00	1,00	0,00	
19	Kreisinspektor	A 9	11,00	11,00	6,88	3,00	1,12	
			75,00	75,00	52,19	17,23	5,58	

Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt:  
(Mittlerer Dienst)

20	Lebensmittelkontrollamtsinspektor	A 9	3,00	3,00	2,13	0,50	0,37	
21	Kreisamtsinspektor	A 9	2,00	2,00	1,00	0,90	0,10	
22	Gesundheitsamtsinspektor	A 9	3,00	3,00	2,00	1,00	0,00	
			8,00	8,00	5,13	2,40	0,47	

<b>gesamt I. - Landkreisverwaltung -</b>		<b>101,00</b>	<b>101,00</b>	<b>73,42</b>	<b>19,86</b>	<b>7,72</b>	
--	--	---------------	---------------	--------------	--------------	-------------	--

Die Beamtinnen führen die Amtsbezeichnung in weiblicher Form

**Tarif - Beschäftigte**

**Teil A :**

Lfd. Nr.	Funktionsbezeichnung  Veränderungen	Entgeltgruppe	Summe nach Entg.gr.	Zahl der Stellen im Hj. 2024	Zahl der Stellen im Vorjahr			Erläuterungen, Vermerke
					insges.	davon am 30.06.2023		
						tatsächl. besetzt	nicht besetzt	
1	2	3		4	5	6	7	8
1	Ärztin/Arzt	15	8,67	6,17	6,17	3,83	2,34	
2	Kinder-/Jugendpsychiater			0,50	0,50	0,00	0,50	
3	Leiter/in IWB / KVHS			2,00	2,00	2,00	0,00	
4	Dipl.-Psychologe/in	14	4,36	1,86	0,77	0,26	0,51	
5	Leitung FD 34			1,00	1,00	1,00	0,00	
6	Museumsleiter/in			1,00	1,00	1,00	0,00	
7	Tierärztin/-arzt			0,50	0,50	0,50	0,00	0,50 x kw 2026 (FD 24)
8	Beschäftigte in ATZ	13	9,36	0,00	1,00	1,00	0,00	
9	Dipl.-Biologe/in			1,00	1,00	1,00	0,00	1,00 x ku in EG 12 nach Aussch. Stelleninh. (FD 21)
10	Dipl.-Geograph			1,00	1,00	0,90	0,10	
11	Dipl.-Pädagoge/in			4,46	4,46	4,44	0,02	
12	Dipl.-Psychologe/in			0,90	1,63	1,63	0,00	
13	Kulturmanager/in			1,00	1,00	0,00	1,00	
14	Leitung Klimaschutz			1,00	1,00	1,00	0,00	
15	Abteilungsleiter/in	12	16,00	1,00	1,00	1,00	0,00	
16	Beschäftigte in ATZ			3,00	3,00	2,00	1,00	3,00 x kw nach Ende ATZ
17	Dipl.-Ingenieur/in ( FH )			6,00	6,00	4,00	2,00	
18	Gleichstellungsbeauftragte/r			1,00	1,00	1,00	0,00	1,00 x ku EG 11 nach Aussch. Stelleninh. (R 3)
19	Leitung FD 12, 13, 25; 32; 33; Stellv. FD 33			5,00	4,00	4,00	0,00	
20	Abteilungs-/Sachgebietsleiter/in	11	57,23	8,76	7,76	6,53	1,23	1 x ku A 10 nach Aussch. Stelleninh. (FD 35)
21	Beschäftigte in ATZ			1,00	1,00	0,00	1,00	1,00 x kw nach Ende ATZ
22	Brandschutzprüfer/in( Dipl.-Ing.-FH)			1,00	1,00	1,00	0,00	
23	Controller/in			2,00	1,00	1,00	0,00	
24	Dipl.-Ingenieur/in( FH)			34,00	34,00	27,54	6,46	3,00 x kw 2025 (FD22)
25	EDV-Systembetreuer			2,00	2,00	2,00	0,00	
26	Leitung FD29, R 2, Musikschule, Medienzentrum, Sozialmonitoring			5,00	5,00	5,00	0,00	
27	Pressesprecher			1,00	1,00	1,00	0,00	
28	Programmbereichskoordinator/in			0,75	0,75	0,75	0,00	
29	Sachbearbeiter/in			1,00	1,00	1,00	0,00	
30	Stellv. Gleichstellungsbeauftragte			0,72	0,72	0,72	0,00	

**Tarif - Beschäftigte**

**Teil A:**

Lfd. Nr.	Funktionsbezeichnung  Veränderungen	Entgeltgruppe	Summe nach Entg.gr.	Zahl der Stellen im Hj. 2024	Zahl der Stellen im Vorjahr			Erläuterungen, Vermerke
					insges.	davon am 30.06.2023		
						tatsächl. besetzt	nicht besetzt	
1	2	3		4	5	6	7	8
31	Besch. o. Entgeltfortz.	10	54,06	0,75	0,75	0,75	0,00	0,75 x kw nach Arbeitsaufnahme (Leerstelle)
32	Beschäftigte in ATZ			1,00	1,00	1,00	0,00	1,00 x kw nach Ende ATZ
33	Controller/in			4,00	5,00	5,00	0,00	
34	EDV-Systembetreuer/in			26,00	24,00	23,79	0,21	2,00 x kw 2027 (FD35)
35	Fachkraft Jugendarbeit Museum			0,50	0,50	0,50	0,00	
36	Musikschullehrer/in			0,95	0,95	0,95	0,00	
37	Projektkoordinator/in			1,00	1,00	1,00	0,00	
38	Psychiatriekoordinator/in			1,00	1,00	1,00	0,00	
39	Sachbearbeiter/in			14,86	10,50	9,50	1,00	0,86 ku Egr. 9c nach Ausscheiden Stelleninh. (FD 13); 1,00 ku Egr. 9 c nach Aussch. Stelleninh. (FD 33); 1,00 x kw nach Wegfall Freistellungsvoraus. (Personalrat)
40	Teamleitungen			4,00	4,00	3,82	0,18	
41	Arbeitsvermittler/in	9 c	79,73	39,56	40,20	35,18	5,02	
42	Beschäftigte in ATZ			1,00	2,00	1,00	1,00	1,00 x kw nach Ende ATZ
43	Besch. o. Entgeltfortz.			3,75	2,00	2,00	0,00	3,75 x kw nach Arbeitsaufnahme (Leerstelle)
44	Sachbearbeiter/in			27,58	28,00	23,16	4,84	
45	Sachbearbeiter/in A+B			0,91	0,91	0,91	0,00	0,91 x kw nach Aussch. Stelleninh. (A+B)
46	Sprachförderkräfte			6,93	5,93	4,72	1,21	1,00 x kw 2026 (FD 38)
47	Abfallberater/in A+B	9 b	51,66	0,64	0,64	0,64	0,00	0,64 x kw nach Aussch. Stelleninh. (A+B)
48	Arbeitsvermittler/in			4,50	4,50	4,27	0,23	
49	Bautechniker/in			2,00	2,00	2,00	0,00	
50	Beschäftigte in ATZ			1,00	2,00	0,87	1,13	1,00 x kw nach Ende ATZ
51	Dipl.-Bibliothekekar/in			1,75	1,75	1,75	0,00	1,75 x ku in EG 8 nach Aussch. Stelleninh. (FD19)
52	EDV-Systembetreuer/in			1,00	1,00	1,00	0,00	
53	Elektromeister			1,00	1,00	1,00	0,00	
54	Musikschullehrer/in			13,25	13,25	13,00	0,25	
55	Pflegeberater/in			2,25	2,25	2,25	0,00	
56	Projektmitarbeiter/in KVHS			4,54	4,54	4,54	0,00	
57	Sachbearbeiter/in			18,73	19,64	17,01	2,63	1,00 x ku EG 9 b in EG 9a nach Aussch. Stelleninh. (FD32)
58	Technische/r Mitarbeiter/in			1,00	1,00	1,00	0,00	

**Tarif - Beschäftigte**

**Teil A:**

Lfd. Nr.	Funktionsbezeichnung  Veränderungen	Entgeltgruppe	Summe nach Entg.gr.	Zahl der Stellen im Hj. 2024	Zahl der Stellen im Vorjahr			Erläuterungen, Vermerke
					insges.	davon am 30.06.2023		
						tatsächl. besetzt	nicht besetzt	
1	2	3		4	5	6	7	8
59	Archivar/in	9 a	192,35	1,00	0,67	0,45	0,22	
60	Bautechniker/in			3,00	3,00	3,00	0,00	
61	Beschäftigte in ATZ			0,75	1,25	0,59	0,66	0,75 x kw nach Ende ATZ
62	Besch. o. Entgeltfortz.			14,00	11,00	11,00	0,00	14,00 x kw nach Arbeitsaufnahme (Leerstellen)
63	Erste Vorzimmerkraft Landrat			1,00	1,00	1,00	0,00	
64	Fachang. Medien- u. Inform.dienste			0,33	0,33	0,00	0,33	
65	Gesundheitsaufseher/in			3,65	3,00	2,51	0,49	
66	Handwerksmeister			1,00	0,00	0,00	0,00	
67	Kreisschirmmeister/in			1,00	1,00	1,00	0,00	
68	Meister/in A+B			1,00	1,00	1,00	0,00	1,00 x kw nach Aussch. Stelleninh. (A+B)
69	Projektmitarbeiter/in KVHS			2,90	2,90	2,79	0,11	
70	Sachbearbeiter/in			157,82	142,16	131,25	10,91	1,00 x kw nach Wegfall Freistellungsvoraus. (Personalrat); 0,50 x kw 2026 (FD 13); 1,00 x kw 2025 (FD19); 1,00 x kw 2025 (FD32)
71	Sachbearbeiter/in A+B			0,90	0,90	0,90	0,00	0,90 x kw nach Aussch. Stelleninh. (A+B)
72	Technische/r Mitarbeiter/in			4,00	4,00	3,00	1,00	
73	Beschäftigte in ATZ	8	30,67	0,00	0,50	0,50	0,00	
74	Erste Vorzimmerkraft			3,00	3,00	3,00	0,00	
75	Erste Vorzimmerkraft A+B			1,00	1,00	1,00	0,00	1,00 x kw nach Aussch. Stelleninh. (A+B)
76	Fachang. Medien- u. Inform.dienste			3,00	3,00	3,00	0,00	
77	Gerätewart/ in			1,00	1,00	1,00	0,00	
78	Handwerksmeister			0,00	1,00	0,87	0,13	
79	Kreisstraßenwärter/ in			3,00	3,00	3,00	0,00	
80	Sachbearbeiter/in			17,77	20,83	19,83	1,00	0,50 x kw 2026 (FD26)
81	Sprachförderkräfte			0,90	0,82	0,82	0,00	
82	Technische/r Mitarbeiter/in			1,00	1,00	1,00	0,00	
83	Beschäftigte in ATZ	7	23,67	1,50	1,50	1,50	0,00	1,50 x kw nach Ende ATZ
84	Sachbearbeiter/in			22,17	22,25	19,40	2,85	1,00 x kw 2033 (FD 17); 1,00 x kw 2025 (FD32)

**Tarif - Beschäftigte**

**Teil A:**

Lfd. Nr.	Funktionsbezeichnung Veränderungen	Entgeltgruppe	Summe nach Entg.gr.	Zahl der Stellen im Hj. 2024	Zahl der Stellen im Vorjahr			Erläuterungen, Vermerke
					insges.	davon am 30.06.2023		
						tatsächl. besetzt	nicht besetzt	
1	2	3		4	5	6	7	8
85	Bauzeichner/in	6	132,91	1,65	1,65	1,65	0,00	
86	Beschäftigte in ATZ			4,75	3,75	1,69	2,06	4,75 x kw nach Ende ATZ
87	Besch. o. Entgeltfortz.			0,75	0,75	0,75	0,00	0,75 x kw nach Arbeitsaufnahme (Leerstelle)
88	Erste Vorzimmerkraft FDL/PR			10,64	10,81	10,57	0,24	
89	Fachang. Medien- u. Inform.dienste			7,25	7,25	7,03	0,22	
90	Gerätewart/ in			4,00	4,00	4,00	0,00	
91	Handwerker/in			6,00	7,00	6,97	0,03	5,00 x ku in Egr. 5 nach Aussch. Stelleninh. (FD27)
92	Hausmeister/in			5,04	4,04	4,04	0,00	
93	Kraftfahrer/in			1,00	1,00	1,00	0,00	
94	Kraftfahrer/in A+B			2,00	2,00	2,00	0,00	2,00 x kw nach Aussch. Stelleninh. (A+B)
95	Kreisstraßenwärter/ in			1,00	1,00	1,00	0,00	
96	Sachbearbeiter/in			52,91	51,70	46,34	5,36	4,54 x ku in Egr. 5 nach Aussch. Stelleninh. (FD 33)
97	Schulsekretär/in			32,51	32,55	29,51	3,04	
98	Veterinärassistent/in			1,00	1,00	0,00	1,00	
99	Zahnprophylaxehelfer/in	2,41	1,77	1,64	0,13	0,64 x kw 2026 (FD 35)		
100	Arzthelfer/in	5	126,25	3,84	3,77	3,77	0,00	
101	Aufsicht Museum			0,80	0,94	0,91	0,03	
102	Besch. o. Entgeltfortz.			0,00	0,75	0,75	0,00	
103	Fachang. Medien- u. Inform.dienste			0,77	0,77	0,77	0,00	
104	Handwerker/in			3,00	2,00	2,00	0,00	
105	Hausmeister/in			22,73	23,73	21,74	1,99	
106	Kraftfahrer/in A+B			17,00	17,00	17,00	0,00	17,00 x kw nach Aussch. Stelleninh. (A+B)
107	Kreisstraßenwärter/ in			12,00	12,00	12,00	0,00	
108	Sachbearbeiter/in			64,14	64,04	53,93	10,11	5,00 x kw 2025 (FD 12; § 16i SGB II); 0,18 x kw 2025 (FD 32); 2,00 x kw 2025 (FD35)
109	Sachbearbeiter/in A+B			1,97	1,97	1,97	0,00	1,97 x kw nach Aussch. Stelleninh. (A+B)
110	(Hilfs-)Hausmeister	4	5,05	2,00	2,00	2,00	0,00	
111	Hilfssachbearbeiter/in			3,05	3,68	3,18	0,50	

**Teil A:**

**Tarif - Beschäftigte**

Lfd. Nr.	Funktionsbezeichnung  Veränderungen	Entgeltgruppe	Summe nach Entg.gr.	Zahl der Stellen im Hj. 2024	Zahl der Stellen im Vorjahr			Erläuterungen, Vermerke
					insges.	davon am 30.06.2023		
						tatsächl. besetzt	nicht besetzt	
1	2	3		4	5	6	7	8
112	(Hilfs-)Hausmeister	3	28,39	1,87	1,87	1,87	0,00	
113	Hilfssachbearbeiter/in			1,67	1,87	0,70	1,17	
114	Müllwerker/in A+B			20,00	20,00	20,00	0,00	20,00 x kw nach Aussch. Stelleninh. (A+B)
115	Stenotypist/in			2,85	3,73	3,73	0,00	
116	Technisches Prüfpersonal			2,00	2,00	1,50	0,50	
117	Aufsicht Museum	2	2,88	0,38	0,20	0,20	0,00	
118	Raumpfleger/in			2,50	2,50	2,50	0,00	
119	Amtl. Tierärzte/innen / Fleischkontrolleure / innen	bes. TV	6,00	6,00	6,00	6,00	0,00	

**Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst, Pflegedienst:**

120	Stellv. FDL 34	S 18	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	
121	Jugendhilfeplaner	S 17	5,00	1,00	1,00	1,00	0,00	
122	Abteilungs-/Sachgebietsleitung			3,00	1,00	1,00	0,00	
123	Beschäftigte in ATZ			1,00	0,00	0,00	0,00	1,00 x kw nach Ende ATZ
124	Sozialarbeiter/in			0,00	2,00	2,00	0,00	
125	KiTa-Fachberatung	S 15	4,77	1,00	1,00	1,00	0,00	
126	Sozialarbeiter/in			3,77	3,77	3,51	0,26	
127	Besch. o. Entgeltfortz.	S 14	32,64	1,50	1,50	1,49	0,01	1,50 x kw nach Arbeitsaufnahme (Leerstellen)
128	Sozialarbeiter/in			31,14	30,91	27,09	3,82	
129	Beschäftigte in ATZ	S 12	28,97	0,00	1,00	0,75	0,25	
130	Sozialarbeiter/in			28,97	28,70	25,31	3,39	1,00 x kw 2025 (FD34)
131	Sozialarbeiter/in	S 11 b	7,27	7,27	7,50	6,91	0,59	

132	Hebamme	P 8	0,50	0,50	0,50	0,50	0,00	
-----	---------	-----	------	------	------	------	------	--

<b>insgesamt TV-Beschäftigte:</b>			<b>909,39</b>	<b>909,39</b>	<b>885,65</b>	<b>799,39</b>	<b>86,26</b>	* Langzeiterkrankte außerhalb der Lohnfortzahlung werden als "nicht besetzt" geführt.
-----------------------------------	--	--	---------------	---------------	---------------	---------------	--------------	---

**Anhang 2024**

**Dienstkräfte in der Probe- und Ausbildungszeit**

Lfd. Nr.	Dienstbezeichnung	Besoldungsgruppe	Zahl der Stellen im Hj. 2024	Zahl der Stellen im Vorjahr			Erläuterungen, Vermerke
				insges.	davon am 30.06.2023		
					tatsächl. besetzt	nicht besetzt	
1	2	3	4	5	6	7	8
-	-	-	-	-	-	-	-

**Nachwuchskräfte und informatorisch beschäftigte Dienstkräfte**

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Art der Vergütung	vorgesehen im Hj. 2024	beschäftigt im Vorjahr am 01.10.2023	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6
1	Fachang. Medien/ Inform.-Azubi	Ausbildungsvergütung	3	0	
2	Bauzeichner/in-Azubi	Ausbildungsvergütung	2	2	
3	IT-Auszubildende/r	Ausbildungsvergütung	2	0	
4	Hygienekontrolleur/in	Ausbildungsvergütung	1	1	
5	Kreisinspektor/in-Anwärter/in	Anwärterbezüge	9	9	
6	Bauoberinspektor/in-Anwärter/in	Anwärterbezüge	1		
7	Lebensmittelkontrollassistent/in-Anwärter/in	Anwärterbezüge	2	0	
8	Praktikant/in des Sozial-u. Erziehungsdienstes	Praktikantentgelt	6	0	
9	Freiwilliges soziales/ ökologisches Jahr bzw. Bundesfreiwilligendienst	Vergütung	23	13	
10	Straßenwärter/in-Azubi	Ausbildungsvergütung	2	1	
11	Verwaltungsfachangest.-Azubi	Ausbildungsvergütung	28	24	
12	Bachelorstudentinnen/-studenten "Soziale Arbeit" im Praktikantenverhältnis	Ausbildungsvergütung	3	5	
		<b>insgesamt:</b>	<b>82</b>	<b>55</b>	

**Anhang 2024**

**Beschäftigte in Altersteilzeit im Blockmodell, die sich im Jahr 2024 in der Freistellungsphase befinden**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Beschäftigtenart</b>	<b>Besoldungs-/ Entgeltgruppe</b>	<b>Beginn der Freistellung</b>	<b>Ende Dienstverhältnis</b>	<b>Erläuterungen</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>
1	TV- Beschäftigte	S 17	01.05.2024	30.06.2026	
2	TV- Beschäftigte	12	01.08.2022	31.01.2024	
3	TV- Beschäftigte	12	01.06.2022	31.05.2024	
4	TV- Beschäftigte	12	01.01.2024	28.02.2026	
5	TV- Beschäftigte	11	01.08.2023	31.01.2026	
6	TV- Beschäftigte	10	07.03.2022	31.03.2024	
7	TV- Beschäftigte	9c	01.05.2024	30.06.2026	
8	TV- Beschäftigte	9b	01.01.2024	31.12.2025	
9	TV- Beschäftigte	9a	01.10.2022	30.09.2024	
10	TV- Beschäftigte	7	01.03.2023	31.08.2024	
11	TV- Beschäftigte	7	12.02.2023	31.01.2025	
12	TV- Beschäftigte	6	01.10.2022	30.11.2024	
13	TV- Beschäftigte	6	01.02.2024	31.01.2026	
14	TV- Beschäftigte	6	01.02.2024	30.04.2026	
15	TV- Beschäftigte	6	01.09.2024	31.12.2026	
16	TV- Beschäftigte	6	01.10.2024	30.11.2026	
		<b>insgesamt:</b>	<b>16</b>		

Teil B: Aufteilung nach der Verwaltungsgliederung

Stellenübersicht I

I. Beamte		Summen:					4,00				14,00				75,00					8,00			101,00	
		1,00	1,00	2,00		1,00	4,00	9,00		4,00	16,00	18,00	26,00	11,00	8,00			101,00						
Glied.-Nr.	Organisationseinheit	Beamte auf Zeit					2. Einstiegsamt "höherer Dienst"				1. Einstiegsamt "gehobener Dienst"					Laufbahngr. 1 2. Einstiegsamt "mittlerer Dienst"			Erläuterungen	Su.	Su. f. Bereich			
		B 6	B 5	B 4	B 3	B 2	A 16	A 15	A 14	A 13	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	A 9	A 8	A 7						
		50	Verwaltungsführung	1,00																			DAE ( 372 € mtl.)	1,00
R 4	Digitalisierung und Infrastrukturprojekte							1,00												1,00				
RPA	Rechnungsprüfungsamt									1,00	1,00	4,00							1,00 x A 11 kw 2028	6,00				
PR	Personalrat										1,00							kw nach Wegfall der Freistellungsvoraussetzungen	1,00	9,00				
10	Dezernat 1 - Zentrale Dienste -			1,00														DAE ( 246 € mtl.)	1,00					
11	Org.-Einheit - EDV -							1,00												1,00				
12	Fachdienst - Personal und Service -									1,00	1,00	1,00	1,00	1,00						5,00				
13	Fachdienst - Finanzen -										3,00	2,00								5,00				
14	Fachdienst - Kreiskasse -											1,00	1,00							2,00				
15	Fachdienst - Recht -							1,00	2,00											3,00				
16	Fachdienst - Ordnungsangelegenheiten -								1,00			4,00		3,00						8,00				
17	Fachdienst - Straßenverkehr -										1,00		1,00							2,00				
19	Fachdienst - Schule, Kultur, Sport - (Verwaltung)										1,00									1,00	28,00			
20	Dezernat 2 - Umwelt, Bauen, Ordnung -			1,00														DAE 186 € mtl.	1,00					
21	Fachdienst - Umwelt -							1,00			1,00		1,00	1,00						4,00				
22	Klimaschutzagentur																							
24	Fachdienst - Veterinärwesen u. Lebensmittelüberwachung -							1,00	3,00			1,00	2,00		3,00					10,00				
25	Fachdienst Straßen											1,00								1,00				
26	Fachdienst - Bauordnung, Raumordnung -							1,00				1,00	1,00	1,00						4,00				
27	Immobilienwirtschaftsbetrieb											1,00		1,00						2,00				
29	Zentrale Vergabestelle												2,00							2,00	24,00			
30	Dezernat 3 - Soziales, Jugend, Gesundheit			1,00														DAE 186 € mtl.	1,00					
32	Fachdienst - Soziales -											2,00	4,00		1,00			1 x A 10 ku in A9 nach Ausscheiden Stelleninh.	7,00					
33	Fachdienst - Jobcenter -										1,00	2,00	1,00	6,00	1,00				11,00					
34	Fachdienst - Jugendamt -										1,00	2,00	3,00	2,00					8,00					
35	Fachdienst - Gesundheitsamt -						1,00	1,00					4,00		3,00				9,00	36,00				
	Leerstellen									1,00	1,00	1,00	1,00					kw nach Wiederaufnahme des Dienstes	4,00	4,00				
<b>Summe:</b>		<b>101,00</b>	<b>1,00</b>	<b>1,00</b>	<b>2,00</b>	<b>1,00</b>	<b>4,00</b>	<b>9,00</b>	<b>4,00</b>	<b>16,00</b>	<b>18,00</b>	<b>26,00</b>	<b>11,00</b>	<b>8,00</b>				<b>Gesamt</b>	<b>101,00</b>	<b>101,00</b>				

Teil B: Aufteilung nach der Verwaltungsgliederung

Stellenübersicht II

OE Nr.	Organisationseinheit	ATI (15Ü)	15	14	13	12	11	10	9c	9b	9a	8	7	6	5	4	3	2	Bes. TV	Bem.	Su.	Su. f. Bereich
<b>50</b>	<b>Verwaltungsführung</b>										1,00										1,00	
R1	Ref. f. Landrat, Kreistag u. Öffentlichk.arb.						1,00				3,00										4,00	
R2	Referat für Migration und Teilhabe						1,00							0,50							1,50	
R3	Gleichstellung					1,00	0,72							0,28						a)	2,00	
R4	Digitalisierung und Infrastrukturprojekte				1,00			4,00													5,00	
RPA	Rechnungsprüfungsamt						1,00														1,00	
PR	Personalrat							1,00			1,00			0,74						b)	2,74	17,24

<b>10</b>	<b>Dezernat 1 - Zentrale Dienste -</b>											0,50									0,50	
11	Org.-Einheit - EDV -						1,00	18,00													19,00	
12	Fachdienst - Personal und Service -		0,54				2,00	3,00			5,90	0,50		3,00	6,63		0,69				22,26	
12	Fachdienst - Personal und Service - (zentrale Personalstellen mit § 16i SGB II)											2,00			10,00					c)	12,00	
13	Fachdienst - Finanzen -					1,00	1,00	0,86	1,00		2,14			1,77						d)	7,77	
14	Fachdienst - Kreiskasse -										10,25	5,57		3,54	1,50						20,86	
15	Fachdienst - Recht -										1,00										1,00	
16	Fachdienst - Ordnungsangelegenheiten -						1,00		6,00		20,29	3,00	7,80	7,50	2,35		0,50				48,44	
17	Fachdienst - Straßenverkehr -								2,00		5,87		7,67	10,29	16,50					e)	42,33	
19	Fachdienst - Schule, Kultur, Sport - (Verwaltung incl. Museum)			1,00	1,00		2,76	0,50		2,50	6,42		0,85	2,78	2,80			0,38			20,99	
19	Fachdienst - Schule, Kultur, Sport - (Kreismedienzentrum)						1,00			1,75	0,33	4,00		7,25	0,77					f)	15,10	
19	Fachdienst - Schule, Kultur, Sport - (Schulen)							6,00	1,00		2,00			32,51							41,51	251,76

<b>20</b>	<b>Dezernat 2 - Umwelt, Bauen, Ordnung -</b>											1,00									1,00	
21	Fachdienst - Umwelt -				1,00	1,00	10,00		0,50		6,17	1,52		2,53							g)	22,72
22	Klimaschutzagentur				1,00	2,00	5,00														h)	8,00
24	Fachdienst - Veterinärwesen u. Lebensmittelüberwachung -			0,50							1,54	1,60	0,64	3,01			0,50		6,00	i)	13,79	
25	Fachdienst Straßen					1,00	3,00			2,00	2,00	3,00		2,00	12,64						25,64	
26	Fachdienst -Bauordnung, Raumordnung					2,00	6,00				6,00	1,00		1,00	1,41	1,00					j)	18,41
27	Immobilienwirtschaftsbetrieb		1,00			1,00	10,00		0,64	2,00	7,00	1,00		14,15	27,88	2,00	3,87	2,50		k)	73,04	

Teil B: Aufteilung nach der Verwaltungsgliederung

Stellenübersicht II

29	Zentrale Vergabestelle							1,00		2,50				0,51								4,01	166,61
----	------------------------	--	--	--	--	--	--	------	--	------	--	--	--	------	--	--	--	--	--	--	--	------	--------

OE Nr.	Organisationseinheit	AT I (15Ü)	15	14	13	12	11	10	9c	9b	9a	8	7	6	5	4	3	2	Bes. TV	Bem.	Su.	Su. f. Bereich	
30	Dezernat 3 - Soziales, Jugend, Gesundheit											0,50										0,50	
31	Sozialmonitoring						1,00	0,50				0,90	0,50									2,90	
32	Fachdienst - Soziales -					1,00	2,00	1,50	1,00	9,75	32,64	0,82	4,71	1,62	3,16					l)	58,20		
33	Fachdienst - Jobcenter -					3,00	1,00	8,00	48,20	10,23	32,69	1,00		23,59	3,04					m)	130,75		
34	Fachdienst - Jugendamt -			2,86	0,90		1,00	2,00	4,00	3,00	18,91	0,50		0,90	3,81		1,24				39,12		
35	Fachdienst - Gesundheitsamt -		6,13				2,00	5,00	0,30		6,65			3,41	11,75	1,55	1,11			n)	37,90		
38	Kreisvolkshochschule		1,00		4,46		0,75	1,00	6,93	5,54	2,90	0,75		2,27	2,27	0,50	0,48			o)	28,85		
39	Kreismusikschule						1,00	0,95		13,25				0,77	0,77						16,74	314,96	

	Personalüberlassung an A + B								0,91	0,64	1,90	1,00		2,00	18,97		20,00			p)	45,42	45,42
	Altersteilzeit					3,00	1,00	1,00	1,00	1,00	0,75		1,50	4,75						q)	14,00	14,00
	Leerstellen							0,75	3,75		14,00			0,75						r)	19,25	19,25
	<b>Summen:</b>		8,67	4,36	9,36	16,00	57,23	54,06	79,73	51,66	192,35	30,67	23,67	132,91	126,25	5,05	28,39	2,88	6,00		829,24	829,24

Vermerke Tarifbeschäftigte :

a)	Referat 3	1,00 ku von EG 12 nach EG 11 nach Ausscheiden Stelleninh.
b)	Pers.-Rat	1,00 x Egr. 10 und 1,00 x Egr. 9a kw nach Wegfall der Freistellungsvoraussetzungen
c)	Fachd. 12	5,00 x Egr. 5 kw 2025 (§ 16i SGB II)
d)	Fachd. 13	0,86 x Egr. 10 ku in Egr. 9c nach Ausscheiden Stelleninh.; 0,50 x Egr. 9a kw 2026
e)	Fachd. 17	1,00 x Egr. 7 kw 2033
f)	Fachd. 19	1,75 x Egr. 9b ku in Egr. 8 nach Ausscheiden Stelleninh.; 1,00 x Egr. 9a kw 2025
g)	Fachd. 21	1,00 x Egr. 13 ku Egr. 12 nach Aussch. Stelleninh.
h)	Fachd. 22	3,00 x Egr. 11 kw 2025
i)	Fachd. 24	0,50 x Egr. 14 kw 2026
j)	Fachd. 26	0,50 x Egr. 8 kw 2026
k)	Fachd. 27	5,00 x Egr. 6 ku Egr. 5 nach Ausscheiden Stelleninh.
l)	Fachd. 32	1,00 x Egr. 9b ku in Egr. 9a nach Ausscheiden Stelleninh.; 1,00 x Egr. 9a kw 2025; 1,00 x Egr. 7 kw 2025; 0,18 x Egr. 5 kw 2025

Teil B: Aufteilung nach der Verwaltungsgliederung

Stellenübersicht II

m)	<b>Fachd. 33</b>	1,00 x Egr. 10 ku in Egr. 9c nach Ausscheiden Stelleninh.; 4,54 x Egr. 6 ku in Egr. 5 nach Ausscheiden Stelleninh.
n)	<b>Fachd. 35</b>	2,00 x Egr. 10 kw 2027; 2,00 x Egr. 5 kw 2025; 1 x EG 11 ku A10 nach Aussch. Stelleninh.; 0,64 x Egr. 6 kw 2026
o)	<b>Fachd. 38</b>	1,00 x Egr. 9 c kw 2026
p)	<b>A+B</b>	45,42 x kw div. Egr. nach Ausscheiden Stelleninh.
q)	<b>Altersteilz.</b>	Stellen für Bedienstete, die sich in 2024 in der Freizeitphase der Altersteilzeit befinden
r)	<b>Leerstellen</b>	Leerstellen für abwesende Beschäftigte (z.B. Elternzeit, Sonderurlaub, Zeitrente) ohne Vergütung

Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst, Pflegedienst

OE Nr.	Organisationseinheit			S 18	S 17	S 16	S 15	S 14	S 13	S 12	S 11 b		P 8		Bem.	Su.	Su. f. Bereich
10	Dezernat 1 - Zentrale Dienste -																
19	Fachdienst - Schule, Kultur, Sport - (Schulen)										4,00					4,00	4,00
30	Dezernat 3 - Soziales, Jugend, Gesundheit																
32	Fachdienst - Soziales -						1,00			8,70						9,70	
33	Jobcenter									1,00						1,00	
34	Fachdienst - Jugendamt -			1,00	4,00		3,77	26,14		17,27	3,27				s)	55,45	
35	Fachdienst - Gesundheitsamt -							5,00		2,00			0,50			7,50	73,65
	Altersteilzeit				1,00										t)	1,00	1,00
	Leerstellen							1,50							u)	1,50	1,50
	<b>Summen:</b>			1,00	5,00		4,77	32,64		28,97	7,27		0,50			80,15	80,15

Vermerke Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst:

s)	<b>Fachd. 34</b>	1,00 x Egr. S 12 kw 2025
t)	<b>Altersteilz.</b>	Stellen für Bedienstete, die sich in 2024 in der Freizeitphase der Altersteilzeit befinden
u)	<b>Leerstellen</b>	Leerstellen für abwesende Beschäftigte (z.B. Elternzeit, Sonderurlaub, Zeitrente) ohne Vergütung

	Verw.führung	Dezernat 1	Dezernat 2	Dezernat 3	Personalüberl., ATZ, Leerstellen	<b>Summe:</b>
Tarifbeschäftigte TVöD	17,24	251,76	166,61	314,96	78,67	<b>829,24</b>

**Teil B: Aufteilung nach der Verwaltungsgliederung**

**Stellenübersicht II**

Tarifbeschäftigte Sozial- und Erziehungsdienst, Pflegedienst		4,00		73,65	2,50	<b>80,15</b>
<b>Summe:</b>	<b>17,24</b>	<b>255,76</b>	<b>166,61</b>	<b>388,61</b>	<b>81,17</b>	<b>909,39</b>

# Anlage 6

## Investitionsprogramm / Investitionsförderprogramm von 2024 - 2027

Gruppe	Budget	Maßnahme	2024	2025	2026	2027
		<b>investive Einzahlungen Finanzhaushalt:</b>				
<b>D</b>	16	Förderzuschüsse vom Land für den Wiederaufbau des Sirennetzes	494.500	0	0	0
<b>F</b>	19	Investitionszuweisungen vom Land (Digitalpakt)	455.000	0	0	0
	19	Investitionszuweisungen vom Land (Bildstelle)	93.000	100.000	0	0
	19	Investitionszuschüsse von übrigen Bereichen (Bauernhausmuseum Bortfeld)	0	240.000	240.000	240.000
<b>Budget 1</b>			<b>1.042.500</b>	<b>340.000</b>	<b>240.000</b>	<b>240.000</b>
<b>H</b>	25	K 18/20 OD Blumenhagen	0	600.000	720.000	0
	25	K 43 OD Eddesse	328.000			
	25	K 69 Ersebrücke, Wense - K 65	2.000.000	1.200.000	50.000	0
	25	K 71 Radweg Sierße - Bettmar	100.000	400.000	0	0
	25	K 46 OD Lengede	400.000			
	27	Investitionszuweisungen von Gemeinden	0	1.000.000	0	0
<b>Budget 2</b>			<b>2.828.000</b>	<b>3.200.000</b>	<b>770.000</b>	<b>0</b>
<b>J</b>	34	Investitionszuweisungen vom Land nach RIT und RL IKiGa	250.100	250.100	250.100	250.100
	34	Investitionszuweisungen vom Land nach RAT	40.000	40.000	40.000	40.000
<b>Budget 3</b>			<b>290.100</b>	<b>290.100</b>	<b>290.100</b>	<b>290.100</b>
	80	Rückzahlungen aus Wohnbaudarlehen	200	200	0	0
<b>Budget 8</b>			<b>200</b>	<b>200</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>investive Einzahlungen Gesamtbudget</b>			<b>4.160.800</b>	<b>3.830.300</b>	<b>1.300.100</b>	<b>530.100</b>

## Investitionsprogramm / Investitionsförderprogramm von 2024 - 2027

Gruppe	Budget	Maßnahme	2024	2025	2026	2027
		investive Auszahlungen Finanzhaushalt:				
<b>A</b>	11	Software eGovernment	100.000	100.000	110.000	120.000
	11	Software Microsoft	170.000	170.000	160.000	160.000
	11	Software allgemein	100.000	100.000	100.000	100.000
	11	IT-Sicherheitssoftware	50.000	50.000	50.000	50.000
	11	Server / Serverersatzbeschaffungen	100.000	160.000	100.000	100.000
	11	Festplattenstapel / Storage / SAN / Bandlaufwerk	120.000	80.000	150.000	240.000
	11	Ersatzbeschaffung Netzwerkkomponenten	180.000	50.000	50.000	50.000
	11	Digitalisierung	25.000	25.000	25.000	25.000
	11	Sonstige EDV-Ausstattung	70.000	70.000	70.000	0
<b>B</b>	11	Beschaffung von mobilen Geräten (Convertibles und Notebooks)	562.500	95.000	95.000	30.000
	11	Präsentationstechnik	20.000	20.000	20.000	20.000
	12	Einführung DMS (Scanner Poststelle)	5.500	5.500	5.500	5.500
	12	KFZ-Beschaffung			15.000	
<b>C</b>	12	Zeiterfassungssystem	2.500	2.500	2.500	2.500
	12	Beschaffung Druckereimaschinen/Kopierer	2.000	2.000	2.000	2.000
	13	Beschaffung Büromöbel	7.500			
<b>D</b>	14	Beschaffung Büromöbel	16.900			
	15	Beschaffung Büromöbel	2.000	2.000	2.000	
	16	Geräte ABC-Zug	2.500	2.500	2.500	2.500
<b>D</b>	16	Ersatzbeschaffung Gerätewagen Gefahrgut		650.000		
	16	Beschaffung LF 20 KatS	420.000			
	16	Ersatzbeschaffung KdoW Kreisbrandmeister				40.000
	16	Erw. v. bewegli. Sachen d. Anlagevermögens	2.500	2.500	2.500	2.500
	16	Beschaffung Atemschutztechnik Überdruck	140.000			
	16	Beschaffung Software Vorbeugender Brandschutz	5.400			
	16	Beschaffung DME Programmierstation	7.100			
	16	Ersatzbeschaffung EDV-Technik ELW 2	6.000			
	16	Mehrzweck-Trailer (Logistik, Vorhaltung Löschwasser, E-Brände)		110.000		
	16	Beschaffung Löschunterstützungsfahrzeug		200.000		
	16	Ersatzbeschaffung GW L2				300.000
	16	Erweiterung Teleskoplader (Arbeitsplattform, Schaufel)				80.000
	16	Beschaffungen für mögl. Stromausfallagen	10.000	10.000	5.000	5.000
	16	Ertüchtigung Betriebsfunknetz	10.000			
	16	Beschaffung Nottanksystem	30.000			
	16	Wiederaufbau Sirennennetz	436.000	436.000	436.000	
16	Investitionszuschüsse an Gemeinden für Notfallplanung KRITIS	100.000	100.000	100.000	100.000	
<b>E</b>	16	Ersatzbeschaffung Fahrzeug Örtl. Einsatzleitung RettD	40.000			
	16	Simulationstechnik Hardware Aus- und Fortbildung RettD	31.000			
	16	Simulationstechnik Software Aus- und Fortbildung RettD	3.000			
	16	Analysesoftware RettD	16.000			
	17	Verschlüsselungssoftware Kameras Verkehrsüberwachung	50.000			

## Investitionsprogramm / Investitionsförderprogramm von 2024 - 2027

Gruppe	Budget	Maßnahme	2024	2025	2026	2027
		<b>investive Auszahlungen Finanzhaushalt:</b>				
<b>F</b>	19	Geräte und Ausrüstungsgegenstände (Unterrichtsräume, Schulhöfe) für diverse Schulen	322.000	300.000	200.000	
	19	BBS Peine: Beschaffung Späneabsaugung als Ersatz/Absauganlage für Wäschepflegeaum	45.000			
	19	Rechenzentrum für Schul-IT/Software für Schulverwaltungen, Server)	130.000			
	19	Neue Telefonanlagen Gunzelin/RS Vechede/BBS (gemeinsame Maßnahme)	45.500			
	19	IGS Peine: Gewerbspülmaschine/ Ausgabebresen	100.000			
	19	Wlan-Ausbau Gunzelin (23/24), IGS Edemissen (23/24) und SZ Hohehnameln (2024)	225.000	7.042.000		
	19	Erweiterung Schulzentrum Ilsede		1.000.000		
	19	Geräte und Ausrüstungsgegenstände Medienzentrum	3.000	3.000	3.000	3.000
	19	Beamer, 3D-Drucker, Möbel für Bildstelle	7.700	7.700	7.700	7.700
	19	Beschaffung im Rahmen der Förderung von "Lernräumen der Zukunft"	93.000			
	19	Archivierungssystem (Kompaktanlage) für neue Räumlichkeiten	100.000			
	19	Geräte und Ausrüstungsgegenstände Kreismuseum	3.600	3.600	3.600	3.600
	19	Ersatz Sportgeräte	5.000		5.000	
	19	Bauernhausmuseum: Erw. v. bewegl. Sachen d. Anlageverm. über 1.000 €/Fördermittel 80 %		300.000	300.000	300.000
<b>Budget 1</b>			<b>3.923.200</b>	<b>11.099.300</b>	<b>2.022.300</b>	<b>1.749.300</b>

## Investitionsprogramm / Investitionsförderprogramm von 2024 - 2027

Gruppe	Budget	Maßnahme	2024	2025	2026	2027
		investive Auszahlungen Finanzhaushalt:				
	20	Klimaschutz / PV-Anlagen	100.000	100.000	100.000	100.000
<b>C</b>	20	Beschaffung Büromöbel	2.000	2.000	2.000	2.000
	21	Anschaffung Drohne	6.000			
<b>G</b>	21	Anschaffung Plotter, Drucker (je 1/3 FD 21, 26 und 27)	8.000			
	21	Ersatzbeschaffung Schallpegelmessgerät	3.000			
	21	Grunderwerb für Naturschutzzwecke	515.000	515.000	515.000	
	25	Mähkörbe	50.000			
	25	Hochdruckreiniger	10.000			
	25	Unimog	250.000			
	25	Fahrzeuge (PKW/Mannschaftswagen)	80.000		50.000	
	25	sonstige Beschaffungen (bis 5.000 €)	20.000	20.000	20.000	20.000
	25	Schneepflüge		80.000		
	25	Mähroboter		70.000	70.000	
	25	Walze		25.000		
	25	Radweg-Streuautomat			30.000	
	25	Schaufellader			240.000	80.000
	25	Schneefräse				50.000
	25	Grunderwerb	30.000	30.000	30.000	30.000
	25	Baukosten allgemein	20.000	20.000	20.000	20.000
	25	Radweg K 23 Münstedt - B 1		832.000		
	25	Radweg K 23 Lafferde - B 1	40.000		923.000	
	25	K 14 Radweg Wipshausen - B 214		923.000		
	25	K 66 OD Neubrück		100.000	2.249.000	
	25	K 18/20 OD Blumenhagen		1.300.000	1.690.000	
	25	K 26 OD Oberg 2. Abschn.		40.000		
	25	K 29 Radweg Gadenst.- Lauensth. Mühle		40.000		
	25	K 45 Radweg Lengede - Vallstedt		75.000		
	25	K 46 OD Woltwiesche Ost		45.000	2.015.000	
	25	K 52 Radweg Denstorf - Sonnenberg			100.000	1.000.000
	25	K 56 Radweg K 57 - Kreisgrenze BS			40.000	
	25	K 58 OD Wedtlenstedt Ost		75.000		
	25	K 59 Radweg L 475 - Kreisgrenze BS			45.000	
	25	K 65 OD Harvesse			100.000	1.500.000
	25	K 69 Wense - B214 mit Neubau Ersebrücke	2.080.000	2.730.000		
	25	K 71 Radweg Sierße - Bettmar	910.000			
	25	K 71 Woltorf - Sierße Kostenanteil BÜ	15.000			
	25	K 72 OD G. Bülten		75.000		
	25	K 76 OD Eddesse		65.000		
	25	Radweg K 35 Bierbergen - Hohenhameln		1.157.000		
	25	Radweg K 27 Ölsburg - Abzw. Gadenst.		80.000	780.000	
	25	Kostenbeteiligung K 71 Knotenpunkt B 1 OD Bettmar	35.000			
<b>G</b>	26	Anschaffung Plotter, Drucker (je 1/3 FD 21, 26 und 27)	8.000			
	26	Erwerb Fachsoftware	244.000			

## Investitionsprogramm / Investitionsförderprogramm von 2024 - 2027

Gruppe	Budget	Maßnahme	2024	2025	2026	2027
		<b>investive Auszahlungen Finanzhaushalt:</b>				
<b>I</b>	27	Hausmeistertrecker, insbesondere für den Winterdienst	41.000			
	27	Baukosten RS Vechede	0	1.500.000		
	27	Baukosten G9 Silberkamp Gymnasium	5.720.000	2.580.000		
	27	Baukosten G9 Ratsgymnasium	500.000			
	27	Baukosten G9 Gymnasium Vechede	7.515.000			
	27	Erweiterung Mensa u. AUR IGS Lengede	600.000			
	27	Sporthalle Vechede	400.000	3.700.000		
	27	Sporthalle Lengede	400.000	5.200.000		
	27	Planungskosten Anbau FTZ	600.000			
	27	Trafo Kreishaus I	100.000	700.000		
	27	sonstige Beschaffungen Immobilienwirtschaftsbetrieb	80.000			
<b>G</b>	27	Anschaffung Plotter, Drucker (je 1/3 FD 21, 26 und 27)	8.000			

**Budget 2** **20.390.000 22.079.000 9.019.000 2.802.000**

<b>C</b>	32	Beschaffung Büromöbel	15.000			
	33	Beschaffung Büromöbel	30.000			
	34	Beschaffung Büromöbel	20.000			
	34	Zelte für Zeltplatz Eltze	8.000			
	34	Software-Lizenzen	22.000			
<b>J</b>	34	Investitionszuweisungen nach RIT und RL IKiGa (Weitergabe Landesförderung)	250.100	250.100	250.100	250.100
	34	Investitionszuweisungen nach RAT (Weitergabe Landesförderung)	40.000	40.000	40.000	40.000
	34	Investitionszuweisungen nach RL Landkreis Peine	319.500	319.500	319.500	319.500
	35	betriebsmed. Software, Telematikinfrastruktur (Reifegradmodell)	20.000			
	35	Bilirubin-Messgerät für Hebammenzentrale	10.000			
	38	Beschaffung digitale Tafeln	10.000			
	39	Beschaffung Instrumente	25.000			

**Budget 3** **769.600 609.600 609.600 609.600**

	80	Krankenhausumlage	2.313.500	2.359.800	2.407.000	2.455.100
	80	Investitionszuschuss Klinikum	4.746.400	602.700		

**Budget 8** **7.059.900 2.962.500 2.407.000 2.455.100**

**investive Auszahlungen Gesamtbudget** **32.142.700 36.750.400 14.057.900 7.616.000**

## Verpflichtungsermächtigungen für die Jahre 2025 - 2027

Budget	Maßnahme	2025	2026	2027	Summe
<b>25</b>		<b>4.030.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>4.030.000</b>
	K69 Wense - B214 mit Neubau Ersebrücke	2.730.000			2.730.000
	K18/20 OD Blumenhagen	1.300.000			1.300.000
<b>27</b>		<b>9.600.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>9.600.000</b>
	Sporthalle Vechede	3.700.000			3.700.000
	Sporthalle Lengede	5.200.000			5.200.000
	Trafo Kreishaus I	700.000			700.000
<b>Gesamt-VE</b>		<b>13.630.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>13.630.000</b>

## Erläuterungen Notwendigkeit Investitionen/Kreditaufnahmen

Die folgenden Erläuterungen zum Investitionsprogramm/Investitionsförderprogramm werden in den Vorbericht zum Haushalt 2024 aufgenommen. Zum Teil werden mehrere Einzelmaßnahmen in Gruppen zusammengefasst. Das Investitionsprogramm wurde zur besseren Übersichtlichkeit um eine entsprechende Spalte, der die Gruppenzuordnung zu entnehmen ist, ergänzt.

Bei den vorgesehenen durch Kredite zu finanzierenden Investitionen handelt es sich im Einzelnen um

- Investitionen im IT Bereich i.H.v. 1,5 Mio. €, die zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Landkreisverwaltung unbedingt erforderlich sind (**Gruppe A**). Hierfür sind die geplanten Ersatzbeschaffungen für Server, Speichersysteme und die Beschaffungen von Lizenzen sind unverzichtbar. Auch der Einsatz von entsprechender IT-Sicherheitssoftware wird immer bedeutender. Außerdem wird es als attraktiver Arbeitgeber heutzutage als unerlässlich angesehen, „mobiles Arbeiten“ anzubieten. Zudem sind die räumlichen Ressourcen im Hinblick auf den wachsenden Personalkörper endlich, sodass auch aus diesem Grund für die Beschaffung von mobilen Geräten 0,56 Mio. € eingeplant sind. Einzahlungen für diesen Bereich gibt es nicht, sodass die Investitionen vollständig über Kredite zu finanzieren sind.
- 10 T € für die Sicherstellung der durchgehenden Handlungsfähigkeit der Poststelle, der Zeiterfassung und der Druckerei (**Gruppe B**). Die veranschlagten Mittel werden nur 11 benötigt, wenn ein Gerät irreparabel ausfällt und ersetzt werden muss. Da die gesamte Kreisverwaltung durch diese Stellen bedient wird, ist in diesem Fall ein unverzügliches Handeln erforderlich, sodass hier eine Veranschlagung von „Reservemitteln“ erfolgt, die vermutlich komplett über Kredite zu finanzieren wären.
- 93 T € für Mobiliar für die gesamte Verwaltung (**Gruppe C**). Die Mittel sind vollständig über Kredit zu finanzieren und werden vor allem zum Austausch von Mobiliar zur Erfüllung von GuV-Anforderungen (höhenverstellbare Schreibtische) sowie zur Schaffung der Voraussetzung für Desk-Sharing benötigt.
- Beschaffungen für die Kreisfeuerwehr zur Aufrechterhaltung des Brandschutzes sowie für den Katastrophenschutz i.H.v. 1,17 Mio. € (**Gruppe D**). Die Kreisfeuerwehr ist eine rechtlich unselbständige öffentliche Einrichtung des Landkreises zur Erfüllung seiner übergemeindlichen Einsatzaufgaben. Zur Aufgabenerledigung werden diverse Ausrüstungsgegenstände benötigt sowie Ersatzbeschaffungen von Fahrzeugen erforderlich. In den Investitionsmitteln sind für die Jahre 2024 bis 2026 jeweils 0,43 Mio. € für den Aufbau einer Sireneninfrastruktur im Landkreisgebiet vorgesehen, um die Bevölkerung im Katastrophenfall rechtzeitig warnen zu können. Hiermit wurde im Jahr 2023 bereits begonnen. Nach derzeitiger Planung werden hierfür im Jahr 2024 Fördermittel i.H.v. 0,5 Mio. € kassenwirksam. Somit ergibt sich im Bereich Kreisfeuerwehr/Katastrophenschutz ein Kreditbedarf von 0,67 Mio. €.
- Beschaffungen zu Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe Rettungsdienst i.H.v. 90 T € (**Gruppe E**). Hier soll ein neues Fahrzeug für die Örtliche Einsatzleitung sowie Simulationstechnik für die Aus- und Fortbildung beschafft werden. Die Investitionen in diesem Bereich fließen in die Gebührenkalkulation mit ein und werden letztendlich hierdurch -wenn auch zeitverzögert- refinanziert. Eine Finanzierung ist nur über eine Kreditaufnahme möglich
- Beschaffungen für die Schulen sind i.H.v. 0,97 Mio. € vorgesehen (**Gruppe F**). Hierbei handelt es sich um die für die Aufrechterhaltung der Unterrichtsversorgung notwendige

# Anlage 8

Ausstattung der Schulen mit bspw. PCs, Smartboards, Tabletladewagen, Tafeln, Servern, Beamern sowie Spiel- und Sportgeräten. Hierzu zählen auch die Ausstattungen der Sekretariate, der Mensen und der Büchereien. Für den W-Lan-Ausbau an Schulen, der im Jahr 2024 mit 0,23 Mio. € und 2025 mit insgesamt 7,1 Mio. € veranschlagt ist, wird im Jahr 2024 über den Digitalpakt voraussichtlich mit 0,46 Mio. € gefördert. Ebenfalls aus dem Digitalpakt erfolgt die Förderung des Projekts „Lernräume der Zukunft“ mit 93 T €. Damit ergibt sich im Jahr 2024 ein Finanzierungsbedarf über Kredite i.H.v. 0,51 Mio. €.

- die Beschaffung eines A0-Plotters und Scanners für die Fachdienste Umwelt, Bau- und Raumordnung und Immobilienwirtschaftsbetrieb (**Gruppe G**). Dieser wird für die tägliche Arbeit benötigt, um die entsprechenden Antragsunterlagen, Akteneinsichten etc. bearbeiten zu können. Die Gerätegarantie des aktuellen Plotters kann aufgrund des Gerätealters nicht mehr verlängert werden; Ersatzteile stehen teilweise nicht mehr zur Verfügung. Daher ist die Anschaffung eines neuen Plotters notwendig. Die hierfür erforderlichen Kosten von 24 T € sind über Kredite zu finanzieren.
- Investitionen in die Infrastruktur zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit (Kreisstraßen inkl. Radwege) einschließlich der hierfür notwendigen Fahrzeuge und Gerätschaften i.H.v. 3,54 Mio. € im Jahr 2024 (**Gruppe H**). Fördermittel werden i.H.v. 2,83 Mio. € erwartet, sodass 0,71 Mio. € über Kredite zu finanzieren sind.
- Investitionen in und an Dienstgebäuden und insbesondere Schulen von 15,9 Mio. € (**Gruppe I**). Mit 13,7 Mio. € tragen hierzu im Wesentlichen die erforderlichen Erweiterungsbauten aufgrund von G 9 an den Gymnasien bei. Zudem sollen die bereits begonnenen Erweiterungsbaumaßnahmen der Sporthallen Vechelde und Lengede, wie mit Vorlage 2021/813 beschlossen, in den Jahre 2024 und 2025 umgesetzt werden. 0,6 Mio. € sind für den mit Vorlage 2023/093 beschlossenen Anbau eines Atemschutzentrums an die FTZ vorgesehen. Zudem ist mit 0,1 Mio. € im Jahr 2024 und 0,7 Mio. € im Jahr 2025 der Bau eines Trafos am Kreishaus I vorgesehen, der für den Betrieb der Elektroflotte des Landkreises erforderlich ist. Für die Unterhaltung der kreiseigenen Liegenschaften ist zudem die Beschaffung eines neuen Treckers, insbesondere für den Winterdienst erforderlich. Hierfür sind 41 T€ veranschlagt. Die Investitionen sind komplett über Kredite zu finanzieren.
- Investitionszuschüsse an Träger von Kindertagesstätten oder Tagespflegepersonen i.H.v. insgesamt 609.600 € (**Gruppe J**). Ein Betrag i.H.v. 290.100 € steht als Einzahlung gegenüber. Bei der Einzahlung handelt es sich zum einen um die (weiterzugebenden) Landesfördermittel nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in der Tagesbetreuung (RIT) bzw. in Tageseinrichtungen (RL IKiGa) für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung i.H.v. 250.100 € sowie zum anderen um solche nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den weiteren Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren (RAT) i.H.v. 40.000 €. Bei dem weiteren Betrag i.H.v. 319.500 € handelt es sich um die Zuweisungen, die aus der durch den Kreistag beschlossenen Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Baues von Kindergärten und Kinderkrippen gewährt werden. Dieser Betrag ist nicht durch Landesmittel gedeckt und somit komplett über Kredite zu finanzieren.
- die erforderliche Verschlüsselung der Software für die Messstellen in der Verkehrsüberwachung. Die EU gibt diese vor, sodass sechs Überwachungskameras und sieben weitere Messeinheiten nachgerüstet werden müssen. Hierfür sind Mittel i.H.v. 50 T€ veranschlagt, die über Kredit zu finanzieren sind.
- die Beschaffung eines neuen Archivierungssystems (Kompaktanlage). Im Zuge der notwendigen Erweiterung des Archivs konnten neue Räumlichkeiten akquiriert werden,

# Anlage 8

die mit einer neuen Kompaktanlage ausgestattet werden sollen. Die hierfür erforderlichen Kosten i.H.v. 0,1 Mio. € sind über Kredite zu finanzieren.

- die Beschaffung einer Drohne für den Fachdienst Umwelt. Bei Kontrollen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Schutzgebieten, Bodenabbauten etc. sind unzugängliche Stelle oft nicht oder nur mit großem Aufwand erreichbar. Die Beschaffung einer Drohne wird daher als sinnvoll und notwendig erachtet, um diese Stellen zukünftig besser kontrollieren zu können. Hierfür sind 6 T € veranschlagt, die über Kredit zu finanzieren sind.
- die (Ersatz-)Beschaffung eines Schallpegelmessgerätes. Mit dem vorhandenen Gerät ist es der Immissionsschutzbehörde nicht möglich, tieffrequentierte Geräusche zu messen und eine Auswertung der Messdaten am PC vorzunehmen. Um Beschwerden aus der Bevölkerung nachgehen zu können und Überschreitungen geltender Richtwerte nachweisen zu können, ist daher die Beschaffung eines neuen Gerätes erforderlich. Hierfür sind 3 T € veranschlagt, die über Kredit zu finanzieren sind.
- kurzfristige und unvorhersehbare Investitionen im Kreismuseum. Bei den an dieser Stelle veranschlagten 4 T € es sich um die Veranschlagung von „Reservemitteln“, die über Kredite zu finanzieren sind.
- kurzfristige und unvorhersehbare Investitionen in den Sporthallen, in denen Schulsport betrieben wird. Bei den an dieser Stelle veranschlagten 5 T € es sich um die Veranschlagung von „Reservemitteln“, die über Kredite zu finanzieren sind.
- Investitionen im Zusammenhang mit der Errichtung von PV-Anlagen auf kreiseigenen Gebäuden. Gemäß Vorlage 2022/051 und 2023/123 wird das Ziel, die kreiseigenen Liegenschaften nach und nach CO<sub>2</sub>-neutral zu bewirtschaften, weiterverfolgt. Neben der Errichtung von PV-Anlagen auf Neubauten ist auch vorgesehen, den Altbaubestand auszurüsten. Die hierfür veranschlagten Mittel i.H.v. 0,1 Mio. € sind über Kredite zu finanzieren.
- eine Fachsoftware-Beschaffung im Fachdienst Bau- und Raumordnung. Die Software wurde bereits ausgeschrieben und der Zuschlag erteilt. Derzeit laufen die Vorbereitungen für die Einführung der neuen Software, der Umstieg wird jedoch frühestens Ende des Jahres 2023, eher Anfang des Jahres 2024 erfolgen. Die Mittel i.H.v. 0,24 Mio. € wurden daher in 2024 neu veranschlagt. Diese sind über Kredite zu finanzieren.
- (Ersatz-)Beschaffungen für den Kinder- und Jugendzeltplatz Eltze. Aufgrund der hohen Frequentierung des Zeltplatzes Eltze, sind Ersatz- bzw. Neubeschaffungen von Zelten notwendig. Die hierfür veranschlagten Mittel sind über Kredite zu finanzieren.
- 22 T € für notwendige Software-Lizenzen im Jugendamt. Für die Beschaffung für Lizenzen für Programme zur Leistungsberechnung (Elterngeld, UVG etc.) werden 20 T € veranschlagt. Zudem wird eine Lizenz (2 T€) für eine Software zur psychologischen Diagnostik nach § 28 SGB VIII benötigt. Es ist eine Kreditfinanzierung in voller Höhe erforderlich.
- Investitionen i.H.v. 20 T € für die Beschaffung betriebsmedizinischer Software sowie den Aufbau einer Telematikinfrastruktur im Rahmen des durch den Bund geförderten Projekts „Digitaler Öffentlicher Gesundheitsdienst („Reifegradmodell“). Ob und in welcher Höhe Einzahlungen zur Verfügung stehen werden, ist unklar. Insoweit ist hier ggfs. eine Kreditfinanzierung notwendig.
- die Beschaffung eines Bilirubin-Messgerätes für die Hebammenzentrale im Wert von 10 T €. Mittels Messung des Bilirubinwertes kann Neugeborenenengelbsucht direkt in der

# Anlage 8

Hebammenzentrale festgestellt werden.

- die Beschaffung von zwei digitalen Tafeln für die Unterrichtsräume der KVHS im Bürgerzentrum Vechelde.
- die Beschaffung von Instrumenten im Wert von 25 T € für die Kreismusikschule.
- die im Rahmen des Finanzausgleichs zu leistende Krankenhausumlage i.H.v. 2,3 Mio. €. Der Landkreis Peine ist gesetzlich dazu verpflichtet, diese Zuwendung für Investitionen an das Land zu leisten. Einzahlungen stehen diesen Zuweisungen nicht gegenüber, sodass der volle Betrag über Kredite finanziert werden muss.
- die mit Vorlage 2022/207 durch den Kreistag zugesicherte Investitionszuweisung für das Klinikum Peine (durch Verschiebungen 4,75 Mio. € in 2024). Hiermit soll das Klinikum bei notwendigen Investitionen unterstützt werden, um das Ziel der Erhaltung der medizinischen Grund- und Regelversorgung der Bevölkerung im Landkreis Peine langfristig und flächendeckend zu erreichen. Hierfür ist eine Kreditaufnahme in voller Höhe notwendig.

**Anlage 9****ENTWURF  
Haushaltssatzung**

Haushaltssatzung des Landkreises Peine für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Kreistag des Landkreises Peine in der Sitzung am 20.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	359.081.900,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	383.434.000,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	353.594.900,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	372.194.100,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.160.800,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	32.142.700,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	27.981.900,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	8.017.500,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	385.737.600,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	412.354.300,00 Euro

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 27.981.900,00 Euro festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 13.630.000,00 Euro festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 45.000.000,00 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Der Hebesatz für die Kreisumlage wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 58,1 v.H. der Umlagegrundlagen nach dem Niedersächsischen Finanzausgleichsgesetz (NFAG) festgesetzt.

**§ 6**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten nach § 117 Abs. 1 S.2 NKomVG bis zur Höhe von 100.000,00 € im Einzelfall als unerheblich. Hierüber entscheidet der Landrat.

**§ 7**

Investitionen gelten nach § 12 KomHKVO als unerheblich, wenn Sie unterhalb einer Wertgrenze von 1.000.000,00 € liegen.

Peine, 20. Dezember 2023

**Landkreis Peine**

**Hei  
Landrat**

# Anlage 10



## LANDKREIS PEINE

Der Landrat

Fachdienst Finanzen

Internet: [www.landkreis-peine.de](http://www.landkreis-peine.de)

DE-Mail: [mail@landkreis-peine.de-mail.de](mailto:mail@landkreis-peine.de-mail.de)

E-Mail: [finanzen@landkreis-peine.de](mailto:finanzen@landkreis-peine.de)

Landkreis Peine • Postfach 1360 • 31203 Peine

### Entwurf

An

die Bürgermeisterin und Bürgermeister  
der Gemeinden und der Stadt Peine

Anschrift: Burgstraße 1, 31224 Peine  
Sprechzeiten: Mo., Di. 8.30 - 16.00, Do. 8.30 - 17.00 Uhr

Fr. 8.30 - 12.00 Uhr

(oder mit Terminvereinbarung!)

Ansprechpartner/in: Frau Samland  
E-Mail: [ma.samland@landkreis-peine.de](mailto:ma.samland@landkreis-peine.de)  
Zimmer: 3305, Gebäudeteil 3, DG  
Telefon: 0 51 71 / 401 3305  
Fax: 0 51 71 / 401 7708

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen  
13.21.00.02-  
2023/00475

Datum  
12.10.2023

## Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2024 Anhörungsverfahren

Sehr geehrte xxx,

anhängend übersende ich Ihnen den Haushaltsplanentwurf des Landkreises Peine für das Jahr 2024. Dessen Grundzüge wurden dem Kreistag in seiner Sitzung am 11.10.2023 dargestellt. Der Entwurf wird nunmehr der Beratung in den Fachausschüssen zugeleitet. Der Haushaltsbeschluss ist für den 20.12.2023 vorgesehen. Im Rahmen der Bürgermeister-Dienstbesprechung am 13.11.2023 wird der Plan ebenfalls vorgestellt.

Der Landkreis hat den Haushaltsplan 2024 unter den gesetzlichen Vorschriften zur sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung aufgestellt. Dennoch kann der erforderliche ausgeglichene Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Aufgabenerfüllung des Landkreises nicht erreicht werden. Die landkreiseigenen Erträge und Zuweisungen nach dem Niedersächsischen Finanzausgleichsgesetz (NFAG) reichen zur Deckung der erforderlichen Bedarfe nicht aus. Den Gesamtaufwendungen in Höhe von 388.165.400 € stehen die sog. anderen Erträge in Höhe von 248.811.500 € gegenüber. Für die Differenzsumme in Höhe von 139.353.900 € sieht § 15 Abs. 1 NFAG die Erhebung einer Kreisumlage durch den Landkreis vor. Beim hierfür berücksichtigten Planwert bin ich zunächst davon ausgegangen, dass der Umlagesatz bei einheitlich 58,1 v.H. verbleibt.

Für das Jahr 2024 ergibt sich dadurch ein planerischer Kreisumlagebetrag in Höhe von insgesamt 105.386.000 €, welcher nach § 15 Abs. 2 NFAG auf Grundlage der vom Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN) zur Verfügung gestellten Orientierungsdaten vom 23.06.2023 und den sich hieraus errechneten Schlüsselzuweisungen einerseits sowie anhand der am 17.08.2023 bekanntgegebenen Steuerkraftzahlen andererseits ermittelt wurde.

Der Anteil der xxx an der Kreisumlage würde demnach xxx € betragen.

## Anlage 10

Gemeinde Edemissen	9.124.000,00 €
Gemeinde Hohenhameln	7.243.000,00 €
Gemeinde Lengede	9.873.000,00 €
Stadt Peine	42.472.000,00 €
Gemeinde Vechelde	13.511.000,00 €
Gemeinde Wendeburg	7.087.000,00 €
Gemeinde Ilsede	16.076.000,00 €

Der geplante Kreisumlagesatz in Höhe von 58,1 v.H. reicht allein nicht aus, um den Haushalt des Landkreises Peine für 2024 vollständig auszugleichen, denn auch mit der angenommenen Kreisumlage in o.g. Höhe verbleibt ein Fehlbetrag i.H.v. 33.967.900 €. Daher müsste diese tatsächlich höher ausfallen. Jedoch ist bei der Ermittlung des Umlagesatzes die Finanzsituation der Kommunen zu berücksichtigen. Bis jetzt liegen mir von Ihnen keine Planungsdaten für das Haushaltsjahr 2024 vor.

Im Rahmen einer Gesamtabwägung des finanziellen Bedarfs des Landkreises und der kreisangehörigen Gemeinden sowie der Stadt Peine, erhalten Sie hiermit Gelegenheit, sich bis zum 17.11.2023 zur vorgesehenen Festsetzung des Kreisumlagesatzes für das Haushaltsjahr 2024 zu äußern.

Bitte lassen Sie mir in diesem Zusammenhang den Haushaltsplanentwurf Ihrer Kommune für das Jahr 2024 sowie die (vorläufige) Ergebnis- und Finanzrechnung per 31.12.2022 zukommen.

Ergänzend möchte ich darum bitten, das beigefügte Formular auszufüllen, damit ein Abgleich mit den hier bereits vorliegenden Daten erfolgen kann und diese anschließend in den durch den Kreistag vorzunehmenden Abwägungsprozess Einzug erhalten.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

xxx

Eingang per E-Mail am  
16.11.2023



**HOHENAMELN**

*...freundlich  
mit Zukunft*

Gemeinde Hohenhameln, Marktstraße 13, 31249 Hohenhameln

Landkreis Peine  
Fachdienst Finanzen  
Burgstr. 1  
31224 Peine

Gemeinde Hohenhameln  
Landkreis Peine  
Der Bürgermeister

Tel.: 05128/401-0  
Fax: 05128/401-34  
E-Mail: [info@hohenhameln.de](mailto:info@hohenhameln.de)  
Internet: [www.hohenhameln.de](http://www.hohenhameln.de)

Auskunft erteilt: Frank Meißner  
Tel.: 05128/401-56  
E-Mail: [meissner@hohenhameln.de](mailto:meissner@hohenhameln.de)

Ihre Nachricht vom  
12.10.2023

Ihr Zeichen  
13.21.00.02-2023/00475

Mein Zeichen  
11.40.-012-004

Datum  
16.11.2023

## Anhörung zur Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Rahmen der Anhörung zur Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2024 gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Sie stellen fest, dass Sie den Haushaltsplan 2024 unter den gesetzlichen Vorschriften zur sparsamen und wirtschaftlichen Aufgabenwahrnehmung aufgestellt haben und der erforderliche ausgeglichene Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Aufgabenerfüllung nicht erreicht werden kann. Obwohl der Saldo aus Gesamtaufwendungen und sog. anderen Erträgen eine Differenz von 139.353.900 Euro ergibt, sehen Sie als planerische Kreisumlage für 2024 bei einem unveränderten Hebesatz von 58,1 v.H. einen Betrag von 105.386.000 Euro vor.

Weder aus dem vorliegenden Haushaltsplanentwurf noch aus der Vorstellung bei der Bürgermeister-Dienstbesprechung am 13.11.2022 ist erkennbar, dass Sie Ihre Aufwendungen einer Aufgaben- und Ausgabenkritik unterzogen haben. Als kreisangehörige Gemeinde erwarte ich nachvollziehbare und konkrete Ausführungen, die eine sachgerechte Überprüfung Ihrer Berechnungen ermöglichen.

Ungeachtet dessen bin ich gern bereit, im Rahmen der Gesamtabwägung meine Finanzsituation zu schildern und die gewünschten Unterlagen vorzulegen.

Aus dem beigegeführten Haushaltsplanentwurf für 2024 ist ersichtlich, dass der Fehlbedarf der Gemeinde Hohenhameln im Ergebnishaushalt 3.849.000 Euro beträgt. Die Ursachen für den gegenüber dem Vorjahr nochmals erheblich gestiegenen Fehlbedarf sind vielschichtig, exemplarisch möchte ich drei Faktoren nennen, die m. E. verdeutlichen, wie gering die Einflussmöglichkeiten der Gemeinde auf das Defizit sind:

### Öffnungszeiten Rathaus

Montag bis Mittwoch 9.00-12.00 Uhr  
Donnerstag 9.00-12.00 Uhr  
und 14.00-17.30 Uhr  
Freitag 9.00-12.00 Uhr

### Öffnungszeiten Bürgerbüro

Montag, Mittwoch, Freitag 8.00-12.00 Uhr  
Dienstag und Donnerstag 8.00-18.00 Uhr

### Bankverbindung

Sparkasse Hildesheim Goslar Peine  
BIC: NOLADE21HIK, IBAN: DE07 2595 0130 0021 4033 24  
Volksbank Hildesheimer Börde Niederlassung der  
Hannoverschen Volksbank  
BIC: VOHADE2H, IBAN: DE73251900011332143900

1. Es hat 2023 massive Rückzahlungen bei der Gewerbesteuer gegeben, die auch unmittelbare Auswirkungen auf die laufenden Vorauszahlungen im Haushaltsjahr 2024 haben. Allein daraus resultiert eine Verringerung der ordentlichen Erträge um 1.285.000 Euro.
2. Der 2023 erfolgte Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst sieht eine Erhöhung der Entgelte ab 01.03.2024 um einen Sockelbetrag von 200 Euro plus 5,5%, mindestens 340 Euro/Monat vor. Für die Gemeinde Hohenhameln hat das einen Anstieg der Aufwendungen für aktives Personal um 328.500 Euro zur Folge. Darin nicht enthalten sind Personalkosten der Kindertagesstätten, die die Gemeinde Hohenhameln als Aufgabenwahrnehmerin für den Landkreis Peine übernommen hat. Bedingt durch ebenfalls steigende Personalkosten sowie die allgemein inflationsbedingten Preissteigerungen steigt der Zuschussbedarf hier um zusätzliche 379.100 Euro auf 2.216.400 Euro an.
3. Der Finanzhaushalt 2023 hat erneut erhebliche Investitionen in die gute Sozial- und Infrastruktur der Gemeinde Hohenhameln beinhaltet. Dazu gehören u.a. Straßenbaumaßnahmen, Unterkünfte für Geflüchtete und ein Feuerwehrgerätehaus. Aufgrund der gestiegenen Darlehenszinsen steigt der Planansatz für Zinsen und ähnliche Aufwendungen um 487.000 Euro.

Die Höhe der Kreisumlage beträgt nach meinen vorläufigen Berechnungen auf Grundlage eines unveränderten Hebesatzes von 58,1 v.H. 6.900.000 Euro. Das entspricht einem Anteil von rd. 38% der ordentlichen Erträge und lässt für weitere Aufgaben nur einen eingeschränkten finanziellen Spielraum übrig.

Die angeforderten vorläufigen Ergebnis- und Finanzrechnungen per 31.12.2022 sind der Stellungnahme beigelegt. Die Daten sind relativ belastbar, da die Jahresabschlussarbeiten inzwischen weiter fortgeschritten sind und der Jahresabschluss für das Rechnungsjahr 2022 dem RPA voraussichtlich in einigen Wochen vorgelegt werden kann. Allerdings weise ich darauf hin, dass die vorläufigen Daten für das Haushaltsjahr 2023 darauf hindeuten, dass sich die positiven Ergebnisse aus dem Vorjahr wahrscheinlich nicht wiederholen werden.

Ferner habe ich meiner Stellungnahme das gewünschte Formular ausgefüllt beigelegt. Zur Übersicht der Aufwendungen für freiwillige Leistungen im Ergebnishaushalt ist anzumerken, dass eine Erhebung dieser Daten nur grob möglich ist, da freiwillige Leistungen naturgemäß an zahlreichen Stellen im Haushalt vorkommen; insbesondere Daten zum Ergebnis sind mir mit vertretbarem Erfassungsaufwand nicht möglich. Auffällig ist, dass Sie von den kreisangehörigen Gemeinden Daten zu den Aufwendungen für freiwillige Leistungen im Ergebnishaushalt anfordern, selbst aber keinerlei Angaben zu den eigenen freiwilligen Leistungen im Kreishaushalt machen.

Zusammenfassend stelle ich fest, dass ein unveränderter Hebesatz von 58,1 v.H. für die Gemeinde Hohenhameln zwar mit 6.900.000 Euro voraussichtlich zu einer geringfügig niedrigeren Kreisumlage als im Vorjahr führen wird, unter Hinzuzählung

der oben unter Ziff. 2 genannten Kosten aus der Aufgabenwahrnehmung für die Kindertagesstätten, einer originären Aufgabe des Landkreises Peine, aber mit einer Summe von 9.116.400 Euro einer „fiktiven Kreisumlage“ von 76,8 v.H. entsprechen würde.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Semper

Bürgermeister

**Gesamtergebnisrechnung**

Rechnungsjahr 2022

Filter Datumsfilter: 01.01.22..31.12.22

Pos.	Bezeichnung	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ergebnis 2022	Vergleich Ansatz/Ergebnis
<b>00</b>	<b>Ordentlich Erträge</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
01	01. + Steuern und ähnliche Abgaben	11.837.964,06	10.991.000,00	12.664.466,96	1.673.466,96
02	02. + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.403.768,37	2.669.800,00	3.223.559,25	553.759,25
03	03. + Auflösungserträge aus Sonderposten	596.509,90	606.500,00	586.374,39	-20.125,61
04	04. + sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00
05	05. + öffentlich-rechtliche Entgelte	149.934,59	276.500,00	263.482,97	-13.017,03
06	06. + privatrechtliche Entgelte	379.313,93	289.700,00	486.409,90	196.709,90
07	07. + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	124.122,14	119.800,00	318.849,48	199.049,48
08	08. + Zinsen und ähnliche Finanzerträge	35.103,67	26.000,00	9.063,68	-16.936,32
09	09. + aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
10	10. +/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
11	11. + sonstige ordentliche Erträge	369.719,68	428.300,00	504.341,33	76.041,33
<b>12</b>	<b>12. = Summe ordentliche Erträge</b>	<b>15.896.436,34</b>	<b>15.407.600,00</b>	<b>18.056.547,96</b>	<b>2.648.947,96</b>
<b>13</b>	<b>Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
14	13. - Aufwendungen für aktives Personal	3.680.023,60	3.486.900,00	3.339.880,16	-147.019,84
15	14. - Aufwendungen für Versorgung	169.185,00	0,00	21.747,19	21.747,19
16	15. - Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	1.562.010,52	2.102.600,00	1.909.340,84	-193.259,16
17	16. - Abschreibungen	873.758,68	853.700,00	946.015,56	92.315,56
18	17. - Zinsen und ähnliche Aufwendungen	48.296,56	51.300,00	62.211,85	10.911,85
19	18. - Transferaufwendungen	8.416.356,38	9.651.000,00	9.450.876,45	-200.123,55
20	19. - Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.146.084,40	1.330.500,00	1.364.584,38	34.084,38
21	20. - Überschuss gem. § 15 Abs.5 GemHKVO	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>22</b>	<b>21. = Summe ordentliche Aufwendungen</b>	<b>15.895.715,14</b>	<b>17.476.000,00</b>	<b>17.094.656,43</b>	<b>-381.343,57</b>
<b>23</b>	<b>22. = Ordentliches Ergebnis(Summe ord.Erträge abzgl.Summe ord.Aufwend.ohne 20)</b>	<b>721,20</b>	<b>-2.068.400,00</b>	<b>961.891,53</b>	<b>3.030.291,53</b>
24	23. + außerordentl. Erträge	195.088,99	2.070.000,00	262.500,50	-1.807.499,50
25	24. + außerordentl. Aufwendungen	7.318,00	0,00	83.663,32	83.663,32
26	25. - Überschuss gem. § 15 Abs.6 GemHKVO	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>27</b>	<b>26. = Summe aus Zeile 24 und 25</b>	<b>7.318,00</b>	<b>0,00</b>	<b>83.663,32</b>	<b>83.663,32</b>
<b>28</b>	<b>27. = außerordentliches Ergebnis( außerord.Erträge abzgl. außerord.Aufwend.ohne Z26)</b>	<b>-187.770,99</b>	<b>-2.070.000,00</b>	<b>-178.837,18</b>	<b>1.891.162,82</b>
<b>29</b>	<b>28. = Jahresergebnis (22+27-29)(Saldo ord. u. außerord. Ergebnis) +/- Fehlbetrag</b>	<b>188.492,19</b>	<b>1.600,00</b>	<b>1.140.728,71</b>	<b>1.139.128,71</b>
<b>30</b>	<b>29. Summe der Jahresfehlbeträge aus Vorjahrgem. §2 Abs. 6 GemHKVO</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
31	T26. - Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
32	T27. + Aufw. aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>33</b>	<b>T28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>34</b>	<b>T29. Ergebnis einschl. int. Leistungsbeziehunge</b>	<b>-188.492,19</b>	<b>-1.600,00</b>	<b>-1.140.728,71</b>	<b>-1.139.128,71</b>

## Gesamtfinanzrechnung

Rechnungsjahr 2022

Filter: Datumsfilter: 01.01.22..31.12.22

Pos.	Bezeichnung	Ergebnis	Ansatz	Ergebnis	Vergleich
		2021	2022	2022	Ergebnis
<b>00</b>	<b>Einzahlungen aus laufender</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
	<b>Verwaltungstätigkeit</b>				
01	01. + Steuern und ähnliche Abgaben	11.842.511,12	10.991.000,00	12.021.481,94	1.030.481,94
02	02. + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.354.370,94	2.669.800,00	3.199.420,33	529.620,33
03	03. + sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
04	04. + öffentlich-rechtliche Entgelte	147.297,97	276.500,00	264.869,90	-11.630,10
05	05. + privatrechtliche Entgelte	380.545,62	289.700,00	493.663,86	203.963,86
06	06. + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	123.810,60	119.800,00	152.211,94	32.411,94
07	07. + Zinsen und ähnliche Einzahlungen	29.585,67	26.000,00	11.053,68	-14.946,32
08	08. + Einzahlungen aus d. Veräußerung geringw. VG	0,00	0,00	0,00	0,00
09	09. + sonst. haushaltwirksame Einzahlungen	291.003,05	285.900,00	263.150,43	-22.749,57
<b>10</b>	<b>10. = Summe d. Einzahl. aus lfd.</b>	<b>15.169.124,97</b>	<b>14.658.700,00</b>	<b>16.405.852,08</b>	<b>1.747.152,08</b>
	<b>Verw.tätigkeit</b>				
<b>11</b>	<b>Auszahlungen aus laufender</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
	<b>Verwaltungstätigkeit</b>				
12	11. - Auszahlungen für aktives Personal	2.875.210,66	3.326.500,00	3.066.649,71	-259.850,29
13	12. - Auszahlung für Versorgung	0,00	0,00	0,00	0,00
14	13. - Ausz. f. Sach- u. Dienstl. u. f. ger. VG	1.604.285,76	2.102.600,00	1.945.603,32	-156.996,68
15	14. - Zinsen und ähnliche Auszahlungen	51.326,45	51.300,00	58.009,25	6.709,25
16	15. - Transferauszahlungen	8.544.577,77	9.651.000,00	9.529.555,18	-121.444,82
17	16. - Sonstige haushaltwirksame Auszahlungen	1.177.783,03	1.330.500,00	1.165.934,11	-164.565,89
<b>18</b>	<b>17. = Summe d.Auszahl. aus lfd.</b>	<b>14.253.183,67</b>	<b>16.461.900,00</b>	<b>15.765.751,57</b>	<b>-696.148,43</b>
	<b>Verw.tätigkeit</b>				
<b>19</b>	<b>18. = Saldo aus laufender</b>	<b>915.941,30</b>	<b>-1.803.200,00</b>	<b>640.100,51</b>	<b>2.443.300,51</b>
	<b>Verwaltungstätigkeit</b>				
<b>20</b>	<b>Einzahlungen für Investitionstätigkeit</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
21	19. + Zuwendungen für Investitionstätigkeit	267.844,23	3.575.700,00	1.190.154,28	-2.385.545,72
22	20. + Beitr. u. ä.Entgelte für Investitionstätigk.	274.476,78	1.825.000,00	229.591,06	-1.595.408,94
23	21. + Veräußerung von Sachvermögen	320.292,09	3.540.000,00	265.501,61	-3.274.498,39
24	22. + Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
25	23. + Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>26</b>	<b>24. = Summe d. Einzahl. aus</b>	<b>862.613,10</b>	<b>8.940.700,00</b>	<b>1.685.246,95</b>	<b>-7.255.453,05</b>
	<b>Investitionstätigk.</b>				
<b>27</b>	<b>Auszahlungen für Investitionstätigkeit</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
28	25. - Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	85.681,42	4.925.053,60	65.297,26	-4.859.756,34
29	26. - Baumaßnahmen	2.492.192,21	13.634.185,49	7.712.606,37	-5.921.579,12
30	27. - Erwerb von beweglichem Sachvermögen	163.595,62	1.051.265,67	566.216,23	-485.049,44
31	28. - Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
32	29. - aktivierbare Zuwendungen	393.090,00	3.294.181,56	0,00	-3.294.181,56
33	30. - Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>34</b>	<b>31. = Summe d. Auszahl. aus</b>	<b>3.134.559,25</b>	<b>22.904.686,32</b>	<b>8.344.119,86</b>	<b>-14.560.566,46</b>
	<b>Investitionstätigk.</b>				
<b>35</b>	<b>32. = Saldo aus Investitionstätigkeit (Pos.</b>	<b>-2.271.946,15</b>	<b>-13.963.986,32</b>	<b>-6.658.872,91</b>	<b>7.305.113,41</b>
	<b>26+34)</b>				
<b>36</b>	<b>33. = Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag</b>	<b>-1.356.004,85</b>	<b>-15.767.186,32</b>	<b>-6.018.772,40</b>	<b>9.748.413,92</b>
	<b>(P.19+35)</b>				
<b>37</b>	<b>Ein-, Auszahlungen aus</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
	<b>Finanzierungstätigkeit</b>				
38	34. + Einz.: Aufnahme v. Krediten u. i. D. f. Inv.	2.700.000,00	0,00	4.400.000,00	4.400.000,00
39	35. - Ausz.: Tilgung v. Krediten u. R. v. i. D. f	374.411,40	485.100,00	485.014,01	-85,99
<b>41</b>	<b>36. = Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Z.</b>	<b>2.325.588,60</b>	<b>-485.100,00</b>	<b>3.914.985,99</b>	<b>4.400.085,99</b>
	<b>34+35)</b>				
<b>42</b>	<b>37. Finanzmittelbestand (Saldo Z. 33 + 36)</b>	<b>969.583,75</b>	<b>-16.252.286,32</b>	<b>-2.103.786,41</b>	<b>14.148.499,91</b>

<b>Pos.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Ergebnis 2021</b>	<b>Ansatz 2022</b>	<b>Ergebnis 2022</b>	<b>Vergleich Ansatz Ergebnis</b>
43	38. + Anfangsbest. a. Zahlungsm. z. Beginn d. Jah.	0,00	219.211,00	0,00	-219.211,00
<b>431</b>	<b>38. + Anfangsbest. a. Zahlungsm. z. Beginn d. Jah.</b>	<b>-767.318,19</b>	<b>-45.979.370,02</b>	<b>219.211,79</b>	<b>46.198.581,81</b>
<b>44</b>	<b>39. = Endbest. an Zahlungsmitteln (I. M. a.E.d.J.)Liquide Mittel zum Jahresanfang</b>	<b>219.211,79</b>	<b>-62.231.656,34</b>	<b>142.447,71</b>	<b>62.374.104,05</b>
50	Haushaltsunwirksame Einzahlungen	78.402,68	0,00	2.110.616,28	2.110.616,28
51	Haushaltsunwirksame Auszahlungen	-51.824,36	0,00	-46.164,56	-46.164,56
52	Ungeklärte Zahlungseingänge	61,18	0,00	-16.130,18	-16.130,18
53	Ungeklärte Zahlungsausgänge	0,00	0,00	0,00	0,00
54	Personalauszahlungen	-9.693,27	0,00	-21.299,21	-21.299,21
<b>999</b>	<b>Summe</b>	<b>16.946,23</b>	<b>0,00</b>	<b>2.027.022,33</b>	<b>2.027.022,33</b>

Kommune: Gemeinde Hohenhameln  
 Ansprechpartner/in: Frank Meißner

Stand: 16.11.2023

### Übersicht zum Ergebnishaushalt - Ansatz und Ergebnis

2021		2022		2023		2024	2025	2026	2027
Ansatz	Ergebnis	Ansatz	Ergebnis	Ansatz	Hochrechnung	Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ansatz
-467.528,00	188.492,19	1.600,00	1.140.577,43	-1.713.900,00	1.368.104,00	-3.849.000,00	-4.360.700,00	-4.777.300,00	-5.165.400,00

### Übersicht zu den Aufwendungen für freiwillige Leistungen im Ergebnishaushalt

2021				2022			
Ansatz	Anteil an freiw. Aufw. im Erg. HH in %	Ergebnis	Anteil an freiw. Aufw. im Erg. HH in %	Ansatz	Anteil an freiw. Aufw. im Erg. HH in %	Ergebnis	Anteil an freiw. Aufw. im Erg. HH in %
2.760.800,00	17			3.568.600,00	20		

2023				2024	
Ansatz	Anteil an freiw. Aufw. im Erg. HH in %	Ergebnis-Prognose	Anteil an freiw. Aufw. im Erg. HH in %	Ansatz	Anteil an freiw. Aufw. im Erg. HH in %
3.495.600,00	16			3.940.900,00	18

## Übersicht zum Finanzhaushalt

2021							
Saldo aus lfd. Verwaltung		Saldo aus Investition		Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Neuverschuldung+/Schuldenabbau-)		Finanzmittelveränderung	
Ansatz	Ergebnis	Ansatz	Ergebnis	Ansatz	Ergebnis	Ansatz	Ergebnis
-1.067.928,00	915.941,30	-7.942.400,00	-1.356.004,85	7.624.800,00	2.325.588,60	-1.282.600,00	969.583,75

2022							
Saldo aus lfd. Verwaltung		Saldo aus Investition		Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Neuverschuldung+/Schuldenabbau-)		Finanzmittelveränderung	
Ansatz	Ergebnis	Ansatz	Ergebnis	Ansatz	Ergebnis	Ansatz	Ergebnis
-1.803.200,00	640.100,51	479.200,00	-6.658.872,91	-485.100,00	3.914.985,99	-1.809.100,00	-2.103.786,41

2023				Haushalts- sicherungs- konzept 2023 (ja/nein)
Saldo aus lfd. Verwaltung	Saldo aus Investition	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	Finanzmittelveränderung	
Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ansatz	
-2.284.400,00	-12.379.200,00	11.829.000,00	-2.904.600,00	nein (§ 182 V iVm 4)

2024				Haushalts- sicherungs- konzept 2024 (ja/nein)
Saldo aus lfd. Verwaltung	Saldo aus Investition	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	Finanzmittelveränderung	
Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ansatz	
-3.824.000,00	-12.798.400,00	11.874.800,00	-4.747.600,00	nein

## Übersicht zur Verschuldung (investiv und Liquidität) / Liquide Mittel / Rücklagen / Fehlbeträge

Einwohner zum 31.12.2021	31.12.2021						
	Investitions- kredite (incl. PPP)	investive Verschuldung je Einwohner	Liquiditäts- kredite	Liquiditäts- kredite je Einwohner	Liquide Mittel	Überschuss- rücklage	nicht abgedeckte Fehlbeträge
9.401	6.045.410,41	643,06	0,00	0,00	219.211,79	988.233,92	0,00

Einwohner zum 31.12.2022	31.12.2022						
	Investitions- kredite (incl. PPP)	investive Verschuldung je Einwohner	Liquiditäts- kredite	Liquiditäts- kredite je Einwohner	Liquide Mittel	Überschuss- rücklage	nicht abgedeckte Fehlbeträge
9.539	9.960.396,40	1.044,18	0,00	0,00	142.447,71	1.172.726,11	0,00

Einwohner zum 30.06.2023	31.12.2023 (Prognose)						
	Investitions- kredite (incl. PPP)	investive Verschuldung je Einwohner	Liquiditäts- kredite	Liquiditäts- kredite je Einwohner	Liquide Mittel	Überschuss- rücklage	nicht abgedeckte Fehlbeträge
9.543	21.789.396,00	2.283,29	2.762.152,00	238,10	10.000,00	1.172.726,11	0,00

## Übersicht zu Steuerkraft und Steuerumlagen

Einwohner zum 30.06.2020	2021									
	Steuerkraft für Umlagen		Realsteuern und Anteile an Eink. und UmsatzSt.		Schlüsselzuweisungen		Kreisumlage		Gewerbsteuerumlage	
	Ergebnis	Ergebnis je EW	Ergebnis	Ergebnis je EW	Ergebnis	Ergebnis je EW	Ergebnis	Ergebnis je EW	Ergebnis	Ergebnis je EW
9.313	10.396.014,00	1.116,29	9.013.247,00	967,81	1.536.408,00	164,97	5.999.486,00	644,21	220.369,00	23,66

Einwohner zum 30.06.2021	2022									
	Steuerkraft für Umlagen		Realsteuern und Anteile an Eink. und UmsatzSt.		Schlüsselzuweisungen		Kreisumlage		Gewerbsteuerumlage	
	Ergebnis	Ergebnis je EW	Ergebnis	Ergebnis je EW	Ergebnis	Ergebnis je EW	Ergebnis	Ergebnis je EW	Ergebnis	Ergebnis je EW
9.295	10.593.530,00	1.139,70	9.012.122,00	969,57	1.757.120,00	189,04	6.154.841,00	662,17	350.114,00	37,67

Einwohner zum 30.06.2022	2023									
	Steuerkraft für Umlagen		Realsteuern und Anteile an Eink. und UmsatzSt.		Schlüsselzuweisungen		Kreisumlage		Gewerbsteuerumlage	
	Ergebnis	Ergebnis je EW	Ansatz	Betrag je EW	Ergebnis	Ergebnis je EW	Ergebnis	Ergebnis je EW	Ansatz	
9.511	11.906.321,00	1.251,85	9.872.242,00	1.037,98	2.260.088,00	237,63	6.987.053,00	734,63	351.700,00	

Einwohner zum 30.06.2023	2024									
	Steuerkraft für Umlagen		Realsteuern und Anteile an Eink. und UmsatzSt.		Schlüsselzuweisungen		Kreisumlage		Gewerbsteuerumlage	
	Ansatz	Betrag je EW	Ansatz	Betrag je EW	Ansatz	Betrag je EW	Ansatz	Betrag je EW	Ansatz	
9.543	11.866.935,00	1.243,52	9.661.009,00	1.012,37	2.451.029,00	256,84	6.894.689,00	722,49	350.000,00	

Eingang per E-Mail am  
15.11.2023

Gemeinde Ilsede · Postfach 220 · 31236 Ilsede  
-vorab per E-Mail-

Landkreis Peine  
Fachdienst Finanzen  
z.H. Frau Samland  
Burgstraße 1  
31224 Peine

Fachbereich: Finanzen  
Sachbearbeitung: Frau Donhof  
Zimmer: 35  
Telefon: 05172 411-135  
Telefax: 05172 411-  
E-Mail: m.donhof@ilsede.de  
Ihr Zeichen: 13.21.00.02-2023/00475  
Mein Zeichen: FB 1 01-6111-200  
Datum: 15.11.2023

### Kreisumlage für das Jahr 2024 / Ihr Anhörungsschreiben vom 12.10.2023

Sehr geehrte Frau Samland,

vielen Dank für Ihr Anhörungsschreiben vom 12.10.2023 und der Übersendung des Haushaltsplanentwurfes des Landkreises Peine für das Jahr 2024.

In Ihrem Anhörungsschreiben führen Sie kurz aus, dass bei der Ermittlung des Umlagesatzes die Finanzsituation der kreisangehörigen Kommunen zu berücksichtigen sind. Wie sich das im Einzelnen darstellt, geht aus Ihrem Schreiben nicht hervor.

Hiermit übersende ich Ihnen, wie gewünscht, in der Anlage Ihre beigefügte Anlage ausgefüllt zurück. Ebenfalls übersende ich Ihnen eine vorläufige Ergebnis- und Finanzrechnung für das Jahr 2022. Den Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2024 der Gemeinde Ilsede übersende ich Ihnen per E-Mail als PDF-Dokument.

Sie führten in Ihrem Schreiben aus, dass Ihnen zum Zeitpunkt des Anhörungsschreiben noch keine Planungsdaten meiner Gemeinde vorlagen. Ich bitte um Verständnis, dass der Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2024 erst in der 45. Kalenderwoche fertiggestellt wurde. Darüber hinaus werden sich bis zur vorgesehenen Beschlussfassung am 21.12.2023 durch den Rat der Gemeinde Ilsede noch Änderungen ergeben.

Nun liegen Ihnen die Daten meiner Gemeinde vor. Ich gehe davon aus, dass die Finanzsituation der Gemeinde Ilsede, so wie auch die der anderen Kommunen, bei der Ermittlung des Umlagesatzes für die Berechnung der Kreisumlage Berücksichtigung findet und sich dieser nicht erhöht, auch wenn die Haushaltslage des Landkreises Peine defizitär ist.

Des Weiteren möchte ich Sie bitten, den Haushaltsplanentwurf 2024 der Gemeinde Ilsede an die Kommunalaufsicht zur Kenntnis weiterzuleiten.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Marleen Donhof

**Bankverbindungen**  
Sparkasse Hildesheim Goslar Peine  
IBAN: DE57 2595 0130 0018 6006 76 · BIC: NOLADE21HIK

Volksbank eG Braunschweig Wolfsburg  
IBAN: DE46 2699 1066 7543 1660 00 · BIC: GENODEF1WOB

PayPal-Adresse: gemeindegasse@ilsede.de

**Allgemeine Sprechzeiten**  
Montag - Freitag 8.30 – 12.00 Uhr  
Donnerstag 14.00 – 17.00 Uhr

**Gläubiger-Identifikationsnummer**  
DE15ZZZ00000320866

**Bürgerbüro-Sprechzeiten**  
Montag - Freitag 8.30 – 12.00 Uhr  
Montag 14.00 – 16.00 Uhr  
\*nur mit vorheriger Terminvereinbarung  
Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr

**Anschrift:**  
Eichstraße 3 · 31241 Ilsede  
Telefon 05172/411-0

**Ergebnisrechnung einschließlich Plan-Ist-Vergleich**

<b>Erträge und Aufwendungen</b>	Ergebnis 2021	Ergebnis 2022	Ansatz 2022	mehr (+)/ weniger (-)	aus Spalte 5: bisher nicht bewilligte über-/außerplanmäßige Auszahlungen -Euro-
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5	6
<b>ordentliche Erträge</b>					
1. Steuern und ähnliche Abgaben	18.440.884,48	18.259.228,27	18.161.000	98.228,27	
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	12.987.139,52	15.383.096,20	14.620.700	762.396,20	
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	81,60		1.125.100	-1.125.100,00	
4. sonstige Transfererträge					
5. öffentlich-rechtliche Entgelte	470.916,01	726.725,59	894.500	-167.774,41	
6. privatrechtliche Entgelte	635.939,69	807.270,70	639.000	168.270,70	
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	407.201,20	638.150,78	472.300	165.850,78	
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	40.703,57	16.617,27	52.900	-36.282,73	
9. aktivierungsfähige Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge	689.656,74	570.209,73	899.200	-328.990,27	
<b>12. = Summe ordentliche Erträge</b>	<b>33.672.522,81</b>	<b>36.401.298,54</b>	<b>36.864.700</b>	<b>-463.401,46</b>	
<b>ordentliche Aufwendungen</b>					
13. Aufwendungen für aktives Personal	7.801.562,04	8.575.623,51	8.833.400	-257.776,49	
14. Aufwendungen für Versorgung	118.091,07	113.667,65	127.800	-14.132,35	
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.036.842,82	4.801.578,24	5.279.300	-477.721,76	
16. Abschreibungen	91.656,49	68.132,96	2.141.500	-2.073.367,04	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	259.149,03	230.123,63	260.500	-30.376,37	
18. Transferaufwendungen	17.837.832,87	18.203.943,25	18.746.300	-542.356,75	
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	1.280.332,71	1.337.076,67	1.500.100	-163.023,33	
<b>20. = Summe ordentliche Aufwendungen</b>	<b>31.425.467,03</b>	<b>33.330.145,91</b>	<b>36.888.900</b>	<b>-3.558.754,09</b>	
<b>21. ordentliches Ergebnis (ordentl. Erträge abzügl. ordentl. Aufwendungen) Jahresüberschuss(+) / Jahresfehlbetrag(-)</b>	<b>2.247.055,78</b>	<b>3.071.152,63</b>	<b>-24.200</b>	<b>3.095.352,63</b>	
22. außerordentliche Erträge	543.122,76	39.687,85	140.000	-100.312,15	
23. außerordentliche Aufwendungen	66.942,34	3.857,63	20.000	-16.142,37	
<b>24. außerordentliches Ergebnis (außerordentliche Erträge abzüglich außerordentliche Aufwendungen)</b>	<b>476.180,42</b>	<b>35.830,22</b>	<b>120.000</b>	<b>-84.169,78</b>	
<b>25. Jahresergebnis (Saldo ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis) Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)</b>	<b>2.723.236,20</b>	<b>3.106.982,85</b>	<b>95.800</b>	<b>3.011.182,85</b>	

Finanzrechnung einschließlich Plan-Ist-Vergleich

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2021	Ergebnis 2022	Ansatz 2022	mehr (+)/ weniger (-)	aus Spalte 5: bisher nicht bewilligte über-/außerplanmäßige Auszahlungen -Euro-
1	-Euro- 2	-Euro- 3	-Euro- 4	-Euro- 5	-Euro- 6
<b>Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>					
1. Steuern und ähnliche Abgaben	17.951.957,40	19.448.229,36	18.161.000	1.287.229,36	
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	12.944.519,95	15.191.853,14	14.620.700	571.153,14	
3. sonstige Transfereinzahlungen	184,92				
4. öffentlich-rechtliche Entgelte	514.170,22	709.480,10	894.500	-185.019,90	
5. privatrechtliche Entgelte	663.771,30	788.926,71	679.000	109.926,71	
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	428.511,65	634.230,14	396.900	237.330,14	
7. Zinsen und ähnliche Einzahlungen	42.994,55	19.673,00	52.900	-33.227,00	
8. Einzahlungen aus der Veräußerung geringwertiger Vermögensgegenstände					
9. sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	635.386,05	674.747,88	629.400	45.347,88	
<b>10. = Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>33.181.496,04</b>	<b>37.467.140,33</b>	<b>35.434.400</b>	<b>2.032.740,33</b>	
<b>Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>					
11. Aufwendungen für aktives Personal	7.813.444,05	8.557.345,51	8.682.400	-125.054,49	
12. Aufwendungen für Versorgung	109.964,74	114.331,91	105.000	9.331,91	
13. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für den Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände	4.023.778,87	4.908.051,27	5.249.400	-341.348,73	
14. Zinsen und ähnliche Auszahlungen	266.532,58	235.429,45	260.500	-25.070,55	
15. Transferauszahlungen	17.719.462,55	18.113.768,06	18.745.600	-631.831,94	
16. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	1.236.787,73	1.437.087,46	1.520.100	-83.012,54	
<b>17. = Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>31.169.970,52</b>	<b>33.366.013,66</b>	<b>34.563.000</b>	<b>-1.196.986,34</b>	
<b>18. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 10 abzüglich Zeile 17)</b>	<b>2.011.525,52</b>	<b>4.101.126,67</b>	<b>871.400</b>	<b>3.229.726,67</b>	
<b>Einzahlungen für Investitionstätigkeit</b>					
19. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	1.443.627,60	1.265.793,72	1.966.500	-700.706,28	
20. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	1.085.340,75	16.838,53		16.838,53	
21. Veräußerung von Sachvermögen	835.596,32	60.830,00	100.000	-39.170,00	
22. Finanzvermögensanlagen	13.300,00	13.300,00		13.300,00	
23. Sonstige Investitionstätigkeit					
<b>24. = Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>3.377.864,67</b>	<b>1.356.762,25</b>	<b>2.066.500</b>	<b>-709.737,75</b>	
<b>Auszahlungen für Investitionstätigkeit</b>					
25. Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	121.322,91	32.465,35	830.000	-797.534,65	797.534,65
26. Baumaßnahmen	4.860.259,98	4.457.910,53	13.031.200	-8.573.289,47	
27. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	545.171,88	364.204,08	1.395.800	-1.031.595,92	
28. Erwerb von Finanzvermögensanlagen					
29. Aktivierbare Zuwendungen	778.973,00		12.000	-12.000,00	
30. Sonstige Investitionstätigkeit					
<b>31. = Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>6.305.727,77</b>	<b>4.854.579,96</b>	<b>15.269.000</b>	<b>-10.414.420,04</b>	
<b>32. Saldo aus Investitionstätigkeit (Summe Einzahlungen abzüglich Summe Auszahlungen für Investitionstätigkeit)</b>	<b>-2.927.863,10</b>	<b>-3.497.817,71</b>	<b>-13.202.500</b>	<b>9.704.682,29</b>	
<b>33. Finanzmittel-Überschuß/-Fehlbetrag (Summen Zeile 18 und 32)</b>	<b>-916.337,58</b>	<b>603.308,96</b>	<b>-12.331.100</b>	<b>12.934.408,96</b>	
<b>Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>					
34. Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit			13.202.500	-13.202.500,00	

<b>Einzahlungen und Auszahlungen</b>	Ergebnis 2021	Ergebnis 2022	Ansatz 2022	mehr (+)/ weniger (-)	aus Spalte 5: bisher nicht bewilligte über-/außerplanmäßige Auszahlungen -Euro-
1	2	3	4	5	6
35. Auszahlungen a. Finanzierungstätigkeit; Tilgung v. Krediten und Rückzahlung v. inneren Darlehen f. Investitionstätigkeit	2.499.794,72	1.084.251,97	1.303.200	-218.948,03	
<b>36. Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Zeile 34 und 35)</b>	<b>-2.499.794,72</b>	<b>-1.084.251,97</b>	<b>11.899.300</b>	<b>-12.983.551,97</b>	
<b>37. Finanzmittelveränderung (Saldo aus Zeile 33 und 36)</b>	<b>-3.416.132,30</b>	<b>-480.943,01</b>	<b>-431.800</b>	<b>-49.143,01</b>	
38. haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)	7.875.097,26	9.084.543,73		9.084.543,73	
39. haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)	7.866.650,40	9.039.755,48		9.039.755,48	
<b>40. Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen (Zeile 38 und Zeile 39)</b>	<b>8.446,86</b>	<b>44.788,25</b>		<b>44.788,25</b>	
<b>41. +/- Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Jahres</b>	<b>5.972.361,47</b>	<b>2.564.676,03</b>		<b>2.564.676,03</b>	
<b>42. = Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel am Ende des Jahres) (Summe aus Zeilen 37, 40 und 41)</b>	<b>2.564.676,03</b>	<b>2.128.521,27</b>	<b>-431.800</b>	<b>2.560.321,27</b>	

Kommune: Gemeinde Ilsede  
 Ansprechpartner/in: Frau Donhof

Stand: 10.11.2023

### Übersicht zum Ergebnishaushalt - Ansatz und Ergebnis

2021		2022		2023		2024	2025	2026	2027
Ansatz	Ergebnis	Ansatz	Ergebnis	Ansatz	Hochrechnung	Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ansatz
-325.700,00	858.552,15	95.800,00	1.441.944,15	-117.400,00	1.200.000,00	-1.223.900,00	-20.900,00	229.700,00	643.200,00

### Übersicht zu den Aufwendungen für freiwillige Leistungen im Ergebnishaushalt

2021				2022			
Ansatz	Anteil an freiw. Aufw. im Erg. HH in %	Ergebnis	Anteil an freiw. Aufw. im Erg. HH in %	Ansatz	Anteil an freiw. Aufw. im Erg. HH in %	Ergebnis	Anteil an freiw. Aufw. im Erg. HH in %
1.433.903,00	4	1.142.539,38	4	1.522.905,00	4	1.282.227,69	4

2023				2024	
Ansatz	Anteil an freiw. Aufw. im Erg. HH in %	Ergebnis-Prognose	Anteil an freiw. Aufw. im Erg. HH in %	Ansatz	Anteil an freiw. Aufw. im Erg. HH in %
1.601.185,00	4	1.324.745,00	4	1.914.986,00	4

## Übersicht zum Finanzhaushalt

2021							
Saldo aus lfd. Verwaltung		Saldo aus Investition		Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Neuverschuldung+/Schuldenabbau-)		Finanzmittelveränderung	
Ansatz	Ergebnis	Ansatz	Ergebnis	Ansatz	Ergebnis	Ansatz	Ergebnis
758.100,00	2.011.525,52	-4.903.400,00	-2.927.863,10	4.709.900,00	-2.499.794,72	564.600,00	-3.416.132,30

2022							
Saldo aus lfd. Verwaltung		Saldo aus Investition		Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Neuverschuldung+/Schuldenabbau-)		Finanzmittelveränderung	
Ansatz	Ergebnis	Ansatz	Ergebnis	Ansatz	Ergebnis	Ansatz	Ergebnis
871.400,00	4.101.126,67	-13.202.500,00	-3.497.817,71	11.899.300,00	-1.084.251,97	-431.800,00	-480.943,01

2023				Haushalts- sicherungs- konzept 2023 (ja/nein)
Saldo aus lfd. Verwaltung	Saldo aus Investition	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	Finanzmittelveränderung	
Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ansatz	
1.623.000,00	-17.469.300,00	16.380.900,00	534.600,00	NEIN

2024				Haushalts- sicherungs- konzept 2024 (ja/nein)
Saldo aus lfd. Verwaltung	Saldo aus Investition	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	Finanzmittelveränderung	
Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ansatz	
-369.300,00	-26.733.200,00	25.695.900,00	-1.406.600,00	NEIN

## Übersicht zur Verschuldung (investiv und Liquidität) / Liquide Mittel / Rücklagen / Fehlbeträge

Einwohner zum 31.12.2021	31.12.2021						
	Investitions- kredite (incl. PPP)	investive Verschuldung je Einwohner	Liquiditäts- kredite	Liquiditäts- kredite je Einwohner	Liquide Mittel	Überschuss- rücklage	nicht abgedeckte Fehlbeträge
21.975	13.209.372,81	601,11	0,00	0,00	2.564.676,03	7.607.456,00	0,00

Einwohner zum 31.12.2022	31.12.2022						
	Investitions- kredite (incl. PPP)	investive Verschuldung je Einwohner	Liquiditäts- kredite	Liquiditäts- kredite je Einwohner	Liquide Mittel	Überschuss- rücklage	nicht abgedeckte Fehlbeträge
22.206	12.124.667,80	546,01	0,00	0,00	2.128.521,27	8.466.008,00	0,00

Einwohner zum 30.06.2023	31.12.2023 (Prognose)						
	Investitions- kredite (incl. PPP)	investive Verschuldung je Einwohner	Liquiditäts- kredite	Liquiditäts- kredite je Einwohner	Liquide Mittel	Überschuss- rücklage	nicht abgedeckte Fehlbeträge
22.102	10.953.512,45	495,59	0,00	0,00	500.000,00	9.600.000,00	0,00

## Übersicht zu Steuerkraft und Steuerumlagen

Einwohner zum 30.06.2020	2021									
	Steuerkraft für Umlagen		Realsteuern und Anteile an Eink. und UmsatzSt.		Schlüsselzuweisungen		Kreisumlage		Gewerbsteuerumlage	
	Ergebnis	Ergebnis je EW	Ergebnis	Ergebnis je EW	Ergebnis	Ergebnis je EW	Ergebnis	Ergebnis je EW	Ergebnis	Ergebnis je EW
21.745	14.801.476,00	680,68	18.440.884,48	848,05	10.308.192,00	474,05	14.033.025,00	645,34	349.957,00	16,09

Einwohner zum 30.06.2021	2022									
	Steuerkraft für Umlagen		Realsteuern und Anteile an Eink. und UmsatzSt.		Schlüsselzuweisungen		Kreisumlage		Gewerbsteuerumlage	
	Ergebnis	Ergebnis je EW	Ergebnis	Ergebnis je EW	Ergebnis	Ergebnis je EW	Ergebnis	Ergebnis je EW	Ergebnis	Ergebnis je EW
22.046	14.899.055,00	685,17	18.259.228,27	828,23	11.419.280,00	517,98	14.583.094,00	661,48	287.615,00	13,05

Einwohner zum 30.06.2022	2023									
	Steuerkraft für Umlagen		Realsteuern und Anteile an Eink. und UmsatzSt.		Schlüsselzuweisungen		Kreisumlage		Gewerbsteuerumlage	
	Ergebnis	Ergebnis je EW	Ansatz	Betrag je EW	Ergebnis	Ergebnis je EW	Ergebnis	Ergebnis je EW	Ansatz	
22.217	15.142.670,00	686,87	19.934.000,00	897,24	11.941.048,00	537,47	16.605.792,00	747,43		271.000,00

Einwohner zum 30.06.2023	2024									
	Steuerkraft für Umlagen		Realsteuern und Anteile an Eink. und UmsatzSt.		Schlüsselzuweisungen		Kreisumlage		Gewerbsteuerumlage	
	Ansatz	Betrag je EW	Ansatz	Betrag je EW	Ansatz	Betrag je EW	Ansatz	Betrag je EW	Ansatz	
22.102	17.519.619,00	788,57	21.271.900,00	962,44	11.898.000,00	538,32	16.076.000,00	727,35		412.000,00

Eingang per E-Mail am  
23.11.2023



Gemeinde Lengede · Die Bürgermeisterin · Vallstedter Weg 1 · 38266 Lengede

Landkreis Peine  
Fachdienst Finanzen  
z.H. Frau Samland  
Burgstraße 1  
31224 Peine

Öffnungszeiten  
des Service-Büros  
Mo - Do 08:00 - 13:00 Uhr  
Mo - Mi 14:30 - 16:00 Uhr  
Do 14:30 - 18:00 Uhr  
Fr 08:00 - 12:00 Uhr

Rathaus  
Vallstedter Weg 1  
38268 Lengede  
Tel.: 05344 / 89 -0  
Fax: 05344 / 89 -30  
[www.lengede.de](http://www.lengede.de)  
[info@lengede.de](mailto:info@lengede.de)

Ihr/e Ansprechpartner/in ist:  
**Herr Wiesselmann**

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Datum	Durchwahl	E-Mail
13.21.00.02-2023/00475	12.10.2023	20 32 10	2023-11-17	89 – 42	kai.wiesselmann@lengede.de

## Stellungnahme zum Kreisumlage 2024

Sehr geehrte Frau Samland,

im HH-Planentwurf der Gemeinde Lengede für das Jahr 2024 ergibt sich ein Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis von ca. 4 Mio. €.

Die für das Jahr 2024 auf der Ausgabeseite eingeplante Kreisumlage in Höhe von ca. 10,6 Mio. € trägt erheblich zu diesem Fehlbetrag bei.

Der aktuelle Hebesatz des Landkreises Peine ist der zweithöchste Hebesatz in Niedersachsen. Er liegt im Jahr 2024 mit 58,1 v.H. um 12,79 Punkte über dem gewogenen Durchschnitt des Landes. Einen durchschnittlichen Hebesatz von 45,3 v.H. angenommen, würde sich der Fehlbetrag der Gemeinde Lengede allein dadurch auf ca. 1,64 Mio € für das Jahr 2024 reduzieren.

Die Kreisumlage trägt somit nicht unerheblich zu den Defiziten im ordentlichen Ergebnis und beim Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit bei. Die durch die Kreisumlage gebundenen Mittel nehmen allen kreisangehörigen Kommunen eigenen Handlungs- und Gestaltungsspielraum, z.B. bei Projekten im Rahmen der Nachhaltigkeit.

Durch die übrigen Zuweisungen und Zuschüsse bzw. den Transferaufwendungen des Landkreises Peine werden auch Institutionen in Lengede bzw. für Lengeder Einwohnerinnen und Einwohner unterstützt, was ich ausdrücklich begrüße.

Anlagen

Mit freundlichem Gruß

Maren Wegener  
Bürgermeisterin

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis des Vorjahres	Ansätze des Haushaltsjahres	Veränderung durch Nachtrag	Ergebnis des Haushaltsjahres	mehr (+)/weniger (-)	Ermächtigungen aus Haushaltsvorjahren
	2021	2022	2022	2022	2022	2021
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5	6	7
<b>Ordentliche Erträge</b>						
1. + Steuern und ähnliche Abgaben	12.471.723,78	12.505.000,00	97.900,00	13.607.812,09	1.004.912,09	0,00
2. + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	8.246.726,20	9.495.400,00	-21.100,00	10.626.255,58	1.151.955,58	0,00
3. + Auflösungserträge aus Sonderposten	2.007.403,95	1.724.300,00	0,00	1.848.440,80	124.140,80	0,00
4. + sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. + öffentlich-rechtliche Entgelte	2.445.331,19	2.468.400,00	193.700,00	2.651.621,87	-10.478,13	0,00
6. + privatrechtliche Entgelte	523.875,27	568.800,00	0,00	602.774,21	33.974,21	0,00
7. + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	401.903,09	222.800,00	45.100,00	501.066,13	233.166,13	0,00
8. + Zinsen und ähnliche Finanzerträge	34.190,59	15.600,00	0,00	9.231,58	-6.368,42	0,00
9. + aktivierte Eigenleistungen	0,00	1.000,00	0,00	0,00	-1.000,00	0,00
10. +/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11. + sonstige ordentliche Erträge	966.424,20	417.200,00	20.200,00	1.219.216,55	781.816,55	0,00
<b>12. = Summe ordentliche Erträge</b>	<b>27.097.578,27</b>	<b>27.418.500,00</b>	<b>335.800,00</b>	<b>31.066.418,81</b>	<b>3.312.118,81</b>	<b>0,00</b>
<b>Ordentliche Aufwendungen</b>						
13. - Personalaufwendungen	10.200.372,14	12.035.200,00	282.200,00	12.049.094,89	-268.305,11	0,00
14. - Versorgungsaufwendungen	649.507,00	46.000,00	0,00	0,00	-46.000,00	0,00
15. - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.182.825,24	4.519.100,00	220.500,00	3.637.020,82	-1.102.579,18	0,00
16. - Abschreibungen	2.632.701,84	2.462.100,00	0,00	2.776.568,98	314.468,98	0,00
17. - Zinsen und ähnliche Aufwendungen	14.507,38	52.500,00	0,00	29.204,34	-23.295,66	0,00
18. - Transferaufwendungen	9.591.826,89	10.108.700,00	-17.800,00	10.030.094,69	-60.805,31	0,00
19. - sonstige ordentliche Aufwendungen	757.329,26	1.186.700,00	50.600,00	808.131,09	-429.168,91	0,00
<b>20. = Summe ordentliche Aufwendungen</b>	<b>27.029.069,75</b>	<b>30.410.300,00</b>	<b>535.500,00</b>	<b>29.330.114,81</b>	<b>-1.615.685,19</b>	<b>0,00</b>
<b>21. = Ordentliches Ergebnis</b>	<b>68.508,52</b>	<b>-2.991.800,00</b>	<b>-199.700,00</b>	<b>1.736.304,00</b>	<b>4.927.804,00</b>	<b>0,00</b>
22. + außerordentliche Erträge	4.094.622,98	3.154.000,00	37.500,00	2.459.272,56	-732.227,44	0,00
23. - außerordentliche Aufwendungen	85.943,06	0,00	0,00	113.629,44	113.629,44	0,00
<b>24. = außerordentliches Ergebnis</b>	<b>4.008.679,92</b>	<b>3.154.000,00</b>	<b>37.500,00</b>	<b>2.345.643,12</b>	<b>-845.856,88</b>	<b>0,00</b>
<b>= Jahresergebnis</b>	<b>4.077.188,44</b>	<b>162.200,00</b>	<b>-162.200,00</b>	<b>4.081.947,12</b>	<b>4.081.947,12</b>	<b>0,00</b>

\*\*\* Ende der Liste "Ergebnisrechnung" \*\*\*

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres	Ansätze des Haushaltsjahres	Veränderung durch Nachtrag	Ergebnis des Haushaltsjahres	mehr (+)/weniger (-)	Ermächtigungen aus Haushaltsvorjahren
	2021	2022	2022	2022	2022	2021
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5	6	7
<b>Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>						
1. + Steuern und ähnliche Abgaben	11.944.189,30	12.505.000,00	97.900,00	13.807.200,05	1.204.300,05	0,00
2. + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	8.225.014,75	9.495.400,00	-21.100,00	10.284.761,44	810.461,44	0,00
3. + Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. + Öffentlich-rechtliche Entgelte	2.433.936,69	2.468.400,00	193.700,00	2.674.735,39	12.635,39	0,00
5. + Privatrechtliche Entgelte	523.807,48	568.800,00	0,00	601.520,20	32.720,20	0,00
6. + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	407.951,86	222.800,00	45.100,00	483.892,34	215.992,34	0,00
7. + Zinsen und ähnliche Einzahlungen	17.655,54	14.500,00	0,00	11.906,49	-2.593,51	0,00
8. + sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	404.441,14	391.000,00	20.200,00	450.539,93	39.339,93	0,00
<b>9. = Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>23.956.996,76</b>	<b>25.665.900,00</b>	<b>335.800,00</b>	<b>28.314.555,84</b>	<b>2.312.855,84</b>	<b>0,00</b>
<b>Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>						
10. - Personalauszahlungen	10.073.058,49	11.697.300,00	282.200,00	10.973.508,64	-1.005.991,36	0,00
11. - Versorgungsauszahlungen	0,00	46.000,00	0,00	0,00	-46.000,00	0,00
12. - Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für geringwertige Vermögensgegenstände	3.151.181,64	4.519.100,00	220.500,00	3.620.835,43	-1.118.764,57	0,00
13. - Zinsen und ähnliche Auszahlungen	14.517,38	52.500,00	0,00	28.466,46	-24.033,54	0,00
14. - Transferauszahlungen	9.545.254,75	10.108.700,00	-17.800,00	9.881.608,37	-209.291,63	0,00
15. - sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	777.957,40	1.186.700,00	50.600,00	799.008,29	-438.291,71	0,00
<b>16. = Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>23.561.969,66</b>	<b>27.610.300,00</b>	<b>535.500,00</b>	<b>25.303.427,19</b>	<b>-2.842.372,81</b>	<b>0,00</b>
<b>17. = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>395.027,10</b>	<b>-1.944.400,00</b>	<b>-199.700,00</b>	<b>3.011.128,65</b>	<b>5.155.228,65</b>	<b>0,00</b>
<b>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>						
18. + Zuwendungen für Investitionstätigkeit	2.921.802,12	4.122.200,00	-162.000,00	2.572.336,00	-1.387.864,00	0,00
19. + Beiträgen u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	65.321,48	0,00	0,00	14.310,06	14.310,06	0,00
20. + Veräußerung von Sachvermögen	5.725.699,56	5.000.000,00	1.451.500,00	3.083.861,71	-3.367.638,29	0,00
21. + Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	327,59	327,59	0,00
22. + sonstige Investitionstätigkeit	108.751,85	75.300,00	0,00	59.917,72	-15.382,28	0,00
<b>23. = Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>8.821.575,01</b>	<b>9.197.500,00</b>	<b>1.289.500,00</b>	<b>5.730.753,08</b>	<b>-4.756.246,92</b>	<b>0,00</b>
<b>Auszahlungen für Investitionstätigkeit</b>						
24. - Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	5.367.565,13	265.000,00	210.000,00	337.075,37	-137.924,63	112.043,80
25. - Baumaßnahmen	5.412.304,76	8.304.000,00	1.082.500,00	13.452.316,61	4.065.816,61	16.381.521,58
26. - Erwerb von beweglichem Sachvermögen	732.685,12	1.114.200,00	-1.000,00	898.612,79	-214.587,21	1.179.675,43
27. - Erwerb von Finanzvermögensanlagen	26.619,19	97.300,00	-2.000,00	0,00	-95.300,00	48.500,00
28. - Aktivierbare Zuwendungen	472.895,00	6.800,00	0,00	13.415,00	6.615,00	576.747,99
29. - sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>30. = Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>12.012.069,20</b>	<b>9.787.300,00</b>	<b>1.289.500,00</b>	<b>14.701.419,77</b>	<b>3.624.619,77</b>	<b>18.298.488,80</b>
<b>31. = Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-3.190.494,19</b>	<b>-589.800,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-8.970.666,69</b>	<b>-8.380.866,69</b>	<b>-18.298.488,80</b>
<b>32. = Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag</b>	<b>-2.795.467,09</b>	<b>-2.534.200,00</b>	<b>-199.700,00</b>	<b>-5.959.538,04</b>	<b>-3.225.638,04</b>	<b>-18.298.488,80</b>
<b>Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>						
33. + Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	589.800,00	0,00	2.600.000,00	2.010.200,00	0,00
34. - Auszahlungen Finanzierungstätigkeit; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	259.560,64	346.700,00	0,00	247.157,86	-99.542,14	0,00
<b>35. = Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-259.560,64</b>	<b>243.100,00</b>	<b>0,00</b>	<b>2.352.842,14</b>	<b>2.109.742,14</b>	<b>0,00</b>
<b>36. = Finanzmittelveränderung</b>	<b>-3.055.027,73</b>	<b>-2.291.100,00</b>	<b>-199.700,00</b>	<b>-3.606.695,90</b>	<b>-1.115.895,90</b>	<b>-18.298.488,80</b>
37. + haushaltsunwirksame Einzahlungen	2.600.587,42	0,00	0,00	2.132.165,73	2.132.165,73	0,00
38. - haushaltsunwirksame Auszahlungen	2.607.727,83	0,00	0,00	1.981.060,84	1.981.060,84	0,00
<b>39. = Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen</b>	<b>-7.140,41</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>151.104,89</b>	<b>151.104,89</b>	<b>0,00</b>
<b>40. + Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Jahres</b>	<b>4.179.919,99</b>	<b>1.117.752,00</b>	<b>0,00</b>	<b>1.117.751,85</b>	<b>-0,15</b>	<b>0,00</b>
<b>41. = Endbestand an Zahlungsmitteln</b>	<b>1.117.751,85</b>	<b>-1.173.348,00</b>	<b>-199.700,00</b>	<b>-2.337.839,16</b>	<b>-964.791,16</b>	<b>-18.298.488,80</b>

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres	Ansätze des Haushaltsjahres	Veränderung durch Nachtrag	Ergebnis des Haushaltsjahres	mehr (+)/weniger (-)	Ermächtigungen aus Haushaltsvorjahren
	2021	2022	2022	2022	2022	2021
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5	6	7

\*\*\* Ende der Liste "Finanzrechnung" \*\*\*

Kommune: Gemeinde Lengede  
 Ansprechpartner/in: Herr Wiesselmann

Stand: 15.11.2023

**Übersicht zum Ergebnishaushalt - Ansatz und Ergebnis**

2021		2022		2023		2024	2025	2026	2027
Ansatz	Ergebnis	Ansatz	Ergebnis	Ansatz	Hochrechnung	Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ansatz
487.400,00	4.077.188,44	0,00	4.081.947,12	48.500,00	2.600.000,00	-1.159.600,00	712.100,00	624.200,00	746.800,00

**Übersicht zu den Aufwendungen für freiwillige Leistungen im Ergebnishaushalt**

2021				2022			
Ansatz	Anteil an freiw. Aufw. im Erg. HH in %	Ergebnis	Anteil an freiw. Aufw. im Erg. HH in %	Ansatz	Anteil an freiw. Aufw. im Erg. HH in %	Ergebnis	Anteil an freiw. Aufw. im Erg. HH in %

2023				2024	
Ansatz	Anteil an freiw. Aufw. im Erg. HH in %	Ergebnis-Prognose	Anteil an freiw. Aufw. im Erg. HH in %	Ansatz	Anteil an freiw. Aufw. im Erg. HH in %

## Übersicht zum Finanzhaushalt

2021							
Saldo aus lfd. Verwaltung		Saldo aus Investition		Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Neuverschuldung+/Schuldenabbau-)		Finanzmittelveränderung	
Ansatz	Ergebnis	Ansatz	Ergebnis	Ansatz	Ergebnis	Ansatz	Ergebnis
-1.258.700,00	395.027,10	-9.942.300,00	-3.190.494,19	9.629.100,00	-259.560,64	-1.571.900,00	1.117.751,85

2022							
Saldo aus lfd. Verwaltung		Saldo aus Investition		Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Neuverschuldung+/Schuldenabbau-)		Finanzmittelveränderung	
Ansatz	Ergebnis	Ansatz	Ergebnis	Ansatz	Ergebnis	Ansatz	Ergebnis
-2.144.100,00	3.011.128,65	-589.800,00	-8.970.666,69	243.100,00	2.352.842,14	-2.490.800,00	-3.606.695,90

2023				Haushalts- sicherungs- konzept 2023 (ja/nein)
Saldo aus lfd. Verwaltung	Saldo aus Investition	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	Finanzmittelveränderung	
Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ansatz	
-2.544.200,00	-11.627.800,00	11.260.800,00	-2.911.200,00	nein

2024				Haushalts- sicherungs- konzept 2024 (ja/nein)
Saldo aus lfd. Verwaltung	Saldo aus Investition	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	Finanzmittelveränderung	
Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ansatz	
-3.004.200,00	-6.948.200,00	5.963.000,00	-3.989.400,00	nein

## Übersicht zur Verschuldung (investiv und Liquidität) / Liquide Mittel / Rücklagen / Fehlbeträge

Einwohner zum 31.12.2021	31.12.2021						
	Investitions- kredite (incl. PPP)	investive Verschuldung je Einwohner	Liquiditäts- kredite	Liquiditäts- kredite je Einwohner	Liquide Mittel	Überschuss- rücklage	nicht abgedeckte Fehlbeträge
13.715	2.146.947,65	156,54	0,00	0,00	1.117.751,85	23.074.295,61	0,00

Einwohner zum 31.12.2022	31.12.2022						
	Investitions- kredite (incl. PPP)	investive Verschuldung je Einwohner	Liquiditäts- kredite	Liquiditäts- kredite je Einwohner	Liquide Mittel	Überschuss- rücklage	nicht abgedeckte Fehlbeträge
14.224	4.499.789,79	316,35	0,00	0,00	-2.337.839,16	27.151.484,05	0,00

Einwohner zum 30.06.2023	31.12.2023 (Prognose)						
	Investitions- kredite (incl. PPP)	investive Verschuldung je Einwohner	Liquiditäts- kredite	Liquiditäts- kredite je Einwohner	Liquide Mittel	Überschuss- rücklage	nicht abgedeckte Fehlbeträge
14.306	15.400.000,00	1.076,47	0,00	0,00	35.000,00	29.000.000,00	0,00

## Übersicht zu Steuerkraft und Steuerumlagen

Einwohner zum 30.06.2020	2021									
	Steuerkraft für Umlagen		Realsteuern und Anteile an Eink. und UmsatzSt.		Schlüsselzuweisungen		Kreisumlage		Gewerbsteuerumlage	
	Ergebnis	Ergebnis je EW	Ergebnis	Ergebnis je EW	Ergebnis	Ergebnis je EW	Ergebnis	Ergebnis je EW	Ergebnis	Ergebnis je EW
13.415	10.951.766,00	816,38	8.812.125,00	656,89	4.142.944,00	308,83	8.507.884,00	634,21	172.832,00	12,88

Einwohner zum 30.06.2021	2022									
	Steuerkraft für Umlagen		Realsteuern und Anteile an Eink. und UmsatzSt.		Schlüsselzuweisungen		Kreisumlage		Gewerbsteuerumlage	
	Ergebnis	Ergebnis je EW	Ergebnis	Ergebnis je EW	Ergebnis	Ergebnis je EW	Ergebnis	Ergebnis je EW	Ergebnis	Ergebnis je EW
13.715	10.313.959,00	752,02	8.599.699,00	627,03	5.294.936,00	386,07	8.761.132,00	638,80	246.129,00	17,95

Einwohner zum 30.06.2022	2023									
	Steuerkraft für Umlagen		Realsteuern und Anteile an Eink. und UmsatzSt.		Schlüsselzuweisungen		Kreisumlage		Gewerbsteuerumlage	
	Ergebnis	Ergebnis je EW	Ansatz	Betrag je EW	Ergebnis	Ergebnis je EW	Ergebnis	Ergebnis je EW	Ansatz	
14.224	12.480.987,00	877,46	10.150.077,00	713,59	5.699.096,00	400,67	10.337.818,00	726,79	209.462,00	

Einwohner zum 30.06.2023	2024									
	Steuerkraft für Umlagen		Realsteuern und Anteile an Eink. und UmsatzSt.		Schlüsselzuweisungen		Kreisumlage		Gewerbsteuerumlage	
	Ansatz	Betrag je EW	Ansatz	Betrag je EW	Ansatz	Betrag je EW	Ansatz	Betrag je EW	Ansatz	
14.306	12.570.253,00	878,67	10.405.343,00	727,34	5.794.400,00	405,03	10.582.000,00	739,69	211.800,00	



Eingang per E-Mail  
am 17.11.2023

## Gemeinde Vechede Der Bürgermeister

Gemeinde Vechede • Hildesheimer Str. 85 • 38159 Vechede

Landkreis Peine  
FD Finanzen  
Burgstraße 1  
  
31224 Peine

Rathaus • Hildesheimer Straße 85  
38159 Vechede

### Öffnungszeiten des Rathauses:

Montag - Dienstag	8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	8.30 - 12.00 Uhr (14.00 - 16.00 Uhr nur nach Terminvereinbarung)
Donnerstag	8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag	8.30 - 12.00 Uhr

Bitte beachten Sie, dass nicht jeder Sachbearbeiter/in durchgängig zur Verfügung steht. Zur Klärung einzelner Sachfragen empfiehlt es sich, telefonisch einen Termin zu vereinbaren.

Auskunft erteilt:

Herr Thöne

Zimmer:

1.03

Internet:

[www.vechede.de](http://www.vechede.de)

E-Mail:

[thoene@vechede.de](mailto:thoene@vechede.de)

☎ (05302)

602 266

oder 802-0 (Auskunft)

Fax: 05302 802-236

Datum:

16.11.2023

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
13.21.0002-2023/00475

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom  
20.22.02

### Anhörung zur Festsetzung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem Schreiben vom 12. Oktober 2023 in obiger Angelegenheit nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Gemeinde Vechede hat keine Einwände gegen den geplanten Umlagesatz für die Kreisumlage in Höhe von 58,1 v. H. Eine Erhöhung des Satzes wird hingegen abgelehnt.

Die Gemeinde Vechede ist finanziell solide aufgestellt. Die Jahresabschlüsse der zurückliegenden Jahre weisen durchweg ein positives Ergebnis aus. Auch für das Jahr 2023 wird das aller Voraussicht nach so sein. Der Haushaltsplanentwurf für 2024 ist in seiner Gesamtheit ausgeglichen. Es bedarf dazu aber planerisch einer Inanspruchnahme von Überschussrücklagen. Das wird voraussichtlich auch im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung 2025 – 2027 planmäßig der Fall sein.

Eine Erhöhung des Umlagesatzes der Kreisumlage würde das Defizit – bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der kommunalen Aufgaben – weiter und erheblich vergrößern.

Eine Erhöhung der Realsteuererhebesätze ist in der Gemeinde Vechede derzeit nicht geplant.



#### Bankverbindungen

Volkbank eG  
BIC: GENODEF1WFV  
IBAN: DE65 2709 2555 3515 0236 01

Nord LB  
BIC: NOLADE2HXXX  
IBAN: DE65 2505 0000 0001 6963 64

Sparkasse Hildesheim Goslar Peine  
BIC: NOLADE21HIK  
IBAN: DF78 2500 0130 0075 0041 40

Gläubiger-Identifikationsnummer:  
DE06VECO00122066

Die von Ihnen mit Schreiben vom 12.10.2023 angeforderten Unterlagen Haushaltsplanentwurf 2024, vorläufige Ergebnis- und Finanzrechnung per 31.12.2022 sowie weitere Übersichten zur Finanzlage der Gemeinde Vechelde sind als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen



Grünert

Kommune: Gemeinde Vechedel  
 Ansprechpartner/in: Herr Thöne

Stand: 15.11.23

Übersicht zum Ergebnishaushalt - Ansatz und Ergebnis

2021		2022		2023		2024	2025	2026	2027
Ansatz	Ergebnis	Ansatz	Ergebnis	Ansatz	Hochrechnung	Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ansatz
-874.100	1.000.000	-1.192.000	2.500.000	-754.100	1.000.000	-2.881.300	-1.305.500	-1.555.300	-1.550.600

*Prognose* *Prognose* *Prognose*

Übersicht zu den Aufwendungen für freiwillige Leistungen im Ergebnishaushalt

2021				2022			
Ansatz	Anteil an freiw. Aufw. im Erg. HH in %	Ergebnis	Anteil an freiw. Aufw. im Erg. HH in %	Ansatz	Anteil an freiw. Aufw. im Erg. HH in %	Ergebnis	Anteil an freiw. Aufw. im Erg. HH in %

*Aufwendungen für freiwillige Leistungen werden nicht getrennt erfasst.*

2023				2024			
Ansatz	Anteil an freiw. Aufw. im Erg. HH in %	Ergebnis-Prognose	Anteil an freiw. Aufw. im Erg. HH in %	Ansatz	Anteil an freiw. Aufw. im Erg. HH in %	Ergebnis	Anteil an freiw. Aufw. im Erg. HH in %

Übersicht zum Finanzhaushalt

2021							
Saldo aus lfd. Verwaltung		Saldo aus Investition		Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Neuverschuldung+/Schuldenabbau-)		Finanzmittelveränderung	
Ansatz	Ergebnis	Ansatz	Ergebnis	Ansatz	Ergebnis	Ansatz	Ergebnis
225.800	3.066.238	-5.012.800	-7.826.616	4.532.800	-459.709	-254.200	-5.220.087

2022							
Saldo aus lfd. Verwaltung		Saldo aus Investition		Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Neuverschuldung+/Schuldenabbau-)		Finanzmittelveränderung	
Ansatz	Ergebnis	Ansatz	Ergebnis	Ansatz	Ergebnis	Ansatz	Ergebnis
-127.600	5.501.207	-5.110.200	-1.619.795	4.590.200	-465.594	-647.600	3.415.817

2023				
Saldo aus lfd. Verwaltung		Saldo aus Investition		Haushalts- sicherungs- konzept 2023 (ja/nein)
Ansatz	Ergebnis	Ansatz	Ergebnis	
416.000	-13.921.900	13.721.900	-284.000	Nein

2024				
Saldo aus lfd. Verwaltung		Saldo aus Investition		Haushalts- sicherungs- konzept 2024 (ja/nein)
Ansatz	Ergebnis	Ansatz	Ergebnis	
-1.641.800	-4.021.600	3.381.600	-2.281.800	Nein

Übersicht zur Verschuldung (investiv und Liquidität) / Liquide Mittel / Rücklagen / Fehlbeträge

31.12.2021							
Einwohner zum 31.12.2021	Investitions-kredite (incl. PPP)	investive Verschuldung je Einwohner	Liquiditäts-kredite	Liquiditäts-kredite je Einwohner	Liquide Mittel	Überschuss-rücklage	nicht abgedeckte Fehlbeträge
18.158	19.296.188	1.063	0	0	1.943.701	10.823.649	0

Prognose

31.12.2022							
Einwohner zum 31.12.2022	Investitions-kredite (incl. PPP)	investive Verschuldung je Einwohner	Liquiditäts-kredite	Liquiditäts-kredite je Einwohner	Liquide Mittel	Überschuss-rücklage	nicht abgedeckte Fehlbeträge
18.419	18.830.604	1.072	0	0	5.364.185	13.523.649	0

Prognose

31.12.2023 (Prognose)							
Einwohner zum 30.06.2023	Investitions-kredite (incl. PPP)	investive Verschuldung je Einwohner	Liquiditäts-kredite	Liquiditäts-kredite je Einwohner	Liquide Mittel	Überschuss-rücklage	nicht abgedeckte Fehlbeträge
18.469	35.002.504	1.898	0	0	5.080.185	14.323.649	0

Planwerte

Prognose

Übersicht zu Steuerkraft und Steuerumlagen

2021										
Einwohner zum 30.06.2020	Steuerkraft für Umlagen		Realsteuern und Anteile an Eink. und UmsatzSt.		Schlüsselzuweisungen		Kreisumlage		Gewerbesteuerumlage	
	Ergebnis	Ergebnis je EW	Ergebnis	Ergebnis je EW	Ergebnis	Ergebnis je EW	Ergebnis	Ergebnis je EW	Ergebnis	Ergebnis je EW
17.782	20.771.502	1.184	18.256.448	1.029	6.042.360	340	11719.643	659	386.786	22

2022										
Einwohner zum 30.06.2021	Steuerkraft für Umlagen		Realsteuern und Anteile an Eink. und UmsatzSt.		Schlüsselzuweisungen		Kreisumlage		Gewerbesteuerumlage	
	Ergebnis	Ergebnis je EW	Ergebnis	Ergebnis je EW	Ergebnis	Ergebnis je EW	Ergebnis	Ergebnis je EW	Ergebnis	Ergebnis je EW
18.058	21.364.534	1.183	19.055.770	1.055	6.587.936	365	12.441.049	689	432.648	24

2023										
Einwohner zum 30.06.2022	Steuerkraft für Umlagen		Realsteuern und Anteile an Eink. und UmsatzSt.		Schlüsselzuweisungen		Kreisumlage		Gewerbesteuerumlage	
	Ergebnis	Ergebnis je EW	Ansatz	Betrag je EW	Ergebnis	Ergebnis je EW	Ergebnis	Ergebnis je EW	Ansatz	Ansatz
18.372	23.816.171	1.296	19.520.000	1.062	7.304.120	398	13.837.163	753	410.000	

2024										
Einwohner zum 30.06.2023	Steuerkraft für Umlagen		Realsteuern und Anteile an Eink. und UmsatzSt.		Schlüsselzuweisungen		Kreisumlage		Gewerbesteuerumlage	
	Ansatz	Betrag je EW	Ansatz	Betrag je EW	Ansatz	Betrag je EW	Ansatz	Betrag je EW	Ansatz	Ansatz
18.469	23.767.289	1.287	20.430.000	1.106	7.500.000	406	13.810.000	748	415.000	

Ergebnis	Ergebnis		Ergebnis		Ergebnis		Ergebnis
	2022	2021	2022	2021	2022	2021	
1. Steuern und ähnliche Abgaben	18.664.091,66	18.330.000,00	0,00	0,00	19.498.687,75	1.166.687,75	0,00
2. Zuwendungen und ähnliche Umlagen	11.285.291,66	11.705.708,00	0,00	13.264.968,99	1.669.268,99	1.669.268,99	0,00
3. Aufwandsersatz aus Sonstigen	0,00	1.021.403,00	0,00	0,00	0,00	-1.021.403,00	0,00
4. Öffentlich-rechtliche Entgelte	1.081.826,75	1.480.709,00	0,00	1.455.278,50	25.421,50	-25.421,50	0,00
5. Privatrechtliche Entgelte	1.167.396,99	1.291.403,00	0,00	1.287.668,74	-3.833,26	-3.833,26	0,00
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	169.321,11	109.600,00	0,00	266.043,67	149.040,67	149.040,67	0,00
7. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	274.029,62	220.800,00	0,00	249.378,02	29.176,02	29.176,02	0,00
8. Sonstige öffentliche Erträge	816.993,68	640.800,00	0,00	1.142.096,04	501.236,04	501.236,04	0,00
11. Summe öffentliche Erträge	816.993,68	640.800,00	0,00	1.142.096,04	501.236,04	501.236,04	0,00
12. Summe ordentliche Erträge	33.424.238,95	34.799.000,00	0,00	37.441.734,71	2.394.734,71	2.394.734,71	0,00
13. Personalarbeitsaufwendungen	9.906.462,65	11.171.900,00	0,00	10.888.875,92	443.024,08	443.024,08	0,00
14. Versorgungsaufwendungen	985.103,13	700.000,00	0,00	750.993,19	3.096,94	3.096,94	0,00
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.868.732,18	5.514.080,00	0,00	4.429.520,44	-1.081.479,56	-1.081.479,56	0,00
16. Abschreibungen	581.303,22	2.111.280,00	0,00	310.516,66	-1.800.663,34	-1.800.663,34	0,00
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	226.391,78	296.000,00	0,00	213.170,14	-81.829,86	-81.829,86	0,00
18. Transferaufwendungen	14.242.202,32	15.027.100,00	0,00	16.004.669,06	57.569,80	57.569,80	0,00
19. Sonstige öffentliche Aufwendungen	1.418.421,73	1.844.800,00	0,00	1.362.456,69	482.344,31	482.344,31	0,00
20. Summe ordentliche Aufwendungen	30.922.687,24	35.864.000,00	0,00	32.162.305,76	-3.828.694,24	-3.828.694,24	0,00
21. Ordentliche Erträge	4.501.551,71	1.192.000,00	0,00	4.978.468,99	6.574.428,99	6.574.428,99	0,00
22. außerordentliche Erträge	1.948,11	762.000,00	0,00	271.192,67	-484.807,33	-484.807,33	0,00
23. außerordentliche Aufwendungen	0,00	762.000,00	0,00	0,00	163.000,00	163.000,00	0,00
24. außerordentliche Erträge	1.948,11	884.000,00	0,00	271.192,67	-121.807,33	-121.807,33	0,00
Summe Erträge	2.423.500,00	2.423.500,00	0,00	2.423.500,00	2.423.500,00	2.423.500,00	0,00
Summe Aufwendungen	2.423.500,00	2.423.500,00	0,00	2.423.500,00	2.423.500,00	2.423.500,00	0,00

\*\*\* Ende der Liste "Ergebnisrechnung" \*\*\*

Postennummer	Postenname	2022	2021	2020	2019	2018
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	17.781.455,11	18.330.000,00	18.330.000,00	18.330.000,00	18.330.000,00
2.	Zuwendungen und ähnliche Leistungen	11.705.251,32	11.705.760,80	11.705.760,80	11.705.760,80	11.705.760,80
3.	Überricht-rechtliche Forderungen	1.107.446,06	4.489.780,00	4.489.780,00	4.489.780,00	4.489.780,00
4.	Privatrechtliche Einnahmen	1.218.727,97	1.291.400,00	1.291.400,00	1.291.400,00	1.291.400,00
5.	Kostenstellungen und Kostenumlagen	168.759,98	109.000,00	109.000,00	109.000,00	109.000,00
6.	Zinsen und ähnliche Erträge	224.661,03	220.000,00	220.000,00	220.000,00	220.000,00
7.	sonstige haushaltswirksame Erträge	590.601,72	546.700,00	546.700,00	546.700,00	546.700,00
8.	Summe der Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	32.287.844,98	33.883.560,00	33.883.560,00	33.883.560,00	33.883.560,00
9.	Personalerträge	3.655.777,03	11.017.200,00	11.017.200,00	11.017.200,00	11.017.200,00
10.	Verordnungserträge	7.021,13	70.000,00	70.000,00	70.000,00	70.000,00
11.	Ausstellungen für Sach- und Dienstleistungen und für geringwertige Vermögensgegenstände	3.675.472,84	5.511.000,00	5.511.000,00	5.511.000,00	5.511.000,00
12.	Zinsen und ähnliche Ausstellungen	228.719,69	205.000,00	205.000,00	205.000,00	205.000,00
13.	Tilgungserträge	14.191.699,68	15.027.100,00	15.027.100,00	15.027.100,00	15.027.100,00
14.	sonstige haushaltswirksame Ausstellungen	1.458.760,53	1.890.800,00	1.890.800,00	1.890.800,00	1.890.800,00
15.	Summe der Aufstellungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	29.231.005,80	33.321.110,00	33.321.110,00	33.321.110,00	33.321.110,00
16.	Summe der Aufstellungen aus Investitionstätigkeit	4.648.487,07	2.518.300,00	2.518.300,00	2.518.300,00	2.518.300,00
17.	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	4.143.841,58	361.803,00	361.803,00	361.803,00	361.803,00
18.	Erwerb von beweglichem Sachvermögen	7.207.656,69	4.897.000,00	4.897.000,00	4.897.000,00	4.897.000,00
19.	Aktivierte Zuschüsse	347.494,92	1.458.400,00	1.458.400,00	1.458.400,00	1.458.400,00
20.	Aktivierte Zuschüsse	775.109,94	23.300,00	23.300,00	23.300,00	23.300,00
21.	Summe der Aufstellungen aus Investitionstätigkeit	12.475.102,96	6.873.500,00	6.873.500,00	6.873.500,00	6.873.500,00
22.	Saldo aus Investitionstätigkeit	-7.825.615,98	-4.195.200,00	-4.195.200,00	-4.195.200,00	-4.195.200,00
23.	sonstige Investitionstätigkeit	1.740.379,10	1.285.000,00	1.285.000,00	1.285.000,00	1.285.000,00
24.	Erträge aus Finanzierungstätigkeit	4.155.200,00	955.000,00	955.000,00	955.000,00	955.000,00
25.	Erträge aus Finanzierungstätigkeit	4.155.200,00	955.000,00	955.000,00	955.000,00	955.000,00
26.	Erträge aus Finanzierungstätigkeit	4.155.200,00	955.000,00	955.000,00	955.000,00	955.000,00
27.	Erträge aus Finanzierungstätigkeit	4.155.200,00	955.000,00	955.000,00	955.000,00	955.000,00
28.	Erträge aus Finanzierungstätigkeit	4.155.200,00	955.000,00	955.000,00	955.000,00	955.000,00
29.	Erträge aus Finanzierungstätigkeit	4.155.200,00	955.000,00	955.000,00	955.000,00	955.000,00
30.	Erträge aus Finanzierungstätigkeit	4.155.200,00	955.000,00	955.000,00	955.000,00	955.000,00
31.	Erträge aus Finanzierungstätigkeit	4.155.200,00	955.000,00	955.000,00	955.000,00	955.000,00
32.	Erträge aus Finanzierungstätigkeit	4.155.200,00	955.000,00	955.000,00	955.000,00	955.000,00
33.	Erträge aus Finanzierungstätigkeit	4.155.200,00	955.000,00	955.000,00	955.000,00	955.000,00
34.	Erträge aus Finanzierungstätigkeit	4.155.200,00	955.000,00	955.000,00	955.000,00	955.000,00
35.	Erträge aus Finanzierungstätigkeit	4.155.200,00	955.000,00	955.000,00	955.000,00	955.000,00
36.	Erträge aus Finanzierungstätigkeit	4.155.200,00	955.000,00	955.000,00	955.000,00	955.000,00
37.	Erträge aus Finanzierungstätigkeit	4.155.200,00	955.000,00	955.000,00	955.000,00	955.000,00
38.	Erträge aus Finanzierungstätigkeit	4.155.200,00	955.000,00	955.000,00	955.000,00	955.000,00
39.	Erträge aus Finanzierungstätigkeit	4.155.200,00	955.000,00	955.000,00	955.000,00	955.000,00
40.	Erträge aus Finanzierungstätigkeit	4.155.200,00	955.000,00	955.000,00	955.000,00	955.000,00
41.	Erträge aus Finanzierungstätigkeit	4.155.200,00	955.000,00	955.000,00	955.000,00	955.000,00
42.	Erträge aus Finanzierungstätigkeit	4.155.200,00	955.000,00	955.000,00	955.000,00	955.000,00

...Ende der Liste "Finanzrechnung" ...

Eingang per E-Mail am  
17.11.2023

# GEMEINDE WENDEBURG

## DER BÜRGERMEISTER



Gemeinde Wendeburg · Postfach 11 43 · 38174 Wendeburg

Landkreis Peine  
Fachdienst Finanzen  
Burgstr. 1  
31224 Peine

Am Anger 5  
38176 Wendeburg  
Telefon: 05303/9111-0  
Telefax: 05303/9111-19  
E-Mail: [dederding@wendeburg.de](mailto:dederding@wendeburg.de)  
Internet: [www.wendeburg.de](http://www.wendeburg.de)  
Durchwahl:

9111- 16

Auskunft erteilt:  
Herr Dederding

Datum und Zeichen Ihres Schreibens  
12.10.2023 13.21.00.02-23/000475

Aktenzeichen  
FB 2 HH-2024

Datum  
17. November 2023

### Stellungnahme zur Kreisumlage 2024

Sehr geehrte Frau Samland,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die Haushaltslage der Gemeinde Wendeburg ist weiterhin sehr angespannt. Die Gemeinde Wendeburg ist nicht in der Lage, die Bedarfe bzw. die ordentlichen Aufwendungen aus den ordentlichen Erträgen zu decken.

Auf Grund der Mittelanmeldungen weist der erste Haushaltsplanentwurf für das Haushaltsjahr 2024 einen Jahresfehlbetrag von rd. 4,6 Mio. € aus. Nur durch Kürzungen u.a. im Bereich der Personalaufwendungen und der baulichen Unterhaltung, konnte der Fehlbetrag auf rund 3,09 Mio. € im ordentlichen Ergebnis reduziert werden. Auch intensivste Anstrengungen zu Einsparungen werden einen Haushaltsausgleich nicht ermöglichen.

Der hohe Fehlbetrag begründet sich u.a. aus umfangreichen Personalaufwendungen, Sach- und Dienstleistungen und sonstigen ordentlichen Aufwendungen. Gegenüber dem Haushaltsjahr 2023 werden hier Mehraufwendungen in Höhe von rd. 1.9 Mio. € erwartet.

Die Personalaufwendungen erhöhen sich von rd. 8,7 Mio. € auf rd. 9,8 Mio. €. Ein weiterer Punkt ist die Steigerung der Kreisumlage die mit 7,6 Mio. € im Haushaltsplanentwurf berücksichtigt wurden. Zu Grunde gelegt wurde erneut der langjährig auf 58,1 festgesetzte Umlagesatz.

Ein weiterer maßgeblicher Punkt auf der Aufwandsseite sind die Abschreibungen. Hier wurden Aufwendungen in Höhe von rd. 1,0 Mio. € eingeplant.

Diese drei großen Positionen auf der Aufwandsseite (Personalaufwendungen, Kreisumlage und Abschreibungen) belasten den Haushalt 2024 mit rd. 18,4 Mio. € bei einem Haushaltsvolumen von 25,4 Mio. €.

Zusätzlich enthält der Haushaltsplanentwurf erhebliche Aufwendungen für die Unterbringung von Flüchtlingen. Im investiven Bereich werden 2,5 Mio. € für den Ankauf von Immobilien eingeplant. Des Weiteren bereiten die steigenden Zinsen große Probleme. Der Haushaltsplanansatz wurde um rd. 230.000 € gegenüber dem Vorjahr erhöht.

Allein die hier aufgeführten erheblichen Aufwandspositionen machen selbst bei den dargestellten zusätzlichen Erträgen einen Haushaltsausgleich unmöglich.

#### Konten:

Kreissparkasse Peine 10 000 610 (BLZ 252 500 01)  
Volksbank Vechelde-Wendeburg 10 1164 200 (BLZ 250 693 70)

#### Unsere Sprechzeiten:

Mo. bis Fr. 08.30-12.00 Uhr  
Mo. und Di.: 14.00-16.00 Uhr  
Do.: 14.00-18.00 Uhr

Wir haben gleitende Arbeitszeit.  
Ist Ihr Gesprächspartner einmal nicht zu erreichen, bitten wir um Verständnis.

GEMEINDE WENDEBURG



Der Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis kann nur durch die Ausweisung von Bauland in den Ortschaften Wendeburg und Meerdorf um 1.487.000 € auf 1.676.000 € reduziert werden. Trotz dieser geplanten zusätzlichen Erträge ist ein erheblicher struktureller Jahresfehlbetrag zu erwarten.

Der geplante Jahresfehlbetrag in Höhe von -1,6 Mio. € kann nur durch einen Haushaltsrückgriff gedeckt werden. Auf die Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes kann daher verzichtet werden.

Eine Erhöhung der Kreisumlage würde zu einer weiteren Verschlechterung des Haushaltsplanes der Gemeinde Wendeburg führen und wird daher strikt abgelehnt.

Nach Abschluss der Gesamtabwägung der finanziellen Bedarfe des Landkreises, der Gemeinden und der Stadt Peine bitte ich um Mitteilung des Ergebnisses.  
Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Albrecht

Anlagen  
Ergebnis- und Finanzrechnung per 31.12.2022  
Haushaltsplanentwurf 2024





# Ergebnisrechnung 2022

Gemeinde: 01 Wendeburg

Seite : 1  
Datum: 17.11.2023  
Uhrzeit: 08:41:31

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis des Vorjahres	Ansätze des Haushaltsjahres	Veränderung durch Nachtrag	Ergebnis des Haushaltsjahres	mehr (+)/weniger (-)	Ermächtigungen aus Haushaltsvorjahren
	2021	2022	2022	2022	2022	2021
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5	6	7
1. + Steuern und ähnliche Abgaben	11.728.400,20	11.601.000,00	0,00	12.395.919,85	794.919,85	0,00
2. + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.485.311,67	4.883.300,00	0,00	4.952.971,94	69.671,94	0,00
3. + Auflösungserträge aus Sonderposten	461.640,24	443.800,00	0,00	0,00	-443.800,00	0,00
5. + öffentlich-rechtliche Entgelte	591.574,53	785.700,00	0,00	837.370,22	51.670,22	0,00
6. + privatrechtliche Entgelte	267.086,96	404.900,00	0,00	344.220,75	-60.679,25	0,00
7. + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	343.808,18	405.400,00	0,00	391.771,42	-13.628,58	0,00
8. + Zinsen und ähnliche Finanzerträge	17.299,76	22.200,00	0,00	15.776,43	-6.423,57	0,00
11. + sonstige ordentliche Erträge	825.419,81	396.700,00	0,00	318.109,83	-78.590,17	0,00
<b>12. = Summe ordentliche Erträge</b>	<b>18.720.543,35</b>	<b>18.943.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>19.256.140,44</b>	<b>313.140,44</b>	<b>0,00</b>
13. - Personalaufwendungen	7.390.423,68	7.677.900,00	0,00	7.171.271,76	-506.628,24	0,00
14. - Versorgungsaufwendungen	0,00	100,00	0,00	0,00	-100,00	0,00
15. - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.115.267,13	3.232.900,00	0,00	2.527.896,54	-705.003,46	0,00
16. - Abschreibungen	1.072.386,51	933.600,00	0,00	2.363,30	-931.236,70	0,00
17. - Zinsen und ähnliche Aufwendungen	212.753,23	228.000,00	0,00	209.845,36	-18.154,64	0,00
18. - Transferaufwendungen	7.618.979,06	7.995.300,00	0,00	7.898.139,12	-97.160,88	0,00
19. - sonstige ordentliche Aufwendungen	560.805,24	449.300,00	0,00	437.744,79	-11.555,21	0,00
<b>20. = Summe ordentliche Aufwendungen</b>	<b>18.970.614,85</b>	<b>20.517.100,00</b>	<b>0,00</b>	<b>18.247.260,87</b>	<b>-2.269.839,13</b>	<b>0,00</b>
<b>21. = Ordentliches Ergebnis</b>	<b>-250.071,50</b>	<b>-1.574.100,00</b>	<b>0,00</b>	<b>1.008.879,57</b>	<b>2.582.979,57</b>	<b>0,00</b>
22. + außerordentliche Erträge	521.395,44	2.157.900,00	0,00	1.976,19	-2.155.923,81	0,00
23. - außerordentliche Aufwendungen	1.706,53	15.000,00	0,00	1.499,40	-13.500,60	0,00
<b>24. = außerordentliches Ergebnis</b>	<b>519.688,91</b>	<b>2.142.900,00</b>	<b>0,00</b>	<b>476,79</b>	<b>-2.142.423,21</b>	<b>0,00</b>
<b>= Jahresergebnis</b>	<b>269.617,41</b>	<b>568.800,00</b>	<b>0,00</b>	<b>1.009.356,36</b>	<b>440.556,36</b>	<b>0,00</b>

\*\*\* Ende der Liste "Ergebnisrechnung" \*\*\*



Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres	Ansätze des Haushaltsjahres	Veränderung durch Nachtrag	Ergebnis des Haushaltsjahres	mehr (+)/weniger (-)	Ermächtigungen aus Haushaltsvorjahren
	2021	2022	2022	2022	2022	2021
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5	6	7
1. + Steuern und ähnliche Abgaben	11.736.437,49	11.601.000,00	0,00	12.376.267,63	775.267,63	0,00
2. + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.366.676,07	4.883.300,00	0,00	5.007.056,34	123.756,34	0,00
4. + Öffentlich-rechtliche Entgelte	598.676,09	785.700,00	0,00	876.781,31	91.081,31	0,00
5. + Privatrechtliche Entgelte	276.161,19	419.900,00	0,00	356.877,41	-63.022,59	0,00
6. + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	464.710,40	405.400,00	0,00	423.000,13	17.600,13	0,00
7. + Zinsen und ähnliche Einzahlungen	9.450,82	22.200,00	0,00	21.640,80	-559,20	0,00
8. + sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	318.642,68	325.100,00	0,00	354.419,45	29.319,45	0,00
<b>9. = Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>17.770.756,74</b>	<b>18.442.600,00</b>	<b>0,00</b>	<b>19.416.043,27</b>	<b>973.443,27</b>	<b>0,00</b>
10. - Personalauszahlungen	6.569.096,25	7.490.500,00	0,00	7.174.922,96	-315.577,04	0,00
11. - Versorgungsauszahlungen	0,00	100,00	0,00	0,00	-100,00	0,00
12. - Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für geringwertige Vermögensgegenstände	2.034.173,71	3.232.900,00	0,00	2.708.392,80	-524.507,20	0,00
13. - Zinsen und ähnliche Auszahlungen	208.124,66	228.000,00	0,00	214.473,93	-13.526,07	0,00
14. - Transferauszahlungen	7.612.899,73	7.995.300,00	0,00	7.907.166,45	-88.133,55	0,00
15. - sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	594.316,44	484.300,00	0,00	522.239,31	37.939,31	0,00
<b>16. = Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>17.018.610,79</b>	<b>19.431.100,00</b>	<b>0,00</b>	<b>18.527.195,45</b>	<b>-903.904,55</b>	<b>0,00</b>
<b>17. = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>752.145,95</b>	<b>-988.500,00</b>	<b>0,00</b>	<b>888.847,82</b>	<b>1.877.347,82</b>	<b>0,00</b>
18. + Zuwendungen für Investitionstätigkeit	724.833,80	2.080.800,00	0,00	1.017.355,78	-1.063.444,22	0,00
19. + Beiträgen u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	30.907,24	30.907,24	0,00
20. + Veräußerung von Sachvermögen	810.103,00	2.149.600,00	0,00	1.041.183,42	-1.108.416,58	0,00
<b>23. = Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>1.534.936,80</b>	<b>4.230.400,00</b>	<b>0,00</b>	<b>2.089.446,44</b>	<b>-2.140.953,56</b>	<b>0,00</b>
24. - Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	682.484,46	1.528.000,00	0,00	893.824,77	-634.175,23	0,00
25. - Baumaßnahmen	2.878.785,29	5.571.100,00	0,00	2.324.284,17	-3.246.815,83	6.278.500,65
26. - Erwerb von beweglichem Sachvermögen	306.188,56	845.500,00	0,00	433.737,13	-411.762,87	1.143.844,00
27. - Erwerb von Finanzvermögensanlagen	5.448,22	22.400,00	0,00	599,91	-21.800,09	0,00
28. - Aktivierbare Zuwendungen	543.279,59	190.000,00	0,00	159.685,19	-30.314,81	240.000,00
<b>30. = Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>4.416.186,12</b>	<b>8.157.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>3.812.131,17</b>	<b>-4.344.868,83</b>	<b>7.662.344,65</b>
<b>31. = Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-2.881.249,32</b>	<b>-3.926.600,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-1.722.684,73</b>	<b>2.203.915,27</b>	<b>-7.662.344,65</b>
<b>32. = Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag</b>	<b>-2.129.103,37</b>	<b>-4.915.100,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-833.836,91</b>	<b>4.081.263,09</b>	<b>-7.662.344,65</b>
33. + Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	615.353,46	3.926.600,00	0,00	1.499.990,00	-2.426.610,00	0,00
34. - Auszahlungen Finanzierungstätigkeit; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	1.236.987,72	842.500,00	0,00	716.527,57	-125.972,43	0,00
<b>35. = Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-621.634,26</b>	<b>3.084.100,00</b>	<b>0,00</b>	<b>783.462,43</b>	<b>-2.300.637,57</b>	<b>0,00</b>
<b>36. = Finanzmittelveränderung</b>	<b>-2.750.737,63</b>	<b>-1.831.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-50.374,48</b>	<b>1.780.625,52</b>	<b>-7.662.344,65</b>
37. + haushaltsunwirksame Einzahlungen	10.100.956,49	0,00	0,00	10.470.838,35	10.470.838,35	0,00
38. - haushaltsunwirksame Auszahlungen	10.083.029,45	0,00	0,00	12.958.288,48	12.958.288,48	0,00
<b>39. = Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen</b>	<b>17.927,04</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-2.487.450,13</b>	<b>-2.487.450,13</b>	<b>0,00</b>
<b>40. + Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Jahres</b>	<b>1.846.888,07</b>	<b>-885.923,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-885.922,52</b>	<b>0,48</b>	<b>0,00</b>
<b>41. = Endbestand an Zahlungsmitteln</b>	<b>-885.922,52</b>	<b>-2.716.923,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-3.423.747,13</b>	<b>-706.824,13</b>	<b>-7.662.344,65</b>

\*\*\* Ende der Liste "Finanzrechnung" \*\*\*

Kommune: Gemeinde Wendeburg  
 Ansprechpartner/in: Herr Dederding

Stand: 14.11.2023

Übersicht zum Ergebnishaushalt - Ansatz und Ergebnis

2021		2022		2023		2024		2025		2026		2027	
Ansatz	Ergebnis	Ansatz	Ergebnis	Ansatz	Hochrechnung	Ansatz	Ergebnis	Ansatz	Ergebnis	Ansatz	Ergebnis	Ansatz	Ergebnis
1.242.100,00	269.617,41	568.800,00	500.000,00	59.375,00	10.000,00	-1.670.000,00	-1.770.000,00	-1.440.000,00	-1.027.000,00				

Übersicht zu den Aufwendungen für freiwillige Leistungen im Ergebnishaushalt

2021				2022			
Ansatz	Anteil an freiw. Aufw. im Erg. HH in %	Ergebnis	Anteil an freiw. Aufw. im Erg. HH in %	Ansatz	Anteil an freiw. Aufw. im Erg. HH in %	Ergebnis	Anteil an freiw. Aufw. im Erg. HH in %
408.900,00	2	331.700,00	2	526.000,00	2	279.000,00	1

2023				2024			
Ansatz	Anteil an freiw. Aufw. im Erg. HH in %	Ergebnis-Prognose	Anteil an freiw. Aufw. im Erg. HH in %	Ansatz	Anteil an freiw. Aufw. im Erg. HH in %	Ergebnis	Anteil an freiw. Aufw. im Erg. HH in %
363.700,00	2	330.600,00	2	467.900,00	2		2

## Übersicht zum Finanzhaushalt

2021							
Saldo aus lfd. Verwaltung		Saldo aus Investition		Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Neuverschuldung+/Schuldenabbau-)		Finanzmittelveränderung	
Ansatz	Ergebnis	Ansatz	Ergebnis	Ansatz	Ergebnis	Ansatz	Ergebnis
-909.300,00	752.145,00	-387.400,00	-2.881.249,00	-262.600,00	-621.634,00	-1.559.300,00	-2.750.737,00

2022							
Saldo aus lfd. Verwaltung		Saldo aus Investition		Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Neuverschuldung+/Schuldenabbau-)		Finanzmittelveränderung	
Ansatz	Ergebnis	Ansatz	Ergebnis	Ansatz	Ergebnis	Ansatz	Ergebnis
-988.500,00	888.847,00	-3.926.600,00	-833.836,00	3.084.100,00	783.462,00	1.831.000,00	-50.374,00

2023				
Saldo aus lfd. Verwaltung	Saldo aus Investition	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	Finanzmittelveränderung	Haushalts-sicherungs-konzept 2023 (ja/nein)
Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ansatz	
-1.464.300,00	-4.468.300,00	3.488.300,00	-2.444.300,00	nein

2024				
Saldo aus lfd. Verwaltung	Saldo aus Investition	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	Finanzmittelveränderung	Haushalts-sicherungs-konzept 2024 (ja/nein)
Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ansatz	
-2.602.900,00	-2.146.900,00	2.146.900,00	-3.502.900,00	nein

Übersicht zur Verschuldung (investiv und Liquidität) / Liquide Mittel / Rücklagen / Fehlbeträge

31.12.2021							
Einwohner zum 31.12.2021	Investitions-kredite (incl. PPP)	investive Verschuldung je Einwohner	Liquiditäts-kredite	Liquiditäts-kredite je Einwohner	Liquide Mittel	Überschuss-rücklage	nicht abgedeckte Fehlbeträge
10.596	15.143.835,00	1.429,20	2.500.000,00	235,94	33.389,00	3.557.900,00	0,00

31.12.2022							
Einwohner zum 31.12.2022	Investitions-kredite (incl. PPP)	investive Verschuldung je Einwohner	Liquiditäts-kredite	Liquiditäts-kredite je Einwohner	Liquide Mittel	Überschuss-rücklage	nicht abgedeckte Fehlbeträge
10.613	15.927.297,00	1.500,73	0,00	0,00	154.323,31	4.000.000,00	0,00

31.12.2023 (Prognose)							
Einwohner zum 30.06.2023	Investitions-kredite (incl. PPP)	investive Verschuldung je Einwohner	Liquiditäts-kredite	Liquiditäts-kredite je Einwohner	Liquide Mittel	Überschuss-rücklage	nicht abgedeckte Fehlbeträge
10.623	18.683.463,40	1.758,77	0,00	0,00	50.000,00	4.000.000,00	0,00

Übersicht zu Steuerkraft und Steuerumlagen

Einwohner zum 30.06.2020		2021									
		Steuerkraft für Umlagen		Realsteuern und Anteile an Eink. und UmsatzSt.		Schlüsselzuweisungen		Kreisumlage		Gewerbsteuerumlage	
		Ergebnis	Ergebnis je EW	Ergebnis	Ergebnis je EW	Ergebnis	Ergebnis je EW	Ergebnis	Ergebnis je EW	Ergebnis	Ergebnis je EW
10.407	9.779.158,00	939,67	11.728.400,00	1.126,97	191,04	1.988.160,00	6.721.299,00	645,84	195.481,00	18,78	

Einwohner zum 30.06.2021		2022									
		Steuerkraft für Umlagen		Realsteuern und Anteile an Eink. und UmsatzSt.		Schlüsselzuweisungen		Kreisumlage		Gewerbsteuerumlage	
		Ergebnis	Ergebnis je EW	Ergebnis	Ergebnis je EW	Ergebnis	Ergebnis je EW	Ergebnis	Ergebnis je EW	Ergebnis	Ergebnis je EW
10.479	10.027.301,00	956,89	12.395.919,00	1.182,93	217,46	2.278.720,00	6.938.690,00	662,15	210.045,00	20,04	

Einwohner zum 30.06.2022		2023									
		Steuerkraft für Umlagen		Realsteuern und Anteile an Eink. und UmsatzSt.		Schlüsselzuweisungen		Kreisumlage		Gewerbsteuerumlage	
		Ergebnis	Ergebnis je EW	Ansatz	Betrag je EW	Ergebnis	Ergebnis je EW	Ergebnis	Ergebnis je EW	Ansatz	Ansatz
10.570	11.431.759,00	1.081,53	13.302.200,00	1.258,48	205,30	2.170.000,00	7.720.000,00	730,37	267.000,00		

Einwohner zum 30.06.2023		2024									
		Steuerkraft für Umlagen		Realsteuern und Anteile an Eink. und UmsatzSt.		Schlüsselzuweisungen		Kreisumlage		Gewerbsteuerumlage	
		Ansatz	Betrag je EW	Ansatz	Betrag je EW	Ansatz	Betrag je EW	Ansatz	Betrag je EW	Ansatz	Ansatz
10.623	9.933.098,00	935,05	13.414.000,00	1.262,73	205,22	2.180.000,00	7.600.000,00	715,43	267.000,00		



Stadt Peine | Postfach 1760 | 31207 Peine

Landkreis Peine  
Burgstraße 1  
31224 Peine



**Finanzen**  
**Haushalt/Abgaben**

**Frau Krause**  
Durchwahl: 05171/49-9304  
FAX-Nr.: 05171/49-9318  
E-Mail: Heike.krause@stadt-peine.de  
  
Zimmer: 402  
Mein: 20-21.24.0  
Zeichen:  
Ihr Zeichen:

Peine, den 15.11.2023

**Kreisumlage 2024 - Anhörung**

Sehr geehrte Frau Samland,  
sehr geehrte Frau Conradi,

ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom 12.10.2023 und bedanke mich für die überlassenen Daten zum Haushaltsentwurf 2024 des Landkreises Peine. Ich stelle fest, dass Sie Ihr Anhörungsverfahren inhaltlich geändert haben. Das begrüße ich zunächst. Die angeforderten Unterlagen sind meiner Stellungnahme beigefügt. Des Weiteren überlasse ich Ihnen die Haushaltsvorlage 338/2021 nebst 1. Ergänzung und den Vorbericht mit der ausführlichen Beschreibung der aktuellen Finanzsituation der Stadt Peine sowie eine aktuelle Übersicht der „freiwilligen Aufgaben“ zur weiteren Verwendung.

Zum geplanten Kreisumlagesatz für das Haushaltsjahr 2024 nehme ich wie folgt Stellung:

Sowohl in Ihrem Anschreiben als auch Ihrem Vorbericht ist erwähnt, dass bei der Berechnung der Kreisumlage für 2024 der Hebesatz des Vorjahres (58,1 %) berücksichtigt wurde. Konkrete Überlegungen, die zu dem Hebesatz geführt haben, wurden nicht mitgeteilt. Aufgrund des negativen Planergebnisses im Haushalt des Landkreises wird eine Erhöhung der Kreisumlage dem Kreistag zwar nicht empfohlen, ist aber per se auch weiterhin nicht ausgeschlossen.

Sie planen mit einem Defizit im Ergebnishaushalt in Höhe von rd. 33,97 Mio. €. Im Vorbericht sind lediglich allgemeine, für alle Kommunen gleichermaßen geltende Gründe (Ukrainekrieg, Inflation, Kostensteigerungen Energiesektor und Baubereich sowie Tarifsteigerungen) aufgelistet. Mehrkosten im Zusammenhang mit den Krisen stellen keine ausschließlich für den Landkreis Peine geltende Belastung dar, es ist vielmehr eine gleichrangige Situation für Gemeinden und Landkreis. Im Rahmen der Bürgermeisterdienstbesprechung am 13.11.2023 wurden bei der Vorstellung des Kreishaushaltes ertragsseitig geringere Schlüsselzuweisungen und Kreisumlage sowie auf der Aufwandseite Steigerungen beim Personalaufwand, Transferaufwendungen, Unterhaltungskosten und der Verlustausgleich Klinikum in Zahlen aufgeführt.

In Ihrem Vorbericht (Seite 6) weisen Sie auf die unzureichende Finanzausstattung durch das Land hin „[...] in den Bereichen Wohngeld, Kinder- und Jugendhilfe (insbesondere Kita-Finanzierung) und Betreuungsrecht. [...] Trotz Rechtsänderungen und steigenden Anforderungen wird dem Konnexitätsprinzip hier nicht ausreichend Rechnung getragen.“

RATHAUS:  
Kantstraße 5, 31224 Peine  
Tel: 05171 / 49-0, Fax: -7390  
Internet: www.peine.de  
eMail: info@stadt-peine.de

BANKVERBINDUNGEN:  
Volksbank eG Braunschweig Wolfsburg IBAN DE76269910667042434000  
Postbank Hannover IBAN DE44250100300006275302  
Sparkasse Hildesheim Goslar Peine IBAN DE8125950130000100404  
Commerzbank Peine IBAN DE56270400000260543400

ALLGEMEINE ÖFFNUNGSZEITEN:  
Mo, Di, Do 8-15.30 Uhr, Mi 8-17 Uhr, Fr 8-12.30 Uhr  
ÖFFNUNGSZEITEN BÜRGERBÜRO:  
Mo, Di, Do 8-16 Uhr, Mi 8-18 Uhr, Fr 8-12 Uhr  
Jeden 1. Samstag im Monat: 10-13 Uhr

Die Festsetzung der Kreisumlage darf nicht weiter zur allgemeinen, kontinuierlichen Finanzquelle des Kreises werden. Eine stärkere Finanzbeteiligung ist vom Land einzufordern (Konnexität); die Kommunen decken nicht den Fehlbedarf für Aufgaben vom Land.

Entgegen den Ausführungen von Herrn Landrat Henning Heiß in der Presse im Zusammenhang mit der Einbringung Ihres Haushaltes im Kreistag, dass Einsparungen bei den freiwilligen Leistungen des Landkreises Peine nicht auf dem Prüfstand stehen, wurden in einem umfangreichen Haushaltssicherungskatalog diverse Einsparungsmaßnahmen vorgestellt. Diese betreffen in Teilen auch die freiwilligen Aufgaben. Trotz aller Einsparungsbemühungen schließt Ihr Ergebnis für die freiwilligen Aufgaben mit rd. 9,3 Mio. € Mehrkosten im Vergleich zum Vorjahr ab (allein der Verlustausgleich zum Klinikum schlägt mit 10,7 Mio. € zu Buche).

Zu der von Ihnen angeforderten *Abfrage der Finanzdaten* sei mir der Hinweis erlaubt, dass in erster Linie für die Festsetzung des Kreisumlagesatzes die Plandaten für das Haushaltsjahr 2024 ff mit den damit verbundenen Maßnahmen zu betrachten sind. Daten aus vorangegangenen Haushaltsjahren können zwar erhoben werden, dürfen aber bei der Abwägung allenfalls eine untergeordnete bis gar keine Rolle spielen.

In Ihrem Vorbericht räumen Sie selbst ein, dass der Kreishaushalt seit 2012 bis 2022 durchgehend Überschüsse erwirtschaftet hat, d. h. Ihre Plandaten waren regelmäßig schlechter als das Ergebnis. Es war sogar möglich, einen Bestand an Fehlbeträgen in Höhe von rd. 67,8 Mio. € abzubauen. Dieser Umstand gelang mithin über eine Auszahlung hoher Kreisumlagebeträge der kreisangehörigen Gemeinden; zur Vermeidung von Wiederholungen verweise ich auf meine Schriftstücke zum anhängigen Verfahren zum Kreisumlagehebesatz 2023.

#### Aktuelle Haushaltssituation der Stadt Peine:

Die jeweiligen Zahlen sind der beigefügten Anlage zur Abfrage der Finanzdaten zu entnehmen. Einzelne Beträge sind direkt in dem Vordruck erläutert.

Das vorläufige **Jahresergebnis 2021** der Stadt Peine endet mit einem Defizit im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 0,95 Mio. € (aoE: - 0,62 Mio. €). Dieses vorläufige Ergebnis wird sich um rd. 5 Mio. € verschlechtern, nachdem die Abschlussbuchungen (Abschreibungen / Rückstellungen zzgl. Auflösung Sonderposten) vorgenommen worden sind.

Das vorläufige **Jahresergebnis 2022** schließt zz. mit einem Überschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 6,51 Mio. € ab. Auch hier werden die noch vorzunehmenden Abschlussbuchungen das Ergebnis entsprechend in ähnlicher Höhe verringern (voraussichtliches Ergebnis rd. 1,5 Mio. €). Gründe für das vorläufige positive Ergebnis sind im Wesentlichen durch Mehreinnahmen in den Bereichen Gewerbesteuer und Gemeindeanteile Einkommensteuer sowie durch Minderausgaben bei Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen zu verzeichnen. An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, dass der Landkreis Peine an diesen Mehrerträgen im zeitlichen Versatz partizipiert.

Auch der Landkreis Peine konnte im Vergleich zu seiner ursprünglichen Planung in den letzten zehn Haushaltsjahren jeweils eine Verbesserung des ordentlichen Ergebnisses erzielen – wobei die Jahresergebnisse der Stadt Peine nur selten positiv ausfielen bzw. ausfallen.

Eine Prognose für ein vorläufiges **Jahresergebnis 2023** kann nicht abgegeben werden. Die Daten für das 1.-3. Quartal hochzurechnen, spiegelt nicht das tatsächlich zu erwartende Ergebnis wider. Erfahrungsgemäß finden im letzten Quartal des Jahres noch etliche Ein- und Auszahlungen statt, die hier nicht berücksichtigt würden.

Für den Dezember sind noch Kreditaufnahmen geplant. Im September 2023 wurde ein Liquiditätskredit in Höhe von 2 Mio. € aufgenommen, dessen Rückzahlung über den Jahreswechsel hinaus Auswirkungen auf den städtischen Haushalt / die Bilanz haben wird. Darüber hinaus hat es zum 01.01.2022 einen Wechsel der Finanzsoftware gegeben.

Hinweis zu Gewerbesteuererträgen (telefonische Anfrage Frau Samland):

Grundsätzlich ist die Planung von Gewerbesteuererträgen äußerst schwierig, da die Stadt Peine keine Prognose über mögliche Gewinne der einzelnen Unternehmen vornehmen kann. Es liegt in der Natur der Sache, dass Verluste/Gewinne von Unternehmen aus Vorjahren sich bei der Gewerbesteuer zeitversetzt zu einem späteren Zeitpunkt auswirken. Die Bearbeitung der Gewerbesteuer erfolgt ausschließlich durch Vorgabe der Messbescheide von den Finanzämtern. Dabei ist auch zu beachten, dass bundesweite Entscheidungen nicht 1:1 auf einzelne Kommunen, so auch nicht auf die Stadt, ohne Weiteres übertragbar sind. Gerade in den letzten drei Jahren hat sich gezeigt, dass die Situation bei der Stadt teilweise gegenläufig zur Entwicklung im Bund ist.

Ebenso abgerechnete Gewerbesteuerfälle, bei denen Nachzahlungs- oder Erstattungszinsen festzusetzen sind, werden allein durch Änderungen der Gewerbesteuermessbescheide von den Finanzämtern beeinflusst. Darüber hinaus bestimmt der Ausgang eines Rechtsbehelfsverfahrens bei den Finanzämtern, inwieweit Erstattungen / Nachzahlungszinsen für ausgesetzte Gewerbesteuerbeträge wieder abzusetzen sind. Demzufolge ist die Höhe der Ansätze für den Haushaltsplan kaum planbar, insbesondere im Hinblick darauf, dass die zu verzinsenden Zeiträume sich unter Umständen über mehrere, zurückliegende Jahre erstrecken können. Nebenbei ist bekannterweise die Zinsfestsetzung nach Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungswidrigkeit des Zinssatzes (Vollverzinsung) von jährlich 6 % auf 1,8 % p.a. gekürzt worden.

Die Statistiken hierzu werden von der Stadt Peine ordnungsgemäß geführt.

Mir stellt sich in dem Zusammenhang die Frage, ob die vom Landkreis Peine gewählte Systematik zur Ermittlung wesentlicher Erträge den Ansprüchen genügt. Sie berücksichtigen bei Ihrer Ermittlung zur Höhe der Kreisumlage nicht den zu planenden Ertrag der Schlüsselzuweisungen des kommenden Jahres 2024, sondern Sie verwenden die Festsetzung der tatsächlichen IST-Zahlen aus dem Vorjahr (2023).

Eine letztmalige Anpassung des Ansatzes der Schlüsselzuweisungen erfolgt in der Regel Ende November, sobald der letzte zur Berechnung erforderliche Parameter (Grundbetrag) vom LSN mitgeteilt wurde. Ich gehe davon aus, dass die veränderten Zahlen (zumeist Verbesserungen) mit den neuen Planergebnissen (geringeres Defizit) bei der Abwägung zur Höhe des Kreisumlagehebesatzes berücksichtigt werden; eine Überprüfung ist mir zu diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich.

#### Ausblick der Finanzbedarfe der Stadt Peine:

Aufgrund der seit Jahren angespannten Finanzlage der Stadt Peine und der sich abzeichnenden prekären Haushaltssituation für 2024 sind von der Verwaltungsspitze strategische Vorgaben festgelegt worden, die bei der internen Haushaltsplanung zu beachten waren (siehe Vorlage 338/2021, Seite 3-4). Im Haushalt der Stadt Peine wurden alle Aufgabenpositionen kritisch hinterfragt.

Trotzdem erwartet die Stadt Peine bei der Haushaltsplanung 2024 ff. für den Ergebnishaushalt zz. einen **Fehlbetrag** in Höhe von rd. **25,4 Mio. €**.

Im Vergleich zur Planung 2023 ist bei den Erträgen insgesamt eine Steigerung von rd. 2,5 Mio. € zu verzeichnen. Dies ist im Wesentlichen in der Erhöhung der Hebesätze gemäß Hebesatzsatzung bei den Realsteuern sowie den errechneten Planwerten bei den Schlüsselzuweisungen 2024 begründet.

Die Aufwendungen dagegen erhöhen sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 8,9 Mio. €. Von den Abweichungen betroffen sind im Wesentlichen die Personalaufwendungen (+ 3 Mio. €) aufgrund von Tarifsteigerungen sowie neuen Stellen und tarifrechtlichen Stufensteigerungen. Der Berücksichtigung neuer Stellen ging jeweils ein individuelles Verfahren zur Prüfung der Notwendigkeit voraus. Ausführungen dazu enthält das Vorwort des Stellenplans. Die im Vergleich zum Vorjahr höheren Aufwendungen im Bereich der Gebäude- und Straßenunterhaltung berücksichtigen die Preissteigerungen im Bausektor. Schlussendlich erhöhen sich die Transferaufwendungen im Vergleich zu 2023 um rd. 4,74 Mio. € mit der anteiligen Finanzierung des Verlustausgleich des Klinikum Peine und dem Abrechnungsbetrag *Betriebskosten IGS* für 2019-2021.

Insgesamt wird sich das Ergebnis in 2024 im Gegensatz zur Planung 2023 um rd. 6,39 Mio. € verschlechtern.

Im Finanzhaushalt 2024 stehen Auszahlungen für Investitionstätigkeit in Höhe von rd. 15 Mio. € Einzahlungen in Höhe von 11,9 Mio. € gegenüber. Die einzelnen, geplanten Investitionen sind dem beigefügten Vorbericht (Seite 23 bis 25) zu entnehmen. Der eigentliche Kreditbedarf für 2024 wäre deutlich höher, würde er nicht durch die Abforderung einer Teilsumme aus dem Trägerdarlehen an die SEP um 5 Mio. € (jeweils in 2024 und 2025) reduziert. Zur Liquiditätssicherung hat sich die Stadt Peine zu diesem Schritt entschlossen (vorbehaltlich der Zustimmung des Rates); der letzte Teilabruf erfolgte vor 14 Jahren!

Weitere haushaltssichernde Maßnahmen werden dem Rat der Stadt Peine mit Vorlage 338/2021 vorgeschlagen (siehe Ziffern 2.1 bis 2.11 der Vorlage); unabhängig davon wird dem Rat der Stadt Peine für die Beratung im Verwaltungsausschuss der Entwurf eines Haushaltssicherungskonzeptes vorgelegt, welches auch die bereits angekündigten politischen Initiativen enthalten wird.

#### Freiwillige Aufgaben der Stadt Peine:

Zum Themenkomplex „Freiwillige Aufgaben“ ist dieser Stellungnahme eine Übersicht beigefügt. Sie ist differenziert zu betrachten, da eine Unterteilung nach Aufgaben bzw. Zuschussgewährungen vorgenommen wurde. Einige enthaltene Beträge wiederholen sich in den beiden Teilbereichen (z. B. Theater Festsäle / Forum).

Insgesamt fallen im Jahr 2024 Aufwendungen für freiwillige Aufgaben in Höhe von 38.741.481 € an (+ 6.803.972 € zum Vorjahr). In dieser Gesamtsumme enthalten sind die Aufwendungen für den Bereich der frühkindlichen Bildung inkl. Defizitausgleich für die dritten Träger sowie die Aufwendungen für den Bereich der Beteiligung am Klinikum Peine (insgesamt 31.191.641 €); mithin verbleiben rd. 7,55 Mio. € tatsächliche Aufwendungen für freiwillige Leistungen der Stadt Peine (dies entspricht einem Anteil der freiwilligen Aufwendungen – ohne Kitas und Klinikum – zu den Gesamtaufwendungen von ca. 5,24 %).

**Sowohl die frühkindliche Bildung als auch das Klinikum Peine sind beides Aufgaben, für die ursächlich der Landkreis Peine zuständig ist.**

Trotz der neu geschlossenen *Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe* mit dem Landkreis Peine mit einer Anpassung der Betriebskostenzuschüsse wendet die Stadt Peine jedes Jahr weiterhin erhebliche Eigenmittel auf (Defizit rd. 14,8 Mio. €). Neben den Aufwendungen im Rahmen des operativen Geschäfts müssen darüber hinaus erhebliche finanzielle Mittel zur Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze bereitgestellt werden.

Im Einzelnen:

Kita Bärenhöhle (25 Betreuungsplätze)	1.290.000 €
Kita Rappelkiste (25 Betreuungsplätze)	900.000 €
Kita Kinderparadies (25 Betreuungsplätze)	1.000.000 €
Kita Regenbogen (Erweiterung und Sanierung)	rd. 6.000.000 €
Spielkreis Eixe (Umbau zur Ganztagsgruppe)	370.000 €

Weitere sich in der Planung befindliche Maßnahmen der Kita-Entwicklung sind noch nicht in der Auflistung enthalten. Dazu gehört u. a. ein Kita-Neubau mit geschätzten Kosten in Höhe von über 10 Mio. €.

Darüber hinaus werden die mit dem Landkreis Peine vereinbarten höheren Betriebskostenzuschüsse für die frühkindliche Bildung von den kreisangehörigen Kommunen über die Kreisumlage mitfinanziert, d. h. die geplante Entlastung der Gemeinden wird überwiegend wieder entzogen (substantielle Entwertung).

Bereits 2020 hat die anteilige Übernahme des Klinikums mit 8 Mio. € den Haushalt der Stadt Peine belastet. Die negativen Jahresergebnisse des Klinikums liegen deutlich über den ursprünglichen Prognosen und werden in ähnlicher Größenordnung auch in den nächsten Jahren mitzufinanzieren sein. Neben dem städtischen Anteil (30 %) ist auch die Stadt Peine über die Kreisumlage am Defizitanteil des Landkreises Peine beteiligt!

Darüber hinaus wurde im letzten Jahr über Beschlüsse im Kreistag und Rat dem Klinikum Peine ein Investitionsbudget in Höhe von insgesamt rd. 17,4 Mio. € zur Verfügung gestellt. Sämtliche investiv bereitgestellten Haushaltsmittel sind für die Auszahlung ans Klinikum über Kredite zu finanzieren.

Die anteilige Finanzierung des Klinikums durch die Stadt Peine stellt sich aktuell wie folgt dar:

	<b>Aufwendungen (EH)</b>	<b>Auszahlungen (FH)</b>
2020		8,0 Mio. €
2023	--	3,366 Mio. €
2024	4,5 Mio. €	1,606 Mio. €
2025	4,0 Mio. €	0,259 Mio. €
2026	3,5 Mio. €	offen
2027	3,0 Mio. €	offen
<b>Insgesamt</b>	<b>15,0 Mio. €</b>	<b>13,23 Mio. €</b>


Die geschilderte Haushaltssituation der Stadt Peine für das Haushaltsjahr 2024 ff. ist gleichrangig zu den Bedarfen des Landkreises (und den anderen kreisangehörigen Gemeinden) zu betrachten. Einen Vorrang der Kreisfinanzen gibt es an dieser Stelle nicht.

Im Hinblick auf die besondere Situation der Stadt Peine sollte auch in die Abwägung mit einfließen, dass sie als Kreisstadt des Landkreises stärker von den Folgen des Ukraine-Krieges und der Energiekrise betroffen ist (Infrastruktur, Flüchtlinge, Personalaufwand Wohngeld).

Im Übrigen verweise ich auf den Schriftverkehr im Zusammenhang mit der Anhörung zur Kreisumlage 2022 und 2023 einschließlich des Widerspruchsverfahrens 2023.

Die Gründe Ihrer Entscheidung nach Abwägung aller vorliegenden Daten sind offen darzulegen; ich gehe von sachgerechten und detaillierten Ausführungen von Ihnen gegenüber dem Kreistag im weiteren Verfahren aus. Meine Stellungnahme bitte ich mit sämtlichen Anlagen dem Kreistag vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



(Christian Axmann)  
Stadtrat

Anlagen

**VORBERICHT**  
**2024**

STADT **Peine**

# VORBERICHT ZUM HAUSHALTSPLAN 2024

Der vorgelegte Haushaltsplan ist auf der Grundlage der neuen Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) in der Fassung vom 18.04.2017 aufgestellt worden.

Dem Haushaltsplan ist gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 KomHKVO u. a. der Vorbericht beizufügen. Der Vorbericht gibt einen Überblick über die Entwicklung und den Stand der Haushaltswirtschaft. Er enthält eine wertende Analyse der finanziellen Lage sowie ihrer voraussichtlichen Entwicklung (§ 6 KomHKVO). Der nachfolgende Vorbericht enthält die notwendigen Angaben und Informationen in konzentrierter Form. In ihm werden schwerpunktmäßig und kurzgefasst alle wichtigen Positionen des Haushaltsplans und die eingetretenen bzw. zu erwartenden Änderungen dargestellt und erläutert.

Hinzugefügt wurde in § 6 Satz 3 Nr. 1 der Buchstabe g „Nettoposition“. Neben dem Bericht über die Ergebnis- und Finanzentwicklung sowie der Vermögens- und Schuldenentwicklung ist die Darstellung der Nettoposition im Zeitablauf vorzunehmen.

Die erste Eröffnungsbilanz wurde durch den Rat am 25.06.2015 beschlossen; dem bislang letzten vorliegenden Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 hat der Verwaltungsausschuss bereits am 21.08.2023 zugestimmt und liegt jetzt zur Beschlussfassung am 21.09.2023 dem Rat vor. Eine Darstellung einer Entwicklung im o. g. Sinne ist zurzeit nicht aussagekräftig und es wird auf die Abbildung der Nettoposition weiterhin verzichtet. Sobald zeitnahe Jahresabschlüsse vorliegen, wird auch eine Prognose in der mittelfristigen Finanzplanung und dadurch eine Steuerung im Sinne der Vorschrift ermöglicht.

## I. Grundsätzliches

### **1. Haushaltssystematik**

Die kommunale Haushaltswirtschaft wird entsprechend dem Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) durch drei Instrumente gestaltet. Im Einzelnen:

Der **Ergebnishaushalt** bildet als Kernstück des Haushaltsrechts die ordentlichen Erträge und ordentlichen Aufwendungen für den laufenden Verwaltungsbetrieb ab und damit das Ressourcenaufkommen (Ertrag) und den Ressourcenverbrauch (Aufwand). Darüber hinaus werden sogenannte außerordentliche Erträge und Aufwendungen dargestellt.

Im **Finanzhaushalt** werden die Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit nachgewiesen. Der Finanzhaushalt ist damit die Ermächtigung für die Durchführung von investiven Maßnahmen.

Die **Bilanz** hat das Ziel, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes vollumfängliches Bild der Vermögens- und Verschuldungslage der Kommune zu vermitteln. Zu diesem Zweck sind das gesamte Vermögen und sämtliche Schulden einer Kommune zu erfassen und stichtagsbezogen zu bewerten.

Der Haushalt der Stadt Peine gliedert sich in 13 Teilhaushalte. Die Gliederung entspricht der örtlichen Verwaltungsorganisation. Der Vorgabe nach § 4 Abs. 1 KomHKVO wird damit genügt. Änderungen zum Vorjahr ergeben sich aufgrund der vom Verwaltungsausschuss am 06.07.2023 beschlossenen Vorlage 273/2021 mit Namensgebung der Kindertagesstätte „Waldkindergarten Rosenthal“ in „Entdeckerfuchse“ sowie die Umbenennung der Kindertagesstätte „Zwergenmühle“ in „Zauberermühle“. Für die städtischen Aufgaben sind 46 Produktgruppen mit 127 Produkten gebildet und im Produktplan zusammengefasst.

## **2. Finanzielle Situation**

Die Aufstellung der Haushaltspläne seit Einführung des doppischen Haushalts- und Rechnungswesens 2011 war geprägt durch konjunkturbedingte Schwächephasen der Gesamtwirtschaft, wenngleich insgesamt steigende kommunale Einnahmen zu verzeichnen waren. Vor diesem Hintergrund stand der äußerst sparsame Umgang mit den finanziellen Ressourcen im Vordergrund. Regelmäßige Abgleiche wesentlicher Ertrags- und Aufwandspositionen bestimmten die Bewirtschaftung der insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel der vergangenen Jahre.

Nachdem die COVID-19-Pandemie und der damit einhergehende starke Wirtschaftseinbruch mit hohen Steuereinnahmeausfällen alle staatlichen Ebenen erheblich getroffen hat, ist das vergangene Jahr 2022 vom Kriegsgeschehen in der Ukraine und die damit verbundenen Folgen für Wirtschaft und Gesellschaft massiv geprägt und die Auswirkungen auch im laufenden Jahr 2023 auf die städtischen Finanzen deutlich zu spüren.

Durch immer neue Herausforderungen und Aufgaben verschärft sich die Finanzlage in besonderem Maße, u. a. Ausgabensteigerungen durch die Inflation / Ukraine-Krieg, steuerrechtsbedingte Einnahmeausfälle (auch beim Finanzausgleich), Ausgleichszahlungen für das Klinikum Peine. Auswirkungen durch das zz. auf Bundesebene diskutierte Wachstumschancengesetz sind nicht bekannt.

Unter dem Eindruck der sich abzeichnenden Haushaltssituation sind seitens des Verwaltungsvorstandes strategische Vorgaben festgelegt worden.

Die Haushaltsplanung für das Jahr 2024 wird im Folgenden dargestellt.

Der (ordentliche) Ergebnishaushalt weist für das Planjahr 2024 ein Defizit in Höhe von rd. 24,881 Mio. € aus. Das strukturelle Defizit beträgt rd. 20,342 Mio. €.

Im Finanzhaushalt sind ggf. ausgewiesene Unterdeckungen hinsichtlich ihrer Finanzierung differenziert zu betrachten. Zu leistende Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (z. B. Personalausgaben, Kreisumlage, Sach- und Dienstleistungen), die aufgrund unterschiedlicher Termine bei Zahlungsflüssen nicht durch Einzahlungen gedeckt sind (z. B. Hebetermine der Realsteuern, Schlüsselzuweisungen, Gemeindeanteile Einkommen- und Umsatzsteuer), sind durch die Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten zu finanzieren. Eine Ermächtigung zur Aufnahme von Liquiditätskrediten in Höhe von 19 Mio. € wurde in die Haushaltssatzung (§ 4) aufgenommen.

Für Auszahlungen für Investitionstätigkeit, z. B. Baumaßnahmen und Beschaffungen, denen keine Einzahlungen gegenüberstehen, sind zur Deckung Kredite im Sinne von § 120 NKomVG aufzunehmen. Die vom Rat beschlossene städtische Kreditrichtlinie ist zu beachten.

Unter Berücksichtigung der zu erwartenden liquiden Mittel Ende des Jahres 2023 wird zur Finanzierung der im Finanzhaushalt abgebildeten Investitionen eine Kreditaufnahme in Höhe von 13 Mio. € vorgesehen. Darin enthalten sind auch Ermächtigungen zur Finanzierung von Haushaltsausgaberesten; Kreditermächtigungen aus Vorjahren wurden aufgrund von Verschiebungen in der Ausführung der Maßnahmen nicht in Anspruch genommen.

Die Entwicklung der Verschuldung aus aufgenommenen Darlehen ist der folgenden Übersicht zu entnehmen (Beträge in T€):

Jahr	S c h u l d e n aus Krediten der Kreisschulbaukasse und Restkaufgeldern			S c h u l d e n aus Liquiditätskrediten *)				S c h u l d e n aus Kapitalmarktdarlehen **)		
	Auf- nahme	Tilgung	Bestand	Auf- nahme	Tilgung	Zinsen	Be- stand	Auf- nahme	Tilgung	Be- stand
2010	777	121	1.104	0	0	0	0	0	0	0
2011	0	163	941	0	0	0	0	0	0	0
2012	0	147	794	0	0	0	0	0	0	0
2013	73	147	720	0	0	0	0	0	0	0
2014	0	137	583	0	0	0	0	0	0	0
2015	0	113	470	0	0	0	0	2.895	0	2.895
2016	0	98	372	0	0	0	0	0	0	2.895
2017	0	93	279	0	0	0	0	4.000	153	6.742
2018	0	88	191	0	0	0	0	0	362	6.380
2019	0	85	106	0	0	0	0	0	362	6.018
2020	0	85	21	0	0	0	0	12.000	412	17.606
2021	0	7	14	0	0	0	0	0	1.197	16.409
2022	0	7	7	0	0	0	0	0	1.197	15.212
2023	0	7	0	0	0	0	0	0	1.256	13.956
<b>2024</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>13.000</b>	<b>1.562</b>	<b>25.394</b>
2025	0	0	0	0	0	0	0	12.000	1.660	35.734
2026	0	0	0	0	0	0	0	19.000	1.761	52.973
2027	0	0	0	0	0	0	0	12.000	2.071	62.902

\*) Die Beträge können nicht vorhergesagt werden; sie hängen von der finanzwirtschaftlichen Entwicklung in 2024 ab.

\*\*) Die Beträge können nicht exakt vorhergesagt werden; sie hängen von der finanzwirtschaftlichen Entwicklung in 2024 sowie der künftigen politischen Schwerpunktsetzung ab.

Erstmalig ist eine Teilrückführung des Trägerdarlehens vom Eigenbetrieb Stadtentwässerung Peine (SEP) für das Haushaltsjahr 2024 vorgesehen. Der mittelfristige Finanzplanungszeitraum sieht zur Zeit nur eine Tilgung für das Haushaltsjahr 2025 vor.

Aufgrund des nicht ausgeglichenen Haushalts im Sinne von § 110 Abs. 4 NKomVG ist die Stadt Peine gemäß § 110 Abs. 8 NKomVG verpflichtet, ein **Haushaltssicherungskonzept** aufzustellen. Darin ist festzulegen, innerhalb welchem Zeitraumes der Haushaltsausgleich erreicht, wie der ausgewiesene Fehlbetrag abgebaut und wie das Entstehen eines neuen Fehlbetrags in künftigen

Jahren vermieden werden soll. Das Haushaltssicherungskonzept ist vom Rat der Stadt Peine zu beschließen (§ 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG).

Der Rat der Stadt Peine hat erstmals mit dem Haushaltsplan 2011 ein Haushaltssicherungskonzept verabschiedet. Im Haushaltssicherungsbericht 2023 sind demzufolge alle Maßnahmen ab 2011 dargestellt.

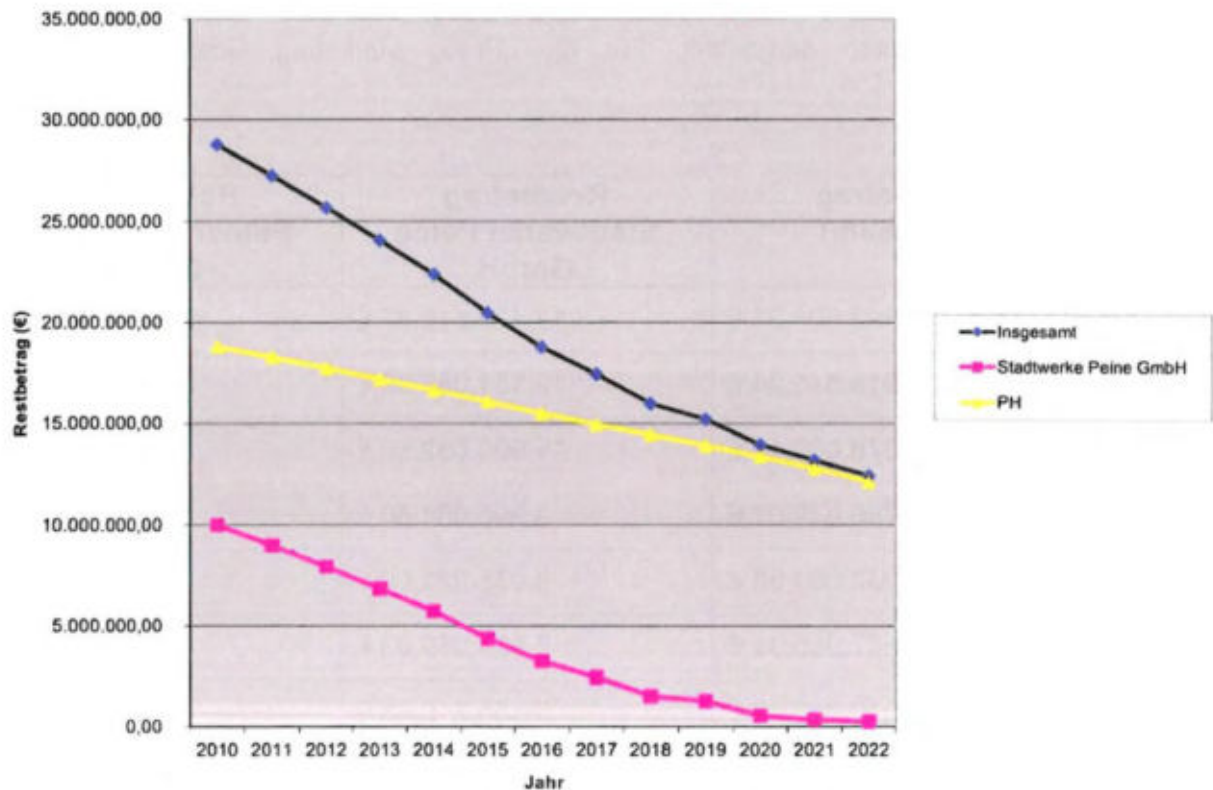
Nach Abschluss des Haushaltsjahres wird der „Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel am Ende des Jahres)“ in der Finanzrechnung ausgewiesen.

Hinweis: Der Anfangszahlungsmittelbestand beinhaltet auch die aus Vorjahren nicht verbrauchten, aber noch benötigten Haushaltsmittel – insbesondere zum Abschluss von Investitionen (sog. ‚Haushaltsausgabereste‘). Der Anfangszahlungsmittelbestand ist gedanklich um diese Größenordnung zu „bereinigen“. Die ‚Haushaltsausgabereste‘ werden unterhalb der Eröffnungsbilanz zur Information ausgewiesen. Bei Bedarf erfolgt eine Erläuterung im Anhang zur Bilanz. Zum Jahreswechsel 2022 / 2023 wurden insgesamt ‚Haushaltsausgabereste‘ in Höhe von rd. 36,785 Mio. € gebildet. Dieser hohe Bestand war insbesondere den begonnenen Hochbaumaßnahmen, den nachzuweisenden Haushaltsmitteln der Stadtsanierung, des Grundstücksverkehrs sowie den Mitteln für Infrastrukturmaßnahmen (Ausbau von Straßen, Hertha-Peters-Brücke sowie Erschließungsmaßnahmen) geschuldet.

Die den Eigengesellschaften „Peiner Heimstätte Wohnungsgesellschaft der Stadt Peine mbH“ und „Stadtwerke Peine GmbH“ gewährten Ausfallbürgschaften sind in den nachstehenden Grafiken dargestellt. Für die „Peine Marketing GmbH“ bestehen keine Ausfallbürgschaften.

<b>Jahr</b>	<b>Restbetrag insgesamt</b>	<b>Restbetrag Stadtwerke Peine GmbH</b>	<b>Restbetrag Peiner Heimstätte GmbH</b>
2006	33.693.804,23 €	13.472.810,37 €	20.220.993,86 €
2007	31.915.515,24 €	12.151.086,30 €	19.764.428,94 €
2008	30.378.030,11 €	11.090.032,59 €	19.287.997,52 €
2009	28.785.879,01 €	9.995.084,80 €	18.790.794,21 €
2010	27.247.093,58 €	8.975.222,09 €	18.271.871,49 €
2011	25.667.965,34 €	7.934.069,03 €	17.733.896,31 €
2012	24.049.263,42 €	6.855.712,63 €	17.193.550,79 €
2013	22.385.511,01 €	5.734.151,71 €	16.651.359,30 €
2015	18.770.147,44 €	3.261.981,57 €	15.508.165,87 €
2016	17.428.620,85 €	2.468.526,88 €	14.960.093,97 €
2017	15.979.151,78 €	1.531.070,83 €	14.448.080,95 €
2018	15.214.111,49 €	1.294.942,30 €	13.919.169,19 €
2019	13.940.633,24 €	567.900,00 €	13.372.733,24 €
2020	13.180.474,54 €	372.351,73 €	12.808.122,81 €
2021	12.422.171,66 €	278.043,71 €	12.144.127,95 €
<b>2022</b>	<b>10.844.775,55 €</b>	<b>191.549,27 €</b>	<b>10.653.226,28 €</b>

### Bürgschaftsübernahmen für Darlehen der Stadtwerke Peine GmbH und der Peiner Heimstätte Wohnungsgesellschaft der Stadt Peine mbH (PH)



### 3. Vorlage der Jahresabschlüsse

Der Landkreis Peine hat mit mehreren Schreiben, zuletzt vom 16.05.2022 mitgeteilt, dass die fehlenden Jahresabschlüsse dem Landkreis als Kommunalaufsichtsbehörde das Regulativ nehmen, die „dauernde Leistungsfähigkeit“ der Stadt im Sinne von § 23 KomHKVO zu beurteilen und es ihm dadurch nicht möglich ist, eine Prognose zur Entwicklung der Fehlbeträge bzw. deren Abbau vorzunehmen.

Die rückständigen Jahresabschlüsse werden daher weiterhin mit externer Unterstützung zur Beschleunigung der Verfahren erstellt. Der Jahresabschluss 2019 liegt dem städtischen Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vor. In Kürze werden die Jahresabschlussarbeiten im Bereich der Anlagenbuchhaltung für das Jahr 2020 abgeschlossen und mit dem Jahr 2021 begonnen.

## 4. Besondere Aufgaben und Vorhaben

### 4.1 Frühkindliche Bildung

Die Stadt Peine wendet in den Bereichen der „Frühkindlichen Bildung“ erhebliche finanzielle Mittel auf. Die Produkte 365000 bis 365018 („Tageseinrichtungen für Kinder Allgemein“ bis „Waldkita Entdeckerfuchse“) zeigen dieses Engagement beispielhaft auf:

<b>Erträge</b> (einschl. Elternbeiträge und Zuschüsse, ohne Auflösungserträge aus Sonderposten)	rd.	11,899 Mio. €
<b>Aufwendungen</b> (einschl. 4,64 Mio. € Defizitausgleich für Einrichtungen dritter Träger)	rd.	26,696 Mio. €
<b>Defizit</b>	rd.	14,797 Mio. €
<b>Deckungsbeitrag gesamt</b>	rd.	44,57 %

Seit dem 01.08.2018 gelten die neuen Regelungen des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) in Niedersachsen. Die Beitragsfreiheit im Regelbereich führt zu einem Wegfall von Elternbeiträgen in nicht unerheblicher Höhe:

Verhältnis Elternbeiträge vs. Aufwendungen (ohne Beköstigungsgebühren)	2022: rd.	2,92 %
	2023: rd.	2,94 %
	2024: rd.	2,72 %

Als Ausgleich werden vom Land erhöhte Finanzhilfen gemäß § 16 KiTaG gewährt; diese gleichen jedoch die ausbleibenden Elternbeiträge nicht aus:

Verhältnis Landesmittel vs. Aufwendungen	2022: rd.	16,42 %
	2023: rd.	17,20 %
	2024: rd.	15,45 %

Die mit dem Landkreis Peine im Rahmen der Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Landkreis Peine abgeschlossene Zuweisung in Höhe von 275 € / Kita-Platz und 338 € / Krippen-Platz (Vgl. Vorlage 155/2021) für das Jahr 2024 hat Eingang in die Ansatzberechnung gefunden.

## 4.2 Sprachförderung

Aufgrund der gesellschaftspolitischen Bedeutung hatte der Rat in 2015 beschlossen, die Aufgabe der Sprachförderung unabhängig von einer Drittförderung als eigene Aufgabe fortzuführen, um dem städtischen Aufgabenschwerpunkt der „frühkindlichen Bildung“ bereits in den Kindertagesstätten gerecht werden zu können.

Zurzeit wird in neun Kindertagesstätten eine einrichtungsbezogene Sprachförderung angeboten. Bei den neun Kindertagesstätten Bärenhöhle, Bullerbü, Eulennest, Löwenzahn, Lummerland, Pusteblume, Schatzkiste, Villa Kunterbunt und Zaubermühle endete die Bundesförderung (25.000 € p.a. / Einrichtung) Ende 2022.

Zur Verbesserung der Qualität in der Kindertagesbetreuung hat das Land Niedersachsen den Weg für neue Förderrichtlinien im Rahmen des sog. „Kita-Qualitätsgesetzes“ der Bundesregierung freigemacht und inzwischen eine entsprechende Vereinbarung zur Umsetzung des KiTa-Qualitätsgesetzes unterzeichnet. Vorbehaltlich eines entsprechenden Vertragsabschlusses wird seitens des Fachamtes unter Berücksichtigung der auf den Sprachförderstellen eingesetzten Personals eine entsprechende Vorlage zur Weiterführung der Sprachförderung erstellt.

## 4.3 Schulentwicklung

Für den Schulstandort Essinghausen werden bzw. wurden die baulichen Maßnahmen in den Jahren 2018 bis 2023 haushaltsrechtlich abgewickelt. Für den Haushalt 2024 sind Mehrkosten u. a. für eine Vollbelegung des Objektes mit Photovoltaik berücksichtigt. Der Umzug ist für das 1. Halbjahr 2024 vorgesehen.

Für den Erweiterungsbau der Grundschule in der Südstadt wird in diesem Jahr der Planungsauftrag vergeben. Die Baumaßnahme (voraussichtlich Beginn Anfang 2025) hat ein Gesamtvolumen von 5,4 Mio. €; u.a. jeweils 2 Mio. € als Verpflichtungsermächtigung für die Jahre 2025 und 2026.

Für die Neugestaltung des zentralen Schulhofbereiches GS Vöhrum „Hainwaldschule“ sind 600.000 € für das Jahr 2024 bereitgestellt. Die Maßnahme wird im Rahmen der Dorferneuerung gefördert. Die Zuwendungshöhe liegt bei 500.000 € (=Obergrenze des Förderprogramms); die Förderquote beträgt demnach 84%.

Für die Schulentwicklung Peine – Süd/Ost wird eine abschließende Beschlussfassung zeitnah angestrebt. Auf die gesonderte Vorlage wird verwiesen.

#### **4.4 Wohnbauentwicklung / Grundstücksverkehr**

Zur Deckung des gestiegenen Bedarfs werden auf der Grundlage der vom Rat beschlossenen Entwicklungskonzepte weitere Baugebiete erschlossen. Die Erschließungsmaßnahmen sind projektorientiert veranschlagt. Folgende Erschließungsmaßnahmen werden in 2024 begonnen bzw. fortgesetzt:

- a) Erschließung B-Plan 13, Schmedenstedt
- b) B-Plan 32, „nördlich K 20“, Stederdorf
- c) Erschließung B-Plan 158 südl. Simonstiftung, 2. BA

Im Kontext des Flächenbedarfs ermächtigt der Haushaltsplan 2024 die Verwaltung, zur Deckung künftigen Bedarfs, Flächenankäufe sowohl für die private als auch die gewerbliche Bebauung durchzuführen (Produkte 111190 und 571000).

#### **4.5 Stadtsanierung**

Im Rahmen des Sanierungsgebiets „Südstadt“ wird der finale Ausbau der Ilseder Straße und Umgebung fortgesetzt.

Das geplante Sanierungsgebiet „Hagenviertel“ wurde inzwischen in das Städtebauförderprogramm beim Land Niedersachsen aufgenommen.

#### **4.6 Energie / Klima**

Auch im Haushaltsjahr 2024 profitiert die Stadt Peine von der langfristigen Beschaffungsstrategie der Stadtwerke Peine GmbH insbesondere für den Bezug von Strom und Gas. Der Preis für den Bezug von Fernwärme ist wesentlich geprägt durch starke Steigerungen in der Beschaffung der Energieträger durch das Versorgungsunternehmen im lfd. Jahr.

Auf Grundlage eines Solardach-Potentialkatasters (vgl. Vorlage 238/2021) wird zz. die Meinungsbildung über einen Mehrjahresplan zur Errichtung von PV-Dachanlagen geführt. In diesem Rahmen sind u. a. Aspekte zur Eigennutzung, Wirtschaftlichkeit und zur organisatorischen Einbindung zu erörtern.

Für die Installation von PV-Anlagen an städtischen Liegenschaften sind 600.000 € für den Haushalt 2024 beim Produkt 111190 (Inv. 653-000098) abgebildet.

Gemäß Vorlage 227/2021 werden künftig bei allen politischen Entscheidungen die Relevanz für den Klimaschutz und für die Anpassung an die Folgen des Klimawandels überprüft und in allen kommunalen Beschlussvorlagen in Form eines Klimachecks dargestellt.

#### **4.7 Klinikum**

Der Finanzierungsanteil der geplanten Investitionen (vgl. Vorlage 129/2021) bei der Klinikum gGmbH ist im Haushalt 2024 als Investitionszuweisung berücksichtigt (Produkt 612001, Inv.Nr. 201-100018). Der geplante Defizitausgleich ist unter Sachkonto 43180001 abgebildet.

#### **4.8 Gewinnausschüttung städtischer Gesellschaften**

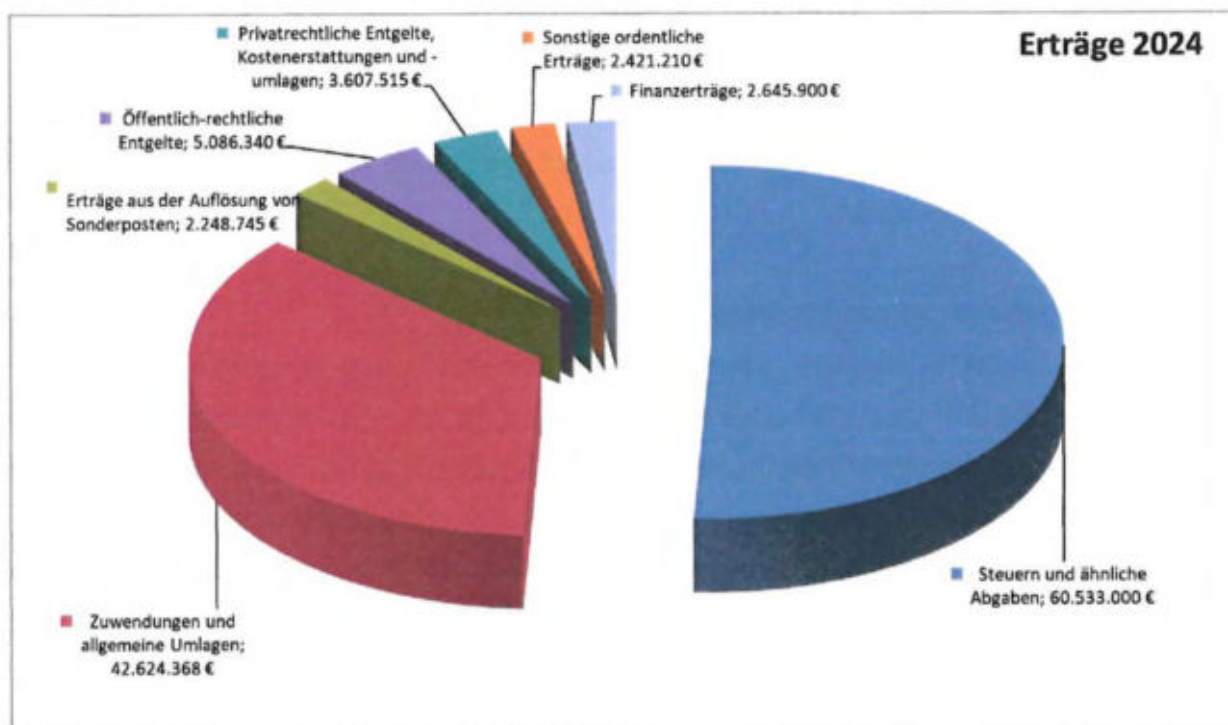
Erträge aus Gewinnanteilen städtischer Gesellschaften sind im Haushalt 2024 für die Stadtwerke Peine GmbH bei PSK 612001.36511001 sowie für die Peiner Heimstätte Wohnungsgesellschaft der Stadt Peine mbH bei 612001.36512001 (Vgl. 612001.44410000) berücksichtigt.

## II. Entwicklung und Stand der Haushaltswirtschaft

### 1. Ergebnishaushalt

#### 1.1 Ordentliche Erträge

##### Im Planjahr



##### Im Finanzplanungszeitraum

Kontenklasse 3	2023	2024	2025	2026	2027
Steuern und ähnliche Abgaben	59.377.000 €	60.533.000 €	61.833.000 €	62.941.000 €	63.827.000 €
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	40.667.340 €	42.624.368 €	43.606.024 €	43.570.046 €	44.466.562 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	2.248.745 €	2.248.745 €	2.248.745 €	2.248.745 €	2.246.393 €
Öffentlich-rechtliche Entgelte	5.826.700 €	5.086.340 €	4.905.940 €	4.920.940 €	4.885.940 €
Privatrechtliche Entgelte, Kostenerstattungen und -umlagen	3.379.869 €	3.607.515 €	4.290.285 €	3.543.075 €	3.560.075 €
Sonstige ordentliche Erträge	2.400.715 €	2.421.210 €	2.121.210 €	2.407.310 €	2.370.510 €
Finanzerträge	2.686.000 €	2.645.900 €	2.645.900 €	2.645.900 €	2.645.900 €
<b>Summe Erträge</b>	<b>116.586.369 €</b>	<b>119.167.078 €</b>	<b>121.651.104 €</b>	<b>122.277.016 €</b>	<b>124.002.380 €</b>

Zu den **Steuern und ähnlichen Abgaben** zählen insbesondere die Grundsteuer A und B, die Gewerbesteuer, die örtlichen Verbrauchs- und Aufwandsteuern (Vergnügungs- und Hundesteuer) sowie die Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer. Im Einzelnen dazu:

#### **Grundsteuer A und B (Produktsachkonto 611000.30110001 / 611000.30120001)**

Der Rat der Stadt Peine hat am 24.03.2022 die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Stadt Peine (vgl. Vorlage 101/2021) beschlossen. Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B werden staffelweise für die Jahre 2022 bis 2024 jeweils um 10 %-Punkte (für 2024 auf 435 %) angehoben. Bezüglich der ab 2025 wirkenden Grundsteuerreform wird mit einer aufkommensneutralen Änderung der Hebesätze aufgrund der veränderten Bemessungsgrundlagen zu rechnen sein.

#### **Gewerbesteuer (Produktsachkonto 611000.30130001)**

Die Prognose der Erträge aus Gewerbesteuern hat sich in den vergangenen Jahren als sehr schwierig erwiesen, da im Jahresverlauf zum Teil erhebliche Nachzahlungen eingetreten sind. Nachdem die Steuereinnahmen im Jahr 2020 pandemiebedingt deutlich zurückgegangen waren, haben sie sich in den beiden vergangenen Jahren wieder erholt und konnten das vorpandemische Niveau bereits übertreffen. Evtl. Auswirkungen durch das Wachstumschancengesetz bleiben abzuwarten.

Die Hebesatzsatzung der Stadt Peine (siehe auch Grundsteuer A und B) sieht für die Gewerbesteuer eine Anpassung um 5%-Punkte p. a. für die Jahre 2022 bis 2024 vor; für 2024 steigt der Hebesatz auf 440 %.

#### **Vergnügungssteuer (Produktsachkonto 611000.30310001)**

Die Vergnügungssteuer für Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit wurde letztmalig zum 01.01.2020 um 2 %-Punkte von 18 % auf 20 % erhöht. Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung soll die Vergnügungssteuer um weitere 3 % Punkte auf 23 % erhöht werden.

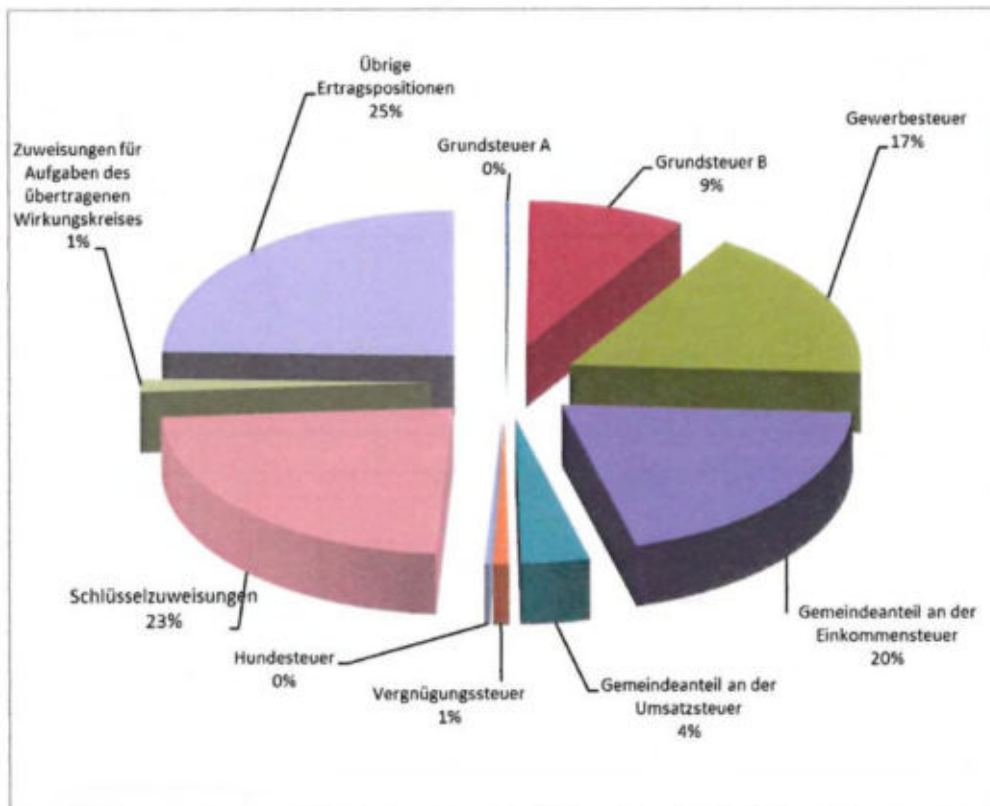
#### **Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (Produktsachkonto 611000.30210001)**

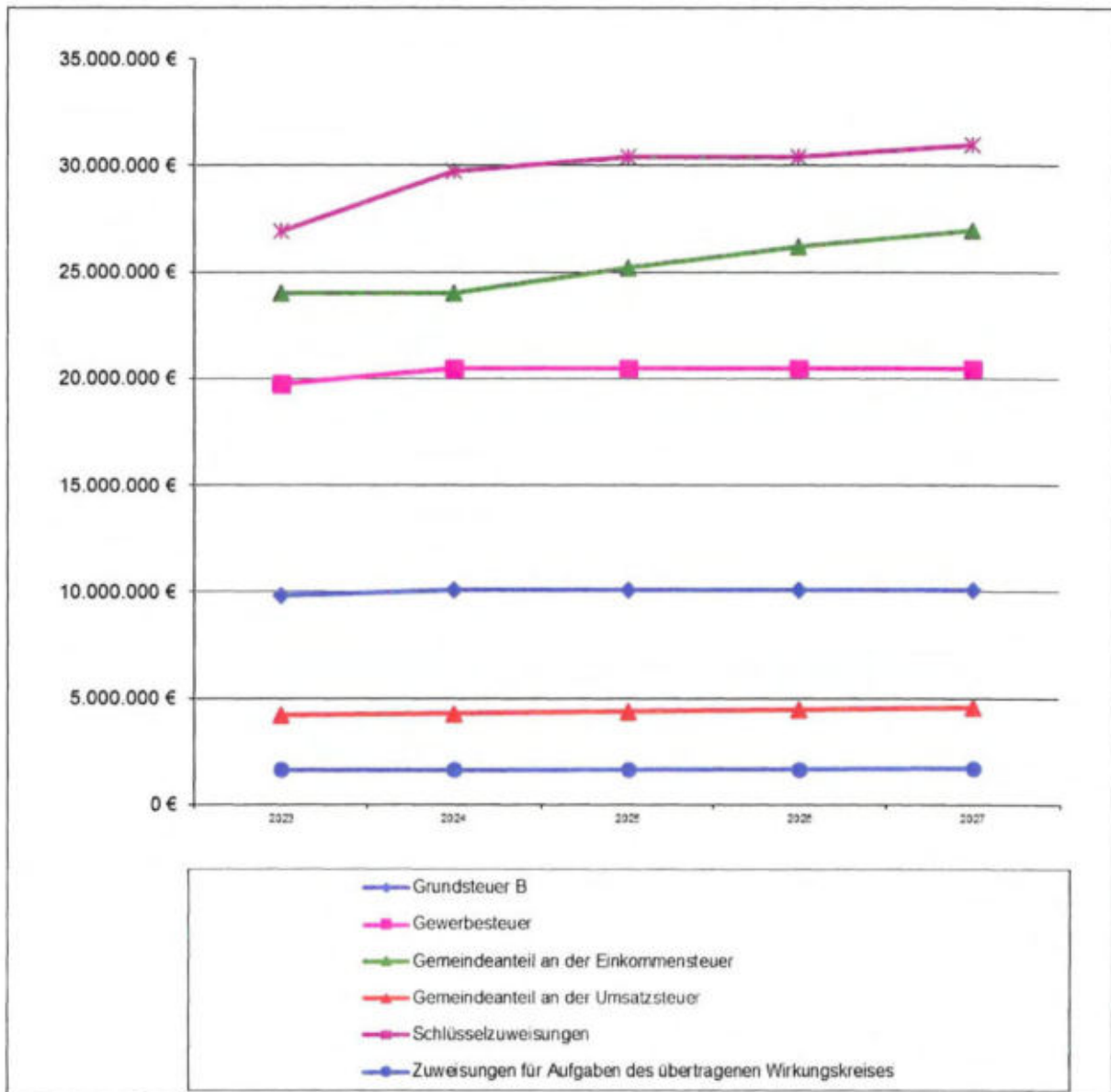
Entgegen der vom Land für 2023 prognostizierten Verbesserung der gesamtwirtschaftlichen Situation wird der Ansatz bei den Gemeindeanteilen Einkommensteuer (24 Mio. €) voraussichtlich nicht erreicht. Aufgrund der vorliegenden Mai-Steuerschätzung wird mit Erträgen in selbiger Höhe geplant.

### Schlüsselzuweisungen (Produktsachkonto 611000.31110001)

Auf Basis der Steuerschätzung Mai 2023 wird von einer positiven Steuerverbundabrechnung 2023 in 2024 ausgegangen, so dass für das Planjahr 2024 von höheren Schlüsselzuweisungen in Höhe von rd. 29,75 Mio. € ausgegangen wird.

Die erwartete Entwicklung der wesentlichen Ertragspositionen ist den beiden nachfolgenden Grafiken zu entnehmen:





Die Stadt Peine erhält darüber hinaus u. a. folgende weitere Zuweisungen:

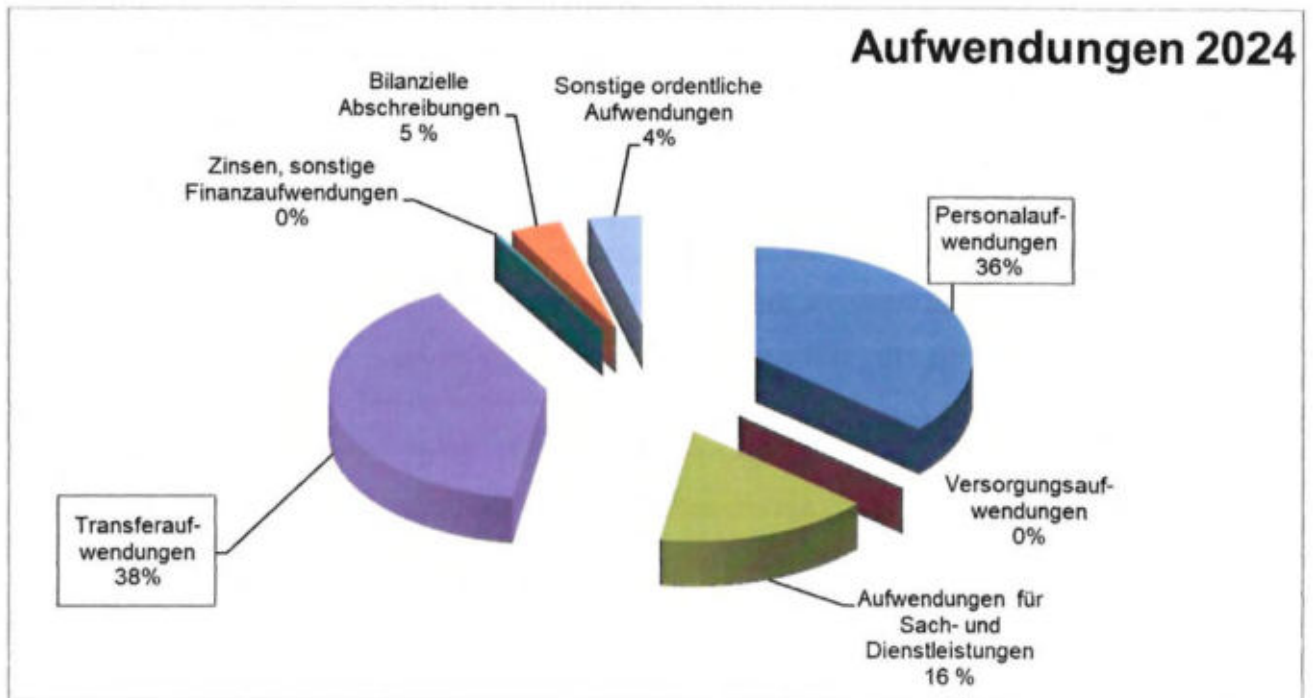
- Zuweisungen vom Land für die ab 01.08.2018 geltende Beitragsfreiheit – einschließlich der Zuweisungen an Kindertagesstätten dritter Träger – Nachweis im Produkt 365000
- Personalkostenzuschüsse des Landes für Kindertagesstätten – produktorientierte Zuordnung
- Zuschüsse des Landkreises Peine für die Unterbringung / Betreuung von Flüchtlingen / Asylbewerber etc. – Nachweis im Produkt 315500 – sowie für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten
- Zuweisungen des Landes für die Förderprogramme LEADER und Kanal-Fuhse-Region West

Zur weiteren Erläuterung:

- Zu den **öffentlich-rechtlichen Entgelten** gehören Erträge aus Verwaltungs- und Benutzungsgebühren (u. a. Betreuungsgelder für Kindertagesstätten).
- **Privatrechtliche Entgelte** sind z. B. Erträge aus Erbbaurechten, Mieten und Pachten.
- **Kostenerstattungen und Kostenumlagen** sind Erstattungen, die u. a. vom Bund und Land, von Gemeinden sowie von verbundenen (z. B. Eigengesellschaften) oder privaten Unternehmen an die Stadt Peine gezahlt werden.
- Als **sonstige ordentliche Erträge** werden z. B. Buß- und Verwargelder, Stundungs- und Aussetzungszinsen sowie die Konzessionsabgabe vereinnahmt.
- **Finanzerträge** sind u. a. Zinsen aus Geldanlagen bei Kreditinstituten und für Ausleihungen (Trägerdarlehen der SEP) sowie Eigenkapitalverzinsung.
- **Empfangene Zuschüsse für Investitionen oder Beitragszahlungen für Investitionen** (Erschließungs- und Straßenausbaubeiträge) sind als Sonderposten in die Bilanz einzustellen und ertragswirksam entsprechend der Nutzungsdauer des jeweiligen Anlagegutes aufzulösen. **Erträge aus der Auflösung von Sonderposten** sind zahlungsunwirksame Erträge und sind das Gegenstück zu den Abschreibungen auf der Aufwandsseite. Sie ‚federn‘ damit die (ergebniswirksamen) Belastungen aus den Abschreibungen ab. Im Rahmen der Softwareumstellung im Januar 2022 wurden die Anlagegüter noch nicht in vollem Umfang übertragen, so dass die Auflösungserträge aus Sonderposten in der Gesamtsumme manuell ermittelt und für die Haushaltsplanung 2024 berücksichtigt wurden.

## 1.2 Ordentliche Aufwendungen

### Im Planjahr



### Im Finanzplanungszeitraum

Kontenklasse 4	2023	2024	2025	2026	2027
Personalaufwendungen	49.377.947 €	52.451.825 €	55.074.400 €	55.074.400 €	55.074.400 €
Versorgungsaufwendungen	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	22.764.291 €	23.132.602 €	22.912.591 €	23.021.537 €	22.955.974 €
Transferaufwendungen	51.971.320 €	56.706.900 €	57.700.835 €	57.899.470 €	58.180.640 €
Zinsen, sonstige Finanzaufwendungen	472.520 €	534.500 €	957.675 €	1.449.585 €	1.901.485 €
Bilanzielle Abschreibungen	5.443.260 €	5.485.505 €	4.984.191 €	4.513.288 €	4.485.620 €
Sonstige ordentliche Aufwendungen	5.248.063 €	5.736.733 €	5.583.490 €	5.610.540 €	5.628.540 €
<b>Summe Aufwendungen</b>	<b>135.277.401 €</b>	<b>144.048.065 €</b>	<b>147.213.182 €</b>	<b>147.568.820 €</b>	<b>148.226.659 €</b>

Zu den **Personalaufwendungen** gehören die Dienstbezüge für Arbeitnehmer/innen und Beamtinnen / Beamte, die Beiträge und Umlagen zu Versorgungskassen und zur gesetzlichen Sozialversicherung, die Beihilfen sowie die Zuführungen zu Rückstellungen.

Die **Personalaufwendungen** sind produktorientiert zugeordnet. Veränderungen sowie sonstiger notwendiger Anpassungen werden im Stellenplan berücksichtigt und werden als Gesamtansatz der Personalaufwendungen dargestellt. Details sind dem als Bestandteil zum Haushaltsplan zugehörenden Stellenplan zu entnehmen.

Unter **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** fallen die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen, Verwaltungs- und Betriebsaufwand, zu leistende Mieten und Pachten sowie die Aufwendungen für die Haltung von Fahrzeugen.

Besonders zu erwähnen sind:

- Laufende Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (Sachkonto: 42110001) rd. 2,521 Mio. €; -911 T€ ggü. Planansatz 2023
- Straßenunterhaltung (Sachkonto: 541000.42120001); 3,65 Mio. €; +60 T€ ggü. Planansatz 2023
- Fremdreinigung (Sachkonto: 42410001, KST 69201100; rd. 2,295 Mio. €; +153 T€ ggü. Planansatz 2022)
- Energiekosten (Strom, Gas, Fernwärme, Wasser, Öl; Sachkonto: 42710001; rd. 4,383 Mio. €; + 557 T€ ggü. Planansatz 2023)
- Haltung von Fahrzeugen (Betriebsstoffe, Unterhaltung, Versicherung, Steuern; Sachkonto 42510001; rd. 0,914 Mio. €; + 34 T€ ggü. Planansatz 2023)

Die Darstellung weiterer Bauunterhaltungsmaßnahmen in 2024 (vgl. oben) erfolgt ebenfalls über das Sachkonto 42110001 und ist entsprechend der beabsichtigten Maßnahme jeweils produktorientiert abgebildet.

Auf nachstehende „Sondermaßnahmen“ ist hinzuweisen:

- Liegenschaftsverwaltung / Beschilderung Schulen und Kitas (rd. 14,8 T€, Produktsachkonto 111190.42110001; Kostenstelle 65306020)
- Liegenschaftsverwaltung / Stilllegung Öltanks Werderstr. / Rathaus (rd. 35 T€; Produktsachkonto 111190.42110001; Kostenstelle 65303320)
- GS Eichendorffschule / Sanierung Sanitär- / Lüftungsanlage (rd. 39 T€; Produktsachkonto 211001.42110001; Kostenstelle 65301920)
- GS Eichendorffschule / Blendschutz i. R. der Ausstattung der Schulen mit digitalen Lernsystem (rd. 3 T€; Produktsachkonto 211001.42110001; Kostenstelle 65306320)

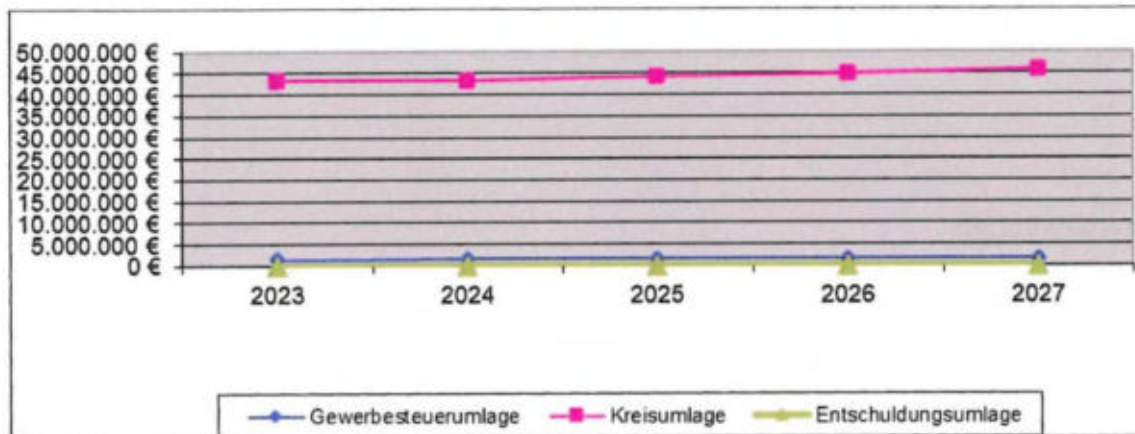
- GS Essinghausen / Blendschutz i. R. der Ausstattung der Schulen mit digitalen Lernsystem (rd. 820 €; Produktsachkonto 211002.42110001; Kostenstelle 65306320)
- GS Rosenthal / Schwicheldt / Brandschutz (rd. 59 T€ Produktsachkonto 211005.42110001, Kostenstelle 65305820)
- GS Schmedenstedt / Woltorf / Brandschutz (rd. 12 T€ Produktsachkonto 211006.42110001, Kostenstelle 65305820)
- GS Schmedenstedt / Woltorf / Blendschutz i. R. der Ausstattung der Schulen mit digitalen Lernsystem (rd. 2 T€; Produktsachkonto 211006.42110001, Kostenstelle 65306320)
- Burgschule / Blendschutz i. R. der Ausstattung der Schulen mit digitalen Lernsystem (rd. 1,62 T€; Produktsachkonto 213000.42110001, Kostenstelle 65306320)
- Tageseinrichtungen für Kinder allgemein / Lärmschutz in den Kitas (rd. 200 T€; Produktsachkonto 365000.42110001, Kostenstelle 65306220)
- Kita Rasselbande, Handorf / Brandschutz (rd. 7,8 T€; Produktsachkonto 365011.42110001, Kostenstelle 65307620)

**Transferaufwendungen** sind von der Stadt geleistete Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke. Für Kindergärten freier und kirchlicher Träger sind im Haushaltsplan 2024 Zuschüsse in Höhe von 3,75 Mio. € berücksichtigt (Produktsachkonto 365000.43180001 KST 40100010; +0,25 Mio. € ggü. Planansatz 2023); zzgl. des Anteils der Betriebskostenzuschüsse für Kita-Plätze vom Landkreis Peine im Zusammenhang mit der Beitragsfreiheit im Regelkindergartenbereich in Höhe von 1,38 Mio. €.

Zu den Transferaufwendungen gehören außerdem die **Gewerbesteuerumlage** (Produktsachkonto 611000.43410001; 1,63 Mio. €; +23 T€ ggü. Planansatz 2023), die **Entschuldungsumlage** (Produktsachkonto 611000.43710001; 109,5 T€) und die **Kreisumlage** (Produktsachkonto 611000.43721001), die 2024 i. H. v. 43,335 Mio. € an den Landkreis Peine abzuführen ist.

Die erwartete Entwicklung der Kreisumlage, der Gewerbesteuerumlage sowie der Entschuldungsumlage kann den beiden nachstehenden Grafiken entnommen werden:

	2023 (Ansatz)	2024	2025	2026	2027
Gewerbesteuerumlage	1.609.000 €	1.632.000 €	1.632.000 €	1.632.000 €	1.632.000 €
Kreisumlage	43.345.000 €	43.335.000 €	44.180.000 €	45.070.000 €	45.970.000 €
Entschuldungsumlage	108.500 €	109.500 €	110.800 €	109.900 €	111.200 €



Neben den zahlungswirksamen Geschäftsvorfällen sind zur Darstellung des vollständigen Ressourcenverbrauchs auch zahlungsunwirksame Aufwendungen abzubilden. Hierzu gehört der Ausweis des Werteverzehrs der im Eigentum der Stadt Peine stehenden Vermögensgegenstände. Dieser Werteverzehr wird durch **Abschreibungen** (Afa) dokumentiert.

Die Ermittlung der vorläufigen Afa erfolgt auf der Basis der erfassten und bereits der neuen Finanzsoftware übertragenen Anlagegüter. Die amtliche Abschreibungstabelle des Landes Niedersachsen sowie weitere anerkannte Regelungen (z. B. Beschlüsse der Arbeitsgruppe Doppik beim Land Niedersachsen) haben Anwendung gefunden. Die Abschreibungen sind produktorientiert zugeordnet. Die ermittelten vorläufigen Abschreibungen für das Jahr 2024 betragen voraussichtlich insgesamt rd. 5,486 Mio. €.

Zu den sonstigen ordentlichen Aufwendungen gehören im Wesentlichen Geschäftsaufwendungen und Erstattungen an Dritte, insbesondere Erstattungen von Straßenentwässerungsanteilen an die SEP i. H. v. 1,47 Mio. € (Produktsachkonto 541000.44550001 KST 20100001).

### 1.3 Jahresergebnis

	2023	2024	2025	2026	2027
Ordentliche Erträge	116.586.369 €	119.167.078 €	121.651.104 €	122.277.016 €	124.002.380 €
Ordentliche Aufwendungen	135.277.401 €	144.048.065 €	147.213.182 €	147.568.820 €	148.226.659 €
Außerordentliche Erträge	2.800 €	0 €	2.350 €	0 €	700 €
Außerordentliche Aufwendungen	249.000 €	251.000 €	251.000 €	251.000 €	251.000 €
<b>Jahresergebnis</b>	<b>-18.937.232 €</b>	<b>-25.131.987 €</b>	<b>-25.810.728 €</b>	<b>-25.542.804 €</b>	<b>-24.474.579 €</b>

## 2. Finanzhaushalt

### 2.1 Einzahlungen und Auszahlungen

Im Finanzhaushalt werden veranschlagt:

1. Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
2. Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit
3. Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit

Die **Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit** sind im Wesentlichen sog. ertrags- und aufwandsgleiche Ein- bzw. Auszahlungen. Das heißt, sie entsprechen den im Ergebnishaushalt veranschlagten Beträgen. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und Rückstellungen, Abschreibungen sowie Zuführungen zu Rückstellungen werden im Finanzhaushalt nicht abgebildet, da keine Zahlungsströme ausgelöst werden. Die Bedeutung des Finanzhaushalts liegt in der Investitions- und Finanzierungstätigkeit.

Zu den **Einzahlungen für Investitionstätigkeit** gehören u. a. Investitionszuwendungen, Beiträge (z. B. Erschließungs- und Straßenausbaubeiträge) und die Veräußerung von Sachvermögen (z. B. Grundstücksverkäufe).

Zu den **Auszahlungen für Investitionstätigkeit** zählen z. B. der Erwerb von mobilen und immobilien Vermögensgegenständen sowie Hoch- und Tiefbaumaßnahmen. Veranschlagte Auszahlungen für Investitionstätigkeiten ermächtigen die Verwaltung zum Handeln.

## 2.2 Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Im Haushaltsjahr 2024 sind nachstehende Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (ab 20 T€ im Einzelfall oder Sachgesamtheit nach Produkten aufsteigend sortiert) vorgesehen:

Produktbezeichnung	Produkt-sachkonto	Investition / Investitions-förderungsmaßnahme	Ansatz 2024
EDV-Service	11114000.78730001 (11114000.09600002) Inv. 103-000004	Finanzsoftware Infoma	33.070 €
EDV-Service	11114000. 78313001 (11114000.00250002) Inv. 103-800001	DV-Software	40.000 €
EDV-Service	11114000. 78311001 (11114000.07200002) Inv. 103-800001	Erwerb von Hardware (BGA)	169.000 €
Liegenschaftsver-waltung	11119000.78311001 (11119000.09600042) Inv. 653-000098	PV-Anlagen städtische Liegenschaften	600.000 €
Liegenschaftsver-waltung	11119000.78210001 (11119000.09600032) Inv. 692-800002	Ankauf Bauerwartungsland	1.000.000 €
Feuerwehr	12600000. 78311001 (12600000.06210002) Inv. 302-800001	DMEs, Notstromaggregat für Großschadenslagen, Umsetzung Leuchtturm-konzept	585.000 €
Feuerwehr	12600000.78311001 (12600000.07200002) Inv. 302-800001	BGA Feuerwehr	260.000 €
Feuerwehr	12600000.78311001 (12600000.09600042) Inv. 302-800001	Fahrzeuge Feuerwehr	593.000 €
GS Essinghausen	21100200.78710001 (21100200.09600012) Inv. 653-040001	Neubau Schule und Mensa	128.000 € (Gesamtinvestition: 7,496 Mio. €)
GS Essinghausen	21100200.78311001 (21100200.07200002) Inv. 403-020001	BGA, Ausstattung Musik- und Werkraum	28.100 €
GS in der Südstadt	21100400.78710001 (21100400.09600012) Inv. 653-000096	Erweiterungsneubau	100.000 € (Gesamtinvestition: 5,4 Mio. €)
GS Rosenthal/ Schwicheldt	21100500.78710001 (21100500.09600012) Inv. 653-050015	Dachsanierung	670.000 €
GS Vöhrum	21100800.78710001 (21100800.09600012) Inv. 662-080003	Umgestaltung Außenanlage der „Hainwaldschule“, 2. BA	600.000 € (Gesamtinvestition: 0,745 Mio. €)
Burgschule	21300000.78710001 (21300000.9600012) Inv. 653-000097	Aufzugsanlage	38.400 € (Gesamtinvestition: 0,358 Mio. €)
Sonstige schulische Aufgaben	24300000.78710001 (24300000.09600012) Inv. 653-020008	Schülererweiterungsbau allgemein; Planungsmittel Schulentwicklung PE Süd/Ost	320.000 € (Gesamtinvestition: 16,6 Mio. €)

Produktbezeichnung	Produkt-sachkonto	Investition / Investitions-förderungsmaßnahme	Ansatz 2024
Sonstige schulische Aufgaben	2430000.78311001 (24300000.07200002) Inv. 403-800023	BGA Schul -IT	42.500 €
Sonstige schulische Aufgaben	2430000.783110011 (24300000.09600042) Inv. 403-9000012	DigitalPakt	357.500 €
Tageseinrichtungen für Kinder allgemein	36500000.78311001 (36500000.07200002) Inv. 662-800002	Beschaffung von Spielgeräten für Außenanlagen	57.000 €
Kita Rappelkiste	36501000.78710001 (36501000.09600012) Inv. 653-030001	Küchenumbau	75.000 €
Kita Bärenhöhle	36500300.78710001 (36500300.09600012) Inv. 653-080008	Um-/Erweiterungsbau Kita Bärenhöhle	417.000 € <i>(Gesamtinvestition: 1,75 Mio. €)</i>
Kita Regenbogen	36501200.78710001 (36501000.09600012) Inv. 653-050014	Erweiterungs- und Sanierungsbau Kita Regenbogen	120.000 € <i>(Gesamtinvestition: 5,6 Mio. €)</i>
Kita Pustebblume	36500500.7872001 (36500500.03600002) Inv. 662-000034	Entwässerungsarbeiten	25.000 €
Sportstätten	42400000.78210001 (42400000.02423002) Inv. 662-0300001	Zaunerneuerung Sportplatz Schwicheldt	25.000 €
Stadtsanierung	51101000.78100001 (51101000.00400002) Inv. 690-000003	Sanierungsgebiet Hagenviertel	30.000 € <i>(Gesamtinvestition: 0,42 Mio. €)</i>
Stadtsanierung	51101000.78100001 (51101000.00400002) Inv. 692-000001	Private Sanierungsmaßnahmen in der Südstadt	300.000 €
Stadtsanierung	51101000.78720001 (51101000.09600022) Inv. 692-000001	Planungskosten Sanierung Nachtigallenweg, Ausbau Ilseder Str., Standortverbesserungsmaßnahmen von Bäumen	600.000 €
Bauordnung	52100000.78313001 (52100000.00250002) Inv. 103-010005	Onlineangebot Bauordnung	65.000 €
Gemeindestraßen	54100000.78720001 (54100000.09600022) Inv. 661-000045	Kasseler Borden	700.000 €
Gemeindestraßen	54100000.78720001 (54100000.09600022) Inv. 661-000058	Durchlass Sundernstraße über Eixer Grenzgraben	350.000 €
Gemeindestraßen	54100000.78720001 (54100000.09600022) Inv. 661-000063	Verbesserung Infrastruktur Radverkehr	20.000 €
Gemeindestraßen	54100000.78720001 (54100000.09600022) Inv. 661-000064	Brücke Sundernstraße ehem. Eixer Grenzgraben	150.000 €
Gemeindestraßen	54100000.78720001 (54100000.09600022) Inv. 661-000068	Bauwerk 30 „Fuhsebrücke“ Vöhrumer Straße	25.000 € <i>(Gesamtinvestition: 0,5 Mio. €)</i>
Gemeindestraßen	54100000.78720001 (54100000.09600022) Inv. 661-000070	Umgestaltung Verkehrsfläche Herrenfeldstraße, Planungsmittel	50.000 €

Produktbezeichnung	Produkt-sachkonto	Investition / Investitions-förderungsmaßnahme	Ansatz 2024
Gemeindestraßen	54100000.78720001 (54100000.09600022) Inv. 661-050009	Erschließung B-Plan 13 Schmedenstedt, Planungsmittel	50.000 €
Gemeindestraßen	54100000.78720001 (54100000.03420002) Inv. 661-900001	Straßenabläufe	100.000 €
Landesstraßen	54300000.78720001 (54300000.09600022) Inv. 661-000060	Anbindung Lehmkulenweg / L 321	700.000 € <i>(Gesamtinvestition 1,546 Mio. €)</i>
Bundesstraßen	54400000.78110001 (544000.00410002) Inv. 661-020013	Querungshilfe B65 Dungelbeck	50.000 €
Beleuchtung	54500100.78720001 (54500100.09600022) Inv. 661-050008	Umsetzung Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren; Akzentbeleuchtung	50.000 € <i>(Gesamtinvestition 0,2 Mio. €)</i>
Beleuchtung	54500100.78720001 (54500100.09600022) Inv. 661-800001	Erdverkabelung Freileitung	200.000 € <i>(Gesamtinvestition 0,97 Mio. €)</i>
Beleuchtung	54500100.78720001 (54500100.09600022) Inv. 661-900002	Beleuchtungskonzept	500.000 €
ÖPNV (u.a. Bahnhof)	54700000.78720001 (54700000.03900002) Inv. 661-000062	Bike & Ride an Peiner Bahnhöfen	420.000 € <i>(Gesamtinvestition 0,85 Mio. €)</i>
Stadtgrün	55100000.78311001 (55100000.07200002) Inv. 662-800006	BGA (Spielgeräte in Außenanlagen, Wasser- anlagen etc.)	99.000 €
Wirtschaftsförderung	57100000.78210001 (57100000.01910002) Inv. 011-800002	Bauland für Gewerbe	1.500.000 €
Unternehmenspark Peine I & II	57100100.78710001 (57100100.0960012) Inv. 653-000103	Sanierung UPP I & II	348.000 € <i>(Gesamtinvestition 0,604 Mio. €)</i>
Technische Dienstleistungen	57300000.78311001 (57300000.07200002) Inv. 680-000004	BGA Straßenreinigung	25.000 €
Forum	57300100.78311000 (57300000.07200002) Inv. 402-800003	BGA Forum	24.000 €
Technische Dienstleistungen	57300000.78311001 (57300000.06100002) Inv. 680-800001	Fahrzeuge Städtische Betriebe	72.000 €
Technische Dienstleistungen	57300000.78311001 (57300000.06100002) Inv. 680-800001	Maschinen Städtische Betriebe	118.000 €
Technische Dienstleistungen	57300000.78311000 (57300000.07200002) Inv. 680-800001	BGA Städtische Betriebe	98.000 €
Beteiligungen	61200100.78150001 (61200100.00450002) 201-100018	Finanzierungsanteil Investitionsplan Klinikum Peine gGmbH	1.605.600 € <i>(Gesamtinvestition 5,231 Mio. €)</i>

Die über die vorstehende Zusammenstellung hinausgehende beabsichtigte Investitionstätigkeit (Positionen unter 20 T€) sowie Maßnahmen im Finanzplanungszeitraum 2025 bis 2027 können dem produktorientierten Investitionsplan entnommen werden.

Anhand der Übersicht für das Jahr 2024 wird der Umfang der Investitionstätigkeit der Stadt deutlich. Die Stadt ist bestrebt, auch in finanziell schwierigen Zeiten die kommunale Infrastruktur an den Bedürfnissen der Einwohnerinnen und Einwohner – auch unter Berücksichtigung demografischer Aspekte – zu orientieren und bedarfsorientiert auszubauen.

Die veranschlagten Investitionen in städtische Schulstandorte sowie die Erschließung zusätzlicher Flächen für die private Wohnbebauung tragen diesem Gedanken in besonderer Weise Rechnung.

In der Haushaltssatzung 2024 werden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 16,337 Mio. € festgesetzt (vgl. § 3). Sie sind vorgesehen für:

a) Beschaffung Fahrzeuge Feuerwehr	1.184.700 € (2025: 18.700 €, 2026: 1.166.000 €)
b) Beschaffung Fahrzeuge Städtische Betriebe	72.000 €
c) Sanierung Lüftungsanlage Forum	1.730.000 €
d) Anbindung Lehmkuhlenweg	700.000 €
e) Erweiterungsneubau GS in der Südstadt	4.000.000 € (2025: 2 Mio. €, 2026: 2 Mio. €)
f) Bausoftware ProSOZ	140.250 €
g) Erschließung BPlan 32, Stederdorf	2.200.000 € (2026: 2.200.000 €)
h) Erschließung BPlan 15 Schwicheldt	1.500.000 € (2027: 1.500.000 €)
i) Umgestaltung Echternplatz	630.000 €
j) Erweiterungsbau Kita Regenbogen	1.000.000 €
k) Brücke Oberger Forst	180.000 €
l) Schulerweiterung PE-Süd/Ost	3.000.000 €

## 2.3 Finanzierungstätigkeit

Fehlende Liquidität für Investitionstätigkeit ist durch die Aufnahme von Investitionskrediten auszugleichen. Unter Berücksichtigung der liquiden Mittel zum Ende des Jahres 2023 sowie durch Inanspruchnahme nicht genutzter Kreditermächtigungen aus 2023 werden mit dem Haushaltsplan 2024 Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Kreditaufnahmen für Investitionen, vgl. auch § 2 der Haushaltssatzung) in Höhe von 13 Mio. € veranschlagt.

Als Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit werden im Wesentlichen die Tilgungen von Darlehen aus der Aufnahme von Investitionskrediten (rd. 1.562 T€) veranschlagt.

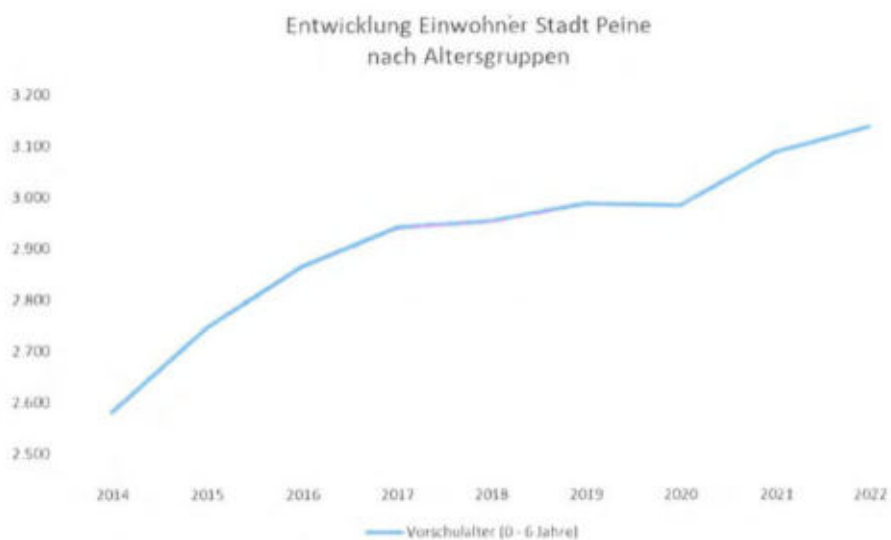
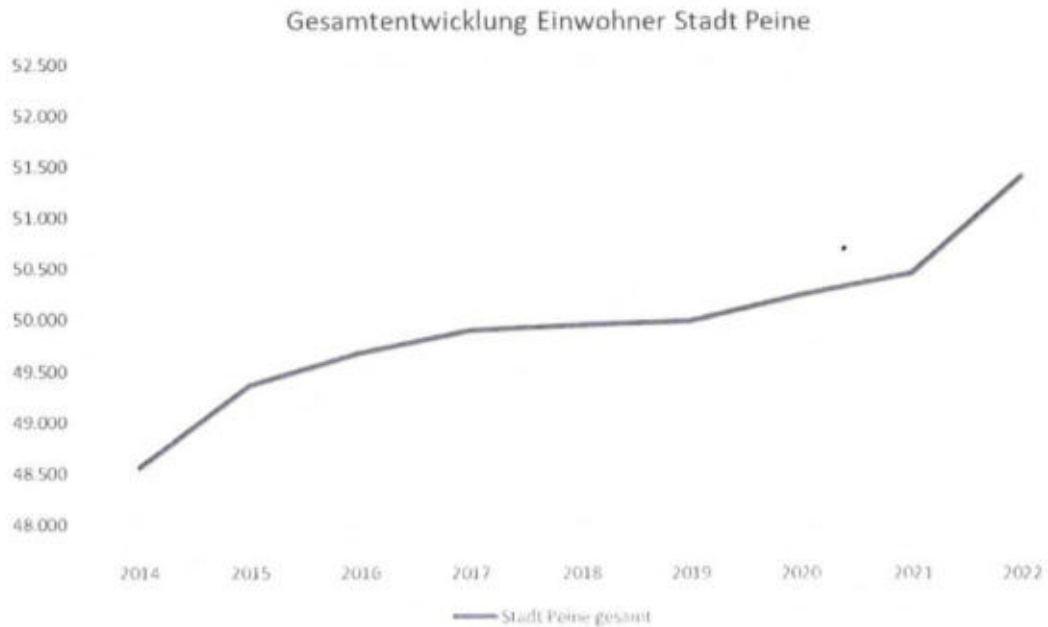
## 2.4 Finanzierungsmittelbestand

	2023	2024	2025	2026	2027
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	114.107.612 €	<b>116.728.133 €</b>	119.212.159 €	119.838.071 €	121.565.787 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	127.903.441 €	<b>137.321.560 €</b>	141.083.191 €	141.902.732 €	142.581.239 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	6.934.515 €	<b>11.942.350 €</b>	10.683.750 €	4.600.125 €	6.110.850 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	18.504.880 €	<b>14.897.510 €</b>	18.625.320 €	23.498.930 €	17.945.820 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	11.500.000 €	<b>13.000.000 €</b>	12.000.000 €	19.000.000 €	12.000.000 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.493.310 €	<b>1.562.480 €</b>	1.659.660 €	1.760.600 €	2.070.600 €
Finanzierungsmittelbestand	-15.359.504 €	<b>-12.111.067 €</b>	-19.472.262 €	-23.724.066 €	-22.921.022 €

(alle Beträge in €)

## 2.5 Demografische Entwicklungen

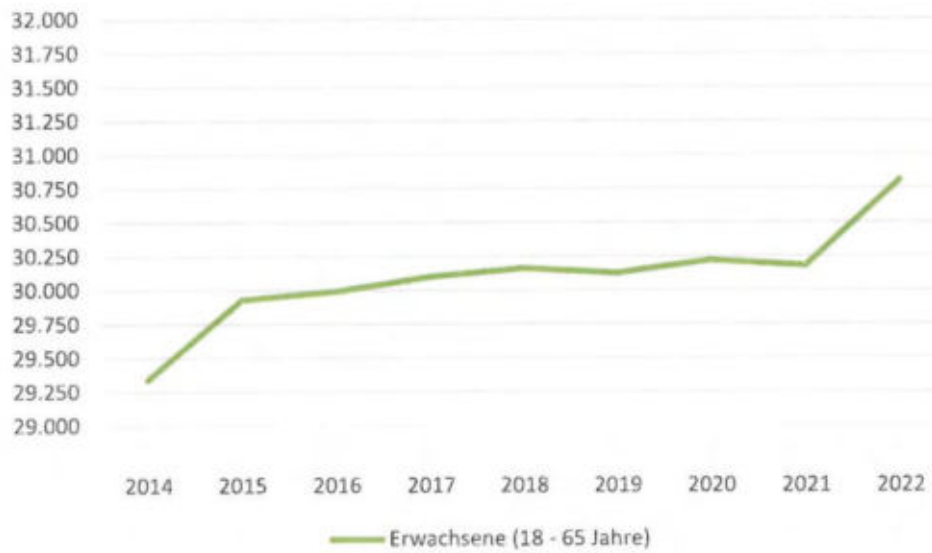
Gemäß § 6 Satz 3 Nr. 5 KomHKVO wird im Folgenden die Entwicklung der Einwohnerzahl insgesamt sowie bestimmter Altersgruppen abgebildet, deren Entwicklung besonderen Einfluss auf die kommunale Infrastruktur in den Bereichen Kindertagesstätten, Jugend und Sport sowie Schulen haben:



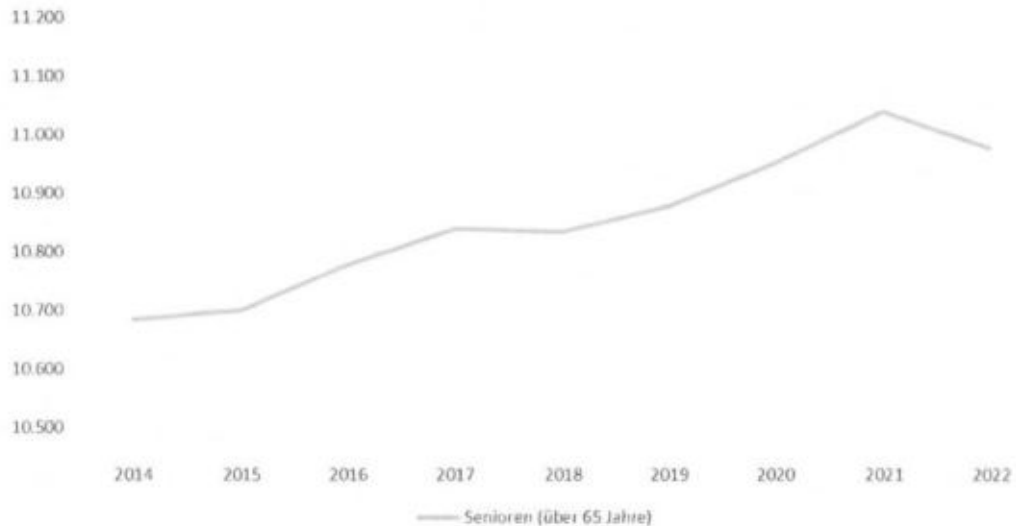
Entwicklung Einwohner Stadt Peine  
nach Altersgruppen



Entwicklung Einwohner Stadt Peine  
nach Altersgruppen



Entwicklung Einwohner Stadt Peine  
nach Altersgruppen



Die Grafiken verdeutlichen die leicht, aber stetig steigenden Einwohnerzahlen der Stadt Peine in den letzten Jahren. Bei der Betrachtung nach Altersgruppen lässt sich der größte Anstieg bei den Erwachsenen verzeichnen. Ein ebenfalls relativ großer Anstieg ist bei den Schulkindern im Alter von 6 – 18 Jahren (+5,34 %) zu erkennen. Die Zahl der Vorschulkindern (0 – 6 Jahre) steigt nur leicht (+1,62 %). Die mit Abstand größte Bevölkerungsgruppe stellen weiter die Erwachsenen im Alter von 18 – 65 Jahren dar. Mit einem Zuwachs von 5,01 % im Betrachtungszeitraum steigt deren Anzahl etwas mehr als die der Senioren mit 2,74 %. Insgesamt lässt sich der auftretende demografische Wandel auch in der Stadt Peine erkennen: Die sinkende Zahl der Menschen im jüngeren Alter und die gleichzeitig steigende Zahl älterer Menschen verschieben den demografischen Rahmen in bisher nicht gekannter Art und Weise.

## 2.6 Ausblick

Die aktuelle gesamtwirtschaftliche Lage ist weiterhin von nicht unerheblicher Unsicherheit geprägt und demzufolge auch die finanzielle Entwicklung der Stadtverwaltung Peine sehr angespannt und schwer kalkulierbar.

Als Fazit ist daher festzustellen, dass mittelfristig sowohl von einer angespannten Ertragslage als auch von einer inflationsbedingten Steigerung auf Aufwandsseite auszugehen ist, die weiterhin nur mit dauerhaften Ausgabeminderungen zu kompensieren ist.

Das hat zur Folge, dass begonnene Investitionsprojekte zwar fortgesetzt, im laufenden Verfahren zur Haushaltsaufstellung aber künftig klare Prioritäten zu setzen sind. Dabei werden auch einige lieb gewonnene Gewohnheiten auf den Prüfstand gestellt werden müssen.

(Christian Axmann)  
Stadtrat

# STADT PEINE

## Ratsvorlage

Öffentliche Sitzung  X  
Nichtöffentliche Sitzung

Amt/Aktenzeichen

20 - Finanzen / 20-21.24

Freigabe/Datum

19.09.2023

Vorlage Nr.

338/2021

Beratungsfolge

Ortsrat der Ortschaft Dungenbeck

Ortsrat der Ortschaft Essinghausen /  
Duttenstedt

Ortsrat der Ortschaft Handorf

Ortsrat der Ortschaft Rosenthal

Ortsrat der Ortschaft Schmedenstedt

Ortsrat der Ortschaft Schwicheldt

Ortsrat der Ortschaft Stederdorf / Wendesse

Ortsrat der Ortschaft Vöhrum / Eixe /  
Landwehr

Ortsrat der Ortschaft Woltorf

Ortsvorsteher Berkum

Ortsvorsteherin Röhre

Ausschuss für Soziale Infrastruktur und  
kulturelle Teilhabe

Ausschuss für Planung und öffentliche  
Sicherheit

Schulausschuss

Ausschuss für Strukturpolitik & Wirtschaft

Finanzausschuss

Verwaltungsausschuss

Rat

Bemerkung

Bezeichnung

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2024**

Zuständigkeit

§ 58 Abs. 1 Nr. 9 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

Beschlussvorschlag (Begründung siehe Rückseite)

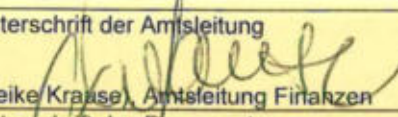
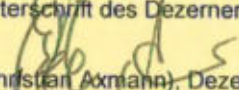
**Für Ortsräte / Fachausschüsse:**

Der [Ortsrat / Ausschuss] empfiehlt dem Rat der Stadt Peine für seinen Zuständigkeitsbereich, dem Entwurf des Haushaltsplans 2024 gemäß Anlage 1 sowie den Erläuterungen in der Begründung zu dieser Vorlage zuzustimmen.

**Für den Verwaltungsausschuss und den Rat:**

1. Der Rat der Stadt Peine beschließt eine Haushaltssatzung 2024 und einen Haushaltsplan 2024, wie sie als Anlage 1 zu dieser Vorlage beigelegt sind einschließlich der Erläuterungen zur Begründung zu dieser Vorlage.
2. Der Rat der Stadt Peine nimmt den Haushaltssicherungsbericht 2023 zur Kenntnis.
3. Der Rat der Stadt Peine beschließt ein Haushaltssicherungskonzept 2024.

Finanzielle Auswirkungen Ja (siehe Anlage)	Bedarf (Herstellung/Beschaffung)
jährliche Folgekosten	Mittel stehen bei folgendem Kostenträger/ Sachkonto/Kostenstelle zur Verfügung
Auswirkung auf den Klimaschutz: Ja	

Unterschrift der Amtsleitung  (Heike Krause), Amtsleitung Finanzen	Gegenzeichnung beteiligter Stellen
Unterschrift des Dezernenten  (Christian Axmann), Dezernent I	Gegenzeichnung beteiligter Dezernenten

Der Bürgermeister

  
(Klaus Saemann)

Problembeschreibung/Begründung (zu Vorlage Nr. )

Dieser Vorlage ist der Entwurf des Haushaltsplans 2024 (Ergebnishaushalt und Investitionsplan – Auszug Finanzhaushalt) beigefügt (**Anlage 1**).

Dem Haushaltsplan vorgeschaltet wird der Vorbericht, in dem Hinweise zur finanziellen Situation insgesamt gegeben werden und auf besondere Merkmale / Aspekte eingegangen wird (vgl. auch § 6 KomHKVO). Der Entwurf des Vorberichts liegt dieser Vorlage als **Anlage 2** bei. Eine Aktualisierung des Vorberichts unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Fachausschussberatungen und aktuellen Entwicklungen wird mit der Ergänzungsvorlage für den Verwaltungsausschuss überlassen.

Für die Haushaltsplanberatungen ist folgender Terminplan vorgesehen:

Beratung in den Ortsräten	04.10.-12.10.2023
Ergänzungsvorlage für die Fachausschüsse	10.11.2023
Beratung in den Fachausschüssen	
- Ausschuss für Soziale Infrastruktur und kulturelle Teilhabe	21.11.2023
- Ausschuss für Planung und öffentliche Sicherheit	22.11.2023
- Schulausschuss	27.11.2023
- Ausschuss für Strukturpolitik und Wirtschaft	28.11.2023
- Finanzausschuss	29.11.2023
Ergänzungsvorlage für den Verwaltungsausschuss	12.12.2023
Vorbereitung im Verwaltungsausschuss	18.12.2023
Verabschiedung im Rat	21.12.2023

Zur vorgelegten Haushaltssatzung / zum Haushaltsplan werden die nachstehenden Hinweise gegeben:

### 1. Finanzielle Gesamtsituation:

Die seit Jahren angespannte Haushaltssituation der Stadt Peine spitzt sich in diesem Jahr zu.

Für die Haushaltsplanung 2024 – 2027 kann erneut auch annähernd kein Haushaltsausgleich erreicht werden. Durch immer neue Herausforderungen und Aufgaben verschärft sich die Finanzlage in besonderem Maße, u. a. Ausgabensteigerungen durch die Inflation / Ukraine-Krieg, steuerrechtsbedingte Einnahmeausfälle (auch beim Finanzausgleich), Ausgleichszahlungen für das Klinikum Peine (vgl. dazu auch Ziffer 2.1 dieser Begründung). Auswirkungen durch das z. B. auf Bundesebene diskutierte Wachstumschancengesetz sind im vorgelegten Entwurf nicht berücksichtigt. Die kommunalen Spitzenverbände haben bereits sehr deutliche Kritik an dem Entwurf geäußert. Die Beschlussfassung des in die parlamentarische Beratung eingebrachten Gesetzentwurfs hätte nach Ansicht der Spitzenverbände auf Seiten der Kommunen Ertragsausfälle in der Gewerbesteuer im Milliardenbereich zur Folge. Mögliche Auswirkungen für die Stadt Peine sind bisher nicht abzusehen.

Neben einschneidenden Veränderungen im Ergebnishaushalt erfordert es kurz- und mittelfristig durch bundes- und landesgesetzliche Vorgaben auch notwendige Investitionen zur Erreichung von Klimaschutz-Zielen und der Energie- und Verkehrswende. Aktuell durchzuführende, notwendige Investitionen in die Infrastruktur sind zu priorisieren, da aufgrund der aktuellen Haushaltslage und zur Verfügung stehender personeller Ressourcen nicht alle Maßnahmen sofort umgesetzt werden können. Eine Vielzahl begonnener Vorhaben ist zeitnah und mit dem vorhandenen Personal abzuschließen.

Unter dem Eindruck der sich abzeichnenden Haushaltssituation sind seitens des Verwaltungsvorstandes strategische Vorgaben festgelegt worden, die bei der (internen) Haushaltsplanung 2024 ff. zu beachten waren:

1. Maßnahmen für die Bereiche Kindertagesstätten, Schulen, Feuerwehr sowie Bauland- und Gewerbeflächenarrondierung (Stadtentwicklung),
2. Maßnahmen zur Umsetzung des Entwurfes des Wärmeplanungsgesetzes des Bundes und der Aufstellung der verpflichtenden kommunalen Wärmeplanung bis Ende 2026 (in Niedersachsen),
3. alle für das Haushaltsjahr 2024 angemeldeten Maßnahmen / Projekte sind mit den in den Fachämtern vorhandenen personellen Ressourcen abzuwickeln (Ausnahme: neue Aufgaben durch Übertragung oder gesetzliche Vorgaben) sowie
4. eine zeitnahe, vorrangige Abarbeitung (Abschluss) der Maßnahmen mit gebildeten Haushaltsausgaberesten (HAR).

## 2. Haushaltsausgleich / Haushaltssicherung:

Nach § 110 Abs. 4 Satz 2 NKomVG ist der Haushalt einer Kommune ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge dem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen (= Ergebnishaushalt) entspricht. Kann der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden, ist gemäß § 110 Abs. 8 NKomVG ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen.

Der vorgelegte Entwurf des Gesamtergebnishaushalts weist einen negativen Saldo zwischen ordentlichen Erträgen und Aufwendungen aus (rd. 25 Mio. €). Auch in der mittelfristigen Ergebnisplanung ist von negativen Salden derzeit auszugehen (vgl. **Anlage 1**, Ergebnishaushalt, Pos. 21).

Die Stadt Peine ist deshalb verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Die Anforderungen an ein solches Konzept ergeben sich aus § 110 Abs. 8 Satz 2 NKomVG in Verbindung mit den anzuwendenden Ausführungshinweisen. Bereits im Konzept enthaltene Maßnahmen werden jährlich evaluiert. Die Ergebnisse sind in den jeweiligen Haushaltssicherungsberichten zusammengefasst.

Eine Vorlage mit dem Entwurf eines Haushaltssicherungskonzeptes 2024 wird den Ratsgremien vor Beratung in den Fachausschüssen rechtzeitig überlassen; gleiches gilt für den Entwurf des Haushaltssicherungsberichtes 2023 (§ 110 Abs. 8 Satz 4 NKomVG). Beides ist vom Rat spätestens mit dem Beschluss zur Haushaltssatzung (im Dezember 2023) zu beschließen.

Aufgrund der aktuell besonders schwierigen finanziellen Situation der Stadt Peine (vgl. Ziffer 1) gilt es umso mehr abzuwägen, welche Investitionen realisiert / ggf. verschoben und welche Auszahlungen getätigt werden können, ohne nachfolgende Haushaltsjahre mit einem Investitions-/Sanierungsstau zu belasten und gleichzeitig zwingend notwendige Instandsetzungen durchzuführen bzw. der wirtschaftlichen Entwicklung in Peine und den Bedarfen nach nachhaltiger Infrastruktur, z. B. Bauland, weiterhin Rechnung zu tragen.

Folgende Überlegungen waren – wie jedes Jahr – maßgeblich:

### - im **Ergebnishaushalt**

- Aufgabenkritik / Fortführung resp. Reduzierung freiwilliger Aufgaben
- Kritische Durchsicht der Aufwandspositionen und dezidierte Prüfung der Notwendigkeit bei Ansatzsteigerungen
- Überprüfung der Ertragspositionen auf Anpassungsbedarf (z. B. Steigerungen aufgrund veränderter Rahmenbedingungen).

- im **Finanzhaushalt**

- Überprüfung jeder Investition auf ihre Notwendigkeit hin.
- Bei festgestellter Notwendigkeit, Entscheidung über die zeitliche Umsetzung.
- Definition des notwendigen Bedarfs an Fremdmitteln unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung der Liquidität und eventuellen (wesentlichen) Veränderungen von Haushaltsansätzen bis Jahresende (2023).

Bei anhaltenden Defiziten in dieser Größenordnung droht der Stadt Peine der finanzielle Handlungsspielraum für die Wahrnehmung der Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung wegzubrechen. Zur Verbesserung der Haushaltssituation und um ein Abgleiten in eine nicht mehr konsolidierbare Haushaltswirtschaft zu verhindern, schlägt die Verwaltung nachfolgende Haushaltssicherungsmaßnahmen vor. Im Einzelnen:

**2.1 Klinikum:**

Landkreis und Stadt haben im Jahr 2020 das Klinikum Peine übernommen. Grundlage für die Übernahme war ein durch Kreistag und Stadtrat mitgetragenes Medizinkonzept. Seit der Übernahme des Klinikums im Oktober 2020 haben sich jedoch die Rahmenbedingungen für die Kliniken in der gesamten Bundesrepublik Deutschland erheblich verändert. Neben der immer noch nicht umgesetzten Reform der Krankenhausfinanzierung – diese ist existenziell für die Kliniken – haben die Corona-Pandemie, hierdurch einbrechende Leistungsmengen, und Kostenexplosionen im Zusammenhang mit der Ukraine-Krise / Energiekrise sich in sämtlichen Kostenblöcken ausgewirkt, und das Klinikum Peine hat trotz einer insgesamt positiven Entwicklung seit der Übernahme negative Jahresergebnisse vorgelegt, die zum einem deutlich über den Prognosen lagen und zum anderen auch in den nächsten Jahren zu erwarten sind.

Die Verluste der vergangenen Jahre wurden durch das von den Gesellschafterinnen mit der Übernahme des Klinikums bereitgestellte Kapital ausgeglichen; in 2022 haben Kreistag und Rat darüber hinaus die Voraussetzungen geschaffen, dem Klinikum in den Jahren 2023 und 2024 ein Investitionsbudget in Höhe von insgesamt 20 Mio. € zur Verfügung zu stellen.

Die Planungen der Geschäftsführung des Klinikums sehen auch für die Geschäftsjahre 2024 bis 2027 negative Betriebsergebnisse in erheblichem Umfang vor. Ein Ausgleich aus vorhandener Liquidität ist nicht mehr möglich. Die negativen operativen Ergebnisse sind im Verhältnis der Beteiligungsquote von den beiden Gesellschaftern zu tragen. Der städtische Anteil der gemäß vorliegendem Entwurf der Finanzplanung für die Jahre 2024 bis 2027 geplanten Defizite beläuft sich zurzeit auf insgesamt rd. 15 Mio. €. Die Stadt Peine ist neben dem Geschäftsanteil (30%) auch über die Kreisumlage an dem Ausgleich der Defizite beteiligt. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Landkreis Peine für die Krankenhausversorgung originär zuständig ist, ist es aus Sicht der Stadt Peine angezeigt, über diese Entwicklung einschl. einer Neuausrichtung der künftigen Finanzierung mit dem Landkreis zu sprechen.

**2.2 Sportförderung:**

Der Rat der Stadt Peine hat als Haushaltssicherungsmaßnahme in 2020 beschlossen, die investive Sportförderung zunächst bis 2023 befristet auszusetzen. Aufgrund der Haushaltslage schlägt die Verwaltung vor, die investive Sportförderung dauerhaft auszusetzen. Die ‚konsumtive‘ Sportförderung (z. B. Übungsleiter/innenzuschüsse, Betriebskostenzuschüsse) soll im bisherigen Rahmen fortgeführt werden. Mit diesen freiwilligen Leistungen an die Sportvereine soll die gesellschafts- und sozialpolitische Arbeit der Vereine weiterhin durch die Stadt Peine unterstützt werden.

### **2.3 Trägerdarlehen Stadtentwässerung Peine (SEP):**

Der Rat der Stadt Peine hat in 2012 beschlossen, zur Stärkung und Sicherstellung der dauerhaften Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebs das Stammkapital zum 1.1.2013 durch Umwandlung von Forderungen aus dem Trägerdarlehen in Höhe von 5 Mio. € auf 10 Mio. € zu erhöhen (vgl. Vorlage 167/2011). Seitdem wird in der städtischen Bilanz ein Restbetrag in Höhe von 20 Mio. € jährlich als Forderung bilanziert.

Die Verwaltung beabsichtigt, zur Liquiditätssicherung zwei weitere Tilgungsbeträge (die vertragliche Regelung zwischen Stadt und SEP sehen Tilgungsbeträge von max. 5 Mio. € / Jahr vor) aus dem Trägerdarlehen abzurufen. Von der vertraglichen Möglichkeit der Abrufung wurde in den Jahren 2004 bis 2006 und 2009 und 2010 Gebrauch gemacht. Der Wirtschaftsprüfer der SEP hat bestätigt, dass die Tilgung keine Auswirkungen auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens hat. In den Haushaltsjahren 2024 und 2025 ist eine Rückführung in den städtischen Haushalt im Entwurf berücksichtigt. Der Abruf erfolgt zum Ende eines jeden Jahres.

Die geplanten Zinserträge für das Jahr 2024 bleiben von dem Teilabruf unberührt, da erst zum Ende des Jahres ein Zahlungsfluss vereinbart wurde. Erst ab dem Jahr 2025 werden die Veränderungen zu reduzierten Beträgen bei der Zinsberechnung aus dem Trägerdarlehen führen. Die Verzinsung des Stammkapitals (zur Höhe vgl. Vorlage 168/2011) ist hiervon nicht betroffen.

### **2.4 Parkgebühren:**

Auf die 1. Erg. zu Vorlage 107/2021 wird Bezug genommen. Die oben beschriebene finanzielle Entwicklung der Stadt erfordert weitere haushaltssichernde Maßnahmen. Aus diesem Grund beabsichtigt die Verwaltung, die Gebührenfreiheit an Samstagen ab 2024 aufzuheben. Die Verwaltung wird Gespräche mit den betroffenen Interessenverbänden zu dem Vorschlag führen. Eine gesonderte Vorlage wird dem Rat zusammen mit der Beschlussfassung des Haushaltsplans 2024 zur Entscheidung vorgelegt.

### **2.5 Vergnügungssteuer:**

Der Steuersatz für Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit wurde letztmalig zum 1.1.2020 erhöht. Die Verwaltung beabsichtigt, den Steuersatz ab 01.01.2024 um 3 % anzuheben (neu: 23 %).

Das OVG Lüneburg hat mit Urteil vom 24.01.2023 (Az: 9 KN 238/20) einen Steuersatz für Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit von 25 % bestätigt. Die Steuersätze sind in den Kommunen jedoch individuell unterschiedlich hoch und orientieren sich an den ganzheitlich zu betrachtenden Rahmenbedingungen innerhalb der jeweiligen Kommunen. In dem Zusammenhang wird auf Rechtsstreitigkeiten in anderen Kommunen verwiesen, bei denen vor Gericht sehr genau darzulegen war, wie die Einspielsituation vor Ort ist, um den Nachweis zu führen, dass die Höhe des Hebesatzes keine erdrosselnde Wirkung hat. Rechtliche Risiken einer Normenkontrollklage bestehen insoweit.

Die Änderung der Vergnügungssteuersatzung wird dem Rat mit einer gesonderten Vorlage vorgeschlagen (zuständiger Fachausschuss: Finanzausschuss). Die Beschlussfassung erfolgt parallel zu den Haushaltsplanberatungen.

### **2.6 Ausschüttung der städtischen Gesellschaften:**

Zur Höhe der Gewinnausschüttung erfolgt bei der Peiner Heimstätte Wohnungsgesellschaft der Stadt Peine mbH künftig jährlich eine Orientierung am (positiven) Jahresergebnis unter Berücksichtigung der Beibehaltung der finanziellen Leistungsfähigkeit und strategischen Aufgaben der Gesellschaft (analog der Stadtwerke Peine GmbH). Gespräche mit der Geschäftsführung hat die Verwaltung bereits geführt; es besteht Einvernehmen zum o. g. Vorgehen.

### **2.7 Peine Marketing:**

Auf die Vorlage 2. Erg. zu Vorlage 296/2016 wird Bezug genommen. Im Kontext der finanziellen Gesamtsituation der Stadt wird mit der Geschäftsführung der Stand der Umsetzung des Konzeptes und der finanzielle Bedarf reflektiert.

### **2.8 Kulturring Peine:**

Die Herausforderungen an ein attraktives und auch finanzierbares Kulturangebot unter dem Dach des Kulturrings sind aufgrund veränderten Freizeitverhaltens der Bevölkerung und diversen Konkurrenzangeboten in und außerhalb der Stadt und des Landkreises Peine zum einen gestiegen, zum anderen stellen beihilferechtliche und umsatzsteuerrechtliche Aspekte die bisherige Praxis auf den Prüfstand. Vor diesem Hintergrund sind gemeinsam mit dem Landkreis Peine bereits Gespräche mit der Geschäftsführung aufgenommen worden, um diesem Anpassungsbedarf auch unter ökonomischen Gesichtspunkten konzeptionell zu begegnen. Die Ergebnisse sind zunächst im Vorstand des Kulturrings zu beraten; eine Beratung in den Gremien der Stadt und des Landkreises ist anschließend vorgesehen.

### **2.9 Hortbetreuung:**

Die Stadt Peine hat mit Beschlüssen zu Schulstandorten (u. a. Rosenthal/Schwicheldt, Vöhrum, Stederdorf, Dungenbeck, Schmedenstedt, Essinghausen) frühzeitig die Weichen für einen Ganztagsschulbetrieb gestellt. Mit dem Umzug der GS Essinghausen in den zz. in der Errichtung befindlichen Neubau werden ab dem Schuljahr 2025/2026 sämtliche Grundschulen in der Trägerschaft der Stadt Peine eine Ganztagsbetreuung anbieten. Damit liegt der Fokus auf der gesetzlich vorgeschriebenen Einführung der Ganztagsbetreuung an Schulen. Die Verwaltung strebt an, zusätzliche, über das Ganztagsangebot hinausgehende Betreuungsangebote – konkret: das Hortangebot – nicht weiter anzubieten. Eine gesonderte Vorlage wird hierzu zur Entscheidung vorgelegt werden.

### **2.10. Dritte Fachkraft in Krippengruppen:**

Auf die Vorlage 502/2011 wird Bezug genommen. Die Rahmenbedingungen für den Einsatz von Betreuungskräften haben sich grundlegend verändert. Die Verwaltung ist daher der Auffassung, dass neben den monetären Aspekten insbesondere der personalwirtschaftliche Ansatz, künftig auch wieder pädagogische Assistenzkräfte als dritte Krippenkraft einzusetzen, zu einer Veränderung führen sollte. Aufgrund des Fachkräftemangels beim pädagogischen Betreuungspersonal ist es angezeigt, die Möglichkeiten des Personaleinsatzes zu flexibilisieren und damit die Betreuungssituation für alle Betreuungsangebote zu verbessern. Zz. als dritte Krippenkraft eingesetzte Erzieher\*innen sollen Stellen einer Gruppenleitung bzw. als Zweitkraft angeboten werden. Hierdurch freiwerdende Stellen können mit sozialpädagogischen Assistenten\*innen besetzt werden. Auf die gesonderte Vorlage hierzu wird verwiesen.

### **2.11 Südstadtbüro:**

Derzeit wird der städtische Anteil des Südstadtbüros über Städtebaufördermittel „Sanierungsgebiet Südstadt – Soziale Stadt / Sozialer Zusammenhalt“ bezuschusst. Die Stadt Peine ist aufgefordert, ein Konzept für die Ausförderung für das Sanierungsgebiet vorzulegen. Es ist daher davon auszugehen, dass zeitnah eine Förderung über das vorstehende Programm nicht mehr möglich ist. Der derzeitige städtische Anteil (rd. 70.000 €) zzgl. sich abzeichnender Kostensteigerungen wären ausschließlich und unmittelbar durch die Projektbeteiligten (Caritas, Landkreis Peine, Peiner Heimstätte und Stadt Peine) aufzubringen. Die Verwaltung wird daher mit allen beteiligten Akteuren ein Gespräch zur künftigen finanziellen Ausrichtung führen. Das schließt auch Kostensteigerungen für das laufende und kommende Jahr mit ein.

### **3. Teilhaushalte / Produkte / Produktsachkonten:**

Der Haushalt der Stadt Peine ist 2024 in 13 Teilhaushalte gegliedert. Diese Gliederung entspricht der örtlichen Verwaltungsorganisation (vgl. auch § 4 Abs. 1 KomHKVO).

Die Umbenennung zweier Kindertagesstätten (vgl. Vorlage 273/2021) wird in die jeweiligen Produkte übernommen:

Produkt 365013: Zaubermühle (vorher: Zwergenmühle) / Stederdorf  
Produkt 365018: Entdeckerfuchse (vorher: Waldkindergarten) / Rosenthal

### **4. Zuweisungen und Umlagen:**

Bei den Berechnungen der Zuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz und den Umlagen wurden die vom Niedersächsischen Städtetag für den Planungszeitraum 2023 bis 2027 überlassenen Orientierungsdaten des Landes (OD-Erlass) insoweit berücksichtigt, dass ein Abgleich mit den örtlichen Verhältnissen erfolgte.

Die vom Land bekanntgegebenen „Vorläufigen Grundlagen der Steuerkraftberechnung 2024“ sind teilweise in die Ansatzberechnungen eingeflossen. Anpassungen aufgrund veränderter Steuerkraftzahlen werden – wie in Vorjahren – durch das Land nicht ausgeschlossen.

Für die Kalkulation der Schlüsselzuweisungen wurde zunächst der für 2023 geltende Grundbetrag (1.354,82 €) multipliziert mit einer Steigerungsrate von 2 % berücksichtigt. Weitere Korrekturen aufgrund der „Vorläufigen Steuerkraftberechnung“ sowie des für 2024 noch nicht bekannten Grundbetrags (Veröffentlichung erfolgt voraussichtlich Mitte November) führen unmittelbar zu Veränderungen in den Planwerten der betroffenen Ansätze (Schlüsselzuweisungen und Kreisumlage).

Im Entwurf sind beim Produktsachkonto 61100000.31110001.KST 20100001 Schlüsselzuweisungen in Höhe von 29,75 Mio. € und bei 61100000.43721001.KST 20100001 Kreisumlage in Höhe von 43,335 Mio. € abgebildet.

Ausgehend von einem unveränderten Umlagehebesatz in Höhe von 58,1 % entsprechen die Aufwendungen (Kreisumlage) weiterhin rd. 1/3 des Gesamtbetrages der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzhaushalt. Erhöhungen des Kreisumlagehebesatzes schränkt die finanzielle Leistungsfähigkeit und Gestaltungsspielräume einer kommunalen Selbstverwaltung weiter ein.

### **5. Frühkindliche Bildung – Betriebskostenpauschale Landkreis Peine:**

Mit der neu geschlossenen *Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe* im Landkreis Peine bezuschusst der Landkreis Peine ab 01.01.2023 die Regelkindergartenplätze mit 265 €/Platz und die Krippenplätze pauschal mit 325 €. Eine jährliche Erhöhung der Pauschalen um 4 % ist bis zum Ablauf des Vertrages am 31.12.2027 vereinbart.

Diese mit dem Landkreis Peine vereinbarte Zuweisung ist im vorliegenden Entwurf berücksichtigt (für 2024 im Kita-Bereich 275 € statt 265 € und im Krippenbereich 338 € statt 325 €).

Trotz der neu vereinbarten Betriebskostenpauschale wendet die Stadt Peine jährlich erhebliche finanzielle Mittel auf:

<b>Erträge</b>		
(einschl. Elternbeiträge und Zuschüsse, ohne Auflösungserträge aus Sonderposten)	rd.	11,899 Mio. €
<b>Aufwendungen</b>		
(einschl. 3,05 Mio. € Defizitausgleich für Einrichtungen dritter Träger)	rd.	26,696 Mio. €
<b>Defizit</b>	rd.	14,796 Mio. €
<b>Deckungsbeitrag gesamt</b>	rd.	44,57 %

Die Aufgabe der frühkindlichen Bildung wird mit der vorstehend erwähnten Betriebskostenvereinbarung durch die kreisangehörigen Gemeinden und die Stadt Peine wahrgenommen. Neben der Wahrnehmung des operativen Geschäfts und der Übernahme damit verbundener Aufwendungen (vgl. oben) erfordert die Aufgabenwahrnehmung auch erhebliche finanzielle Anstrengungen zur Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen. Der Landkreis Peine unterstützt diese Investitionen der Gemeinden / Stadt auf der Grundlage einer vom Kreistag im Dezember 2010 beschlossenen Richtlinie mit Festbeträgen je schaffendem Betreuungsplatz; der Beteiligungsanteil liegt zz. bei rd. 10% (hängt im Einzelfall vom Investitionsvorhaben ab). Die kreisangehörigen Gemeinden und die Stadt vertreten die Auffassung, dass es hier zu einer wesentlichen Erhöhung des Beteiligungsanteils des Landkreises Peine kommen müsse. Gemeinden und Stadt werden die Verhandlungen mit dem Landkreis Peine Anfang 2024 aufnehmen.

## **6. Schulentwicklung:**

### Grundschule Essinghausen:

Die baulichen Maßnahmen am Schulstandort Essinghausen werden bzw. wurden in den Jahren 2018 bis 2023 haushaltsrechtlich umgesetzt. Der Umzug ist nach Fertigstellung in Abstimmung mit der Schulleitung im 1. Halbjahr 2024 vorgesehen.

Im Entwurf des Haushaltsplans 2024 sind nachgemeldete Mehrkosten aufgrund von Preissteigerungen sowie Mehrkosten für eine Vollbelegung des Objektes mit Photovoltaik berücksichtigt.

### Grundschule in der Südstadt:

Der Planungsauftrag für den Erweiterungsneubau der GS in der Südstadt wird nach Abschluss eines VgV-Verfahrens in diesem Jahr vergeben. Baubeginn wird voraussichtlich Anfang 2025 sein. Im Haushalt 2023 stehen bereits 1,3 Mio. € zur Verfügung (Ansatz 600.000 € + HAR 700.000 €). Neben weiteren 100.000 € im Ansatz 2024 werden die Baukosten mit jeweils 2 Mio. € als VE für die Jahre 2025 und 2026 (insgesamt VE 4 Mio. €) eingeplant – Baukosten Gesamtvolumen 5,4 Mio. €.

### Sanierung GS Vöhrum - Außenanlagen:

Für die Neugestaltung des zentralen Schulhofbereiches sind im vorgelegten Entwurf 600.000 € eingestellt. Die Maßnahme wird im Rahmen der Dorferneuerung gefördert. Der Zuwendungsbescheid des Amtes für regionale Landesentwicklung (ArL) liegt vor. Die Zuwendungshöhe liegt bei 500.000 € (= Obergrenze des Förderprogramms); die Förderquote beträgt demnach rd. 84 %.

### Schulentwicklung Peine Süd / Ost:

Auf die gesonderte Vorlage wird Bezug genommen. Die Grundsatzentscheidung wird aufgrund der finanziellen Dimensionen wesentlichen Einfluss auf die künftige Haushaltsführung haben. Die Verwaltung geht zz. davon aus, dass im Schuleinzugsbereich Süd-Ost (Dungelbeck, Schmedenstedt, Woltorf) künftig zwei zukunftsfähige, einen Ganztagsbetrieb anbietende Grundschulen die Schüler/innen aufnehmen werden. Die Standortfrage wird Gegenstand der vorstehend erwähnten Vorlage. Im Entwurf des Haushaltsplans 2024 sind Haushaltsmittel für eine Grundschule berücksichtigt (16 Mio. € - aufgeteilt auf die Jahre 2024 bis 2027).

Nach Beschlussfassung zu den Standorten werden hieran orientierend die weiteren haushaltsrechtlichen Auswirkungen eingepflegt. Festzustellen ist, dass unabhängig von der Standortfrage eine Finanzierung mit Drittmitteln unausweichlich ist. Vor diesem Hintergrund werden nach Vorliegen des Grundsatzbeschlusses alternative Finanzierungsformen in den Fokus der Überlegungen rücken.

### 7. Maßnahmen zur Personalbindung und -gewinnung:

Vorausgeschickt sei erwähnt, dass sämtlich nachstehend aufgeführten Angebote unter (einkommensteuer-)steuerrechtlichen Gesichtspunkten zulässig sind.

Die Stadt Peine bietet ihren Mitarbeiter\*innen die Möglichkeit, dass sog. **Jobticket** zu nutzen (vgl. auch Vorlage 314/2021). Die Grundlagen für die Ansatzberechnung (58.000 €) sind der vorstehenden Vorlage zu entnehmen.

Das Leasing eines Dienstfahrrades („**Jobrad**“) wird mit individuellen Vereinbarungen über die Entgeltumwandlung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ohne weitere Kosten für die Stadt Peine geregelt. Das Angebot Fahrradleasing ist tarifvertraglich vereinbart, auch um die Arbeitgeberattraktivität im kommunalen öffentlichen Dienst zu steigern.

Unter dem Aspekt ‚Personalbindung /-gewinnung‘ verbunden mit dem Baustein ‚Gesundheitsförderung‘ bieten mittlerweile auch einige öffentliche Arbeitgeber ihren Beschäftigten die Möglichkeit, unter der Überschrift ‚Firmenfitness‘ Kooperationsangebote mit Fitnessstudios abzuschließen, bei denen der Arbeitgeber seinen Beschäftigten einen Zuschuss gewährt. Dem Grunde nach begrüßt die Verwaltung dieses Angebot, beabsichtigt nach Abwägung der finanziellen Rahmenbedingungen und der allgemeinen schlechten Finanzlage diesen Aspekt aber nicht weiterzuverfolgen. Zu den finanziellen Auswirkungen:

Einem (geschätzten) Aufwand in Höhe von rd. 130.000 € wäre eine Eigenbeteiligung der Nutzer\*innen in Höhe von rd. 53.700 € anzunehmen (Kalkulation rd. 180 Mitarbeitende).

Beispielberechnungen:

TN-Zahl (Bsp.!)	gesamter Eigenanteil bei 25,00 € je Hansefit Nutzer/in - in € -		Demnach tatsächlicher Aufwand Stadt Peine  - in € -		Einmalgebühr i.H.v. Insg. 39,75 € je Hansefit Nutzer/in - in € -
	mtl.	Jahr	Brutto/ mtl.	Brutto/ Jahr	einmalig / +/- 0 für Stadt
100	2.500,00	<b>30.000,00</b>	8.150,50	97.806,00	3.975,00
200	5.000,00	<b>60.000,00</b>	5.650,50	67.806,00	7.950,00

### 8. Verpackungssteuer / Einwegkunststofffondsgesetz:

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 24.05.2023 (BVerwG 9 CN 1.22) die **Verpackungssteuersatzung** der Stadt Tübingen für überwiegend rechtens erklärt. Hierbei geht es um die Erhebung von Steuern auf Einweggeschirr und -verpackungen für Essen und Getränke, bei unmittelbarem Verzehr oder außer Hausverkäufen.

Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes, dass Städte und Gemeinden grundsätzlich eine Verpackungssteuer auf Einwegverpackungen erheben können, basiert u. a. auf dem Gedanken, unnötigen Abfall zu vermeiden und einen Anreiz zu bieten, Mehrwegsysteme zu verwenden.

Dies ist grundsätzlich zu begrüßen; doch jede Kommune muss dabei abwägen, ob die Erhebung einer solchen Steuer tatsächlich den zusätzlichen Verwaltungsaufwand rechtfertigt und ob das Ziel der Abfallvermeidung nicht anderweitig besser erreicht werden kann. Zukünftige Rechtsänderungen, z. B. das Einwegkunststofffondsgesetz, sind in die Abwägung einzubeziehen.

Eine Einführung der neuen Steuer erfordert Arbeitsaufwand in nicht unerheblichem Maße mit der Folge der Bereitstellung zusätzlicher personeller Ressourcen im Amt Finanzen. Die Besteuerungsgrundlagen müssen komplett eigenständig ermittelt und fortgeschrieben werden (im Gegensatz zu den Realsteuern, deren Grundlagen das Finanzamt ermittelt).

Unabhängig vom von jeder Kommune in eigener Verantwortung vorzunehmenden Abwägungsprozess wird darauf hingewiesen, dass die vor dem Bundesverwaltungsgericht unterlegene Klägerin, die Fast-Food-Kette McDonald's, zwischenzeitlich Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht eingelegt hat. Es bleibt daher abzuwarten, ob die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes weiter Bestand haben wird. Eine abschließende Bewertung für die Stadt Peine erscheint erst nach Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes sinnvoll.

Der kommunale Charakter der Verpackungssteuer (richtet sich an Betreiber von Lokalen/Betrieben) unterscheidet sich grundlegend von der Einwegkunststoffabgabe (Herstellerverantwortung).

Das **Einwegkunststofffondsgesetz** (EWKFondsG) als nationaler Umsetzungsweg der EU-Einwegkunststoffrichtlinie ist am 16.05.2023 in Kraft getreten. Es schreibt fest, dass Hersteller bestimmter Einwegkunststoffprodukte zukünftig eine produktspezifische Abgabe zahlen müssen, die in einen noch einzurichtenden Fonds fließen. Die Fondsmittel werden jährlich an alle Anspruchsberechtigten, u. a. öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, ausgeschüttet. Die Verwaltung des Einwegkunststofffonds wird vom Umweltbundesamt übernommen. Erstmals ist die Abgabe durch die Hersteller im Jahr 2025 für das Bezugsjahr 2024 zu zahlen. Eine Auszahlung erfolgt entsprechend auch erstmalig an die Anspruchsberechtigten in 2025.

Voraussetzung für eine Auszahlung der Mittel ist die Registrierung der Anspruchsberechtigten im Jahr 2024 sowie die Meldung der von diesen erbrachten Leistungen in definierten Kategorien. Die Höhe der Abgabesätze sowie die Kategorien, nach denen die Leistungen der Anspruchsberechtigten zu melden sind, werden in der Einwegkunststofffondsverordnung (EWKFondsV) festgeschrieben. Die Verordnung liegt zum aktuellen Zeitpunkt im Referentenentwurf vor und soll im Herbst 2023 verkündet werden.

Die Verwaltung wird die Entwicklung zum EWKFondsG beobachten und eine Teilnahme als Anspruchsberechtigte mit einer möglichen Registrierung in 2024 prüfen.

### **9. Grundsteuer C:**

Kommunen haben die Möglichkeit, mit der Grundsteuer C aus städtebaulichen Gründen für baureife Grundstücke als besondere Grundstücksguppe innerhalb der unbebauten Grundstücke einen gesonderten Hebesatz festzusetzen. Damit wird ermöglicht, einen höheren, einheitlichen Hebesatz auf baureife Grundstücke festzulegen. Es soll ein finanzieller Anreiz geschaffen werden, die baureifen Grundstücke einer sachgerechten und sinnvollen Nutzung durch Bebauung zuzuführen und diese damit dem Spekulationsmarkt zu entziehen.

Seitens der Verwaltung wird bezweifelt, ob eine höhere Steuer auf Grundstücke im Sinne dieses Gedankens eine Verhaltensänderung von Grundeigentümern bewirkt. Fraglich ist außerdem, ob mit der Einführung der Grundsteuer C neue Wohnungen zu bezahlbaren Konditionen gebaut werden und eine Innenverdichtung bei der Bebauung ökonomisch befördert wird.

Diese Grundsatzbemerkungen vorausgeschickt, sind eine Vielzahl inhaltlicher bzw. rechtlicher Auslegungsfragen vom Gesetzgeber noch zu klären, z. B.:

Was sind baureife Grundstücke? Gehören Baulücken auch dazu?

Städtebauliche Gründe sind in einer Allgemeinverfügung nachvollziehbar dazulegen: Welche städtebaulichen Gründe gibt es?

Abgesehen von den noch zu definierenden, inhaltlichen Rahmenbedingungen kann der Aufwand bei der Einführung dieser Steuer, die genaue Lage der Flächen und Grundstücke zu ermitteln und in Lageplänen nachzuweisen und fortzuschreiben, zurzeit nicht beurteilt werden. Die Verwaltung wird daher zunächst die Entwicklung weiter beobachten und erneut berichten. Im Übrigen hält es die Verwaltung für angezeigt, zunächst die Grundsteuerreform und die damit für die Gemeinden einhergehenden Herausforderungen abzuschließen.

#### **10. Stadtsanierung:**

Für das Sanierungsgebiet „**Südstadt**“ werden im vorliegenden Entwurf sowohl alle Einzahlungs- als auch Auszahlungspositionen im Finanzhaushalt berücksichtigt. Die haushaltsrechtliche Darstellung erfolgt beim Kostenträger (Produkt) 51101000. Insgesamt sind im Entwurf 2024 Haushaltsmittel in Höhe von 600.000 € enthalten; für private Maßnahmen wurden insgesamt 300.000 € angemeldet.

Zur Mittelverwendung wird auf die Vorlage Nr. 333/2021 verwiesen. Die im Kontext des Mittelabrufs notwendigen Zinsaufwendungen für nicht rechtzeitig verausgabte Fördermittel werden überplanmäßig in diesem Jahr bereitgestellt (vgl. Vorlage Nr. 334/2021) und in eine Rückstellung überführt.

Dem letzten Bericht der „vorbereitenden Untersuchungen“ für ein neues Sanierungsgebiet „**Hagenviertel**“ hat der Rat im Januar 2023 zugestimmt (vgl. Vorlage 4. Erg. zu 395/2016). Eine Aufnahme in das Städtebauförderprogramm des Landes Niedersachsen wurde bereits durch das Land bestätigt; der Bescheid liegt jedoch noch nicht vor. Im Entwurf 2024 sind zunächst Einnahmen von rd. 42.000 € sowie Ausgaben in Höhe von rd. 60.000 € veranschlagt.

#### **11. Energie / Kommunale Wärmeplanung:**

Auch im Haushaltsjahr 2024 profitiert die Stadt Peine von der langfristigen Beschaffungsstrategie der Stadtwerke Peine GmbH insbesondere für den Bezug von Strom und Gas. Die zu erwartenden Kosten bei diesen Energiearten sind nur geringfügig oberhalb des Vorjahresniveaus anzusetzen. Der Preis für den Bezug von Fernwärme ist wesentlich geprägt durch starke Steigerungen in der Beschaffung der Energieträger durch das Versorgungsunternehmen im lfd. Jahr. Diese Veränderungen – einschl. prognostizierter Nachzahlungen – sind im Haushaltsplan 2024 abzubilden.

Im Entwurf sind rd. 3,786 Mio. € (+ 0,56 Mio. € zum Vorjahr) für Energiebeschaffung veranschlagt.

Im Kontext der Überlegungen zur Energiewende hat die Verwaltung mit der Vorlage 328/2021 die Ergebnisse einer Untersuchung der städtischen Liegenschaften für die Installation von PV-Anlagen und deren geplante Umsetzung vorgelegt (Solardachpotentialkataster).

Mit den im Haushaltsentwurf 2024 zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln sollen **PV-Anlagen** auf folgende Liegenschaften installiert werden:

- Peine, Lehmkuhlenweg 27
- Stederdorf, Teichstraße 11
- Peine, Fritz Stegen Allee 12-14
- Peine, Margaretenstraße 26

Die Kalkulation der Haushaltsmittel orientiert sich an der Gesamtleistung der Anlagen (3.000 €/kWp). Für die o. g. Liegenschaften ist eine Gesamtinstallationsleistung von rund 200 kWp ermittelt worden (insgesamt 600.000 €).

Hinweis: Die in der mittelfristigen Planung 2025 bis 2027 veranschlagten Haushaltsmittel (mit 2024 insgesamt: rd. 3 Mio. €) bilden ausschließlich die Kosten für die Installation an den zehn Liegenschaften ab. Die Ergebnisse der Beratungen der vorstehenden Vorlage in den Ratsgremien bleibt abzuwarten; abweichende Einschätzungen haben direkte Auswirkungen auf die Ansatzbildung.

Aufgrund der erheblichen Kosten werden zz. noch die ertragssteuerrechtlichen Auswirkungen für die Stadt Peine geprüft. Über das Ergebnis wird im laufenden Aufstellungsprozess zum Haushalt berichtet.

Im Kontext des Wärmeplanungsgesetzes des Bundes und der vom Land Niedersachsen vorgegebenen Umsetzungsfrist einer **Kommunalen Wärmeplanung** bis 31.12.2026 wird externe fachliche Unterstützung benötigt. Im vorliegenden Entwurf sind Haushaltsmittel in Höhe von 100.000 € enthalten. Die Koordination dieses Projektes erfolgt in der Abteilung Klima / Energie im Amt Hochbau.

#### **12. Bausoftware:**

Für den Wechsel der Bausoftware ist für den Haushalt 2024 eine VE in Höhe von 140.250 € vorgesehen. Aufgrund der vorrangigen Umsetzung des Projektes „Digitaler Bauantrag“ soll der Wechsel der Fachsoftware für 2025 eingeplant werden. Ab 2024 sind verpflichtend digitale Dienstleistungen gemäß NBauO anzubieten. Im vorliegenden Entwurf sind die jährlich laufenden Kosten enthalten (die Einführung wird aus vorhandenen Mitteln 2023 finanziert).

#### **13. Digitale Gremienarbeit:**

Auf die Vorlage 335/32021 wird verwiesen. Der im Entwurf veranschlagte Ansatz wird – die Beschlussfassung der vorstehenden Vorlage vorausgesetzt – mit der 1. Ergänzungsvorlage wieder herausgenommen.

#### **14. Personalkosten:**

Die Personalaufwendungen (vgl. Anlage 1, EH, lfd. Nr. 13) sind im Vergleich zum Vorjahr um rd. 3 Mio. € gestiegen.

Die Kostensteigerung ergibt sich im Wesentlichen aus Tarifsteigerungen sowie neuen Stellen und Stufensteigerungen. Bekannte Änderungen wie z. B. Beförderungen, Stellenwechsel oder Elternzeiten wurden bei der Kalkulation mit einbezogen.

Auf die gesonderte Vorlage zum Stellenplan wird verwiesen. Die Vorlage wird parallel zur Beratung des Haushaltsplans dem Finanzausschuss vorgelegt.

#### **15. Wohnbauentwicklung / Grundstücksverkehr:**

Die Verwaltung trägt der stetigen Nachfrage nach privatem Wohnraum mit der Erschließung von Wohnbaugebieten in verschiedenen Bereichen im Stadtgebiet Rechnung (vgl. Ziffer 1.1) zurzeit werden Baugebiete in Schwicheldt, Stederdorf und Woltorf erschlossen. Die haushaltsrechtlichen Ermächtigungen sind teilweise in früheren Haushaltsplänen geschaffen worden und werden mit dem vorgelegten Entwurf für den Haushaltsplan 2024 ff. fortgeführt.

Die Erschließungsmaßnahmen in den einzelnen Baugebieten sind im Investitionsplan (**Anlage 1**) bei den Kostenträgern (Produkten) 54100000 (Gemeindestraßen) und 54500100 (Beleuchtung) abgebildet.

Darüber hinaus trägt die Verwaltung den Anforderungen an eine zukunftsorientierte und nachhaltige Stadtentwicklung mit der Bereitstellung angemessener Haushaltsmittel für den Erwerb von Grundstücken für die gewerbliche und private (Wohn-)Bebauung weiterhin Rechnung.

In 2024 werden nachstehende Haushaltsmittel für den Ankauf von Flächen zur Verfügung gestellt:

- Grunderwerb im gewerblichen Segment: 1,5 Mio. € (PSK 57100000.78210000.01010000)
- Grunderwerb für private Wohnbebauung: 1,2 Mio. € (PSK 11119000.78210000.69201200)

Die voraussichtlichen Verkaufserlöse für Grundstücke zur privaten Wohnbebauung sind im PSK 11119000.68210000.69201200 nachgewiesen.

#### **16. Fehlbedarf / Aufnahme von Krediten:**

Die vorgelegte Planung weist im ordentlichen Ergebnishaushalt einen vorläufigen Fehlbedarf in Höhe von rd. 24,88 Mio. € (Pos. 21) aus. Im Finanzhaushalt beträgt der vorläufige Finanzmittelfehlbetrag rd. 23,55 Mio. € (Pos. 330).

Unter Berücksichtigung der nicht zahlungswirksamen Aufwendungen und Erträge (Abschreibungen, Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und der Herabsetzung sowie Zuführungen zu Rückstellungen) beträgt das „strukturelle Defizit“ im kommenden Jahr zum jetzigen Zeitpunkt rd. 20,34 Mio. €.

Fehlbeträge aus laufender Verwaltungstätigkeit sind ausschließlich durch die Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten (vgl. auch § 60 Nr. 34 KomHKVO) zu decken. Liquiditätskredite werden als sog. haushaltsunwirksame Vorgänge nicht im Haushaltsplan veranschlagt (nur die für eine Inanspruchnahme aufzubringenden Zinsen). Die Ermächtigung für die Aufnahme von **Liquiditätskrediten** wird im § 4 der Haushaltssatzung dargestellt. Die Verwaltung schlägt vor, zum Ausgleich zeitlich begrenzter Liquiditätsengpässe eine Ermächtigung in Höhe von 19 Mio. € festzusetzen.

Eine Genehmigungspflicht für § 4 durch die Kommunalaufsichtsbehörde liegt nicht vor; vgl. § 122 Abs. 2 NKomVG. Der vorgesehene Höchstbetrag unterschreitet die Genehmigungsgrenze von einem Sechstel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzhaushalt (vgl. Pos. 100) weiterhin deutlich (rd.  $116,728 \text{ Mio. €} / 6 = 19,455 \text{ Mio. €}$ ).

Fehlende Liquidität bei Investitionen ist durch die Aufnahme von **Investitionskrediten** auszugleichen. Kredite im Sinne von § 120 NKomVG dienen jedoch ausschließlich zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen. Auf der Grundlage der Planung zu den erwarteten liquiden Mitteln Ende des Jahres 2023 – eventuell noch durchzuführende Aufnahmen von Fremdmitteln im Rahmen der Kreditermächtigungen aus 2022 / 2023 berücksichtigend <sup>7)</sup> – schlägt die Verwaltung mit dem vorgelegten Entwurf die Festsetzung einer Kreditermächtigung in Höhe von 13 Mio. € vor (vgl. auch § 2 der Haushaltssatzung). Hinweis: Aufgrund von umzusetzenden Maßnahmen mit Haushaltsausgaberesten, deren Finanzierung in Vorjahren geplant war, wird die Kreditermächtigung zur Liquiditätssicherung zusätzlich zur laufenden Investitionsplanung (rd. 8 Mio. €) um 5 Mio. € erhöht.

Die Aufnahme sowie die Tilgung werden im Finanzhaushalt abgebildet (vgl. Pos. 340 und 350); die aufzubringenden Zinsleistungen finden sich im Ergebnishaushalt wieder (vgl. Pos. 17). Der Gesamtbetrag der Kreditermächtigung unterliegt der kommunalaufsichtsrechtlichen Überprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für Haushaltssatzungen nach dem NKomVG.

\*) Hinweis: Nach § 120 Abs. 3 NKomVG gilt die Kreditermächtigung der Haushaltssatzung 2023 bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres (2024) und kann bei Bedarf zur Finanzierung von Investitionen verwendet werden. Die Kreditermächtigung 2023 (11,5 Mio. €) wurde bisher nicht in Anspruch genommen. Kreditaufnahmen aus der Kreditermächtigung 2022 (8 Mio. €) entfalten bis zum 31.12.2023 ihre Rechtswirkung.

### **17. Verpflichtungsermächtigungen:**

Die Verwaltung schlägt vor, in der Haushaltssatzung 2024 (§ 3) Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 16.336.950 € – zu Lasten der Haushaltsjahre 2025 bis 2027 – festzusetzen.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen unterliegt der Genehmigungspflicht, sofern er zu Lasten von Haushaltsjahren veranschlagt ist, in denen Kreditaufnahmen vorgesehen sind. Unter Berücksichtigung der Planwerte im Finanzplanungszeitraum (2025 bis 2027) bedarf es zur Sicherstellung der Finanzierung der Maßnahmen der Aufnahme von Krediten. § 3 ist daher von der Kommunalaufsichtsbehörde zu genehmigen.

Für folgende Maßnahmen sind Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt:

• Beschaffung Fahrzeuge Feuerwehr	1.184.700 € (2025: 18.700 €, 2026: 1.166.000 €)
• Beschaffung Fahrzeuge Städtische Betriebe	72.000 €
• Sanierung Lüftungsanlage Forum	1.730.000 €
• Anbindung Lehmkuhlenweg	700.000 €
• Erweiterungsneubau GS in der Südstadt	4.000.000 € (2025: 2 Mio. €, 2026: 2 Mio. €)
• Bausoftware ProSOZ	140.250 €
• Erschließung BPlan 32, Stederdorf	2.200.000 € (2026: 2.200.000 €)
• Erschließung BPlan 15 Schwicheldt	1.500.000 € (2027: 1.500.000 €)
• Umgestaltung Echternplatz	630.000 €
• Erweiterungsbau Kita Rosenthal	1.000.000 €
• Brücke Oberger Forst	180.000 €
• Schulerweiterung PE-Süd/Ost	3.000.000 €

### **18. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Peine (SEP):**

Der Wirtschaftsplan wird dem Rat der Stadt Peine mit gesonderter Vorlage zur Beschlussfassung vorgelegt. Er ist dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 KomHKVO). In diesem ist auch der beabsichtigte Abruf aus dem Trägerdarlehen (vgl. Ausführungen gemäß Gliederungsziffer 2.3) abzubilden.

#### Klimarelevanz:

Die Haushaltsplanung dient der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben und Beschaffung der hierzu erforderlichen Mittel. Die Mittelbereitstellung selbst für die Realisierung sämtlicher im nächsten Jahr (und mittelfristig) geplanter Vorhaben und Aufgaben hat im Einzelfall mittel- oder unmittelbare Klimarelevanz zur Folge.

#### Art der Anlagen

Anlage 1 Entwurf Haushaltsplans 2024

Anlage 2 Entwurf des Vorberichts des Haushaltsplans 2024



<b>Ratsvorlage</b>	
Öffentliche Sitzung	X
Nichtöffentliche Sitzung	

Amt/Aktenzeichen 20 - Finanzen / 20-21.24.0	Freigabe/Datum <b>10.11.2023</b>	Vorlage Nr. 1. Erg. zu 338/2021
--	-------------------------------------	------------------------------------

Beratungsfolge
Ausschuss für Soziale Infrastruktur und kulturelle Teilhabe
Ausschuss für Planung und öffentliche Sicherheit
Schulausschuss
Ausschuss für Strukturpolitik und Wirtschaft
Finanzausschuss
Verwaltungsausschuss
Rat


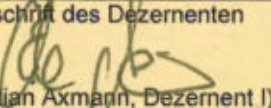
Bemerkung

Bezeichnung <b>Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2024</b>
Zuständigkeit § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG

Beschlussvorschlag (Begründung siehe Rückseite)

Der [Ausschuss] empfiehlt dem Rat der Stadt Peine für seinen Zuständigkeitsbereich, dem Entwurf des Haushaltsplans 2024 gemäß Anlage 1 zu Vorlage 338/2021 und den Erläuterungen in der Begründung zu Vorlage 338/2021 sowie den sich gemäß Anlage 1 zu dieser Vorlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen <b>Ja</b> jährliche Folgekosten	Bedarf (Herstellung/Beschaffung) siehe Anlagen Mittel stehen bei folgendem Produktsachkonto zur Verfügung
Klimarelevanz: positiv	

Unterschrift der Amtsleitung  (Heike Krause, Amtsleitung Finanzen)	Gegenzeichnung beteiligter Stellen
Unterschrift des Dezernenten  (Christian Axmann, Dezernent I)	Gegenzeichnung beteiligter Dezernenten

Der Bürgermeister

  
(Klaus Saemann)

Problembeschreibung/Begründung (zur 1. Erg. zu Vorlage Nr. 338/2021)

I.

Der *Anlage 1* zu dieser Vorlage sind die zwischenzeitlich notwendig gewordenen Veränderungen gegenüber dem Entwurf des Haushaltsplans (*Anlage 1* zu Vorlage 338/2021) zu entnehmen. Die Verwaltung empfiehlt die Anpassung der Ansätze im vorgeschlagenen Umfang. Der jeweils zuständige Fachausschuss – neben dem Finanzausschuss – ist in der rechten Spalte benannt. Die finanziellen Auswirkungen dieser Änderungen sind der *Anlage 2* zu entnehmen.

In § 3 der Haushaltssatzung wird sich der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen ändern (+270.000 €, vgl. Ziffer 4). Die Anpassung wird über die Ergänzungsvorlage für den Verwaltungsausschuss vorgenommen. Änderungen der §§ 2 und 4 der Haushaltssatzung werden bei Bedarf ebenfalls für die Beratung im VA vorgeschlagen. § 6 der Haushaltssatzung bleibt unverändert.

Die Verwaltung gibt ergänzende Hinweise:

**1. Dachsanierung GS Rosenthal / Schwicheldt:**

Auf die Vorlage 357/2021 wird verwiesen. Die im Entwurf enthaltenen Haushaltsmittel werden um den in 2023 außerplanmäßigen bereitgestellten Betrag in Höhe von 60.000 € für die Planung der Maßnahme reduziert (vgl. *Anlage 1*, lfd. Nr. 70):

Bisher: 670.000 €

Neu: 610.000 €

**2. Beförderungskosten GS Essinghausen:**

Die Grundschule Essinghausen wird voraussichtlich nach den Osterferien 2024 ihren Betrieb im neuen Schulgebäude in Essinghausen aufnehmen. Für den Zeitraum der weiteren Nutzung des Schulgebäudes in Stederdorf sind für das 1. Quartal 2024 noch Haushaltsmittel für Beförderungskosten der Schüler\*innen bereitzustellen (vgl. *Anlage 1*, lfd. Nr. 29).

**3. Abriss Hinterhaus Woltorfer Str. 63:**

Das Objekt „Woltorfer Straße 63“ wird für die Unterbringung von Flüchtlingen und Obdachlosen genutzt. Die Dachkonstruktion des Hinterhauses lässt keine weitere Wohnnutzung zu. Für den Abriss wurden bereits mit dem Haushaltsplan 2021 Mittel zur Verfügung gestellt. Die Baumaßnahme konnte aufgrund personeller Engpässe bislang nicht umgesetzt werden. Die Mittel sind hierfür aus haushaltsrechtlichen Gründen neu zu veranschlagen; Preissteigerungen sind im neuen Ansatz berücksichtigt (vgl. auch *Anlage 1*, lfd. Nr. 16). Die bisher durch Haushaltsausgaberesert übertragenen Haushaltsmittel fließen dem Gesamthaushalt wieder zu.

**4. DGH Vöhrum:**

Auf der Grundlage der Empfehlung der Koordinierungsgruppe „Kanal-Fuhse-Region West“ wurde für Maßnahmen im DGH Vöhrum ein Förderantrag beim Amt für regionale Landesentwicklung am 30.09.2023 fristgerecht eingereicht. Die Entscheidung steht noch aus.

Der Antrag berücksichtigt drei Teilmaßnahmen:

1. Integration einer WC-Anlage im Foyer sowie Schaffung eines barrierefreien WCs und barrierefreien Zugangs zum Gebäude (415.000 €)
2. Instandsetzung der Duschräume im Sportbereich (25.000 €)
  - ⇒ Kalkulierte Kosten Hochbau insgesamt: 440.000 € (davon 270.000 € als VE)
3. Umgestaltung und Aufwertung der Außenanlagen (100.000 €)
  - ⇒ Kalkulierte Kosten Tiefbau insgesamt : 100.000 €

Die Realisierung der vorstehend beschriebenen Maßnahmen ist in Abhängigkeit der Förderzusage mit einem Sperrvermerk (Aufhebung durch VA-Beschluss) im Haushaltsplan vorgesehen (vgl. *Anlage 1*, lfd. Nr. 72 und 73). Die Einzahlungen aus Zuweisungen werden nach Vorlage des Förderbescheides haushaltsrechtlich umgesetzt.

#### **5. Sanierung Seiteneingänge Rathaus:**

Die Seiteneingänge und -türen am Rathaus sind stark abgängig. Für die Instandhaltung wurden bereits mit dem Haushaltsplan 2022 Mittel zur Verfügung gestellt. Die Baumaßnahmen konnten aufgrund personeller Engpässe bislang nicht umgesetzt werden. Die Mittel sind hierfür aus haushaltsrechtlichen Gründen neu zu veranschlagen; Preissteigerungen sind im neuen Ansatz berücksichtigt (vgl. auch *Anlage 1*, lfd. Nr. 68). Die bisher durch Haushaltsausgaberest übertragenen Haushaltsmittel fließen dem Gesamthaushalt wieder zu.

#### **6. Gestaltungshandbuch Stadt Peine / neues Corporate Design:**

In der Folge des über das Förderprogramm ZIZ initiierten Markenprozesses ist das Gestaltungshandbuch der Stadt Peine anzupassen. Das neue Corporate Design wird von der Peine Marketing GmbH in Abstimmung mit einer zu beauftragenden Agentur im Rahmen der noch zur Verfügung stehenden Fördermittel entwickelt. Entsprechend der Förderbedingungen muss die Abwicklung in 2024 abgeschlossen sein. Die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 10.000 € werden im Haushalt 2024 bereitgestellt (vgl. *Anlage 1*, lfd. Nr. 15).

#### **7. Integrationsfond:**

Auf die Vorlage 340/2021 wird Bezug genommen. Damit in 2023 mit der Umsetzung des Projektes begonnen werden konnte, wurden außerplanmäßig Haushaltsmittel bereitgestellt. Die Sprachkurse an der Burgschule werden im Rahmen der Förderung bis 2025 fortgeführt. Die erforderlichen Haushaltsmittel sind auf der Grundlage des für die Umsetzung des Projektes verbindlich geltenden Finanzierungsplans auch in den mittelfristigen Planungsjahren im Haushaltsplan zu veranschlagen. Im Einzelnen:

<b>2024:</b>	<b>2025:</b>
Einnahme: 98.800 €	Einnahme: 49.400 €
Ausgabe: 54.900 €	Ausgabe: 54.900 €

Die Veränderungen sind in *Anlage 1*, lfd. Nr. 11 - 13 dargestellt.

#### **8. IT-Sicherheit:**

Aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung kommt im Kontext der Datensicherheit auch dem Thema IT-Sicherheit immer größere Bedeutung zu. Hierzu soll externe Expertise eingekauft werden. Aufgrund zz. nicht bekannter belastbarer Kosten für eine solche Begleitung wird zunächst der Betrag in Höhe von 100.000 € im Haushalt berücksichtigt, um handlungsfähig zu sein; der ursprünglich im Entwurf enthaltene Betrag wird entsprechend reduziert (vgl. *Anlage 1*, lfd. Nr. 14).

#### **9. Neues Produkt „Arbeitsgelegenheiten“:**

Gemäß Hinweis des Landesamtes für Statistik in Niedersachsen (LSN) im Rahmen der gemeldeten Vierteljahresstatistik sind Erträge und Aufwendungen bei Arbeitsgelegenheiten für Asylbewerber nach dem Asylbewerberleistungsgesetz auf einem gesonderten Produkt zu buchen. Bisher wurden Ein- und Auszahlungen beim Produkt 31550000 „Soziale Einrichtungen für Aussiedler und Ausländer“ verbucht; ab 2024 ist hierfür das neue Produkt 31340000 „Arbeitsgelegenheiten“ zu verwenden.

**II.**

Die **Ortsräte** der Stadt Peine haben die Vorlage 338/2021 im Zeitraum vom 04.10. bis 11.10.2023 beraten.

Die Ergebnisse sind in der *Anlage 3* zu dieser Vorlage zusammengefasst. Soweit seitens der Ortsräte Änderungen vorgetragen wurden, sind diese zusammen mit der Stellungnahme der Verwaltung als *Anlagen 4 bis 10* beigefügt.

**III.**

Zur Vorbereitung der **Fachausschusssitzungen** am

21.11.2023	im Ausschuss für Soziale Infrastruktur und kulturelle Teilhabe
22.11.2023	im Ausschuss für Planung und öffentliche Sicherheit
27.11.2023	im Schulausschuss
28.11.2023	im Ausschuss für Strukturpolitik und Wirtschaft (ohne Anlage)
29.11.2023	im Finanzausschuss

sind der Vorlage als *Anlagen 11 bis 14* die vom jeweiligen Ausschuss zu beratenden Positionen beigefügt.

Hinweis: Für den Ausschuss für Strukturpolitik und Wirtschaft gibt es keine zu beratenden Positionen.

Begründung Klimarelevanz: siehe Vorlage 338/2021.

**Art der Anlagen**

Anlage 1	Veränderungen gegenüber dem Entwurf des Haushaltsplans 2024 (Anlage 1 zu Vorlage 338/2021)
Anlage 2	Übersicht über die finanziellen Auswirkungen der 1. Erg. zu Vorlage 338/2021
Anlage 3	Zusammenstellung der Ergebnisse der Beratungen in den Ortsräten / Stellungnahmen der Ortsvorsteher*in
Anlagen 4 bis 10	Änderungsbeschlüsse der Ortsräte mit Stellungnahmen der Verwaltung
Anlagen 11 bis 14	Zusammenstellungen für die Beratungen der Fachausschüsse

## Änderungen Haushaltsplan 2024 gegenüber Entwurf 22.09.2023 – Ergebnishaushalt (Stand: 30.10.2023)

Lfd. Nr.	Seite	HH	Kosten-träger	Sachkonto / Kostenstelle	Bezeichnung	Ansatz 2024 Entwurf €	Ansatz 2024 NEU €	Differenz €	Ver-besse-rung	Ver-schlech-terung	2025 (ALT / NEU) €	2026 (ALT / NEU) €	2027 (ALT / NEU) €	Begründung/ Hinweise	Beteiligung Gremien (neben Finanzausschuss)
1	3	EH	XXXXXXX	31610001 / XXXXXXXX	Verschiedene Kostenträger / Ertr. a. Aufl. v. SoPo aus Investitionszuwendungen	1.729.277	1.599.854	-129.423		X	1.729.277 / 1.594.807	1.729.277 / 1.592.189	1.729.277 / 1.584.404		
2	3	EH	XXXXXXX	33710001 / XXXXXXXX	Verschiedene Kostenträger / Ertr. a. d. Aufl. v. SoPo für Beiträge u. ähnl. Entgelte	401.576	432.999	+31.423	X		401.576 / 432.999	401.576 / 432.999	401.576 / 570.219		
3	3	EH	XXXXXXX	35710001 / XXXXXXXX	Verschiedene Kostenträger / Ertr. aus der Aufl. v. sonst. Sonderposten	115.539	116.085	+546	X		115.539 / 116.086	115.539 / 116.086	115.539 / 117.350		
4	5	EH	XXXXXXX	47110101 / XXXXXXXX	Verschiedene Kostenträger / Abschr. a. imm. Verm.gest. a. gel. Inv.zuwendungen	174.275	163.958	-10.317	X		174.275 / 158.078	174.275 / 157.471	174.275 / 157.029		
5	5	EH	XXXXXXX	47110201 / XXXXXXXX	Verschiedene Kostenträger / Abschreibungen a. übrige immatriell. Verm.gegenst.	86.316	105.220	+18.904		X	86.317 / 105.196	58.699 / 98.645	30.942 / 75.737	Manuelle Korrektur nach Auswertung Afa-Lauf in ehem. Finanzsoftware	
6	5	EH	XXXXXXX	47113001 / XXXXXXXX	Verschiedene Kostenträger / Abschreibungen auf Gebäude	2.146.037	2.121.393	-24.644	X		2.145.029 / 2.120.365	2.117.978 / 2.093.0900	2.117.978 / 2.083.107		
7	5	EH	XXXXXXX	47114001 / XXXXXXXX	Verschiedene Kostenträger / Abschreibungen auf das Infrastrukturvermögen	2.162.227	2.163.100	+873		X	1.802.023 / 1.897.279	1.549.305 / 1.642.035	1.549.305 / 1.393.921		
8	5	EH	XXXXXXX	47115001 / XXXXXXXX	Verschiedene Kostenträger / Abschreibungen auf Maschinen u. techn. Anlagen	157.017	158.011	+994		X	126.919 / 127.914	91.131 / 92.126	91.131 / 70.622		
9	5	EH	XXXXXXX	47116001 / XXXXXXXX	Verschiedene Kostenträger / Abschreibungen auf Fahrzeuge	260.545	260.545	0			216.615 / 216.615	178.712 / 178.712	178.712 / 152.151	⇒ Hier Änderung nur HhJahr 2027	
10	5	EH	XXXXXXX	47117001 / XXXXXXXX	Verschiedene Kostenträger / Abschreibungen a. Betriebs- u. Geschäftsausstattung	491.132	625.602	+134.470		X	425.057 / 571.159	335.232 / 479.799	335.322 / 370.363		

Lfd. Nr.	Seite	HH	Kosten-träger	Sachkonto / Kostenstelle	Bezeichnung	Ansatz 2024 Entwurf €	Ansatz 2024 NEU €	Differenz €	Ver-besse-rung	Ver-schlech-terung	2025 (ALT / NEU) €	2026 (ALT / NEU) €	2027 (ALT / NEU) €	Begründung/ Hinweise	Beteiligung Gremien (neben Finanzaus-schuss)
11	17	EH	11102000	31410001 / 01003006	Förderung der Gleichstellung, Integration und Familie / Zuweisungen und Zuschüsse f. laufende Zwecke (Land)	80.000	98.800	+18.800	X		79.000 / 49.400	0 / 0	0 / 0	Siehe Begründung zur Vorlage, Ziff. I, 7	
12	17	EH	11102000	42710001 / 01003006	Förderung der Gleichstellung, Integration und Familie / Besondere Verwaltungs- u. Betriebsaufw.	0	18.700	+18.700		X	0 / 18.700	0 / 0	0 / 0		
13	17	EH	11102000	42910001 / 01003006	Förderung der Gleichstellung, Integration und Familie / Aufwendungen für sonst. Dienstleistungen	95.000	36.200	- 58.800	X		72.000 / 36.200	0 / 0	0 / 0		
14	38	EH	11114000	42910001 / 10300070	EDV-Service / Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	891.752	712.000	- 179.752	X		900.000 / 900.000	817.000 / 817.000	835.000 / 835.000	Siehe Begründung zur Vorlage, Ziff. I, 8	
15	74	EH	81200100	44550001 / 16000010	Beteiligungen / Erst. f. Aufw. v. Dr. a. lauf. Verw.tät. (V.U., Bet. u. SV)	0	10.000	+ 10.000		X	0 / 0	0 / 0	0 / 0	Siehe Begründung zur Vorlage, Ziff. I, 6	
16	87	EH	31550000	42110001 / 65302420	Soziale Einrichtungen für Aussiedler & Ausländer; Abbruch Hinterhaus Woltorfer Str. 63	0	40.000	+ 40.000		X	0 / 0	0 / 0	0 / 0	Siehe Begründung zur Vorlage, Ziff. I, 3	Ausschuss für Planung und öffentliche Sicherheit / Ausschuss für Soziale Infrastruktur und kulturelle Teilhabe
17	96	EH	21100000	42320001 / 40300310	GS Dunglebeck / Leasing	910	850	-60	X		910 / 850	910 / 850	910 / 850	Anpassung des Schulbudgets anhand aktueller Schülerzahlen	Schulaus-schuss
18	97	EH	21100000	42220001 / 40300012	GS Dunglebeck / Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände	313	188	-125	X		313 / 188	313 / 188	313 / 188	Anpassung des Ganztagsbudgets anhand aktueller Teilnehmerzahlen	
19	97	EH	21100000	42710001 / 40300310	GS Dunglebeck / Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	3.160	3.150	-10	X		3.160 / 3.150	3.160 / 3.150	3.160 / 3.150	Anpassung des Schulbudgets anhand aktueller Schülerzahlen	
20	97	EH	21100000	42810001 / 40300012	GS Dunglebeck / Verbrauchsmittel	313	188	-125	X		313 / 188	313 / 188	313 / 188	Anpassung des Ganztagsbudgets anhand aktueller Teilnehmerzahlen	

Lfd. Nr.	Seite	HH	Kosten-träger	Sachkonto / Kostenstelle	Bezeichnung	Ansatz 2024 Entwurf €	Ansatz 2024 NEU €	Differenz €	Ver-besse-rung	Ver-schlech-terung	2025 (ALT / NEU) €	2026 (ALT / NEU) €	2027 (ALT / NEU) €	Begründung/ Hinweise	Beteiligung Gremien (neben Finanzausschuss)
21	97	EH	21100000	44510001 / 40300012	GS Dungenbeck / Erst. f. Aufw. v. Dr. a. lauf. Verw.tät. (Land)	11.875	7.125	- 4.750	X		11.875 / 7.125	11.875 / 7.125	11.875 / 7.125	Anpassung des Ganztagsbudgets anhand aktueller Teilnehmerzahlen	Schulausschuss
22	99	EH	21100100	42210001 / 40300311	GS Eichendorffschule / Unterhaltung des beweglichen Vermögens	3.256	3.212	- 44	X		3.256 / 3.212	3.256 / 3.212	3.256 / 3.212	Anpassung des Schulbudgets anhand aktueller Schülerzahlen	
23	99	EH	21100100	42220001 / 40300012	GS Eichendorffschule / Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände	375	438	+ 63		X	375 / 438	375 / 438	375 / 438	Anpassung des Ganztagsbudgets anhand aktueller Teilnehmerzahlen	
24	99	EH	21100100	42220001 / 40300311	GS Eichendorffschule / Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände	2.664	2.628	-36	X		2.664 / 2.628	2.664 / 2.628	2.664 / 2.628		
25	99	EH	21100100	42220001 / 40300311	GS Eichendorffschule / Leasing	3.680	3.630	-50	X		3.680 / 3.630	3.680 / 3.630	3.680 / 3.630	Anpassung des Schulbudgets anhand aktueller Schülerzahlen	
26	99	EH	21100100	42710001 / 40300311	GS Eichendorffschule / Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	11.240	11.220	-20	X		11.240 / 11.220	11.240 / 11.220	11.240 / 11.220		
27	99	EH	21100100	42810001 / 40300012	GS Eichendorffschule / Verbrauchsmittel	375	438	+ 63		X	375 / 438	375 / 438	375 / 438	Anpassung des Ganztagsbudgets anhand aktueller Teilnehmerzahlen	
28	99	EH	21100100	44510001 / 40300012	GS Eichendorffschule / Erst. f. Aufw. v. Dr. a. lauf. Verw.tät. (Land)	14.250	16.625	+ 2.375		X	14.250 / 16.625	14.250 / 16.625	14.250 / 16.625		
29	100	EH	21100200	42710001 / 40300011	GS Essinghausen / Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	0	12.500	+ 12.500		X	0 / 0	0 / 0	0 / 0	Siehe Begründung zur Vorlage, Ziff. 1, 2	
30	100	EH	21100200	42810001 / 40300012	GS Essinghausen / Verbrauchsmittel	0	156	+ 156		X	0 / 156	0 / 156	0 / 156	Anpassung des Ganztagsbudgets anhand aktueller Teilnehmerzahlen	
31	101	EH	21100200	42320001 / 40300312	GS Essinghausen / Leasing	1.090	1.110	+ 20		X	1.090 / 1.110	1.090 / 1.110	1.090 / 1.110	Anpassung des Schulbudgets anhand aktueller Teilnehmerzahlen	
32	101	EH	21100200	42710001 / 40300312	GS Essinghausen / Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	3.860	4.080	+ 220		X	3.860 / 4.080	3.860 / 4.080	3.860 / 4.080	Anpassung des Schulbudgets anhand aktueller Schülerzahlen	

Lfd. Nr.	Seite	HH	Kosten-träger	Sachkonto / Kostenstelle	Bezeichnung	Ansatz 2024 Entwurf €	Ansatz 2024 NEU €	Differenz €	Ver-besse-rung	Ver-schlech-terung	2025 (ALT / NEU) €	2026 (ALT / NEU) €	2027 (ALT / NEU) €	Begründung/ Hinweise	Beteiligung Gremien (neben Finanzaus-schuss)	
33	103	EH	21100300	42310001 / 40300313	GS Fröbel-schule / Mieten und Pachten	1.810	1.940	+ 130		X	1.810 / 1.940	1.810 / 1.940	1.810 / 1.940	Anpassung des Schulbudgets anhand aktueller Schülerzahlen	Schulaus-schuss	
34	103	EH	21100300	42710001 / 40300313	GS Fröbel-schule / Besondere Verwaltungs- und Betriebs-aufwendungen	1.910	2.230	+ 320		X	1.910 / 2.230	1.910 / 2.230	1.910 / 2.230			
35	105	EH	21100400	42210001 / 40300314	GS in der Südstadt / Unterhaltung des beweglichen Vermögens	986	1.092	+ 106		X	986 / 1.092	986 / 1.092	986 / 1.092			
36	105	EH	21100400	42220001 / 40300314	GS in der Südstadt / Erwerb geringwertiger Vermögens-gegenstände	3.944	4.368	+ 424		X	3.944 / 4.368	3.944 / 4.368	3.944 / 4.368			
37	105	EH	21100400	42310001 / 40300314	GS in der Südstadt / Mieten und Pachten	3.010	3.340	+ 330		X	3.010 / 3.340	3.010 / 3.340	3.010 / 3.340			
38	105	EH	21100400	42710001 / 40300314	GS in der Südstadt / Besondere Verwaltungs- und Betriebs-aufwendungen	8.830	9.830	+ 1.000		X	8.830 / 9.830	8.830 / 9.830	8.830 / 9.830			
39	105	EH	21100400	42810001 / 40300012	GS in der Südstadt / Verbrauchsmittel	0	438	+ 438		X	0 / 438	0 / 438	0 / 438			Anpassung des Ganztagsbudgets anhand aktueller Teilnehmerzahlen
40	107	EH	21100500	42320001 / 40300315	GS Rosenthal / Schwicheldt / Leasing	1.940	2.010	+ 70		X	1.940 / 2.010	1.940 / 2.010	1.940 / 2.010			Anpassung des Schulbudgets anhand aktueller Schülerzahlen
41	107	EH	21100500	42710001 / 40300315	GS Rosenthal / Schwicheldt / Besondere Verwaltungs- und Betriebs-aufwendungen	6.170	6.690	+ 520		X	6.170 / 6.690	6.170 / 6.690	6.170 / 6.690			
42	109	EH	21100600	42320001 / 40300316	GS Schmeden-stedt / Woltorf / Leasing	1.070	1.120	+ 50		X	1.070 / 1.120	1.070 / 1.120	1.070 / 1.120			
43	109	EH	21100600	42710001 / 40300316	GS Schmeden-stedt / Woltorf / Besondere Verwaltungs- und Betriebs-aufwendungen	3.650	3.750	+ 100		X	3.650 / 3.750	3.650 / 3.750	3.650 / 3.750			

Lfd. Nr.	Seite	HH	Kosten-träger	Sachkonto / Kostenstelle	Bezeichnung	Ansatz 2024 Entwurf €	Ansatz 2024 NEU €	Differenz €	Ver-besse-rung	Ver-schlech-terung	2025 (ALT / NEU) €	2026 (ALT / NEU) €	2027 (ALT / NEU) €	Begründung/ Hinweise	Beteiligung Gremien (neben Finanzaus-schuss)
44	111	EH	21100700	42210001 / 40300317	GS Stederdorf / Unterhaltung des beweglichen Vermögens	429	445	+ 16		X	429 / 445	429 / 445	429 / 445	Anpassung des Schulbudgets anhand aktueller Schülerzahlen	
45	111	EH	21100700	42220001 / 40300317	GS Stederdorf / Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände	3.861	4.005	+ 144		X	3.861 / 4.005	3.861 / 4.005	3.861 / 4.005		
46	111	EH	21100700	42310001 / 40300317	GS Stederdorf / Mieten und Pachten	2.280	2.380	+ 100		X	2.280 / 2.380	2.280 / 2.380	2.280 / 2.380		
47	111	EH	21100700	42710001 / 40300317	GS Stederdorf / Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	6.990	7.340	+ 350		X	6.990 / 7.340	6.990 / 7.340	6.990 / 7.340		
48	111	EH	21100700	42810001 / 40300012	GS Stederdorf / Verbrauchsmittel	0	165	+ 165		X	0 / 165	0 / 165	0 / 165	Anpassung des Ganztagsbudgets anhand aktueller Teilnehmerzahlen	Schulaus-schuss
49	113	EH	21100800	42210001 / 40300318	GS Vöhrum / Unterhaltung des beweglichen Vermögens	756	798	+ 42		X	756 / 798	756 / 798	756 / 798	Anpassung des Schulbudgets anhand aktueller Schülerzahlen	
50	113	EH	21100800	42220001 / 40300012	GS Vöhrum / Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände	438	375	-63	X		438 / 375	438 / 375	438 / 375	Anpassung des Ganztagsbudgets anhand aktueller Teilnehmerzahlen	
51	113	EH	21100800	42220001 / 40300318	GS Vöhrum / Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände	3.024	3.192	+ 168		X	3.024 / 3.192	3.024 / 3.192	3.024 / 3.192		
52	113	EH	21100800	42310001 / 40300318	GS Vöhrum / Leasing	2.350	2.480	+ 130		X	2.350 / 2.480	2.350 / 2.480	2.350 / 2.480	Anpassung des Schulbudgets anhand aktueller Schülerzahlen	
53	113	EH	21100800	42710001 / 40300318	GS Vöhrum / Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	7.180	7.500	+ 320		X	7.180 / 7.500	7.180 / 7.500	7.180 / 7.500		
54	113	EH	21100800	42810001 / 40300012	GS Vöhrum / Verbrauchsmittel	438	375	-63	X		438 / 375	438 / 375	438 / 375	Anpassung des Ganztagsbudgets anhand aktueller Teilnehmerzahlen	
55	113	EH	21100800	44510001 / 40300012	GS Vöhrum / Erst. f. Aufw. v. Dr. a. lauf. Verw.tät. (Land)	16.625	14.250	- 2.375	X		16.625 / 14.250	16.625 / 14.250	16.625 / 14.250		

Lfd. Nr.	Seite	HH	Kosten-träger	Sachkonto / Kostenstelle	Bezeichnung	Ansatz 2024 Entwurf €	Ansatz 2024 NEU €	Differenz €	Ver-besse-rung	Ver-schlech-terung	2025 (ALT / NEU) €	2026 (ALT / NEU) €	2027 (ALT / NEU) €	Begründung/ Hinweise	Beteiligung Gremien (neben Finanzaus-schuss)
56	115	EH	21100900	42210001 / 40300319	GS Wallischule Sally Perel / Unterhaltung des beweglichen Vermögens	386	411	+ 25		X	386 / 411	386 / 411	386 / 411	Anpassung des Schulbudgets anhand aktueller Schülerzahlen	Schulaus-schuss
57	115	EH	21100900	42220001 / 40300012	GS Wallischule Sally Perel / Erwerb geringwertiger Vermögens-gegenstände	313	375	+ 62		X	313 / 375	313 / 375	313 / 375	Anpassung des Ganztagsbudgets anhand aktueller Teilnehmerzahlen	
58	115	EH	21100900	42220001 / 40300019	GS Wallischule Sally Perel / Erwerb geringwertiger Vermögens-gegenstände	3.474	3.699	+ 225		X	3.474 / 3.699	3.474 / 3.699	3.474 / 3.699	Anpassung des Schulbudgets anhand aktueller Schülerzahlen	
59	115	EH	21100900	42310001 / 40300019	GS Wallischule Sally Perel / Mieten und Pachten	2.400	2.550	+ 150		X	2.400 / 2.550	2.400 / 2.550	2.400 / 2.550		
60	115	EH	21100900	42710001 / 40300019	GS Wallischule Sally Perel / Besondere Verwaltungs- und Betriebs-aufwendungen	7.240	7.650	+ 410		X	7.240 / 7.650	7.240 / 7.650	7.240 / 7.650		
61	115	EH	21100900	42810001 / 40300012	GS Wallischule Sally Perel / Verbrauchsmittel	0	375	+ 375		X	0 / 375	0 / 375	0 / 375		
62	115	EH	21100900	44510001 / 40300012	GS Wallischule Sally Perel / Erst. f. Aufw. v. Dr. a. lauf. Verw.tät. (Land)	11.875	14.250	+ 2.375		X	11.875 / 14.250	11.875 / 14.250	11.875 / 14.250	Anpassung des Schulbudgets anhand aktueller Schülerzahlen	
63	117	EH	21300000	42210001 / 40300330	Burgschule / Unterhaltung des beweglichen Vermögens	3.023	3.122	+ 99		X	3.023 / 3.122	3.023 / 3.122	3.023 / 3.122		
64	117	EH	21300000	42220001 / 40300330	Burgschule / Erwerb geringwertiger Vermögens-gegenstände	9.287	9.518	+ 231		X	9.287 / 9.518	9.287 / 9.518	9.287 / 9.518		
65	117	EH	21300000	42310001 / 40300330	Burgschule / Mieten und Pachten	4.820	4.960	+ 140		X	4.820 / 4.960	4.820 / 4.960	4.820 / 4.960		
66	117	EH	21300000	42710001 / 40300330	Burgschule / Besondere Verwaltungs- und Betriebs-aufwendungen	16.540	18.500	+ 1.960		X	16.540 / 18.500	16.540 / 18.500	16.540 / 18.500		

Lfd. Nr.	Seite	HH	Kosten-träger	Sachkonto / Kostenstelle	Bezeichnung	Ansatz 2024 Entwurf €	Ansatz 2024 NEU €	Differenz €	Ver-besse-rung	Ver-schlech-terung	2025 (ALT / NEU) €	2026 (ALT / NEU) €	2027 (ALT / NEU) €	Begründung/ Hinweise	Beteiligung Gremien (neben Finanzaus-schuss)
67	203	EH	55100000	42810001 / 66200057	Stadtgrün / Verbrauchsmittel	0	2 500	+ 2.500		X	0 / 2.750	0 / 3.000	0 / 3.250	Nachfüllbeutel für HuKo-Beutel-Spender	
68	216	EH	11119000	42110001 / 65306820	Liegenschafts-verwaltung / Unterhaltung des beweglichen Vermögens	0	145.000	+ 145.000		X	0 / 0	0 / 0	0 / 0	Siehe Begründung zur Vorlage, Ziff. I, 5	Ausschuss für Planung und öffentliche Sicherheit

### Änderungen Haushaltsplan 2024 gegenüber Entwurf 22.09.2023 – Finanzhaushalt (Investitionen/ Finanzierung, Stand: 30.10.2023)

Lfd. Nr.	Seite	HH	Kosten-träger	Sach-konto / Kosten-stelle	Bezeichnung	Ansatz 2024 Entwurf €	Ansatz 2024 NEU €	Differenz €	Ver-besse-rung	Ver-schlech-terung	2025 (ALT / NEU) €	2026 (ALT / NEU) €	2027 (ALT / NEU) €	Begründung/ Hinweise	Beteiligung Gremien (neben Finanzaus-schuss)
69	39	FH	11114000	09600052 / 10300079	EDV-Service / Z Anlagen im Bau – Immatrielle Vermögensgegenstände; Sitzungsmanager ALLRIS4	61.000	0	- 61.000	X		0 / 0	0 / 0	0 / 0	Vgl. Vorlage 335/2021	
70	108	FH	21100500	09600012 / 65302510	GS Rosenthal / Schwicheldt / Dachsanierung Grundschule Rosenthal / Schwicheldt	670.000	610.000	-60.000	X		0 / 0	0 / 0	0 / 0	Siehe Begründung zur Vorlage, Ziff. I, 1	Ausschuss für Planung und öffentliche Sicherheit / Schulaus-schuss
71	177	FH	42400000	21511002 / 66202001	Sportstätten / Z Erh. Anzahlung auf SoPo a. Investitionszuw. (Land); Zaun-erneuerung Sport-platz Schwicheldt	0	0				0 / 22.500	0 / 0	0 / 0	Zuwendung KaFuRe; Forderung in 2025	
72	180	FH	57300200	09600012 / 65302710	Mehrzweckhallen / DGH / Umbau DGH Vöhrum	0	170.000	+ 170.000		X	0 / 270.000 (VE)	0 / 0	0 / 0	Siehe Begründung zur Vorlage, Ziff. I, 4	Ausschuss für Planung und öffentliche Sicherheit / Ausschuss für Soziale Infrastruktur und kulturelle Teilhabe
73	180	FH	57300200	09600022 / 65302710	Mehrzweckhallen / DGH / Umgestaltung Außenanlagen DGH Vöhrum	0	100.000	+ 100.000		X	0 / 0	0 / 0	0 / 0	Siehe Begründung zur Vorlage, Ziff. I, 4	

	BISHER – Entwurf vom 22.09.2023	NEU – 1. Erg. zu Vorlage 338/2021	Veränderungen Saldo Verbesserung (-) / Verschlechterung (+)
<b>Ergebnishaushalt</b>			
Ordentliche Erträge	119.167.078 €	119.088.424 €	-78.654 €
Ordentliche Aufwendungen	144.048.065 €	144.164.644 €	+116.579 €
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>-24.880.987 €</b>	<b>-25.076.220 €</b>	<b>+195.233 €</b>
Außerordentliche Erträge	0 €	0 €	0 €
Außerordentliche Aufwendungen	251.000 €	251.000 €	0 €
<b>Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>-251.000 €</b>	<b>- 251.000 €</b>	<b>0 €</b>
<b>Jahresergebnis</b>	<b>-25.131.987 €</b>	<b>- 25.327.220 €</b>	<b>+195.233 €</b>
<b>Finanzhaushalt</b>			
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	116.728.133 €	116.746.933 €	+18.800 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	137.321.560 €	137.317.859 €	-3.701 €
<b>Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>- 20.593.427 €</b>	<b>-20.570.926 €</b>	<b>- 22.501€</b>
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	11.942.350 €	11.942.350 €	0 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	14.897.510 €	15.046.510 €	+149.000 €
<b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>- 2.955.160 €</b>	<b>-3.104.160 €</b>	<b>+149.000 €</b>
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	13.000.000 €	13.000.000 €	0 €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.562.480 €	1.562.480 €	0 €
<b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-11.437.520 €</b>	<b>-11.437.520 €</b>	<b>0 €</b>
<b>Finanzierungsmittelbestand</b>	<b>-12.111.067 €</b>	<b>-12.237.566 €</b>	<b>+126.499 €</b>

Amt Finanzen (201)  
20-21.24.0

**Beratung des Entwurfs des Haushaltsplans 2024 in den Ortsräten der Stadt Peine – Übersicht der Beschlüsse / Stellungnahmen der Ortsvorsteher**

Lfd. Nr.	Ortschaft	Beschluss – Maßgabe	Fachausschuss (neben Finanzausschuss)
1.	Schmedenstedt (04.10.2023)	ohne Änderung	./.
2.	Dungelbeck (05.10.2023)	ohne Änderung	./.
3.	Vöhrum/Eixe/Landwehr (05.10.2023)	<p>Der Ortsrat der Ortschaft Vöhrum/Eixe/Landwehr empfiehlt dem Rat der Stadt Peine für seinen Zuständigkeitsbereich, dem Entwurf des Haushaltsplans 2024 mit folgenden <b>Ergänzungsanträgen</b> zuzustimmen:</p> <p>a) <i>Es wird beantragt, dass ein WLAN-Router für das Bürgerhaus „Alte Pfarrei“ in Vöhrum angeschafft und installiert wird.</i></p> <p>b) <i>Es wird beantragt, dass ein Hundekotbeutelspender im Dorfpark Vöhrum aufgestellt wird. Der Ortsrat ist bei der Standortauswahl zu beteiligen.</i></p> <p>c) <i>Es wird beantragt, dass an den Wegen „Zum Dorfpark“ (Ecke Hofmannsthalstraße) und „Dorfgraben“ (Ecke Wilhelm-Busch-Straße) je ein Mülleimer aufgestellt wird.</i></p> <p>d) <i>Es wird beantragt, dass die Planung und Ausführung zur Schaffung von zusätzlichen Parkplätzen und abschließbaren Fahrradabstellanlagen auf der Südseite des Bahnhofs sowie die Optimierung einer barrierefreien Bushaltestelle am Bahnhof in Vöhrum im Rahmen der Stationsrahmenpläne im Großraum Braunschweig erfolgt.</i></p> <p>e) <i>Es wird beantragt, Mittel für die Planung und Realisierung der Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses Eixe gemäß Variante 3 der Vorlage 628/2016 bereitzustellen.</i></p> <p>f) <i>Es wird beantragt, Mittel für einen Ersatz der Holzbrücke über den Öhlsmannsgraben im Bereich zur Straße „Zur Wasserburg“ bereitzustellen.</i></p>	<p>a) Ausschuss für Soziale Infrastruktur u. kulturelle Teilhabe <b>Anlage 4</b></p> <p>b) Ausschuss für Planung und öffentliche Sicherheit <b>Anlage 5</b></p> <p>c) Ausschuss für Planung und öffentliche Sicherheit <b>Anlage 6</b></p> <p>d) Ausschuss für Planung und öffentliche Sicherheit <b>Anlage 7</b></p> <p>e) Ausschuss für Planung und öffentliche Sicherheit <b>Anlage 8</b></p> <p>f) Ausschuss für Planung und öffentliche Sicherheit <b>Anlage 9</b></p>

Lfd. Nr.	Ortschaft	Beschluss – Maßgabe	Fachausschuss (neben Finanzausschuss)
4.	Rosenthal (05.10.2023)	ohne Änderung	.J.
5.	Stederdorf/Wendesse (05.10.2023)	ohne Änderung	.J.
6.	Woltorf (05.10.2023)	ohne Änderung	.J.
7.	Schwicheldt (09.10.2023)	ohne Änderung	.J.
8.	Essinghausen/Duttenstedt (10.10.2023)	Der Ortsrat der Ortschaft Essinghausen / Duttenstedt empfiehlt dem Rat der Stadt Peine einstimmig für seinen Zuständigkeitsbereich, dem Entwurf des Haushaltsplans 2024 mit folgendem <b>Ergänzungsantrag</b> zuzustimmen:  <i>Es wird beantragt, Mittel für die bessere Erreichbarkeit der Kita „Rappelkiste“ in Duttenstedt (Ausbau der nördlichen Erschließung) bereitzustellen.</i>	Ausschuss für Planung und öffentliche Sicherheit <b>und</b> Ausschuss für Soziale Infrastruktur u. kulturelle Teilhabe  <b>Anlage 10</b>
9.	Handorf (11.10.2023)	ohne Änderung	.J.
10.	Ortsvorsteherin Röhrse	keine Stellungnahme	.J.
11.	Ortsvorsteher Berkum	keine Stellungnahme	.J.

Zuständiges Beratungsgremium:

**Ausschuss für Soziale Infrastruktur und kulturelle Teilhabe**

Bezeichnung der Maßnahme:

**Anschaffung und Installation eines WLAN-Routers für das Bürgerhaus „Alte Pfarrei“ in Vöhrum**

Im Entwurf des Haushaltsplanes vorgeschlagen für das Jahr / die Jahre

2024	2025	2026	2027
0 €	0 €	0 €	0 €

**Vorschlag des Orsrates Vöhrum / Eixe / Landwehr:**

Es wird beantragt, dass für den Sitzungssaal des Bürgerhauses „Alte Pfarrei“ in Vöhrum ein Internetzugang via WLAN eingerichtet wird; die Mittel hierfür sind im Haushalt 2024 bereitzustellen.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Eine Anbindung des Sitzungssaales im Bürgerhaus „Alte Pfarrei“ in Vöhrum kann über die bestehende Internetverbindung im Gebäude (Spielkreis) erfolgen. Der Anschluss erfolgt aus vorhandenen Mitteln. Eine zusätzliche Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich.

**NEU:**

2024	2025	2026	2027
0 €	0 €	0 €	0 €

<b>Haushaltsplan 2024</b>	Anlage 5 zur 1. Ergänzung zu Vorlage 338/2021
---------------------------	---

Zuständiges Beratungsgremium:  
**Ausschuss für Planung und öffentliche Sicherheit**

Bezeichnung der Maßnahme:  
**Anschaffung und Aufstellung eines Hundekotbeutelspenders im Dorfpark Vöhrum**

Im Entwurf des Haushaltsplanes vorgeschlagen für das Jahr / die Jahre			
<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>
0 €	0 €	0 €	0 €

**Vorschlag des Orsrates Vöhrum / Eixe / Landwehr:**  
 Es wird beantragt, dass im Dorfpark Vöhrum ein Hundekotbeutelspender aufgestellt wird; der Ortsrat ist bei der Standortauswahl zu beteiligen.

**Stellungnahme der Verwaltung:**  
 Aus personellen Kapazitätsgründen im Amt *Städtische Betriebe* können keine weiteren Stationen für Hundekotbeutelspender bedient werden. Die Entfernung von Hundekot liegt in der Verantwortung des/r Halters/in.

<b>NEU:</b>			
<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>
0 €	0 €	0 €	0 €

Zuständiges Beratungsgremium:

**Ausschuss für Planung und öffentliche Sicherheit**

Bezeichnung der Maßnahme:

**Aufstellung von Mülleimern an der Ecke „Zum Dorfpark / Hofmannsthalstraße“ sowie Ecke „Dorfgraben / Wilhelm-Busch-Straße“**

Im Entwurf des Haushaltsplanes vorgeschlagen für das Jahr / die Jahre

2024	2025	2026	2027
0 €	0 €	0 €	0 €

**Vorschlag des Orsrates Vöhrum / Eixe / Landwehr:**

Es wird beantragt, dass an den Wegen „Zum Dorfpark“ (Ecke Hofmannsthalstraße) und „Dorfgraben“ (Ecke Wilhelm-Busch-Straße) je ein Mülleimer aufgestellt wird.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Eine Prüfung vor Ort ergab, dass sich Mülleimer in der näheren Umgebung befinden. Die Notwendigkeit zum Aufstellen weiterer Müllbehälter wird nicht gesehen.

Darüber hinaus gelangen die Städtischen Betriebe bei der Leerung der Behälter personell an ihre Kapazitätsgrenze. Eine externe Vergabe kommt aus Kostengründen nicht in Betracht.

**NEU:**

2024	2025	2026	2027
0 €	0 €	0 €	0 €

<b>Haushaltsplan 2024</b>	Anlage 7 zur 1. Ergänzung zu Vorlage 338/2021
---------------------------	---

Zuständiges Beratungsgremium:  
**Ausschuss für Planung und öffentliche Sicherheit**

Bezeichnung der Maßnahme:  
**Umgestaltung und Erweiterung des Bahnhofsumfeldes in Vöhrum**

Im Entwurf des Haushaltsplanes vorgeschlagen für das Jahr / die Jahre			
<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>
0 €	0 €	0 €	0 €

**Vorschlag des Orsrates Vöhrum / Eixe / Landwehr:**

Es wird beantragt, dass die Planung und Ausführung zur Schaffung von zusätzlichen Parkplätzen und abschließbaren Fahrradabstellanlagen auf der Südseite des Bahnhofs sowie zur Optimierung einer barrierefreien Bushaltestelle am Bahnhof in Vöhrum im Rahmen der Stationsrahmenpläne im Großraum Braunschweig erfolgen soll.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die südliche Erweiterung des Haltepunktes Bahnhof Vöhrum zur Schaffung von zusätzlichen Parkplätzen sowie die Optimierung der Nordseite des Vöhrumer Bahnhofs durch Schaffung einer barrierefreien Bushaltestelle würde umfangreichen Grunderwerb, eine Bauleitplanung und anschließend ein großes Investitionsvorhaben bedeuten. Derartige Projekte erfordern merkliche personelle und finanzielle Ressourcen, die zz. nicht vorhanden sind.

Die Finanz- und Förderkulisse „Kasseler Borde“ erlaubt den Umbau von bis zu 8 Richtungshaltestellen pro Jahr. Für 2024 sind keine Umbauten von Haltestellen in Vöhrum bzw. Eixe vorgesehen. Das Konzept (sukzessiver barrierefreier Umbau von Bushaltestellen) wird in den Folgejahren in der Kernstadt und den Ortschaften fortgesetzt.

<b>NEU:</b>			
<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>
0 €	0 €	0 €	0 €

**Haushaltsplan 2024**

Anlage 8 zur 1. Ergänzung zu Vorlage 338/2021

Zuständiges Beratungsgremium:

**Ausschuss für Planung und öffentliche Sicherheit**

Bezeichnung der Maßnahme:

**Realisierung der Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses Eixe**

Im Entwurf des Haushaltsplanes vorgeschlagen für das Jahr / die Jahre

2024	2025	2026	2027
0 €	0 €	0 €	0 €

**Vorschlag des Orsrates Vöhrum / Eixe / Landwehr:**

Es wird beantragt, für die Planung und Realisierung der Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses in Eixe gemäß Variante 3 der Vorlage 628/2016 Mittel im Haushalt 2024 aufzunehmen.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Planungen für eine mögliche Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses in Eixe sind im Kontext des noch zu überarbeitenden Feuerwehrbedarfsplans neu zu bewerten. Die Ausbauplanungen sind zunächst zurückgestellt. Das Ergebnis der neuen Wertung wird in die politische Beratung eingebracht; zum jetzigen Zeitpunkt sind daher keine Mittel im Haushalt 2024 aufzunehmen.

**NEU:**

2024	2025	2026	2027
0 €	0 €	0 €	0 €

**Haushaltsplan 2024**

Anlage 9 zur 1. Ergänzung zu Vorlage 338/2021

Zuständiges Beratungsgremium:

**Ausschuss für Planung und öffentliche Sicherheit**

Bezeichnung der Maßnahme:

**Ersatzneubau der Holzbrücke über den Öhlsmannsgraben im Bereich der Straße „Zur Wasserburg“**

Im Entwurf des Haushaltsplanes vorgeschlagen für das Jahr / die Jahre

2024	2025	2026	2027
0 €	0 €	0 €	0 €

**Vorschlag des Orsrates Vöhrum / Eixe / Landwehr:**

Für einen Ersatzneubau der Holzbrücke über den Öhlsmannsgraben im Bereich zur Straße „Zur Wasserburg“ sind Haushaltsmittel für 2024 bereitzustellen.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

In unmittelbarer Nähe stehen weitere Brücken bzw. Querungen des Bachs zur Verfügung, so dass auch keine Notwendigkeit für den Ersatz der Holzbrücke besteht.

Aufgrund der zu erwartenden Kosten beabsichtigt die Verwaltung, die Brücke – auch im Rahmen einer möglichen Förderung – nicht durch einen Neubau zu ersetzen. Dies ist dem Ortsrat bereits bekannt.

**NEU:**

2024	2025	2026	2027
0 €	0 €	0 €	0 €

Zuständiges Beratungsgremium:

**Ausschuss für Planung und öffentliche Sicherheit und****Ausschuss für Soziale Infrastruktur u. kulturelle Teilhabe**

Bezeichnung der Maßnahme:

**Bessere Erreichbarkeit der Kindertagesstätte Rappelkiste in Duttonstedt**

Im Entwurf des Haushaltsplanes vorgeschlagen für das Jahr / die Jahre

2024	2025	2026	2027
0 €	0 €	0 €	0 €

**Vorschlag des Orsrates Essinghausen / Duttonstedt:**

Es wird beantragt, dass im Rahmen der baulichen Maßnahmen an der Kita Rappelkiste für eine bessere Erreichbarkeit dieser Einrichtung die nördliche Erschließung mit ausgebaut wird, um mehr Park-/Stellflächen für Fahrzeuge bei An- und Abfahrt der Kinder zu schaffen. Hierfür sind Mittel im Haushalt 2024 bereitzustellen.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Der Sachverhalt wird zunächst verwaltungsintern aufbereitet und bewertet. Das Ergebnis wird anschließend den politischen Gremien vorgelegt. Die Vorlage wird dann auch Informationen über eine mögliche Mittelbereitstellung enthalten. Haushaltsmittel für 2024 sind zz. nicht zu veranschlagen.

**NEU:**

2024	2025	2026	2027
0 €	0 €	0 €	0 €

Produktsachkonten / Bereiche / Positionen, die der Ausschuss für Soziale Infrastruktur und kulturelle Teilhabe zu beraten hat:

Produkt / Produktsachkonto / Position	Bezeichnung	Fundstelle
<b>Anlage 1 zu Vorlage 338/2021 (Entwurf Haushaltsplan 2024)</b>		
251000 bis 281000	Städtisches Archiv bis Heimat- und Kulturpflege	126-132
315100 bis 351700	Soziale Einrichtungen für Ältere bis Sonstige soziale Einrichtungen – örtliche Träger	133-135
315400 bis 315500	Soziale Einrichtungen für Wohnungslose bis Soziale Einrichtungen für Aussiedler & Ausländer	85 - 88
362100 bis 363630	Außerschulische Jugendbildung bis Sonstige Maßnahmen Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	136-139
365000 bis 365018	Kindertagesstätten	139-172
365000.42110001 KST 65306220	Tageseinrichtungen für Kinder allgemein / Lärmschutz in den Kitas	140 (vgl. auch Vorbericht S. 20)
365011.42110001, KST 65307620	Kita Rasselbande, Handorf / Brandschutz	159 (vgl. auch Vorbericht S. 20)
366001	Jugendzentren	172-174
421000 bis 424000	Förderung des Sports bis Sportstätten	174-177
573001 bis 573002	Forum bis Mehrzweckhallen / DGH	177-180
<b>Investive (Einzel-) maßnahmen</b>		
261000	Peiner Festsäle	129
315500	Soziale Einrichtungen für Aussiedler und Ausländer	88
365000	Tageseinrichtungen für Kinder allgemein	141
36500000.78311001, 662-8000002	Beschaffung von Spielgeräten für Außenanlagen	141 (vgl. auch Vorbericht S. 24)
365001 bis 365016	Villa Kunterbunt bis Entdecker-Füchse	142-172
36500300.78710001 653-080008	Um-/ Erweiterungsbau Kita Bärenhöhle	147 (vgl. auch Vorbericht S. 24)
36500500.7872001 662-000034	Kita Pustebblume / Entwässerungsarbeiten	151 (vgl. auch Vorbericht S.24)
36501000.78710001 653-030001	Kita Rappelkiste / Küchenumbau	158 (vgl. auch Vorbericht S. 24)
36501200.78710001 653-050014	Erweiterungs- und Sanierungsbau Kita Regenbogen, Rosenthal / Schwicheldt	161 (vgl. auch Vorbericht S. 24)
366001	Jugendzentren	174
421000 bis 424000	Förderung des Sports bis Sportstätten	174-177
42400000.78210001 662-020001	Sportstätten / Brunnenneubau Sportplatz Stederdorf	177
42400000.78210001 662-030001	Sportstätten / Zaunerneuerung Sportplatz Schwicheldt	177 (vgl. auch Vorbericht S. 24)
573001	Forum	179
57300100.78311000 402-800003	BGA Forum	179 (vgl. auch Vorbericht S. 25)
573002	Mehrzweckhallen / DGH	180

<b>1. Erg. zu Vorlage 338/2021</b>		
Anlage 1	Veränderungen gegenüber des Entwurfs vom 22.09.2023	16, 72 und 73
Anlage 4, 10		

Produktsachkonten / Bereiche / Positionen, die der **Ausschuss für Planung und öffentliche Sicherheit** zu beraten hat:

Produkt / Produktsachkonto / Position	Bezeichnung	Fundstelle
<b>Anlage 1 zu Vorlage 338/2021 (Entwurf Haushaltsplan 2023)</b>		
111190	Liegenschaftsverwaltung	215-217
111190.42110001 KST 65303320	Liegenschaftsverwaltung / Stilllegung Öltanks Werderstr./ Rathaus	216 (vgl. auch Vorbericht S. 19)
111190.42110001, 65306020	Liegenschaftsverwaltung / Beschilderung Schulen und Kitas	216 (vgl. auch Vorbericht S. 19)
111200	Architektur	182-183
122030 bis 122040	Gewerbewesen bis Öffentliche Sicherheit	78-80
126000	Feuerwehr	82-84
211001.42110001, 65301920	GS Eichendorffschule / Sanierung Sanitär- / Lüftungsanlage	99 (vgl. auch Vorbericht S. 19)
211001.42110001, 65306320	GS Eichendorffschule / Blendschutz i. R. der Ausstattung der Schulen mit digitalen Lernsystem	99 (vgl. auch Vorbericht S. 19)
211002.42110001, 65306320	GS Essinghausen / Blendschutz i. R. der Ausstattung der Schulen mit digitalen Lernsystem	101 (vgl. auch Vorbericht S. 20)
211005.42110001, 65305820	GS Rosenthal / Schwicheldt / Brandschutz	107 (vgl. auch Vorbericht S. 20)
211006.42110001, 65305820	GS Schmedenstedt / Woltorf / Brandschutz	109 (vgl. auch Vorbericht S. 20)
211006.42110001, 65306320	GS Schmedenstedt / Woltorf / Blendschutz i. R. der Ausstattung der Schulen mit digitalen Lernsystemen	109 (vgl. auch Vorbericht S. 20)
213000.42110001, 65306320	Burgschule / Blendschutz i. R. der Ausstattung der Schulen mit digitalen Lernsystem	117 (vgl. auch Vorbericht S. 20)
365000.42110001 KST 65306220	Tageseinrichtungen für Kinder allgemein / Lärmschutz in den Kitas	140 (vgl. auch Vorbericht S. 20)
365011.42110001, KST 65307620	Handorf / Brandschutz Kita Rasselbande	159 (vgl. auch Vorbericht S. 20)
511000 bis 523000	Stadtplanung bis Denkmalschutz und – pflege	184-186
541000 bis 551000	Gemeindestraßen bis Stadtgrün	192-204
552000 bis 553000	Gewässerunterhaltung bis Friedhofs- und Bestattungswesen	204-208
561000	Umweltschutzmaßnahmen	187-188
573000	Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen (Technische Dienstleistungen)	210-212
573004	Märkte	89-90
573005	Sonstige öffentliche Gemeinschaftseinrichtungen und Bedürfnisanstalten	226-227

Produkt / Produktsachkonto / Position	Bezeichnung	Fundstelle
<b>Investive (Einzel-) maßnahmen</b>		
11119000.78311001, 653-000098	Liegenschaftsverwaltung / PV-Anlagen städtische Liegenschaften	217 (vgl. auch Vorbericht S. 23)
11119000.78210001, 692-800002	Liegenschaftsverwaltung / Ankauf Bauerwartungsland	217 (vgl. auch Vorbericht S. 23)
126000	Feuerwehr	82-84
12600000.78311001, 302-800001	DMEs, Notstromaggregat für Großschadensanlagen, Umsetzung Leuchtturmkonzept	84 (vgl. auch Vorbericht S. 23)
12600000.78311001 302-800001	BGA Feuerwehr	84 (vgl. auch Vorbericht S. 23)
12600000.78311001, 302-800001	Fahrzeuge Feuerwehr	84 (vgl. auch Vorbericht S. 23)
21100200.78311001 403-020001	GS Essinghausen / BGA Ausstattung Musik- und Werkraum	101 (vgl. auch Vorbericht S. 23)
21100200.78311001, 403-800015	GS Essinghausen / Ausstattung Interaktives Lernsystem	101
21100200.78710001, 653-040001	GS Essinghausen / Neubau Schule und Mensa	101 (vgl. auch Vorbericht S. 23)
21100400.78710001, 653-000096	GS in der Südstadt / Erweiterungsneubau	106 (vgl. auch Vorbericht S. 23)
21100500.78710001 653-050015	GS Rosenthal/Schwicheldt / Dachsanierung	108 (vgl. auch Vorbericht S. 23)
21100800.78710001, 662-080003	GS Vöhrum / Umgestaltung Außenanlage der „Hainwaldschule“, 2. BA	114 (vgl. auch Vorbericht S. 23)
21300000.78311001, 403-800020	Burgschule / Ausstattung Interaktives Lernsystem	118
21300000.78710001 653-000097	Burgschule / Aufzugsanlage	118 (vgl. auch Vorbericht S. 23)
24300000.78311001 403-800023	Sonstige schulische Aufgaben / BGA Schul-IT	124 (vgl. auch Vorbericht S. 24)
24300000.78311001 403-900012	Sonstige schulische Aufgaben / Digital Pakt	124 (vgl. auch Vorbericht S. 24)
24300000.78710001 653-020008	Sonstige schulische Aufgaben / Schülererweiterungsbau allgemein; Planungsmittel Schulentwicklung PE Süd/Ost	124 (vgl. auch Vorbericht S. 23)
36500000.78311001, 662-800002	Beschaffung von Spielgeräten für Außenanlagen	141 (vgl. auch Vorbericht S. 24)
365001 bis 365016	Villa Kunterbunt bis Entdecker-Füchse	142-172
36500300.78710001 653-080008	Um-/ Erweiterungsbau Kita Bärenhöhle	147 (vgl. auch Vorbericht S. 24)
36500500.7872001 662-000034	Kita Pustebblume / Entwässerungsarbeiten	151 (vgl. auch Vorbericht S.24)
36501000.78710001 653-030001	Kita Rappelkiste / Küchenumbau	158 (vgl. auch Vorbericht S. 24)
36501200.78710001 653-050014	Erweiterungs- und Sanierungsbau Kita Regenbogen	161 (vgl. auch Vorbericht S. 24)
42400000.78210001 662-030001	Sportstätten / Zaunerneuerung Sportplatz Schwicheldt	177 (vgl. auch Vorbericht S. 24)

511000	Stadtplanung	184-185
511010	Stadtsanierung	220-221
51101000.78100001 690-000003	Stadtsanierung / Sanierungsgebiet Hagenviertel	221 (vgl. auch Vorbericht S. 24)
51101000.78720001, 692-000001	Stadtsanierung / Private Sanierungsmaßnahmen in der Südstadt und Planungskosten Sanierung Nachtigallenweg, Ausbau Ilseder Str., Standortverbesserungsmaßnahmen von Bäumen	221 (vgl. auch Vorbericht S. 24)
52100000.78313001 103-010005	Onlineangebot Bauordnung	222 (vgl. auch Vorbericht S. 24)
541000	Gemeindestraßen	192-195
54100000.78720001, 661-000045	Kasseler Borden	194 (vgl. auch Vorbericht S. 24)
54100000.78720001 661-000058	Durchlass Sundernstraße über Eixer Grenzgraben	194 (vgl. auch Vorbericht S. 24)
54100000.78720001, 661-000063	Verbesserung Infrastruktur Radverkehr	194 (vgl. auch Vorbericht S. 24)
54100000.78720001, 661-000064	Brücke Sundernstraße ehem. Eixer Grenzgraben	195 (vgl. auch Vorbericht S. 24)
54100000.78720001, 661-000068	Bauwerk 30 „Fuhsebrücke“ Vöhrumer Straße	195 (vgl. auch Vorbericht S. 24)
54100000.78720001, 661-000069	Umgestaltung Verkehrsflächen Brauereiquartier	195
54100000.78720001, 661-000070	Umgestaltung Verkehrsflächen Herrenfeldstraße, Planungsmittel	195 (vgl. auch Vorbericht S. 24)
54100000.78720001, 661-050009	Erschließung B-Plan 19 Schmedenstedt, Planungsmittel	195 (vgl. auch Vorbericht S. 25)
54100000.78720001, 661-900001	Straßenabläufe	195 (vgl. auch Vorbericht S. 25)
54300000.78720001 661-000060	Landesstraßen / Anbindung Lehmkuhlenweg/L321	197 (vgl. auch Vorbericht S. 25)
54400000.78110001 661-020013	Bundesstraßen / Querungshilfe B65 Dungelbeck	198 (vgl. auch Vorbericht S. 25)
545001	Beleuchtung	198-200
54500100.78720001, 661-050008	Umsetzung Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren; Akzentbeleuchtung	199 (vgl. auch Vorbericht S. 25)
54500100.78720001, 661-800001	Erdverkabelung Freileitung	199 (vgl. auch Vorbericht S. 25)
54500100.78720001, 661-900002	Beleuchtungskonzept	200 (vgl. auch Vorbericht S. 25)
54700000.78720001 661-000062	Bike & Ride an Peiner Bahnhöfen	214 (vgl. auch Vorbericht S. 25)
551000	Stadtgrün	203-205
55100000.78311001, 662-800006	BGA (Spielgeräte in Außenanlagen, Wasseranlagen etc.)	204 (vgl. auch Vorbericht S. 25)
57100100.78710001 653-000103	Sanierung UPP I & II	23 (vgl. auch Vorbericht S. 25)
573000	Allgemeine Einrichtungen und Unter- nehmen (Technische Dienstleistungen)	210-212
57300000.78311001, 680-000004	BGA Straßenreinigung	212 (vgl. auch Vorbericht S. 25)

<b>Produkt / Produktsachkonto / Position</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Fundstelle</b>
57300000.78311001, 680-800001	Fahrzeuge Städtische Betriebe	212 (vgl. auch Vorbericht S. 25)
57300000.78311001, 680-800001	Maschinen Städtische Betriebe	212 (vgl. auch Vorbericht S. 25)
57300000.78311000, 680-800001	BGA Städtische Betriebe	212 (vgl. auch Vorbericht S. 25)
<b>1. Erg. Zu Vorlage 338/2021</b>		
Anlage 1	Veränderungen gegenüber des Entwurfs vom 22.09.2023	16, 68, 70, 72, 73
Anlagen 5-10		

Produktsachkonten / Bereiche / Positionen, die der **Schulausschuss** zu beraten hat:

Produkt / Produktsachkonto / Position	Bezeichnung	Fundstelle
<b>Anlage 1 zu Vorlage 388/2021 (Entwurf Haushaltsplan 2024)</b>		
211000 bis 244000	Grundschule Dungenbeck bis Kreisschulbaukasse	96-126
211001.42110001, 65301920	GS Eichendorffschule / Sanierung Sanitär- / Lüftungsanlage	99 (vgl. auch Vorbericht S. 19)
211001.42110001, 65306320	GS Eichendorffschule / Blendschutz i. R. der Ausstattung der Schulen mit digitalen Lernsystem	99 (vgl. auch Vorbericht S. 19)
211002.42110001, 65306320	GS Essinghausen / Blendschutz i. R. der Ausstattung der Schulen mit digitalen Lernsystem	101 (vgl. auch Vorbericht S. 20)
211005.42110001, 65305820	GS Rosenthal / Schwicheldt / Brandschutz	107 (vgl. auch Vorbericht S. 20)
211006.42110001, 65305820	GS Schmedenstedt / Woltorf / Brandschutz	109 (vgl. auch Vorbericht S. 20)
211006.42110001, 65306320	GS Schmedenstedt / Woltorf / Blendschutz i. R. der Ausstattung der Schulen mit digitalen Lernsystem	109 (vgl. auch Vorbericht S. 20)
213000.42110001, 65306320	Burgschule / Blendschutz i. R. der Ausstattung der Schulen mit digitalen Lernsystem	117 (vgl. auch Vorbericht S. 20)
<b>Investive (Einzel-) maßnahmen</b>		
211000 bis 244000	Grundschule Dungenbeck bis Kreisschulbaukasse	97-126
21100200.78311001 403-020001	GS Essinghausen / BGA Ausstattung Musik- und Werkraum	101 (vgl. auch Vorbericht S. 23)
21100200.78311001, 403-800015	GS Essinghausen / Ausstattung Interaktives Lernsystem	101
21100200.78710001, 653-040001	GS Essinghausen / Neubau Schule und Mensa	101 (vgl. auch Vorbericht S. 23)
21100400.78710001, 653-000096	GS in der Südstadt / Erweiterungsneubau	106 (vgl. auch Vorbericht S. 23)
21100500.78710001 653-050015	GS Rosenthal/Schwicheldt / Dachsanierung	108 (vgl. auch Vorbericht S. 23)
21100800.78710001, 662-080003	GS Vöhrum / Umgestaltung der Außenanlage der „Hainwaldschule“, 2. BA	114 (vgl. auch Vorbericht S. 23)
21300000.78311001, 403-800020	Burgschule / Ausstattung Interaktives Lernsystem	118
21300000.78710001 653-000097	Burgschule / Aufzugsanlage	118 (vgl. auch Vorbericht S. 23)
24300000.78311001 403-800023	Sonstige schulische Aufgaben / BGA Schul-IT	124 (vgl. auch Vorbericht S. 24)
24300000.78311001 403-900012	Sonstige schulische Aufgaben / Digital Pakt	(vgl. auch Vorbericht S. 23)
24300000.78710001 653-020008	Sonstige schulische Aufgaben / Schulerweiterungsbau allgemein;	124 (vgl. auch Vorbericht S. 23)

	Planungsmittel Schulentwicklung PE Süd/Ost	
<b>1. Erg. zu Vorlage 388/2021</b>		
Anlage 1	Veränderungen gegenüber des Entwurfs vom 22.09.2023	Lfd. Nr. 17 – 66, 70,

Produktsachkonten / Bereiche / Positionen, die der **Finanzausschuss** zu beraten hat:

<b>Produkt / Produktsachkonto / Position</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Fundstelle</b>
<b>Anlage 1 zu Vorlage 338/2021 (Entwurf Haushaltsplan 2024)</b>		
111160	Haushalts- und Finanzwirtschaft	67-68
111250	Stadtentwässerung Peine	69-70
611000 bis 612001	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen bis Beteiligungen	70-75
<b>Investive (Einzel-) maßnahmen</b>		
57100000.78210001, 011-800002	Wirtschaftsförderung / Bauland für Gewerbe	23
57100100.78311001, 011-800003	Unternehmenspark I & II / Fahrzeuge	25
57100100.7871001, 653-000103	Sanierung Unternehmenspark I & II	25
61200100.78150001, 201-100018	Beteiligungen / Finanzierungsanteil Investitionsplan Klinikum Peine gGmbH	75
<b>1. Erg. zu Vorlage 338/2021</b>		
<b>Anlage 1</b>	<b>Veränderungen gegenüber des Entwurfs vom 22.09.2023</b>	<b>Alle</b>
<b>Anlagen</b>		<b>Alle</b>
<b>Ggf. zusammenführende Beratung der übrigen Fachausschüsse</b>		

## Übersicht „Freiwillige Aufgaben / Leistungen“ (Stand: 31.10.2023)

Im Zusammenhang mit der Beratung über freiwillige Aufgaben legt die Verwaltung die nachstehende Übersicht vor. Auf der Grundlage des städtischen Produkthaushalts wird diese Übersicht mit den Werten (ordentliches Ergebnis) des Haushaltsplanes 2023 sowie des Haushaltsplans 2024 und erläuternden Bemerkungen ergänzt.

Produktbezeichnung	Produkt / Produktsachkonto	Haushaltsplanung 2023	davon Personalkosten	Haushaltsplanung 2024	davon Personalkosten	Bemerkungen
<b>I. Aufgabenbereiche</b>						
Förderung der Gleichstellung, Familie und Integration	11102000	-275.450	261.800	-176.960	207.100	Die Stadt ist nach der Nds. Kommunalverfassung verpflichtet, eine Gleichstellungsbeauftragte einzustellen. Bei der Stadt Peine nimmt die Gleichstellungsbeauftragte neben den Aufgaben der "Gleichstellung" auch Aufgaben aus den Bereichen "Integration" und "Familie" wahr. Die Stelle ist hinsichtlich der Gewichtung der einzelnen Bereiche zz. "gedrittelt". Aufgrund der Änderung des NKomVG bedarf es einer Anpassung des Ortsrechts und der bisherigen Praxis.
Archiv	25100000	-129.438	110.200	-140.585	118.600	Das Archiv ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne des NKomVG. Der Umfang der Aufgabenerfüllung liegt im Ermessen der Stadt. Im Zusammenhang mit personellen Veränderungen ist auch über die künftigen organisatorischen Rahmenbedingungen zu entscheiden.
Peiner Festsäle	26100000	-381.810	2.000	-416.071	2.300	Der Kulturring betreibt die Peiner Festsäle als Stadttheater sowie das Forum als multifunktionales Veranstaltungszentrum. Die Stadt gewährt hierfür geldliche Leistungen in Höhe von insgesamt 586.000 €. <p>Gebäude ist in städtischem Eigentum; im Rahmen der Stadtsanierung erfolgten umfangreiche Modernisierungsmaßnahmen am und im Gebäude. Dem Objekt sind auch Mietwohnungen zugeordnet.</p>
Stadtbücherei	27200000	-578.056	424.100	-455.066	335.200	Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne des NKomVG. Der Umfang der Aufgabenerfüllung (z. B. Standard, Öffnungszeiten etc.) liegt im Ermessen der Stadt.
Heimat- und Kulturpflege	28100000	-82.931	46.000	-81.438	55.900	Zuschüsse vgl. gesonderte Zusammenstellung.

Produktbezeichnung	Produkt / Produktsachkonto	Haushaltsplanung 2023	davon Personalkosten	Haushaltsplanung 2024	davon Personalkosten	Bemerkungen
<b>I. Aufgabenbereiche</b>						
Tageseinrichtungen für Kinder	365xxx	siehe Hinweise in Vorlage				Die Stadt Peine ist im Stadtgebiet Träger der Kindertagesstätten. Grundlage hierfür ist der mit dem Landkreis Peine abgeschlossene Vertrag. Gesetzlich ist die Zuständigkeit den Landkreisen zugewiesen.
Jugendzentren	36600100	-1.126.494	837.200	-1.167.229	863.200	Die Stadt Peine betreibt zwei zentrale Jugendzentren in der Kernstadt (Töpfers Mühle und Nr. 10). Beide Einrichtungen sind inhaltlich voneinander abgegrenzt. Grundlage für die Jugendarbeit ist ein pädagogisches Konzept. Darüber hinaus hat der Rat das Angebot der dezentralen Jugendarbeit beschlossen. Die städtischen Mitarbeiter/innen sind in zeitlich begrenztem Rahmen auch in den Ortschaften vertreten.
Förderung des Sports	42100000	-173.100	41.300	-179.654	44.400	a) Auf die Beschlusslage zum Haushalt 2012 vom 22.3.2012 wird verwiesen b) Zuschüsse vgl. gesonderte Zusammenstellung. Anmerkung: Darüber hinaus erbringen die Städtischen Betriebe Leistungen u. a. für die Pflege der Sportplätze etc. von rd. 0,6 Mio. €.
Sportstätten	42400000	-358.848	59.400	-385.863	64.100	Bewirtschaftung der Sportstätten, die keiner Schule zugeordnet sind.
Stadtsanierung	51101000	-77.960	126.100	-229.378	134.300	Maßnahmen der Stadtsanierung werden zu 2/3 der zuwendungsfähigen Kosten durch den Bund / das Land getragen. 1/3 verbleibt bei der Stadt (Betrag hängt von der Höhe der Zuschüsse ab; ist erst im lfd. HH-Jahr bekannt, wenn der Bescheid vorliegt).
ÖPNV (u. a. Bahnhof)	54700000	-255.036	37.600	-376.549	42.000	
Stadtgrün	55100000	-1.587.890	554.400	-1.672.575	557.900	Der Umfang der Pflege der Grünflächen steht im Ermessen der Stadt. Einsparungen führen zu Veränderungen des Standards.
Forum	57300100	-395.806	2.400	-553.987	2.800	Der Kulturring betreibt die Peiner Festsäle als Stadttheater sowie das Forum als multifunktionales Veranstaltungszentrum. Die Stadt gewährt hierfür Leistungen zurzeit in Höhe von insgesamt 586.000 €. (Nach Beschluss Vorlage 311/2016 insgesamt 604.000 €)  Das Gebäude ist in städtischem Eigentum; im Rahmen der Stadtsanierung erfolgten umfangreiche Modernisierungsmaßnahmen am und im Gebäude.
MZH / DGH	57300200	-246.962	28.400	-248.964	31.200	Die Stadt Peine „betreibt“ drei Mehrzweckhallen (Schmedenstedt, Handorf, Duttonstedt). Dorfgemeinschaftshäuser befinden sich in Vöhrum, Eixe und Berkum.

Produktbezeichnung	Produkt / Produktsachkonto	Haushaltsplanung 2023	davon Personalkosten	Haushaltsplanung 2024	davon Personalkosten	Bemerkungen
<b>I. Aufgabenbereiche</b>						
Beteiligungen	61200100	2.294.615	69.600	-2.116.790	66.500	a) Der Rat der Stadt Peine hat beschlossen, der städtischen Eigengesellschaft ‚Peine Marketing GmbH‘ unbefristet einen zweckfreien Zuschuss in Höhe von 433.000 € / Jahr zu gewähren. Der Zuschuss beinhaltet auch den gegenzurechnenden Anteil der Besoldung des beschäftigten Beamten. Für die Jahre 2015 bis 2017 wurde der Zuschuss befristet um 40.000 € p. a. angehoben b) Zuschuss vgl. gesonderte Zusammenstellung.

Produktbezeichnung	Produkt / Produktsachkonto	Haushaltsplanung 2023	Haushaltsplanung 2024	Bemerkungen
<b>II. Zuschüsse</b>				
Gemeindeorgane, Betreuung politischer Gremien	11100000.43180001 KST 16000010	13.500	13.500	Zuschüsse für die im Rat der Stadt vertretenen Fraktionen.
Repräsentation	11109000.43180001 KST 40201000	1.500	1.500	Zuschüsse für die Förderung der Partnerschaften mit den Städten Heywood, Tripolis und Aschersleben.
Stiftungen	11122000.43180001 KST 20100001	2.400	3.100	Zuschüsse im Rahmen der Abwicklung der rechtlich unselbstständigen August-Concordia-Decker-Stiftung (hierbei handelt es sich jedoch um treuhänderisch verwaltete Stiftungserträge).
Stiftungen	11122000.43180001 KST 40200120	1.200	0	
Öffentliche Ordnung	12205000.43180001 KST 30201100	500	500	Zuschuss zum Katzenkastrationsfond.
Feuerwehr	12600000.43180001 KST 30201200	8.500	18.000	Zuschuss für die Ablegung der Führerscheinprüfung der Klasse „C“
Dienstleistungen des Schulträgers	24300100.43180001 KST 40301200	2.400	2.400	Zuschuss an die Verkehrswacht für die Betreuung des Geländes der Jugendverkehrsschule (wirtschaftliche Kompensation eines ausgelaufenen Arbeitsvertrags).
Peiner Festsäle	26100000.42310001 KST 40201300	10.000	10.000	Übernahme der Kosten für städtische Veranstaltungen.
Peiner Festsäle	26100000.43180001 KST 40201000	283.000	283.000	Teilbetrag des Zuschusses an den Kulturring Peine e. V. – siehe auch Produkt Forum (573001).
Heimat- und Kulturpflege	28100000.43180001 KST 40201000	8.500	3.000	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zuschuss für kulturelle Veranstaltungen (750 €; halbiert ab 2012 im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes 2011)</li> <li>- Zuschüsse für Vereinsjubiläen (465 €, halbiert ab 2012 im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes 2011)</li> <li>- Zuschuss an Kreisheimatbund (500 €, halbiert ab 2012 im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes 2011)</li> <li>- Zuschüsse für sonstige kulturelle Vereine und Veranstaltungen in der Kernstadt (550 €; halbiert ab 2012 im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes 2011)</li> <li>- Zuschuss Kleingartenverein „Friedrichsruh“ für die Unterhaltung der „Alten Stadtwache“ (351,50 €)</li> </ul>
Heimat- und Kulturpflege	28100000.43180001 KST 68000000	700	700	Zuschuss an die Schützenkönige (Peiner Freischießen und Telgte).
Sonstige Einrichtungen für Ältere	31510000.43180001 KST 40201000	33.750	33.550	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zuschuss für die Seniorenbetreuung an freie Verbände in Eixe, Schmedenstedt, Vöhrum/Landwehr und Kernstadt - Grundlage: VA-Beschluss vom 01.12.2003</li> <li>- Kosten Altenbetreuung außer Eixe, Schmedenstedt, Vöhrum/Landwehr und Kernstadt – Grundlage: VA-Beschluss vom 01.12.2003</li> <li>- Zuschuss „Wir sind für euch da“ (950 €) – Grundlage: VA- Beschluss vom 01.12.2003</li> <li>- Zuschuss „Wir sind für euch da“ (25.000 €) – Miete für Räume und Nebenkosten (Hinweis: Mietzahlung wird im städtischen Haushalt vereinnahmt)</li> </ul>

Produktbezeichnung	Produkt / Produktsachkonto	Haushaltsplanung 2023	Haushaltsplanung 2024	Bemerkungen
Frauenhaus	31560000.43180001 KST 40201000	1.800	1.800	Jährlicher Zuschuss für die laufende Tätigkeit.
Sonstige soziale Angelegenheiten örtlicher Träger	35170000.43180001 KST 40201000	4.700	4.700	- Zuschuss DRK: 227,52 € (VA-Beschluss: 29.2.1997) - zweckfreier Zuschuss an die fünf freien Wohlfahrtsverbände (DRK, AWO, Caritas, DPWW, Diakonie je 308,75 €; halbiert ab 2012 im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes 2011) - Zuschuss „Essen auf Rädern“ an AWO, DPWW, ASB (2.500 €) - Zuschuss ASB und DRK für Sanitätsdienst (je 190 € - Entscheidung des Stadtdirektors von 1971)
Sonstige soziale Angelegenheiten örtlicher Träger	35170000.44580001 KST 40201000	500	500	Erstattung bei gewährten Vergünstigungen im kulturellen und sozialen Bereich.
Außerschulische Jugendbildung	36210000.43180001 KST 40201100	2.500	2.500	- Zuschüsse für anerkannte Jugendgruppen (1.400 €) - Zuschuss Jugendring (400 €) - Sonstige Zuschüsse Jugendarbeit (200 €) Grundlage: vom Rat der Stadt beschlossene „Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit durch die Stadt Peine“
Kinder- und Jugenderholung	36220000.43180001 KST 40300010	6.000	6.000	Förderung von Fahrten und Lagern von Jugendgruppen sowie die Teilnahme an Jugendleiter- und Wochenendlehrgängen. Grundlage: vom Rat der Stadt beschlossene „Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit durch die Stadt Peine“
Internationale Jugendarbeit	36230000.43180001 KST 40300010	1.000	1.000	Förderung von internationalen Jugendbegegnungen. Grundlage: vom Rat der Stadt beschlossene „Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit durch die Stadt Peine“
Tageseinrichtungen für Kinder allgemein	36500000.43180001 KST 40100010	3.500.000	3.750.000	Defizitausgleich für die freien und kirchlichen Träger von Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Peine gegen Vorlage eines Verwendungsnachweises.
Tageseinrichtungen für Kinder allgemein	36500000.43180001 KST 40100020	347.100	361.000	Weiterleitung der Betriebskostenzuschüsse des Landkreises für die freien und kirchlichen Träger von Tageseinrichtungen für Kinder ( <b>keine Belastung für den städtischen Haushalt</b> ).
Tageseinrichtungen für Kinder allgemein	36500000.43180001 KST 40100010	0	0	Weiterleitung der Erstattungen des Landes für beitragsfreies Kindergartenjahr der freien und kirchlichen Träger ( <b>keine Belastung für den städtischen Haushalt</b> ).
Tageseinrichtungen für Kinder allgemein	36500000.43180001 KST 40100010	19.500	19.500	Sprachförderung von Maßnahmen Dritter (Rucksackprojekt).
Förderung des Sports	42100000.43180001 KST 40301100	99.100	99.000	- Zuschüsse Übungsleiter (14.200 €) - Pauschale Zuschüsse nach Anzahl der jugendlichen Mitglieder in Sportvereinen (29.000 €) - Zuschüsse für die Bädernutzung (33.900 €) - Übernahme von Vereinsmitgliedschaften für bedürftige Jugendliche (1.000 €) - Zuschüsse zur Unterhaltung vereinseigene Sporthäuser und -anlagen (11.500 €) - Zuschüsse zu den Mieten, Pachten und Erbbauzinsen für Übungsstätten (8.100 €)

Produktbezeichnung	Produkt / Produktsachkonto	Haushaltsplanung 2023	Haushaltsplanung 2024	Bemerkungen
				- Zuschuss VfL Woltorf für die Reinigung der Sporthalle (700 €) - Zuschuss an Sportvereine für Vereinsjubiläen (400 €)
Förderung des Sports	42100000.44520001 KST 40301100	8.000	8.000	Anteilige Erstattung durch außerschul. Nutzung der Freisportanlage BBS Vöhrum (8.000 €).
Förderung des Sports	42100000.44580001 KST 40301100	8.000	9.000	Erstattung von Bewässerungskosten von vereinseigenen Sportanlagen im Rahmen der geltenden Sportförderungsrichtlinien.
Stadsanierung	51101000.42910001 KST 690100001	95.000	95.000	Zuschuss Quartiersmanagement Südstadt.
Denkmalschutz und -pflege	52300000.43180001 KST 65201100	10.000	10.000	Zuschuss für private Bauvorhaben für die Sanierung und Instandsetzung von Baudenkmalern.
Wirtschaftsförderung	57100000.43150001 KST 01010000	45.200	46.150	a) Pflege Außengelände Eixer See (20.000 €) b) lfd. Gesellschaftsanteil wito GmbH: 25.125 € / Jahr (0,50 € je Einwohner)
Forum	57300100.42310001 KST 40201700	10.000	10.000	Übernahme der Kosten für städtische Veranstaltungen
Forum	57300100.43180001 KST 40201700	283.000	283.000	Teilbetrag des Zuschusses an den Kulturring Peine e. V.– siehe auch Produkt Peiner Festsäle (26100000).
Beteiligungen	61200100.43150001 KST 16002010	553.000	553.000	Zuschuss Peine Marketing
Beteiligungen	61200100.43180001 KST 20100001	0	4.500.000	Defizitausgleich Krankenhaus

Kommune: Stadt Peine  
 Ansprechpartner/in: Frau Krause

Stand: 31.10.2023

### Übersicht zum Ergebnishaushalt - Ansatz und Ergebnis

2021		2022		2023		2024	2025	2026	2027
Ansatz	Ergebnis	Ansatz	Ergebnis	Ansatz	Hochrechnung	Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ansatz
-16.478.028,00	-609.215,93	-14.922.947,00	7.739.507,21	-18.937.232,00		-25.327.220,00	-26.155.020,00	-25.893.619,00	-24.330.414,00
	(vorläufig) ohne Abschlussbuchungen		(vorläufig) ohne Abschlussbuchungen						

### Übersicht zu den Aufwendungen für freiwillige Leistungen im Ergebnishaushalt

2021				2022			
Ansatz	Anteil an freiw. Aufw. im Erg. HH in %	Ergebnis	Anteil an freiw. Aufw. im Erg. HH in %	Ansatz	Anteil an freiw. Aufw. im Erg. HH in %	Ergebnis	Anteil an freiw. Aufw. im Erg. HH in %
2.870.556,00	25	24.107.720,83	24	29.475.088,00	24	25.422.488,74	24
davon Kitas: 21.583.031,00	ohne Kitas statt 24,79 % nur 6,17 %	Kitas: 18.760.778,75	ohne Kitas statt 23,66 % nur 5,25 %	davon Kitas: 22.336.681,00	ohne Kitas statt 24,29 % nur 5,88 %	Kitas: 20.104.604,87	ohne Kitas statt 23,65 % nur 5,21 %

2023				2024	
Ansatz	Anteil an freiw. Aufw. im Erg. HH in %	Ergebnis-Prognose	Anteil an freiw. Aufw. im Erg. HH in %	Ansatz	Anteil an freiw. Aufw. im Erg. HH in %
31.937.509,00	24			38.741.481,00	27
davon Kitas: 24.718.959,00	ohne Kitas statt 23,61 % nur 5,34 %			davon Kitas: 26.691.641,00 und Klinikum: 4,5 Mio.	ohne Kitas u. Klinikum statt 26,87 % nur 5,24 %

## Übersicht zum Finanzhaushalt

2021							
Saldo aus lfd. Verwaltung		Saldo aus Investition		Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Neuverschuldung+/Schuldenabbau-)		Finanzmittelveränderung	
Ansatz	Ergebnis	Ansatz	Ergebnis	Ansatz	Ergebnis	Ansatz	Ergebnis
-12.411.022,00	-869.491,34	-12.240.873,00	-5.635.684,00	10.695.520,00	-1.204.472,00	-13.956.375,00	-7.709.647,34

2022							
Saldo aus lfd. Verwaltung		Saldo aus Investition		Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Neuverschuldung+/Schuldenabbau-)		Finanzmittelveränderung	
Ansatz	Ergebnis	Ansatz	Ergebnis	Ansatz	Ergebnis	Ansatz	Ergebnis
-10.465.390,00	7.190.056,35	-8.057.620,00	2.877.908,17	6.595.520,00	-1.204.472,00	-12.494.050,00	8.863.492,52

2023				Haushalts- sicherungs- konzept 2023 (ja/nein)
Saldo aus lfd. Verwaltung	Saldo aus Investition	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	Finanzmittelveränderung	
Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ansatz	
-13.795.829,00	-11.570.365,00	10.006.690,00	-15.359.504,00	ja

2024				Haushalts- sicherungs- konzept 2024 (ja/nein)
Saldo aus lfd. Verwaltung	Saldo aus Investition	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	Finanzmittelveränderung	
Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ansatz	
-20.570.926,00	-3.104.160,00	-11.437.520,00	-12.237.566,00	ja

## Übersicht zur Verschuldung (investiv und Liquidität) / Liquide Mittel / Rücklagen / Fehlbeträge

Einwohner zum 31.12.2021	31.12.2021						
	Investitions- kredite (incl. PPP)	investive Verschuldung je Einwohner	Liquiditäts- kredite	Liquiditäts- kredite je Einwohner	Liquide Mittel	Überschuss- rücklage	nicht abgedeckte Fehlbeträge
50.461	16.423.987,00	325,48	0,00	0,00	5.915.075,88	36.400.000,00	45.900.000,00

vorläufige, hochgerechnete Beträge

Einwohner zum 31.12.2022	31.12.2022						
	Investitions- kredite (incl. PPP)	investive Verschuldung je Einwohner	Liquiditäts- kredite	Liquiditäts- kredite je Einwohner	Liquide Mittel	Überschuss- rücklage	nicht abgedeckte Fehlbeträge
51.411	15.219.515,00	296,04	0,00	0,00	7.749.000,00		

Für die Jahre 2022 / 2023 können keine aussagekräftigen Zahlen zu den liquiden Mitteln, der Überschussrücklage und den Fehlbeträgen aus Vorjahren getroffen werden. Grund hierfür ist die noch ausstehende Übernahme der Bilanzdaten in die neue Finanzsoftware. Dies wird erst mit der Fertigstellung des Jahresabschlusses 2021 möglich sein.

Einwohner zum 30.06.2023	31.12.2023 (Prognose)						
	Investitions- kredite (incl. PPP)	investive Verschuldung je Einwohner	Liquiditäts- kredite	Liquiditäts- kredite je Einwohner	Liquide Mittel	Überschuss- rücklage	nicht abgedeckte Fehlbeträge
51.380	17.381.043,00	338,28	2.000.000,00	38,93			

## Übersicht zu Steuerkraft und Steuerumlagen

Einwohner zum 30.06.2020	2021									
	Steuerkraft für Umlagen		Realsteuern und Anteile an Eink. und UmsatzSt.		Schlüsselzuweisungen		Kreisumlage		Gewerbsteuerumlage	
	Ergebnis	Ergebnis je EW	Ergebnis	Ergebnis je EW	Ergebnis	Ergebnis je EW	Ergebnis	Ergebnis je EW	Ergebnis	Ergebnis je EW
50.062	41.112.936,00	821,24	51.999.411,80	1.038,70	24.271.704,00	484,83	37.119.131,00	741,46	1.433.065,00	28,60
EW 12/2021: 50.461		814,75		1.030,49		481,00		735,60		28,40
Einwohner zum 30.06.2021	2022									
	Steuerkraft für Umlagen		Realsteuern und Anteile an Eink. und UmsatzSt.		Schlüsselzuweisungen		Kreisumlage		Gewerbsteuerumlage	
	Ergebnis	Ergebnis je EW	Ergebnis	Ergebnis je EW	Ergebnis	Ergebnis je EW	Ergebnis	Ergebnis je EW	Ergebnis	Ergebnis je EW
50.383	43.087.123,00	855,19	58.266.203,81	1.156,47	26.381.224,00	523,61	38.356.847,00	761,31	1.756.880,00	34,80
EW 12/2022: 51.411		838,09		1.133,34		454,79		746,08		34,10
Einwohner zum 30.06.2022	2023									
	Steuerkraft für Umlagen		Realsteuern und Anteile an Eink. und UmsatzSt.		Schlüsselzuweisungen		Kreisumlage		Gewerbsteuerumlage	
	Ergebnis	Ergebnis je EW	Ansatz	Betrag je EW	Ergebnis	Ergebnis je EW	Ergebnis	Ergebnis je EW	Ansatz	
51.087	50.379.915,00	986,16	58.020.000,00	1.135,71	23.896.628,00	467,76	44.022.868,00	861,72	1.609.000,00	
EW 06/2023: 51.380		980,54		1.129,23	(Stand: 06.11.2023)	465,10	(lt. Bescheid)	856,8		
Einwohner zum 30.06.2023	2024									
	Steuerkraft für Umlagen		Realsteuern und Anteile an Eink. und UmsatzSt.		Schlüsselzuweisungen		Kreisumlage		Gewerbsteuerumlage	
	Ansatz	Betrag je EW	Ansatz	Betrag je EW	Ansatz	Betrag je EW	Ansatz	Betrag je EW	Ansatz	
51.380	46.571.333,00	906,41	59.105.000,00	1.150,35	30.600.000,00	595,56	43.082.000,00	838,50	1.632.000,00	

Berechnung mit Ansatz 2024  
der Schlüsselzuweisungen (30.644.450 €)

## Anlage 12

### **Auswertung der Stellungnahmen der kreisangehörigen Kommunen gemäß § 15 des Niedersächsischen Finanzausgleichsgesetzes (N FAG)**

Mit Schreiben vom 12.10.2023 wurde den kreisangehörigen Kommunen der Entwurf des Haushaltsplanes 2024 übersandt. Zudem wurden die Kommunen zur Stellungnahme gem. § 15 N FAG bis zum 17.11.2023 aufgefordert. Mit Ausnahme der Gemeinde Edemissen haben hiervon alle Kommunen Gebrauch gemacht.

Die Stellungnahmen werden der KT-Vorlage zusammen mit den weiteren Unterlagen, die die kreisangehörigen Kommunen in diesem Zusammenhang vorgelegt haben, als Anlage 11 beigelegt. Da insbesondere die Stadt Peine darum gebeten hat, ihre Stellungnahme mit sämtlichen Anlagen dem Kreistag vorzulegen, besteht diese Datei bereits aus 135 Seiten und ist daher nur im Kreistagsinformationssystem abrufbar.

Von der Vorlage der Haushaltsplanentwürfe der kreisangehörigen Kommunen, die ihrerseits mehrere 100 Seiten umfassen, wird abgesehen. Sie können jedoch bei Bedarf jederzeit eingesehen werden.

Die Stellungnahmen sind in Art und Umfang sehr unterschiedlich, beinhalten aber zum Großteil aber die folgenden Argumente / Hinweise / Anmerkungen / Punkte:

#### **Kreisumlage (KU):**

- Hebesatz zu hoch
- Erhöhung Hebesatz wird strikt abgelehnt
- zweithöchster Hebesatz in Niedersachsen
- Abbau von Fehlbeträgen des LK der Vergangenheit gelang nur durch hohe Kreisumlage
- KU trägt erheblich zu Fehlbetrag der Kommunen bei
- Hebesatz senken und höheres eigenes Defizit in Kauf nehmen
- KU lässt für weitere Aufgaben nur einen eingeschränkten finanziellen Spielraum übrig
- KU nimmt den kreisangehörigen Kommunen eigenen Handlungsspielraum
- Ansatzermittlung KU/FAG nicht nachvollziehbar
- Ermittlung
- keine konkreten Überlegungen erkennbar, die zum Hebesatz geführt haben
- KU darf nicht zur allgemeinen kontinuierlichen Finanzquelle des Landkreises werden
- Landkreis partizipiert an Steuernehreinnahmen im zeitlichen Versatz über die KU

#### **Antwort LK:**

- KU ist Hauptfinanzierungsinstrument des Landkreises
- trotz hohem Defizit beim Landkreis wurde der KU-Hebesatz bereits 2023 nicht erhöht
- auch in 2024 ist trotz noch höherem Defizit aus Rücksicht auf die kreisangehörigen Kommunen, die ebenfalls Defizite ausweisen, nicht vorgesehen
- Reduzierung des bisherigen Hebesatzes kommt aufgrund des deutlichen Hinweises des MI auf drohende Überschuldung nicht in Betracht => Kreishaushalt wäre nicht genehmigungsfähig
- Belastung der Kommunen ergibt sich aus der Systematik des Finanzausgleichsgesetzes
- bei gleichbleibendem Hebesatz führen zuvor erzielte Steuernehreinnahmen zu systembedingten vom Niedersächsischen Finanzausgleichsgesetz gewollten Verbesserungen bei der Kreisumlage (bei Steuermindereinnahmen verringert sich bei unverändertem Hebesatz im zeitlichen Versatz auch die Kreisumlage)

## Anlage 12

- Bedarfsberechnung in Art und Umfang entspricht geltendem Haushaltsrecht, bemisst sich an der Steuerkraftentwicklung vor Ort und berücksichtigt die Orientierungsdaten des Landes
- Berechnung KU und FAG seitens des MI im Genehmigungsverfahren bisher nicht bemängelt

### Kindertagesbetreuung

- Belastungen durch Aufgabe „KiTa“ steigen jährlich
- Finanzausstattung durch Land/Landkreis (KiTa-Vertrag) nicht auskömmlich
- neben operativem Geschäft müssen darüber hinaus erhebliche finanzielle Mittel zur Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze bereitgestellt werden
- die gewährten Zuschüsse aus dem KiTa-Vertrag werden von den kreisangehörigen Kommunen über die KU mitfinanziert, somit die Entlastung wieder entzogen

### **Antwort LK:**

- Kindertagesbetreuung ist als Gemeinschaftsaufgabe von LK und Kommunen zu werten
- Regelungen Kita-Vertrag bieten Kommunen eine solide finanzielle Ausstattung
- Landkreis gewährt zusätzlich zum Kita-Vertrag Investitionszuweisungen für die Schaffung von Betreuungsplätzen
- Belastungen des LKs aufgrund von berechtigten Klageverfahren, die deshalb anhängig sind, weil es den Gemeinden nicht gelingt, ausreichend KiTa-Plätze zur Verfügung zu stellen, steigen ebenfalls erheblich => Kosten (Prozesskosten, Schadenersatzansprüche) werden nicht auf die Gemeinden umgelegt
- im Vergleich zu anderen Landkreisen in Niedersachsen ist die Unterstützung auf hohem Niveau
- Kostenverteilung nach unserer bisherigen Berechnung: 67 % Landkreis / 33 % Gemeinden
- LK nicht für Regelungen des Landes verantwortlich und kann nicht für einen vollständigen Ausgleich sorgen
- Erfüllung der Aufgabe auf Gemeindeebene liegt z.T. über dem/den gesetzlichen Standard/Vorgaben
- die teilweise Refinanzierung der gewährten Betriebskostenzuschüsse, die für den Landkreis Kosten darstellen, über die KU ist systemimmanent und damit unvermeidbar

### Haushaltssituation der Kommunen:

- alle Kommunen, die einen Stellungnahme abgegeben haben, planen einen defizitären Haushalt für das Haushaltsjahr 2024
- Gemeinde Lengede hat die Erhöhung Realsteuerhebesätze für 2024 schon Ende 2022 beschlossen und zieht im Moment keine weitere Erhöhung in Betracht
- Stadt Peine hat die Erhöhung der Realsteuerhebesätze für 2024 schon im März 2022 beschlossen und zieht im Moment keine weitere Erhöhung in Betracht
- ansonsten keine weiteren geplanten Erhöhungen der Realsteuerhebesätze bekannt
- finanzieller Handlungsrahmen ist stark eingeschränkt
- hohe finanzielle Belastung durch Corona, Ukraine-Krieg (Unterbringung von Flüchtlingen, hohe Energiekosten), hohe Personalkosten, Inflation
- Mindereinnahmen bei Gewerbesteuer aufgrund von Rückzahlungen
- Erstellung Haushaltssicherungskonzept sicher bei zwei Kommunen notwendig
- drei Gemeinden gelingt vermutlich Haushaltsausgleich über Überschussrücklage

## Anlage 12

- zwei Gemeinden ggfs. Verzicht auf Haushaltssicherungskonzept wg. § 182 Abs. 4 und 5 NKomVG auf Anraten der Kommunalaufsicht
- freiwillige Leistungen nur eingeschränkt leistbar
- neue Maßnahmen müssen auf das Nötigste beschränkt werden
- Vielzahl notwendiger investiver Maßnahmen, welche kreditfinanziert werden müssen (Belastung durch aufzubringenden Schuldendienst)
- Erforderlichkeit der Aufnahme von Liquiditätskrediten besteht bzw. wird wahrscheinlicher
- Fehlbetragsquote bezogen auf Aufwendungen höher als beim LK
- Stadt Peine ist als Kreisstadt stärker von den Folgen des Ukrainekrieges und der Energiekrise betroffen (Infrastruktur, Flüchtlinge, Personalaufwand Wohngeld)
- Stadt Peine ist als Mitgesellschafterin an der Klinikum Peine gGmbH erheblich belastet, neben Anteil aus Gesellschaftsvertrag auch über KU

### Antwort LK

- LK hat ebenfalls defizitären Haushalt, auch im Vorjahr und insbesondere im Finanzplanungszeitraum
- der Haushalt des Landkreises ist demnach nicht ausfinanziert, sondern trägt auch einen erheblichen Teil der Gesamtdefizite bezogen auf die gesamte Aufgabenerfüllung im Kreisgebiet
- das Verhältnis der Gesamtaufwendungen 2024, die insgesamt den Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises, also der örtlichen Gemeinschaft, durch vielfältige Leistungen dienen, beträgt 53 % Landkreis, 47 % kreisangehörige Kommunen
- führt eine bedarfsgerechte Kreisumlage auf der gemeindlichen Seite zu dem Ergebnis, dass eine Gemeinde nicht mehr in der Lage ist, ihren Haushalt auszugleichen, dann sind die Gemeinden in erster Linie dazu verpflichtet, ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und ihre kommunalpolitische Handlungsfähigkeit dadurch wiederherzustellen, dass die Hebesätze der Realsteuern angehoben werden
- LK hat grundsätzlich gleiche Kostenlasten und zusätzlich, insbesondere Sonderbelastungen durch Sozial- und Jugendhilfe sowie ÖPNV
- die Jahresabschlüsse der kreisangehörigen Kommunen sind im Ist-Ergebnis häufig besser als in der Planung (ähnlich LK)
- Kommunen finanzieren weiterhin (eine Vielzahl) freiwilliger Leistungen
- LK muss seine Investitionen seit Jahren fast ausschließlich kreditfinanzieren und die Schuldenlast tragen. Hintergrund war in der Vergangenheit die gesetzlich verankerte Pflicht zur Vorrangigkeit der Tilgung von Liquiditätskrediten. Diese gelingt mittlerweile nicht mehr.
- LK kann Liquidität ebenfalls weiterhin nur über Liquiditätskredite sicherstellen (eine Rückführung auf 0,00 € ist seit Einführung der Doppik im Jahr 2011 nicht gelungen)
- HH-Situation ist aufgrund von fehlenden Jahresabschlüssen zum Teil nicht eindeutig
- die Fehlbetragsquote bezogen auf die Aufwendungen beträgt beim LK 8,75 %; vier Kommunen unterschreiten diesen Wert („Besserstellung“ gegenüber LK), drei liegen darüber („Schlechterstellung“ gegenüber LK)
- die durchschnittliche Fehlbetragsquote insgesamt (Kommunen und Landkreis) beträgt 6,81 %; diese überschreitet der Landkreis
- Dass die zur Erfüllung kommunaler Aufgaben anfallenden Ausgaben mit zunehmender Einwohnerzahl überproportional ansteigen, wird im kommunalen Finanzausgleich berücksichtigt. Danach werden Personen in größeren Gemeinden bei der Bedarfsermittlung (mit der Auswirkung auf die Höhe der Schlüsselzuweisungen) höher gewichtet (sog. Einwohnerveredelung), womit dem

## Anlage 12

Umstand Rechnung getragen wird, dass einige Ausgaben der größeren Gemeinden (bspw. für Infrastruktur, Kultur und Freizeiteinrichtungen) auch Menschen aus anderen Gemeinden zugutekommen. Insofern wird an dieser Stelle schon die Mehrbelastung der Stadt Peine aufgrund der Folgen der Ukrainekrise sowie der Energiekrise berücksichtigt.

- Flüchtlinge nimmt die Stadt Peine anhand der für sie geltenden Quote auf.
- Die Aufgabe „Gewährung von Wohngeld“ hat die Stadt Peine vor Jahren übernommen. Dieses ist laut einer Erlasslage so möglich. Wenn die Stadt Peine die Aufgabe nicht mehr wahrnehmen wollen würde, müsste sie der Landkreis übernehmen. Bis dahin erhält sie jedoch, ebenso wie der Landkreis, eine entsprechende (wenn auch nicht auskömmliche) Verwaltungskostenerstattung vom Land.
- Die Stadt Peine hat ihre Beteiligung an der Klinikum Peine gGmbH im Jahr 2020 ohne finanzielle Gegenleistung angeboten; die Schattenwirkung bei der Kreisumlage relativiert die Nettobelastung der Stadt Peine, weil sie hierüber einen Teil des Defizitanteils des LKs (ebenso wie alle anderen Kommunen) „mitfinanziert“. Allerdings kann die Stadt Peine im Gegensatz zu den Gemeinden über ihre Beteiligung Einfluss auf die Unternehmensentscheidungen des Klinikums nehmen. Dies ist ein geldwerter Vorteil gegenüber den übrigen kreisangehörigen Gemeinden. In der Vorlage zum Gesamthaushalt wird der gesamte Aspekt noch genauer betrachtet.

### **Haushaltssituation des Landkreises**

- Jahresabschlüsse besser als Planung
- Ergebnis für freiwillige Aufgaben schließt mit rd. 9,3 Mio. € Mehrkosten im Vergleich zum Vorjahr
- keine Angaben im Haushaltsentwurf zu freiwilligen Leistungen, obwohl entsprechende Daten von kreisangehörigen Kommunen angefordert
- nicht erkennbar, dass LK die Aufwendungen einer Aufgaben- und Ausgabenkritik unterzogen hat
- Gemeinde erwartet nachvollziehbarere und konkretere Ausführungen, um eine sachgerechte Überprüfung der Berechnungen vornehmen zu können

### **Antwort LK**

- Jahresabschlüsse der Kommunen i.d.R. ebenfalls besser als Planung
- Das Ergebnis für freiwillige Aufgaben schließt nur deshalb mit 9,3 Mio. € Mehrkosten im Vergleich zum Vorjahr, weil die „neue“ freiwillige Aufgabe „Verlustausgleich Klinikum“ dazu gekommen ist. Hätte der LK diese Belastung nicht, würden sich im Bereich der freiwilligen Aufgaben Einsparungen von 1,4 Mio. € im Vergleich zum Vorjahr ergeben.
- Der prozentuale Anteil der freiwilligen Aufwendungen im Ergebnishaushalt beträgt unter Berücksichtigung des Verlustausgleichs für das Klinikum 6,87 %. Ohne diese Belastung läge dieser Anteil bei 4,11 %. Die Daten wurden von den Gemeinden angefordert, um eine Vergleichbarkeit herzustellen. Bei der Nichtangabe des prozentualen Anteils des Landkreises in den übersandten Haushaltsunterlagen handelt es sich um keine böswillige Absicht. Die Daten müssen dem MI seit Jahren zusammen mit dem Antrag auf die Haushaltsgenehmigung vorgelegt werden und bewegen sich in den letzten Jahren zwischen 3,5 bis 5,22 % (ohne Klinikum).
- Das Instrument der Ausgaben- bzw. Aufgabenkritik wird beim LK Peine als ständiger Prozess erachtet und gelebt. Dieser beinhaltet die Überprüfung der Aufgabenwahrnehmung auf Notwendigkeit (Zweckkritik: muss die Aufgabe

## Anlage 12

wahrgenommen werden) und Wirtschaftlichkeit (Vollzugskritik: ist die Art der Aufgabenwahrnehmung sinnvoll und wirtschaftlich). Konkretere Ausführungen in den Haushaltsunterlagen hierzu sieht weder das Gesetz vor, noch wurden diese bisher durch den Kreistag oder das MI als Genehmigungsbehörde gefordert. Auch die Handlungsempfehlungen für das Verfahren zur Festsetzung des Hebesatzes für die Kreis-/Regionumlage nach § 15 NFAG des MI sehen solche (unaufgeforderte) konkreten Ausführungen im Rahmen der Einleitung des Anhörungsverfahrens nicht vor. Entsprechende Rückfragen zu konkreten Aufgaben durch die Gemeinden erfolgten allerdings auch nicht.

- Eine ernst zu nehmende Kritik an der Höhe der Kreisumlage setzt immer voraus, dass Art und Umfang der Aufgabenerledigung durch den Landkreis in Frage gestellt wird. Die Stellungnahmen der Kommunen enthalten sich jedoch jeglicher Aufgabenkritik. Sie enthalten keine Vorschläge bspw. dahingehend, auf welche Aufgaben der Landkreis verzichten sollte. Im kreisangehörigen Bereich wird die „gemeindliche Daseinsvorsorge“ durch die kreisangehörigen Gemeinden und den Landkreis erbracht. Kreiseinrichtungen wie z.B. Kreisstraßen oder Kreisschulen kommen den Kreiseinwohnern zugute, die zugleich Gemeindeeinwohner sind. Gut ausgestattete Kreiseinrichtungen prägen genauso die Qualität der örtlichen Daseinsvorsorge wie die gemeindlichen Einrichtungen. Vor diesem Grund ist es auch Aufgabe der kreisangehörigen Kommunen, bei einer Kritik an der Höhe der Kreisumlage zugleich kundzutun, auf welche Leistungen der Landkreis verzichten sollte oder welche Leistungen hinsichtlich der Standards reduziert werden sollten. Eine Kritik, die sich lediglich am Ergebnis orientiert und nicht aus der gemeindlichen Sicht den Weg dorthin aufzeigt, bleibt defizitär.

## Anlage 13

### Finanzdaten der Kommunen im Landkreis Peine

Stand: 03.12.2023

Kommune	Einwohner	letzter geprüfter Jahresabschluss	Ergebnishaushalt					Verschuldung zum 31.12.2022				Liquide Mittel/Rücklagen/Fehlbeträge zum 31.12.2022			Haushalts-sicherungs-konzept 2024 (ja/nein)
	zum 31.12.2022		Ergebnis 2021	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ergebnis 2023 (Hochrechnung)	Ansatz 2024	Investitions-kredite (incl. PPP)	investive Verschuldung je Einwohner	Liquiditäts-kredite	Liquiditäts-kredite je Einwohner	Liquide Mittel	Überschuss-rücklage	nicht abgedeckte Fehlbeträge	
Gemeinde Edemissen*	12.506	2017	108.902 €	-1.100.000 €	-2.766.900 €	keine Angabe	-4.399.100 €	6.200.558 €	496 €	0 €	0 €	1.176.582 €	keine Angabe	keine Angabe	ja
Gemeinde Hohenhameln	9.539	2021	188.492 €	1.140.577 €	-1.713.900 €	1.368.104 €	-3.489.000 €	9.960.396 €	1.044 €	0 €	0 €	142.448 €	1.172.726 €	0 €	nein/vermutlich Verzichtsbeschluss
Gemeinde Ilsede	22.206	2016	858.552 €	1.441.944 €	-117.400 €	1.200.000 €	-1.223.900 €	12.124.668 €	546 €	0 €	0 €	2.128.521 €	8.466.008 €	0 €	nein/vermutlich Verzichtsbeschluss
Gemeinde Lengede	14.308	2021	4.077.188 €	4.081.947 €	48.500 €	2.600.000 €	-1.159.600 €	4.499.790 €	314 €	2.337.839 €	163 €	0 €	27.151.484 €	0 €	nein
Stadt Peine**	51.411	2018	-4.670.000 €	1.500.000 €	-18.937.232 €	keine Angabe	-25.327.220 €	15.219.515 €	296 €	0 €	0 €	7.749.000 €	0 €	14.170.000 €	ja
Gemeinde Vechelde	18.419	2019	1.000.000 €	2.500.000 €	-757.100 €	1.000.000 €	-2.881.300 €	18.830.604 €	1.022 €	0 €	0 €	5.364.185 €	13.323.649 €	0 €	nein
Gemeinde Wendeburg	10.542	2021	269.617 €	500.000 €	59.375 €	10.000 €	-1.670.000 €	15.927.297 €	1.511 €	0 €	0 €	154.323 €	4.000.000 €	0 €	nein
<b>Summe (ohne LK)</b>	<b>138.931</b>		<b>1.832.752 €</b>	<b>10.064.469 €</b>	<b>-24.184.657 €</b>		<b>-40.150.120 €</b>	<b>82.762.828 €</b>	<b>596 €</b>	<b>2.337.839 €</b>	<b>17 €</b>	<b>16.715.060 €</b>	<b>54.113.867 €</b>	<b>14.170.000 €</b>	
Landkreis Peine	138.789	2021	13.460.481 €	1.711.481 €	-9.326.600 €	500.000 €	-33.967.900 €	115.485.248 €	832 €	4.000.000 €	29 €	6.449.956 €	10.278.446 €	0 €	ja
<b>Summe (mit LK)</b>	<b>138.789</b>		<b>15.293.233 €</b>	<b>11.775.950 €</b>	<b>-33.511.257 €</b>		<b>-74.118.020 €</b>	<b>198.248.076 €</b>	<b>1.428 €</b>	<b>6.337.839 €</b>	<b>46 €</b>	<b>23.165.015 €</b>	<b>64.392.313 €</b>	<b>14.170.000 €</b>	

\*Die Gemeinde Edemissen hat die geforderten Daten nicht vorgelegt. Die Daten wurden zum Teil mithilfe der Daten aus der Kommunalaufsicht ergänzt. Da der letzte geprüfte Jahresabschluss aus dem Jahr 2017 resultiert, können einige Daten auch nicht seriös ermittelt werden, sodass hiervon Abstand genommen wird.

\*\*Die Stadt Peine hat in den Jahren 2021 und 2022 ihre vorläufigen Ergebnisse ohne Abschlussbuchungen angegeben. Eine Prognose für das Ergebnis 2023 wurde nicht abgegeben. Um eine Vergleichbarkeit herzustellen, wurden die Ergebnisse 2021 und 2022 daher anhand der Vorgaben aus der Stellungnahme geschätzt. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass im vorliegenden Bedarfszuweisungsantrag aus Juni 2023 für die Jahre 2021 und 2022 durch die Stadt Peine positive Jahresergebnisse angegeben wurden (rd. 1,3 Mio. € für 2021 und rd. 4,7 Mio. € für 2022).

## Anlage 13

### Übersicht zum Ergebnishaushalt - Ansatz und Ergebnis

Kommune	2021		2022		2023		2024	2025	2026	2027
	Ansatz	Ergebnis	Ansatz	Ergebnis	Ansatz	Hochrechnung	Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ansatz
Gemeinde Edemissen*	200 €	108.902 €	2.500 €	-1.100.000 €	-2.766.900 €	keine Angabe	-4.399.100 €	-4.356.200 €	-4.034.600 €	-3.910.800 €
Gemeinde Hohenhameln	-467.528 €	188.492 €	1.600 €	1.140.577 €	-1.713.900 €	1.368.104 €	-3.489.000 €	-4.360.700 €	-4.777.300 €	-5.165.400 €
Gemeinde Ilsede	-325.700 €	858.552 €	95.800 €	1.441.944 €	-117.400 €	1.200.000 €	-1.223.900 €	-20.900 €	229.700 €	643.200 €
Gemeinde Lengede	487.400 €	4.077.188 €	0 €	4.081.947 €	48.500 €	2.600.000 €	-1.159.600 €	712.100 €	624.200 €	746.800 €
Stadt Peine**	-16.478.028 €	-4.670.000 €	-14.299.947 €	1.500.000 €	-18.937.232 €	keine Angabe	-25.327.220 €	-26.155.020 €	-25.893.619 €	-24.330.414 €
Gemeinde Vechelde	-874.100 €	1.000.000 €	-1.192.000 €	2.500.000 €	-757.100 €	1.000.000 €	-2.881.300 €	-1.305.500 €	-1.555.300 €	-1.550.600 €
Gemeinde Wendeburg	1.242.100 €	269.617 €	568.800 €	500.000 €	59.375 €	10.000 €	-1.670.000 €	-1.770.000 €	-1.440.000 €	-1.027.000 €
<b>Summe (ohne LK)</b>	<b>-16.415.656 €</b>	<b>1.832.752 €</b>	<b>-14.823.247 €</b>	<b>10.064.469 €</b>	<b>-24.184.657 €</b>	<b>6.178.104 €</b>	<b>-40.150.120 €</b>	<b>-37.256.220 €</b>	<b>-36.846.919 €</b>	<b>-34.594.214 €</b>
Landkreis Peine	3.003.700 €	13.460.481 €	4.632.000 €	1.711.481 €	-9.326.600 €	500.000 €	-33.967.900 €	-33.438.700 €	-32.034.300 €	-31.768.400 €
<b>Summe (mit LK)</b>	<b>-13.411.956 €</b>	<b>15.293.233 €</b>	<b>-10.191.247 €</b>	<b>11.775.950 €</b>	<b>-33.511.257 €</b>	<b>6.678.104 €</b>	<b>-74.118.020 €</b>	<b>-70.694.920 €</b>	<b>-68.881.219 €</b>	<b>-66.362.614 €</b>

\*Die Gemeinde Edemissen hat die geforderten Daten nicht vorgelegt. Die Daten wurden zum Teil mithilfe der Daten aus der Kommunalaufsicht ergänzt. Da der letzte geprüfte Jahresabschluss aus dem Jahr 2017 resultiert, können einige Daten auch nicht seriös ermittelt werden, sodass hiervon Abstand genommen wird.

\*\*Die Stadt Peine hat in den Jahren 2021 und 2022 ihre vorläufigen Ergebnisse ohne Abschlussbuchungen angegeben. Eine Prognose für das Ergebnis 2023 wurde nicht abgegeben. Um eine Vergleichbarkeit herzustellen, wurden die Ergebnisse 2021 und 2022 daher anhand der Vorgaben aus der Stellungnahme geschätzt. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass im vorliegenden Bedarfszuweisungsantrag aus Juni 2023 für die Jahre 2021 und 2022 durch die Stadt Peine positive Jahresergebnisse angegeben wurden (rd. 1,3 Mio. € für 2021 und rd. 4,7 Mio. € für 2022).

## Anlage 13

### Übersicht zu den Aufwendungen für freiwillige Leistungen im Ergebnishaushalt

Kommune	2021				2022				2023		2024	
	Ansatz	Anteil an freiw. Aufw. im Erg. HH in %	Ergebnis	Anteil an freiw. Aufw. im Erg. HH in %	Ansatz	Anteil an freiw. Aufw. im Erg. HH in %	Ergebnis	Anteil an freiw. Aufw. im Erg. HH in %	Ansatz	Anteil an freiw. Aufw. im Erg. HH in %	Ansatz	Anteil an freiw. Aufw. im Erg. HH in %
Gemeinde Edemissen*	keine Angabe											
Gemeinde Hohenhameln	2.760.800 €	17,00%	keine Angabe	keine Angabe	3.568.600 €	20,00%	keine Angabe	keine Angabe	3.495.600 €	16,00%	3.940.900 €	18,00%
Gemeinde Ilsede	1.433.903 €	4,00%	1.142.539 €	4,00%	1.522.905 €	4,00%	1.282.228 €	4,00%	1.601.185 €	4,00%	1.914.986 €	4,00%
Gemeinde Lengede**	Mitteilung Gemeinde Lengede: Ermittlung relativ aufwändig und ggf. inhaltlich nicht vollumfänglich. Nachträgliche Angabe: 1 %											
Stadt Peine	Angabe Stadt Peine: mit Kitas = 24,79 %; ohne 6,17 %		Angabe Stadt Peine: mit Kitas = 23,66 %; ohne 5,25 %		Angabe Stadt Peine: mit Kitas = 24,29 %; ohne 5,88 %		Angabe Stadt Peine: mit Kitas = 23,65 %; ohne 5,21 %		Angabe Stadt Peine: mit Kitas = 23,61 %; ohne 5,34 %		Angabe Stadt Peine: mit Kitas = 26,87 %; ohne 5,24 %	
Gemeinde Vechelde	Mitteilung Gemeinde Vechelde: Aufwendungen für freiwillige Leistungen werden nicht gesondert erfasst.											
Gemeinde Wendeburg**	408.900 €	2,00%	331.700 €	2,00%	526.000 €	2,00%	279.000 €	1,00%	363.700 €	2,00%		
<b>Summe (ohne LK)</b>	<b>4.603.603 €</b>		<b>1.474.239 €</b>		<b>5.617.505 €</b>		<b>1.561.228 €</b>		<b>5.460.485 €</b>			
Landkreis Peine	<b>10.706.200 €</b>	3,52%	12.163.689 €	4,02%	13.801.500 €	4,37%	17.992.401 €	5,22%	16.737.600 €	4,77%	15.948.900 €	6,87%: ohne Klinikum = 4,11 %
<b>Summe (mit LK)</b>	<b>15.309.803 €</b>		<b>13.637.928 €</b>		<b>19.419.005 €</b>		<b>19.553.629 €</b>		<b>22.198.085 €</b>			

\*Die Gemeinde Edemissen hat die geforderten Daten nicht vorgelegt. Die Daten wurden zum Teil mithilfe der Daten aus der Kommunalaufsicht ergänzt. Da der letzte geprüfte Jahresabschluss aus dem Jahr 2017 resultiert, können einige Daten auch nicht seriös ermittelt werden, sodass hiervon Abstand genommen wird.

\*\*Die Angabe von 1 % durch die Gemeinde Lengede sowie 2 % durch die Gemeinde Wendeburg als Anteil an Aufwendungen für freiwillige Aufgaben wird angezweifelt. Zu den klassischen gemeindlichen Aufgaben gehören Sportstätten, Hallen- und Freibäder, Dorfgemeinschaftshäuser, Kultur- und Heimatpflege, Jugendarbeit, Partnerschaften und Öffentlichkeitsarbeit, Marketing und Wirtschaftsförderung. Beide Gemeinden weisen Aufwendungen für die genannten Bereichen in ihren Haushalten aus. Es wurde keine Neuberechnung durch den Landkreis vorgenommen, allerdings zeigte ein Blick in die maßgeblichen Produkte, dass die Aufwendungen für freiwillige Leistungen insgesamt höher liegen müssen als angegeben.

## Anlage 13

### Übersicht zum Finanzhaushalt

Kommune	2021							
	Saldo aus lfd. Verwaltung		Saldo aus Investition		Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Neuverschuldung+/Schuldenabbau-)		Finanzmittelveränderung	
	Ansatz	Ergebnis	Ansatz	Ergebnis	Ansatz	Ergebnis	Ansatz	Ergebnis
Gemeinde Edemissen*								
Gemeinde Hohenhameln	-1.067.928 €	915.941 €	-7.942.400 €	-1.356.005 €	7.624.800 €	2.325.589 €	-1.282.600 €	969.584 €
Gemeinde Ilsede	758.100 €	2.011.526 €	-4.903.400 €	-2.927.863 €	4.709.900 €	-2.499.795 €	564.600 €	-3.416.132 €
Gemeinde Lengede	-1.258.700 €	395.027 €	-9.942.300 €	-3.190.494 €	9.629.100 €	-259.561 €	-1.571.900 €	1.117.752 €
Stadt Peine	-12.411.022 €	-869.491 €	-12.240.873 €	-5.635.684 €	10.695.520 €	-1.204.472 €	-13.956.375 €	-7.709.647 €
Gemeinde Vechelde	225.800 €	3.066.238 €	-5.012.800 €	-7.826.616 €	4.532.800 €	-459.709 €	-254.200 €	-5.220.087 €
Gemeinde Wendeburg	-909.300 €	752.145 €	-387.400 €	-2.881.249 €	-262.600 €	-621.634 €	-1.559.300 €	-2.750.737 €
<b>Summe (ohne LK)</b>	<b>-14.663.050 €</b>	<b>6.271.385 €</b>	<b>-40.429.173 €</b>	<b>-23.817.911 €</b>	<b>36.929.520 €</b>	<b>-2.719.582 €</b>	<b>-18.059.775 €</b>	<b>-17.009.268 €</b>
Landkreis Peine	8.596.700 €	14.953.304 €	-9.670.300 €	-6.437.988 €	2.021.400 €	-2.246.017 €	947.800 €	6.269.300 €
<b>Summe (mit LK)</b>	<b>-6.066.350 €</b>	<b>21.224.689 €</b>	<b>-50.099.473 €</b>	<b>-30.255.899 €</b>	<b>38.950.920 €</b>	<b>-4.965.598 €</b>	<b>-17.111.975 €</b>	<b>-10.739.968 €</b>

\*Die Gemeinde Edemissen hat die geforderten Daten nicht vorgelegt. Die Daten wurden zum Teil mithilfe der Daten aus der Kommunalaufsicht ergänzt. Da der letzte geprüfte Jahresabschluss aus dem Jahr 2017 resultiert, können einige Daten auch nicht seriös ermittelt werden, sodass hiervon Abstand genommen wird.

## Anlage 13

### Übersicht zum Finanzhaushalt

Kommune	2022							
	Saldo aus lfd. Verwaltung		Saldo aus Investition		Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Neuverschuldung+/Schuldenabbau-)		Finanzmittelveränderung	
	Ansatz	Ergebnis	Ansatz	Ergebnis	Ansatz	Ergebnis	Ansatz	Ergebnis
Gemeinde Edemissen*	-701.600 €		2.850.100 €		-546.100 €		602.400 €	
Gemeinde Hohenhameln	-1.803.200 €	640.101 €	479.200 €	-6.658.873 €	-485.100 €	3.914.986 €	-1.809.100 €	-2.103.786 €
Gemeinde Ilsede	871.400 €	4.101.127 €	-13.202.500 €	-3.497.818 €	11.899.300 €	-1.084.252 €	-431.800 €	-480.943 €
Gemeinde Lengede	-2.144.100 €	3.011.129 €	-589.800 €	-8.970.667 €	243.100 €	2.352.842 €	-2.490.800 €	-3.606.696 €
Stadt Peine	-10.465.390 €	7.190.056 €	-8.057.620 €	2.877.908 €	6.595.520 €	-1.204.472 €	-12.494.050 €	8.863.493 €
Gemeinde Vechelde	-127.600 €	5.501.207 €	-5.110.200 €	-1.619.795 €	-4.590.200 €	-465.594 €	-647.600 €	3.415.817 €
Gemeinde Wendeburg	-988.500 €	888.847 €	-3.926.600 €	-833.836 €	3.084.100 €	783.462 €	1.831.000 €	-50.374 €
<b>Summe (ohne LK)</b>	<b>-15.358.990 €</b>	<b>21.332.466 €</b>	<b>-27.557.420 €</b>	<b>-18.703.080 €</b>	<b>16.200.620 €</b>	<b>4.296.972 €</b>	<b>-15.439.950 €</b>	<b>6.037.511 €</b>
Landkreis Peine	11.385.300 €	17.352.057 €	-16.069.600 €	-4.560.275 €	8.578.400 €	-1.321.145 €	3.894.100 €	11.470.636 €
<b>Summe (mit LK)</b>	<b>-3.973.690 €</b>	<b>38.684.523 €</b>	<b>-43.627.020 €</b>	<b>-23.263.355 €</b>	<b>24.779.020 €</b>	<b>2.975.827 €</b>	<b>-11.545.850 €</b>	<b>17.508.147 €</b>

\*Die Gemeinde Edemissen hat die geforderten Daten nicht vorgelegt. Die Daten wurden zum Teil mithilfe der Daten aus der Kommunalaufsicht ergänzt. Da der letzte geprüfte Jahresabschluss aus dem Jahr 2017 resultiert, können einige Daten auch nicht seriös ermittelt werden, sodass hiervon Abstand genommen wird.

## Anlage 13

### Übersicht zum Finanzhaushalt

Kommune	2023				Haushalts- sicherungs- konzept 2023 (ja/nein)
	Saldo aus lfd. Verwaltung	Saldo aus Investition	Saldo aus Finanzierungs- tätigkeit	Finanzmittelver- änderung	
	Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ansatz	
Gemeinde Edemissen*	-3.066.100 €	-6.750.800 €	6.013.500 €	-3.803.400 €	nein
Gemeinde Hohenhameln	-2.284.400 €	-12.379.200 €	11.829.000 €	-2.904.600 €	nein/ Verzichtsbeschluss
Gemeinde Ilsede	1.623.000 €	-17.469.300 €	16.380.900 €	534.600 €	nein
Gemeinde Lengede	-2.544.200 €	-11.627.800 €	11.260.800 €	-2.911.200 €	nein
Stadt Peine	-13.795.829 €	-11.570.365 €	10.006.690 €	-15.539.504 €	ja
Gemeinde Vechelde	416.000 €	-13.921.900 €	13.221.900 €	-284.000 €	nein
Gemeinde Wendeburg	-1.464.300 €	-4.468.300 €	3.488.300 €	-2.444.300 €	nein
<b>Summe (ohne LK)</b>	<b>-21.115.829 €</b>	<b>-78.187.665 €</b>	<b>72.201.090 €</b>	<b>-27.352.404 €</b>	
Landkreis Peine	-5.996.800 €	-25.928.100 €	18.030.900 €	-13.894.000 €	nein
<b>Summe (mit LK)</b>	<b>-27.112.629 €</b>	<b>-104.115.765 €</b>	<b>90.231.990 €</b>	<b>-41.246.404 €</b>	

\*Die Gemeinde Edemissen hat die geforderten Daten nicht vorgelegt. Die Daten wurden zum Teil mithilfe der Daten aus der Kommunalaufsicht ergänzt. Da der letzte geprüfte Jahresabschluss aus dem Jahr 2017 resultiert, können einige Daten auch nicht seriös ermittelt werden, sodass hiervon Abstand genommen wird.

## Anlage 13

### Übersicht zum Finanzhaushalt

Kommune	2024				Haushalts- sicherungs- konzept 2024 (ja/nein)
	Saldo aus lfd. Verwaltung	Saldo aus Investition	Saldo aus Finanzierungs- tätigkeit	Finanzmittelver- änderung	
	Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ansatz	
Gemeinde Edemissen*	-5.152.300 €	-6.687.200 €	5.774.500 €	-6.065.000 €	ja
Gemeinde Hohenhameln	-3.824.000 €	-12.798.400 €	11.874.800 €	-4.747.600 €	nein/vermutlich Verzichtsbeschluss
Gemeinde Ilsede	-369.300 €	-26.733.200 €	25.695.900 €	-1.406.600 €	nein/vermutlich Verzichtsbeschluss
Gemeinde Lengede	-3.004.200 €	-6.948.200 €	5.963.000 €	-3.989.400 €	nein
Stadt Peine	-20.570.926 €	-3.104.160 €	-11.437.520 €	-12.237.566 €	ja
Gemeinde Vechelde	-1.641.800 €	-4.021.600 €	3.381.600 €	-2.281.800 €	nein
Gemeinde Wendeburg	-2.602.900 €	-2.146.900 €	2.146.900 €	-3.502.900 €	nein
<b>Summe (ohne LK)</b>	<b>-37.165.426 €</b>	<b>-62.439.660 €</b>	<b>43.399.180 €</b>	<b>-34.230.866 €</b>	
Landkreis Peine	-28.215.000 €	-59.354.600 €	22.593.100 €	-36.761.500 €	ja
<b>Summe (mit LK)</b>	<b>-65.380.426 €</b>	<b>-121.794.260 €</b>	<b>65.992.280 €</b>	<b>-70.992.366 €</b>	

\*Die Gemeinde Edemissen hat die geforderten Daten nicht vorgelegt. Die Daten wurden zum Teil mithilfe der Daten aus der Kommunalaufsicht ergänzt. Da der letzte geprüfte Jahresabschluss aus dem Jahr 2017 resultiert, können einige Daten auch nicht seriös ermittelt werden, sodass hiervon Abstand genommen wird.

## Anlage 13

### Übersicht zur Verschuldung (investiv und Liquidität) / Liquide Mittel / Rücklagen / Fehlbeträge

Kommune	Einwohner zum 31.12.2021	31.12.2021						
		Investitions- kredite (incl. PPP)	investive Verschuldung je Einwohner	Liquiditäts- kredite	Liquiditäts- kredite je Einwohner	Liquide Mittel	Überschuss- rücklage	nicht abgedeckte Fehlbeträge
Gemeinde Edemissen*	12.502	6.746.658 €	540 €	0 €	0 €	1.371.447 €		
Gemeinde Hohenhameln	9.401	6.045.410 €	643 €	0 €	0 €	219.212 €	988.234 €	0 €
Gemeinde Ilsede	21.975	13.209.373 €	601 €	0 €	0 €	2.564.676 €	7.607.456 €	0 €
Gemeinde Lengede	13.937	2.146.948 €	154 €	0 €	0 €	1.117.752 €	23.074.296 €	0 €
Stadt Peine**	50.461	16.423.987 €	325 €	0 €	0 €	5.915.076 €	0 €	9.500.000 €
Gemeinde Vechelde	18.158	19.296.198 €	1.063 €	0 €	0 €	1.943.201 €	10.823.649 €	0 €
Gemeinde Wendeburg	10.526	15.143.835 €	1.439 €	2.500.000 €	238 €	3.338.900 €	3.557.900 €	0 €
<b>Summe (ohne LK)</b>	<b>136.960</b>	<b>79.012.409 €</b>	<b>577 €</b>	<b>2.500.000 €</b>	<b>238 €</b>	<b>16.470.263 €</b>	<b>46.051.535 €</b>	<b>9.500.000 €</b>
Landkreis Peine	136.960	116.556.068 €	851 €	20.000.000 €	146 €	11.317.989 €	0 €	3.182.035 €
<b>Summe (mit LK)</b>	<b>136.960</b>	<b>195.568.477 €</b>	<b>1.428 €</b>	<b>22.500.000 €</b>	<b>384 €</b>	<b>27.788.252 €</b>	<b>46.051.535 €</b>	<b>12.682.035 €</b>

\*Die Gemeinde Edemissen hat die geforderten Daten nicht vorgelegt. Die Daten wurden zum Teil mithilfe der Daten aus der Kommunalaufsicht ergänzt. Da der letzte geprüfte Jahresabschluss aus dem Jahr 2017 resultiert, können einige Daten auch nicht seriös ermittelt werden, sodass hiervon Abstand genommen wird.

\*\*Bei der Stadt Peine wurden die prognostizierte Überschussrücklage (36,4 Mio. €) von nicht abgedeckten Fehlbeträgen (45,9 Mio. €) abgezogen, um eine Einheitlichkeit darzustellen.

## Anlage 13

### Übersicht zur Verschuldung (investiv und Liquidität) / Liquide Mittel / Rücklagen / Fehlbeträge

Kommune	Einwohner zum 31.12.2022	31.12.2022						
		Investitions- kredite (incl. PPP)	investive Verschuldung je Einwohner	Liquiditäts- kredite	Liquiditäts- kredite je Einwohner	Liquide Mittel	Überschuss- rücklage	nicht abgedeckte Fehlbeträge
Gemeinde Edemissen*	12.506	6.200.558 €	496 €	0 €	0 €	1.176.582 €		
Gemeinde Hohenhameln	9.539	9.960.396 €	1.044 €	0 €	0 €	142.448 €	1.172.726 €	0 €
Gemeinde Ilsede	22.206	12.124.668 €	546 €	0 €	0 €	2.128.521 €	8.466.008 €	0 €
Gemeinde Lengede***	14.308	4.499.790 €	314 €	2.337.839 €	163 €	0 €	27.151.484 €	0 €
Stadt Peine**	51.411	15.219.515 €	296 €	0 €	0 €	7.749.000 €	0 €	14.170.000 €
Gemeinde Vechelde	18.419	18.830.604 €	1.022 €	0 €	0 €	5.364.185 €	13.323.649 €	0 €
Gemeinde Wendeburg	10.542	15.927.297 €	1.511 €	0 €	0 €	154.323 €	4.000.000 €	0 €
<b>Summe (ohne LK)</b>	<b>138.931</b>	<b>82.762.828 €</b>	<b>596 €</b>	<b>2.337.839 €</b>	<b>163 €</b>	<b>16.715.060 €</b>	<b>54.113.867 €</b>	<b>14.170.000 €</b>
Landkreis Peine	138.931	115.485.248 €	831 €	4.000.000 €	29 €	6.449.956 €	10.278.446 €	0 €
<b>Summe (mit LK)</b>	<b>138.931</b>	<b>198.248.076 €</b>	<b>1.427 €</b>	<b>6.337.839 €</b>	<b>192 €</b>	<b>23.165.015 €</b>	<b>64.392.313 €</b>	<b>14.170.000 €</b>

\*Die Gemeinde Edemissen hat die geforderten Daten nicht vorgelegt. Die Daten wurden zum Teil mithilfe der Daten aus der Kommunalaufsicht ergänzt. Da der letzte geprüfte Jahresabschluss aus dem Jahr 2017 resultiert, können einige Daten auch nicht seriös ermittelt werden, sodass hiervon Abstand genommen wird.

\*\*Bei der Stadt Peine wurden auf Basis der Daten aus 2021 eine Hochrechnung der Fehlbeträge aus Vorjahren vorgenommen. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass im vorliegenden Bedarfszuweisungsantrag aus Juni 2023 für das Jahr 2021 durch die Stadt Peine ein positives Jahresergebnis angegeben wurden (rd. 1,3 Mio. €). Unter Anwendung dieses Betrags betrügen die nicht abgedeckten Fehlbeträge "nur" 8,2 Mio. €.

\*\*\*Die Gemeinde Lengede hatte als Bestand an liquiden Mitteln einen neagativen Betrag angegeben. Dieser ist als Liquiditätskredit auszuweisen. Daher wurde hier eine Anpassung vorgenommen.

## Anlage 13

### Übersicht zur Verschuldung (investiv und Liquidität) / Liquide Mittel / Rücklagen / Fehlbeträge

Kommune	Einwohner zum 30.06.2023	31.12.2023 (Prognose)						
		Investitions- kredite (incl. PPP)	investive Verschuldung je Einwohner	Liquiditäts- kredite	Liquiditäts- kredite je Einwohner	Liquide Mittel	Überschuss- rücklage	nicht abgedeckte Fehlbeträge
Gemeinde Edemissen*	12.454							
Gemeinde Hohenhameln**	9.543	21.789.396 €	2.283 €	2.762.152 €	289 €	10.000 €	2.313.303 €	0 €
Gemeinde Ilsede	22.102	10.953.512 €	496 €	0 €	0 €	500.000 €	9.600.000 €	0 €
Gemeinde Lengede	14.306	15.400.000 €	1.076 €	0 €	0 €	35.000 €	2.900.000 €	0 €
Stadt Peine	51.380	17.381.043 €	338 €	2.000.000 €	39 €	keine Angabe		
Gemeinde Vechelde	18.469	35.052.504 €	1.898 €	0 €	0 €	50.870.185 €	14.323.649 €	0 €
Gemeinde Wendeburg	10.535	18.683.463 €	1.773 €	0 €	0 €	50.000 €	4.000.000 €	0 €
<b>Summe (ohne LK)</b>	<b>138.789</b>	<b>119.259.918 €</b>	<b>859 €</b>	<b>4.762.152 €</b>	<b>328 €</b>	<b>51.465.185 €</b>	<b>33.136.952 €</b>	<b>0 €</b>

Landkreis Peine	138.789	149.836.048 €	1.080 €	17.894.359 €	129 €	0 €	11.990.227 €	0 €
<b>Summe (mit LK)</b>	<b>138.789</b>	<b>269.095.966 €</b>	<b>1.939 €</b>	<b>22.656.511 €</b>	<b>457 €</b>	<b>51.465.185 €</b>	<b>45.127.179 €</b>	<b>0 €</b>

\*Die Gemeinde Edemissen hat die geforderten Daten nicht vorgelegt. Die Daten wurden zum Teil mithilfe der Daten aus der Kommunalaufsicht ergänzt. Da der letzte geprüfte Jahresabschluss aus dem Jahr 2017 resultiert, können einige Daten auch nicht seriös ermittelt werden, sodass hiervon Abstand genommen wird.

\*\*Die Gemeinde Hohenhameln hat bei der Überschussrücklage den selben Betrag wie Ende 2022 angegeben. Gleichzeitig hat sie mitgeteilt, dass das vorläufige Ergebnis für 2022 bereits relativ belastbar ist. Es wurde daher der Überschussrücklage zugerechnet (andere Gemeinden sind ebenso vorgegangen).

## Anlage 13

### Übersicht zu Steuerkraft und Steuerumlagen

Kommune	Einwohner zum 31.12.2021	2021											
		Steuerkraft § 11 NFAG (gem. Bescheid FAG 31.03.2021)		Ist-Einnahmen Realsteuern und Anteile an Eink. und UmsatzSt. (gem. Quartalsstatistik 4/2021)		Schlüsselzuweisungen (gem. Bescheid FAG 31.03.2021)		Umlagegrundlage aus Schlüsselzuweisungen (90 %)		Kreisumlage		Gewerbsteuerumlage	
		Ergebnis	Ergebnis je EW	Ergebnis	Ergebnis je EW	Ergebnis	Ergebnis je EW	Ergebnis	Ergebnis je EW	Ergebnis	Ergebnis je EW	Ergebnis	Ergebnis je EW
Gemeinde Edemissen*	12.502	10.791.132 €	863 €	11.685.948 €	935 €	3.280.832 €	262 €	2.952.749 €	236 €	7.993.971 €	639 €		
Gemeinde Hohenhameln	9.401	9.013.247 €	959 €	11.709.830 €	1.246 €	1.536.408 €	163 €	1.382.767 €	147 €	5.999.486 €	638 €	220.369 €	23 €
Gemeinde Ilsede	21.975	14.899.055 €	678 €	17.719.834 €	806 €	10.308.192 €	469 €	9.277.373 €	422 €	14.033.025 €	639 €	349.957 €	16 €
Gemeinde Lengede	13.937	10.951.766 €	786 €	11.839.687 €	850 €	4.142.944 €	297 €	3.728.650 €	268 €	8.507.884 €	610 €	172.832 €	12 €
Stadt Peine	50.461	41.966.617 €	832 €	51.804.204 €	1.027 €	24.271.704 €	481 €	21.844.534 €	433 €	37.119.131 €	736 €	1.433.065 €	28 €
Gemeinde Vechelde	18.158	14.712.066 €	810 €	17.361.065 €	956 €	6.042.360 €	333 €	5.438.124 €	299 €	11.719.643 €	645 €	386.786 €	21 €
Gemeinde Wendeburg	10.526	9.760.227 €	927 €	11.639.709 €	1.106 €	1.988.160 €	189 €	1.789.344 €	170 €	6.721.299 €	639 €	195.481 €	19 €
<b>Summe (ohne LK)</b>	<b>136.960</b>	<b>112.094.110 €</b>	<b>818 €</b>	<b>133.760.277 €</b>	<b>977 €</b>	<b>51.570.600 €</b>	<b>377 €</b>	<b>46.413.540 €</b>	<b>339 €</b>	<b>92.094.439 €</b>	<b>672 €</b>	<b>2.758.490 €</b>	<b>20 €</b>
Landkreis Peine	<b>136.960</b>					<b>38.055.864 €</b>	<b>278 €</b>			<b>92.094.439 €</b>	<b>672 €</b>		

\*Die Gemeinde Edemissen hat die geforderten Daten nicht vorgelegt. Die Daten wurden zum Teil mithilfe der Daten aus der Kommunalaufsicht ergänzt. Da der letzte geprüfte Jahresabschluss aus dem Jahr 2017 resultiert, können einige Daten auch nicht seriös ermittelt werden, sodass hiervon Abstand genommen wird.

Die Angaben der Kommunen wichen zum Teil erheblich von den hier vorliegenden Daten aus dem kommunalen Finanzausgleich ab. Da die Abfrage in dieser Form zum ersten Mal erfolgte, gab es möglicherweise verschiedene Auslegungsweisen. Hier ist für die Zukunft nachzubessern. Um eine Einheitlichkeit herzustellen, wurden die Steuerkraftdaten aus den FAG-Bescheiden übernommen. Bei den Realsteuern und Anteilen an Einkommens- und Umsatzsteuer waren die Ist-Einnahmen des gesamten Jahres gemeint. Diese wurden nunmehr aus der Quartalsstatistik 4/2021 (in dem Wissen, dass sich diese zum Teil noch geringfügig verändert haben) übernommen.

## Anlage 13

### Übersicht zu Steuerkraft und Steuerumlagen

Kommune	Einwohner zum 31.12.2022	2022											
		Steuerkraft § 11 NFAG (gem. Bescheid FAG 07.04.2022)		Ist-Einnahmen Realsteuern und Anteile an Eink. und UmsatzSt. (gem. Quartalsstatistik 4/2022)		Schlüsselzuweisungen (gem. Bescheid FAG 07.04.2022)		Umlagegrundlage aus Schlüsselzuweisungen (90 %)		Kreisumlage		Gewerbsteuerumlage	
		Ergebnis	Ergebnis je EW	Ergebnis	Ergebnis je EW	Ergebnis	Ergebnis je EW	Ergebnis	Ergebnis je EW	Ergebnis	Ergebnis je EW	Ergebnis	Ergebnis je EW
Gemeinde Edemissen*	12.506	11.119.496 €	889 €	12.774.242 €	1.021 €	3.414.496 €	273 €	3.073.046 €	246 €	8.245.867 €	659 €		
Gemeinde Hohenhameln	9.539	9.012.122 €	945 €	11.868.120 €	1.244 €	1.757.120 €	184 €	1.581.408 €	166 €	6.154.841 €	645 €	350.114 €	37 €
Gemeinde Ilsede	22.206	15.142.670 €	682 €	19.211.668 €	865 €	11.063.688 €	498 €	9.957.319 €	448 €	14.583.094 €	657 €	287.615 €	13 €
Gemeinde Lengede	14.308	10.313.959 €	721 €	13.674.840 €	956 €	5.294.936 €	370 €	4.765.442 €	333 €	8.761.132 €	612 €	246.129 €	17 €
Stadt Peine	51.411	43.087.123 €	838 €	58.228.643 €	1.133 €	25.479.496 €	496 €	22.931.546 €	446 €	38.356.847 €	746 €	1.756.880 €	34 €
Gemeinde Vechede	18.419	15.435.392 €	838 €	19.261.205 €	1.046 €	6.308.888 €	343 €	5.677.999 €	308 €	12.266.880 €	666 €	432.648 €	23 €
Gemeinde Wendeburg	10.542	10.027.301 €	951 €	12.266.198 €	1.164 €	2.128.184 €	202 €	1.915.366 €	182 €	6.938.690 €	658 €	210.045 €	20 €
<b>Summe (ohne LK)</b>	<b>138.931</b>	<b>114.138.063 €</b>	<b>822 €</b>	<b>147.284.916 €</b>	<b>1.060 €</b>	<b>55.446.808 €</b>	<b>399 €</b>	<b>49.902.127 €</b>	<b>359 €</b>	<b>95.307.351 €</b>	<b>686 €</b>	<b>3.283.431 €</b>	<b>24 €</b>
<b>Landkreis Peine</b>	<b>138.931</b>					<b>40.168.904 €</b>	<b>289 €</b>			<b>95.307.351 €</b>	<b>686 €</b>		

\*Die Gemeinde Edemissen hat die geforderten Daten nicht vorgelegt. Die Daten wurden zum Teil mithilfe der Daten aus der Kommunalaufsicht ergänzt. Da der letzte geprüfte Jahresabschluss aus dem Jahr 2017 resultiert, können einige Daten auch nicht seriös ermittelt werden, sodass hiervon Abstand genommen wird.

Die Angaben der Kommunen wichen zum Teil erheblich von den hier vorliegenden Daten aus dem kommunalen Finanzausgleich ab. Da die Abfrage in dieser Form zum ersten Mal erfolgte, gab es möglicherweise verschiedene Auslegungsweisen. Hier ist für die Zukunft nachzubessern. Um eine Einheitlichkeit herzustellen, wurden die Steuerkraftdaten aus den FAG-Bescheiden übernommen. Bei den Realsteuern und Anteilen an Einkommens- und Umsatzsteuer waren die Ist-Einnahmen des gesamten Jahres gemeint. Diese wurden nunmehr aus der Quartalsstatistik 4/2022 (in dem Wissen, dass sich diese zum Teil noch geingfügig verändert haben) übernommen.

## Anlage 13

### Übersicht zu Steuerkraft und Steuerumlagen

Kommune	Einwohner zum 30.06.2023	2023									
		Steuerkraft § 11 NFAG (gem. Bescheid FAG 05.04.2023)		Realsteuern und Anteile an Eink. und UmsatzSt.		Schlüsselzuweisungen (gem. Bescheid FAG 05.04.2023)		Umlagegrundlage aus Schlüsselzuweisungen (90 %)		Kreisumlage	
		Ergebnis	Ergebnis je EW	Ansatz	Betrag je EW	Ergebnis	Ergebnis je EW	Ergebnis	Ergebnis je EW	Ergebnis	Ergebnis je EW
Gemeinde Edemissen	12.454	11.555.557 €	928 €	13.299.100 €	1.068 €	4.459.504 €	358 €	4.013.554 €	322 €	9.141.549 €	734 €
Gemeinde Hohenhameln	9.543	9.872.242 €	1.035 €	12.842.000 €	1.346 €	2.260.088 €	237 €	2.034.079 €	213 €	6.987.053 €	732 €
Gemeinde Ilsede	22.102	17.519.619 €	793 €	19.934.000 €	902 €	11.941.048 €	540 €	10.746.943 €	486 €	16.605.792 €	751 €
Gemeinde Lengede	14.306	12.480.987 €	872 €	13.754.000 €	961 €	5.699.096 €	398 €	5.129.186 €	359 €	10.337.818 €	723 €
Stadt Peine	51.380	50.379.915 €	981 €	58.020.000 €	1.129 €	27.310.432 €	532 €	24.579.389 €	478 €	44.022.868 €	857 €
Gemeinde Vechelde	18.469	17.242.409 €	934 €	19.520.000 €	1.057 €	7.304.120 €	395 €	6.573.708 €	356 €	13.983.077 €	757 €
Gemeinde Wendeburg	10.535	11.431.757 €	1.085 €	13.302.200 €	1.263 €	2.230.528 €	212 €	2.007.475 €	191 €	7.886.910 €	749 €
<b>Summe (ohne LK)</b>	<b>138.789</b>	<b>130.482.486 €</b>	<b>940 €</b>	<b>150.671.300 €</b>	<b>1.086 €</b>	<b>61.204.816 €</b>	<b>441 €</b>	<b>55.084.334 €</b>	<b>397 €</b>	<b>108.965.067 €</b>	<b>785 €</b>
<b>Landkreis Peine</b>	<b>138.789</b>					<b>44.143.304 €</b>	<b>318 €</b>			<b>108.965.067 €</b>	<b>785 €</b>

\*Die Gemeinde Edemissen hat die geforderten Daten nicht vorgelegt. Die Daten wurden zum Teil mithilfe der Daten aus der Kommunalaufsicht ergänzt. Da der letzte geprüfte Jahresabschluss aus dem Jahr 2017 resultiert, können einige Daten auch nicht seriös ermittelt werden, sodass hiervon Abstand genommen wird.

Die Angaben der Kommunen wichen zum Teil erheblich von den hier vorliegenden Daten aus dem kommunalen Finanzausgleich ab. Da die Abfrage in dieser Form zum ersten Mal erfolgte, gab es möglicherweise verschiedene Auslegungsweisen. Hier ist für die Zukunft nachzubessern. Um eine Einheitlichkeit herzustellen, wurden die Steuerkraftdaten aus den FAG-Bescheiden übernommen. Bei den Realsteuern und Anteilen an Einkommens- und Umsatzsteuer waren die Ist-Einnahmen des gesamten Jahres gemeint. Hier wurde, soweit möglich, der Planansatz übernommen bzw. geschätzt.

## Anlage 13

### Übersicht zu Steuerkraft und Steuerumlagen

Kommune	Einwohner zum 30.06.2023	2024									
		Steuerkraft § 11 NFAG (gem. Berechnung LSN 29.11.2023)		Realsteuern und Anteile an Eink. und UmsatzSt.		Schlüsselzuweisungen (gem. vorl. Berechnung LSN 22.11.2023)		Umlagegrundlage aus Schlüsselzuweisungen (90 %)		Kreisumlage (vorläufig)	
		Ansatz	Betrag je EW	Ansatz	Betrag je EW	Ansatz	Betrag je EW			Ansatz	Betrag je EW
Gemeinde Edemissen*	12.454	11.540.697 €	927 €	13.751.600 €	1.104 €	4.636.000 €	372 €	4.172.400 €	335 €	9.129.309 €	733 €
Gemeinde Hohenhameln	9.543	9.687.824 €	1.015 €	11.530.000 €	1.208 €	2.640.000 €	277 €	2.376.000 €	249 €	7.009.082 €	734 €
Gemeinde Ilsede	22.102	16.638.996 €	753 €	21.271.900 €	962 €	13.008.000 €	589 €	11.707.200 €	530 €	16.469.140 €	745 €
Gemeinde Lengede	14.306	12.176.029 €	851 €	14.732.200 €	1.030 €	6.356.000 €	444 €	5.720.400 €	400 €	10.397.825 €	727 €
Stadt Peine	51.380	46.571.683 €	906 €	59.105.000 €	1.150 €	32.056.000 €	624 €	28.850.400 €	562 €	43.820.230 €	853 €
Gemeinde Vechelde	18.469	17.065.316 €	924 €	20.430.000 €	1.106 €	8.001.000 €	433 €	7.200.900 €	390 €	14.098.671 €	763 €
Gemeinde Wendeburg	10.535	10.100.798 €	959 €	13.414.000 €	1.273 €	3.415.000 €	324 €	3.073.500 €	292 €	7.654.267 €	727 €
<b>Summe (ohne LK)</b>	<b>138.789</b>	<b>123.781.343 €</b>	<b>892 €</b>	<b>154.234.700 €</b>	<b>1.111 €</b>	<b>70.112.000 €</b>	<b>505 €</b>	<b>63.100.800 €</b>	<b>455 €</b>	<b>108.578.525 €</b>	<b>782 €</b>
<b>Landkreis Peine</b>	<b>138.789</b>					<b>46.399.000 €</b>	<b>334 €</b>			<b>108.578.525 €</b>	<b>782 €</b>

\*Die Gemeinde Edemissen hat die geforderten Daten nicht vorgelegt. Die Daten wurden zum Teil mithilfe der Daten aus der Kommunalaufsicht ergänzt. Da der letzte geprüfte Jahresabschluss aus dem Jahr 2017 resultiert, können einige Daten auch nicht seriös ermittelt werden, sodass hiervon Abstand genommen wird.

Die Angaben der Kommunen wichen zum Teil erheblich von den hier vorliegenden Daten aus dem kommunalen Finanzausgleich ab. Da die Abfrage in dieser Form zum ersten Mal erfolgte, gab es möglicherweise verschiedene Auslegungsweisen. Hier ist für die Zukunft nachzubessern. Um eine Einheitlichkeit herzustellen, wurden die Steuerkraftdaten aus den FAG-Bescheiden übernommen. Bei den Realsteuern und Anteilen an Einkommens- und Umsatzsteuer waren die Ist-Einnahmen des gesamten Jahres gemeint. Hier wurde, soweit möglich, der Planansatz übernommen bzw. geschätzt.



<b>Beschlussvorlage</b>  Federführend: Fachdienst Finanzen	Vorlagennummer:	<b>2023/170-01</b>
	Status:	öffentlich
	Datum:	19.12.2023

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	20.12.2023	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	---
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
<b>Relevanz</b>			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

## Gesamthaushalt 2024 - Änderungsvorlage

### Beschlussvorschlag:

Unter Zusammenfassung der Beschlussvorschläge aus der Vorlage 2023/170 vom 04.12.2023 und des im Kreisausschuss formulierten Antrages der Gruppe CDU/FDP zum Stellenplan erfolgen nachstehende Beschlussvorschläge:

1. Dem Antrag der CDU/FDP-Gruppe vom 18.12.2023 auf Aufnahme eines zusätzlichen Stellenanteils von 0,5 zur Beschleunigung der Verfahren zur Errichtung von Windenergieanlagen in den Stellenplan wird zugestimmt.
2. Dem doppelten Produkthaushaltsplan 2024 einschließlich der Änderungslisten vom 23.11.2023 und 19.12.2023, Änderungen in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung sowie ggfs. vorhandener weiterer Einzelentscheidungen wird zugestimmt.
3. Dem Stellenplan einschließlich der Auswirkungen der Änderungsliste und ggfs. vorhandener weiterer Beschlüsse wird zugestimmt.
4. Dem Investitionsprogramm/Investitionsförderprogramm einschließlich der Auswirkungen der Änderungsliste und ggfs. vorhandener weiterer Beschlüsse wird zugestimmt. Alle veranschlagten Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen und die damit verbundene Kreditaufnahme werden als unbedingt notwendig im Sinne des Krediterlasses angesehen.
5. Der Beteiligungsbericht des Landkreises Peine 2023 wird zur Kenntnis genommen.

- Die Haushaltssatzung 2024 wird inklusive möglicher weiterer Auswirkungen zu den Beschlüssen zu 1. bis 5. sowie vorbehaltlich des Beschlusses zum Haushalts-sicherungskonzept (siehe Vorlage 2023/172 und Vorlage 2023/172-01) und dessen Auswirkungen beschlossen.

## **Sachdarstellung**

### **Inhaltsbeschreibung:**

#### **Zu Beschlussvorschlag 1:**

In der Kreisausschuss-Sitzung vom 18.12.2023 hat die Gruppe CDU/FDP beantragt, die durch die Verwaltung empfohlene 0,5-Stelle zu Beschleunigung von Verfahren zur Errichtung von Windenergieanlagen auf eine ganze Stelle aufzustocken.

Die Verwaltung befürwortet diesen Vorschlag, da der Bedarf für die nächsten Jahre aufgrund der Zielvorgaben von Bund und Land hinsichtlich des zügigeren Ausbaus von Windenergieanlagen ebenfalls gesehen wird und empfiehlt daher die Erhöhung des vorgesehenen Stellenanteils um weitere 0,5 im Produkt Immissionsschutz. Der Kreisausschuss hat die Erhöhung ebenfalls empfohlen.

Hierdurch erhöht sich der Personalaufwand im Produkt 56103 –Immissionsschutz- (Seite 210 der Beratungsunterlagen) um 36.200 € auf 276.800 €. Die ordentlichen Erträge erhöhen sich aufgrund der angenommenen Gebührenmehreinnahmen von 140.300 € auf 176.500 €.

#### **Zu Beschlussvorschlag 2.:**

##### Doppischer Produkthaushaltsplan 2024 Landkreis Peine

Entsprechend der Beschlussfassung zu dem unter Nr. 1 dargestellten Antrag ergeben sich Veränderungen gegenüber den Änderungslisten vom 23.11.2023, die als Anlage 1 und 2 der Vorlage 2023/170 beigefügt waren.

Beigefügt sind neue Änderungslisten zum Ergebnishaushalt (Anlage 1a) und Finanzhaushalt (Anlage 2a), in denen neben den bisherigen Veränderungen gegenüber dem Planungsstand am 11.10.2023 die Veränderungen aus dem nachgereichten Antrag unter aufgeführt sind. Unter Berücksichtigung dieser Veränderungen ergibt sich somit das beigefügte Budget 0 (Anlage 4a).

Auf eine Wiederholung der Erläuterungen zu den Veränderungen 1 bis 43 wird verzichtet. Es wird hier auf die Sachdarstellung zu Beschlussvorschlag 2 der Vorlage 2023/170 verwiesen.

Da sich sowohl Erträge als auch Aufwendungen bzw. die damit verbundenen Ein- und Auszahlungen gleichermaßen erhöhen, ist im Ergebnishaushalt weiterhin ein Gesamtfehlbetrag von 24.352.100 € vorhanden. Im Finanzhaushalt ergibt sich als Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit weiterhin ein negativer Wert i.H.v. 18.599.200 €. Dieser ist damit ebenso über Liquiditätskredite zu finanzieren wie die zu leistende Tilgung i.H.v. 8.017.500 €. Die Liquiditätskredite würden weiterhin demnach 26.616.700 € steigen.

#### **Zu Beschlussvorschlag 3.:**

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Sachdarstellung zu Beschlussvorschlag Nr. 2 aus der Vorlage Nr. 2023/170 vom 04.12.2023 verwiesen.

#### **Zu Beschlussvorschlag 4.:**

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Sachdarstellung zu Beschlussvorschlag Nr. 3 aus der Vorlage Nr. 2023/170 vom 04.12.2023 verwiesen.

### **Zu Beschlussvorschlag 5.:**

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Sachdarstellung zu Beschlussvorschlag Nr. 4 aus der Vorlage Nr. 2023/170 vom 04.12.2023 verwiesen.

### **Zu Beschlussvorschlag 6.:**

#### **Haushaltssatzung**

Entsprechend der Beschlussfassung zu dem unter Nr. 1 dargestellten Antrag ergeben sich geringfügige Veränderungen gegenüber der Haushaltssatzung, die als Anlage 9 der Vorlage 2023/170 beigefügt war. Diese Änderungen betreffen die Gesamtsummen der einzelnen Positionen von Ergebnis- und Finanzhaushalt im § 1 und sind in der neuen Anlage 9a berücksichtigt.

Auf eine Wiederholung der Ausführungen zu den §§ 2 bis 7 der Haushaltssatzung wird verzichtet. Diesbezüglich wird auf die Sachdarstellung zu Beschlussvorschlag Nr. 5 aus der Vorlage Nr. 2023/170 vom 04.12.2023 verwiesen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die marginale Änderung keine Auswirkungen auf die Ausführungen zum vorgeschlagenen Kreisumlagehebesatz (§ 5) hat.

#### **Ziele / Wirkungen:**

Ziele und Wirkungen sind in den einzelnen Produktbeschreibungen dargestellt.

#### **Ressourceneinsatz:**

Die finanziellen und personellen Mittel sind in den Produktbeschreibungen dargestellt.

#### **Schlussfolgerung:**

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan nebst Anlagen sind wie vorgelegt zu beschließen. Sollten sich noch weitere Veränderungen bis zur Kreistagssitzung ergeben, wird eine Ergänzungsvorlage erstellt. Die Auswirkungen einer solchen Vorlage sind sodann in dem Haushaltsplan und der Haushaltssatzung zu berücksichtigen.

#### **Anlagen**

- Anlage 1a – Änderungsliste Ergebnishaushalt
- Anlage 2a – Änderungsliste Finanzhaushalt
- Anlage 4a– Gesamtbudget 0
- Anlage 9a – Haushaltssatzung

**Änderungsliste doppischer Produkthaushalt 2024 (Ergebnishaushalt)**

**Anlage 1a**

Stand: 19.12.2023

lfd. Nr.	Seite	Produktziffer	Produktbezeichnung	Position in Produktinformation	Bezeichnung	Erträge			Aufwendungen			Verbesserung/ Verslechterung Sp. 8 bzw. 11	Empfehlung von
						Ansatz 2024 (alt)	Ansatz 2024 (neu)	Saldo Erträge	Ansatz 2024 (alt)	Ansatz 2024 (neu)	Saldo Aufwand		
1	2	3	4	5		6	7	8	9	10	11	12	13

Plan-Jahresergebnis laut Seite 83 Zeile 25 der Beratungsunterlagen - **33.967.900**

1	495	61110	Allgemeine Finanzierungsmittel	1	Ordentliche Erträge	157.364.000	161.874.200	4.510.200			0	4.510.200	Verwaltung
2	185	25202	Archiv	4	Sachaufwand			0	134.900	34.900	100.000	100.000	Verwaltung
3	170	21801	Schulverwaltung Gesamtschulen	5	Sachaufwand			0	549.200	524.100	25.100	25.100	Verwaltung
4	201	56104	Klimaschutzagentur	1	Ordentliche Erträge	156.600	201.800	45.200			0	45.200	Verwaltung
5	493	41101	Krankenhaus	6	Transferaufwand			0	10.722.600	7.822.600	2.900.000	2.900.000	Verwaltung
6	181	24302	Kreismedienzentrum	1	Ordentliche Erträge	26.000	85.000	59.000			0	59.000	Verwaltung
				5	Sachaufwand				473.600	332.600	141.000	141.000	Verwaltung
7	183	25201	Kreismuseum	7	Sonstige Aufwendungen			0	9.000	8.700	300	300	Verwaltung
8	453	27101	Kreisvolkshochschule	1	Ordentliche Erträge	2.143.200	2.303.200	160.000			0	160.000	Verwaltung
9	168	21701	Schulverwaltung Gymnasien	5	Sachaufwand			0	1.297.100	1.237.100	60.000	60.000	Verwaltung
10	94	11160	EDV	5	Sachaufwand			0	2.714.800	2.701.800	13.000	13.000	Verwaltung
				7	Sonstige Aufwendungen			0	38.900	30.900	8.000	8.000	Verwaltung
11	113	11130	Finanzwirtschaft	6	Transferaufwand			0	400.000	500.000	- 100.000	- 100.000	Antrag GF BBg
12	185	25202	Archiv	4	Personalaufwand			0	90.800	78.300	12.500	12.500	Verwaltung
13	475	11166	Personalrat	5	Sachaufwand			0	19.300	16.300	3.000	3.000	Verwaltung
				7	Sonstige Aufwendungen			0	7.000	6.200	800	800	Verwaltung
14	131	12210	Ordnungswidrigkeiten	5	Sachaufwand			0	27.300	25.700	1.600	1.600	Verwaltung
				7	Sonstige Aufwendungen			0	23.600	18.900	4.700	4.700	Verwaltung
15	133	12211	Gewerbeüberwachung	5	Sachaufwand			0	4.500	3.600	900	900	Verwaltung
				7	Sonstige Aufwendungen			0	8.900	5.600	3.300	3.300	Verwaltung
16	136	12212	Ordnungsangelegenheiten	5	Sachaufwand			0	20.500	16.400	4.100	4.100	Verwaltung
				7	Sonstige Aufwendungen			0	47.000	44.200	2.800	2.800	Verwaltung
17	138	12230	Ausländerwesen	5	Sachaufwand			0	33.500	27.000	6.500	6.500	Verwaltung
18	142	12610	Brandschutzmaßnahmen	5	Sachaufwand			0	501.700	434.000	67.700	67.700	Verwaltung
				7	Sonstige Aufwendungen			0	550.300	545.300	5.000	5.000	Verwaltung
19	144	12710	Rettungsdienst	5	Sachaufwand			0	412.200	336.400	75.800	75.800	Verwaltung
				7	Sonstige Aufwendungen			0	8.817.500	8.803.100	14.400	14.400	Verwaltung
20	146	12810	Katastrophenschutz	5	Sachaufwand			0	314.100	257.500	56.600	56.600	Verwaltung
				7	Sonstige Aufwendungen			0	50.600	40.600	10.000	10.000	Verwaltung
21	125	11132	Zahlungsvorgänge	1	Ordentliche Erträge	60.400	65.400	5.000			0	5.000	Verwaltung
				5	Sachaufwand			0	18.200	12.100	6.100	6.100	Verwaltung
22	127	11133	Vollstreckung	5	Sachaufwand			0	41.300	25.600	15.700	15.700	Verwaltung
23	236	52101	Bauaufsicht	1	Ordentliche Erträge	875.200	885.200	10.000			0	10.000	Verwaltung
				5	Sachaufwand			0	294.400	290.700	3.700	3.700	Verwaltung
24	242	52301	Denkmalschutz	5	Sachaufwand			0	4.600	3.600	1.000	1.000	Verwaltung
25	497	61210	sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	1	Ordentliche Erträge	1.180.400	1.280.400	100.000			0	100.000	Verwaltung
26	107	11163	Service	5	Sachaufwand			0	43.900	103.900	- 60.000	- 60.000	Vorlage 2023/147
27	497	61210	sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	8	Abschreibungen, Zinsen			0	3.520.800	3.240.300	280.500	280.500	Verwaltung
28	diverse	IWB / Strom und Gas		5	Sachaufwand			0	17.022.300	15.960.000	1.062.300	1.062.300	Verwaltung
28 a	211	56103	Immissionsschutz	4	Personalaufwand				240.600	276.800	- 36.200	- 36.200	
				1	Ordentliche Erträge	140.300	176.500	36.200				36.200	CDU/FDP
<b>Gesamt ordentlicher EH</b>						<b>4.925.600</b>	<b>4.925.600</b>	<b>4.925.600</b>	<b>4.690.200</b>	<b>4.690.200</b>	<b>9.615.800</b>		

neues Plan-Jahresergebnis für Seite 83 Zeile 25 der Beratungsunterlagen - **24.352.100**

## Änderungsliste doppischer Produkthaushalt 2024 (Ergebnishaushalt)

Stand: 19.12.2023

### nachrichtlich:

### Erläuterungen:

- 1 Erhöhung FAG (+1.485.700 €), Zuw. üWK (+17.500 €) und Kreisumlage (+3.006.640 €) wg. Anpassung Steueristaufkommen und Bekanntgabe vorläufige Berechnungsgrundlagen am 22.11.23
- 2 Beschaffung Kompaktanlage Archiv: Mittel sind im Finanzhaushalt veranschlagt
- 3 Anschaffung von sonstigem Büchereibedarf ist nicht notwendig (IGS Lengede 16.300 € und IGS Edemissen 8.800 €)
- 4 Klimaschutzagentur: Wegfall Förderung des Bundes, dafür aber Förderung von zwei Personalstellen durch das Land
- 5 Vorlage aktualisierter Wirtschaftsplan Klinikum
- 6 neue Erkenntnisse Förderung "Lernräume der Zukunft" (siehe auch Nr. 30 Ä-Liste Finanzhaushalt)
- 7 Ist-Anpassung Mitgliedsbeiträge Kreismuseum
- 8 Anpassung Erträge an Mehrleistungen (zusätzliche Stelle und Rücknahme des Rechtskreiswechsels U-25)
- 9 Mietkosten der mobilen AUR (Container) entfallen, da diese bereits im November 2023 abgebaut werden
- 10 neue Erkenntnisse / Ist-Anpassung / Reduzierung von Sach- und Unterhaltungsaufwand
- 11 Erhöhung Zuschuss BBg / Antrag GF BBg
- 12 neue Erkenntnisse Archiv / Mittel für Gutachter können für 2024 reduziert werden
- 13 neue Erkenntnisse, Verzicht Einrichtung Arbeitsplatz JAV und mobile Telefone
- 14 - neue Erkenntnisse / Ist-Anpassung / Erhöhung Erträge, Reduzierung u.a. von Sach- und Unterhaltungsaufwand
- 24
- 25 "Wieder"-veranschlagung Gewinnausschüttung Sparkasse Hildesheim-Goslar Peine
- 26 Ausschreibung Angebot Benefit-Programm (Vorlage 2023/147)
- 27 Neuberechnung Zinsaufwand nach Kreditaufnahme 2023
- 28 Neuberechnung Aufwand für Strom und Gas nach Ergebnis Neuausschreibung
- 28a Antrag zum Stellenplan CDU/FDP vom 18.12.2023 (siehe Beschlussvorschlag Nr. 1)

**Anlage 1a**

# Änderungsliste doppischer Produkthaushalt 2024 (Finanzhaushalt)

# Anlage 2a

Stand: 19.12.2023

Die "grau" hinterlegten Felder betreffen die Investitions- und Finanzierungstätigkeit					Einzahlungen			Auszahlungen			Verbesserung/ Verschlechterung Sp. 8 bzw. 11	Empfehlung von	
Ifd. Nr.	Seite	Produkt-ziffer	Produktbezeichnung	Position in Produkt-information	Sachkontobezeichnung	Ansatz 2024 (alt)	Ansatz 2024 (neu)	Saldo Einzahlungen	Ansatz 2024 (alt)	Ansatz 2024 (neu)			Saldo Auszahlungen
1	2	3	4	5		6	7	8	9	10	11	12	13
<b>Plan-Jahresergebnis laut Seite 85 Zeile 37 der Beratungsunterlagen</b>												<b>- 36.761.500</b>	

1	495	61110	Allgemeine Finanzierungsmittel	1	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	155.634.000	160.144.200	4.510.200			0	4.510.200	Verwaltung
2	185	25202	Archiv	2	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit			0	227.500	127.500	100.000	100.000	Verwaltung
3	170	21801	Schulverwaltung Gesamtschulen	2	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit			0	1.167.500	1.142.400	25.100	25.100	Verwaltung
4	201	56104	Klimaschutzagentur	1	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	156.600	201.800	45.200			0	45.200	Verwaltung
5	493	41101	Krankenhaus	2	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit			0	10.722.600	7.822.600	2.900.000	2.900.000	Verwaltung
6	181	24302	Kreismedienzentrum	1	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	25.500	84.500	59.000			0	59.000	Verwaltung
				2	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit				1.390.000	1.249.000	141.000	141.000	Verwaltung
7	183	25201	Kreismuseum	2	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit			0	570.800	570.500	300	300	Verwaltung
8	453	27101	Kreisvolkshochschule	1	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.143.200	2.303.200	160.000			0	160.000	Verwaltung
9	168	21701	Schulverwaltung Gymnasien	2	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit			0	1.967.000	1.907.000	60.000	60.000	Verwaltung
10	94	11160	EDV	2	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit			0	4.247.100	4.226.100	21.000	21.000	Verwaltung
11	113	11130	Finanzwirtschaft	2	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit			0	1.066.000	1.166.000	-100.000	-100.000	Antrag GF BBg
12	185	25202	Archiv	2	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit			0	227.500	215.000	12.500	12.500	Verwaltung
13	475	11166	Personalrat	2	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit			0	341.100	337.300	3.800	3.800	Verwaltung
14	131	12210	Ordnungswidrigkeiten	2	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit			0	549.000	542.700	6.300	6.300	Verwaltung
15	133	12211	Gewerbeüberwachung	2	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit			0	119.800	115.600	4.200	4.200	Verwaltung
16	136	12212	Ordnungsangelegenheiten	2	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit			0	1.070.600	1.063.700	6.900	6.900	Verwaltung
17	138	12230	Ausländerwesen	2	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit			0	876.300	869.800	6.500	6.500	Verwaltung
18	142	12610	Brandschutzmaßnahmen	2	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit			0	2.273.800	2.201.100	72.700	72.700	Verwaltung
19	144	12710	Rettungsdienst	2	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit			0	9.672.800	9.582.600	90.200	90.200	Verwaltung
20	146	12810	Katastrophenschutz	2	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit			0	832.300	765.700	66.600	66.600	Verwaltung
21	125	11132	Zahlungsvorgänge	1	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	60.400	65.400	5.000			0	5.000	Verwaltung
				2	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit			0	542.600	536.500	6.100	6.100	Verwaltung
22	127	11133	Vollstreckung	2	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit			0	980.600	964.900	15.700	15.700	Verwaltung
23	236	52101	Bauaufsicht	1	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	875.200	885.200	10.000			0	10.000	Verwaltung
				2	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit			0	1.877.200	1.873.500	3.700	3.700	Verwaltung
24	242	52301	Denkmalschutz	2	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit			0	117.800	116.800	1.000	1.000	Verwaltung
25	497	61210	sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	1	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	0	100.000	100.000			0	100.000	Verwaltung
26	107	11163	Service	2	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit			0	435.800	495.800	-60.000	-60.000	Vorlage 2023/147
27	497	61210	sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	2	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit			0	3.520.800	3.240.300	280.500	280.500	Verwaltung
28	diverse	IWB / Strom und Gas	2	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit			0	24.112.900	23.050.600	1.062.300	1.062.300	Verwaltung	
28 a	211	56103	Immissionsschutz	2	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit			0	252.600	288.800	-36.200	-36.200	CDU/FDP
				1	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	140.300	176.500	36.200			0	36.200	
29	493	41101	Krankenhaus	4	Auszahlungen für Investitionstätigkeit			0	2.213.500	2.313.500	-100.000	-100.000	Verwaltung
30	181	24302	Kreismedienzentrum	3	Einzahlungen für Investitionstätigkeit	100.000	93.000	-7.000			0	-7.000	Verwaltung
				4	Auszahlungen für Investitionstätigkeit			0	242.700	100.700	142.000	142.000	Verwaltung
31	146	12810	Katastrophenschutz	3	Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	494.500	494.500			0	494.500	Verwaltung
32	178	24301	Allgemeine Schulverwaltung	3	Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.411.000	455.000	-1.956.000			0	-1.956.000	Verwaltung
33	164	21501	Schulverwaltung Realschulen	4	Auszahlungen für Investitionstätigkeit			0	934.500	202.500	732.000	732.000	Verwaltung
34	166	21601	Schulverwaltung Haupt- und Realschulen	4	Auszahlungen für Investitionstätigkeit			0	1.089.000	15.000	1.074.000	1.074.000	Verwaltung
35	201	56104	Klimaschutzagentur	4	Auszahlungen für Investitionstätigkeit			0	4.000	2.000	2.000	2.000	Verwaltung
36	244	11191	Verwaltung Kreishäuser	4	Auszahlungen für Investitionstätigkeit			0	1.529.000	229.000	1.300.000	1.300.000	Verwaltung
37	258	21791	Betrieb Gymnasien	4	Auszahlungen für Investitionstätigkeit			0	15.218.000	13.735.000	1.483.000	1.483.000	Verwaltung
38	248	12691	Betrieb FTZ	4	Auszahlungen für Investitionstätigkeit			0	0	600.000	-600.000	-600.000	Verwaltung

## Änderungsliste doppischer Produkthaushalt 2024 (Finanzhaushalt)

## Anlage 2a

Stand: 19.12.2023

39	395	31290	Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitsuchende	4	Auszahlungen für Investitionstätigkeit			0	600.000	30.000	570.000	570.000	Verwaltung
40	142	12610	Brandschutzmaßnahmen	4	Auszahlungen für Investitionstätigkeit			0	175.600	155.600	20.000	20.000	Verwaltung
41	127	11133	Vollstreckung	4	Auszahlungen für Investitionstätigkeit			0	15.700	12.500	3.200	3.200	Verwaltung
42	497	61210	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	6	Tilgung von Krediten			0	8.546.500	8.017.500	529.000	529.000	Verwaltung
43	497	61210	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	5	Aufnahme von Krediten	31.139.600	27.981.900	-3.157.700				-3.157.700	
						<b>299.400</b>			<b>9.845.400</b>		<b>10.144.800</b>		

**nachrichtlich:**

neuer Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit für Seite 84 Zeile 18 der Beratungsunterlagen - **18.599.200**  
 neues Plan-Jahresergebnis für Seite 85 Zeile 37 der Beratungsunterlagen - **26.616.700**

**Erläuterungen:**

- 1 Erhöhung FAG (+1.485.700 €), Zuw. üWK (+17.500 €) und Kreisumlage (+3.006.640 €) wg. Anpassung Steueristaukommen und Bekanntgabe vorläufige Berechnungsgrundlagen am 22.11.23
- 2 Beschaffung Kompaktanlage Archiv: Mittel sind im Finanzhaushalt veranschlagt
- 3 Anschaffung von sonstigem Büchereibedarf ist nicht notwendig (IGS Lengede 16.300 € und IGS Edemissen 8.800 €)
- 4 Klimaschutzagentur: Wegfall Förderung des Bundes, dafür aber Förderung von zwei Personalstellen durch das Land
- 5 Vorlage aktualisierter Wirtschaftsplan Klinikum
- 6 neue Erkenntnisse Förderung "Lernräume der Zukunft" (siehe auch Nr. 30)
- 7 Ist-Anpassung Mitgliedsbeiträge Kreismuseum
- 8 Anpassung Erträge an Mehrleistungen (zusätzliche Stelle und Rücknahme des Rechtskreiswechsels U-25)
- 9 Mietkosten der mobilen AUR (Container) entfallen, da diese bereits im November 2023 abgebaut werden
- 10 neue Erkenntnisse / Ist-Anpassung / Reduzierung von Sach- und Unterhaltungsaufwand
- 11 Erhöhung Zuschuss BBg / Antrag GF BBg
- 12 neue Erkenntnisse Archiv / Mittel für Gutachter können für 2024 reduziert werden
- 13 neue Erkenntnisse, Verzicht Einrichtung Arbeitsplatz JAV und mobile Telefone
- 14 - neue Erkenntnisse / Ist-Anpassung / Erhöhung Erträge, Reduzierung u.a. von Sach- und Unterhaltungsaufwand
- 24
- 25 "Wieder"-veranschlagung Gewinnausschüttung Sparkasse Hildesheim-Goslar Peine
- 26 Ausschreibung Angebot Benefit-Programm (Vorlage 2023/147)
- 27 Neuberechnung Zinsaufwand nach Kreditaufnahme 2023
- 28 Neuberechnung Aufwand für Strom und Gas nach Ergebnis Neuausschreibung
- 28 a Antrag zum Stellenplan CDU/FDP vom 18.12.2023 (siehe Beschlussvorschlag Nr. 1)
- 29 neuer Runderlass zur durch die Landkreise und kreisfreien Städte zu erbringenden Krankenhausumlage
- 30 neue Erkenntnisse Förderung "Lernräume der Zukunft" (siehe auch Nr. 6)
- 31 Landesförderung für Sirenen wird erst in 2024 gezahlt (späterer Mittelabruf)
- 32 Förderung "Digitalpakt für Schulen" wurde nicht bewilligt
- 33 W-Lan-Ausbau Gunzlinrealschule wird an die voraussichtliche Kassenwirksamkeit angepasst
- 34 W-Lan-Ausbau Bodenstedt-/Wilhelmschule wird durch Wegfall der Gegenfinanzierung (Förderung aus Digitalpakt) nicht mehr umgesetzt.
- 35 Durch Wegfall der Projektförderung ergibt sich ggf. ein geringerer Personalbedarf, so dass Büroausstattung nur für einen Arbeitsplatz benötigt wird.
  - a) Wegfall zusätzliche Mittel Photovoltaikanlagen (Vorlage 2023/123)
- 36 b) Entfall der Maßnahme "Holzrahmenbau am KH II", da durch die derzeitige Regelung (mobile Container) nicht mehr erforderlich.
  - c) Die Arbeiten für die Maßnahme "Trafo am KH I" sind erst im Jahr 2025 zu erwarten. Planungskosten fallen in Höhe von 100.000 € schon in 2024 an.
- 37
  - a) Umsetzung des Erweiterungsbaus Ratsgymnasium verzögert sich, daher Reduzierung auf Planungskosten von 500.000 €.
  - b) Anpassung der Auszahlungen an tatsächlich entstehende Auszahlungen (Vorlage 2023/115)
- 38 Planungskosten für Anbau FTZ (Vorlage 2023/093)
  - a) Softwareanschaffung wird über Wartungsvertrag aus Ergebnishaushalt finanziert
  - b) Möbel und Monitor in EKO-Stelle benötigt
- 40 nach kürzlich erfolgter Ausschreibung der Atemschutztechnik f. 2023/2024 konnten günstigere Preise erzielt werden
- 41 Vollstreckung: Reduzierung Ansatz für Beschaffung Vermögensgegenstände möglich
- 42 Neuberechnung Tilgung nach Kreditaufnahme 2023
- 43 Anpassung Planung Kreditaufnahme unter Berücksichtigung Änderungsliste Nr. 30 bis 42

<b>Budgetinformationen</b>		<b>Budgetverantwortlich</b>
Gesamtbudget	0 Gesamtbudget	Herr Landrat Heiß

## Ergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Rechnungsergebnis	Ansatz	Ansatz	Ansatz der mittelfristigen Ergebnisplanung		
	2022	2023	2024	2025	2026	2027
	-Euro -					
1	2	3	4	5	6	7
<b>Ordentliche Erträge</b>						
1. Steuern und ähnliche Abgaben	1.681.880,09	823.500	35.200	35.200	35.200	35.200
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	217.294.389,78	229.170.900	233.862.900	240.483.400	247.597.100	253.082.500
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	4.235.374,27	3.759.100	3.736.500	3.707.500	3.739.300	3.740.400
4. sonstige Transfererträge	9.757.805,38	10.079.900	9.720.600	9.959.300	10.208.300	10.467.200
5. öffentlich-rechtliche Entgelte	6.898.894,29	6.352.900	7.045.800	7.047.500	7.049.200	7.051.100
6. privatrechtliche Entgelte	12.174.153,93	12.086.500	12.409.400	12.419.800	12.426.900	12.426.900
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	80.704.531,06	73.320.700	86.332.700	88.156.300	90.156.300	91.970.300
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	1.287.638,44	1.206.200	1.306.200	1.306.200	1.306.200	1.306.200
9. aktivierte Eigenleistungen	161.451,55	579.500	600.300	600.300	595.300	611.300
10. Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
11. sonstige ordentliche Erträge	10.980.033,94	4.264.300	4.068.500	4.142.900	4.182.200	4.342.000
<b>12. = Summe ordentliche Erträge</b>	<b>345.176.152,73</b>	<b>341.643.500</b>	<b>359.118.100</b>	<b>367.858.400</b>	<b>377.296.000</b>	<b>385.033.100</b>
<b>Ordentliche Aufwendungen</b>						
13. Personalaufwendungen	61.920.766,61	67.193.200	72.369.000	73.796.700	75.269.800	76.773.300
14. Versorgungsaufwendungen	777.815,71	384.500	418.800	426.900	435.100	443.300
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	30.104.662,18	32.146.400	32.513.800	32.459.700	32.231.300	31.627.800
16. Abschreibungen	17.145.413,55	10.177.700	10.935.700	11.057.300	11.366.800	11.697.300
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.234.375,59	2.680.600	3.252.400	4.386.900	5.876.600	6.454.800
18. Transferaufwendungen	205.035.753,81	212.130.600	234.625.600	240.438.200	246.507.800	253.178.400
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	27.024.586,43	26.257.100	29.354.900	29.285.200	29.464.800	29.501.500
<b>20. = Summe ordentliche Aufwendungen</b>	<b>344.243.373,88</b>	<b>350.970.100</b>	<b>383.470.200</b>	<b>391.850.900</b>	<b>401.152.200</b>	<b>409.676.400</b>
<b>21. ordentliches Ergebnis (Summe ordentliche Erträge abzüglich Summe ordentliche Aufwendungen)</b>	<b>932.778,85</b>	<b>-9.326.600</b>	<b>-24.352.100</b>	<b>-23.992.500</b>	<b>-23.856.200</b>	<b>-24.643.300</b>
22. außerordentliche Erträge	3.794.899,93	0	0	0	0	0
23. außerordentliche Aufwendungen	3.016.197,60	0	0	0	0	0
<b>24. außerordentliches Ergebnis (außerordentliche Erträge abzüglich außerordentliche Aufwendungen)</b>	<b>778.702,33</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>25. Jahresergebnis (Saldo aus dem ordentlichen und dem außerordentlichen Ergebnis) Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)</b>	<b>1.711.481,18</b>	<b>-9.326.600</b>	<b>-24.352.100</b>	<b>-23.992.500</b>	<b>-23.856.200</b>	<b>-24.643.300</b>
26. Summe der Jahresfehlbeträge aus Vorjahren gem. § 2 Abs. 6 KomHKVO	0,00	0	0	0	0	0

# Landkreis Peine

<b>Budgetinformationen</b>		<b>Budgetverantwortlich</b>
Gesamtbudget	0 Gesamtbudget	Herr Landrat Heiß

## Finanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen		Rechnungsergebnis	Ansatz	Ansatz	Ansatz der mittelfristigen Finanzplanung		
		2022	2023	2024	2025	2026	2027
		- Euro -					
1		2	3	4	5	6	7
	<b>Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>						
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	1.683.187,69	823.500	35.200	35.200	35.200	35.200
2.	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	218.478.262,80	229.170.900	233.862.900	240.483.400	247.597.100	253.082.500
3.	sonstige Transfereinzahlungen	8.268.497,02	10.079.900	9.720.600	9.959.300	10.208.300	10.467.200
4.	öffentlich-rechtliche Entgelte	6.634.285,42	6.352.900	7.045.800	7.047.500	7.049.200	7.051.100
5.	privatrechtliche Entgelte	12.712.027,89	11.744.900	12.045.000	12.055.500	12.062.600	12.062.600
6.	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	85.433.928,72	73.320.700	86.332.700	88.156.300	90.156.300	91.970.300
7.	Zinsen und ähnliche Einzahlungen	976.170,44	1.206.200	1.306.200	1.306.200	1.306.200	1.306.200
8.	Einzahlungen aus der Veräußerung geringwertiger Vermögensgegenstände	403.842,05	341.600	364.400	364.300	364.300	364.300
9.	sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	3.173.581,28	2.937.900	2.918.300	2.919.300	2.920.400	2.921.500
<b>10.</b>	<b>= Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>337.763.783,31</b>	<b>335.978.500</b>	<b>353.631.100</b>	<b>362.327.000</b>	<b>371.699.600</b>	<b>379.260.900</b>
	<b>Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>						
11.	Personalauszahlungen	57.449.743,78	65.132.100	70.176.300	71.561.300	72.991.000	74.450.300
12.	Versorgungsauszahlungen	458.136,27	384.500	418.800	426.900	435.100	443.300
13.	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und den Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände	30.404.075,40	35.390.400	34.405.800	34.351.700	34.123.300	29.490.800
14.	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	2.227.441,61	2.680.600	3.252.400	4.386.900	5.876.600	6.454.800
15.	Transferauszahlungen	203.876.510,82	212.130.600	234.625.600	240.438.200	246.507.800	253.178.400
16.	sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	25.995.818,67	26.257.100	29.351.400	29.281.700	29.461.300	29.498.000
<b>17.</b>	<b>= Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>320.411.726,55</b>	<b>341.975.300</b>	<b>372.230.300</b>	<b>380.446.700</b>	<b>389.395.100</b>	<b>393.515.600</b>
<b>18.</b>	<b>Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Summe der Einzahlungen abzüglich Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit)</b>	<b>17.352.056,76</b>	<b>-5.996.800</b>	<b>-18.599.200</b>	<b>-18.119.700</b>	<b>-17.695.500</b>	<b>-14.254.700</b>
	<b>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>						
19.	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	4.178.676,50	3.047.200	4.160.600	3.830.100	1.300.100	530.100
20.	Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0
21.	Veräußerung von Sachvermögen	55.044,90	0	0	0	0	0
22.	Veräußerung von Finanzvermögensanlagen	0,00	0	0	0	0	0
23.	sonstige Investitionstätigkeit	179.146,06	900	200	200	0	0
<b>24.</b>	<b>= Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit</b>	<b>4.412.867,46</b>	<b>3.048.100</b>	<b>4.160.800</b>	<b>3.830.300</b>	<b>1.300.100</b>	<b>530.100</b>
	<b>Auszahlungen für Investitionstätigkeit</b>						
25.	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	164.310,74	515.000	515.000	515.000	515.000	0
26.	Baumaßnahmen	4.086.154,14	7.544.000	18.965.000	22.267.000	7.992.000	2.550.000
27.	Erwerb von beweglichem Sachvermögen	1.971.077,57	9.948.900	4.893.200	10.316.300	2.434.300	1.901.300

# Landkreis Peine

## Budgetinformationen

Gesamtbudget

0 Gesamtbudget

## Budgetverantwortlich

Herr Landrat Heiß

Einzahlungen und Auszahlungen		Rechnungsergebnis	Ansatz	Ansatz	Ansatz der mittelfristigen Finanzplanung		
		2022	2023	2024	2025	2026	2027
1		2	3	4	5	6	7
- Euro -							
28.	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	-13.260,26	0	0	0	0	0
29.	Aktivierbare Zuwendungen	2.764.860,60	10.968.300	7.769.500	3.672.100	3.116.600	3.164.700
30.	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0
<b>31.</b>	<b>= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>8.973.142,79</b>	<b>28.976.200</b>	<b>32.142.700</b>	<b>36.770.400</b>	<b>14.057.900</b>	<b>7.616.000</b>
<b>32.</b>	<b>= Saldo aus Investitionstätigkeit (Summe Einzahlungen abzüglich Summe Auszahlungen für Investitionstätigkeit)</b>	<b>-4.560.275,33</b>	<b>-25.928.100</b>	<b>-27.981.900</b>	<b>-32.940.100</b>	<b>-12.757.800</b>	<b>-7.085.900</b>
<b>33.</b>	<b>= Finanzierungsmittel-Überschuss / -Fehlbetrag (Summen Zeile 18 und 32)</b>	<b>12.791.781,43</b>	<b>-31.924.900</b>	<b>-46.581.100</b>	<b>-51.059.800</b>	<b>-30.453.300</b>	<b>-21.340.600</b>
	<b>Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>						
34.	Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	5.700.000,00	25.928.100	27.981.900	32.940.100	12.757.800	7.085.900
35.	Auszahlungen; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	7.021.145,30	7.897.200	8.017.500	9.052.400	10.690.100	11.191.900
<b>36.</b>	<b>= Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Zeile 34 und 35)</b>	<b>-1.321.145,30</b>	<b>18.030.900</b>	<b>19.964.400</b>	<b>23.887.700</b>	<b>2.067.700</b>	<b>-4.106.000</b>
<b>37.</b>	<b>Finanzmittelveränderung (Summe der Zeilen 33 und 36)</b>	<b>11.470.636,13</b>	<b>-13.894.000</b>	<b>-26.616.700</b>	<b>-27.172.100</b>	<b>-28.385.600</b>	<b>-25.446.600</b>

**Anlage 9a****ENTWURF  
Haushaltssatzung**

Haushaltssatzung des Landkreises Peine für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Kreistag des Landkreises Peine in der Sitzung am 20.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	359.118.100,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	383.470.200,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	353.631.100,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	372.230.300,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.160.800,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	32.142.700,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	27.981.900,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	8.017.500,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	385.773.800,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	412.390.500,00 Euro

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 27.981.900,00 Euro festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 13.630.000,00 Euro festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 45.000.000,00 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Der Hebesatz für die Kreisumlage wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 58,1 v.H. der Umlagegrundlagen nach dem Niedersächsischen Finanzausgleichsgesetz (NFAG) festgesetzt.

**§ 6**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten nach § 117 Abs. 1 S.2 NKomVG bis zur Höhe von 100.000,00 € im Einzelfall als unerheblich. Hierüber entscheidet der Landrat.

**§ 7**

Investitionen gelten nach § 12 KomHKVO als unerheblich, wenn Sie unterhalb einer Wertgrenze von 1.000.000,00 € liegen.

Peine, 20. Dezember 2023

**Landkreis Peine**

**Heiß  
Landrat**



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlagennummer: <b>2023/172</b>
Federführend: Fachdienst Finanzen	Status: öffentlich
	Datum: 13.12.2023

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	18.12.2023	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	20.12.2023	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
<b>Relevanz</b>			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

## Haushaltssicherungskonzept 2024

### Beschlussvorschlag:

1. Den Empfehlungen der Verwaltung hinsichtlich der vorgeschlagenen Haushaltssicherungsmaßnahmen wird gefolgt. Die zur Umsetzung empfohlenen Maßnahmen werden in das Haushaltssicherungskonzept 2024 aufgenommen.
2. Das Haushaltssicherungskonzept 2024 wird in der Fassung, wie es dem Original der Niederschrift über die Sitzung des Kreistages vom 20.12.2023 als Anlage beigefügt ist, beschlossen.

### Sachdarstellung

#### Inhaltsbeschreibung:

Der Landkreis Peine ist für das Jahr 2024 gemäß § 110 Abs. 8 NKomVG verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen.

Seit Ende September 2023 hat die Verwaltung alle nicht auf Gesetz beruhenden Leistungen (freiwillige Leistungen) aus ihrer Sicht kritisch auf ihre Erforderlichkeit hin überprüft. Daneben wurde bei pflichtigen Verwaltungsaufgaben geprüft, ob die derzeitige Quantität und Qualität der Aufgabenwahrnehmung notwendig ist. Darüber hinaus wurden auch die Möglichkeiten der Ertragsverbesserung untersucht. Letztendlich wurden auch die investiven Haushaltsansätze noch einmal kritisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft und ggfs. gestrichen oder in die Folgejahre verschoben.

Das Ergebnis der beschriebenen Überprüfungen wurde in einem Verwaltungsvorschlag in Form einer Liste von 154 Einzelmaßnahmen zusammengefasst und zur Beschlussempfehlung in die Fachausschüsse gegeben. Allerdings zeigte sich bereits in den ersten Ausschuss-Sitzungen, dass hierzu erheblicher Beratungsbedarf in der Politik besteht. Infolgedessen hat keiner der Fachausschüsse dem Kreistag die Aufnahme der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Aufnahme in das Haushaltssicherungskonzept empfohlen.

Dennoch erfolgten Beratungen sowohl in den Fachausschüssen als auch in den anschließenden Haushaltsberatungen in den Fraktionen, sodass der Verwaltungsentwurf (**Anlage 1**) nunmehr mit dem Vorschlag, diesem zu folgen und die zur Umsetzung empfohlenen Maßnahmen in das Haushaltssicherungskonzept aufzunehmen, erneut in die Politik gegeben wird.

Hierzu muss erwähnt werden, dass die Verwaltung für die möglichen Einsparmaßnahmen „Verzicht auf die weitere Planung einer Wohnungsbaugesellschaft“ sowie „Verkauf der Immobilie am Eixer See“ bisher keinen Vorschlag formuliert hatte. Dieses wurde mittlerweile nachgeholt, sodass jede einzelne der Maßnahmen entweder zur Umsetzung „empfohlen“ oder „nicht empfohlen“ gekennzeichnet ist. Die Maßnahmen „Senkung von Standards im Prozessmanagement sowie bei Datenschutz, IT-Sicherheit und Compliance“ werden –im Gegensatz zur Vorlage im AGVF– nicht mehr zur Umsetzung empfohlen.

Sollte dem Verwaltungsvorschlag nicht komplett gefolgt werden, so sind die diesbezüglich beschlossenen Änderungen in der Sitzungsniederschrift zu dokumentieren. Auf dieser Basis erfolgt dann eine neue tabellarische Zusammenfassung der zur Umsetzung beschlossenen Maßnahmen, die dem Haushaltssicherungskonzept (**Anlage 2**) dann im Anhang beigefügt wird.

Die Anmerkungen der Gruppe dieBasis/Reimers zu einzelnen Punkten des Haushaltssicherungskonzeptes, die hier am 11.12.2023 eingegangen sind, sind in der **Anlage 3** beigefügt.

#### **Ziele / Wirkungen:**

Das Haushaltssicherungskonzept dient der Umsetzung der normierten Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Es ist spätestens mit der Haushaltssatzung zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde mit dieser zusammen vorzulegen.

#### **Ressourceneinsatz:**

Durch den Beschluss können die Fehlbeträge der Jahre 2024 bis 2027 minimiert werden (genaue Höhe erst nach Beschluss feststellbar).

#### **Schlussfolgerung:**

Erst mit Vorlage eines hinreichenden Haushaltssicherungskonzeptes bei der Kommunalaufsicht liegen die Grundlagen vor, um im Rahmen der Entscheidung über die genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung (insbesondere Kreditgenehmigung und Genehmigung der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen) mindestens eine geordnete Haushaltswirtschaft feststellen zu können. Daher ist ein solches zu beschließen und nach derzeitigem Planungsstand in den kommenden Jahren fortzuschreiben.

#### **Anlagen**

- Anlage 1 – Vorschläge der Verwaltung HSK gesamt (Empfehlung: im Format A3 ausdrucken)
- Anlage 2 – Entwurf Haushaltssicherungskonzept 2024
- Anlage 3 – Anmerkungen Gruppe dieBasis/Reimers

**Haushaltssicherungskonzept 2024 - 2027**

Übersicht die vorgesehenen Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzepts und ihre Auswirkung auf das Gesamtergebnis  
Vorschlag der Verwaltung

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	Veranschlagung im Haushaltsplan (Produktsachkonto)		möglicher Umsetzungszeitpunkt	Umsetzung durch Verwaltung empfohlen / nicht empfohlen	Bezugsgröße (ursprünglicher Haushaltsansatz)	Finanzielle Auswirkungen der Konsolidierungsmaßnahme					weitere Erläuterungen; <b>Empfehlung der Verwaltung</b>
		Produkt	Sachkonto				Jahr	- EUR-	Haushaltsjahr 2024	Fi-Planjahr 2025	Fi-Planjahr 2026	
1	2	3		4	5	6	7	8	9	10	11	12
<b>I. Erträge/Einzahlungen</b>												
Allgemeine Finanzierungsmittel												
1.	Erhöhung Kreisumlage	61110000	3182100	2024	nicht empfohlen							siehe Vorlage zum Gesamthaushalt / Kreisumlage
Fachdienst Schule Kultur und Sport												
2.	Benutzungs- und Gebührensatzung Kreisbüchereien - Erhöhung Benutzungsgebühren	24302000 - 24302600	3321150	2024	empfohlen	10.400	8.800	8.800	8.800	8.800	35.200	<b>Die Verwaltung empfiehlt die sofortige Erhöhung der Benutzungsgebühren von derzeit 10 € auf 12 € pro Jahr.</b> Anschließend soll in regelmäßigen Abständen eine Erhöhung der Gebühren erfolgen.
3.	Kreisbücherei Hohenhameln - Vereinbarung mit Gemeinde Hohenhameln für Grundschule Erhöhung der Kostenerstattung	24302200	3482110	Nach Anpassung der Vereinbarung 2024	empfohlen	11.000	3.000	3.000	3.000	3.000	12.000	Aufgrund der Lagen der Kreisbücherei Hohenhameln und der Grundschule Hohenhameln werden in der Grundschule zusätzlich Medien der Kreisbücherei vorgehalten (Art Zweigstelle). Zudem wird Personal hierfür vorgehalten. Bisher werden lediglich die Personalkosten erstattet. Es entstehen aber auch Sachkosten. <b>Die Verwaltung schlägt vor, den Betrag der Kostenerstattung um diese zu erhöhen.</b>
Kreisvolkshochschule												
4.	Erhöhung Teilnahmentgelte	27011	3461400	2024	empfohlen	240.000	30.000	30.000	30.000	30.000	120.000	<b>Die Verwaltung empfiehlt im Zuge der aufgrund des § 2 b UStG ohnehin notwendigen Anpassung der Entgeltordnung aus dem Jahr 2012 eine Erhöhung der Entgelte vorzunehmen.</b>
Fachdienst Jugendamt												
5.	Satzung zur Förderung der Kindertagespflege - Erhöhung Kostenbeitrag	36101000	3211000	2025	empfohlen	540.000	0	27.000	27.000	27.000	81.000	Die Satzung zur Förderung der Kindertagespflege wurde 2019 das letzte Mal angepasst. <b>Die Verwaltung empfiehlt eine erneute Anpassung unter Erhöhung des Kostenbeitrages pro Betreuungsstunde um 5 %.</b>
6.	Zeltplatz Eitze- Erhöhung Entgelte	36601000	3321160	2025	empfohlen	12.000	0	3.000	3.000	3.000	9.000	Die Entgeltordnung für die Benutzung des Jugendzeltplatzes Eitze wurde seit 20 Jahren nicht geändert. <b>Die Verwaltung empfiehlt eine Anpassung der Entgeltordnung unter Erhöhung des Entgelts um 25 %.</b>
<b>Gesamt</b>							<b>41.800</b>	<b>71.800</b>	<b>71.800</b>	<b>71.800</b>	<b>257.200</b>	

II. Aufwendungen/Auszahlungen												
Fachdienst Bauordnung, Raumordnung												
7.	Umsetzung des Eingreifkonzepts "Umgang mit Schottergärten" mit weniger Personal / Reduzierung um eine Stelle	52101000	40 und 41	2024	empfohlen	1.563.900	66.500	67.900	69.200	70.500	274.100	Mit Vorlage 2023/057 wurde die Verwaltung mit der Umsetzung des Eingreifkonzepts "Umgang mit Schottergärten" beauftragt. Gleichzeitig wurden dem Fachdienst Bauordnung, Raumordnung hiermit zwei zusätzliche Stellen im Stellenplan 2024 zugesichert. <b>Die Verwaltung schlägt vor, nur eine Stelle in den Stellenplan 2024 aufzunehmen.</b> Hiermit könnte der politische Auftrag zur Ahndung von Schottergärten immerhin in reduzierten Ausmaß erfüllt werden. Bei Wegfall beider Stellen würde die Bauaufsicht weiterhin nur einzelfallabhängig und aufgrund eingehender Hinweise oder eigener Erkenntnisse in diesem Bereich tätig werden. Sollte dem Vorschlag gefolgt werden, so sollte nur die Verwaltungsstelle nach A 10 beibehalten werden, da diese neben der Durchführung von nachfolgenden Widerspruchsverfahren ebenfalls vorangehende Verwaltungsverfahren gleichermaßen bearbeiten kann. Dies wäre bei der EG 9a nicht möglich. Nachfolgende Widerspruchs- / Klageverfahren müssten von anderen Stellen bearbeitet werden, was zusätzliche Kapazitäten bindet.
8.	Gründung einer Wohnungsbaugesellschaft - Verzicht auf weitere Planung	11151000	4431350	2024	empfohlen	25.000	25.000				25.000	Im Jahr 2022 wurde die Verwaltung beauftragt, eine externe Unternehmensberatung mit der Erarbeitung eines Konzeptes zur Gründung einer Wohnungsbaugesellschaft heranzuziehen. Die Grundlage bildet ein aktuelles Wohnraumversorgungskonzept, das derzeit durch das unabhängige Beratungs- und Forschungsinstitut für Stadt-, Regional- und Wohnungsforschung GEWOS erstellt wird. Für die Umsetzung der weiteren Planungen wurden für das Jahr 2024 zunächst Mittel in Höhe von 50.000 € veranschlagt und in der 1. Kürzungsrunde der Verwaltungsführung auf 25.000 € reduziert, da der damalige Ansatz nach fachlicher Einschätzung als zu hoch angesehen wurde. Im Rahmen der Haushaltssicherung stellt sich die Frage, ob an diesem Auftrag und für den Landkreis freiwilligen Aufgabe festgehalten werden soll. <b>Die Verwaltung empfiehlt, auf die weitere Planung zu verzichten.</b>
Fachdienst Immobilienwirtschaftsbetrieb												
9.	Beibehaltung der Temperaturstandards in Hallenbädern (Wasser 26°C, Luft 27°C)	42491000	42415xxx	sofort	empfohlen	z.Zt. nicht monetär bezifferbar					Aufgrund der Energiekrise sind die Temperaturen in den Hallenbädern derzeit auf 26°C (Wasser) bzw. 27°C Luft abgesenkt. <b>Es wird empfohlen, dieses Temperaturniveau auf Dauer beizubehalten</b> , da sich so gegenüber den geforderten ehemaligen Werten (Wasser 28°C, Luft 29°C) ca. 20-25 % Energiekosten einsparen lassen.	
10.	Verkauf des Gastronomiegebäudes Eixer See und damit erhebliche Einsparungen im Sanierungsbudget	55101000	diverse	sofort	empfohlen	119.400	119.400	119.400	119.400	119.400	477.600	Beim Gastronomiegebäude am Eixer See handelt es sich um eine Immobilie des Landkreises. Hier sind in den nächsten Jahren, beginnend mit "sofort", neben den laufenden Unterhaltungsmaßnahmen viele Sanierungsmaßnahmen erforderlich. Von Kleinreparaturen bis zu einer kompletten Installation der Elektrik. Dabei sind Kosten von mind. 300.000€ zu erwarten. Zudem wünscht der aktuelle Betreiber häufig Veränderungen investiver Natur. Mit steigenden Kosten ist auch hier zu rechnen. Beim Verkauf der Immobilie würden diese Kosten entfallen. Zudem könnte ggf. ein Ertrag beim Verkauf (je nach Verkaufspreis) generiert werden. Um sicherzustellen, dass das Gebäude weiterhin im Sinne des Landkreises genutzt wird und zwar auch für den Fall, dass der Käufer wieder verkauft, gibt es verschiedene Möglichkeiten, die vertraglich vereinbart werden könnten. Mittlerweile liegt hat der derzeitige Betreiber sein Interesse am Kauf der Immobilie signalisiert. <b>Die Verwaltung empfiehlt daher, die vorgeschlagene Maßnahme umzusetzen.</b>

Fachdienst Zentrale Vergabestelle												
11.	Vergabestelle - Verzicht auf die Veröffentlichung von Bekanntmachungen in Tageszeitungen	11129000	4431290	sofort	empfohlen	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	140.000	In Zeiten, in denen durch den Gesetzgeber mehr und mehr die Pflicht zur Durchführung von Vergabeverfahren per eVergabe gefordert wird, was zur Konsequenz hat, dass auch potentielle Bieter sich mit diesem Verfahren auseinander setzen, lässt vermuten, dass diese ihre Informationen über mögliche Ausschreibungen auch nicht mehr über die Printmedien beziehen. <b>Die Verwaltung empfiehlt daher, zukünftig auf die Veröffentlichung von Bekanntmachungen in Tageszeitungen zu verzichten.</b>
Klimaschutzagentur als Produkt der Dezernatsleitung II												
12.	Klimaschutzagentur - Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen - Gestaffelte pauschale Kürzung des Budgets ab 2026	56104000	4291000	2026	empfohlen	110.000	0	0	20.000	30.000	50.000	Die Klimaschutzagentur befindet sich nach wie vor im Aufbau. Daher wird angenommen, dass die Mittel in den nächsten beiden Jahren wie veranschlagt benötigt werden. Zum jetzigen Zeitpunkt scheint eine Reduzierung des Budgets ab 2026 nach Einschätzung der Klimaschutzagentur realisierbar. <b>Diese Umsetzung der pauschalen Kürzung der Mittel ab 2026 wird daher empfohlen.</b>
Fachdienst Umwelt												
13.	Zuschüsse zum Erhalt von Naturdenkmälern werden nicht mehr gewährt	55401000	4318240	2024	empfohlen	8.900	8.900	8.900	8.900	8.900	35.600	Im Landkreis Peine gibt es über 50 Naturdenkmale. Bis 2010 waren der Landkreis in der Pflicht, diese zu unterhalten. Diese Pflicht ist mittlerweile auf die Eigentümer übertragen worden. Insbesondere bei großen alten Bäumen können die Unterhaltungsmaßnahmen zur Verkehrssicherung für den Eigentümer sehr kostspielig werden. Auf Antrag werden daher zurzeit bei sehr aufwendigen Erhaltungsmaßnahmen freiwillige Zuschüsse gewährt, um den Erhalt des Naturdenkmals zu sichern. Eine Sicherung oder eine Verspannung mit Seilen zum Erhalt eines Baums ist teuer. Dies begründet die Höhe des Ansatzes. Ob der Haushaltsansatz ausgeschöpft wird, hängt davon ab, ob Anträge für einen Zuschuss bei der Unteren Naturschutzbehörde eingehen. Es ist festzustellen, dass in der Vergangenheit keine oder nur sehr geringe Zuschüsse beantragt bzw. gewährt wurden. <b>Da es sich zudem um eine freiwillige Leistung des Landkreises handelt, empfiehlt die Verwaltung die Streichung des Zuschusses.</b>
14.	Zuschuss für Grünlandprogramm - in Zeiten der Haushaltssicherung keine neuen Verträge abschließen	55401000	4318260	2024	empfohlen	9.300	3.700	3.700	3.700	3.700	14.800	Das Grünlandprogramm hat die Förderung der Biotop- und Artenvielfalt zum Ziel. Diese wird im "Niedersächsischen Weg" als großes Ziel der Landesregierung festgeschrieben. Dieser Zuschuss ist eine niederschwellige und sehr effektive Maßnahme um das Landesziel der Förderung der Entwicklung der Artenvielfalt umzusetzen. Zurzeit gibt es 23 laufenden Verträge. Die Flächen werden teilweise schon lange Zeit (ab 1991) nach den Vorgaben des Grünlandprogramms bewirtschaftet. <b>Im Zuge der Haushaltssicherung empfiehlt die Verwaltung, bis auf weiteres keine neuen Verträge abzuschließen.</b> Von der Umsetzung des darüber hinausgehenden Vorschlags, die bestehenden Verträge zu kündigen, soll zunächst abgesehen werden, da durch die Beendigung der Bewirtschaftung dieses Grünlands im Sinne des Biotop- und Artenschutzes wertvolle Lebensräume verloren gingen. Ein Wiederherstellen wird nicht einfach so möglich sein. Gleiches gilt für die bis heute geleistete Überzeugungsarbeit, die Landwirte für die Bewirtschaftung im Sinne des Grünlandprogramms zu gewinnen..
15.	Einstellen der Fördermöglichkeiten für Jugend- und Umweltprojekte	55401000	4318270	2024	empfohlen	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	80.000	<b>Die Verwaltung empfiehlt das Streichen des Ansatzes,</b> da der Zuschuss zur Projektförderung "Jugend und Umwelt" den vergangenen Jahren, trotz direkter "Werbung" bei den Vereinen und Umweltverbänden nicht abgerufen wurde..
16.	Austritt aus der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	55401000	4429600	2025	empfohlen	4.800	0	100	100	100	100	<b>Die Verwaltung empfiehlt die Kündigung der Mitgliedschaft in der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, da von hier in dieser kein Mehrwert erkannt wird.</b> Diese muss bis zum 30.09.2024 erfolgen, damit der Austritt ab 2025 wirksam wird.

17.	keine Erhöhung Mitgliedsbeitrag bzw. Bezuschussung Niedersächsisches Wasserzentrum (NWZ) ab 2024	56101000	4429600	2024	nicht empfohlen	3.800	2.200	2.200	2.200	2.200	8.800	Bis zum altersbedingten Ausscheiden eines Mitarbeiters im Jahr 2023 hat der Landkreis Peine die Geschäftsführung des Vereins NWZ neben einem Mitgliedsbeitrag mit einem Stellenanteil von 10% unterstützt. Da die Geschäftsführung des Vereins aufgrund der Umsetzung des § 2 b UStG ab 2024 nicht mehr beim Landkreis Peine angesiedelt bleiben soll, wurde vom NWZ in Erwägung gezogen, dass der Landkreis zur weiteren Unterstützung der Vereinsarbeit, seinen jährliche Mitgliedsbeitrag von 300€/p.a. zu erhöhen. Eine schriftlicher Antrag des NWZ beim Landrat ist angekündigt, liegt aber noch nicht vor. Da die Verwaltung der Zusammenarbeit mit dem NWZ sehr positiv gegenübersteht, wurde die hierfür erforderliche Ansatzerhöhung zum 01.01.2024 in der Planung bereits berücksichtigt. Die Verwaltung schlägt vor, diesen Ansatz beizubehalten, um diesen nach Vorlage des Antrages für eine Erhöhung der Bezuschussung nutzen zu können. <b>Es wird daher empfohlen, der vorgeschlagenen Einsparmöglichkeit nicht zu folgen.</b>
-----	---	----------	---------	------	-----------------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	---

Fachdienst EDV												
18.	EDV - Sachkosten GIS - Verzicht auf Umsetzung/Verschiebung von Projekten	11160000	4271300	2024	empfohlen	14.200	3.000	0	0	0	3.000	<b>Die Verwaltung empfiehlt, den Ansatz im Jahr 2024 um 3.000 € zu reduzieren.</b> Die Einsparung kann in vertretbarem Maße durch den Verzicht auf die Durchführung von Projekten bzw. durch deren Verschiebung auf spätere Jahre erreicht werden. Die Ansätze ab 2025 bleiben zunächst bestehen und geraten im Rahmen der Haushaltsplanung 2025 erneut auf den Prüfstand.
19.	EDV - Anschaffung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen - Senkung von Standards bei der Beschaffung	11160000	4222100	2024	empfohlen	733.500	73.000	73.000	67.000	67.000	280.000	Bei den Planungen wurde, wie bisher üblich, davon ausgegangen, dass die Arbeitsplatzhardware nach fünf Jahren ersetzt wird. Durch Senkung dieses Standards (Hardware bleibt länger als fünf Jahre in Betrieb) sind Einsparungen möglich. <b>Die Verwaltung empfiehlt die Umsetzung mit einer einhegehenden Reduzierung des Ansatzes um 10 %.</b>
20.	EDV - Erwerb geringwertiger Softwarelizenzen bis 1.000 €- Pauschale Kürzung um 10 %	11160000	4222700	2024	empfohlen	829.700	82.000	136.000	76.000	76.000	370.000	Es wird als grundsätzlich möglich erachtet, Einsparungen bei diversen Softwarebeschaffungen zu erzielen. <b>Die Verwaltung empfiehlt daher, den Ansatz um 10 % zu kürzen.</b>
21.	EDV - Mieten und Pachten - Pauschale Kürzung um 10 %	11160000	4231000	2024	empfohlen	90.900	9.000	9.000	9.000	9.000	36.000	Es wird als grundsätzlich möglich erachtet, Einsparungen bei diversen zu leistenden Mietzahlungen zu erzielen. <b>Die Verwaltung empfiehlt daher, den Ansatz um 10 % zu kürzen.</b>
22.	EDV - Aus- und Fortbildung - Verschiebung von geplanten Projekten und die damit verbundenen Fortbildungen	11160000	4213000	2024	empfohlen	35.000	7.000	0	0	0	7.000	<b>Die Verwaltung empfiehlt, den Ansatz im Jahr 2024 um 7.000 € zu reduzieren.</b> Die Einsparung kann in vertretbarem Maße durch Verschiebung von Projekten und damit verbundenen Fortbildungen auf spätere Jahre erreicht werden. Die Ansätze ab 2025 bleiben zunächst bestehen und geraten im Rahmen der Haushaltsplanung 2025 erneut auf den Prüfstand.
23.	EDV - Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen - Verschiebung von geplanten Projekten	11160000	4291000	2024	empfohlen	991.600	50.000	0	0	0	50.000	<b>Die Verwaltung empfiehlt, den Ansatz im Jahr 2024 um 50.000 € zu reduzieren.</b> Die Einsparung kann auch hier in vertretbarem Maße durch Verschiebung von Projekten auf spätere Jahre erreicht werden. Die Ansätze ab 2025 bleiben zunächst bestehen und geraten im Rahmen der Haushaltsplanung 2025 erneut auf den Prüfstand.
Fachdienst Personal & Service												
24.	Streichung Zuschuss für Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.	11163000	4318110	2024	nicht empfohlen	1.100	1.100	1.100	1.100	1.100	4.400	<b>Die Streichung des Zuschusses wird aufgrund der Bedeutung der Arbeit des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. durch die Verwaltung nicht vorgeschlagen.</b>
25.	Wegfall des klassischen Sitzungsdienstes / Wegfall 0,38 Stelle im Stellenplan	11163000	4011000	2024	empfohlen	19.000	19.000	19.000	19.000	19.000	76.000	Trotz Vakanz auf der im Fachdienst Personal und Service angesiedelten Stelle konnte der Sitzungsdienst im vergangenen Jahr durch die Fachdienste/Referate durchgehend sichergestellt werden. <b>Daher empfiehlt die Verwaltung den Wegfall des Stellenanteils von 0,38.</b>
26.	Verzicht auf Hinweise zu Stellenausschreibungen in den hiesigen Tageszeitungen	diverse	4431	2024	empfohlen	Einsparpotential z.Zt. nicht genau bezifferbar und auch schlecht zu verorten, da aus Geschäftsaufwand der verschiedenen Produkte bezahlt, pro veröffentlichtem Hinweis in der Wochenendausgabe der hiesigen zwei Tageszeitungen ca. 8.000 € pro Wochenende					Derzeit erscheint in den Wochenendausgaben der hiesigen beiden Tageszeitungen in der Regel ein Hinweis auf die Stellenausschreibungen des Landkreises. Es wird angenommen, dass die Zielgruppe heutzutage in den wenigsten Fällen die Printmedien nutzt, um sich über freie Stellen beim Landkreis Peine zu informieren. Nachfragen des Fachdienstes Personal und Service bei Bewerbern bestätigen diese Annahme. <b>Die Verwaltung schlägt daher vor, ab sofort auf die Veröffentlichung in den Tageszeitungen zu verzichten.</b>	

Fachdienst Finanzen / Allgemeine Finanzierungsmittel												
27.	Zuschuss BBg - Beteiligung beenden / keine Zuschusszahlung	11130000	4315500	2024	nicht empfohlen	400.000	400.000	400.000	400.000	400.000	1.600.000	Sowohl die 100%ige Tochter BBg mbH als auch die wito gmbh, an der der Landkreis mit 51 % Mehrheitsgeellschafter ist, sind auf die Zuschusszahlungen des Landkreises angewiesen. Die Geschäftsführung BBg mbH hat sogar eine Zuschusserhöhung um 100.000 € beantragt, um die Funktionsfähigkeit des Unternehmens zukünftig sicherstellen zu können. <b>Die Verwaltung des Landkreises ist von der Aufgabenerfüllung beider Gesellschaften überzeugt und schlägt daher keine kurzfristige Kürzung der Zuschüsse oder gar eine Auflösung der Unternehmen als Haushaltssicherungsmaßnahme vor.</b>
28.	Zuschuss an die Wito GmbH - Beteiligung beenden / keine Zuschusszahlung	57110000	4318370	2024	nicht empfohlen	1.108.900	1.108.900	1.129.900	1.151.300	1.173.100	4.563.200	
29.	Klinikum Peine gGmbH - Beteiligung beenden / keine Zahlung von Verlustausgleich	41101000	4315000	2024	nicht empfohlen	10.700.000	10.700.000	8.600.000	6.800.000	6.000.000	32.100.000	Bei der eingeplanten möglichen Verlustausgleichszahlung an die Klinikum Peine gGmbH handelt es sich nicht um eine kommunale Aufgabe und somit um eine freiwillige Leistung. Grundsätzlich sind der Bund und die Krankenkassen für die Finanzierung des laufenden Betriebs der Krankenhäuser verantwortlich. Diese kommen ihren Verpflichtungen, ebenso wie das Land, derzeit nicht in ausreichender Weise nach. Der Krankenhaus-Planungsausschuss des Landes hat vor kurzem das Klinikum Peine in die Prioritäten-Liste aufgenommen und somit die Notwendigkeit eines Klinikums in Peine anerkannt, allerdings liegt der Zeitplan bis zur möglichen Inbetriebnahme bei sieben bis acht Jahren. Für den Haushalt des Landkreises Peine bedeutet das, dass dieser, nach derzeitiger „Krankenhausfinanzierungssystematik“ und der hierauf beruhenden Wirtschaftsplanung des Klinikums bis zur Fertigstellung Neubaus mit den einzuplanenden Beträgen für etwaige Verlustausgleiche „vorbelastet“ ist. Ohne die Zusicherung dieser Verlustausgleichszahlungen müsste man das Klinikum sofort schließen. Wie beschrieben handelt es sich hierbei nicht um eine kommunale Aufgabe. Aus Sicht des Landkreises kann es jedoch nicht sein, dass das Land auf der einen Seite ein Klinikum in Peine als notwendig anerkennt, auf der anderen Seite aber gemeinsam mit dem Bund seinen Finanzierungsverpflichtungen hierfür nicht nachkommt und den Landkreis Peine somit, zumindest was den für den Erhalt des Klinikums eingeplanten Betrag angeht, in die Pflicht zur Haushaltssicherung „zwingt“. <b>Die Verwaltung schlägt daher vor, den Betrag weiterhin einzuplanen und somit das Klinikum in Peine zu erhalten.</b>
30.	Zuschuss für Allianz für die Region GmbH; Regionalmarketing, Beteiligung beenden; Finanzierungsvereinbarung kündigen	57110000	4317100	2025	nicht empfohlen	90.000	0	90.000	90.000	90.000	270.000	Die Allianz für die Region GmbH ist der regionale Zusammenschluss von Partnern aus Wirtschaft, Wissenschaft, Politik, Verwaltung, Wirtschaftsverbänden und Gewerkschaften. Gegenstand des Unternehmens sind Projektmanagement und -umsetzung, Marketing sowie Forschung und Wissensmanagement für die Region, die aus den Städten Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg und den Landkreisen Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine und Wolfenbüttel gebildet wird. Durch die Mitgliedschaft bringt sich der Landkreis Peine in die Region ein, was als "Einzelspieler" wohl kaum gelingender würde. Er partizipiert an der Vielzahl der Projekte. <b>Die Verwaltung empfiehlt daher, die Mitgliedschaft/Beteiligung nicht zu beenden.</b>
Fachdienst Kreiskasse												
31.	Kündigung Girokonto bei der Postbank	11132000	4431450	2024	empfohlen	35.000	800	800	800	800	3.200	Das Girokonto bei der Postbank wurde vor vielen Jahren eröffnet, da von dort die taggenaue Gutschrift des Zahlbetrages beim Zahlungsempfänger garantiert wurde und somit eine bessere Liquiditätsplanung erfolgen konnte. Dieses ist jedoch mittlerweile bei allen Banken Standard, <b>sodass durch die Verwaltung empfohlen wird, dass Girokonto bei der Postbank zu kündigen.</b> Der Zahlungsverkehr kann über die zwei verbleibenden Girokonten bei der Sparkasse und der Volksbank abgewickelt werden.

Fachdienst Ordnungswesen												
32.	Einstellung der Zuschüsse an Ortsfeuerwehren für Jubiläen und Wettkämpfe	12610100	4318280	2024	nicht empfohlen	13.200	13.200	13.200	4.200	3.400	34.000	Die Einstellung des Zuschusses hätte zur Folge, dass der Landrat bzw. der politische Vertreter bei entsprechenden Veranstaltungen kein Geldgeschenk mehr übergibt. <b>Aufgrund der Bedeutung des Ehrenamtes schlägt die Verwaltung vor, diesen nicht zu streichen.</b>
33.	keine Beschaffung Software Vorbeugender Brandschutz	12610300	4291000	2024	empfohlen	67.700	14.000	0	0	0	14.000	Durch den Verzicht auf die Beschaffung können Schnittstellen-Synergieeffekte mit der Bauordnung nicht genutzt werden. <b>Da die Arbeit aber wie bisher vorgenommen werden kann, empfiehlt die Verwaltung, auf die Beschaffung der Software zu verzichten.</b>
34.	keine Intensivierung Ausbildung KatS-Stabsmitglieder	12810000	4261300	2024	nicht empfohlen	48.000	8.000	8.000	8.000	8.000	32.000	<b>Der Verzicht auf die Intensivierung der Ausbildung der Mitglieder des Katastrophenschutzstabes ist in dieser Zeit nicht vertretbar und wird daher durch die Verwaltung nicht als Haushaltssicherungsmaßnahme empfohlen.</b>
35.	Ausbildungszentrum Rettungsdienst - keine Beschaffung von Mobiliar und keine Anmietung von Räumlichkeiten	12710000	4222100	2024	empfohlen	49.300	5.000	0	0	0	5.000	Durch die Anmietung von Räumlichkeiten und Beschaffung von Mobiliar würde sich eine qualitative Verbesserung der Ausbildungsmöglichkeiten des Rettungsdienstes ergeben. <b>Die Verwaltung schlägt vor, hierauf in Zeiten der Haushaltssicherung zunächst zu verzichten und die veranschlagten Mittel zu streichen.</b>
		12710000	4231000	2024	empfohlen	145.000	18.000	18.000	18.000	18.000	72.000	
36.	KatS - kein Aufbau eines Betriebsfunknetzes	12810000	4222100	2024	empfohlen	70.000	20.000	0	0	0	20.000	Das Betriebsfunknetz wäre eine weitere Redundanz, um mit den Gemeinden / Stadt und KRITIS-Betreibern kommunizieren zu können. <b>Da ein Teil der Maßnahme noch im Jahr 2023 realisiert werden kann und zudem weitere Maßnahmen seitens des Landes Niedersachsen in Vorbereitung sind, schlägt die Verwaltung vor, diese abzuwarten und die veranschlagten Mittel zunächst zu streichen.</b>
37.	keine anwaltl. Begleitung Neuorganisation RettD	12710000	4431230	2025	empfohlen	22.000	0	150.000	0	0	150.000	In der ersten Kürzungsrunde der Verwaltungsführung wurden die veranschlagten Mittel für das Jahr 2024 bereits gestrichen. <b>Die Verwaltung empfiehlt, die für das Jahr 2025 veranschlagten Mittel für eine möglicherweise dann notwendige anwaltliche Begleitung der Neuorganisation Rettungsdienst ebenfalls zu streichen.</b> Zur Zeit lässt sich noch nicht abschätzen, ob diese tatsächlich in diesem Umfang notwendig wird.
38.	keine Beschaffung Vorrat KatS-Stab	12810000	4281000	2024	empfohlen	7.500	7.500	0	0	0	7.500	<b>Als Haushaltssicherungsmaßnahme schlägt die Verwaltung vor, bis auf weiteres auf eine Bevorratung für den KatS-Stab zu verzichten</b> und in einer Krisenlage, wie bisher üblich, bzgl. der Verpflegung zu improvisieren.
Referat Landrat, Kreistag und Öffentlichkeitsarbeit												
39.	offizieller Empfänge des LK zum Freischießen - Wegfall / Reduzierung	11111000	4271680	2024	nicht empfohlen	3.300	3.300	3.300	3.300	3.300	13.200	Die Planansätze in diesem Bereich, die der Außendarstellung des Landkreises dienen, sind seit Jahren unverändert. <b>Die Verwaltung schlägt daher vor, sie in dieser vergleichsweise niedrigen Höhe zu belassen und keine Kürzung vorzunehmen.</b>
40.	Kränze, Preise, Besucherbewirtung - Wegfall / Reduzierung	11111000	4271680	2024	nicht empfohlen	350	350	350	350	350	1.400	
41.	Verfüungsmittel Landrat - Wegfall / Reduzierung	11111000	4429400	2024	nicht empfohlen	4.500	4.500	4.500	4.500	4.500	18.000	
42.	Klausurtagung Leitungskräfte - Wegfall / Reduzierung	11128000	4261300	2024	nicht empfohlen	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	16.000	Die jährlich stattfindende Klausurtagung der Leitungskräfte der Kreisverwaltung wird durchweg positiv und effektiv wahrgenommen, <b>sodass die Verwaltung empfiehlt, die veranschlagten Mittel hierfür in dieser Höhe beizubehalten.</b>
43.	Kündigung Wartungsvertrag DataScan Computersysteme	11128000	4291000	2025	empfohlen	5.000	0	5.000	5.000	5.000	15.000	Die Software DataScan bietet keinen Mehrwert für die Öffentlichkeitsarbeit. <b>Die Verwaltung empfiehlt daher, den Wartungsvertrag zu kündigen und die hierfür jährlich fälligen Wartungskosten ab 2025 einzusparen.</b> Aufgrund der Kpndigungsfrist ist eine Einsparung bereits ab 2024 nicht möglich.
44.	Budget Öffentlichkeitsarbeit - Reduzierung Ansatz	11128000	4271200	2024	empfohlen	15.200	3.200	3.200	3.200	3.200	12.800	<b>Die Verwaltung empfiehlt eine Reduzierung des Ansatzes der Mittel für die Öffentlichkeitsarbeit.</b> Die Einsparung wird durch Reduzierung der Aktivitäten für grundsätzlich möglich erachtet.

Referat Migration und Teilhabe												
45.	Entschädigung für nebenamtlich Tätige - Streichung Ansatz	11152000	4019600	2024	empfohlen	18.700	18.700	19.100	19.500	19.900	77.200	Der bereits seit einigen Jahren zur Verfügung gestellte Ansatz für Aufwandsentschädigungen von Integrationslotsen wurde bisher nicht in Anspruch genommen. <b>Die Verwaltung empfiehlt daher die Streichung der Mittel.</b>
Referat Gleichstellung												
46.	Reduzierung Verwaltungsetat der Gleichstellungsbeauftragten	11126000	4271210	2024	empfohlen	6.400	1.000	1.000	1.000	1.000	4.000	<b>Die Verwaltung empfiehlt eine Reduzierung der Mittel im Veranstaltungsetat der Gleichstellungsbeauftragten.</b> Die Einsparung wird durch Reduzierung der Aktivitäten für grundsätzlich möglich erachtet.
		11127000	4271210	2024	empfohlen	12.600	3.000	3.000	3.000	3.000	12.000	
Referat Digitalisierung und Infrastrukturprodukte												
47.	Prozessmanagement - Senkung von Standards	11151000	4012-4032	2024	nicht empfohlen	74.400	74.400	74.400	74.400	74.400	297.600	<b>Die Verwaltung empfiehlt, den Standard in den zukunftssträchtigen Bereichen Prozessmanagement, Datenschutz, IT-Sicherheit und Compliance beizubehalten und dem Einsparvorschlag nicht zu folgen.</b> Die ursprüngliche Empfehlung beruhte auf einem Kommunikationsfehler in der Verwaltung.
48.	Koordination Datenschutz, Informationssicherheit, Compliance - Senkung von Standards	11151000	4012-4032	2024	nicht empfohlen	37.200	37.200	37.200	37.200	37.200	148.800	
Fachdienst Schule Kultur und Sport												
49.	Kosten für Verpflegung an der Schule Ilseder Hütte den Eltern in Rechnung stellen	22101700	4271540	Zum Schuljahr 2024/2025	nicht empfohlen	30.000	0	30.000	30.000	30.000	90.000	Die Kosten für das gemeinsame Frühstück und die große Obstpause zum Mittagessen werden an der Schule Ilseder Hütte (Förderschule für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung) durch den Landkreis Peine übernommen. Die Schülerinnen und Schüler bereiten die Mahlzeiten zusammen mit einer Lehrkraft vor. Als Hilfe gibt es eine externe Küchenkraft, die unterstützt. Diese Maßnahmen sollen eine soziale Komponente vermitteln und gehören zum dortigen pädagogischen Konzept. <b>Die Verwaltung empfiehlt, hieran festzuhalten und von den Eltern weiterhin keine Kostenerstattung zu fordern.</b> Hier wäre der Aufwand aller Voraussicht nach höher als die dadurch tatsächlich erfolgte Erstattung.
50.	Wegfall Zuschuss Mensaessen	24301000	4318000	2024	empfohlen	190.000	190.000	190.000	190.000	190.000	760.000	Das Essen in den Mensen wird bezuschusst, damit die Kosten für das Mittagessen nicht zu hoch ausfallen. Weiter werden die Kosten für sonstige Bedürftige bis auf 1 € übernommen. <b>Die Verwaltung empfiehlt als Haushaltssicherungsmaßnahme den Wegfall der Zuschussmöglichkeit und damit eine Streichung des Ansatzes.</b> Durch die Streichung entfällt die Abrechnung. Damit werden zusätzlich 0,4 Stellenanteile eingespart (0,15 EG 5, 0,25 EG 9b)
51.	Reduzierung/Streichung Zuschuss Projektförderung Ökogarten	24301000	4318710	2025	nicht empfohlen	103.000	103.000	103.000	103.000	103.000	412.000	Beim Projekt Ökogarten handelt es sich um ein Vorzeigeprojekt des Landkreises. <b>Die Verwaltung empfiehlt daher, den Zuschuss nicht zu streichen bzw. zu kürzen.</b>
52.	Zuschuss an Kreissportbund Kündigung Vertrag zum 31.12.2026	42101000	4318230	2027	nicht empfohlen	150.000	0	0	0	150.000	150.000	Der Vertrag "Pakt für den Sport", in dem u.a. die Teilfinanzierung der Personalkosten des Kreissportbundes (KSB) sowie die Mitfinanzierung der Übungsleiter geregelt sind, ist bis zum 31.12.2026 gültig. Im Vertrag ist festgelegt, dass die Gültigkeit auf unbestimmte Zeit festgelegt werden soll, wenn keine gravierenden Einwände oder aufhebenden Ereignisse dem entgegenstehen. Die Zusammenarbeit mit dem KSB hat sich in der Vergangenheit bewährt. Der KSB nimmt einige Aufgaben wahr (z. B. Hallenbelegungsplanung), die bei Streichung des Zuschusses möglicherweise auf den Landkreis zurückfallen würden. Die Aufgaben könnten mit dem vorhandenen Personal nicht aufgefangen werden, so dass hieraus ein entsprechender Bedarf entstünde. <b>Da sich die Zusammenarbeit mit dem KSB in vielerlei Hinsicht bewährt hat, empfiehlt die Verwaltung, den Vertrag zurzeit nicht zu kündigen</b> , ggfs. aber, falls notwendig, ab 2027 Anpassungen vorzunehmen.
53.		42101000	4318660	2027	nicht empfohlen	150.000	0	0	0	150.000	150.000	

54.	Wegfall Sportförderung in Grundschulen	42101000	4271530	2024	empfohlen	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	10.000	Die Verwaltung empfiehlt den Wegfall der Fördermöglichkeit an Grundschulen u.a. für gute Leistungen bei der Teilnahme an Schulmannschaftswettbewerben. Diese wurde in den vergangenen Jahren wenig bis gar nicht in Anspruch genommen und scheint entbehrlich.
55.	Streichung Zuschuss an Sportvereine bei Jubiläen	42101000	4318360	2024	empfohlen	1.700	1.700	1.700	1.700	1.700	6.800	Die Verwaltung empfiehlt den Wegfall der Zuschussmöglichkeit an Sportvereine bei Jubiläen. Diese wurde in den vergangenen Jahren wenig bis gar nicht in Anspruch genommen und scheint entbehrlich.
56.	Mitgliedsgemeinschaft AG Deutscher Sportämter - Kündigung Mitgliedschaft	42101000	4429600	2025	empfohlen	200		200	200	200	600	Die Verwaltung empfiehlt die Kündigung der Mitgliedschaft, da durch diese für den Landkreis kein Mehrwert erkennbar ist.
57.	Streichung Stellenanteile Öffentlichkeitsarbeit an der BBS Peine	23101100	40-41	2024	empfohlen	545.100	17.400	17.400	17.400	17.400	69.600	Die Verwaltung empfiehlt, die erfolgte Arbeitszeitaufstockung der Verwaltungskraft um 10 Std./wöchentlich (Stellenanteil 0,26) an der BBS Peine für Öffentlichkeitsarbeit rückgängig zu machen. Der Landkreis erkennt derzeit nicht den Nutzen für die BBS in dem Umfang, den man ursprünglich erwartet hat.
58.	Einstellung Schulsozialarbeit	35171000	40-41	2024	empfohlen	300.000	300.000	300.000	300.000	300.000	1.200.000	Die Verwaltung empfiehlt mangels Zuständigkeit des Landkreises die Einstellung der Schulsozialarbeit und somit die Reduzierung der Stellen um 4,0.
59.	Kreismuseum - Kündigung Mitgliedschaft Bundesverband Museumspädagogik	25201000	4229600	2025	empfohlen	700	0	100	100	100	300	An der Mitgliedschaft im Bundesverband Museumspädagogik ist kein Mehrwert für den Landkreis Peine erkennbar, sodass die Verwaltung den Austritt aus dem Verband empfiehlt. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende.
60.	Kreismuseum - Kündigung Mitgliedschaft Historische Kommission für Niedersachsen und Bremen	25201000	4229600	2025	empfohlen	700	0	100	100	100	300	An der Mitgliedschaft an der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen ist kein Mehrwert für den Landkreis Peine erkennbar, sodass die Verwaltung den Austritt aus dem Verband empfiehlt. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende.
61.	Einstellung Kostenbeitrag ZeitRäume Bodenstedt	28101000	4318160	2024	empfohlen	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	80.000	Bei der Ausstellungs- und Begegnungsstätte ZeitRäume Bodenstedt handelt es sich um eine Einrichtung der Gemeinde Vechede. Als Haushaltssicherungsmaßnahme schlägt die Verwaltung eine Einstellung des Zuschusses vor.
62.	Einstellung des Zuschusses an Kulturring Peine e.V. (unabhängig von Mitgliedschaft)	28101000	4318730	2024	empfohlen	120.000	120.000	120.000	120.000	120.000	480.000	Das Angebot des Kulturrings Peine e.V. wird im Wesentlichen durch die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Peine in Anspruch genommen. Für den Landkreis handelt es sich bei der Zuschusszahlung um eine freiwillige Leistung, deren Streichung die Verwaltung als Haushaltssicherungsmaßnahme vorschlägt.
63.	Reduzierung Zuschuss KIP e. V. (Offene Ateliers)	28101000	4318740	2024	nicht empfohlen	5.000	3.000	3.000	3.000	3.000	12.000	Die Verwaltung empfiehlt den Zuschussbetrag nicht zu reduzieren, da hierdurch weitreichende Folgen für den Kulturbereich nicht auszuschließen sind. Zudem kann bei Wegfall nicht ausgeschlossen werden, dass die durch den Verein abgedeckten Tätigkeiten auf den Landkreis zurückfallen und hierfür Kosten entstehen.
64.	Peiner Kunstpfad - Streichung Zuschuss	28101000	4318750	2024	empfohlen	2.000	2.000	0	2.000	2.000	6.000	Die Verwaltung empfiehlt die Streichung des Zuschusses, da der Periner Kunstpfad in der ursprünglichen Form nicht mehr existiert.
65.	Kündigung der Mitgliedschaft Geopark zum Jahresende 2024	28101000	4429600	2025	nicht empfohlen	20.200	15.000	15.000	15.000	15.000	60.000	Der UNESCO Geopark Harz.Braunschweiger Land.Ostfalen dient der nachhaltigen regionalen Entwicklung. Unter seinem Dach werden bestehende Einrichtungen miteinander vernetzt und gemeinsame Aktivitäten im Geotopschutz, im Freizeit- & Tourismusbereich, sowie in der Umweltbildung und der wissenschaftlichen Forschung entfaltet. Ordentliche Mitglieder des Vereins sind Landkreise, Städte und Gemeinden aus den Ländern Niedersachsen und Sachsen-Anhalt. Für das Braunschweiger Land sind u.a. Helmstedt, Wolfsburg, Wolfenbüttel und Braunschweig im Sinne der interkommunalen Zusammenarbeit wichtige Partner für die Gestaltung und Entwicklung des regionalen Geoparks. Die Verwaltung empfiehlt daher, von der Kündigung der Mitgliedschaft abzusehen.

66.	Kreisbüchereien Infrastruktur - Planungen für Verdunkelung bzw. Beschattung der Einrichtungen verschieben bis ggf. Arbeitsschutzmaßnahmen angeordnet werden	24302000-24302600	4019000	2024	empfohlen	67.500	10.000	0	0	0	10.000	Die Büchereien befinden sich überwiegend innerhalb der Schulgebäude. Für die Schulgebäude wird aktuell eine Untersuchung zur Hitzeindämmung durch den IWB geplant, bei denen auch Beschattung etc. thematisiert werden wird. <b>Die Verwaltung empfiehlt, den an dieser Stelle separat vorgesehenen Ansatz um die möglichen Planungskosten für die Büchereien zu streichen.</b> Diese können durch den IWB getragen werden.
67.	Kreisbücherein Ausstattung mit physischen Medien - Reduzierung Ansatz	24302000-24302600	4271	2024	empfohlen	147.400	21.000	10.500	0	0	31.500	Die aktuellen Ansätze sind nach aktuellen Standards ermittelt worden (Einwohnerzahlen und 20 % Preissteigerungen wurden berücksichtigt). Ein Vergleich mit den Ist-Werten der letzten Jahre hinkt aufgrund der Corona-Pandemie zwar etwas, führt aber dennoch zu der Erkenntnis, dass den Büchereien ein kleineres Budget für die Beschaffung von Medien zur Verfügung gestellt werden kann. Eine vollständige Reduzierung auf den ursprünglichen Ansatz ist allerdings nicht denkbar, da hier in der Vergangenheit trotz Corona überwiegend Überschreitungen vorlagen, so dass die Mittel nicht auskömmlich waren. Ohne entsprechende zeitgemäße Medienbeschaffungen würden die Büchereien deutlich an Attraktivität verlieren. <b>Die Verwaltung empfiehlt daher eine Reduzierung der Ansätze 2024 und 2025.</b>
68.	Kreisbücherein Ausstattung mit Einbandfolie - Verzicht auf Einbindung von physischen Medien	24302000-24302600	4271	2024	empfohlen	191.300	6.600	6.600	6.600	6.600	26.400	Für die Einbindung von Medien wird zur Zeit aus einem bis zum 31.05.2024 geltenden Rahmenvertrag Folie bezogen. <b>Die Verwaltung schlägt vor, auf die im Vertrag vereinbarte Verlängerungsoption in Bezug auf die Beschaffung der Folie und damit einhergehend zukünftig auf die Einbindung von physischen Medien zu verzichten.</b>
69.	Kreisbildstelle - Abschaffung der Drohne und damit verbunden Kündigung der dazugehörigen Haftpflichtversicherung	24302700	4441180	2024	empfohlen	700	700	700	700	700	2.800	Die Kreisbildstelle hält eine Drohne vor, die ausgeliehen werden kann. Hierfür war der Abschluss einer Haftpflichtversicherung erforderlich. Aufgrund der neuen Regelungen für den Betrieb einer Drohne sollte die Abschaffung dieser ohnehin auf den Prüfstand gestellt werden. <b>Diese wird nunmehr durch die Verwaltung als Haushaltssicherungsmaßnahme empfohlen.</b> Dadurch entfällt die Haftpflichtversicherung. Ein Verkauf der Drohne wäre zudem zu prüfen.

Kreisvolkshochschule												
70.	Öffentlichkeitsarbeit / Verzicht auf Jubiläumsveranstaltung	2710	4271200	2024	empfohlen	45.700	11.000	0	0	0	11.000	Die Verwaltung empfiehlt, auf eine Jubiläumsveranstaltung anlässlich "50 Jahre KVHS" zu verzichten und die hierfür veranschlagten Mittel in Höhe von 11.000 € einzusparen.
71.	KVHS - Kürzung Ansatz f. Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände	2710	4222000	2024	empfohlen	17.500	4.000	0	0	0	4.000	Die Verwaltung empfiehlt eine Reduzierung des Ansatzes für die Beschaffung geringwertiger Vermögensgegenstände. Die Einsparung wird durch einen anteiligen Verzicht auf Beschaffungen für grundsätzlich möglich erachtet.
Kreismusikschule												
72.	KMS Reduzierung Ansatz f. Reparatur/Wartung/ Maschinen und Geräte	26301000	4221700	2024	empfohlen	18.000	3.000	3.000	3.000	3.000	12.000	Durch die entsprechende technische Ausstattung (Raumluftkontrolle) ergibt sich weniger Einstellungsbedarf bei den Klavieren, sodass diese nur noch einmal pro Jahr gestimmt werden müssen. Daher kann eine Reduzierung des Ansatzes erfolgen, die die Verwaltung empfiehlt.
73.	KMS Reduzierung Ansatz für Öffentlichkeitsarbeit	26301000	4271200	2024	empfohlen	30.000	5.000	5.000	5.000	5.000	20.000	Die Verwaltung empfiehlt eine Reduzierung des Ansatzes für die Öffentlichkeitsarbeit. Die Einsparung wird durch die Reduzierung von Anzeigen in den Printmedien für grundsätzlich möglich erachtet.
74.	KMS Einsparungen bei Instrumentenkäufen	26301000	4222000	2024	empfohlen	65.000	5.000	5.000	5.000	5.000	20.000	Die Verwaltung empfiehlt eine Reduzierung des Ansatzes für die Beschaffung geringwertiger Vermögensgegenstände. Die Einsparung wird durch einen anteiligen Verzicht bei Instrumentenkäufen für grundsätzlich möglich erachtet.
75.	KMS Geringere Kosten bei Künstlersozialabgabe o.ä. durch Honorareinsparungen	26301000	4441190	2024	empfohlen	8.000	2.000	2.000	2.000	2.000	8.000	Die Verwaltung empfiehlt die Reduzierung der Ansätze. Durch die Bildung von größeren Gruppen können Honorarkosten und damit einhergehend Einsparungen bei den zu leistenden Abgaben erzielt werden.
76.	KMS Einsparung von Honorarkosten	26301000	4019500	2024	empfohlen	230.000	10.000	10.000	10.000	10.000	40.000	
Dezernatsleitung III												
77.	DezL III Reduzierung der Fortbildungsveranstaltungen	11115000	4261300	2024	empfohlen	21.200	10.000	10.000	10.000	10.000	40.000	Die Verwaltung empfiehlt eine Reduzierung des Ansatzes der Mittel für Fortbildungsveranstaltungen der Dezernatsleitung III. Die Anzahl und der Umfang der Fortbildungsveranstaltungen sind steuerbar. Dadurch wird eine Einsparung für grundsätzlich möglich erachtet.
78.	Geschäftsaufwendungen Präventionsrat Reduzierung der Veranstaltungen	11115000	4431230	2024	empfohlen	9.100	5.000	5.000	5.000	5.000	20.000	Die Anzahl und der Umfang der Veranstaltungen des Präventionsrates sind ebenfalls steuerbar. Eine Einsparung wird für grundsätzlich möglich erachtet, sodass die Verwaltung hier ebenfalls die Reduzierung des Ansatzes empfiehlt.
Bildungsbüro (OE 31)												
79.	Beendigung Sprachförderprojekt "Sprachjongleure" für neuzugewanderte Jugendliche	27104000	40-41	2024	empfohlen	48.600	48.600	48.600	48.600	48.600	194.400	Sprachförderung an Schulen ist keine Aufgabe des Landkreises. Zudem findet das Projekt nur an einer Schule statt. Durch die empfohlene Beendigung des Projekts könnte ein Stellenanteil von 0,82 entfallen. Das vorhandene Personal kann an anderer Stelle eingesetzt werden.

Fachdienst Soziales													
80.	Kosten für Kulturdolmetscher Kürzung Bezuschussung Landkreis	31300001	4331130	2024	empfohlen	100.000	30.000	30.000	30.000	30.000	120.000	Der künftige öffentlich-rechtlich Vertrag zur Flüchtlingsunterbringung sieht vor, dass die Kommunen die gesamte Verwaltungskostenpauschale nach dem Aufnahmegesetz erhalten. Hierin enthalten sich auch die Kosten für (Kultur-)dolmetscher. <b>Da die Kosten damit durch die Kommunen getragen werden müssen, schlägt die Verwaltung die Kürzung des Zuschussbetrages des Landkreises vor.</b>	
81.	Streichung Förderung Wohlfahrtsverbände (Zuschuss an Caritasverband für Flüchtlingssozialarbeit und freiwillige Rückkehr)	35170001	4318390	2024	nicht empfohlen	97.400	97.400	97.400	97.400	97.400	389.600	Zusätzlich zur Wahrnehmung der Flüchtlingssozialarbeit durch Gemeinden und die Stadt Peine hält auch der Caritasverband ein zusätzliches Angebot für Flüchtlingssozialarbeit und freiwillige Rückkehr vor. Aufgrund der derzeitigen ungewissen Lage im Hinblick auf weitere mögliche Flüchtlingsströme <b>empfiehlt die Verwaltung, dieses Angebot weiterhin zu unterstützen und den Zuschuss nicht zu streichen.</b>	
82.	Förderung Wohlfahrtsverbände (Zuschuss an Parität. Verband Freiwilligen Agentur) - Kürzung Bezuschussung	35170001	4318400	2024	empfohlen	16.500	6.500	6.500	6.500	6.500	26.000	Die Bündelung und Koordinierung von ehrenamtlichen Kräften ist keine originäre Aufgabe des Fachdienstes Soziales. <b>Die Verwaltung empfiehlt daher eine Kürzung des Zuschusses.</b>	
83.	Förderung Wohlfahrtsverbände (Zuschuss an ARCUS gGmbH - Kontaktstelle) - Kürzung Bezuschussung	35170001	4318570	2024	empfohlen	103.000	20.000	20.000	20.000	20.000	80.000	<b>Als Haushaltssicherungsmaßnahme wird eine Reduzierung des Zuschusses um 20.000 € empfohlen.</b> Der aktuelle Umfang des Beratungsangebotes ist aus Sicht des Landkreises nicht notwendig. Zudem werden ähnliche Aufgaben werden auch von anderen Trägern ohne Bezuschussung angeboten.	
84.	Förderung Wohlfahrtsverbände (institutionelle Förderung DRK) - Kürzung Bezuschussung	35170001	4318600	2024	empfohlen	25.000	5.000	5.000	5.000	5.000	20.000	Der Betrag zur institutionellen Förderung der Wohlfahrtsverbände wurde im Jahr 2016 aufgrund der damaligen guten Haushaltslage um jeweils 5.000€ erhöht. <b>Als Haushaltssicherungsmaßnahme empfiehlt die Verwaltung, den Betrag auf das vorherige Niveau zu reduzieren.</b>	
85.	Förderung Wohlfahrtsverbände (institutionelle Förderung AWO) - Kürzung Bezuschussung	35170001	4318620	2024	empfohlen	25.000	5.000	5.000	5.000	5.000	20.000		
86.	Förderung Wohlfahrtsverbände (institutionelle Förderung Caritasverband) - Kürzung Bezuschussung	35170001	4318621	2024	empfohlen	25.000	5.000	5.000	5.000	5.000	20.000		
87.	Förderung Wohlfahrtsverbände (institutionelle Förderung Parität. Verband) - Kürzung Bezuschussung	35170001	4318640	2024	empfohlen	25.000	5.000	5.000	5.000	5.000	20.000		
88.	Förderung Wohlfahrtsverbände (institutionelle Förderung Diakonisches Werk) - Kürzung Bezuschussung	35170001	4318650	2024	empfohlen	25.000	5.000	5.000	5.000	5.000	20.000		
89.	Förderung AWO Schuldnerberatung - Kürzung Bezuschussung	35170001	4318620	2024	empfohlen	25.000	5.000	5.000	5.000	5.000	20.000		<b>Bezüglich des Zuschusses an die AWO hinsichtlich der Schuldnerberatung schlägt die Verwaltung analog der Vorgehensweise bei den institutionellen Zuschüssen eine Reduzierung um 5.000 € vor.</b>
90.	Förderung Wohlfahrtsverbände (Ehrensamtskarte Parität. Verband) - Streichung Bezuschussung	35170001	4318640	2024	empfohlen	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	40.000		Die Nachfrage nach der Ehrenamtskarte ist eher überschaubar. <b>Da die Aufgabe kann auch durch den Fachdienst Soziales in die bestehenden Strukturen übernommen werden kann, empfiehlt die Verwaltung die Streichung des Zuschusses.</b>

91.	Förderung Wohlfahrtsverbände (JUNGregio Parität. Verband) - Streichung Bezuschussung	35170001	4318640	2024	empfohlen	17.200	17.200	17.200	17.200	17.200	68.800	Das Projekt JUNGregio wurde bisher im Wesentlichen über die Eingliederungsmittel des Jobcenters finanziert. Durch die Streichung dieser Mittel durch den Bund kann dieses nicht mehr erfolgen und wurde durch das Jobcenter bereits in der Planaufstellung nicht mehr berücksichtigt. Auch der bisher geleistete Zuschuss des Jugendamtes ist im Haushaltsplan 2024 bereits nicht mehr berücksichtigt, da von dort kein Primärnutzen für die Zielgruppe gesehen wird. <b>Die Verwaltung schlägt daher vor, auch den Zuschuss des Fachdienstes Soziales zu streichen</b> , da das Projekt ohne die Eingliederungsmittel des Bundes ohnehin nicht weiter auskömmlich zu finanzieren ist.
92.	Förderung Wohlfahrtsverbände (Zuschuss Projekt ESTA Diakonisches Werk) - Kürzung Bezuschussung	35170001	4318650	2024	empfohlen	20.000	10.000	10.000	10.000	10.000	40.000	Die Stabilisierungsgruppen für Geflüchtete wurden erstmalig vor zwei Jahren unterstützt. <b>Da der Bedarf verwaltungsseitig durchaus gesehen wird, wird anstatt einer Komplettstreichung lediglich eine Reduzierung um 50 % empfohlen.</b>
93.	Förderung Wohlfahrtsverbände (Zuschuss Verhütungsmittelfond Pro Familia) - Streichung Bezuschussung	35170001	4318680	2024	empfohlen	20.000	20.000	0	0	0	20.000	Laut Koalitionsvertrag der Bundesregierung sollte es den Krankenkassen ermöglicht werden, Verhütungsmittel als Satzungsleistung zu erstatten. Als Übergangslösung wurde im vergangenen Jahr der Verhütungsmittelfonds aufgelegt und für 2024 erneut veranschlagt. Eine Bundesregelung steht weiterhin aus. Es handelt sich aber auch nicht um eine kommunale Leistungspflicht. <b>Daher empfiehlt die Verwaltung die Streichung des Zuschusses.</b>
94.	Fahrtkostenzuschuss Lebenshilfe Peine-Burgdorf - Streichung Bezuschussung	31530000	4318550	2024	empfohlen	1.100	1.100	1.100	1.100	1.100	4.400	<b>Die Verwaltung erachtet den Ansatz als entbehrlich und empfiehlt eine Streichung</b> , da die Fahrtkosten über die Eingliederungshilfe gezahlt werden.

Fachdienst Arbeit / Jobcenter												
95.	Übergangsmanagement - Beendigung des Projekts	31198000	diverse	01.04.2024	empfohlen	192.100	144.100	192.100	192.100	192.100	720.400	Das Übergangsmanagement (Begleitung des Integrationsprozesses von Flüchtlingen während des Asylverfahrens bis zur Aufnahme einer gesicherten Arbeit oder den Rechtskreiswechsel in das SGB II) wurde auf dem Höhepunkt der Flüchtlingskrise durch KA-Beschluss vom 7.9.2016 eingeführt. Hierbei handelt es sich um keine Pflichtaufgabe und die Erfahrung zeigt mittlerweile, dass die Vorarbeiten des Übergangsmangements auch durch die Arbeitsvermittler aufgefangen werden können. <b>Die Verwaltung schlägt daher vor, das Projekt Übergangsmanagement ab April 2024 zu beenden.</b> Damit verbunden sind der Wegfall von zwei Stellen sowie von Sach und Projektkosten. Das vorhandene Personal kann an anderer Stelle eingesetzt werden.
96.	Reduzierung des Ansatzes für kommunale Eingliederungsleistungen	31220000	4339370 4339380 4339390	2024	empfohlen	174.000	10.600	10.600	10.600	10.600	42.400	Zur Unterstützung von Personen mit Vermittlungshemmnissen, deren Abbau nicht über die Leistungen des Eingliederungstitels abgedeckt werden können, werden flankierend kommunale Eingliederungsleistungen ( Betreuung und Pflege, Schuldnerberatung, Suchtberatung, psychosoziale Betreuung, psychosoziale Betreuung Frauenhaus Peine/extern) erbracht. Die Gewährung und die Abrechnung erfolgt über Gutscheiverfahren. <b>Die Verwaltung schlägt eine Kürzung des Ansatzes vor.</b> Durch Steuerung der Gutscheiausgabe durch die Arbeitsvermittler wird die Möglichkeit der Einsparung als realistisch angesehen.
Fachdienst Gesundheitsamt												
97.	Krisenhilfe Peine - Beendigung der Maßnahme	41201000	4019600	2024	empfohlen	63.600	63.600	64.900	66.200	67.500	262.200	Der Landkreis bietet für Menschen in seelischer Not als freiwillige Leistung außerhalb der Sprechzeiten der Verwaltung die Krisenhilfe in Form von telefonischer Erreichbarkeit an. Erhebungen haben ergeben, dass dort ca. 1,5 Anrufe pro Tag eingehen, wobei die Anruferinnen und Anrufer nicht ausschließlich im Landkreis Peine ansässig sind. <b>Aufgrund der verhältnismäßig geringen Inanspruchnahme schlägt die Verwaltung die Einstellung der Krisenhilfe verbunden mit der Einsparung der Personalkosten vor.</b>
98.	Kündigung Prostituiertenschutzwohnung	41404000	4231000	2024	empfohlen	5.800	2.900	2.900	2.900	2.900	11.600	Für von Gewalt und Prostitution betroffene Frauen hat der Landkreis Peine seit einigen Jahren eine sog. Schutzwohnung angemietet. <b>Diese wurde allerdings bisher nur einmal tatsächlich für diesen Zweck genutzt, sodass die Verwaltung vorschlägt, die Wohnung zu kündigen.</b> Alternativen sollen geprüft werden, sodass zunächst von einer Einparung von 50 % ausgegangen wird.
99.	Streichung Zuwendung Braunschweiger AIDS-Hilfe	41404000	4318510	2024	empfohlen	3.200	3.200	3.200	3.200	3.200	12.800	AIDS-Beratung kann bei Bedarf auch im Gesundheitsamt stattfinden. <b>Die Verwaltung empfiehlt daher die Streichung der Bezuschussung.</b>
100.	Kürzung Zuwendung Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft -Kontaktgruppe Peine-	41404000	4318350	2024	empfohlen	1.000	500	500	500	500	2.000	<b>Als Haushaltssicherungsmaßnahme empfiehlt die Verwaltung ein Kürzung des Zuschusses um 500 €.</b>
101.	Gesundheitsregion Peine - Reduzierung Sachkosten	41404000	4431422	2024	empfohlen	16.000	5.000	5.000	5.000	5.000	20.000	<b>Die Verwaltung empfiehlt die Reduzierung des Sachkostenansatzes um 5.000 €.</b> Die Eunsparung kann durch Zusammenlegung der Gesundheitsregion mit dem Gesundheitsbündnis erreicht werden.

Fachdienst Jugendamt												
102.	Zuschuss an Peiner Betreuungsverein - Reduzierung "Einfrieren" Zuschuss	34301000	4318170	2024	empfohlen	174.300	8.300	17.000	26.200	35.800	87.300	Die Verwaltung empfiehlt ein "Einfrieren" des Betrages auf den Zuschussbetrag aus dem Jahr 2023 i.H.v. 166.000 € als Maximalbetrag. Damit ist gemeint, dass in den nächsten Jahren keine Erhöhung stattfinden wird. Weitere Reduzierungen als Haushaltssicherungsmaßnahme können jedoch nicht ausgeschlossen werden.
103.	Jugendarbeit -- eigene Angebote Reduzierung Ansatz	36201000	4271881	2024	empfohlen	20.000	3.000	3.000	3.000	3.000	12.000	Die Anzahl und der Umfang der eigenen Angebote sind steuerbar. Eine Einsparung wird für grundsätzlich möglich erachtet, sodass die Verwaltung hier die Reduzierung des Ansatzes um 3.000 € empfiehlt.
104.	Jugendarbeit -- Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und Jugendfreundschaft im Landkreis Peine - Reduzierung Zuwendung	36201000	4312000	2025	empfohlen	40.000	0	20.000	20.000	20.000	60.000	Die kürzlich beschlossene Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und Jugendfreundschaft tritt am 01.01.2024 inkraft. Laut dieser wird in den Jahren 2024 bis 2027-vorbehaltlich des jeweiligen Haushaltsplans - jährlich ein Gesamtbudget von 40.000€ zur Verfügung gestellt. Die Verwaltung schlägt vor, den Betrag bereits zum 01.01.2025 auf 20.000 € zu senken und die Richtlinie entsprechend anzupassen. Kernaufgaben des SGB VIII würden dadurch nicht eingeschränkt.
105.	Jugendarbeit -- Zuschüsse für einzelne Jugendfreizeitzentren - Reduzierung Ansatz	36201000	4318190	2025	empfohlen	90.000	0	10.000	10.000	10.000	30.000	Die Verwaltung empfiehlt eine Reduzierung des Ansatzes um 10.000€, da die Anzahl und der Umfang der Veranstaltungen und Maßnahmen grundsätzlich durch das Jugendamt steuerbar sind. Ggfs. ist die Satzung anzupassen, sodass zunächst nur von einer Einsparung ab 2025 ausgegangen wird.
106.	Jugendarbeit -- Zuschüsse an Jugendverbände - Reduzierung der Zuschüsse	36201000	4318320	2025	nicht empfohlen	26.400	26.400	27.700	29.100	30.600	113.800	In der Ausgestaltung der Zuschüsse besteht Ermessensspielraum, allerdings wurde der Ansatz im Vergleich zu 2023 bereits um 3.600€ verringert. Die Verwaltung empfiehlt keine weitere Kürzung.
107.	Zuschuss für Caritas- Südstadtbüro - Einstellung des Zuschusses	36201000	4318590	2025	nicht empfohlen	27.300	27.300	28.700	30.100	31.600	117.700	Das Betreiben des Südstadtbüros dient in erster Linie der Stadt Peine. Eine Zuständigkeit des Landkreises ist hier zwar nicht vorhanden, dennoch wird eine Streichung des Zuschusses durch die Verwaltung nicht empfohlen, um das Südstadtbüro zu erhalten und das besondere Quartier der Südstadt zu stärken.
108.	Jugendsozialarbeit -- eigene Angebote - Reduzierung Ansatz	36310000	4271900	2024	empfohlen	6.000	3.000	3.000	3.000	3.000	12.000	Die Anzahl und der Umfang der eigenen Angebote sind steuerbar. Eine Einsparung wird für grundsätzlich möglich erachtet, sodass die Verwaltung hier die Reduzierung des Ansatzes um 3.000 € empfiehlt.
109.	Jugendberufsagentur - Reduzierung Ansatz	36310000	4271906	2024	empfohlen	6.000	3.000	3.000	3.000	3.000	12.000	Die Verwaltung empfiehlt eine Reduzierung des Ansatzes der Mittel für die Jugendberufsagentur. Die Einsparung wird durch Reduzierung der Aktivitäten für grundsätzlich möglich erachtet.
110.	Jugendschutz -- eigene Angebote - Reduzierung Ansatz	36310000	4271950	2024	empfohlen	11.000	6.000	1.000	1.000	1.000	9.000	Die Anzahl und der Umfang der eigenen Angebote sind steuerbar. Eine Einsparung wird für grundsätzlich möglich erachtet, sodass die Verwaltung hier die Reduzierung des Ansatzes um 1.000 € in jedem Planungsjahr empfiehlt. Zudem wird eine weitere einmalige Reduzierung des Ansatz für 2024 um 5.000 € empfohlen. Da die damit verbundene Stelle erst wieder besetzt werden muss, ist im Jahr 2024 ohnehin mit einem reduzierten Angebot zu rechnen.
111.	Streichung Zuschuss an BBG für PACE	36310000	4318580	2026	nicht empfohlen	31.900	0	0	1.000	1.000	2.000	Das Pro Aktiv Center (PACE) ist ein niedersächsisches Landesprogramm zur Beratung und Begleitung für Jugendliche, die sich im Übergang von der Schule in den Beruf befinden. 90 % der Kosten übernimmt das Land. Die
112.	Streichung Zuschuss an BBG für "Wegweiser" (im Zusammenhang mit PACE)	36310000	4315501	2026	nicht empfohlen	136.700	0	0	10.000	10.000	20.000	Verwaltung empfiehlt daher, die Zuschüsse nicht zu streichen, da diese als Konfinanzierungsanteil zur Aufrechterhaltung des Programms notwendig sind.
113.	Zuschuss an "Heckenrose" - Reduzierung / "Einfrieren" Zuschuss	36310000	4318200	2024	empfohlen	49.400	2.400	4.900	7.500	10.200	25.000	Die Verwaltung empfiehlt ein "Einfrieren" des Betrages auf den Zuschussbetrag aus dem Jahr 2023 i.H.v. 47.000 € als Maximalbetrag. Damit ist gemeint, dass in den nächsten Jahren keine Erhöhung stattfinden wird. Weitere Reduzierungen als Haushaltssicherungsmaßnahme können jedoch nicht ausgeschlossen werden.

114.	Zuschuss an Labora- Jugendwerkstatt - Reduzierung Ansatz	36310000	4318330	2026	empfohlen	86.000	0	0	20.000	20.000	40.000	Der Vertrag, verbunden mit relativ hohe Kosten läuft noch bis einschließlich 2025. <b>Die Verwaltung schlägt vor, den Ansatz ab 2026 um 20.000 € zu reduzieren.</b> Es erscheint realistisch, dass im Rahmen der Neuverhandlungen, mindestens aber durch Umstellung der Abrechnung, Einsparungen erzielt werden können.
115.	Zuschuss an Caritas für Jugendmigrationsdienst - Reduzierung / "Einfrieren" Zuschuss	36310000	4318461	2024	empfohlen	21.600	1.000	2.100	3.200	4.400	10.700	<b>Die Verwaltung empfiehlt ein "Einfrieren" des Betrages auf den Zuschussbetrag aus dem Jahr 2023 i.H.v. 20.600 € als Maximalbetrag.</b> Damit ist gemeint, dass in den nächsten Jahren keine Erhöhung stattfinden wird. Weitere Reduzierungen als Haushaltssicherungsmaßnahme können jedoch nicht ausgeschlossen werden.
116.	Zuschuss an Caritas für "2. Chance" - Reduzierung / "Einfrieren" Zuschuss	36310000	4318481	2024	empfohlen	94.500	4.500	9.200	14.200	19.400	47.300	<b>Die Verwaltung empfiehlt ein "Einfrieren" des Betrages auf den Zuschussbetrag aus dem Jahr 2023 i.H.v. 90.000 € als Maximalbetrag.</b> Damit ist gemeint, dass in den nächsten Jahren keine Erhöhung stattfinden wird. Weitere Reduzierungen als Haushaltssicherungsmaßnahme können jedoch nicht ausgeschlossen werden.
117.	Umlage für PEIBO (Peiner Berufsorientierung) - Rückzug aus Projekt	36310000	4455000	2024	empfohlen	159.400	79.700	79.700	79.700	79.700	318.800	<b>Die Verwaltung empfiehlt, sich aus dem Projekt zurückzuziehen, da es keinen Primärnutzen für die Zielgruppe des Jugendamtes bietet.</b> Es soll eine Umorganisation eine Umorganisation der Berufsorientierung vorgenommen werden.
118.	Lokales Bündnis für Familie -- Personal - Beendigung des Projekts	36320000	40#####	2025	empfohlen	76.000	0	77.500	79.100	80.700	237.300	Der Schwerpunkt des mittlerweile sehr kostenintensiven Projekts liegt in der Migrationsarbeit und damit keine Aufgabe der Jugendhilfe. <b>Die Verwaltung empfiehlt die Beendigung des Projekts, u.a. verbunden mit der Einsparung von 1,0 Stellenanteil.</b>
119.	Lokales Bündnis für Familie -- Honorare Beendigung des Projekts	36320000	4019600	2024	empfohlen	15.000	5.000	15.800	16.600	17.400	54.800	
120.	Lokales Bündnis für Familie -- Sachaufwendungen - Beendigung des Projekts	36320000	4271316	2024	empfohlen	15.000	5.000	15.800	16.600	17.400	54.800	
121.	Zuschuss an den Kinderschutzbund - Reduzierung / "Einfrieren" Zuschuss	36320000	4318340	2024	empfohlen	253.800	12.100	24.800	38.100	52.100	127.100	<b>Die Verwaltung empfiehlt ein "Einfrieren" des Betrages auf den Zuschussbetrag aus dem Jahr 2023 i.H.v. 241.700 € als Maximalbetrag.</b> Damit ist gemeint, dass in den nächsten Jahren keine Erhöhung stattfinden wird. Weitere Reduzierungen als Haushaltssicherungsmaßnahme können jedoch nicht ausgeschlossen werden.
122.	Pflegekinderdienst -- Personal - Wegfall Stellenanteil	36330000	40#####	2025	empfohlen	204.100	0	7.800	8.000	8.200	24.000	Der Stellenanteil von 0,1 ist nicht besetzt. <b>Die Verwaltung empfiehlt die Streichung.</b>
123.	Pflegekinderdienst -- Aktionen für Familien - Reduzierung Ansatz	36330000	4271309	2024	empfohlen	33.500	5.000	5.000	5.000	5.000	20.000	Die Anzahl und der Umfang der Aktionen sind steuerbar. <b>Eine Einsparung wird für grundsätzlich möglich erachtet, sodass die Verwaltung hier die Reduzierung des Ansatzes um 5.000 € empfiehlt.</b>
124.	Pflegekinderdienst-- Kündigung Software "Daarwin"	36330000	4291000	2024	empfohlen	1.100	1.100	1.100	1.100	1.100	4.400	Die Software ist entbehrlich. <b>Die Verwaltung empfiehlt daher die Kündigung und die Reduzierung des Ansatzes.</b>
125.	Zuschuss an Labora für Soziale Trainingskurse und Täter-Opfer- Ausgleich - Reduzierung / "Einfrieren" Zuschuss	36330000	4318540	2024	empfohlen	81.800	3.900	8.000	12.300	16.800	41.000	<b>Die Verwaltung empfiehlt ein "Einfrieren" des Betrages auf den Zuschussbetrag aus dem Jahr 2023 i.H.v. 77.900 € als Maximalbetrag.</b> Damit ist gemeint, dass in den nächsten Jahren keine Erhöhung stattfinden wird. Weitere Reduzierungen als Haushaltssicherungsmaßnahme können jedoch nicht ausgeschlossen werden.
126.	Mitgliedsbeiträge an AFET (Bundesverband der Erziehungshilfe für freie und öffentliche Träger) und AGJÄ (Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter) - Beendigung Mitgliedschaft	36330000	4429600	2025	empfohlen	300	0	300	300	300	900	<b>Die Verwaltung empfiehlt die Beendigung der Mitgliedschaften im AFET und in der AGJÄ.</b> Eine Einschränkung für die Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB VIII ergibt sich dadurch nicht.

127.	Zuschuss an Betreuungsverein für Vormundschaften - Reduzierung / "Einfrieren" Zuschuss	36350000	4318170	2024	empfohlen	85.100	4.100	8.400	12.900	17.600	43.000	Die Verwaltung empfiehlt ein "Einfrieren" des Betrages auf den Zuschussbetrag aus dem Jahr 2023 i.H.v. 81.000 € als Maximalbetrag. Damit ist gemeint, dass in den nächsten Jahren keine Erhöhung stattfinden wird. Weitere Reduzierungen als Haushaltssicherungsmaßnahme können jedoch nicht ausgeschlossen werden.
128.	Dienstleistungen/ Abschaffung Software -- InterMonitor	36360000	4291000	2025	empfohlen	3.100	0	3.100	3.100	3.100	9.300	Die Software wird für die Erfüllung der Kernaufgaben des SGB VIII nicht benötigt. Die Verwaltung empfiehlt daher die Abschaffung.
129.	Streichung Zuschuss an Pro Familia	36360000	4318630	2025	nicht empfohlen	35.000	0	35.000	35.000	35.000	105.000	Die Verwaltung erkennt in der Zahlung des Zuschusses eine Notwendigkeit und empfiehlt die Streichung daher nicht.
130.	Projekte der KiTa-Fachberatung - Kürzung Ansatz	36510000	4271312	2024	empfohlen	25.000	5.000	5.000	5.000	5.000	20.000	Die Anzahl und der Umfang der Projekte der KiTa-Fachberatung sind steuerbar. Eine Einsparung wird für grundsätzlich möglich erachtet, sodass die Verwaltung hier die Reduzierung des Ansatzes um 5.000 € empfiehlt.
131.	Schließung/Verkauf Zeltplatz Eitze -- Personal	36601000	40#####	2025	nicht empfohlen	20.600	0	20.600	21.000	21.400	63.000	Beim Zeltplatz Eitze handelt es sich um ein freiwillige öffentliche Einrichtung, aber auch um ein reaktiv wirtschaftliches Angebot der Jugendarbeit (Pflichtaufgabe). Eine Schließung des Zeltplatzes , verbunden mit der
132.	Schließung/Verkauf Zeltplatz Eitze -- Betriebskosten	36601000	4#####	2025	nicht empfohlen	26.000	0	26.000	26.000	26.000	78.000	Kürzung des Stellenplans um einen Stelleanteil vom 0,36 wird daher durch die Verwaltung nicht empfohlen.
<b>Gesamt</b>						<b>14.564.250</b>	<b>12.934.550</b>	<b>11.023.050</b>	<b>10.605.750</b>	<b>49.127.600</b>		

III. Investitionen												
Fachdienst Straßen												
133.	K14 Radweg Wipshausen - B214 - Aussetzung Neubau Radweg	54202000	7872079	2025	nicht empfohlen			923.000			923.000	<p>Im investiven Bereich könnten sämtliche neuzubauenden Radwege (gemäß des in 2012 politisch beschlossenen 5. Mehrjahresbauprogramms) eingespart werden. Dies würde aber bedeuten, dass sich der nicht motorisierte Verkehr weiterhin den Straßenraum mit dem motorisierten Verkehr teilen und somit einem andauernden Gefahrenpotenzial ausgesetzt wäre. Die Umsetzung des derzeit in Erarbeitung befindlichen Radverkehrskonzepts würde somit später erfolgen. Evtl. Preissteigerungen blieben dabei voraussichtlich nicht aus. Auch die von der Politik in Zeiten des Klimawandels angestrebte Verkehrswende vom motorisierten Verkehr hin zum Radverkehr sollte beachtet werden. Zudem haben bereits sämtliche Planungen der in der Übersicht/Liste genannten Maßnahmen begonnen und sind teilweise bereits kassenmäßig erfasst. Zum Radweg an der K 71 zw. Bettmar und Sierße wird das Planfeststellungsverfahren in Kürze eingeleitet. Das bedeutet: Eine eventuelle zeitliche Verschiebung der investiven Vorhaben im Radwegbau in die nächsten Jahre wäre zwar eine Möglichkeit, jedoch wird sich die Haushaltslage des Landkreises Peine in den kommenden Jahren voraussichtlich nicht grundlegend verbessern. Jeder Neubau eines Radweges fördert den Radverkehr und stellt letztlich einen Lückenschluss im vorhandenen Radwegennetz dar, welches ausgebaut und verkehrssicherer wird. Zudem werden bestehende Umweltbeeinträchtigungen insofern verringert, dass die Bevölkerung durch Radwegneubauten indirekt angesprochen wird, im Zuge der bereits erwähnten anstehenden Verkehrswende das Verkehrsmittel „Fahrrad“ stärker zu nutzen und somit für eine Reduzierung des motorisierten Verkehrs zu sorgen. Die Rolle des Fahrrades gewinnt immer mehr an Bedeutung, sodass der Neubau von Radwegen letztlich die Bedürfnisse der Allgemeinheit befriedigt. <b>Damit wird eine Aussetzung bzw. Verschiebung der Maßnahmen durch die Verwaltung nicht empfohlen.</b></p>
134.	K23 Radweg Lafferde - B1 - Aussetzung Neubau Radweg	54202000	7872078	2026		40.000	40.000		923.000		963.000	
135.	K23 Radweg Münstedt - B1 - Aussetzung Neubau Radweg	54202000	7872077	2025				832.000			832.000	
136.	K27 Radweg Ölsburg - Abzw. Gadenstedt - Aussetzung Neubau Radweg	54202000	7872807	2026				80.000	780.000		860.000	
137.	K29 Radweg Gadenstedt - Lauenthaler Mühle - Aussetzung Neubau Radweg	54202000	7872293	2028				40.000			40.000	
138.	K35 Radweg Bierbergen - Hohenhameln - Aussetzung Neubau Radweg	54202000	7872804	2025				1.157.000			1.157.000	
139.	K52 Radweg Denstorf - Sonnenberg - Aussetzung Neubau Radweg	54202000	7872522	2027					100.000	1.000.000	1.100.000	
140.	K71 Radweg Sierße - Bettmar - Aussetzung Neubau Radweg	54202000	7872714	2024			910.000	910.000			910.000	
141.	EDV-Ausstattung Kürzung Ansatz	11160000	7831110	2024	empfohlen	1.077.500	55.000	55.000	55.000	55.000	220.000	<p><b>Die Verwaltung empfiehlt eine Reduzierung um 5 %.</b> Die Einsparung wird durch die Möglichkeit, dass diverse Ausschreibungen günstiger als geplant ausfallen für grundsätzlich möglich erachtet.</p>

Fachdienst Ordnungswesen												
142.	keine Beschaffung Software vorbeugender Brandschutz	12610300	7831300	2024	empfohlen	5.400	5.400	0	0	0	5.400	Es wird angenommen, dass die in Rede stehende Software die Arbeit des Brandschutzprüfers erleichtern würde. <b>Da die Arbeit aber auch ohne Software wie bisher vorgenommen werden kann, empfiehlt die Verwaltung, auf die Beschaffung der Software zu verzichten.</b>
143.	Erweiterung Teleskopklader - keine Umsetzung	12610300	7831100	2027	empfohlen	175.600	0	0	0	80.000	80.000	<b>Da der Teleskopklader auch ohne die Erweiterung weiterhin einsatzbereit ist, empfiehlt die Verwaltung, auf diese zu verzichten.</b>
144.	Analysesoftware Rettungsdienst - keine Beschaffung	12710000	7831300	2024	empfohlen	16.000	16.000	0	0	0	16.000	<b>Die Verwaltung schlägt vor, den Ansatz zu streichen und auf die Beschaffung der Software zu verzichten.</b>
145.	Nottanksystem - keine Beschaffung	12810000	7831100	2024	empfohlen	486.000	30.000	0	0	0	30.000	Bei dem Nottanksystem handelt es sich um ein System um Kraftstoff aus Erdtanks (z.B. Tankstellen) zu fördern. Dies wäre ein Baustein zur Sicherstellung der Kraftstoffversorgung. <b>Da hierfür aber bereits andere Maßnahmen umgesetzt wurden, empfiehlt die Verwaltung auf die Beschaffung des Nottanksystems zu verzichten.</b>
146.	Geräte ABC-Zug - keine Beschaffung	12610100	7831100	2024	empfohlen	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	10.000	Die Beschaffungen sind entbehrlich. <b>Die Verwaltung empfiehlt die Streichung der Mittel.</b>
147.	Simulationstechnik Aus- und Fortbildung RettD, Hardware - keine Beschaffung	12710000	7831100	2024	empfohlen	31.000	31.000	0	0	0	31.000	Durch die Beschaffung der Simulationstechnik würde sich eine qualitative Verbesserung der Ausbildungsmöglichkeiten des Rettungsdienstes ergeben. <b>Die Verwaltung schlägt vor, hierauf in Zeiten der Haushaltssicherung zunächst zu verzichten und die veranschlagten Mittel zu streichen.</b>
148.	Simulationstechnik Aus- und Fortbildung RettD, Software - keine Beschaffung	12710000	7831300	2024	empfohlen	3.000	3.000	0	0	0	3.000	
149.	Beschaffungen sonstiges KatS - Streichung Ansatz	12810000	7831100	2024	empfohlen	10.000	10.000	10.000	10.000	5.000	35.000	Die Beschaffungen sind entbehrlich. <b>Die Verwaltung empfiehlt die Streichung der Mittel.</b>
150.	Betriebsfunknetz - keine Umsetzung	12810000	7831100	2024	empfohlen	10.000	10.000	0	0	0	10.000	Das Betriebsfunknetz wäre eine weitere Redundanz, um mit den Gemeinden / Stadt und KRITIS-Betreibern kommunizieren zu können. <b>Da ein Teil der Maßnahme noch im Jahr 2023 realisiert werden kann und zudem weitere Maßnahmen seitens des Landes Niedersachsen in Vorbereitung sind, schlägt die Verwaltung vor, diese abzuwarten und die veranschlagten Mittel zunächst zu streichen.</b>
Kreisvolkshochschule												
151.	Digitale Tafeln - Verzicht auf Beschaffung	2710	7831100	2024	empfohlen	15.000	12.000	0	0	0	12.000	<b>Die Verwaltung empfiehlt den Verzicht auf die Beschaffung von digitalen Tafeln. Damit kann der Ansatz für den Erwerb von Vermögensgegenständen um 12.000 € reduziert werden.</b>
Fachdienst Gesundheitsamt												
152.	keine Anschaffung Bilirubin-Messgerät für die Hebammenzentrale	41405000		2024	empfohlen	10.000	10.000				10.000	Bei der Messung/Bestimmung des Bilirubin-Wertes handelt es sich um eine Leistung, die nur durch Ärzte bzw. Kliniken mit der Krankenkasse abgerechnet werden können. <b>Daher wird der Verzicht auf die Anschaffung eines solchen Messgerätes empfohlen.</b>
Fachdienst Jugendamt												
153.	Streichung Zuschüsse für KiTa-Baumaßnahmen	36510000	7812000	2025	empfohlen	319.500	0	319.500	319.500	319.500	958.500	KiTa-Baumaßnahmen werden vom Land gefördert. <b>Die Verwaltung empfiehlt daher die Aufhebung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Baus von Kindergärten und Krippen und die Streichung des Ansatzes.</b>
154.	Investitionen in den Zeltplatz Eitze - Schließung oder Verkauf Zeltplatz	36601000	7831100	2025	nicht empfohlen	8.000	0	8.000	8.000	8.000	24.000	<b>Die Schließung des Zeltplatzes wird durch die Verwaltung nicht empfohlen (siehe Nr. 131/132).</b>
<b>Gesamt (Einsparungen würden weniger Kreditaufnahme und daher weniger Zins- und Tilgungsaufwand bedeuten)</b>						<b>1.134.900</b>	<b>3.427.000</b>	<b>2.198.000</b>	<b>1.470.000</b>	<b>8.229.900</b>		

## **ENTWURF**

# **Haushaltssicherungskonzept des Landkreises Peine** **für das Haushaltsjahr 2024**

## **1. Rechtslage**

Gemäß § 110 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) haben Kommunen ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stete Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Voraussetzung dafür ist insbesondere, dass die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune gewährleistet ist, Fehlbeträge abgebaut werden und eine Überschuldung vermieden wird.

Nach § 23 Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) ist die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune in der Regel nur anzunehmen, wenn u.a. der Haushaltsausgleich des Haushaltsjahres erreicht ist, die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ausgeglichen ist und Verbindlichkeiten aus Verlustübernahmen für die Beteiligungsgesellschaften entweder im Haushalt oder in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung oder aus den Rücklagen gedeckt werden können.

Mit einem derzeit geplanten Fehlbetrag für das Jahr 2024 von rd. 24,4 Mio. € und dem momentanen Stand der mittelfristigen Planung sind all diese Voraussetzungen zurzeit nicht erfüllt, sodass die dauernde Leistungsfähigkeit des Landkreises Peine durch die Kommunalaufsichtsbehörde nicht mehr angenommen werden kann.

Sofern, wie im Jahr 2024 beim Landkreis Peine der Fall, ein Haushaltsausgleich nicht erreicht werden kann, ist gemäß § 110 Abs. 8 NKomVG ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) aufzustellen. Es dient der Umsetzung der normierten Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit und ist u.a. für die Kommunalaufsicht erforderlich, um eine geordnete Haushaltswirtschaft feststellen zu können.

Im HSK sind die Ausgangslage, die Ursachen der entstandenen Fehlentwicklung und die vorgesehene Beseitigung zu beschreiben. Das Ministerium für Inneres und Sport (MI) hat in seinen „Hinweisen zur Aufstellung von Haushaltssicherungskonzepten und –berichten“ (RdErl. d. MI v. 17.09.2019, HSK-Erlass) das Ziel definiert, den Haushaltsausgleich innerhalb des Zeitraums der mittelfristigen Planung, also bis zum Jahr 2027, wieder zu erreichen.

## **2. Ausgangslage und Ursachen für die Fehlentwicklung**

Das kommunale Haushaltsrecht in Niedersachsen wurde seit Beginn des Jahres 2006 auf die Grundlagen der kommunalen Doppik umgestellt. Der Landkreis Peine hat das zuvor geführte kamerale Buchungssystem zum 01.01.2011 mittels einer seinerzeit zu erstellenden Eröffnungsbilanz umgestellt. In dieser Eröffnungsbilanz war ein in den Jahren 1995 bis 2010 entstandener summierter Fehlbetrag in Höhe von 63.907.924 € abzubilden. Gleichzeitig bestanden beim Landkreis Peine zu diesem Zeitpunkt Liquiditätskredite in Höhe von 64.932.581,05 €.

Nachdem der erste doppische Jahresabschluss im Jahr 2011 noch mit einem Fehlbetrag von rd. 3,9 Mio. € abgeschlossen wurde, ist es in den darauffolgenden Jahren bis einschließlich 2021 kontinuierlich gelungen, Überschüsse zu erwirtschaften und damit sowohl den o.g. kamerale Sollfehlbetrag als auch den Fehlbetrag aus dem ersten doppischen Abschluss komplett abzubauen. Aufgrund des Ergebnisverwendungsbeschlusses über das Jahresergebnis 2021 konnte der Überschussrücklage im Jahr 2022 erstmals ein Betrag in Höhe von 10.278.445,82 € zugeführt werden.

Die positive Entwicklung zeigte sich auch im Abbau der Liquiditätskredite: Nachdem der Betrag im Jahr 2012 zeitweise auf über 80 Mio. € angestiegen war, ist es per 31.12.2022 gelungen, diesen auf 4 Mio. € zu reduzieren.

Zu einem Umbruch kam es im Jahr 2022. Seit dem Beginn der Ukraine-Krise ab 24.02.2022 wird eine geordnete Haushaltsführung immer schwieriger. Vorläufig wurde für das Jahr 2022 zwar noch ein Überschuss in Höhe von rd. 1,7 Mio. € erwirtschaftet, jedoch fiel dieser im Vergleich zum Planüberschuss von rd. 4,6 Mio. € um 2,9 Mio. € geringer aus.

Ein ausgeglichener Ergebnishaushalt 2023 konnte der Kommunalaufsicht nur durch den gesetzlich zulässigen Rückgriff auf die Überschussrücklage vorgelegt werden (§ 110 Abs. 5 Nr. 1 NKomVG). Tatsächlich wies dieser Haushalt allerdings bereits einen Fehlbetrag in Höhe von rd. 9,3 Mio. € aus. Zudem wurde davon ausgegangen, dass sich die Liquiditätskredite im Jahr 2023 erstmals wieder um rd. 13,9 Mio. € erhöhen. Das geplante Defizit des Jahres 2023 wurde u.a. durch die direkten und indirekten Belastungen aufgrund des Ukraine-Krieges verursacht. So waren etwa Mehrbelastungen durch die Flüchtlingsunterbringung, erhöhte Energiekosten und andere inflationsbedingte Preissteigerungen ursächlich für den geplanten Fehlbetrag.

Der zu beschließende Ergebnishaushalt des Landkreises Peine weist mittlerweile einen Fehlbetrag von rd. 24,4 Mio. € aus. Der im Haushaltsplan 2023 für 2024 erwartete Fehlbetrag von 3,3 Mio. € erhöht sich demnach um rd. 21,1 Mio. €.

Die signifikante Höhe des aktuell nach den Planwerten erwarteten Ergebnisses für das Jahr 2024 wird zu einem nicht unwesentlichen Teil mit den bereits genannten Faktoren und Gegebenheiten begründet. Allein in den Bereichen der „Unterhaltung und Bewirtschaftung Kreisgebäude“ sowie der „Schülerbeförderung“ steigt der Fehlbedarf „energie- und inflationsbedingt“ um rd. 2,9 Mio. €. Gravierende finanzielle Auswirkungen werden zudem in den Bereichen „Kreisumlage und Schlüsselzuweisungen“ (Erhöhung Fehlbetrag um rd. 4 Mio. €; Ursache: gesetzlich bedingte und tatsächliche Steuermindereinnahmen der Gemeinden) und „Personalaufwand“ (Erhöhung Fehlbetrag um rd. 3,8 Mio. €) erwartet.

Der Personalaufwand erhöht sich zum einen aufgrund der Ergebnisse der Tarifverhandlungen um rd. 3,8 Mio. €. Zum anderen enthält der Haushaltsplanentwurf einen Stellenplan, der im Vergleich zum Stellenplan 2023 einen Zuwachs um 19,74 Stellen vorsieht (neue Stellen = rd. 35; Wegfall = 15). Diese Zahl erscheint auf den ersten Blick angesichts der schwierigen Haushaltssituation sehr hoch. Sämtliche angemeldete Stellen wurden jedoch im Vorfeld einer äußerst kritischen Bewertung unterzogen. Bereits im letzten Jahr wurden in den Vorschlag der Verwaltung nur die gegenfinanzierten und/oder unerlässlichen Bedarfe (aufgrund von zusätzlichen Aufgaben oder aufgrund von Änderungen der Rahmenbedingungen für die Aufgabenerledigung) aufgenommen. Im Wesentlichen wurde dieser Vorgabe auch bei den Beratungen um den Stellenplan 2024 in der Verwaltungsführung gefolgt. Gerade der Sparkurs der letzten Jahre hat mittlerweile zu einem hohen Arbeitsdruck und einer großen Anzahl von Überlastungsanzeigen geführt. In vielen Bereichen sind Vollzugsdefizite entstanden, die unter dem Blickwinkel einer Dienstleistung für die Bevölkerung und einer ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung nicht hinnehmbar sind. Eine Beschränkung der Stellenzuwächse allein unter dem Aspekt einer Gegenfinanzierung konnte deshalb nicht erfolgen.

Maßgeblichste Veränderung im Vergleich zu den vergangenen Jahren ist jedoch, dass der Landkreis Peine, sofern er die weitere Existenz des Klinikums Peine sichern und damit das Ziel der Erhaltung der langfristigen und flächendeckenden medizinischen Grund- und Regelversorgung der Bevölkerung im Landkreis Peine weiterhin mit höchster Priorität verfolgen will, gezwungen ist, ab dem Jahr 2024 Beträge für mögliche Verluste des Klinikums in seinen Haushalt einzuplanen. Hinzu kommen Zahlungen für Zins- und Tilgung, die aufgrund

der durch den Kreistag im letzten Jahr beschlossenen und über Kredit zu finanzierenden Investitionszuweisungen einzuplanen sind.

Infolge von steigenden Energiekosten, Inflation und Tarifsteigerungen spitzt sich die wirtschaftliche Lage der Krankenhäuser bundesweit, und so auch im Klinikum Peine zu. Bund und Länder kommen ihren Verpflichtungen hierbei zurzeit nicht in ausreichender Weise nach. Grundsätzlich sind der Bund und die Krankenkassen für die Finanzierung des laufenden Betriebs und das Land für die Finanzierung der Investitionen zuständig. Dennoch tragen die Kommunen in Niedersachsen im Jahr 2023 -unzuständigkeitshalber- 600 Mio. € zusätzlich.

Der Krankenhaus-Planungsausschuss des Landes hat vor kurzem das Klinikum Peine in die Prioritäten-Liste aufgenommen und somit die Notwendigkeit eines Klinikums in Peine anerkannt, allerdings liegt der Zeitplan bis zur möglichen Inbetriebnahme eines Neubaus bei sieben bis acht Jahren.

Für den Haushalt des Landkreises Peine bedeutet das, dass dieser, nach derzeitiger „Krankenhausfinanzierungssystematik“ und der hierauf beruhenden Wirtschaftsplanung des Klinikums bis zur Fertigstellung des Neubaus mit den einzuplanenden Beträgen für etwaige Verlustausgleiche „vorbelastet“ ist 2024: 7,8 Mio. €, 2025: 6,7 Mio. €, 2026: 5,8 Mio. €, 2027: 5,2 Mio. €). Ohne die Zusicherung dieser Verlustausgleichszahlungen müsste man das Klinikum sofort schließen.

Wie beschrieben handelt es sich hierbei nicht um eine kommunale Aufgabe. Aus Sicht des Landkreises kann es jedoch nicht sein, dass das Land auf der einen Seite ein Klinikum in Peine als notwendig anerkennt, auf der anderen Seite aber der Bund seinen Finanzierungsverpflichtungen für den laufenden Betrieb nicht nachkommt und den Landkreis Peine somit, zumindest was den eingeplanten Betrag für den zu zahlenden Verlustausgleich an das Klinikum angeht, in die Pflicht zur Haushaltssicherung „zwingt“. Eine Einsparung dieses Betrages an anderer Stelle ist schlichtweg nicht möglich. Gleiches gilt für die in der mittelfristigen Planung berücksichtigten Beträge.

Neben dem Fehlbetrag für 2024 von rd. 24,4 Mio. € weist die Planung des Landkreises für die Jahre 2025 bis 2027 Fehlbeträge von 24 Mio. €, 23,9 Mio. € und 24,6 Mio. € aus.

Da ein Haushaltsausgleich nach derzeitigem Erkenntnisstand und der vorliegenden Entwicklung auch für die Folgejahre nicht abzusehen ist und die -nach Beschluss über den Jahresabschluss 2022 voraussichtlich- bestehende Rücklage von rd. 10,3 Mio. € nicht ausreicht, um den geplanten Fehlbetrag von 24,4 Mio. € für das Jahr 2024 abzudecken, muss als Folge ein entsprechendes HSK gemäß § 110 Abs. 8 NKomVG aufgestellt werden.

### **3. § 182 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 NKomVG**

Nach § 182 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 NKomVG kann der Kreistag u.a. dann beschließen, dass ein Haushaltssicherungskonzept nicht aufgestellt wird, soweit wegen einer festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite („coronabedingt“) oder wegen der Folgen des Krieges in der Ukraine („ukrainebeding“) der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden kann.

Die Verwaltung hat „coronabedingte“ und „ukrainebedingte“ Mehraufwendungen von rd. 5,6 Mio. € ermittelt (Anhang 1). Hierbei wurde der eingeplante Verlustausgleich für die Klinikum Peine gGmbH außen vorgelassen, obwohl hiervon sicherlich auch ein anteiliger Betrag als „ukrainebeding“) eingestuft werden könnte.

Der Fehlbetrag i.H.v. rd. 24,4 Mio. € (bzw. der nach Abzug der bestehenden Überschussrücklage verbleibende Fehlbetrag von rd. 14,1 Mio. €) ist damit nicht ausschließlich „corona- bzw. ukrainebeding“, sodass ein Verzichtsbeschluss nicht infrage kommt. Allerdings muss dieser nicht durch Haushaltssicherungsmaßnahmen konsolidiert werden. Die ermittelten

Belastungen finden insofern bei der Beurteilung der geordneten Haushaltswirtschaft und der dauernden Leistungsfähigkeit im Sinne des § 120 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 23 KomHKVO durch die Kommunalaufsicht Berücksichtigung.

#### **4. Haushaltssicherungskonzept 2024**

Der Landkreis Peine ist für das Jahr 2024 gemäß § 110 Abs. 8 NKomVG verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen.

Nach Mittelanmeldung durch die Fachdienste Anfang September 2023 betrug der erwartete Fehlbetrag rd. 43,2 Mio. €. Durch Einsparvorgaben der Verwaltungsführung wurde dieser Betrag auf zunächst rd. 34 Mio. € gesenkt. Mit diesem Fehlbetrag wurde der Haushaltsentwurf in der Kreistagssitzung am 11.10.2023 in die politischen Beratungen eingebracht. Mittlerweile (Stand 28.11.2023) beträgt der planerische Fehlbetrag für 2024 rd. 24,4 Mio. €.

Dem Auftrag der Verwaltungsführung und den Vorgaben aus dem HSK-Erlass folgend, hat die Verwaltung seit Ende September 2023 die nicht auf Gesetz beruhenden Leistungen (freiwillige Leistungen) aus ihrer Sicht kritisch auf ihre Erforderlichkeit hin überprüft. Daneben wurde bei pflichtigen Verwaltungsaufgaben geprüft, ob die derzeitige Quantität und Qualität der Aufgabenwahrnehmung notwendig ist. Darüber hinaus wurden auch die Möglichkeiten der Ertragsverbesserung untersucht. Letztendlich wurden auch die investiven Haushaltsansätze noch einmal kritisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft und ggfs. gestrichen oder in die Folgejahre verschoben.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass das Instrument der „Aufgabenkritik“ auch zu Zeiten, in denen der Landkreis Peine nicht zur Haushaltssicherung verpflichtet ist, hier als ständiger Prozess erachtet und gelebt wird. Dieser beinhaltet die Überprüfung der Aufgabenwahrnehmung auf Notwendigkeit (Zweckkritik: muss die Aufgabe wahrgenommen werden) und Wirtschaftlichkeit (Vollzugskritik: ist die Art der Aufgabenwahrnehmung sinnvoll und wirtschaftlich).

Das Ergebnis der oben beschriebenen Überprüfungen wurde in einem Verwaltungsvorschlag in Form einer Liste von 154 Einzelmaßnahmen zusammengefasst, die dem Kreistag zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Sollte dem Verwaltungsvorschlag nicht komplett gefolgt werden, so sind die diesbezüglich beschlossenen Änderungen in der Sitzungsniederschrift zu dokumentieren. Auf dieser Basis erfolgt dann eine neue tabellarische Zusammenfassung der zur Umsetzung beschlossenen Maßnahmen, die diesem Konzept dann im Anhang 2 beigefügt wird.

Das durch den HSK-Erlass definierte Ziel, den Haushaltsausgleich innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung wieder zu erlangen, kann durch diese kurzfristig definierten Maßnahmen jedoch nicht erreicht werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann allerdings auch keine seriöse Aussage dazu getroffen werden, wann ein Haushaltsausgleich wieder möglich sein wird. Eine Kompensation eines solchen Defizits, wie sie der Haushalt des Landkreises Peine derzeit ausweist, mit Haushaltssicherungsmaßnahmen ist gerade unter den aktuellen wirtschaftlichen Bedingungen und den damit verbundenen finanziellen und wirtschaftlichen Auswirkungen sowie den äußerst unsicheren Plandaten für die Zukunft schlichtweg nicht möglich.

Hinzu kommt der Umstand, dass der Landkreis Peine zum ersten Mal seit vielen Jahren wieder verpflichtet ist, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Obwohl sich die kommunale Finanzlage bereits mit den Haushaltplanungen 2023 eintrübte, war eine solch extreme Fehlentwicklung bei Aufnahme der Planungen für das Haushaltsjahr 2024 und die sich daraus ergebene Verpflichtung zur Neuaufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts nicht

absehbar. Die kurzfristig entwickelten Maßnahmen können somit nur als Beginn eines langjährigen Prozesses gesehen werden.

## 5. Pauschaler Konsolidierungsbeitrag als Haushaltsverbesserung

Der HSK-Erlass bietet gemäß Nr. 2.4 die Möglichkeit, einen sogenannten pauschalen Konsolidierungsbeitrag als Haushaltsverbesserung vorzusehen.

Die Entwicklung der letzten Jahre insbesondere hinsichtlich des Fachkräftemangels lassen aus Sicht der Verwaltung die Festsetzung eines pauschalen Konsolidierungsbeitrages im Bereich der Personalkosten zu.

Hinsichtlich der Personalaufwendungen und -auszahlungen regelt § 15 Abs. 1 KomHKVO, dass diese entsprechend den im Haushaltsjahr voraussichtlich besetzten Personalstellen und somit nach den im Stellenplan vorgesehenen Stellen veranschlagt werden. Durch Fluktuation und vorübergehende Stellenvakanzen auf der einen Seite und überplanmäßige Stellenbesetzungen auf der anderen Seite ergaben sich im Verlauf des Jahres schon immer mehr oder weniger große Differenzen zwischen Planwert und Istwert. Die Entwicklung der vergangenen Jahre ist in der nachfolgenden Übersicht dargestellt:

	2019	2020	2021	2022	2023
Planwert	53.009.200	56.457.300	59.454.500	63.797.600	67.193.200
Istwert	55.035.271	57.615.738	58.888.423	61.920.767	62.993.200
Differenz	-2.026.071	-1.158.438	566.077	1.876.833	4.200.000
Abweichung in %	-3,82%	-2,05%	0,95%	2,94%	6,25%

Lagen in 2019 die Istkosten noch deutlich über den Planwerten, so nehmen die Stellenbesetzungsverfahren seit 2021 aufgrund des zunehmenden Fachkräftemangels und geringerer Arbeitgeberbindung stetig zu. Hierbei erweist es sich zunehmend als schwierig, geeignete Bewerberinnen und Bewerber zu finden, was die Vakanzenzeiten verlängert. Für 2023 wird daher damit gerechnet, dass die tatsächlichen Personalkosten um 6,25% unter den Planwerten zurückbleiben. Da auch im nächsten Jahr an dieser Stelle keine Verbesserung zu erwarten ist, ergibt sich unter der konservativen Annahme eines Differenzwertes von 5,50% von den veranschlagten Personalaufwendungen i.H.v. rd. 72,3 Mio. € die Möglichkeit der Festsetzung eines pauschalen Konsolidierungsbeitrages aus Stellenvakanzen im Bereich der Personalkosten i.H.v. 4 Mio. €.

Der pauschale Konsolidierungsbeitrag wird als Maßnahme in der o.g. tabellarischen Darstellung des Haushaltssicherungskonzepts für das Haushaltsjahr 2024 (Anhang 2) entsprechend angegeben. Wird der pauschalierte Konsolidierungsbeitrag nicht realisiert, so kann diese Maßnahme im folgenden Jahr nicht genutzt werden. Daher ist es erforderlich, den Budgetvermerk dahingehend zu ergänzen, dass die Personalkosten von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit innerhalb eines Budgets ausgenommen werden. Sie werden im Zuge dessen ihrerseits über alle Produkte des Gesamthaushalts als gegenseitig deckungsfähig erklärt.

## 6. Auswirkungen auf den Finanzplanungszeitraum

Nachfolgend *(wird noch ergänzt)* wird die Gesamtwirkung der Haushaltssicherungsmaßnahmen im Finanzplanungszeitraum durch eine vergleichende Gegenüberstellung der Fehlbedarfe jeweils ohne und mit den beschlossenen Haushaltssicherungsmaßnahmen veranschaulicht. Weitere Verbesserungen ergeben sich durch den reduzierten Schuldendienst (Zinsen und Tilgungsleistungen) aufgrund der Streichung bzw. Verschiebung von Investitionen.

	2024 Euro	2025 Euro	2026 Euro	2027 Euro
Jahresergebnis ohne Sicherungsmaßnahmen				
Verbesserung durch Haushaltssicherungskonzept				
Jahresergebnis lt. Haushaltsplan 2024				

## 7. Darstellung und Begründung von Aufwanderhöhungen im Bereich der nicht auf Gesetz beruhenden Leistungen

Gemäß HSK-Erlass sind Aufwandserhöhungen im Bereich der nicht auf Gesetz beruhenden Leistungen einzeln darzustellen und zu begründen. Eine aktualisierte Aufstellung hierzu wird diesem Konzept im Anhang 3 auf Basis des Haushaltsbeschlusses vom 20.12.2023 beigefügt und der Kommunalaufsicht vorgelegt. Sie lag den Fachausschüssen basierend auf den Planzahlen von 11.10.2023 bereits zur Beratung vor. Lässt man die als „freiwillige Leistung“ eingestufte Aufgabe „Verlustausgleich Klinikum“ außen vor, so hat sich der Zuschussbedarf für freiwillige Leistungen im Vergleich zum vergangenen Jahr in Summe verringert.

## 8. Ausblick

Durch die beschlossenen kurzfristigen Einsparmaßnahmen sowie die Aufnahme eines pauschalen Konsolidierungsbetrages im Bereich der Personalkosten kann das Haushaltsdefizit 2024 um rd. *wird noch ermittelt* Mio. € reduziert werden. Die kurzfristig entwickelten Maßnahmen sind allerdings nur als Beginn eines langjährigen Prozesses zu sehen.

Der Landkreis Peine wird den eingeschlagenen Konsolidierungskurs konsequent fortsetzen müssen und setzt sich entsprechend der Kommunalverfassung die Wiedererlangung und dauerhafte Gewährleistung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Kreishaushaltes zum Ziel, soweit dies in seinem Verantwortungs- und Beeinflussungsbereich liegt. Nach derzeitigem Planungsstand wird der Gestaltungsspielraum des Landkreises Peine zukünftig sehr eingeschränkt. Daher gilt es, verstärkt darauf hinzuarbeiten, kommunale Schwerpunkte bzw. zukunftsrelevante Aufgaben auch langfristig finanzieren zu können, um insbesondere in den Gebieten Bildung, Jugend- und Sozialpolitik oder Wirtschaftsförderung wieder gestalterisch wirken zu können. Dieses liegt auch im Interesse der kreisangehörigen Kommunen, die dem Landkreis in einer nicht trennbaren Gemeinschaft verbunden sind und auf die gemeindeübergreifende Aufgabenerfüllung des Landkreises zwingend angewiesen sind. Aus diesem Grund hat die Gewährleistung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landkreises oberste Priorität bei allen Entscheidungen von Politik und Verwaltung.

Klar ist, dass dieses ein langwieriger und schwieriger Prozess ist. Er muss aber vom allgemeinen Grundsatz geprägt sein, nicht mehr Geld für kommunale Leistungen auszugeben als es die Einnahmesituation zulässt. Auf Kosten der nachfolgenden Generationen zu wirtschaften, indem man auf jetzt notwendige Einschränkungen verzichtet, ist nicht vertretbar.

Der Verwaltungsführung ist bewusst, dass ein bloßer Hinweis im Haushaltssicherungskonzept auf abstrakte Prüfaufträge nicht den besonderen Anforderungen der Kommunalverfassung an ein solches genügt. Allerdings ist sie auch der Auffassung, dass das nicht der Grund dafür sein

kann, aufgrund der knappen Zeit „wahllos“ mögliche Haushaltssicherungsmaßnahmen zu definieren, die sich dann möglicherweise in Masse als nicht umsetzbar erweisen.

Daher wird der Landrat am Anfang des Jahres 2024 einen Steuerungskreis einrichten, der sich zu Beginn insbesondere aus den Dezernatsleitungen, Vertreterinnen und Vertreter aus den Bereichen Organisation (Fachdienst Personal und Service) und Controlling (Fachdienst Finanzen) zusammensetzen wird. Der Steuerungskreis verfolgt das Ziel, weitere perspektivische Konsolidierungspotentiale für die nächsten Jahre zu ermitteln. Hierbei gilt es, Aufgabenbereiche zu identifizieren, in denen sich mittelfristig Einsparmöglichkeiten ergeben könnten ohne dabei die Verpflichtung zur Sicherstellung der kommunalen Daseinsvorsorge außer Acht zu lassen. Hierzu ist die Überprüfung der Notwendigkeit von Aufgaben ansich sowie die Analyse von Verwaltungsabläufen und Standards unerlässlich.

**Anhang 1 - Ermittlung „corona- und ukrainebedingte“ Mehraufwendungen nach § 182 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 NKomVG**

**Anhang 2 - Gesamtübersicht über die vorgesehenen Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzepts und ihre Auswirkungen auf das Gesamtergebnis (wird nach Haushaltsbeschluss aktualisiert und dem HSK beigefügt)**

**Anhang 3 - Gesamtübersicht über die nicht auf Gesetz beruhenden Leistungen (liegt über die Fachausschüsse bereits vor, wird nach Haushaltsbeschluss aktualisiert und dem HSK beigefügt)**

**Ermittlung „corona- und ukrainebedingte“ Mehraufwendungen  
nach §182 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 NKomVG**

1. Kat-Schutz Lager

Als Reaktion auf den Ukraine-Krieg musste der Landkreis ein Kat-Schutz Lager zur Einlagerung der Landesnotfallreserve anmieten. Dort werden u.a. Decken, Matratzen und Betten gelagert.

In den Jahren 2024 bis 2027 sind dafür im Budget des FD 16 (Ordnungswesen) folgende Ansätze im Haushalt enthalten:

	2024	2025	2026	2027
Mietkosten Kat-Schutzlager	118.000	118.000	118.000	118.000

2. Heizkosten im SGB II

Die Energiepreissteigerung infolge des Ukraine-Krieges wirken sich auf die Leistungen nach dem SGB II aus. In der nachfolgenden Tabelle ist dargestellt, wie die Kostenentwicklung bei einer „normalen“ Preissteigerung von 2% ausgesehen hätte und wie die tatsächliche Entwicklung aussieht. Von den dargestellten Mehrkosten beträgt der kommunale Finanzierungsanteil 75,5%. Die restlichen Kosten werden vom Bund getragen.

In den Jahren 2024 bis 2027 sind dafür im Budget des FD 33 (Arbeit) folgende Ansätze im Haushalt enthalten:

Heizkosten im SGB II	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Ist/Planwert	3.743.747	4.341.442	4.414.600	4.502.900	4.593.000	4.684.900
Steigerung in %	15,96%	15,97%	1,69%	2,00%	2,00%	2,00%
Bedarfsgemeinschaften	4.504	4.518	4.800	4.800	4.800	4.800
Kosten pro BG	831,21	960,92	919,71	938,10	956,88	976,02
Kosten pro BG bei 2% Steigerung	808,08	824,24	840,72	857,54	874,69	892,18
Krisenbedingte Steigerung pro BG	23,13	136,68	78,99	80,57	82,19	83,84
Krisenbedingte Steigerung absolut	104.172	617.536	379.132	386.723	394.499	402.429
<b>davon kommunaler Anteil (75,5%)</b>	<b>78.650</b>	<b>466.240</b>	<b>286.245</b>	<b>291.976</b>	<b>297.847</b>	<b>303.834</b>

3. Kommunale Leistungen im SGB II

Der Anteil Ukrainer an den gesamten Leistungsbeziehern im SGB II beträgt 17,7%. Pauschal entfallen auf diesen Personenkreis kommunale Eingliederungsleistungen (z.B. Schuldnerberatung, Suchtberatung, psychosoziale Betreuung) und einmalige Leistungen (z.B. Erstausrüstung Wohnung).

In den Jahren 2024 bis 2027 sind dafür im Budget des FD 33 (Arbeit) folgende Ansätze im Haushalt enthalten:

Kommunale Leistungen im SGB II	2024	2025	2026	2027
Eingliederungsleistungen kommunal	439.300	448.200	457.300	466.400
einmalige Leistungen	540.400	551.200	562.200	573.500
Summe:	979.700	999.400	1.019.500	1.039.900
<b>davon Anteil Ukrainer (17,7%)</b>	<b>173.407</b>	<b>176.894</b>	<b>180.452</b>	<b>184.062</b>

4. Energiekosten für kreiseigene Immobilien (Gas und Strom)

Die Energiepreissteigerung infolge des Ukraine-Krieges wirken sich auf die Unterhaltung der kreiseigenen Immobilien (insbes. Schulen) aus. In der nachfolgenden Tabelle ist dargestellt, wie die Kostenentwicklung bei einer „normalen“ Preissteigerung von 2% ausgesehen hätte und wie die tatsächliche Entwicklung aussieht.

Kosten Gas Immobilien LK	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Ist/Planwert	584.495	1.080.000	1.215.800	1.215.800	1.215.800	1.215.800
Steigerung in %	2,39%	84,77%	12,57%	0,00%	0,00%	0,00%
Kosten bei 2% Steigerung	582.254	593.899	605.777	605.777	605.777	605.777
<b>Krisenbedingte Steigerung absolut</b>	<b>2.241</b>	<b>486.101</b>	<b>610.023</b>	<b>610.023</b>	<b>610.023</b>	<b>610.023</b>

Kosten Strom Immobilien LK	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Ist/Planwert	1.662.618	1.533.900	1.660.000	1.660.000	1.660.000	1.660.000
Steigerung in %	33,34%	-7,74%	8,22%	0,00%	0,00%	0,00%
Kosten bei 2% Steigerung	1.271.828	1.297.264	1.323.210	1.323.210	1.323.210	1.323.210
<b>Krisenbedingte Steigerung absolut</b>	<b>390.790</b>	<b>236.636</b>	<b>336.790</b>	<b>336.790</b>	<b>336.790</b>	<b>336.790</b>

5. Stellenplan

Im Gesundheitsamt fallen nach wie vor zusätzliche Personalkosten zur Pandemiebewältigung an. Insbesondere die Entschädigungsanträge nach dem Infektionsschutzgesetz sind noch nicht abgearbeitet. Zudem werden aktuell immer noch Anträge eingereicht. Das Personal dort ist bis auf weiteres beschäftigt.

Weiterhin sorgt der Zuzug aus der Ukraine zudem im sozialen Bereich für mehr Arbeitsaufwand (Fallzahlsteigerung in allen relevanten Bereichen SGB II und SGB XII).

Die Auswirkungen auf die Personalkosten sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Fachdienst	Aufnahme in Stellenplan	Bezeichnung	Entgeltgruppe	Kosten pro VZÄ	2024	2025	2026	2027
32	2023	0,5 Stellenanteile für Teamassistenz im Sachgebiet für Bildungs- und Teilhabeleistungen	7	53.500	26.750	27.285	27.831	28.387
32	2023	1,0 Stellenanteile für Sachbearbeitung im Sachgebiet der Grundsicherung	9a	63.300	63.300	64.566	65.857	67.174
32	2024	0,5 Stellenanteile für Teamassistenz im Sachgebiet für Bildungs- und Teilhabeleistungen	7	53.500	26.750	27.285	27.831	28.387
32	2024	0,18 Stellenanteile Hilfen zur Gesundheit	5	54.600	9.828	10.025	10.225	10.430
33	2023	2,0 Stellenanteile für Leistungssachbearbeiter im SGB II	9a	63.300	126.600	129.132	131.715	134.349
33	2023	2,0 Stellenanteile für Arbeitsvermittler im SGB II	9c	68.200	136.400	139.128	141.911	144.749
33	2024	2,0 Stellenanteile für Leistungssachbearbeiter im SGB II	9a	63.300	126.600	129.132	131.715	134.349
35	überplanmäßig	1,3 Stellenanteile für die Abarbeitung der Entschädigungsanträge nach dem Infektionsschutzgesetz	5	54.600	70.980	72.400	73.848	75.325
35	überplanmäßig	0,7 Stellenanteile für die Abarbeitung der Entschädigungsanträge nach dem Infektionsschutzgesetz	9a	63.300	44.310	45.196	46.100	47.022
<b>Summe:</b>					<b>631.518</b>	<b>644.148</b>	<b>657.031</b>	<b>670.172</b>

6. Personalkosten FD 34 (Jugendamt)

Im Jugendamt fallen durch die Betreuung von Geflüchteten aus der Ukraine zusätzliche Personalkosten an. Hier ergibt sich für die verschiedenen Arbeitsbereiche folgende Berechnung:

Arbeitsbereich	Fallzahlen Ukraine	durchschnittl. Arbeitszeit in Min.	Gesamtzeit	Entgeltgruppe MA	KGSt-Jahreswert	Arbeitsstunden	Kosten 2024
Leistungsbewilligung UVG	49	30	1.470	E 9a / Bereich 7	66.500 €	1.590	1.024,69 €
Leistungsbewilligung Schüler-BAföG	8	30	240	E 9a / Bereich 7	66.500 €	1.590	167,30 €
Überprüfung Vormundschaft Verwandte	5	220	1.100	S 12 / Bereich 8	78.100 €	1.568	913,16 €
Erstellung Sozialbericht Betreuung	8	300	2.400	E 9c / Bereich 7	72.300 €	1.590	1.818,87 €
Vorsorgevollmachten	5	60	300	E 9c / Bereich 7	72.300 €	1.590	227,36 €
Leistungsbewilligung Elterngeld	16	45	720	E 9a / Bereich 7	66.500 €	1.590	501,89 €
Erziehungsberatung	3	900	2.700	E 14 / Bereich 8	95.300 €	1.584	2.707,39 €
<b>Summe:</b>							<b>7.360,64 €</b>

In den Jahren 2024 bis 2027 sind dafür im Budget des FD 34 (Jugendamt) folgende Ansätze im Haushalt enthalten:

Arbeitsbereich	2024	2025	2026	2027
Leistungsbewilligung UVG	1.024,69 €	1.045,18 €	1.066,08 €	1.087,40 €
Leistungsbewilligung Schüler-BAföG	167,30 €	170,64 €	174,05 €	177,54 €
Überprüfung Vormundschaft Verwandte	913,16 €	931,42 €	950,05 €	969,05 €
Erstellung Sozialbericht Betreuung	1.818,87 €	1.855,25 €	1.892,35 €	1.930,20 €
Vorsorgevollmachten	227,36 €	231,91 €	236,54 €	241,27 €
Leistungsbewilligung Elterngeld	501,89 €	511,92 €	522,16 €	532,61 €
Erziehungsberatung	2.707,39 €	2.761,53 €	2.816,76 €	2.873,10 €
<b>Summe:</b>	<b>7.360,64 €</b>	<b>7.507,85 €</b>	<b>7.658,01 €</b>	<b>7.811,17 €</b>

7. Kostensteigerung aufgrund der durch die Energiekrise ausgelösten Inflation im FD 34 (Jugendamt)

In den einzelnen Hilfegebieten sind die Kosten aufgrund der durch die Energiekrise ausgelösten Inflation überproportional gestiegen. Unter der Annahme einer „normalen“ Kostenentwicklung von 2% ergeben sich für die verschiedenen Rechtskreise folgende Mehrkosten:

Kostensteigerungen aufgrund der höheren Inflation (5 statt 2 %) durch Energiekrise	2024	2025	2026	2027
HZE nach §§ 27 ff. SGB VIII	109.500,00 €	111.690,00 €	113.923,80 €	116.202,28 €
EGH nach § 35a SGB VIII	128.300,00 €	130.866,00 €	133.483,32 €	136.152,99 €
HjV nach § 41 SGB VIII	104.600,00 €	106.692,00 €	108.825,84 €	111.002,36 €
Inobhutnahmen	33.500,00 €	34.170,00 €	34.853,40 €	35.550,47 €
<b>Summe:</b>	<b>375.900,00 €</b>	<b>383.418,00 €</b>	<b>391.086,36 €</b>	<b>398.908,09 €</b>

8. Dolmetscherkosten im FD 34 (Jugendamt)

Für die Betreuung der ukrainischen Flüchtlinge fallen im FD 34 zusätzliche Kosten für Dolmetscher an.

In den Jahren 2024 bis 2027 sind dafür im Budget des FD 34 (Jugendamt) folgende Ansätze im Haushalt enthalten:

<b>Dolmetscherkosten</b>	2024	2025	2026	2027
ASD Beratungen	946,73 €	965,66 €	984,98 €	1.004,68 €
Erstberatung ukrainische Familien	556,61 €	567,74 €	579,10 €	590,68 €
Trennungs- und Scheidungsberatung	2.159,03 €	2.202,21 €	2.246,25 €	2.291,18 €
<b>Summe:</b>	<b>3.662,37 €</b>	<b>3.735,62 €</b>	<b>3.810,33 €</b>	<b>3.886,54 €</b>

9. Einrichtungskosten aufgrund der Flüchtlingssituation im FD 34 (Jugendamt)

Zur spontanen Unterbringung von geflüchteten Jugendlichen sind vom Jugendamt drei Freihalteplätze in Einrichtungen eingekauft. Davon ist im Durchschnitt ein Platz nicht belegt und damit nicht refinanziert.

In den Jahren 2024 bis 2027 sind dafür im Budget des FD 34 (Jugendamt) folgende Ansätze im Haushalt enthalten:

<b>Einrichtungskosten aufgrund der Flüchtlingssituation</b>	2024	2025	2026	2027
1 Freihalteplatz Einrichtungen	90.347,40 €	92.154,35 €	93.997,43 €	95.877,38 €

10. Sanierungsbudget im Immobilienwirtschaftsbetrieb

Die Preise für Sanierungsleistungen an kreiseigenen Immobilien sind krisenbedingt überproportional gestiegen. Unter der Annahme einer „normalen“ Preisentwicklung von 2% statt 8% ergeben sich folgende Mehrkosten:

Sanierungsbudget	2024	2025	2026	2027
Haushaltsansatz	1.854.900	1.854.900	1.854.900	1.854.900
Ansatz bei 2% Steigerung statt 8%	1.743.606	1.743.606	1.743.606	1.743.606
<b>Mehrkosten</b>	<b>111.294</b>	<b>111.294</b>	<b>111.294</b>	<b>111.294</b>

11. Sanierungsbudget für Kreisstraßenunterhaltung

Die Preise für Sanierungsleistungen des FD 25 (Straßen) sind krisenbedingt überproportional gestiegen. Unter der Annahme einer „normalen“ Preisentwicklung von 2% statt 8% ergeben sich folgende Mehrkosten:

Sanierungsbudget	2024	2025	2026	2027
Haushaltsansatz	2.219.500	2.034.500	2.886.500	2.253.500
Ansatz bei 2% Steigerung statt 8%	2.086.330	1.912.430	2.713.310	2.118.290
<b>Mehrkosten</b>	<b>133.170</b>	<b>122.070</b>	<b>173.190</b>	<b>135.210</b>

12. Schülertransport

Für 183 ukrainische Kinder fallen Kosten für die Schülerzeitkarten an.

In den Jahren 2024 bis 2027 sind dafür im Budget des Fachdienst 19 (Schule, Kultur, Sport folgende Ansätze im Haushalt enthalten:

Schülertransport	2024	2025	2026	2027
<b>Kosten</b>	<b>133.912</b>	<b>136.590</b>	<b>139.322</b>	<b>142.108</b>

13. Zinsaufwendungen für investive Kredite

Die Zinsen für investive Kredite sind zuletzt stark angestiegen. Lagen diese in 2020 noch unter 1%, sind sie bis 2022 auf 3,29% gestiegen. Für die Planjahre 2024 bis 2027 ist mit weiter steigenden Zinsen zu rechnen. Würde man hier mit dem Zinssatz aus 2022 rechnen, ergäben sich folgende Beträge:

Zinsen investive Kredite	2024	2025	2026	2027
Planwert	2.018.300	3.216.000	4.898.300	5.540.000
durchschnittlicher Zinssatz Plan	4,29%	4,59%	4,79%	5,09%
Planwert auf Basis Istzinsen 2022 (3,29%)	1.547.834	2.305.150	3.364.386	3.580.864
<b>Krisenbedingte Steigerung absolut</b>	<b>470.466</b>	<b>910.850</b>	<b>1.533.914</b>	<b>1.959.136</b>

14. Kosten Zuschuss ÖPNV

Der Landkreis Peine zahlt dem Regionalverband Braunschweig einen jährlichen Zuschuss für den Öffentlichen Personennahverkehr. Dieser Zuschuss steigt im Planungszeitraum deutlich an. Ausgehend vom Vorkrisenwert 2021 in Höhe von 1.227.000,00 € und einer „normalen“ jährlichen Kostensteigerung von 2% ergäbe sich folgende Entwicklung:

Zuschuss ÖPNV	2024	2025	2026	2027
Planwert	3.250.000	4.424.000	5.366.000	6.392.000
Planwert bei "normaler" Steigerung (2,0%)	1.302.102	1.328.144	1.354.707	1.381.801
<b>Krisenbedingte Steigerung</b>	<b>1.947.898</b>	<b>3.095.856</b>	<b>4.011.293</b>	<b>5.010.199</b>

15. Zinsaufwendungen für Liquiditätskredite

Die aufgeführten krisenbedingten Kosten (siehe Zusammenfassung Lfd. Nr. 1 bis 14) müssen über Liquiditätskredite finanziert werden. Bei einem Zinssatz von 4% ergeben sich für die Jahre 2024 bis 2027 folgende kumulierte zusätzliche Zinsaufwendungen:

Zinsen Liquiditätskredite	2024	2025	2026	2027
krisenbedingte Kosten	5.429.994	7.041.307	8.665.709	10.087.312
Zinssatz Liquiditätskredite	4,00%	4,00%	4,00%	4,00%
zusätzliche Zinskosten	217.200	281.652	346.628	403.492
<b>Krisenbedingte Steigerung kumuliert</b>	<b>217.200</b>	<b>498.852</b>	<b>845.480</b>	<b>1.248.973</b>

Zusammenfassung Ausnahmetatbestände nach §182 Absatz 4 und 5 NKomVG:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	2024	2025	2026	2027
1.	Kat-Schutz Lager	118.000	118.000	118.000	118.000
2.	Heizkosten im SGB II	286.245	291.976	297.847	303.834
3.	Kommunale Leistungen im SGB II	173.407	176.894	180.452	184.062
4.	Energiekosten Immobilien LK Peine Gas	610.023	610.023	610.023	610.023
	Energiekosten Immobilien LK Peine Strom	336.790	336.790	336.790	336.790
5.	Stellenplan	631.518	644.148	657.031	670.172
6.	Personalkosten FD 34 (Jugendamt)	7.361	7.508	7.658	7.811
7.	Kostensteigerung aufgrund Energiekrise im FD 34 (Jugendamt)	375.900	383.418	391.086	398.908
8.	Dolmetscherkosten im FD 34 (Jugendamt)	3.662	3.736	3.810	3.887
9.	Einrichtungskosten aufgrund der Flüchtlingssituation	90.347	92.154	93.997	95.877
10.	Sanierungsbudget im Immobilienwirtschaftsbetrieb	111.294	111.294	111.294	111.294
11.	Sanierungsbudget für Kreisstraßen	133.170	122.070	173.190	135.210
12.	Schülertransport	133.912	136.590	139.322	142.108
13.	Zinsaufwendungen für investive Kredite	470.466	910.850	1.533.914	1.959.136
14.	Kosten ÖPNV	1.947.898	3.095.856	4.011.293	5.010.199
15.	Zinsaufwendungen für Liquiditätskredite	217.200	498.852	845.480	1.248.973
<b>Summe:</b>		<b>5.647.194</b>	<b>7.540.159</b>	<b>9.511.189</b>	<b>11.336.285</b>

Referat Landrat

LR  EKR  I  II  III

FD: 13, 26, 35

Gruppe DieBasis / Reimers

Eingang 11. DEZ. 2023

Landkreis Peine  
Landrat Henning Hei  
Burgstrasse 1

erforderlich:  zur weiteren Bearbeitung  
 Bericht  Rcksprache LR  
Sonstiges:  Kenntnis  zum Verbleib  
WV: Hz: *sh*

**Gruppe dieBasis / Reimers:**

Birgit Reimers  
Christian Meyer

31224 Peine

**E-Mail:**  
birgit.reimers1@gmx.de  
christian.meyer@diebasis-peine.de

<https://diebasis-peine.de/>

Edemissen, 09.12.2023

#### GRUPPE dieBasis & Reimers zum Haushaltssicherungskonzept

Sehr geehrter Landrat Hei,

Anbei unsere Anmerkungen, Anfragen und Antrge zum vorgelegten Haushaltssicherungskonzept.

#### Haushaltssicherungskonzept 2024-2027 LK Peine Kommentierung Gruppe dieBasis & Reimers

zu 7.

Eingreifkonzept "Umgang mit Schottergrten"

Die Gruppe dieBasis & Reimers beantragt das Projekt aufzugeben, beide Stellen zu streichen und ggfs. bei besserer Haushaltslage erneut zu beschliessen!

Begrndung:

Das Projekt wurde unter einer gnstigeren Haushaltslage verabschiedet und es sollten hier Einsparungen erzielt werden um an anderer Stelle bestehende Umweltschutzmassnahmen erhalten zu knnen.

Siehe auch Punkt 13. Zuschsse zur Unterhaltung von Naturdenkmalen u.!

zu 8.

Grndung einer Wohnungsbaugesellschaft

Die Gruppe dieBasis & Reimers beantragt Verzicht auf weitere Planung und ruhen lassen bis der

Haushalt konsolidiert ist! Die politische Entscheidung ist aber grundsätzlich aufrechtzuerhalten und zwischenzeitlich ist bitte zu prüfen wie der Wohnungsbau im privatrechtlichen Sektor angeschoben werden könnte.

**Begründung:**

In der derzeitigen Haushaltslage macht eine Planung wenig Sinn, wenn das Projekt anschliessend nicht mit nötigen Mitteln ausgestattet werden kann.

**Frage:**

**Hat die Verwaltung geprüft ob die Möglichkeit besteht, dass der Landkreis mit der WoBauGes. der Stadt Peine ein Abkommen schließt und deren Bereich auf den LkPe erweitert? Falls nein bitten wir dies zu Prüfen!**

Zu 10.

Gastronomiegebäude Eixer See

Hierzu besteht unserer Meinung nach weiterer Beratungsbedarf auch im Hinblick auf die Rolle die dieses Objekts für die Freizeitgestaltung und Erholung der Bürger des Landkreis Peine als Badesees mit Bewirtung und Infrastruktur bedeutet.

Einem Verkauf würden wir wenn dann nur nach weiteren Beratungen unter Einbeziehung der Stadt Peine und der rechtsverbindlichen Zusicherung, dass der Zugang zum See als Badestelle für alle Bürger gesichert wird und erhalten bleibt, zustimmen. Ein Verkauf des gesamten Seegrundstückes lehnen wir generell ab.

Die Verwaltung möge bitte dalegen wie dies vertraglich garantiert werden könnte!

Zu 11.

Bekanntmachung von Ausschreibungen in Tageszeitungen / Verzicht auf Veröffentlichung

Die Gruppe dieBasis & Reimers erklärt ihre Zustimmung!

Zu 12.

Aufwendung für sonstige Dienstleistungen

Gestaffelte pauschale Kürzung des Budgets ab 2026

Die Gruppe dieBasis & Reimers beantragt die Auflösung der Klimaschutzagentur!

**Begründung:**

Klimaschutz ist keine Pflichtaufgabe des Landkreises, der Einfluss den die Klimaschutzagentur auf das Klima nehmen kann ist fraglich und nicht zu beziffern.

Wir erachten die Konzentration auf die Auseinandersetzung mit den Klimawandelfolgen als zielführender für das zukünftige Wohl der Bürger im Landkreis Peine!

**Antrag:**

Vorgeschlagen wird der Umbau der Klimaschutzagentur in ein Sachgebiet  
Klimaanpassungsmaßnahmen für alle Dienstleistungen des Landkreises: Immobilien, Straßen,  
Schulen, Gesundheit, Verbraucherschutz, usw.

Es reichen **maximal** 2 Stellen, Qualifikation MINT-Bereich, angesiedelt beim Dezernenten.

Die Anpassung an den Klimawandel stellt eine wichtige Herausforderung für Landkreise dar.

Nachfolgend eine Übersicht über Aufgaben und Maßnahmen, die der Landkreis in diesem Bereich  
übernehmen kann:

Erstellung von Klimaanpassungsplänen:

Der Landkreis könnte spezifische Klimaanpassungspläne entwickeln, die auf lokale Bedingungen und Risiken zugeschnitten sind. Diese Pläne können Maßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen von Extremwetterereignissen wie Hochwasser, Dürren und Hitzewellen beinhalten. Stärkung der Infrastruktur: Masterpläne zur Anpassung der Infrastruktur an extreme Wetterbedingungen, zum Beispiel durch den Bau von Hochwasserschutzanlagen, die Verbesserung der Entwässerungssysteme und die Verstärkung von Straßen und Brücken.

Energieeffizienz und erneuerbare Energien:

Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen der kreiseigenen Immobilien und der wirtschaftlichen Nutzung erneuerbarer Energien in öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen. Bewusstseinsbildung und Bildung: Information und Schulung der Bevölkerung über die Risiken des Klimawandels und die Bedeutung von Anpassungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit den Schulen, insbesondere der Sek 1 und Sek2 und BBS. Stärkung der Biodiversität: Schutz und Wiederherstellung von bestehenden Ökosystemen, die zur Minderung der Auswirkungen des Klimawandels beitragen können, wie Wälder, Feuchtgebiete und Grünflächen.

Wassermanagement:

Entwicklung von Strategien zur Bewältigung von Wasserknappheit und zur effizienten Nutzung von Wasserressourcen.

Gesundheitsvorsorge:

Vorbereitung auf klimawandelbedingte Gesundheitsrisiken, beispielsweise durch die Förderung von Hitzeschutzmaßnahmen und die Überwachung von durch Vektoren übertragene Krankheiten.

Zusammenarbeit und Partnerschaften:

Zusammenarbeit mit anderen Kommunen, Regionen, Wissenschaftlern und Organisationen, um Wissen und Ressourcen im Bereich der Klimaanpassung zu teilen. Diese Maßnahmen tragen dazu bei, die Resilienz des Landkreises und seiner Kommunen gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels zu stärken und gleichzeitig eine nachhaltige Entwicklung zu fördern.

Zu 13.

Zuschüsse zur Unterhaltung von Naturdenkmalen

Die Gruppe dieBasis & Reimers beantragt das Budget für Zuschüsse zu erhalten und dafür, wie bereits gefordert das Eingreifkonzept "Umgang mit Schottergärten" zur Gänze einzustellen.

**Begründung:**

Neue Projekte sollten nicht zulasten von bestehenden Umweltschutz- und Kulturlandschaftsmassnahmen gehen!

Zu 30.

Zuschuss für Allianz für die Region GmbH; Regionalmarketing

**Erklärungsbedarf / Beratungsbedarf:**

Der Landrat möge bitte berichten mit welchen Projekten sich der Zuschuss für die Allianz für die Region GmbH; Regionalmarketing bezahlt gemacht hat!

Zu 57.

Öffentlichkeitsarbeit an der BBS Peine / Streichung Stellenanteil

**Erklärungsbedarf / Beratungsbedarf:**

Der Landrat möge bitte berichten in wie weit bisher eine Stelle für Öffentlichkeitsarbeit an der BBS Peine notwendig war und warum diese nunmehr verzichtbar ist!

**Frage:**

Hätte diese Stelle dann nicht bereits in der Vergangenheit eingespart werden können, wenn nein warum nicht?

Zu 62.

Zuschuss Kulturring e.V.

Die Gruppe dieBasis & Reimers beantragt den Zuschuss nicht zu streichen

**Begründung:**

Der Ursprung dieses Theaters gründet sich aus der Vergangenheit. Die Peiner Bürger sollten auf einen Ort des Zusammenkommens, der Entspannung, in schwierigen Zeiten, zurückgreifen können. Der Kulturring bietet auch über die Grenzen der Stadt Peine hinaus ein qualitativ hochwertiges, größtenteils barrierefreies, bezahlbares Angebot im Landkreis des Niedriglohn, dem LK Peine! Man sollte wissen, dass es im LK Peine auch sonst kaum weitere Möglichkeiten gibt, für Menschen mit Einschränkungen, Abwechslung zu erleben. Auch besonderst für Kinder ist dort Kultur zu erleben. Das man dies nicht streichen sollte, zeigt auch die Pisa-Studie. Kinderförderung ist in jeder Form aus/aufzubauen, darf nicht gestrichen werden! Um dem Kulturring, nach EU-Recht, sein Existenzrecht zu erhalten, muss man dem Kulturring auch die Chance geben, in der zeitlichen Entwicklung, den Vorgaben nachzukommen, Streichungen wären dabei keine Option.

Zu 81.

Förderung Wohlfahrtsverbände (Zuschuss an Caritasverband für Flüchtlingssozialarbeit und freiwillige Rückkehr / Streichung Bezuschussung)

Zustimmung, vorbehaltlich der Beantwortung folgender Frage!

Frage:

Welche Erfolge hat die Caritas bei der freiwilligen Rückkehr zu verbuchen? Bitte nennen und beschreiben Sie bitte auch die Erfolge anderer, zu dieser Thematik bezuschussten, Organisationen!

Zu 93.

Förderung Wohlfahrtsverbände (Zuschuss Verhütungsmittelfonds Pro Familia / Streichung Bezuschussung)

Die Gruppe dieBasis & Reimers stimmt der Streichung nicht zu!

Anmerkung:

Insofern wir hier, durch die Streichung der Bezuschussung, die Geburtenrate erhöhen helfen, bitten wir um die weitere Planung der Wohnungsbaugesellschaft (siehe Nr. 8)!

Zu 99.

Zuwendung Braunschweiger Aidshilfe / Streichung Bezuschussung

Die Gruppe dieBasis & Reimers positioniert sich folgendermaßen:

**Die Streichung der Bezuschussung der Braunschweiger Aidshilfe ist nicht stattzugeben!**

Der Niedersächsische Landtag besagt zu dem Themen Aufklärung, HIV, Sexualität, etc. in seiner Drucksache 17/3652:

Da Schulen eigenverantwortlich handeln, suchen sie sich aus den Angeboten zur Sexualaufklärung die für ihre Unterrichtsansforderungen am besten geeigneten Projekte, Materialien usw. aus. Die Beraterinnen und Berater zur Gesundheitsförderung der Niedersächsischen Landesschulbehörde informieren bei Bedarf ausführlich über bestehende Angebote und helfen bei der Kontaktaufnahme zu außerschulischen Anbietern. Die Zusammenarbeit der Schulen z. B. mit der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, AIDS-Hilfe, pro Familia u. a. hat sich gut bewährt. Daran sollte man festhalten!

Die Initiative des Gesundheitsamtes, ihr Personal in die Schulen zu entsenden, um die Thematik, trotz bestehender Angebote, zu behandeln gibt die Haushaltssituation nicht her. Die Bezuschussung, der Braunschweiger Aidshilfe, ist auf ein Jahr gerechnet deutlich günstiger, als die Mitarbeiter des Gesundheitsamtes in die Schulen zu entsenden.

Diese im Gesundheitsamt eingesparte Arbeitszeit sollte dann ausreichen, die von den Kindergärten und Schulen des Landkreises Peine gemeldeten Verstöße gegen die Masernimpfungsnachweispflicht zu bearbeiten.

Laut Nachfrage bei Kinderärzten und im Gespräch mit Vertretern aus der Privaten Jugendpflege gibt es im Moment im Landkreis Peine auch eher wenig Eltern, die eine Masernimpfung bei ihrem Kind derzeit verweigern. Der zeitliche Aufwand sollte daher eher gering sein!

Somit wären 1,3 Stellen im Gesundheitsamt, bezüglich Masernimpfungsnachweispflicht, überflüssig.

Sollten dem Landkreis Peine, andere Zahlen bezüglich verweigernder Eltern einer Masernimpfung bei ihren Kindern vorliegen, bitten wir um Zugang zu Ihren Daten!

**Antrag:**

Die Gruppe dieBasis & Reimers beantragt die zusätzlichen 1,3 Stellen im Gesundheitsamt zu Überwachung der Masernimpfungsnachweispflicht aus dem Haushalt 2024 zu streichen.

Der Personalstock des Gesundheitsamtes ist seit 2020 bereits um ca 41% erhöht worden, ein zusätzlicher Bedarf ist nicht erkennbar!

Zu 101.

Gesundheitsregion Peine / Reduzierung Sachkosten

Zur Reduzierung der Sachkosten, Gesundheitsregion Peine, benötigen wir mehr Informationen.

Wir bitten die Verwaltung uns diese schnellstmöglich zur Verfügung zu stellen. An welchen Projekten arbeitet die Gesundheitsregion Peine im Moment, wo können dort Sachkosten reduziert werden. Einer Antwort sehen wir bitte vor Abstimmung im Kreistag entgegen, da unsere Gruppe Beratungsbedarf zu diesem Thema hat.

Zu 133-140.

Radwege

Erklärungsbedarf:

Gibt es zu den geplanten Radwegen eine Unfallschwerpunkt-Analyse? Falls ja bitten wir um Zusendung selbiger.

Gibt es für die geplanten Strecken ein ausreichendes Angebot des ÖPNV?

Besteht die Möglichkeit vorhandene Querverbindungen (Wirtschaftswege) in Absprache mit den Eigentümern zu ertüchtigen? Was hat die Prüfung ergeben? Falls es dahingehend keine Machbarkeitsanalyse gibt, warum wurde diese nicht erstellt?

**Antrag:**

Die Verwaltung möge prüfen für welche Strecken eine Ertüchtigung bestehender Querverbindungen möglich wäre und somit ohne wesentlichen Nachteil für die Bevölkerung eine Streichung bzw. Rückstellung des vorgesehenen Radwegeausbau möglich wäre!

Zu 152.

Anschaffung Bilirubin-Messgerät für die Hebammenzentrale / Keine Anschaffung

**Antrag:**

Die Gruppe dieBasis & Reimers beantragt die Nichtstreichung des Zuschusses!

**Begründung:**

Da ca. 60 Prozent der Neugeborenen von einer Neugeborenen-Gelbsucht betroffen sind besteht hier ein hohes Potential der Beunruhigung junger Eltern. Wir möchten die bestmögliche Ausstattung für die Hebammenzentrale und möchten vermeiden, dass gerade in den ersten Lebenswochen unnötige zusätzliche Kinderarztbesuche erfolgen müssen. Dies sorgt für mehr Ruhe nach der Geburt und bindet in den Kinderarztpraxen keine unnötigen Ressourcen. Beim Thema Neugeborene / Kinder sollten wir uns nicht von den Argument der Abrechenbarkeit bei den Krankenkassen leiten lassen, **Kinder sind kein Wirtschaftsgut!**

Zu allen nicht aufgeführten Punkten der Haushaltssicherung 2024 stimmt die Gruppe die Basis & Reimers zu bzw. enthält sich. Wir hoffen unsere Auflistung der Zustimmungen und Widerstände ist Ihnen für die weitere Planung des Haushaltes hilfreich.

Danke für die Beantwortung unserer Krankenstandsanfrage!

Der Abgleich der Belegschaftsdaten mit den Daten der GKV-Versicherten ergibt einen Krankenstand in der Belegschaft des LK Peine der lediglich 0,4 % über dem Durchschnitt (Männer und Frauen anteilig berücksichtigt). Datenquelle: Statista, Oktober 2022 - September 2023

**Fazit:**

Ein Krankenstand von 0,4 % über Bevölkerungsdurchschnitt im Öffentlichen Dienst lässt keine Überlastung der Verwaltung erkennen, neue Stellenanteile sind in dieser Haushaltslage somit grundsätzlich abzulehnen, offene Stellen ggfs. nicht zu besetzen!

Die Gruppe dieBasis & Reimers erklärt ihren grundsätzlichen Widerstand den Personalstock der Landkreisverwaltung auszubauen!

**Anfrage:**

Die Beantwortung unserer Anfrage „Firmen-Fitness“ (Personalsituation) steht noch aus!  
Wann dürfen wir mit der Antwort rechnen?

Danke für die Beantwortung unserer Anfrage „Migration und Haushalt 2024“!  
Unsere Nachfragen wurden erstellt und übermittelt!

Mit freundlichen Grüßen



Birgit Reimers



Christian Meyer

Gruppe DieBasis & Reimers



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlagennummer: <b>2023/172-01</b>
Federführend: Fachdienst Finanzen	Status: öffentlich
	Datum: 19.12.2023

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	20.12.2023	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	---
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
<b>Relevanz</b>			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

## Haushaltssicherungskonzept 2024 - Änderungsvorlage

### Beschlussvorschlag:

Aufgrund eines im Kreisausschuss gemeinsam formulierten Antrages der Gruppen SPD/Grüne sowie CDU/FDP werden die Beschlussvorschläge der Vorlage 2023/172 wie folgt geändert:

1. Eine Beratung und Entscheidung zu den Empfehlungen der Verwaltung hinsichtlich der vorgeschlagenen Haushaltssicherungsmaßnahmen erfolgt nicht.
2. Die durch den gemeinsamen Antrag der Gruppen SPD/Grüne sowie CDU/FDP vorgeschlagenen Haushaltssicherungsmaßnahmen werden in das Haushaltssicherungskonzept 2024 aufgenommen.
3. Das Haushaltssicherungskonzept 2024 wird in der Fassung, wie es dem Original der Niederschrift über die Sitzung des Kreistages vom 20.12.2023 als Anlage beigefügt ist, beschlossen.

### Sachdarstellung

#### Inhaltsbeschreibung:

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird grundsätzlich auf die Sachdarstellung in der Vorlage 2023/172 verwiesen.

In der Kreisausschuss-Sitzung vom 18.12.2023 haben die Gruppen SPD/Grüne sowie CDU/FDP beantragt, nicht über den mit Vorlage 2023/172 als Anlage 1 gekennzeichneten vorgelegten Verwaltungsentwurf zu entscheiden.

Gleichzeitig wurde beantragt, die durch die Gruppen SPD/Grüne und CDU/FDP vorgeschlagenen Haushaltssicherungsmaßnahmen, in das Haushaltssicherungskonzept zu übernehmen. Zur Konkretisierung ihres Antrages haben die beiden Gruppen auf Basis des Verwaltungsentwurfs eine überarbeitete Übersicht vorgelegt, in der die Maßnahmen, die aus ihrer Sicht in das Haushaltssicherungskonzept aufgenommen werden sollen „grün“ markiert wurden. Maßnahmen, die nicht in das Haushaltssicherungskonzept aufgenommen werden sollen, sind „rot“ markiert. Diese Übersicht wird der Vorlage in der neuen Anlage 1a beigelegt.

Die Beschlussvorschläge der Vorlage 2023/172 wurden entsprechend der mehrheitlichen Empfehlung des Kreisausschusses zu den Anträgen angepasst. Sollte dem Antrag gefolgt werden, ergibt sich hieraus eine Verbesserung im Ergebnishaushalt 2024 in Höhe von 1.073.700 €.

Die zur Umsetzung beschlossenen Maßnahmen werden dem Haushaltssicherungskonzept (siehe Anlage 2 der Vorlage 2023/172) im Anhang beigelegt. **Unter zusätzlicher Berücksichtigung eines pauschalen Konsolidierungsbetrages im Bereich der Personalkosten kann der Fehlbetrag im Ergebnishaushalt 2024 damit durch Haushaltssicherungsmaßnahmen voraussichtlich um 5.073.700 € auf 19.278.400 € reduziert werden.**

#### **Ziele / Wirkungen:**

Das Haushaltssicherungskonzept dient der Umsetzung der normierten Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Es ist spätestens mit der Haushaltssatzung zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde mit dieser zusammen vorzulegen.

#### **Ressourceneinsatz:**

Durch den Beschluss können die Fehlbeträge der Jahre 2024 bis 2027 minimiert werden.

#### **Schlussfolgerung:**

Erst mit Vorlage eines hinreichenden Haushaltssicherungskonzepts bei der Kommunalaufsicht liegen die Grundlagen vor, um im Rahmen der Entscheidung über die genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung (insbesondere Kreditgenehmigung und Genehmigung der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen) mindestens eine geordnete Haushaltswirtschaft feststellen zu können. Daher ist ein solches zu beschließen und nach derzeitigem Planungsstand in den kommenden Jahren fortzuschreiben.

#### **Anlagen**

- Anlage 1a – Übersicht zum Antrag der Gruppen SPD/Grüne sowie CDU/FDP über die vorgesehenen Maßnahmen zur Aufnahme in das Haushaltssicherungskonzept

**Haushaltssicherungskonzept 2024 - 2027**

Übersicht die vorgesehenen Maßnahmen zur Aufnahme in das Haushaltssicherungskonzept und ihre Auswirkung auf das Gesamtergebnis  
Antrag der Gruppen SPD/Grüne sowie CDU/FDP

Legende:  keine Aufnahme in das Haushaltssicherungskonzept  
 Aufnahme in das Haushaltssicherungskonzept

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	Veranschlagung im Haushaltsplan (Produktsachkonto)		möglicher Umsetzungszeitpunkt	Aufnahme ins Haushaltssicherungskonzept	Bezugsgröße (ursprünglicher Haushaltsansatz)	Finanzielle Auswirkungen der Konsolidierungsmaßnahme					weitere Erläuterungen; <b>ursprüngliche Empfehlung der Verwaltung</b>
		Produkt	Sachkonto				Haushaltsjahr 2024	Fi-Planjahr 2025	Fi-Planjahr 2026	Fi-Planjahr 2027	Gesamt	
				Jahr		- EUR-	- EUR-					
1	2	3		4	5	6	7	8	9	10	11	12
<b>I. Erträge/Einzahlungen</b>												
Allgemeine Finanzierungsmittel												
1.	Erhöhung Kreisumlage	61110000	3182100	2024								siehe Vorlage zum Gesamthaushalt / Kreisumlage
Fachdienst Schule Kultur und Sport												
2.	Benutzungs- und Gebührensatzung Kreisbüchereien - Erhöhung Benutzungsgebühren	24302000 - 24302600	3321150	2024		10.400	8.800	8.800	8.800	8.800	35.200	<b>Die Verwaltung empfiehlt die sofortige Erhöhung der Benutzungsgebühren von zurzeit 10 € auf 12 € pro Jahr.</b> Anschließend soll in regelmäßigen Abständen eine Erhöhung der Gebühren erfolgen.
3.	Kreisbücherei Hohenhameln - Vereinbarung mit Gemeinde Hohenhameln für Grundschule Erhöhung der Kostenerstattung	24302200	3482110	Nach Anpassung der Vereinbarung 2024		11.000	3.000	3.000	3.000	3.000	12.000	Aufgrund der Lagen der Kreisbücherei Hohenhameln und der Grundschule Hohenhameln werden in der Grundschule zusätzlich Medien der Kreisbücherei vorgehalten (Art Zweigstelle). Zudem wird Personal hierfür vorgehalten. Bisher werden lediglich die Personalkosten erstattet. Es entstehen aber auch Sachkosten. <b>Die Verwaltung schlägt vor, den Betrag der Kostenerstattung um diese zu erhöhen.</b>
Kreisvolkshochschule												
4.	Erhöhung Teilnahmientgelte	271011	3461400	2024		240.000	30.000	30.000	30.000	30.000	120.000	<b>Die Verwaltung empfiehlt im Zuge der aufgrund des § 2 b UStG ohnehin notwendigen Anpassung der Entgeltordnung aus dem Jahr 2012 eine Erhöhung der Entgelte vorzunehmen.</b>
Fachdienst Jugendamt												
5.	Satzung zur Förderung der Kindertagespflege - Erhöhung Kostenbeitrag	36101000	3211000	2025		540.000	0	27.000	27.000	27.000	81.000	Die Satzung zur Förderung der Kindertagespflege wurde 2019 das letzte Mal angepasst. <b>Die Verwaltung empfiehlt eine erneute Anpassung unter Erhöhung des Kostenbeitrages pro Betreuungsstunde um 5 %.</b>
6.	Zeltplatz Eitze- Erhöhung Entgelte	36601000	3321160	2025		12.000	0	3.000	3.000	3.000	9.000	Die Entgeltordnung für die Benutzung des Jugendzeltplatzes Eitze wurde seit 20 Jahren nicht geändert. <b>Die Verwaltung empfiehlt eine Anpassung der Entgeltordnung unter Erhöhung des Entgelts um 25 %.</b>
<b>Gesamt</b>							<b>41.800</b>	<b>71.800</b>	<b>71.800</b>	<b>71.800</b>	<b>257.200</b>	

II. Aufwendungen/Auszahlungen												
Fachdienst Bauordnung, Raumordnung												
7.	Umsetzung des Eingreifkonzepts "Umgang mit Schottergärten" mit weniger Personal / Reduzierung um eine Stelle	52101000	40 und 41	2024	empfohlen, eine Stelle streichen, andere auch für weitere Aufgaben Bauaufsicht	1.563.900	66.500	67.900	69.200	70.500	274.100	Mit Vorlage 2023/057 wurde die Verwaltung mit der Umsetzung des Eingreifkonzepts "Umgang mit Schottergärten" beauftragt. Gleichzeitig wurden dem Fachdienst Bauordnung, Raumordnung hiermit zwei zusätzliche Stellen im Stellenplan 2024 zugesichert. <b>Die Verwaltung schlägt vor, nur eine Stelle in den Stellenplan 2024 aufzunehmen.</b> Hiermit könnte der politische Auftrag zur Ahndung von Schottergärten immerhin in reduzierten Ausmaß erfüllt werden. Bei Wegfall beider Stellen würde die Bauaufsicht weiterhin nur einzelfallabhängig und aufgrund eingehender Hinweise oder eigener Erkenntnisse in diesem Bereich tätig werden. Sollte dem Vorschlag gefolgt werden, so sollte nur die Verwaltungsstelle nach A 10 beibehalten werden, da diese neben der Durchführung von nachfolgenden Widerspruchsverfahren ebenfalls vorangehende Verwaltungsverfahren gleichermaßen bearbeiten kann. Dies wäre bei der EG 9a nicht möglich. Nachfolgende Widerspruchs- / Klageverfahren müssten von anderen Stellen bearbeitet werden, was zusätzliche Kapazitäten bindet.
8.	Gründung einer Wohnungsbaugesellschaft - Verzicht auf weitere Planung	11151000	4431350	2024	erst einmal keine Planung für nächstes Jahr	25.000	25.000				25.000	Im Jahr 2022 wurde die Verwaltung beauftragt, eine externe Unternehmensberatung mit der Erarbeitung eines Konzeptes zur Gründung einer Wohnungsbaugesellschaft heranzuziehen. Die Grundlage bildet ein aktuelles Wohnraumversorgungskonzept, das derzeit durch das unabhängige Beratungs- und Forschungsinstitut für Stadt-, Regional- und Wohnungsforschung GEWOS erstellt wird. Für die Umsetzung der weiteren Planungen wurden für das Jahr 2024 zunächst Mittel in Höhe von 50.000 € veranschlagt und in der 1. Kürzungsrunde der Verwaltungsführung auf 25.000 € reduziert, da der damalige Ansatz nach fachlicher Einschätzung als zu hoch angesehen wurde. Im Rahmen der Haushaltssicherung stellt sich die Frage, ob an diesem Auftrag und für den Landkreis freiwilligen Aufgabe festgehalten werden soll. <b>Die Verwaltung empfiehlt, auf die weitere Planung zu verzichten.</b>
Fachdienst Immobilienwirtschaftsbetrieb												
9.	Beibehaltung der Temperaturstandards in Hallenbädern (Wasser 26°C, Luft 27°C)	42491000	42415xxx	sofort		z.Zt. nicht monetär bezifferbar						Aufgrund der Energiekrise sind die Temperaturen in den Hallenbädern derzeit auf 26°C (Wasser) bzw. 27°C Luft abgesenkt. <b>Es wird empfohlen, dieses Temperaturniveau auf Dauer beizubehalten</b> , da sich so gegenüber den geforderten ehemaligen Werten (Wasser 28°C, Luft 29°C) ca. 20-25 % Energiekosten einsparen lassen.
10.	Verkauf des Gastronomiegebäudes Eixer See und damit erhebliche Einsparungen im Sanierungsbudget	55101000	diverse	sofort	wenn angemessenes Angebot zum Kauf vorliegt, dann empfohlen	119.400	119.400	119.400	119.400	119.400	477.600	Beim Gastronomiegebäude am Eixer See handelt es sich um eine Immobilie des Landkreises. Hier sind in den nächsten Jahren, beginnend mit "sofort", neben den laufenden Unterhaltungsmaßnahmen viele Sanierungsmaßnahmen erforderlich. Von Kleinreparaturen bis zu einer kompletten Installation der Elektrik. Dabei sind Kosten von mind. 300.000€ zu erwarten. Zudem wünscht der aktuelle Betreiber häufig Veränderungen investiver Natur. Mit steigenden Kosten ist auch hier zu rechnen. Beim Verkauf der Immobilie würden diese Kosten entfallen. Zudem könnte ggf. ein Ertrag beim Verkauf (je nach Verkaufspreis) generiert werden. Um sicherzustellen, dass das Gebäude weiterhin im Sinne des Landkreises genutzt wird und zwar auch für den Fall, dass der Käufer wieder verkauft, gibt es verschiedene Möglichkeiten, die vertraglich vereinbart werden könnten. Mittlerweile liegt hat der derzeitige Betreiber sein Interesse am Kauf der Immobilie signalisiert. <b>Die Verwaltung empfiehlt daher, die vorgeschlagene Maßnahme umzusetzen.</b>

Fachdienst Zentrale Vergabestelle												
11.	Vergabestelle - Verzicht auf die Veröffentlichung von Bekanntmachungen in Tageszeitungen	11129000	4431290	sofort		35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	140.000	In Zeiten, in denen durch den Gesetzgeber mehr und mehr die Pflicht zur Durchführung von Vergabeverfahren per eVergabe gefordert wird, was zur Konsequenz hat, dass auch potentielle Bieter sich mit diesem Verfahren auseinander setzen, lässt vermuten, dass diese ihre Informationen über mögliche Ausschreibungen auch nicht mehr über die Printmedien beziehen. <b>Die Verwaltung empfiehlt daher, zukünftig auf die Veröffentlichung von Bekanntmachungen in Tageszeitungen zu verzichten.</b>
Klimaschutzagentur als Produkt der Dezernatsleitung II												
12.	Klimaschutzagentur - Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen - Gestaffelte pauschale Kürzung des Budgets ab 2026	56104000	4291000	2026		110.000	0	0	20.000	30.000	50.000	Die Klimaschutzagentur befindet sich nach wie vor im Aufbau. Daher wird angenommen, dass die Mittel in den nächsten beiden Jahren wie veranschlagt benötigt werden. Zum jetzigen Zeitpunkt scheint eine Reduzierung des Budgets ab 2026 nach Einschätzung der Klimaschutzagentur realisierbar. <b>Diese Umsetzung der pauschalen Kürzung der Mittel ab 2026 wird daher empfohlen.</b>
Fachdienst Umwelt												
13.	Zuschüsse zum Erhalt von Naturdenkmälern werden nicht mehr gewährt	55401000	4318240	2024	Reduzierung Ansatz auf 3.000 €	8.900	5.900	5.900	5.900	5.900	23.600	Im Landkreis Peine gibt es über 50 Naturdenkmale. Bis 2010 waren der Landkreis in der Pflicht, diese zu unterhalten. Diese Pflicht ist mittlerweile auf die Eigentümer übertragen worden. Insbesondere bei großen alten Bäumen können die Unterhaltungsmaßnahmen zur Verkehrssicherung für den Eigentümer sehr kostspielig werden. Auf Antrag werden daher zurzeit bei sehr aufwendigen Erhaltungsmaßnahmen freiwillige Zuschüsse gewährt, um den Erhalt des Naturdenkmals zu sichern. Eine Sicherung oder eine Verspannung mit Seilen zum Erhalt eines Baums ist teuer. Dies begründet die Höhe des Ansatzes. Ob der Haushaltsansatz ausgeschöpft wird, hängt davon ab, ob Anträge für einen Zuschuss bei der Unteren Naturschutzbehörde eingehen. Es ist festzustellen, dass in der Vergangenheit keine oder nur sehr geringe Zuschüsse beantragt bzw. gewährt wurden. <b>Da es sich zudem um eine freiwillige Leistung des Landkreises handelt, empfiehlt die Verwaltung die Streichung des Zuschusses.</b>
14.	Zuschuss für Grünlandprogramm - in Zeiten der Haushaltssicherung keine neuen Verträge abschließen	55401000	4318260	2024		9.300	3.700	3.700	3.700	3.700	14.800	Das Grünlandprogramm hat die Förderung der Biotop- und Artenvielfalt zum Ziel. Diese wird im "Niedersächsischen Weg" als großes Ziel der Landesregierung festgeschrieben. Dieser Zuschuss ist eine niederschwellige und sehr effektive Maßnahme um das Landesziel der Förderung der Entwicklung der Artenvielfalt umzusetzen. Zurzeit gibt es 23 laufenden Verträge. Die Flächen werden teilweise schon lange Zeit (ab 1991) nach den Vorgaben des Grünlandprogramms bewirtschaftet. <b>Im Zuge der Haushaltssicherung empfiehlt die Verwaltung, bis auf weiteres keine neuen Verträge abzuschließen.</b> Von der Umsetzung des darüber hinausgehenden Vorschlags, die bestehenden Verträge zu kündigen, soll zunächst abgesehen werden, da durch die Beendigung der Bewirtschaftung dieses Grünlands im Sinne des Biotop- und Artenschutzes wertvolle Lebensräume verloren gingen. Ein Wiederherstellen wird nicht einfach so möglich sein. Gleiches gilt für die bis heute geleistete Überzeugungsarbeit, die Landwirte für die Bewirtschaftung im Sinne des Grünlandprogramms zu gewinnen..
15.	Einstellen der Fördermöglichkeiten für Jugend- und Umweltprojekte	55401000	4318270	2024		20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	80.000	<b>Die Verwaltung empfiehlt das Streichen des Ansatzes,</b> da der Zuschuss zur Projektförderung "Jugend und Umwelt" den vergangenen Jahren, trotz direkter "Werbung" bei den Vereinen und Umweltverbänden nicht abgerufen wurde..
16.	Austritt aus der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	55401000	4429600	2025		4.800	0	100	100	100	100	<b>Die Verwaltung empfiehlt die Kündigung der Mitgliedschaft in der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, da von hier in dieser kein Mehrwert erkannt wird.</b> Diese muss bis zum 30.09.2024 erfolgen, damit der Austritt ab 2025 wirksam wird.

17.	keine Erhöhung Mitgliedsbeitrag bzw. Bezuschussung Niedersächsisches Wasserzentrum (NWZ) ab 2024	56101000	4429600	2024		3.800	2.200	2.200	2.200	2.200	8.800	<p>Bis zum altersbedingten Ausscheiden eines Mitarbeiters im Jahr 2023 hat der Landkreis Peine die Geschäftsführung des Vereins NWZ neben einem Mitgliedsbeitrag mit einem Stellenanteil von 10% unterstützt. Da die Geschäftsführung des Vereins aufgrund der Umsetzung des § 2 b UStG ab 2024 nicht mehr beim Landkreis Peine angesiedelt bleiben soll, wurde vom NWZ in Erwägung gezogen, dass der Landkreis zur weiteren Unterstützung der Vereinsarbeit, seinen jährliche Mitgliedsbeitrag von 300€/p.a. zu erhöhen. Eine schriftlicher Antrag des NWZ beim Landrat ist angekündigt, liegt aber noch nicht vor. Da die Verwaltung der Zusammenarbeit mit dem NWZ sehr positiv gegenübersteht, wurde die hierfür erforderliche Ansatzerhöhung zum 01.01.2024 in der Planung bereits berücksichtigt. Die Verwaltung schlägt vor, diesen Ansatz beizubehalten, um diesen nach Vorlage des Antrages für eine Erhöhung der Bezuschussung nutzen zu können. <b>Es wird daher empfohlen, der vorgeschlagenen Einsparmöglichkeit nicht zu folgen.</b></p>
-----	--	----------	---------	------	--	-------	-------	-------	-------	-------	-------	--

Fachdienst EDV												
18.	EDV - Sachkosten GIS - Verzicht auf Umsetzung/Verschiebung von Projekten	11160000	4271300	2024		14.200	3.000	0	0	0	3.000	Die Verwaltung empfiehlt, den Ansatz im Jahr 2024 um 3.000 € zu reduzieren. Die Einsparung kann in vertretbarem Maße durch den Verzicht auf die Durchführung von Projekten bzw. durch deren Verschiebung auf spätere Jahre erreicht werden. Die Ansätze ab 2025 bleiben zunächst bestehen und geraten im Rahmen der Haushaltsplanung 2025 erneut auf den Prüfstand.
19.	EDV - Anschaffung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen - Senkung von Standards bei der Beschaffung	11160000	4222100	2024		733.500	73.000	73.000	67.000	67.000	280.000	Bei den Planungen wurde, wie bisher üblich, davon ausgegangen, dass die Arbeitsplatzhardware nach fünf Jahren ersetzt wird. Durch Senkung dieses Standards (Hardware bleibt länger als fünf Jahre in Betrieb) sind Einsparungen möglich. Die Verwaltung empfiehlt die Umsetzung mit einer einhegehenden Reduzierung des Ansatzes um 10 %.
20.	EDV - Erwerb geringwertiger Softwarelizenzen bis 1.000 €- Pauschale Kürzung um 10 %	11160000	4222700	2024		829.700	82.000	136.000	76.000	76.000	370.000	Es wird als grundsätzlich möglich erachtet, Einsparungen bei diversen Softwarebeschaffungen zu erzielen. Die Verwaltung empfiehlt daher, den Ansatz um 10 % zu kürzen.
21.	EDV - Mieten und Pachten - Pauschale Kürzung um 10 %	11160000	4231000	2024		90.900	9.000	9.000	9.000	9.000	36.000	Es wird als grundsätzlich möglich erachtet, Einsparungen bei diversen zu leistenden Mietzahlungen zu erzielen. Die Verwaltung empfiehlt daher, den Ansatz um 10 % zu kürzen.
22.	EDV - Aus- und Fortbildung - Verschiebung von geplanten Projekten und die damit verbundenen Fortbildungen	11160000	4261300	2024		35.000	7.000	0	0	0	7.000	Die Verwaltung empfiehlt, den Ansatz im Jahr 2024 um 7.000 € zu reduzieren. Die Einsparung kann in vertretbarem Maße durch Verschiebung von Projekten und damit verbundenen Fortbildungen auf spätere Jahre erreicht werden. Die Ansätze ab 2025 bleiben zunächst bestehen und geraten im Rahmen der Haushaltsplanung 2025 erneut auf den Prüfstand.
23.	EDV - Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen - Verschiebung von geplanten Projekten	11160000	4291000	2024		991.600	50.000	0	0	0	50.000	Die Verwaltung empfiehlt, den Ansatz im Jahr 2024 um 50.000 € zu reduzieren. Die Einsparung kann auch hier in vertretbarem Maße durch Verschiebung von Projekten auf spätere Jahre erreicht werden. Die Ansätze ab 2025 bleiben zunächst bestehen und geraten im Rahmen der Haushaltsplanung 2025 erneut auf den Prüfstand.
Fachdienst Personal & Service												
24.	Streichung Zuschuss für Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.	11163000	4318110	2024		1.100	1.100	1.100	1.100	1.100	4.400	Die Streichung des Zuschusses wird aufgrund der Bedeutung der Arbeit des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. durch die Verwaltung nicht vorgeschlagen.
25.	Wegfall des klassischen Sitzungsdienstes / Wegfall 0,38 Stelle im Stellenplan	11163000	4011000	2024		19.000	19.000	19.000	19.000	19.000	76.000	Trotz Vakanz auf der im Fachdienst Personal und Service angesiedelten Stelle konnte der Sitzungsdienst im vergangenen Jahr durch die Fachdienste/Referate durchgehend sichergestellt werden. Daher empfiehlt die Verwaltung den Wegfall des Stellenanteils von 0,38.
26.	Verzicht auf Hinweise zu Stellenausschreibungen in den hiesigen Tageszeitungen	diverse	4431	2024		Einsparpotential z.Zt. nicht genau bezifferbar und auch schlecht zu verorten, da aus Geschäftsaufwand der verschiedenen Produkte bezahlt, pro veröffentlichtem Hinweis in der Wochenendausgabe der hiesigen zwei Tageszeitungen ca. 8.000 € pro Wochenende					Derzeit erscheint in den Wochenendausgaben der hiesigen beiden Tageszeitungen in der Regel ein Hinweis auf die Stellenausschreibungen des Landkreises. Es wird angenommen, dass die Zielgruppe heutzutage in den wenigsten Fällen die Printmedien nutzt, um sich über freie Stellen beim Landkreis Peine zu informieren. Nachfragen des Fachdienstes Personal und Service bei Bewerbern bestätigen diese Annahme. Die Verwaltung schlägt daher vor, ab sofort auf die Veröffentlichung in den Tageszeitungen zu verzichten.	

Fachdienst Finanzen / Allgemeine Finanzierungsmittel												
27.	Zuschuss BBg - Beteiligung beenden / keine Zuschusszahlung	11130000	4315500	2024		400.000	400.000	400.000	400.000	400.000	1.600.000	Sowohl die 100%ige Tochter BBg mbH als auch die wito gmbh, an der der Landkreis mit 51 % Mehrheitsgeellschafter ist, sind auf die Zuschusszahlungen des Landkreises angewiesen. Die Geschäftsführung BBg mbH hat sogar eine Zuschusserhöhung um 100.000 € beantragt, um die Funktionsfähigkeit des Unternehmens zukünftig sicherstellen zu können. <b>Die Verwaltung des Landkreises ist von der Aufgabenerfüllung beider Gesellschaften überzeugt und schlägt daher keine kurzfristige Kürzung der Zuschüsse oder gar eine Auflösung der Unternehmen als Haushaltssicherungsmaßnahme vor.</b>
28.	Zuschuss an die Wito GmbH - Beteiligung beenden / keine Zuschusszahlung	57110000	4318370	2024		1.108.900	1.108.900	1.129.900	1.151.300	1.173.100	4.563.200	
29.	Klinikum Peine gGmbH - Beteiligung beenden / keine Zahlung von Verlustausgleich	41101000	4315000	2024		10.700.000	10.700.000	8.600.000	6.800.000	6.000.000	32.100.000	Bei der eingeplanten möglichen Verlustausgleichszahlung an die Klinikum Peine gGmbH handelt es sich nicht um eine kommunale Aufgabe und somit um eine freiwillige Leistung. Grundsätzlich sind der Bund und die Krankenkassen für die Finanzierung des laufenden Betriebs der Krankenhäuser verantwortlich. Diese kommen ihren Verpflichtungen, ebenso wie das Land, derzeit nicht in ausreichender Weise nach. Der Krankenhaus-Planungsausschuss des Landes hat vor kurzem das Klinikum Peine in die Prioritäten-Liste aufgenommen und somit die Notwendigkeit eines Klinikums in Peine anerkannt, allerdings liegt der Zeitplan bis zur möglichen Inbetriebnahme bei sieben bis acht Jahren. Für den Haushalt des Landkreises Peine bedeutet das, dass dieser, nach derzeitiger „Krankenhausfinanzierungssystematik“ und der hierauf beruhenden Wirtschaftsplanung des Klinikums bis zur Fertigstellung Neubaus mit den einzuplanenden Beträgen für etwaige Verlustausgleiche „vorbelastet“ ist. Ohne die Zusicherung dieser Verlustausgleichszahlungen müsste man das Klinikum sofort schließen. Wie beschrieben handelt es sich hierbei nicht um eine kommunale Aufgabe. Aus Sicht des Landkreises kann es jedoch nicht sein, dass das Land auf der einen Seite ein Klinikum in Peine als notwendig anerkennt, auf der anderen Seite aber gemeinsam mit dem Bund seinen Finanzierungsverpflichtungen hierfür nicht nachkommt und den Landkreis Peine somit, zumindest was den für den Erhalt des Klinikums eingeplanten Betrag angeht, in die Pflicht zur Haushaltssicherung „zwingt“. <b>Die Verwaltung schlägt daher vor, den Betrag weiterhin einzuplanen und somit das Klinikum in Peine zu erhalten.</b>
30.	Zuschuss für Allianz für die Region GmbH; Regionalmarketing, Beteiligung beenden; Finanzierungsvereinbarung kündigen	57110000	4317100	2025		90.000	0	90.000	90.000	90.000	270.000	Die Allianz für die Region GmbH ist der regionale Zusammenschluss von Partnern aus Wirtschaft, Wissenschaft, Politik, Verwaltung, Wirtschaftsverbänden und Gewerkschaften. Gegenstand des Unternehmens sind Projektmanagement und -umsetzung, Marketing sowie Forschung und Wissensmanagement für die Region, die aus den Städten Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg und den Landkreisen Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine und Wolfenbüttel gebildet wird. Durch die Mitgliedschaft bringt sich der Landkreis Peine in die Region ein, was als "Einzelspieler" wohl kaum gelingern würde. Er partizipiert an der Vielzahl der Projekte. <b>Die Verwaltung empfiehlt daher, die Mitgliedschaft/Beteiligung nicht zu beenden.</b>
Fachdienst Kreiskasse												
31.	Kündigung Girokonto bei der Postbank	11132000	4431450	2024		35.000	800	800	800	800	3.200	Das Girokonto bei der Postbank wurde vor vielen Jahren eröffnet, da von dort die taggenaue Gutschrift des Zahlbetrages beim Zahlungsempfänger garantiert wurde und somit eine bessere Liquiditätsplanung erfolgen konnte. Dieses ist jedoch mittlerweile bei allen Banken Standard, <b>sodass durch die Verwaltung empfohlen wird, dass Girokonto bei der Postbank zu kündigen.</b> Der Zahlungsverkehr kann über die zwei verbleibenden Girokonten bei der Sparkasse und der Volksbank abgewickelt werden.

Fachdienst Ordnungswesen												
32.	Einstellung der Zuschüsse an Ortsfeuerwehren für Jubiläen und Wettkämpfe	12610100	4318280	2024		13.200	13.200	13.200	4.200	3.400	34.000	Die Einstellung des Zuschusses hätte zur Folge, dass der Landrat bzw. der politische Vertreter bei entsprechenden Veranstaltungen kein Geldgeschenk mehr übergibt. <b>Aufgrund der Bedeutung des Ehrenamtes schlägt die Verwaltung vor, diesen nicht zu streichen.</b>
33.	keine Beschaffung Software Vorbeugender Brandschutz	12610300	4291000	2024		67.700	14.000	0	0	0	14.000	Durch den Verzicht auf die Beschaffung können Schnittstellen-Synergieeffekte mit der Bauordnung nicht genutzt werden. <b>Da die Arbeit aber wie bisher vorgenommen werden kann, empfiehlt die Verwaltung, auf die Beschaffung der Software zu verzichten.</b>
34.	keine Intensivierung Ausbildung KatS-Stabsmitglieder	12810000	4261300	2024		48.000	8.000	8.000	8.000	8.000	32.000	<b>Der Verzicht auf die Intensivierung der Ausbildung der Mitglieder des Katastrophenschutzstabes ist in dieser Zeit nicht vertretbar und wird daher durch die Verwaltung nicht als Haushaltssicherungsmaßnahme empfohlen.</b>
35.	Ausbildungszentrum Rettungsdienst - keine Beschaffung von Mobiliar und keine Anmietung von Räumlichkeiten	12710000	4222100	2024		49.300	5.000	0	0	0	5.000	Durch die Anmietung von Räumlichkeiten und Beschaffung von Mobiliar würde sich eine qualitative Verbesserung der Ausbildungsmöglichkeiten des Rettungsdienstes ergeben. <b>Die Verwaltung schlägt vor, hierauf in Zeiten der Haushaltssicherung zunächst zu verzichten und die veranschlagten Mittel zu streichen.</b>
		12710000	4231000	2024	Die Verwaltung kümmert sich um räumliche Alternativen.	145.000	18.000	0	0	0	18.000	
36.	KatS - kein Aufbau eines Betriebsfunknetzes	12810000	4222100	2024		70.000	20.000	0	0	0	20.000	Das Betriebsfunknetz wäre eine weitere Redundanz, um mit den Gemeinden / Stadt und KRITIS-Betreibern kommunizieren zu können. <b>Da ein Teil der Maßnahme noch im Jahr 2023 realisiert werden kann und zudem weitere Maßnahmen seitens des Landes Niedersachsen in Vorbereitung sind, schlägt die Verwaltung vor, diese abzuwarten und die veranschlagten Mittel zunächst zu streichen.</b>
37.	keine anwaltl. Begleitung Neuorganisation RettD	12710000	4431230	2025		22.000	0	150.000	0	0	150.000	In der ersten Kürzungsrunde der Verwaltungsführung wurden die veranschlagten Mittel für das Jahr 2024 bereits gestrichen. <b>Die Verwaltung empfiehlt, die für das Jahr 2025 veranschlagten Mittel für eine möglicherweise dann notwendige anwaltliche Begleitung der Neuorganisation Rettungsdienst ebenfalls zu streichen.</b> Zur Zeit lässt sich noch nicht abschätzen, ob diese tatsächlich in diesem Umfang notwendig wird.
38.	keine Beschaffung Vorrat KatS-Stab	12810000	4281000	2024		7.500	7.500	0	0	0	7.500	<b>Als Haushaltssicherungsmaßnahme schlägt die Verwaltung vor, bis auf weiteres auf eine Bevorratung für den KatS-Stab zu verzichten</b> und in einer Krisenlage, wie bisher üblich, bzgl. der Verpflegung zu improvisieren.
Referat Landrat, Kreistag und Öffentlichkeitsarbeit												
39.	offizieller Empfänge des LK zum Freischießen - Wegfall / Reduzierung	11111000	4271680	2024		3.300	3.300	3.300	3.300	3.300	13.200	Die Planansätze in diesem Bereich, die der Außendarstellung des Landkreises dienen, sind seit Jahren unverändert. <b>Die Verwaltung schlägt daher vor, sie in dieser vergleichsweise niedrigen Höhe zu belassen und keine Kürzung vorzunehmen.</b>
40.	Kränze, Preise, Besucherbewirtung - Wegfall / Reduzierung	11111000	4271680	2024		350	350	350	350	350	1.400	
41.	Verfüungsmittel Landrat - Wegfall / Reduzierung	11111000	4429400	2024		4.500	4.500	4.500	4.500	4.500	18.000	
42.	Klausurtagung Leitungskräfte - Wegfall / Reduzierung	11128000	4261300	2024		4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	16.000	Die jährlich stattfindende Klausurtagung der Leitungskräfte der Kreisverwaltung wird durchweg positiv und effektiv wahrgenommen, <b>sodass die Verwaltung empfiehlt, die veranschlagten Mittel hierfür in dieser Höhe beizubehalten.</b>
43.	Kündigung Wartungsvertrag DataScan Computersysteme	11128000	4291000	2025		5.000	0	5.000	5.000	5.000	15.000	Die Software DataScan bietet keinen Mehrwert für die Öffentlichkeitsarbeit. <b>Die Verwaltung empfiehlt daher, den Wartungsvertrag zu kündigen und die hierfür jährlich fälligen Wartungskosten ab 2025 einzusparen.</b> Aufgrund der Kpndigungsfrist ist eine Einsparung bereits ab 2024 nicht möglich.
44.	Budget Öffentlichkeitsarbeit - Reduzierung Ansatz	11128000	4271200	2024		15.200	3.200	3.200	3.200	3.200	12.800	<b>Die Verwaltung empfiehlt eine Reduzierung des Ansatzes der Mittel für die Öffentlichkeitsarbeit.</b> Die Einsparung wird durch Reduzierung der Aktivitäten für grundsätzlich möglich erachtet.

Referat Migration und Teilhabe												
45.	Entschädigung für nebenamtlich Tätige - Streichung Ansatz	11152000	4019600	2024		18.700	18.700	19.100	19.500	19.900	77.200	Der bereits seit einigen Jahren zur Verfügung gestellte Ansatz für Aufwandsentschädigungen von Integrationslotsen wurde bisher nicht in Anspruch genommen. <b>Die Verwaltung empfiehlt daher die Streichung der Mittel.</b>
Referat Gleichstellung												
46.	Reduzierung Verwaltungsetat der Gleichstellungsbeauftragten	11126000	4271210	2024		6.400	1.000	1.000	1.000	1.000	4.000	<b>Die Verwaltung empfiehlt eine Reduzierung der Mittel im Veranstaltungsetat der Gleichstellungsbeauftragten.</b> Die Einsparung wird durch Reduzierung der Aktivitäten für grundsätzlich möglich erachtet.
		11127000	4271210	2024		12.600	3.000	3.000	3.000	3.000	12.000	
Referat Digitalisierung und Infrastrukturprodukte												
47.	Prozessmanagement - Senkung von Standards	11151000	4012-4032	2024		74.400	74.400	74.400	74.400	74.400	297.600	<b>Die Verwaltung empfiehlt, den Standard in den zukunftssträchtigen Bereichen Prozessmanagement, Datenschutz, IT-Sicherheit und Compliance beizubehalten und dem Einsparvorschlag nicht zu folgen.</b> Die ursprüngliche Empfehlung beruhte auf einem Kommunikationsfehler in der Verwaltung.
48.	Koordination Datenschutz, Informationssicherheit, Compliance - Senkung von Standards	11151000	4012-4032	2024		37.200	37.200	37.200	37.200	37.200	148.800	
Fachdienst Schule Kultur und Sport												
49.	Kosten für Verpflegung an der Schule Ilseder Hütte den Eltern in Rechnung stellen	22101700	4271540	Zum Schuljahr 2024/2025		30.000	0	30.000	30.000	30.000	90.000	Die Kosten für das gemeinsame Frühstück und die große Obstpause zum Mittagessen werden an der Schule Ilseder Hütte (Förderschule für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung) durch den Landkreis Peine übernommen. Die Schülerinnen und Schüler bereiten die Mahlzeiten zusammen mit einer Lehrkraft vor. Als Hilfe gibt es eine externe Küchenkraft, die unterstützt. Diese Maßnahmen sollen eine soziale Komponente vermitteln und gehören zum dortigen pädagogischen Konzept. <b>Die Verwaltung empfiehlt, hieran festzuhalten und von den Eltern weiterhin keine Kostenerstattung zu fordern.</b> Hier wäre der Aufwand aller Voraussicht nach höher als die dadurch tatsächlich erfolgte Erstattung.
50.	Wegfall Zuschuss Mensaessen	24301000	4318000	2024		190.000	190.000	190.000	190.000	190.000	760.000	Das Essen in den Mensen wird bezuschusst, damit die Kosten für das Mittagessen nicht zu hoch ausfallen. Weiter werden die Kosten für sonstige Bedürftige bis auf 1 € übernommen. <b>Die Verwaltung empfiehlt als Haushaltssicherungsmaßnahme den Wegfall der Zuschussmöglichkeit und damit eine Streichung des Ansatzes.</b> Durch die Streichung entfällt die Abrechnung. Damit werden zusätzlich 0,4 Stellenanteile eingespart (0,15 EG 5, 0,25 EG 9b)
51.	Reduzierung/Streichung Zuschuss Projektförderung Ökogarten	24301000	4318710	2025		103.000	103.000	103.000	103.000	103.000	412.000	Beim Projekt Ökogarten handelt es sich um ein Vorzeigeprojekt des Landkreises. <b>Die Verwaltung empfiehlt daher, den Zuschuss nicht zu streichen bzw. zu kürzen.</b>
52.	Zuschuss an Kreissportbund Kündigung Vertrag zum 31.12.2026	42101000	4318230	2027		150.000	0	0	0	150.000	150.000	Der Vertrag "Pakt für den Sport", in dem u.a. die Teilfinanzierung der Personalkosten des Kreissportbundes (KSB) sowie die Mitfinanzierung der Übungsleiter geregelt sind, ist bis zum 31.12.2026 gültig. Im Vertrag ist festgelegt, dass die Gültigkeit auf unbestimmte Zeit festgelegt werden soll, wenn keine gravierenden Einwände oder aufhebenden Ereignisse dem entgegenstehen. Die Zusammenarbeit mit dem KSB hat sich in der Vergangenheit bewährt. Der KSB nimmt einige Aufgaben wahr (z. B. Hallenbelegungsplanung), die bei Streichung des Zuschusses möglicherweise auf den Landkreis zurückfallen würden. Die Aufgaben könnten mit dem vorhandenen Personal nicht aufgefangen werden, so dass hieraus ein entsprechender Bedarf entstünde. <b>Da sich die Zusammenarbeit mit dem KSB in vielerlei Hinsicht bewährt hat, empfiehlt die Verwaltung, den Vertrag zurzeit nicht zu kündigen</b> , ggfs. aber, falls notwendig, ab 2027 Anpassungen vorzunehmen.
53.		42101000	4318660	2027		150.000	0	0	0	150.000	150.000	

54.	Wegfall Sportförderung in Grundschulen	42101000	4271530	2024		1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	4.000	Die Verwaltung empfiehlt den Wegfall der Fördermöglichkeit an Grundschulen u.a. für gute Leistungen bei der Teilnahme an Schulmannschaftswettbewerben. Diese wurde in den vergangenen Jahren wenig bis gar nicht in Anspruch genommen und scheint entbehrlich.
55.	Streichung Zuschuss an Sportvereine bei Jubiläen	42101000	4318360	2024		1.700	1.700	1.700	1.700	1.700	6.800	Die Verwaltung empfiehlt den Wegfall der Zuschussmöglichkeit an Sportvereine bei Jubiläen. Diese wurde in den vergangenen Jahren wenig bis gar nicht in Anspruch genommen und scheint entbehrlich.
56.	Mitgliedsgemeinschaft AG Deutscher Sportämter - Kündigung Mitgliedschaft	42101000	4429600	2025		200		200	200	200	600	Die Verwaltung empfiehlt die Kündigung der Mitgliedschaft, da durch diese für den Landkreis kein Mehrwert erkennbar ist.
57.	Streichung Stellenanteile Öffentlichkeitsarbeit an der BBS Peine	23101100	40-41	2024		545.100	17.400	17.400	17.400	17.400	69.600	Die Verwaltung empfiehlt, die erfolgte Arbeitszeitaufstockung der Verwaltungskraft um 10 Std./wöchentlich (Stellenanteil 0,26) an der BBS Peine für Öffentlichkeitsarbeit rückgängig zu machen. Der Landkreis erkennt derzeit nicht den Nutzen für die BBS in dem Umfang, den man ursprünglich erwartet hat.
58.	Einstellung Schulsozialarbeit	35171000	40-41	2024		300.000	300.000	300.000	300.000	300.000	1.200.000	Die Verwaltung empfiehlt mangels Zuständigkeit des Landkreises die Einstellung der Schulsozialarbeit und somit die Reduzierung der Stellen um 4,0.
59.	Kreismuseum - Kündigung Mitgliedschaft Bundesverband Museumspädagogik	25201000	4429600	2025		700	0	100	100	100	300	An der Mitgliedschaft im Bundesverband Museumspädagogik ist kein Mehrwert für den Landkreis Peine erkennbar, sodass die Verwaltung den Austritt aus dem Verband empfiehlt. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende.
60.	Kreismuseum - Kündigung Mitgliedschaft Historische Kommission für Niedersachsen und Bremen	25201000	4429600	2025		700	0	100	100	100	300	An der Mitgliedschaft an der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen ist kein Mehrwert für den Landkreis Peine erkennbar, sodass die Verwaltung den Austritt aus dem Verband empfiehlt. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende.
61.	Einstellung Kostenbeitrag ZeitRäume Bodenstedt	28101000	4318160	2024		20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	80.000	Bei der Ausstellungs- und Begegnungsstätte ZeitRäume Bodenstedt handelt es sich um eine Einrichtung der Gemeinde Vechede. Als Haushaltssicherungsmaßnahme schlägt die Verwaltung eine Einstellung des Zuschusses vor.
62.	Einstellung des Zuschusses an Kulturring Peine e.V. (unabhängig von Mitgliedschaft)	28101000	4318730	2024		120.000	120.000	120.000	120.000	120.000	480.000	Das Angebot des Kulturrings Peine e.V. wird im Wesentlichen durch die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Peine in Anspruch genommen. Für den Landkreis handelt es sich bei der Zuschusszahlung um eine freiwillige Leistung, deren Streichung die Verwaltung als Haushaltssicherungsmaßnahme vorschlägt.
63.	Reduzierung Zuschuss KIP e. V. (Offene Ateliers)	28101000	4318740	2024		5.000	3.000	3.000	3.000	3.000	12.000	Die Verwaltung empfiehlt den Zuschussbetrag nicht zu reduzieren, da hierdurch weitreichende Folgen für den Kulturbereich nicht auszuschließen sind. Zudem kann bei Wegfall nicht ausgeschlossen werden, dass die durch den Verein abgedeckten Tätigkeiten auf den Landkreis zurückfallen und hierfür Kosten entstehen.
64.	Peiner Kunstpfad - Streichung Zuschuss	28101000	4318750	2024		2.000	2.000	0	2.000	2.000	6.000	Die Verwaltung empfiehlt die Streichung des Zuschusses, da der Periner Kunstpfad in der ursprünglichen Form nicht mehr existiert.
65.	Kündigung der Mitgliedschaft Geopark zum Jahresende 2024	28101000	4429600	2025		20.200	15.000	15.000	15.000	15.000	60.000	Der UNESCO Geopark Harz.Braunschweiger Land.Ostfalen dient der nachhaltigen regionalen Entwicklung. Unter seinem Dach werden bestehende Einrichtungen miteinander vernetzt und gemeinsame Aktivitäten im Geotopschutz, im Freizeit- & Tourismusbereich, sowie in der Umweltbildung und der wissenschaftlichen Forschung entfaltet. Ordentliche Mitglieder des Vereins sind Landkreise, Städte und Gemeinden aus den Ländern Niedersachsen und Sachsen-Anhalt. Für das Braunschweiger Land sind u.a. Helmstedt, Wolfsburg, Wolfenbüttel und Braunschweig im Sinne der interkommunalen Zusammenarbeit wichtige Partner für die Gestaltung und Entwicklung des regionalen Geoparks. Die Verwaltung empfiehlt daher, von der Kündigung der Mitgliedschaft abzusehen.

66.	Kreisbüchereien Infrastruktur - Planungen für Verdunkelung bzw. Beschattung der Einrichtungen verschieben bis ggf. Arbeitsschutzmaßnahmen angeordnet werden	24302000-24302600	4019000	2024		67.500	10.000	0	0	0	10.000	Die Büchereien befinden sich überwiegend innerhalb der Schulgebäude. Für die Schulgebäude wird aktuell eine Untersuchung zur Hitzeindämmung durch den IWB geplant, bei denen auch Beschattung etc. thematisiert werden wird. <b>Die Verwaltung empfiehlt, den an dieser Stelle separat vorgesehenen Ansatz um die möglichen Planungskosten für die Büchereien zu streichen.</b> Diese können durch den IWB getragen werden.
67.	Kreisbücherein Ausstattung mit physischen Medien - Reduzierung Ansatz	24302000-24302600	4271	2024		147.400	21.000	10.500	0	0	31.500	Die aktuellen Ansätze sind nach aktuellen Standards ermittelt worden (Einwohnerzahlen und 20 % Preissteigerungen wurden berücksichtigt). Ein Vergleich mit den Ist-Werten der letzten Jahre hinkt aufgrund der Corona-Pandemie zwar etwas, führt aber dennoch zu der Erkenntnis, dass den Büchereien ein kleineres Budget für die Beschaffung von Medien zur Verfügung gestellt werden kann. Eine vollständige Reduzierung auf den ursprünglichen Ansatz ist allerdings nicht denkbar, da hier in der Vergangenheit trotz Corona überwiegend Überschreitungen vorlagen, so dass die Mittel nicht auskömmlich waren. Ohne entsprechende zeitgemäße Medienbeschaffungen würden die Büchereien deutlich an Attraktivität verlieren. <b>Die Verwaltung empfiehlt daher eine Reduzierung der Ansätze 2024 und 2025.</b>
68.	Kreisbücherein Ausstattung mit Einbandfolie - Verzicht auf Einbindung von physischen Medien	24302000-24302600	4271	2024		191.300	6.600	6.600	6.600	6.600	26.400	Für die Einbindung von Medien wird zur Zeit aus einem bis zum 31.05.2024 geltenden Rahmenvertrag Folie bezogen. <b>Die Verwaltung schlägt vor, auf die im Vertrag vereinbarte Verlängerungsoption in Bezug auf die Beschaffung der Folie und damit einhergehend zukünftig auf die Einbindung von physischen Medien zu verzichten.</b>
69.	Kreisbildstelle - Abschaffung der Drohne und damit verbunden Kündigung der dazugehörigen Haftpflichtversicherung	24302700	4441180	2024		700	700	700	700	700	2.800	Die Kreisbildstelle hält eine Drohne vor, die ausgeliehen werden kann. Hierfür war der Abschluss einer Haftpflichtversicherung erforderlich. Aufgrund der neuen Regelungen für den Betrieb einer Drohne sollte die Abschaffung dieser ohnehin auf den Prüfstand gestellt werden. <b>Diese wird nunmehr durch die Verwaltung als Haushaltssicherungsmaßnahme empfohlen.</b> Dadurch entfällt die Haftpflichtversicherung. Ein Verkauf der Drohne wäre zudem zu prüfen.

Kreisvolkshochschule												
70.	Öffentlichkeitsarbeit / Verzicht auf Jubiläumsveranstaltung	2710	4271200	2024		45.700	11.000	0	0	0	11.000	Die Verwaltung empfiehlt, auf eine Jubiläumsveranstaltung anlässlich "50 Jahre KVHS" zu verzichten und die hierfür veranschlagten Mittel in Höhe von 11.000 € einzusparen.
71.	KVHS - Kürzung Ansatz f. Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände	2710	4222000	2024		17.500	4.000	0	0	0	4.000	Die Verwaltung empfiehlt eine Reduzierung des Ansatzes für die Beschaffung geringwertiger Vermögensgegenstände. Die Einsparung wird durch einen anteiligen Verzicht auf Beschaffungen für grundsätzlich möglich erachtet.
Kreismusikschule												
72.	KMS Reduzierung Ansatz f. Reparatur/Wartung/ Maschinen und Geräte	26301000	4221700	2024		18.000	3.000	3.000	3.000	3.000	12.000	Durch die entsprechende technische Ausstattung (Raumluftkontrolle) ergibt sich weniger Einstellungsbedarf bei den Klavieren, sodass diese nur noch einmal pro Jahr gestimmt werden müssen. Daher kann eine Reduzierung des Ansatzes erfolgen, die die Verwaltung empfiehlt.
73.	KMS Reduzierung Ansatz für Öffentlichkeitsarbeit	26301000	4271200	2024		30.000	5.000	5.000	5.000	5.000	20.000	Die Verwaltung empfiehlt eine Reduzierung des Ansatzes für die Öffentlichkeitsarbeit. Die Einsparung wird durch die Reduzierung von Anzeigen in den Printmedien für grundsätzlich möglich erachtet.
74.	KMS Einsparungen bei Instrumentenkäufen	26301000	4222000	2024		65.000	5.000	5.000	5.000	5.000	20.000	Die Verwaltung empfiehlt eine Reduzierung des Ansatzes für die Beschaffung geringwertiger Vermögensgegenstände. Die Einsparung wird durch einen anteiligen Verzicht bei Instrumentenkäufen für grundsätzlich möglich erachtet.
75.	KMS Geringere Kosten bei Künstlersozialabgabe o.ä. durch Honorareinsparungen	26301000	4441190	2024		8.000	2.000	2.000	2.000	2.000	8.000	Die Verwaltung empfiehlt die Reduzierung der Ansätze. Durch die Bildung von größeren Gruppen können Honorarkosten und damit einhergehend Einsparungen bei den zu leistenden Abgaben erzielt werden.
76.	KMS Einsparung von Honorarkosten	26301000	4019500	2024		230.000	10.000	10.000	10.000	10.000	40.000	
Dezernatsleitung III												
77.	DezL III Reduzierung der Fortbildungsveranstaltungen	11115000	4261300	2024		21.200	10.000	10.000	10.000	10.000	40.000	Die Verwaltung empfiehlt eine Reduzierung des Ansatzes der Mittel für Fortbildungsveranstaltungen der Dezernatsleitung III. Die Anzahl und der Umfang der Fortbildungsveranstaltungen sind steuerbar. Dadurch wird eine Einsparung für grundsätzlich möglich erachtet.
78.	Geschäftsaufwendungen Präventionsrat Reduzierung der Veranstaltungen	11115000	4431230	2024		9.100	5.000	5.000	5.000	5.000	20.000	Die Anzahl und der Umfang der Veranstaltungen des Präventionsrates sind ebenfalls steuerbar. Eine Einsparung wird für grundsätzlich möglich erachtet, sodass die Verwaltung hier ebenfalls die Reduzierung des Ansatzes empfiehlt.
Bildungsbüro (OE 31)												
79.	Beendigung Sprachförderprojekt "Sprachjongleure" für neuzugewanderte Jugendliche	27104000	40-41	2024		48.600	48.600	48.600	48.600	48.600	194.400	Sprachförderung an Schulen ist keine Aufgabe des Landkreises. Zudem findet das Projekt nur an einer Schule statt. Durch die empfohlene Beendigung des Projekts könnte ein Stellenanteil von 0,82 entfallen. Das vorhandene Personal kann an anderer Stelle eingesetzt werden.

Fachdienst Soziales												
80.	Kosten für Kulturdolmetscher Kürzung Bezuschussung Landkreis	31300001	4331130	2024		100.000	30.000	30.000	30.000	30.000	120.000	Der künftige öffentlich-rechtlich Vertrag zur Flüchtlingsunterbringung sieht vor, dass die Kommunen die gesamte Verwaltungskostenpauschale nach dem Aufnahmegesetz erhalten. Hierin enthalten sich auch die Kosten für (Kultur-)dolmetscher. <b>Da die Kosten damit durch die Kommunen getragen werden müssen, schlägt die Verwaltung die Kürzung des Zuschussbetrages des Landkreises vor.</b>
81.	Streichung Förderung Wohlfahrtsverbände (Zuschuss an Caritasverband für Flüchtlingssozialarbeit und freiwillige Rückkehr)	35170001	4318390	2024		97.400	97.400	97.400	97.400	97.400	389.600	Zusätzlich zur Wahrnehmung der Flüchtlingssozialarbeit durch Gemeinden und die Stadt Peine hält auch der Caritasverband ein zusätzliches Angebot für Flüchtlingssozialarbeit und freiwillige Rückkehr vor. Aufgrund der derzeitigen ungewissen Lage im Hinblick auf weitere mögliche Flüchtlingsströme <b>empfiehlt die Verwaltung, dieses Angebot weiterhin zu unterstützen und den Zuschuss nicht zu streichen.</b>
82.	Förderung Wohlfahrtsverbände (Zuschuss an Parität. Verband Freiwilligen Agentur) - Kürzung Bezuschussung	35170001	4318400	2024		16.500	6.500	6.500	6.500	6.500	26.000	Die Bündelung und Koordinierung von ehrenamtlichen Kräften ist keine originäre Aufgabe des Fachdienstes Soziales. <b>Die Verwaltung empfiehlt daher eine Kürzung des Zuschusses.</b>
83.	Förderung Wohlfahrtsverbände (Zuschuss an ARCUS gGmbH - Kontaktstelle) - Kürzung Bezuschussung	35170001	4318570	2024		103.000	20.000	20.000	20.000	20.000	80.000	<b>Als Haushaltssicherungsmaßnahme wird eine Reduzierung des Zuschusses um 20.000 € empfohlen.</b> Der aktuelle Umfang des Beratungsangebotes ist aus Sicht des Landkreises nicht notwendig. Zudem werden ähnliche Aufgaben werden auch von anderen Trägern ohne Bezuschussung angeboten.
84.	Förderung Wohlfahrtsverbände (institutionelle Förderung DRK) - Kürzung Bezuschussung	35170001	4318600	2024		25.000	5.000	5.000	5.000	5.000	20.000	Der Betrag zur institutionellen Förderung der Wohlfahrtsverbände wurde im Jahr 2016 aufgrund der damaligen guten Haushaltslage um jeweils 5.000€ erhöht. <b>Als Haushaltssicherungsmaßnahme empfiehlt die Verwaltung, den Betrag auf das vorherige Niveau zu reduzieren.</b>
85.	Förderung Wohlfahrtsverbände (institutionelle Förderung AWO) - Kürzung Bezuschussung	35170001	4318620	2024		25.000	5.000	5.000	5.000	5.000	20.000	
86.	Förderung Wohlfahrtsverbände (institutionelle Förderung Caritasverband) - Kürzung Bezuschussung	35170001	4318621	2024		25.000	5.000	5.000	5.000	5.000	20.000	
87.	Förderung Wohlfahrtsverbände (institutionelle Förderung Parität. Verband) - Kürzung Bezuschussung	35170001	4318640	2024		25.000	5.000	5.000	5.000	5.000	20.000	
88.	Förderung Wohlfahrtsverbände (institutionelle Förderung Diakonisches Werk) - Kürzung Bezuschussung	35170001	4318650	2024		25.000	5.000	5.000	5.000	5.000	20.000	
89.	Förderung AWO Schuldnerberatung - Kürzung Bezuschussung	35170001	4318620	2024		25.000	5.000	5.000	5.000	5.000	20.000	<b>Bezüglich des Zuschusses an die AWO hinsichtlich der Schuldnerberatung schlägt die Verwaltung analog der Vorgehensweise bei den institutionellen Zuschüssen eine Reduzierung um 5.000 € vor.</b>
90.	Förderung Wohlfahrtsverbände (Ehrenamtskarte Parität. Verband) - Streichung Bezuschussung	35170001	4318640	2024		10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	40.000	Die Nachfrage nach der Ehrenamtskarte ist eher überschaubar. <b>Da die Aufgabe kann auch durch den Fachdienst Soziales in die bestehenden Strukturen übernommen werden kann, empfiehlt die Verwaltung die Streichung des Zuschusses.</b>

91.	Förderung Wohlfahrtsverbände (JUNGregio Parität. Verband) - Streichung Bezuschussung	35170001	4318640	2024		17.200	17.200	17.200	17.200	17.200	68.800	Das Projekt JUNGregio wurde bisher im Wesentlichen über die Eingliederungsmittel des Jobcenters finanziert. Durch die Streichung dieser Mittel durch den Bund kann dieses nicht mehr erfolgen und wurde durch das Jobcenter bereits in der Planaufstellung nicht mehr berücksichtigt. Auch der bisher geleistete Zuschuss des Jugendamtes ist im Haushaltsplan 2024 bereits nicht mehr berücksichtigt, da von dort kein Primärnutzen für die Zielgruppe gesehen wird. <b>Die Verwaltung schlägt daher vor, auch den Zuschuss des Fachdienstes Soziales zu streichen</b> , da das Projekt ohne die Eingliederungsmittel des Bundes ohnehin nicht weiter auskömmlich zu finanzieren ist.
92.	Förderung Wohlfahrtsverbände (Zuschuss Projekt ESTA Diakonisches Werk) - Kürzung Bezuschussung	35170001	4318650	2024		20.000	10.000	10.000	10.000	10.000	40.000	Die Stabilisierungsgruppen für Geflüchtete wurden erstmalig vor zwei Jahren unterstützt. <b>Da der Bedarf verwaltungsseitig durchaus gesehen wird, wird anstatt einer Komplettstreichung lediglich eine Reduzierung um 50 % empfohlen.</b>
93.	Förderung Wohlfahrtsverbände (Zuschuss Verhütungsmittelfond Pro Familia) - Streichung Bezuschussung	35170001	4318680	2024		20.000	20.000	0	0	0	20.000	Laut Koalitionsvertrag der Bundesregierung sollte es den Krankenkassen ermöglicht werden, Verhütungsmittel als Satzungsleistung zu erstatten. Als Übergangslösung wurde im vergangenen Jahr der Verhütungsmittelfonds aufgelegt und für 2024 erneut veranschlagt. Eine Bundesregelung steht weiterhin aus. Es handelt sich aber auch nicht um eine kommunale Leistungspflicht. <b>Daher empfiehlt die Verwaltung die Streichung des Zuschusses.</b>
94.	Fahrtkostenzuschuss Lebenshilfe Peine-Burgdorf - Streichung Bezuschussung	31530000	4318550	2024		1.100	1.100	1.100	1.100	1.100	4.400	<b>Die Verwaltung erachtet den Ansatz als entbehrlich und empfiehlt eine Streichung</b> , da die Fahrtkosten über die Eingliederungshilfe gezahlt werden.

Fachdienst Arbeit / Jobcenter												
95.	Übergangsmanagement - Beendigung des Projekts	31198000	diverse	01.04.2024	nicht empfohlen, Aufgabe soll neu organisiert werden	192.100	144.100	192.100	192.100	192.100	720.400	Das Übergangsmanagement (Begleitung des Integrationsprozesses von Flüchtlingen während des Asylverfahrens bis zur Aufnahme einer gesicherten Arbeit oder den Rechtskreiswechsel in das SGB II) wurde auf dem Höhepunkt der Flüchtlingskrise durch KA-Beschluss vom 7.9.2016 eingeführt. Hierbei handelt es sich um keine Pflichtaufgabe und die Erfahrung zeigt mittlerweile, dass die Vorarbeiten des Übergangsmangements auch durch die Arbeitsvermittler aufgefangen werden können. <b>Die Verwaltung schlägt daher vor, das Projekt Übergangsmanagement ab April 2024 zu beenden.</b> Damit verbunden sind der Wegfall von zwei Stellen sowie von Sach und Projektkosten. Das vorhandene Personal kann an anderer Stelle eingesetzt werden.
96.	Reduzierung des Ansatzes für kommunale Eingliederungsleistungen	31220000	4339370 4339380 4339390	2024		174.000	10.600	10.600	10.600	10.600	42.400	Zur Unterstützung von Personen mit Vermittlungshemmnissen, deren Abbau nicht über die Leistungen des Eingliederungstitels abgedeckt werden können, werden flankierend kommunale Eingliederungsleistungen ( Betreuung und Pflege, Schuldnerberatung, Suchtberatung, psychosoziale Betreuung, psychosoziale Betreuung Frauenhaus Peine/extern) erbracht. Die Gewährung und die Abrechnung erfolgt über Gutscheiverfahren. <b>Die Verwaltung schlägt eine Kürzung des Ansatzes vor.</b> Durch Steuerung der Gutscheinausgabe durch die Arbeitsvermittler wird die Möglichkeit der Einsparung als realistisch angesehen.
Fachdienst Gesundheitsamt												
97.	Krisenhilfe Peine - Beendigung der Maßnahme	41201000	4019600	2024		63.600	63.600	64.900	66.200	67.500	262.200	Der Landkreis bietet für Menschen in seelischer Not als freiwillige Leistung außerhalb der Sprechzeiten der Verwaltung die Krisenhilfe in Form von telefonischer Erreichbarkeit an. Erhebungen haben ergeben, dass dort ca. 1,5 Anrufe pro Tag eingehen, wobei die Anruferinnen und Anrufer nicht ausschließlich im Landkreis Peine ansässig sind. <b>Aufgrund der verhältnismäßig geringen Inanspruchnahme schlägt die Verwaltung die Einstellung der Krisenhilfe verbunden mit der Einsparung der Personalkosten vor.</b>
98.	Kündigung Prostituiertenschutzwohnung	41404000	4231000	2024		5.100	2.900	2.900	2.900	2.900	11.600	Für von Gewalt und Prostitution betroffene Frauen hat der Landkreis Peine seit einigen Jahren eine sog. Schutzwohnung angemietet. <b>Diese wurde allerdings bisher nur einmal tatsächlich für diesen Zweck genutzt, sodass die Verwaltung vorschlägt, die Wohnung zu kündigen.</b> Alternativen sollen geprüft werden, sodass zunächst von einer Einparung von 50 % ausgegangen wird.
99.	Streichung Zuwendung Braunschweiger AIDS-Hilfe	41404000	4318510	2024		3.200	3.200	3.200	3.200	3.200	12.800	AIDS-Beratung kann bei Bedarf auch im Gesundheitsamt stattfinden. <b>Die Verwaltung empfiehlt daher die Streichung der Bezuschussung.</b>
100.	Kürzung Zuwendung Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft -Kontaktgruppe Peine-	41404000	4318350	2024		1.000	500	500	500	500	2.000	<b>Als Haushaltssicherungsmaßnahme empfiehlt die Verwaltung ein Kürzung des Zuschusses um 500 €.</b>
101.	Gesundheitsregion Peine - Reduzierung Sachkosten	41404000	4431422	2024		16.000	5.000	5.000	5.000	5.000	20.000	<b>Die Verwaltung empfiehlt die Reduzierung des Sachkostenansatzes um 5.000 €.</b> Die Eunsparung kann durch Zusammenlegung der Gesundheitsregion mit dem Gesundheitsbündnis erreicht werden.

Fachdienst Jugendamt												
102.	Zuschuss an Peiner Betreuungsverein - Reduzierung "Einfrieren" Zuschuss	34301000	4318170	2024		174.300	8.300	17.000	26.200	35.800	87.300	Die Verwaltung empfiehlt ein "Einfrieren" des Betrages auf den Zuschussbetrag aus dem Jahr 2023 i.H.v. 166.000 € als Maximalbetrag. Damit ist gemeint, dass in den nächsten Jahren keine Erhöhung stattfinden wird. Weitere Reduzierungen als Haushaltssicherungsmaßnahme können jedoch nicht ausgeschlossen werden.
103.	Jugendarbeit -- eigene Angebote Reduzierung Ansatz	36201000	4271881	2024		20.000	3.000	3.000	3.000	3.000	12.000	Die Anzahl und der Umfang der eigenen Angebote sind steuerbar. Eine Einsparung wird für grundsätzlich möglich erachtet, sodass die Verwaltung hier die Reduzierung des Ansatzes um 3.000 € empfiehlt.
104.	Jugendarbeit -- Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und Jugendfreundschaft im Landkreis Peine - Reduzierung Zuwendung	36201000	4312000	2025		40.000	0	20.000	20.000	20.000	60.000	Die kürzlich beschlossene Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und Jugendfreundschaft tritt am 01.01.2024 inkraft. Laut dieser wird in den Jahren 2024 bis 2027-vorbehaltlich des jeweiligen Haushaltsplans - jährlich ein Gesamtbudget von 40.000€ zur Verfügung gestellt. Die Verwaltung schlägt vor, den Betrag bereits zum 01.01.2025 auf 20.000 € zu senken und die Richtlinie entsprechend anzupassen. Kernaufgaben des SGB VIII würden dadurch nicht eingeschränkt.
105.	Jugendarbeit -- Zuschüsse für einzelne Jugendfreizeitzentren - Reduzierung Ansatz	36201000	4318190	2025		90.000	0	10.000	10.000	10.000	30.000	Die Verwaltung empfiehlt eine Reduzierung des Ansatzes um 10.000€, da die Anzahl und der Umfang der Veranstaltungen und Maßnahmen grundsätzlich durch das Jugendamt steuerbar sind. Ggfs. ist die Satzung anzupassen, sodass zunächst nur von einer Einsparung ab 2025 ausgegangen wird.
106.	Jugendarbeit -- Zuschüsse an Jugendverbände - Reduzierung der Zuschüsse	36201000	4318320	2025		26.400	26.400	27.700	29.100	30.600	113.800	In der Ausgestaltung der Zuschüsse besteht Ermessensspielraum, allerdings wurde der Ansatz im Vergleich zu 2023 bereits um 3.600€ verringert. Die Verwaltung empfiehlt keine weitere Kürzung.
107.	Zuschuss für Caritas- Südstadtbüro - Einstellung des Zuschusses	36201000	4318590	2025		27.300	27.300	28.700	30.100	31.600	117.700	Das Betreiben des Südstadtbüros dient in erster Linie der Stadt Peine. Eine Zuständigkeit des Landkreises ist hier zwar nicht vorhanden, dennoch wird eine Streichung des Zuschusses durch die Verwaltung nicht empfohlen, um das Südstadtbüro zu erhalten und das besondere Quartier der Südstadt zu stärken.
108.	Jugendsozialarbeit -- eigene Angebote - Reduzierung Ansatz	36310000	4271900	2024		6.000	3.000	3.000	3.000	3.000	12.000	Die Anzahl und der Umfang der eigenen Angebote sind steuerbar. Eine Einsparung wird für grundsätzlich möglich erachtet, sodass die Verwaltung hier die Reduzierung des Ansatzes um 3.000 € empfiehlt.
109.	Jugendberufsagentur - Reduzierung Ansatz	36310000	4271906	2024		6.000	3.000	3.000	3.000	3.000	12.000	Die Verwaltung empfiehlt eine Reduzierung des Ansatzes der Mittel für die Jugendberufsagentur. Die Einsparung wird durch Reduzierung der Aktivitäten für grundsätzlich möglich erachtet.
110.	Jugendschutz -- eigene Angebote - Reduzierung Ansatz	36310000	4271950	2024		11.000	6.000	1.000	1.000	1.000	9.000	Die Anzahl und der Umfang der eigenen Angebote sind steuerbar. Eine Einsparung wird für grundsätzlich möglich erachtet, sodass die Verwaltung hier die Reduzierung des Ansatzes um 1.000 € in jedem Planungsjahr empfiehlt. Zudem wird eine weitere einmalige Reduzierung des Ansatz für 2024 um 5.000 € empfohlen. Da die damit verbundene Stelle erst wieder besetzt werden muss, ist im Jahr 2024 ohnehin mit einem reduzierten Angebot zu rechnen.
111.	Streichung Zuschuss an BBg für PACE	36310000	4318580	2026		31.900	0	0	1.000	1.000	2.000	Das Pro Aktiv Center (PACE) ist ein niedersächsisches Landesprogramm zur Beratung und Begleitung für Jugendliche, die sich im Übergang von der Schule in den Beruf befinden. 90 % der Kosten übernimmt das Land. Die Verwaltung empfiehlt daher, die Zuschüsse nicht zu streichen, da diese als Konfinanzierungsanteil zur Aufrechterhaltung des Programms notwendig sind.
112.	Streichung Zuschuss an BBg für "Wegweiser" (im Zusammenhang mit PACE)	36310000	4315501	2026		136.700	0	0	10.000	10.000	20.000	Die Verwaltung empfiehlt daher, die Zuschüsse nicht zu streichen, da diese als Konfinanzierungsanteil zur Aufrechterhaltung des Programms notwendig sind.
113.	Zuschuss an "Heckenrose" - Reduzierung / "Einfrieren" Zuschuss	36310000	4318200	2024		49.400	2.400	4.900	7.500	10.200	25.000	Die Verwaltung empfiehlt ein "Einfrieren" des Betrages auf den Zuschussbetrag aus dem Jahr 2023 i.H.v. 47.000 € als Maximalbetrag. Damit ist gemeint, dass in den nächsten Jahren keine Erhöhung stattfinden wird. Weitere Reduzierungen als Haushaltssicherungsmaßnahme können jedoch nicht ausgeschlossen werden.

114.	Zuschuss an Labora- Jugendwerkstatt - Reduzierung Ansatz	36310000	4318330	2026		86.000	0	0	20.000	20.000	40.000	Der Vertrag, verbunden mit relativ hohe Kosten läuft noch bis einschließlich 2025. <b>Die Verwaltung schlägt vor, den Ansatz ab 2026 um 20.000 € zu reduzieren.</b> Es erscheint realistisch, dass im Rahmen der Neuverhandlungen, mindestens aber durch Umstellung der Abrechnung, Einsparungen erzielt werden können.
115.	Zuschuss an Caritas für Jugendmigrationsdienst - Reduzierung / "Einfrieren" Zuschuss	36310000	4318461	2024		21.600	1.000	2.100	3.200	4.400	10.700	<b>Die Verwaltung empfiehlt ein "Einfrieren" des Betrages auf den Zuschussbetrag aus dem Jahr 2023 i.H.v. 20.600 € als Maximalbetrag.</b> Damit ist gemeint, dass in den nächsten Jahren keine Erhöhung stattfinden wird. Weitere Reduzierungen als Haushaltssicherungsmaßnahme können jedoch nicht ausgeschlossen werden.
116.	Zuschuss an Caritas für "2. Chance" - Reduzierung / "Einfrieren" Zuschuss	36310000	4318481	2024		94.500	4.500	9.200	14.200	19.400	47.300	<b>Die Verwaltung empfiehlt ein "Einfrieren" des Betrages auf den Zuschussbetrag aus dem Jahr 2023 i.H.v. 90.000 € als Maximalbetrag.</b> Damit ist gemeint, dass in den nächsten Jahren keine Erhöhung stattfinden wird. Weitere Reduzierungen als Haushaltssicherungsmaßnahme können jedoch nicht ausgeschlossen werden.
117.	Umlage für PEIBO (Peiner Berufsorientierung) - Rückzug aus Projekt	36310000	4455000	2024		159.400	79.700	79.700	79.700	79.700	318.800	<b>Die Verwaltung empfiehlt, sich aus dem Projekt zurückzuziehen, da es keinen Primärnutzen für die Zielgruppe des Jugendamtes bietet.</b> Es soll eine Umorganisation eine Umorganisation der Berufsorientierung vorgenommen werden.
118.	Lokales Bündnis für Familie -- Personal - Beendigung des Projekts	36320000	40#####	2025		76.000	0	77.500	79.100	80.700	237.300	Der Schwerpunkt des mittlerweile sehr kostenintensiven Projekts liegt in der Migrationsarbeit und damit keine Aufgabe der Jugendhilfe. <b>Die Verwaltung empfiehlt die Beendigung des Projekts, u.a. verbunden mit der Einsparung von 1,0 Stellenanteil.</b>
119.	Lokales Bündnis für Familie -- Honorare Beendigung des Projekts	36320000	4019600	2024		15.000	5.000	15.800	16.600	17.400	54.800	
120.	Lokales Bündnis für Familie -- Sachaufwendungen - Beendigung des Projekts	36320000	4271316	2024		15.000	5.000	15.800	16.600	17.400	54.800	
121.	Zuschuss an den Kinderschutzbund - Reduzierung / "Einfrieren" Zuschuss	36320000	4318340	2024		253.800	12.100	24.800	38.100	52.100	127.100	<b>Die Verwaltung empfiehlt ein "Einfrieren" des Betrages auf den Zuschussbetrag aus dem Jahr 2023 i.H.v. 241.700 € als Maximalbetrag.</b> Damit ist gemeint, dass in den nächsten Jahren keine Erhöhung stattfinden wird. Weitere Reduzierungen als Haushaltssicherungsmaßnahme können jedoch nicht ausgeschlossen werden.
122.	Pflegekinderdienst -- Personal - Wegfall Stellenanteil	36330000	40#####	2025		204.100	0	7.800	8.000	8.200	24.000	Der Stellenanteil von 0,1 ist nicht besetzt. <b>Die Verwaltung empfiehlt die Streichung.</b>
123.	Pflegekinderdienst -- Aktionen für Familien - Reduzierung Ansatz	36330000	4271309	2024		33.500	5.000	5.000	5.000	5.000	20.000	Die Anzahl und der Umfang der Aktionen sind steuerbar. <b>Eine Einsparung wird für grundsätzlich möglich erachtet, sodass die Verwaltung hier die Reduzierung des Ansatzes um 5.000 € empfiehlt.</b>
124.	Pflegekinderdienst-- Kündigung Software "Darwin"	36330000	4291000	2024		1.100	1.100	1.100	1.100	1.100	4.400	Die Software ist entbehrlich. <b>Die Verwaltung empfiehlt daher die Kündigung und die Reduzierung des Ansatzes.</b>
125.	Zuschuss an Labora für Soziale Trainingskurse und Täter-Opfer- Ausgleich - Reduzierung / "Einfrieren" Zuschuss	36330000	4318540	2024		81.800	3.900	8.000	12.300	16.800	41.000	<b>Die Verwaltung empfiehlt ein "Einfrieren" des Betrages auf den Zuschussbetrag aus dem Jahr 2023 i.H.v. 77.900 € als Maximalbetrag.</b> Damit ist gemeint, dass in den nächsten Jahren keine Erhöhung stattfinden wird. Weitere Reduzierungen als Haushaltssicherungsmaßnahme können jedoch nicht ausgeschlossen werden.
126.	Mitgliedsbeiträge an AFET (Bundesverband der Erziehungshilfe für freie und öffentliche Träger) und AGJÄ (Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter) - Beendigung Mitgliedschaft	36330000	4429600	2025		300	0	300	300	300	900	<b>Die Verwaltung empfiehlt die Beendigung der Mitgliedschaften im AFET und in der AGJÄ.</b> Eine Einschränkung für die Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB VIII ergibt sich dadurch nicht.

127.	Zuschuss an Betreuungsverein für Vormundschaften - Reduzierung / "Einfrieren" Zuschuss	36350000	4318170	2024		85.100	4.100	8.400	12.900	17.600	43.000	Die Verwaltung empfiehlt ein "Einfrieren" des Betrages auf den Zuschussbetrag aus dem Jahr 2023 i.H.v. 81.000 € als Maximalbetrag. Damit ist gemeint, dass in den nächsten Jahren keine Erhöhung stattfinden wird. Weitere Reduzierungen als Haushaltssicherungsmaßnahme können jedoch nicht ausgeschlossen werden.
128.	Dienstleistungen/ Abschaffung Software -- InterMonitor	36360000	4291000	2025		3.100	0	3.100	3.100	3.100	9.300	Die Software wird für die Erfüllung der Kernaufgaben des SGB VIII nicht benötigt. Die Verwaltung empfiehlt daher die Abschaffung.
129.	Streichung Zuschuss an Pro Familia	36360000	4318630	2025		35.000	0	35.000	35.000	35.000	105.000	Die Verwaltung erkennt in der Zahlung des Zuschusses eine Notwendigkeit und empfiehlt die Streichung daher nicht.
130.	Projekte der KiTa-Fachberatung - Kürzung Ansatz	36510000	4271312	2024		25.000	5.000	5.000	5.000	5.000	20.000	Die Anzahl und der Umfang der Projekte der KiTa-Fachberatung sind steuerbar. Eine Einsparung wird für grundsätzlich möglich erachtet, sodass die Verwaltung hier die Reduzierung des Ansatzes um 5.000 € empfiehlt.
131.	Schließung/Verkauf Zeltplatz Eitze -- Personal	36601000	40#####	2025		20.600	0	20.600	21.000	21.400	63.000	Beim Zeltplatz Eitze handelt es sich um ein freiwillige öffentliche Einrichtung, aber auch um ein realtiv wirtschaftliches Angebot der Jugendarbeit (Pflichtaufgabe). Eine Schließung des Zeltplatzes , verbunden mit der Kürzung des Stellenplans um einen Stelleanteil vom 0,36 wird daher durch die Verwaltung nicht empfohlen.
132.	Schließung/Verkauf Zeltplatz Eitze -- Betriebskosten	36601000	4#####	2025		26.000	0	26.000	26.000	26.000	78.000	
<b>Gesamt</b>						<b>14.559.750</b>	<b>12.912.050</b>	<b>11.000.550</b>	<b>10.583.250</b>	<b>49.055.600</b>		

III. Investitionen												
Fachdienst Straßen												
133.	K14 Radweg Wipshausen - B214 - Aussetzung Neubau Radweg	54202000	7872079	2025				923.000			923.000	<p>Im investiven Bereich könnten sämtliche neuzubauenden Radwege (gemäß des in 2012 politisch beschlossenen 5. Mehrjahresbauprogramms) eingespart werden. Dies würde aber bedeuten, dass sich der nicht motorisierte Verkehr weiterhin den Straßenraum mit dem motorisierten Verkehr teilen und somit einem andauernden Gefahrenpotenzial ausgesetzt wäre. Die Umsetzung des derzeit in Erarbeitung befindlichen Radverkehrskonzepts würde somit später erfolgen. Evtl. Preissteigerungen blieben dabei voraussichtlich nicht aus. Auch die von der Politik in Zeiten des Klimawandels angestrebte Verkehrswende vom motorisierten Verkehr hin zum Radverkehr sollte beachtet werden. Zudem haben bereits sämtliche Planungen der in der Übersicht/Liste genannten Maßnahmen begonnen und sind teilweise bereits kassenmäßig erfasst. Zum Radweg an der K 71 zw. Bettmar und Sierße wird das Planfeststellungsverfahren in Kürze eingeleitet. Das bedeutet: Eine eventuelle zeitliche Verschiebung der investiven Vorhaben im Radwegbau in die nächsten Jahre wäre zwar eine Möglichkeit, jedoch wird sich die Haushaltslage des Landkreises Peine in den kommenden Jahren voraussichtlich nicht grundlegend verbessern. Jeder Neubau eines Radweges fördert den Radverkehr und stellt letztlich einen Lückenschluss im vorhandenen Radwegennetz dar, welches ausgebaut und verkehrssicherer wird. Zudem werden bestehende Umweltbeeinträchtigungen insofern verringert, dass die Bevölkerung durch Radwegneubauten indirekt angesprochen wird, im Zuge der bereits erwähnten anstehenden Verkehrswende das Verkehrsmittel „Fahrrad“ stärker zu nutzen und somit für eine Reduzierung des motorisierten Verkehrs zu sorgen. Die Rolle des Fahrrades gewinnt immer mehr an Bedeutung, sodass der Neubau von Radwegen letztlich die Bedürfnisse der Allgemeinheit befriedigt. <b>Damit wird eine Aussetzung bzw. Verschiebung der Maßnahmen durch die Verwaltung nicht empfohlen.</b></p>
134.	K23 Radweg Lafferde - B1 - Aussetzung Neubau Radweg	54202000	7872078	2026	40.000	40.000		923.000			963.000	
135.	K23 Radweg Münstedt - B1 - Aussetzung Neubau Radweg	54202000	7872077	2025				832.000			832.000	
136.	K27 Radweg Ölsburg - Abzw. Gadenstedt - Aussetzung Neubau Radweg	54202000	7872807	2026				80.000	780.000		860.000	
137.	K29 Radweg Gadenstedt - Lauenthaler Mühle - Aussetzung Neubau Radweg	54202000	7872293	2028				40.000			40.000	
138.	K35 Radweg Bierbergen - Hohenhameln - Aussetzung Neubau Radweg	54202000	7872804	2025				1.157.000			1.157.000	
139.	K52 Radweg Denstorf - Sonnenberg - Aussetzung Neubau Radweg	54202000	7872522	2027					100.000	1.000.000	1.100.000	
140.	K71 Radweg Sierße - Bettmar - Aussetzung Neubau Radweg	54202000	7872714	2024				910.000			910.000	
141.	EDV-Ausstattung Kürzung Ansatz	11160000	7831110	2024			1.077.500	55.000	55.000	55.000	220.000	<p><b>Die Verwaltung empfiehlt eine Reduzierung um 5 %.</b> Die Einsparung wird durch die Möglichkeit, dass diverse Ausschreibungen günstiger als geplant ausfallen für grundsätzlich möglich erachtet.</p>

Fachdienst Ordnungswesen												
142.	keine Beschaffung Software vorbeugender Brandschutz	12610300	7831300	2024		5.400	5.400	0	0	0	5.400	Es wird angenommen, dass die in Rede stehende Software die Arbeit des Brandschutzprüfers erleichtern würde. <b>Da die Arbeit aber auch ohne Software wie bisher vorgenommen werden kann, empfiehlt die Verwaltung, auf die Beschaffung der Software zu verzichten.</b>
143.	Erweiterung Teleskopklader - keine Umsetzung	12610300	7831100	2027		175.600	0	0	0	80.000	80.000	<b>Da der Teleskopklader auch ohne die Erweiterung weiterhin einsatzbereit ist, empfiehlt die Verwaltung, auf diese zu verzichten.</b>
144.	Analysesoftware Rettungsdienst - keine Beschaffung	12710000	7831300	2024		16.000	16.000	0	0	0	16.000	<b>Die Verwaltung schlägt vor, den Ansatz zu streichen und auf die Beschaffung der Software zu verzichten.</b>
145.	Nottanksystem - keine Beschaffung	12810000	7831100	2024		486.000	30.000	0	0	0	30.000	Bei dem Nottanksystem handelt es sich um ein System um Kraftstoff aus Erdtanks (z.B. Tankstellen) zu fördern. Dies wäre ein Baustein zur Sicherstellung der Kraftstoffversorgung. <b>Da hierfür aber bereits andere Maßnahmen umgesetzt wurden, empfiehlt die Verwaltung auf die Beschaffung des Nottanksystems zu verzichten.</b>
146.	Geräte ABC-Zug - keine Beschaffung	12610100	7831100	2024		2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	10.000	Die Beschaffungen sind entbehrlich. <b>Die Verwaltung empfiehlt die Streichung der Mittel.</b>
147.	Simulationstechnik Aus- und Fortbildung RettD, Hardware - keine Beschaffung	12710000	7831100	2024	in 2025 veranschlagt	31.000	31.000	0	0	0	31.000	Durch die Beschaffung der Simulationstechnik würde sich eine qualitative Verbesserung der Ausbildungsmöglichkeiten des Rettungsdienstes ergeben. <b>Die Verwaltung schlägt vor, hierauf in Zeiten der Haushaltssicherung zunächst zu verzichten und die veranschlagten Mittel zu streichen.</b>
148.	Simulationstechnik Aus- und Fortbildung RettD, Software - keine Beschaffung	12710000	7831300	2024	in 2025 veranschlagt	3.000	3.000	0	0	0	3.000	<b>Die Verwaltung schlägt vor, hierauf in Zeiten der Haushaltssicherung zunächst zu verzichten und die veranschlagten Mittel zu streichen.</b>
149.	Beschaffungen sonstiges KatS - Streichung Ansatz	12810000	7831100	2024		10.000	10.000	10.000	5.000	5.000	30.000	Die Beschaffungen sind entbehrlich. <b>Die Verwaltung empfiehlt die Streichung der Mittel.</b>
150.	Betriebsfunknetz - keine Umsetzung	12810000	7831100	2024		10.000	10.000	0	0	0	10.000	Das Betriebsfunknetz wäre eine weitere Redundanz, um mit den Gemeinden / Stadt und KRITIS-Betreibern kommunizieren zu können. <b>Da ein Teil der Maßnahme noch im Jahr 2023 realisiert werden kann und zudem weitere Maßnahmen seitens des Landes Niedersachsen in Vorbereitung sind, schlägt die Verwaltung vor, diese abzuwarten und die veranschlagten Mittel zunächst zu streichen.</b>
Kreisvolkshochschule												
151.	Digitale Tafeln - Verzicht auf Beschaffung	2710	7831100	2024		10.000	7.000	0	0	0	7.000	<b>Die Verwaltung empfiehlt den Verzicht auf die Beschaffung von digitalen Tafeln. Damit kann der Ansatz für den Erwerb von Vermögensgegenständen um 12.000 € reduziert werden.</b>
Fachdienst Gesundheitsamt												
152.	keine Anschaffung Bilirubin-Messgerät für die Hebammenzentrale	41405000		2024		10.000	7.000				7.000	Bei der Messung/Bestimmung des Bilirubin-Wertes handelt es sich um eine Leistung, die nur durch Ärzte bzw. Kliniken mit der Krankenkasse abgerechnet werden können. <b>Daher wird der Verzicht auf die Anschaffung eines solchen Messgerätes empfohlen.</b>
Fachdienst Jugendamt												
153.	Streichung Zuschüsse für KiTa-Baumaßnahmen	36510000	7812000	2025		319.500	0	319.500	319.500	319.500	958.500	KiTa-Baumaßnahmen werden vom Land gefördert. <b>Die Verwaltung empfiehlt daher die Aufhebung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Baus von Kindergärten und Krippen und die Streichung des Ansatzes.</b>
154.	Investitionen in den Zeltplatz Eitze - Schließung oder Verkauf Zeltplatz	36601000	7831100	2025		8.000	0	8.000	8.000	8.000	24.000	<b>Die Schließung des Zeltplatzes wird durch die Verwaltung nicht empfohlen (siehe Nr. 131/132).</b>
<b>Gesamt (Einsparungen würden weniger Kreditaufnahme und daher weniger Zins- und Tilgungsaufwand bedeuten)</b>						<b>1.126.900</b>	<b>3.427.000</b>	<b>2.193.000</b>	<b>1.470.000</b>	<b>8.216.900</b>		